Digitized by Google

Bavar.
2322 m
Sammlung

Digitized by Google

1/96

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der unter dem

Generalgouvernement des Mittelrheins,

dann unter der

k. k. österr. und k. baier. gemeinschaftlichen Landes-Administration zu Kreuznach und Worms

erschienenen

Verordnungen.

Nebst einem Anhange,

enthaltend

einen vollständigen Auszug des Amtsblattes der k. k. österr. Civil-Administration am linken Ufer der Lauter,

und

die beiden Pariser Friedensschlüsse vom 30. Mai 1814 und 20. November 1815.

Mit königlich bairischer allergnädigster Bewilligung.

Speyer,
in August Oswald's Buchhandlung.
1819.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorwort.

Die officiellen Sammlungen der Verordnungen des mittelrheinischen Generalgouvernements, der k. k. österreichischen und k. baierischen gemeinschaftlichen Landesadministration zu Kreuznach und Worms, dann der k. k. österreichischen Civiladministration am linken Ufer der Lauter sind bereits seit längerer Zeit vergriffen. Da ihr Inhalt für die, unter diesen Verwaltungen gestandenen Landes-Districte des linken Rheinufers, größtentheils noch ein fortdauerndes legislatives Interesse hat, und behalten wird; so hielt es die unterzeichnete Verlagshandlung für ein zweckmäßiges und selbst einem künftigen Dienstbedürfniße zuvorkommendes Unternehmen, eine vollständige Sammlung dieser Verordnungen, nach Maaßgabe ihres bleibenden gesetzlichen Werthes und mit Weglassung des blos transitorischen Theiles derselben, zu veranstalten. Sie erfreute sich hierbei der besondern Aufmunterung der hohen k. baierischen Regierung, welche zur Herausgabe dieses Werkes die allergnädigste Bewilligung ertheilte. Um demselben eine größere Brauchbarkeit und bequeme Einrichtung zu geben, ist zwar die chrono-

Digitized by Google

logiſche Ordnung beibehalten, jedoch bei jeder Nummer, deren Gegenſtand mit einer frühern oder ſpätern Verordnung in Verbindung ſteht, und ſich darauf bezieht, oder ſie ergänzt ꝛc., auf dieſe Verordnung jedesmal hingewieſen, auch da, wo es nothwendig ſchien, eine kurze Erläuterung beigefügt worden.

Da die beiden Pariſer Friedens-Tractate den dießeitigen Landes-Diſtrict, als ehemaligen Beſtandtheil von Frankreich, unmittelbar intereſſiren, und da in den Verordnungen oft darauf hingewieſen wird, erachtete man die Beifügung eines Abdrucks derſelben um ſo angemeſſener, als ſie in die Amtsblätter der proviſoriſchen Verwaltungen nicht aufgenommen ſind.

Speyer, Herbſtmeſſe 1819.

August Oswald's Buchhandlung.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Erste Abtheilung.

General=Gouvernement des Mittelrheins.*)

Periode vom 1. Januar bis 16. Juni 1814.

No. 1.

Verordnung wegen Bildung des General=Gouvernements vom Mittelrhein.

Die hohen verbündeten Mächte haben geruhet, mich zum General=Gouverneur der Länder des Mittelrheins zu ernennen.**

*) Der Titel der officiellen Sammlung dieser Verordnungen ist: Oeffentliches Blatt, für die allgemeinen, im General=Gouvernement des Mittelrheins erscheinenden Verordnungen, welche gesetzliche Kraft haben. Jahrgang 1814. Koblenz, gedruckt bey L. Pauli 1814. Die erste Lieferung erschien erst unter dem 30. April 1814.

**) Vor dem Eintreffen des, unter den Befehlen der Central=Verwaltung des Ministers Freiherrn von Stein, gestandenen General=Gouverneurs, des Kaiserl. Russischen Etatsraths Justus Gruner, wurden die Verwaltungs=

Digitized by Google

Dieses General-Gouvernement, welches seinen Sitz in der uralten deutschen Stadt Trier *) hat, wird aus den Rhein- und Mosel-, Donnersberg-, und Saar-Departements bestehen, auch seine Wirksamkeit vorläufig über alle, durch die schlesische Armee eroberten französischen Provinzen erstrecken.

Die Bewohner derselben werden daher ernstlich aufgefordert, in allen Civil- und Militär-Angelegenheiten dieser Länder, deren oberste Leitung ich hiedurch übernehme, keiner andern Behörde, als mir, oder den von mir bestätigten und eingesetzten Beamten Gehorsam und Folge zu leisten.

Sämmtliche Behörden dürfen nur nach meinen Anordnungen verfahren, und müssen sich dazu durch eine Eidesformel verpflichten, welche ihnen vorgelegt werden wird.

Bewohner dieser deutschen, lange unterjochten Länder! Ein Deutscher komme ich zu Euch, den theuer vermißten, theuer wieder erkämpften Brüdern! Euch, im Namen großer hochherziger Monarchen, Freyheit, Selbstständigkeit, Ehre und Glück zurückzugeben. Zeigt euch so hoher Geschenke würdig. Verdienet das Blut, welches für Euch geflossen. Bringt willig die Opfer des

---

Geschäfte in den, von den alliirten Heeren besetzten Departementen des linken Rheinufers, interimistisch durch Intendanten der Königl. Preußischen Armee besorgt: nehmlich in dem Donnersberger Departement durch Herrn Henow, in dem Rhein- und Moseldepartement, durch H. Frandorff, und in dem Saardepartement durch H. Athenstadt, (S. No. 2.) und eine interim. Oberprafectur-Commission.

*) Wurde späterhin nach Koblenz und nachher nach Mainz verlegt, wo es bis zur Auflösung des G. Gouv. blieb.

Digitized by Google

Augenblicks, zur Befestigung einer ehrenvollen glücklichen Zukunft. Was die siegreichen verbündeten Heere euch gegeben, das suchet zu verdienen und zu erhalten. Gedenket der edeln, im Glück und Leid würdig gebliebenen deutschen Fürsten, welche einst Euch so glücklich regierten. Gedenket des großen Reichsverbandes und der gemeinsamen Sache, die Euch auf ewig mit uns verbindet. Beweiset Euch würdig, Deutsche zu seyn, und ihr werdet es bleiben.

Ich werde Recht und Sicherheit, Wahrheit und Ordnung unter Euch schützen. Strenge gegen Verräther der gerechten Sache, wird jeder Gutgesinnte; einen Vater und Bruder in mir finden. Mit Vertrauen biete ich Euch die Hand. Faßt sie mit Vertrauen, und laßt uns voll Muth und Eintracht gemeinschaftlich das hohe Ziel der Wiederherstellung Deutschlands und der Freyheit Europa's zu erreichen streben.

Trier, den $\frac{\text{21. Januar}}{\text{2. Februar}}$ 1814. *)

Unterz. Justus Gruner,
wirkl. Etatsrath Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen, General-Gouverneur vom Mittelrhein.

No. 2
Verordnung
über die innere Verwaltung des Gen.-Gouvernements vom Mittelrhein.

Um die innere Verwaltung der Länder des mittelrheinischen General-Gouvernements den Zeitumständen

*) Das obere Datum ist das gewöhnliche, (neuen Styls) das untere das in Rußland gebräuchliche (alten Styls.)

Digitized by Google

gemäß und möglichst einfach herzustellen, wird hiedurch folgendes verordnet:

1) Es wird in jedem Departement ein General-Gouverneurs-Commissär angestellt, welcher alle Functionen der entflohenen Ober-Präfekten wahrnimmt, und zugleich für die genaue Ausführung meiner Befehle Sorge trägt.

2) Für das Rhein- und Mosel-Departement ist dazu der Herr Freyherr von Vincke, *) für das Donnersberg-Departement der Herr Baron von Otterstädt, **) und für das Saar-Departement der seitherige Intendant Herr Athenstädt, ***) ernannt worden.

Die interimistische Ober-Präfectur-Commission dieses letzten Departements hört auf.

Dagegen werden die Herren, Präfecturrath Gerhards, Hofrath Hetzrodt und Herr Petri, dem Herrn General-Gouvernements-Commissär als Chefs der verschiedenen Verwaltungszweige, letzterer zugleich auch als General-Secretär beigeordnet.

Für die übrigen Departements werden diese Stellen noch besetzt werden.

3) Sämmtliche sich in Activität befindende Herren Unterpräfecte werden vorläufig in ihren Functionen bestätigt und haben solche mit Eifer und Redlichkeit fortzusetzen.

Für den Bezirk Trier ist Herr Karsch, ehemaliger General-Secretär, zum Unterpräfecten, ernannt.

4) Die Stellen der Präfecturräthe gehen vorläufig ein. ****)

---

*) zu Koblenz.

**) zu Worms, und nach Aufhebung der Blokade zu Mainz.

***) zu Trier.

****) Der Präfecturrath ist durch die Verordnung der auf des mittelrhein. G. Gouvernement gefolgten, K. K. österrei-

5) Es wird eine General-Polizey-Direction errichtet, die in dem Sitze des General-Gouverneurs bleibt. *) Sämmtliche Departements- und Bezirks-Behörden haben sich in allen Polizey-Angelegenheiten an diese zu wenden und zu berichten.

Bis zur Ankunft des bestimmten General-Polizey-Directors, wird der Herr Graf von Seyssel dieser Stelle vorstehen.

6) Alle Geschäfts-Verhandlungen und Bekanntmachungen, sowohl administrative, als gerichtliche, geschehen in deutscher Sprache.

7) Alle öffentliche gerichtliche Ausfertigungen, Reisepässe, u. s. w. erfolgen im Namen der hohen Verbündeten Mächte. **)

8) Sämmtliche Behörden führen statt der bisherigen französischen, ganz einfache Siegel, mit der Inschrift ihrer Stelle.

Sie haben sich aller französischen Formen und Formeln zu enthalten.

9) Wegen deutscher Benennung der öffentlichen Aemter wird eine besondere Bestimmung erfolgen. (S. No. 13.)

Alle Behörden und Einwohner der Provinzen des General-Gouvernements werden angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen zu achten. Insbesondere fordere ich letztere mit Ernst und Vertrauen auf, den ih-

---

chischen und K. Baierischen gemeinschaftl. Landes-Administrations-Commission, vom 29. Sept. 1814 unter dem Namen: administrative Justiz-Commission wieder hergestellt worden.

*) Sie ist nicht zu einer bleibenden und selbstständigen Wirksamkeit gelangt.

**) Hiefür wurden unter der gemeinschaftl. Landesadministration die Titel Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Baiern substituirt.

Digitized by Google

nen vorgesetzten Behörden überall Gehorsam und Folge zu leisten, die Bedürfnisse des Augenblicks willig herbey zu schaffen, und durch Befolgung der ergehenden Anordnungen, sich des Schutzes und Glücks werth zu zeigen, deren sie sich von den hohen verbündeten Mächte erfreuen.

Ich werde jede Beschwerde unpartheyisch untersuchen, jede gegründete Klage gern abstellen, aber jeden Exceß, jede Stdrung der Ruhe, eben so strenge bestrafen. Die schdne Zeit des wiederkehrenden Heils darf kein Frevel stören. Ich erwarte Ordnung, Achtung der Gesetze und Behörden, und gegenseitiges Vertrauen, wie es Deutschen zu Deutschen geziemt.

Trier, den $\frac{\text{23. Januar}}{\text{4. Februar}}$ 1814.

Der General-Gouverneur.
Unterzeichn. Justus Gruner.

No. 3.

Verordnung
die Waldungen betreffend.

Je beträchtlicher die Waldungen des hiesigen General-Gouvernements sind, und je gröβer das gemeinsame Interesse ist, welches alle Einwohner an deren forstmäßigen Behandlung und Erhaltung haben, um so strafbarer und entehrender sind die Forstfrevel, vorzüglich die Holzdiebereyen, welche nach vielen, mir zugegangenen Anzeigen, sowohl in den landesherrlichen Waldungen, als in den Forsten der Kommunen und Privaten mehr und mehr Ueberhand nehmen.

Ich finde mich daher zum jetzigen und künftigen Wohl des Landes veranlaßt, folgende ernste Maaßregeln dagegen zu nehmen, welche mit höchster Strenge angewandt werden sollen.

Digitized by Google

1) Die bisherigen Forst-Straf-Gesetze*) bleiben in voller Kraft, und sämmtliche Forstbeamten werden hierdurch für deren strenge Beobachtung persönlich verantwortlich erklärt.

2) Die Maires sind verbunden, den Forst-Officianten nicht allein zur Entdeckung der Forstfrevler alle mögliche Hülfe zu leisten, sondern sie müssen auch selbst alle Mittel aufbieten, die Forst-Excesse zu verhindern.

3) Können die Frevler nicht ausgemittelt werden, so soll der verursachte Schaden durch die Forstbehörde aufgenommen, und die Kommüne, worin das Vergehen begangen worden, zum Ersatz des Schadens unnachsichtlich angehalten werden; daher es von nun an also auch persönliches Interesse eines jeden Einwohners wird, nicht allein darauf zu wachen, daß Beschädigungen verhütet, sondern auch, daß die etwanigen Vergeher gleich angegeben werden.

Trier den $\frac{\text{25. Januar}}{\text{6. Februar}}$ 1814.

Der. G. Gouverneur,

Unterz. Justus Gruner.

(Die weitern Verordnungen, über die Forstfrevel Siehe No 10. u. 22., und über das Forstwesen überhaupt S. No. 24.)

No. 4.

Aufhebung

der französischen außerordentlichen Kriegssteuer und der Veräußerung der Gemeindegüter.

Der Beherrscher Frankreichs hat im vorigen Jahre, um den Krieg zur Unterjochung Europa's fortsetzen zu

*) An deren Stelle trat die unter dem 30. Juli 1814 erschienene Verordnung der K. K. österreich. u. K. Baier. gemeinsch. Land-Adm. Kommission. (S. unten 2te Abtheil.)

können, nicht nur seinem erschöpften Lande eine außerordentliche Steuer aufgelegt, sondern auch den Gemeinden ihre Güter genommen, und sie als Staats-Eigenthum zu verkaufen befohlen. *)

Jener ehrsüchtige Krieg hat für die Bewohner des mittelrh. G. Gouvernem. aufgehört. Sie sind befreit, dem deutschen Vaterlande wiedergegeben, und dürfen nur noch Theil nehmen an dem heiligen Kampfe, für dessen Unabhängigkeit und Bestehen.

Sie sollen daher auch fürder nicht beitragen zu Maaßregeln, die gegen dasselbe und gegen ihr eigenes Glück gerichtet waren.

Da die hohen verbündeten Mächte die wieder eroberten deutschen Provinzen mit der höchst. Schonung behandelt wissen, und ihnen ihre alte Wohlfahrt zurückgeben wollen, so würde ich jene Gesetze ganz aufheben, wenn sie nicht schon größtentheils zur Ausführung gekommen, und zu viele Einzelne dabei betheiligt wären.

Um die Gerechtigkeit gegen Diese mit der Wohlfahrt und Erleichterung des Allgemeinen zu vereinigen, verordne ich daher hiedurch Folgendes:

Alle Reste der durch das kaiserl. französische Decret vom 11. Decemb. 1813 verordneten außerordentlichen Kriegessteuer werden zwar eingezogen, jedoch von heute an, nicht mehr für Rechnung der Staatskasse, sondern zu Gunsten der Totalität jedes Departements. Sie bilden Depositat-Bestände, welche allein zu den Kosten der Lieferungen für die verbündeten Heere verwendet werden, und dadurch diese beträchtlich erleichtern sollen.

---

*) Kaiserl. Decret vom 20. März 1813. die Veräußerung der Gemeindegüter zum Vortheil der Tilgungskasse betreffend.

Digitized by Google

2) Die Veräußerung der Communal-Güter zu Gunsten der Amortisations-Kasse hört von heute an auf.

In Absicht der schon geschehenen Verkäufe derselben bleibt vorläufig alles in dem augenblicklichen Zustande, wie es sich jetzt befindet, und hat keine weitere terminliche Einzahlung in die Kassen der Domainen-Empfänger statt. Die Behörden sind angewiesen, die vorgegangenen einzelnen Fälle dieser Art anzuzeigen, und zwischen den Gemeinden und Käufern zu reguliren.

Mitbürger! Empfanget an dem heutigen Dank- und Siegesfeste diese erste große Wohlthat der Rückkehr alter Ordnung, dieses erste schöne Unterpfand einer bessern Zeit. Preiset Gott dafür und die edeln Fürsten, welche ihn auf Erden vertreten.

Ich habe mich verbürgt für Euch, daß Ihr dessen würdig seyd, und bleiben werdet: Machet mein Wort wahr, durch Gebet und Opfer, durch Muth und That, durch Treue und Ausdauer! So wird der Herr mit uns bleiben, und unser das theure Vaterland.

Trier, den $\frac{1}{13}$. Februar 1814.

Der G. Gouverneur,
Unterz. Justus Gruner.

(S. die weitere Verordnung hierüber unten No. 15. und 17.)

No. 5.

Verordnung

(die Wappen der Städte betreffend.)

Um den Städten des mittelrheinischen General-Gouvernements ein öffentliches Anerkenntniß ihrer treuen

deutschen Gesinnungen zu geben, wird denselben erlaubt, ihr ehemaliges städtisches Wappen wieder zu führen, und da, wo es sonst gewesen, aufzustellen.

Die Magistrate und Behörden können sich derselben bey allen öffentlichen Akten und Briefwechsel, im Siegel bedienen.

Möge mit dem alten Zeichen auch der alte deutsche Sinn sich neu begründen und erhalten!

Trier, den $\frac{2}{14}$. Februar 1814.

Der Gen. Gouverneur,
Unterz. Justus Gruner.

No. 6.

Verordnung
über die Beschwerden gegen die Maires.

Die Menge der bereits bey mir eingegangenen Beschwerden gegen die Maires der einzelnen Kommünen, mein ernster Wille, den Gemeinden des Landes redliche tüchtige Vorsteher zu geben, welche geschickt und würdig sind, Geschäfts-Organe zwischen der Regierung und dem Volke zu seyn, vereint mit dem Grundsatze strenger Gerechtigkeit gegen Einzelne und das Ganze, veranlassen mich zu folgender Festsetzung:

1) Es wird für jedes Departement des mittelrheinischen G. Gouvernements, eine besondere, aus richterlichen und verwaltenden, anerkannt biedern Beamten, zusammengesetzte Commission ernannt, an welche alle Beschwerden der einzelnen Gemeinden gegen ihre Vorsteher überwiesen, von derselben strenge untersucht, und an mich berichtet werden soll. *)

*) In einigen Departementen bestand diese Commission nur vorübergehend, in andern wurde sie nicht förmlich gebildet.

Digitized by Google

2) Jeder Maire, der in Gefolge dieser Untersuchung schuldig befunden wird, verliert sein Amt und zieht unnachsichtliche Strafe auf sich.

Leidenschaftliche, einseitige oder gar boshafte Denuntianten haben dagegen, wenn ihre Anklage ungegründet befunden worden, Kosten und Strafe zu erwarten.

3) Solche Maires, welche in der verflossenen schwierigen Zeit ihr Amt so würdig geführt, daß sie das Vertrauen ihrer Gemeinden erhalten, deren wahres Beste befördert und sich dadurch reines Verdienst um das ganze Land erworben haben, sollen, sowie alle diejenigen, welche sich künftig in gleicher Art auszeichnen, vorzugsweise zu angemessenen Staats-Aemtern befördert, oder auf andere verdiente Weise belohnt werden.

Möge diese Maaßregel Vertrauen zwischen Verwaltern und Verwalteten, Eintracht in den Kommünen und Gemeinsinn unter allen Bürgern befestigen! Das Schicksal der Bewohner dieser Länder soll nur reinen Händen übergeben werden.

Dann aber erwarte ich auch von ihnen, Ehrfurcht und Gehorsam, wie es Gott und der Obrigkeit gebührt.

Trier, den $\frac{5}{17}$. Februar 1814.

Der G. Gouverneur,
Unterz. Justus Gruner.

No. 7.

Publicandum.

(das Münzwesen betreffend.)

Da der für die öffentlichen Kassen seither eingeführt gewesene ehemalige französische Münz-Tarif,

Digitized by Google

nicht überall auf gleichen und billigen Verhältnissen beruht: so hat das jetzige General-Gouvernement sich veranlaßt gefunden, den Mängeln jenes Tarifs nach Möglichkeit abzuhelfen, und dabey zugleich das Interesse der Unterthanen zu berücksichtigen.

Das Publicum wird daher benachrichtiget, daß vom 1sten März dieses Jahres an, alle Steuern und andere Abgaben, nach dem unten stehenden Münz-Tarif, *) bey allen öffentlichen Cassen angenommen werden sollen; den Empfängern hingegen dessen genaueste Befolgung zur Pflicht gemacht.

Trier, den $\frac{5}{17}$. Februar 1814.

Der G. Gouverneur,
Unterz. Justus Gruner.

Tarif

nach welchem die, im Gouvernement des Mittelrheins coursirenden Münzen vom 1sten März 1814 an, bey den öffentlichen Cassen angenommen werden sollen.

Benennung der Münzen.					Werth der Münzen.	
1. Preuß. Münzen. in Gold.					Fr.	Cent.
Doppelte	Friedrichsd'or	—	—		40	80
Einfache	dito	—	—	—	20	40
Halbe	dito	—	—	—	10	20

*) Abgeändert durch die Verordnung der gemeinschaftl. Landesadministration vom 20. Decemb. 1814.

Digitized by Google

in Silber.	Werth. Fr.	Cent.
Ein Thaler Stück — — —	3	60
Ein halb Thaler Stück — — —	1	80
Ein drittel — — — — —	1	20
Ein viert. — — — — —	0	90
Ein sechst. — — — — —	—	60
Ein zwölft. — — — — —	—	30

2.

Französische Münzen.

Neue Goldsorten.

Doppelte Napoleonsd'or — —	40	0
Einfache dito — — —	20	0

Neue Silbersorten.

Ein Fünf-Frankenstück — — —	5	0
Ein zwey — — — —	2	0
Ein ein — — — —	1	0
Ein halbes — — — —	—	50
Ein viertel — — — —	—	25

Alte Goldsorten.

Ein doppelter Schild-Louisd'or —	47	20
Ein einfacher dito — — —	23	55

Alte Silbersorten.

Kronen oder 6 Livre-Thaler — —	5	80
Halbe dito oder 3 Livre-Thaler —	2	75

3.

Sächsische, Braunschweigische, Hessische, Oesterreichische und deutsche Reichs-Gold- und Silber-Münzen, nach dem 20 fl. Fuß.

Gold.

Ein doppelter August-Karl- ꝛc.-d or od. 2 Pistol.	40	80

	Werth Fr.	Cent
Gold.		
Ein einfacher August-Karl-ꝛc.-d'or od. 2 Pistol.	20	40
Ein halber dito — —	10	20
Reichs-Preuße,- und Kremnitz-Ducaten	11	50
Silber.		
Ein Conventions- oder Speciesthaler —	5	4
Ein halber dito — — — —	2	50
Ein viertel dito — — — —	1	25
Ein sechs Groschen Stück — —	0	93
Ein vier — — — — —	0	62
Ein drey — — — — —	0	46
Ein zwey — — — — —	0	31
Ein zwanzig Kreuzer Stück — —	0	80
Ein halber baierischer Gulden — —	0	98
Ein halber würtemberg. dito — —	0	90
Ein Kopfstück — — — —	0	70

4.

Brabanter Münzen.

Gold.					
Doppelte Souverain d'or	—	—	33	80	
Einfacher dito	—	—	—	16	90
Halbe dito	—	—	—	8	45
Ein Ducaton	—	—	—	6	30
Ein halber dito.	—	—	—	3	15
Ein viertel dito.	—	—	—	1	57
Ein achtel dito.	—	—	—	0	78
Silber.					
Brabänter Kronenthaler	—	—	5	62	
Halber dito	—	—	—	2	81
Viertel dito	—	—	—	1	40
Achtel dito	—	—	—	—	70

	Werth Fr.	Cent.
Silber.		
Ein Stück zu 17 Stüber 6 Pfennige —	1	50
Ein doppelter Schilling — —	1	20
Ein einfacher dito — — —	0	60

5.

Holländische Münzen.

Gold.

Ducaten — — — — —	11	50
Doppelte Ruyder — — —	28	70
Einfache dito — — —	14	35
Silber.		
Drey Gulden-Stücke — — —	6	15
Reichsthaler a 50 Stüber — —	5	12
Thaler a 30 St. — — —	3	7
Gulden a 20 Stüb. — — —	2	5
Ein Seeländer Thaler — —	5	12

6.

Bergsche Münzen

Silber.

Der Bergische Thaler — — —	3	15

Lütticher und Mastrichter Münzen.

Gold.

Ein Ducat — — — —	10	34
Ein Florind'or — — — —	6	8
Silber.		
Ein doppelter Schilling — —	1	20
Ein neuer dito — — —	0	56

Digitized

Silber.	Werth Fr.	Cent.
Ein alter Schilling — — —	0	39
Ein halber dito oder neues Plackett —	0	28
Ein altes Lüttticher Plackett — —	0	12
Ein Kopfstück — — — —	0	75
Ein halbes dito — — — —	0	37

Trier, den $\frac{5}{17}$. Februar 1814.

Der G. Gouverneur,

Unt. J. Gruner.

No. 8.

Denselben Gegenstand betreffend.

Folgende Münzsorten, als:

1) die Stücke von 30 Sols oder 1 Fr. 50 Centimen
2) . . 15 Sols oder . 75 Centimen
3) Die alten abgenutzten Stücke von 24 Sols oder 1 Frank
4) . . 12 Sols oder . 50 Centimen
5) Die holländischen 6 Stüber, $5\frac{1}{2}$ Stüber- und 1 Stüberstücke.
6) Die 10 und 5 Centimenstücke waren in den geltenden franzbsischen Tarifs nicht aufgeführt, und sind es daher auch nicht in dem neu publicirten vom $\frac{5}{17}$. Februar c. Man nahm jedoch diese Münzsorten bey dem sonstigen Mangel an Scheidemünze bey kleinen Zahlungen bis 5 Franks an.

Auf

Digitized by Google

Auf die Anfrage mehrerer Einnehmer will ich geschehen lassen, daß diese Münzsorten auch ferner, jedoch nur um Zahlungen voll zu machen, angenommen werden können, auch bestimme ich hiemit, daß alle jenen Sorten vorzüglich von den Bezirks-Einnehmern zur Realisirung der ihnen aufgetragenen Zahlungen gebraucht, und so wenig als möglich in die General-Cassen abgeliefert werden sollen. Ew. (die General-Gouverneurs-Commissäre) ersuche ich hienach das Nöthige in den Departementalblättern und auch sonst zur Nachricht zu bringen.

Trier, den 8. Februar / 11. März 1814.

Der G. Gouverneur,
Unt. J. Gruner.

No. 9.

Verordnung
über die Errichtung einer Gouvernements-Miliz. *)

Um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu handhaben, den guten Bürger zu schützen, und gegen gesetzwidrig handelnde Einwohner den Behörden executivische Zwangsmittel zu verleihen, habe ich die Errichtung einer Gouvernements-Miliz beschlossen.

Diese soll, um den damit verbundenen Kostenaufwand möglichst zu mindern, vorläufig für jedes Departement nur aus einer Hauptmannschaft von 109 Köpfen, theils Fußvolk, theils Reiterei bestehen, wel-

---

*) Siehe die Verordnung der gemeinschaftlichen Landes-Administr. vom 5. Octob. 1814 und das Strafreglement vom 24. Oct. 1814 unten. 2. Abth.

Digitized by Google

che in die verschiedenen Bezirks- und Kantonsorte nach Maaßgabe des Bedürfnißes werden vertheilt werden.

Diese Gouvernements-Miliz wird gebildet:

1) aus Solchen, welche sich freiwillig dazu anbieten,
2) aus den ehemaligen Gliedern der Reserve-Compagnien;
3) aus zurückgekehrten Soldaten;
4) aus zurückgebliebenen Conscribirten.

Jeder derselben muß ein Alter von 22 bis 40 Jahren, die Körpergröße von 5 Fuß 3 Zoll, Gesundheit und Kräfte haben. Seine Familie muß in dem mittelrheinischen General-Gouvernement angesessen, und er selbst, durch Atteste seiner Orts-Behörden, als ein gutgesinnter moralischer Mensch anerkannt seyn.

Der Sold der Miliz besteht für jeden Gemeinen aus einem Frank täglich Sie erhalten freies Quartier; die Reiter auch Pferde und Fourage. Bey Executionen bekommen sie einen Frank täglicher Gebühren, nebst freier Zehrung. Sie werden uniformirt und bewaffnet.

Alle Individuen, welche unter diesen Bedingungen zutreten wollen, haben sich sofort bey dem Unterpräfekten ihres Bezirks zu melden. Wo durch dergleichen freie Meldungen die erforderliche Zahl nicht erreicht wird, werden die Herren Unterpräfekte durch die Gemeinde-Vorsteher alle, oben unter 2, 3 und 4 genannten Individuen sofort einstellen lassen, und an die Herrn General-Gouverneurs-Commissarien absenden. Diese Gestellung muß binnen acht Tagen nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung geschehen seyn.

Alle Behörden und Bewohner des Landes werden angewiesen, die Aufforderungen der Gouvernements-Miliz zu achten und ihnen Folge zu leisten. Widersetzungen gegen dieselbe werden nach den früheren

rücksichtlich der Gensdarmerie bestehenden Vorschriften strenge geahndet werden.

Die Gouvernements-Miliz soll kein despotisches, zu geheimen Absichten errichtetes, sondern ein offenes aus rechtlichen Individuen, zu gesetzlichen, der Wohlfahrt aller Familien gleich wichtigen Zwecken bestimmtes Institut seyn. Ich rechne daher für sie auf das Vertrauen und die thätige Unterstützung aller gutgesinnten Bürger und Landleute.

Trier, den $\frac{6.}{18.}$ Februar 1814.

Der. G. Gouverneur,
Unt. J. Grunet.

No. 10.

Erlaß

der Strafen wegen früherer Forstfrevel.

Wenn ein Volk nach langen Jahren die Fesseln seiner Knechtschaft gelöset, und sich von dem Drucke einer fremden gehässigen Verwaltung befreit fühlt, dann pflegt wohl zu geschehen, daß die minder Guten sich zu Verirrungen und Excessen hinreißen lassen, welche der kaum wieder erstehenden allgemeinen Wohlfahrt höchst schädlich sind.

So hat sich leider gezeigt, daß, als die siegreichen verbündeten Heere dieses Land befreieten, Einzelne und Gemeinden den Augenblick benutzt haben, große Forstfrevel zu begehen.

Sie alle sind wegen dieses Raubes am gemeinsamen Eigenthum höchst strafbar und jetzt zur Untersuchung gezogen worden, deren Ausgang ihnen große gerechte Kosten und Strafen drohet.

Digitized by Google

Um indeß da, wo Milde noch den Zweck der Strenge erreichen kann und Viele die Noth verführt hat, im Sinne väterlicher Fürsten, landesväterlich zu schonen, verordne ich hiedurch:

1) Alle Forstfrevel, welche vor Bekanntmachung meiner Verordnung vom $\frac{25. \text{ Januar}}{6. \text{ Februar}}$ *) durch Einzelne oder Gemeinden begangen worden sind, sollen verziehen, und die Untersuchung (mit Ausnahme der schon aufgelaufenen gerichtlichen Kosten) niedergeschlagen werden, wenn die Thäter das geraubte Holz gewissenhaft der Behörde anzeigen.

2) Dieses Holz soll abgeschätzt und nach der Taxe verkauft werden.

3) Allen Gemeinden und Individuen, welche bey der jetzigen Einquartirung mehr Holz als ehemals bedürfen, wird auf ihren Antrag bey den Behörden, das benöthigte Brennholz, um eine sehr billige Taxe verabreicht werden.

4) Dagegen sollen alle, seit der Verordnung vom $\frac{25. \text{ Januar}}{6. \text{ Februar}}$ begangene Forstfrevel, unnachsichtlich aufs strengste bestraft werden.

Mögen die Landbewohner diese Schonung erkennen und verdienen, und künftig nicht die Strenge des Gesetzes auf sich ziehen, welches allein allen Staatsbürgern wahren Schutz gewährt und dessen Vollzieher daher überall Gehorsam und Achtung finden müssen, wo wahre Wohlfahrt herrschen soll. **)

Trier, den $\frac{11.}{23.}$ Februar 1814.

Der G. Gouverneur.
Unt. J. Gruner.

---

*) S. oben No. 3.

**) Die weitere Verordnung S. unten No. 22.

Digitized by Google

No. 11.

Verordnung

wegen interimistischer Ersetzung des Gerichts erster Instanz und des Handels-Gerichtes zu Mainz für die übrigen Kantone des Mainzer Bezirks.

Da die Mitglieder des Gerichts erster Instanz und des Handels-Gerichts zu Mainz gegenwärtig noch in der Festung Mainz eingeschlossen sind, und dadurch die übrigen Kantone dieses Bezirks einer regelmäßigen Justizverwaltung entbehren, so sehe ich mich veranlaßt, einsweilen folgende Verfügung zu treffen.

1) Die Amtsverrichtungen des Tribunals erster Instanz und des Handels-Gerichts zu Mainz werden interimistisch dem Tribunal erster Instanz zu Kaiserslautern übertragen.

2) Das Erkenntniß über die Appellation von den Aussprüchen der Zuchtpolizei-Gerichte im Donnersberger Departement wird bis auf weitere Verordnung dem Appellationshofe zu Trier zugewiesen. *)

Trier, den $\frac{11.}{24.}$ Februar 1814.

Der G. Gouverneur,
Unterz. J. Gruner.

No. 12.

Verordnung

über die Beschwerden gegen Steuer-Einnehmer und Forstbeamte.

Da täglich mehr Klagen über seitherige Bedrückungen der Steuer-Einnehmer und über Willkühr oder

*) Die Aufhebung dieser Verfügung Siehe unten No. 21.

Digitized by Google

Mißhandlungen der Forstbeamten bey mir eingehen, welche zwar zum Theil aus einer irrigen Verwechselung des Druckes der französischen Einrichtungen, mit den Vollziehern derselben, zu entspringen, zum Theil aber auch sehr begründet zu seyn scheinen; so bestimme ich hiedurch:

„Daß die Verordnung vom $\frac{5}{17}$. dies. Monats *) über die Beschwerden gegen die Maires auch auf alle Klagen gegen Steuer-Einnehmer und Forstbeamte sich erstrecken, diese von eben derselben Commission untersucht werden, und die Resultate, gleiche Strafen oder Belohnungen, wie Jene, unfehlbar nach sich ziehen sollen."

Indem hiedurch das Recht in alle Zweige der Verwaltung zurückgeführt wird, und die Milde sich bereits durch Verringerung der Lasten sich erwiesen hat, müssen alle Unterthanen des Landes die heilige Pflicht der Achtung und des Gehorsams zwiefach fühlen und bewähren.

Trier, den $\frac{13}{24}$. Februar.

Der. G. Gouverneur.
Unterz. J. Gruner.

No. 13.

Verordnung
wegen Einführung deutscher Amtstitel.

Obwohl es, um den jetzt so dringenden Geschäftsgang nicht nachtheilig zu stören, und dem künftigen Landesherrn dieser Länder nicht vorzugreifen, erfordert wird, die gegenwärtige Gerichts- und Verwaltungs-

*) Siehe oben No. 6.

Digitized by Google

Organisation vorläufig im Ganzen noch bestehen zu lassen; so sollen doch alle Beamte von nun an, sogleich wieder deutsche Titel führen.

Es werden daher benamt:

Der Unterpräfekt, Kreisdirector, der Maire, Bürgermeister und in den Hauptstädten Ober-Bürgermeister, der Adjoint, Adjunct, (Beygeordneter,) der Municipalrath in den Städten, Stadtrath und in den Landgemeinden, Schöffe.

Bey Justiz- und Finanz-Behörden dürfen, die an sich deutschen Namen nur in derselben Sprache wieder gegeben werden.

Namentlich heißt künftig ein Greffier, Gerichtschreiber, ein Avoué, Anwalt, ein Suppleant-Richter, Ergänzungs-Richter, ein Commis, Stellvertreter, ein Huissier, Gerichtsbote, ein Concierge, Gefangen-Aufseher.

In der Forst-Verwaltung soll künftig:
der Conservateur, Oberforstmeister, der Inspecteur, Forstmeister, der Sous-Inspecteur, Oberförster, der Forestier, Revierförster, der Garde-Champetres, Feld- und Flurschütz, der Arpenteur-Forestier, Feld- und Waldmesser genannt werden.

Die deutsche Sprache hat ihre Rechte am Mittelrhein wieder erlangt. Mögen sie durch deutschen Sinn und Muth behauptet werden.

Trier den $\frac{13}{25}$. Februar 1814.

Der G. Gouverneur.
Unterz. J. Gruner-

Digitized by Google

No. 14.

Verordnung

wegen Aufhebung der Enregistrements-Gebühren bey Sterb- und Erbschafts-Fällen und bey Schenkungen unter Lebendigen in Heiraths-Verträgen.*)

Unabläßig bemüht, die gerechten Klagen der deutschen Bewohner des Mittelrheins über die drückenden verderblichen Abgaben, welche die französische Regierung ihnen aufgebürdet, möglichst zu stillen, habe ich aufrichtig gewünscht, sie von dem Enregistrement befreyen zu können.

Da indeß dieses Institut mit der ganzen noch bestehenden Civil-Gesetzgebung und Gerichtsverfassung zu innig verwebt ist, so findet meine treue Fürsorge hier Gränzen, die ich augenblicklich nicht überschreiten darf.

Dagegen habe ich beschlossen, die beträchtlichste gehässigste Gattung der Enregistrements-Gebühren, welche mit der Gerichts-Verfassung in keinem Zusammenhange stehen, und die zartesten menschlichen Gefühle und Verhältnisse auf eine unwürdige Art besteuern, gänzlich abzuschaffen.

Es sind dieses die seither bey Sterb- und Erbfälle sogenannten dem Staate gebührenden Rechte.

Ich verordne deshalb folgendes:

1) Die Rechte und Gebühren für Übertragung des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums und der Nutznießung, wenn sie durch Sterbfall in gerader Linie geschieht, sind gänzlich aufzuheben.

*) Aus Veranlassung dieser Verordnung erschien im Jahre 1814 über das Enregistrement eine kleine Schrift, welche hier erwähnt zu werden verdient. Sie führt den Titel: Geist der Enregistrements-Gesetze. Speyer, verlegt bey Kolb. 1814.

Digitized by Google

2) Diese Gebühren sind gleichfalls gänzlich aufgehoben, wenn die Uebertragung durch Sterbfall zwischen Eheleuten statt findet.

3) Sie sind eben so gänzlich aufgehoben, wenn die Uebertragung durch Sterbfall auf Seitenverwandte oder nicht verwandte Personen geschieht.

4) Die Rechte und Gebühren für Uebertragung des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums und der Nutznießung durch Schenkung unter Lebendigen, wenn die Schenkung bey Abschließung des Heirathsvertrags von Seiten der Aeltern oder anderer Aszendenten, oder wechselseitig von den künftigen Ehegatten zum Vortheil derselben oder ihrer Kinder geschieht, sind ebenfalls aufgehoben.

Bewohner des Mittelrheins! Ihr seyd wieder freie glückliche Deutsche. Salz- und Tabacks-Regie, die Douane mit ihren empörenden Mißhandlungen, die vereinigten Rechte mit ihren entwürdigenden Kränkungen des Hauses und Störungen des Gewerbes, die Rechte bey Successionen, welche jedes Zartgefühl tief verwundeten — alle diese verhaßten Abgaben sind aufgehoben.

Nicht werden Betrug, Auflauerey und heimliche Anklage fürder Euch verfolgen. Sicher werdet Ihr in euern Häusern und Hütten leben, frey und nützlich euer Gewerbe treiben. Wohlan dann! Zeigt euch dieser Freiheit würdig, und helft, sie Euch ewig zu befestigen.

Trier den $\frac{14}{26}$. Februar 1814.

Der G. Gouverneur.
Unt. J. Gruner.

Digitized

No. 15.

Weitere Verordnung wegen Aufhebung der Veräußerung der Gemeinde-Güter.

In meiner Verordnung vom $\frac{1}{13}$. Februar *), wodurch ich die Veräußerung der Gemeinde-Güter zum Vortheil der Amortisations-Kasse des französischen Reichs aufgehoben habe, ist vorgeschrieben, daß die bereits geschehenen einzelnen Verkäufe der Art angezeigt und von den Behörden zwischen Gemeinden und Käufern regulirt werden sollen.

Es haben sich indeß bey diesem Regulirungs-Geschäft im Einzelnen, Anstände und Zweifel ergeben, welche schleunigst gehoben werden müssen, damit überall nach gleichen Grundsätzen möglichster Billigkeit und Gerechtigkeit verfahren werde.

Obwohl der Beherrscher Frankreichs seinem despotischen Willen zu Völker verderbendem Zwecke den äußern Anstrich eines Gesetzes zu geben wußte; so erkannte das Volk doch, daß in solchem Willen kein Gesetz und keine Gerechtigkeit liegen könne: darum mochten nur wenige das den Gemeinden entrissene Eigenthum zu erwerben versuchen, und so würden die meisten Gemeinde-Güter weit unter dem Werthe verschleudert.

Ich habe die Veräußerung jener Güter aufgehoben, um den Gemeinden ihr altes wohlerworbenes Eigenthum zum ewigen Besitzthum für sie und ihre Nachkommen wieder zu geben.

Dabey ist es jedoch nicht meine Absicht, daß diejenigen, welche, in gutem Glauben an die äußere Gesetzeskraft eines despotischen Willens, zum Opfer des-

*) Sieh oben No. 4.

Digitized by Google

selben ihr Geld dargebracht haben, solches verlieren sollen, obwohl sie nothwendig einen möglichen Gewinn aufgeben müssen, den ihnen nur die Fortdauer fremden Verlustes und gewaltsamer Ungerechtigkeit schützen konnte.

Beiderlei Rücksichten gerecht zu vereinigen, erlasse ich daher folgende nähere Verordnung:

1) Die Käufer, der zum Vortheil der Amortisationskasse veräußerten Gemeinde-Güter sind verbunden, dieselben den Gemeinden sofort zur Benutzung wieder zurückzugeben, wenn die Gemeinden deren Rückgabe verlangen.

Um sich hierüber zu erklären, wird den Gemeinden eine vierwöchentliche Frist, vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an, bewilligt. Die Erklärung geschieht in einer einfachen Benachrichtigung durch einen Gerichtsboten an die Käufer, auch in einer einfachen Anzeige des Bürgermeisters der Gemeinde an das Kreisdirectorium.

2) Da indessen nicht eher als durch den allgemeinen Friedensschluß über die Rückgabe der bereits bezahlten Kaufgelder an die Käufer aus der Amortisationskasse des französischen Reichs eine definitive Bestimmung erfolgen kann; so sind die Gemeinden verbunden, den Käufern das Kapital der erweislich auf die Kaufsumme schon bezahlten Gelder und der Kosten des Kaufs jährlich mit fünf vom Hundert zu verzinsen, und es bleiben

3) inzwischen bis zu jener Rückzahlung der Kaufgelder für den Betrag derselben die Gemeindegüter den Käufern hypothekarisch verpfändet.

4) Die bisher von den Käufern wirthschaftsmäßig bezogene Nutzungen, sollen ihnen belassen bleiben.

5) Die Gemeinden sind verbunden, die Bestellungskosten, und den eingelegten Saamen, wovon sie nun-

Digitized

mehr die Aerndte benutzen werden, den Käufern zu vergüten.

6) In Fällen, wo die Gemeinde-Güter durch Speculanten ersteigert und alsbald wieder an andre verkauft worden sind, werden als nothwendige Folge der Aufhebung der ersten Verkäufe, die fernern Verkäufe ebenfalls annullirt, und es sind deshalb die ersten Steigerer natürlich verbunden, den zweiten Käufern die von denselben bezahlt erhaltenen Kaufgelder zurückzugeben.

7) Den Gläubigern der Gemeinden, welche bey Verkauf der Güter wegen Mangels anderer den Gemeinden noch bleibender Güter keine weitere Sicherheit behielten, als die aus der Amortisationskasse verheißene Rente, stehet es frey, ihre vorige Hypothek auf die den Gemeinden jetzt zurückgegebenen Güter wieder einschreiben zu lassen, und sie erhalten dadurch ihren alten Rang wieder, wenn die Einschreibung vor dem 1. Juli dieses Jahres geschieht.

Zu den Gesinnungen der hiebey betheiligten Privat-Personen darf ich vertrauen, daß sie einem möglichen aber nur auf fremdem Verlust und allein durch Fortdauer einer unerhörten Ungerechtigkeit gesicherten Gewinn gern entsagen, wo es, mit strenger Rücksicht auf das, was Gerechtigkeit fordert, das gewiße und fortdauernde gemeine Wohl gilt. Die gutgesinnten Gemeinden des Mittelrheins aber mögen auch in dieser Bestimmung mein unabläßiges Streben erkennen, wieder gut zu machen was ihnen Böses zugedacht und zugefügt war. *)

Trier, den 26. Februar / 10. März 1814.

Der G. Gouverneur
J. Gruner.

*) S. unten No. 17.

Digitized by Google

No. 16.

Verordnung

unerlaubten Kauf der Fourage von Militärpersonen. betreffend.

Jeder, der Fourage von Militärpersonen ohne meine specielle Bewilligung durch Kauf oder Tausch an sich bringt, soll, außer der Confiscation des Gekauften, in eine Geldstrafe verfallen, welche dem sechsfachen Werth der an sich gebrachten Fourage gleich kömmt.

Die Militärpersonen, welche sich des obigen Vergehens schuldig machen, sollen verhaftet, dem nächsten Militär-Commandanten vorgeführt, und von diesem in das Hauptquartier gesandt werden. Jeder, dem eine solche Veräußerung bekannt wird, ohne sie anzuzeigen, soll als Hehler betrachtet und verfolgt werden.

Diejenigen hingegen, welche durch ihre Anzeige die Entdeckung eines solchen Vergehens bewirken, erhalten zur Belohnung die Hälfte der einzuziehenden Strafgelder.

Coblenz, den 27. März / 8. April 1814.

Der G. Gouverneur.
Unt. J. Gruner.

No. 17.

Weitere Verordnung

die Aufhebung der Verkaufe der Gemeindegüter betreffend.*)

Ich habe durch die Vernichtung der Verkäufe der Gemeindegüter das unverletzliche Recht wieder herstel-

*) S. oben No. 4. und No. 15.

Digitized by Google

len wollen, welches die ehemalige französische Regierung durch den verordneten Verkauf dieses unverletzlichen Eigenthums auf eine unverantwortliche Art angegriffen hat. Dieses Eigenthum ist also den Gemeinden wieder zurückgegeben; und man deutet meine deshalb ergangenen Verordnungen falsch, wenn man hie und da zu glauben scheint, daß es in dem unbedingten Willen der Gemeinden läge, die bereits geschehenen Veräußerungen bestehen zu lassen. Eine solche Einwilligung in das Fortbestehen eines geschehenen Verkaufs ist als eine neue Veräußerung anzusehen, die dem Zwecke meiner Verfügungen widersprechen, und die allgemeine über die Veräußerung der Gemeindegüter herrschende Gesetzgebung aufheben würde. Diesemnach wird durch Gegenwärtiges verordnet, daß die bereits geschehenen Veräußerungen nur dann mit gesetzlichem Erfolge fortbestehen können, wenn solche auf pflichtmäßiges Gutachten der Gemeinde-Vorsteher, der einschläglichen Kreis-Directoren, und der Herrn Gouverneur-Commissärs, meine specielle Genehmigung werden erhalten haben.

Es wird deshalb hiedurch die Frist, welche den Gemeinden anberaumt ist, um den Ansteigerern zu erklären, daß sie die verkauften Güter wieder an sich ziehen wollen, auf drey Monate, von heute an gerechnet, verlängert; und sollen dergleichen Erklärungen durchaus keiner besondern Form unterworfen, sondern hinreichend seyn, wenn aus denselben der Wille der Gemeinde, den Verkauf der Güter aufzuheben, sattsam hervorgeht. *)

Coblenz, den $\frac{3}{15}$. April 1814.

Der G. Gouverneur.
Unt. J. Gruner.

*) Die weitere Gesetzgebung über diesen Gegenstand unter der gemeinschaftl. Landes-Administration S. unten 2. Abth.

Digitized by Google

No 18.

Verordnung

wegen Anwendung der Zwangsmittel zur Eintreibung der directen Steuern und wegen des Verfahrens bey Festsetzung der inexibilen Posten.

1) In jeder Bürgermeisterey soll für die Anmahnungen, Executionen und Pfändungen ein Steuerbothe auf den Vorschlag des Bürgermeisters und Steuercinnehmers durch den Kreisdirector ernannt werden. In Oberbürgermeistereyen können deren zwey und mehr ernannt werden. Die Ernennungen sind der Genehmigung des G. Gouverneurs-Kommissärs unterworfen.

2) Die Steuerbothen müssen stets unter den Bewohnern der Bürgermeisterei gewählt werden, und in denselben wohnhaft seyn. Sie müssen gute, ehrliche und unbescholtene Bürger seyn.

3) Gleich nach Beendigung des Local-Empfanges in der Gemeinde fertigt der Steuereinnehmer das Verzeichniß der im Rückstand gebliebenen Steuerpflichtigen, nach anliegenden Muster [No. 1. S. Beil. und legt solches dem Bürgermeister vor.

4) Der Bürgermeister visirt dasselbe, und hält Register darüber nach dem Muster No. 2.

5. Der Bürgermeister stellt das Verzeichniß mit seinem Visa versehen an die Steuer-Empfänger zurück, dieser giebt es dem Steuerbothen, um sofort die Anmahnungen in der Art zu machen, daß die Debenten noch am nemlichen Tage unter Executions-Strafe ihren Rückstand abzuführen haben. In Absicht der Forensen, die nicht in der nemlichen Burgermeistey wohnen, soll der Steuer-Einnehmer besondere Verzeichnisse, die ebenfalls von dem Bürgermeister der Ge-

meinde, worin die Grundstücke belegen sind, visirt seyn müssen, an den Orts-Bürgermeister schicken, damit dieser die Warnung und Execution verfügt. Der letztere Bürgermeister ist verpflichtet, dem Antrage des Steuer-Einnehmers sofort zu genügen.

6) Der Steuerbothe macht diese Anmahnung blos mündlich und nicht schriftlich, wie es bisher üblich war. Der Steuerbothe bemerkt jedoch in dem Debenten-Verzeichniß bey jedem Schuldner besonders, um welche Stunde des betreffenden Tags die mündliche Warnung geschehen ist. Der Steuerbothe empfängt dafür 10 Centimen, die er gleich einzieht.

7) Nach vollbrachten Anmahnungen stellt der Steuerbote das Restanten-Verzeichniß an den Steuer-Empfänger zurück, nachdem er alle Anmahnungen gehörig und pflichtmäßig gemacht zu haben, darauf bescheinigt haben wird.

8) Der Steuer-Empfänger trägt die seit der Verfertigung des Restanten-Verzeichnisses auf die gemachten Anmahnungen eingegangenen Gelder gemäß Empfang-Register auf das gemeldete Verzeichniß.

9) Ist 24 Stunden nach der Anmahnung der Rückstand nicht bezalt, so beauftragt der Steuer-Empfänger den Steuerbothen sich auf Execution bey den Debenten einzulegen. Diese Weisungen ergehen schriftlich von dem Steuer-Empfänger an den Steuerbothen, und mit dieser Executions-Einlegung wird bey den bestbemitteltsten und am stärksten im Rückstand seyenden der Anfang gemacht.

10) In diesem Falle erhält der Steuerbothe nebst Quartier und Beköstigung zwey Franken per Tag an Executions-Kosten.

11) Den Betrag dieser Executions-Kosten cassirt in jedem Falle der Steuer-Empfänger ein, und zahlt sie dem Steuerbothen aus.

Digitized by Google

12) Kann der Debent am Abend des zweyten Tags der eingelegten Execution durch die Quittung des Steuer=Empfängers die vollständige Zahlung des Rückstandes nicht beweisen, so schreitet der Steuerbothe noch denselben Abend zur Pfändung von so viel Möbeln, Effekten, vorräthigen Früchten, es sey auf dem Speicher, in der Scheune oder auf dem Halm, Weine ꝛc. als nöthig ist, wobey jedoch überall darauf gesehen wird, daß das Entbehrliche zuvörderst genommen werde.

13. Die Pfändung geschieht in Gegenwart zweyer Zeugen, und kann nie nach Sonnenuntergang vorgenommen werden.

14) Von dieser Pfändung sind ausgenommen, und müssen dem Steuerpflichtigen wegen rückständigen Steuern und aufgegangenen Kosten unantastbar belassen werden: Die für sich und seine Familie nöthigen Betten und Kleider, zwey Hemde auf jede Person, das Handwerkszeug, wann der Steuerpflichtige ein Handwerker ist; ein Zugthier, Pferd oder Ochs, und so viel Ackergeräthschaft, als hiezu nöthig ist, eine Milchkuh, in Ermangelung der Kuh eine Ziege, so wie die Quantität Früchte oder Saamen, welche zu Besämung der Felder, die er bearbeitet, nöthig sind.

Bienen, Seidenwürmer, Maulbeerblätter dürfen nur in den Zeit=Epochen, die die Gesetze über Feldgüter und Feldgebräuche bestimmen, angegriffen werden.

15) Das Pfändungs=Protokoll ist in der vorgeschriebenen Form, Model No. 3 aufzunehmen; und entweder am nemlichen oder dem andern Tage, dem Steuer=Empfänger zuzustellen.

16) Die Genehmigung zum Verkauf erfolgt vom Burgermeister und Steuer=Empfänger schriftlich unter obiges Protokoll. Für die Forensen soll die obige

Genehmigung noch von dem Orts=Burgermeister des Debenten visirt werden.

17) Nach ertheilter Genehmigung und vorheriger Verkündigung des Verkaufs, wird, und zwar wenigstens ein Tag nach der Verkündigung, spätestens aber den dritten Tag nach der Pfändung zum Verkauf der gepfändeten Stücke geschritten. Die gepfändeten Sachen werden auf das Gemeindehaus oder an einen andern sichern Ort gebracht, wenn es Mobilien sind.

18) Der Verkauf geschieht durch den Steuerbothen, unter Vorsitz des Orts=Burgermeisters, oder eines seiner Beygeordneten, oder eines Mitglieds des Stadt= oder Schöffenraths, welches der Burgermeister dazu ernennen möchte.

19) Von dem Ertrage des Verkaufs der gepfändeten Sachen soll der Burgermeister oder dessen Bevollmächtigter abziehen: und dem Steuer=Empfägern übermachen:

a) die schuldige Steuer;

b) die aufgegangenen Kosten nach den unten genehmigten Sätzen. Der Rest wird dem Debenten gegen die unter das Verkaufs=Protokoll zu setzende Quittung auf der Stelle eingehändigt.

20) Der Steuer=Empfänger quittirt ebenfalls unter dem Verkaufs=Protokoll den Betrag der erhaltenen Gelder für Steuer und Kosten. Den Betrag dieser letztern zahlt er gegen Quittung an den Steuerbothen aus.

21) Hat der Verkauf in einer benachbarten Burgermeisterey statt gehabt, so empfängt und quittirt der Steuerbothe die für seinen Empfänger quittirten Gelder, welche er Letzterem wieder ganz gegen Quittung einzuhändigen hat, und empfängt demnächst den Betrag der ihm zukommenden Kosten.

Digitized by Google

22) Der Steuer-Empfänger ist unter schwerer Verantwortung gehalten, ein genaues Register über alle Executions-Kosten nach beyliegendem Muster No. 4. zu führen; und davon vierteljährlich, nämlich am letzten der Monate März, Junius, September und December eine von ihm bescheinigte und von dem Burgermeister visirte Abschrift an den Bezirks-Einnehmer einzuschicken.

23) Dem Steuer-Empfänger liegt die Verwahrung der Restanten-Verzeichnisse, und dem Burgermeister die der Pfändungs- und Verkaufs-Protokolle ob, welcher Letztere dieselben gegen Schein von dem Steuerboten alle Monate empfängt, nachdem derselbe sie in seinem Repertorium eingeschrieben hat.

24) Die Bezirks-Einnehmer sind ermächtigt, diese Etats auf Kosten der säumigen Empfänger durch expresse Boten einholen zu lassen, wenn sie ihnen den 10. des folgenden Monats nicht zugegangen sind.

25) Die Bezirks-Einnehmer fertigen einen summarischen Etat dieser Kosten nach beygefügtem Muster No. 5., welchen sie unter persönlicher Verantwortlichkeit den 15. April, Julius, October und Januar vom vorigen Vierteljahr, an den Kreisdirector einzuschicken haben.

26) Die Kreis-Directoren senden diesen Etat mit ihren Bemerkungen versehen an den Gouverneurs-Kommissär ein.

27) Die Gouverneurs-Kommissäre bringen obige Etats ebenfalls auf einen Hauptetat, und schicken diesen an das Gen. Gouvernement.

28) Den Steuer-Controleurs ist besonders aufgetragen, bey ihren Amtsreisen alle Erkundigungen über das Betragen der Steuerbothen einzuziehen, allenfallsige kleine Irrungen und Mißverständnisse durch gehörigen Unterricht zu heben; das Register der Exe-

Digitized by Google

cutionskosten, so wie die Restanten-Verzeichnisse bey dem Empfänger fleißig zu untersuchen, und den Steuer-Director von allen Unordnungen, willkührlichen Bedrückungen und Unterschleifen in Kenntniß zu setzen.

29) Die sämmtlichen Executions-Kosten der Steuerboten werden festgesetzt, wie folgt:

Auf zwey Fr. per Tag der Execution beträgt für
2 Tage . . . . 4 Frank.
zwey Fr. für Ausfertigung des Pfand-Protokolls . . . . 2 —
Zwey Fr. für die des Verkaufs-Prot. 2 —
Ein Fr. für Bekanntmachung des Verkaufs durch den Polizeydiener . 1 —
Ein Fr. für die 2 Zeugen . . 1 —

nebst Kosten für Stempelpapier und Einregistrirungs-Gebühren für den Verkauf.

30) Außer dem Verkaufs-Protokoll soll zu den sämmtlichen Verhandlungen wegen Betreibung der rückständigen Steuern weder Stempelpapier noch Enregistrement nöthig seyn.

31) Sind in einer Burgermeisterey so viele Restanten vorhanden, daß der Steuerbothe nicht alle Einlegungen selbst bestreiten kann, so kann der Steuer-Empfänger beym Bezirks-Einnehmer und dieser beym Kreis-Director darauf antragen, daß die Departemental-Miliz*) mit als Execution gebraucht werde.

32) In diesem Falle erhält der Gemeine einen Franken, und der Unteroffizier ein und einen halben Fr. per Tag Executions-Kosten nebst Quartier und Beköstigung.

33) In Fällen, wo so schlecht bezahlt worden, daß eine allgemeine Hartnäckigkeit zu vermuthen wäre, soll Militär zur Execution mit gebraucht werden.

34) Die Steuerbothen sollen in keinem Falle und unter keinem Vorwande, wie er auch immer Namen

*) Soll wohl heißen Gouvernements-Miliz.

haben mag, irgend eine Summe Geldes, außer obigen zehn Centimen für die Anmahnung, von den Steuerpflichtigen anzunehmen befugt seyn, unter Strafe der Absetzung von ihrem Dienste und Rückerstattung der empfangenen Summe.

35) Den Steuerpflichtigen ist verbothen, den Steuerbothen einiges Geld, aus welchem Vorwande es auch sey, anzuvertrauen, bey Strafe der doppelten Zahlung.

36) Die Beschwerden der Steuerpflichtigen gegen die Steuerbothen und Steuer-Empfänger werden auf den Bericht der Kreis-Directoren von dem G. Gouverneurs-Kommissäre entschieden.

37) Da durch die vorhergehenden Verfügungen den Steuer-Empfängern alle Mittel an die Hand gegeben sind, die Steuern gehörig einzutreiben, so sind sie hiemit, für die Zahlung der erfallenen Zwölftel an die Bezirks-Kasse verantwortlich erklärt.

38) Die Verfalls-Termine an die Bezirks-Kasse sind auf den Zehnten jeden Monats für das, von dem verflossenen Monat herrührende Zwölftel unabänderlich festgesetzt.

39) Ist das Zwölftel am 10. von dem verflossenen Monat nicht abgeführt, so erläßt der Bezirks-Einnehmer am 11. einen Zwangs-Befehl gegen die Steuer-Empfänger.

40) Dieser Zwangsbefehl, worin die rückständige Summe angegeben seyn muß, wird, nachdem er von dem Kreisdirector visirt, und von der competenten Gerichtsbehörde *) executorisch erklärt ist, durch einen Gerichtsboten des Kreishauptorts in Vollzug gesetzt.

41) Der Steuer-Empfänger kann nur nach der gemachten Insinuation vom Bezirks-Einnehmer einen fernern gemessenen Ausstand für die wirkliche Pfändung und

---

*) S. unten No. 31.

Digitized by Google

Verkauf seiner Mobilien erhalten, wenn er durch Auflegung seiner zur gehörigen Zeit gemachten und in Vollzug gesetzten Debenten-Verzeichnisse, und außerdem durch ein Certificat des Bürgermeisters und zwey Drittel der Schöffen oder Stadträthe beweist, daß er an dem Rückstande keine Schuld sey, und alles gethan habe, was in seinen Kräften stand, um die verfallenen Steuern zu erhalten. Die aufgegangenen Kosten muß er aber tragen.

42) Auch kann der Steuer-Empfänger vor dem 10. obige Beweise vorbringen, worauf der Bezirks-Einnehmer nach Umständen die Erlassung des Zwangs-Befehls, aber nie länger als einen Monat, zu verschieben ermächtiget ist.

43) Im Falle eines Kassen-Defects bey einem Steuer-Empfänger, welchen er aus seinen eigenen Mitteln nicht decken könnte, wird der Betrag auf die Gemeinde wieder aufgelegt, wann die Burgermeister und Schöffen oder Stadträthe obige Certificate nur aus Gefälligkeit für den Empfänger ausgestellt hätten, ohne sich erst zu überzeugen, daß der Empfänger mit seiner Kasse und seinem Empfange in Ordnung ist.

44) Rücksichtlich der uneintreibbaren Steuerquoten hat der Steuer-Empfänger, so wie es bisher üblich war, die erforderlichen Verzeichnisse beym Kreis-Director einzureichen.

45) Diese Verzeichnisse werden wie bisher durch die Controleurs und Steuer-Vertheiler untersucht.

46) Bey denjenigen Steuer-Pflichtigen, welche auf dieses Verzeichniß gebracht sind, oder notorisch darauf gehören, kann vor der Hand keine Execution eingelegt werden.

47) Der Steuer-Empfänger nimmt bey Einreichung des Verzeichnisses vom Kreis-Director ein Certi-

Digitized by Google

ficat über den Betrag desselben an den verschiedenen Steuern, welches er dem Bezirks-Einnehmer vorzu zeigen hat.

48) Der Bezirks-Einnehmer hat auf obige Certificate bey Aufstellung der monatlichen Rückstände der Steuer-Empfänger die gebührende Rücksicht zu nehmen, und für den Betrag bis zur Entscheidung keine Verfolgung zu verordnen.

49) Diese Verzeichnisse, wann sie den Steuer-Empfängern zu obigem Behufe nützen sollen, müssen vor dem letzten März, Julius und November jeden Jahrs an den Kreis Director eingereicht seyn.

50) Die Steuer-Controleurs sind dafür verantwortlich, daß die sämmtlichen, ihnen zu obigen Epochen zugegangenen Verzeichnisse, während den Monaten April, August und Dezember von ihnen und den Steuer-Vertheilern gehörig untersucht werden: sie sind gehalten, dieselben vor dem 10. Mai, September und Jänner des folgenden Jahres, an die Kreis-Direction wieder einzusenden.

51) Binnen den ersten drey Tagen nach Empfang derselben, haben die Kreis-Directoren sie an den General-Gouv. Commissär mit ihren Gutachten einzusenden.

52) Der Gen. Gouv. Commissär holt den Bericht und das Gutachten des Steuer-Directors darüber ein, welcher Letztere dasselbe in Zeit von 8 Tagen zu geben gehalten ist, wann er sich nicht gemüßigt sieht, noch nähere Erläuterungen vom Steuer-Controleur darüber einzuholen. Der Steuer-Director ist verbunden, den Gen. Gouv. Commissär von diesem Umstande auf der Stelle in Kenntniß zu setzen.

53) Nach eingeholtem Bericht und Gutachten des Steuer-Direct. verordn. der G. Gouv. Commissär dem ie Attributen zustehen, welche ehemals der Präfect und

Präfectur-Rath hatten, den Nachlaß der Summe entweder auf den Fonds der Nachlässe oder der wieder einzulegenden Steuern nach Maaßgabe der bisher bestehenden Gesetze.

54) Diese Special-Anweisungen werden sodann in ein Register eingetragen, welches dem Gen.-Gouvernement eingereicht wird. Dasselbe verordnet darauf die definitive Zahlung durch den Gen. Einnehmer, der sodann die resp. Bezirks-Einnehmer autorisirt, die nach den auszugsweise mitzutheilenden Etats von dem Gouv. Commissär an den Steuer-Director, und von diesem durch die Steuer-Controleurs an die einzelne Interessenten zu behändigenden Special-Anweisungen des Gouv. Commissärs zu honoriren.

55) Diese quittirten Anweisungen oder Zahlungs-Mandate des Commissärs justificiren die definitive Anweisung, und können nach den bisherigen Mustern in deutscher Sprache abgedruckt werden.

56) Sämmtliche Dienstbehörden werden hiemit angewiesen, diese Verordnung in allen ihren Theilen genau zu vollziehen.

Coblenz den $\frac{6}{18}$. April 1814.

Der G. Gouverneur,
Unterz. Justus Gruner.

(Modell No. 1

Beilage zu No. 18.

Debenten = Verzeichniß

Kreis
von

Bürgermeisterey
von

auf die vier directen Steuern des Jahres nach dem Bestande vom des Monats des Abends, an welchem Tage der Local = Empfang statt hat.

No.	Namen der Debenten.	Ihr Wohnort.	Gemeind. worin sie zu zahlen hab.	Betrag der Steuern für das Jahr	Betrag der erfallenen Zwölftel.	Bezahlte Summen	Rückstand	Bezahlte Summen nach der Verfertig. dieses Etats.	Bemerkungen des Steuerbothen über die geschehene Anmahnung.

Gefertigt von mir Steuer = Empfänger von
als Rückstand am zu
Eingesehen und gutgeheißen von mir
Bürgermeister zu
den 18

auf die Summe von
den
der Steuer = Empfänger.

Unterzeichneter Steuerbothe bescheinige alle oben angeführten Debenten gehörig und pflichtmäßig seit bis auf heute an gemahnt zu haben.

Der Steuerbothe.

Digitized by Google

(Modell No. 2.)

Kreis von

Burgermeisterey

Register

über die von dem Steuer-Empfänger eingereichten Restanten-Verzeichnisse.

No.	Datum der Verzeichnisse	Anzahl der Debenten	Gemeinden in welchen die Rückstande statt haben.	Betrag der Rückstände auf die erfallenen Zwölftel.	Tag der Einschreib. in dies Register	Bemerkungen.

Digitized by Google

(Modell No. 3.)

Heute den Morgens/Abends um Uhr
habe ich unterzeichneter Steuerbote, nachdem ich mich
seit dem bey dem
zu wegen Franken
Cent. rückständigen Steuern zufolge Weisung des Steuer-
Empfängers zu vom auf Execution
eingelegt hatte, und er die Bezahlung obiger Summe
durch Quittung bisher nicht beweisen konnte, in Gegen-
wart von zwey dazu erbetenen Zeugen nämlich und
von
zur Pfändung folgender Gegenstände geschritten.

welche ich der Sicherheit halben
habe bringen lassen, um zum Behuf
obiger Steuer-Schuld verkauft zu werden, zu Beur-
kundung wessen die beiden Zeugen mit mir unterzeich-
net haben.

Hat ebenfalls unterzeichnet
Hat sich geweigert zu unterzeichnen
Hat erklärt Schreibens unerfahren zu seyn

(Modell No. 4.)

Kreis

von

Burgermeisterey

von

Register

über den Betrag der aufgegangenen Executions-Kosten bey Eintreibung der directen Steuern für das Jahr

No.	Namen der Debenten	Ihr Wohnort	Gemeinden wo er schuldig war	Betrag der Executions-Kosten							Rückerstattete Summen an die Debenten	Ganzer Ertrag der Kauf-Schillinge	Datum.	
				an Tag-Geld	für das Pfandungs-Protokoll	für das Verkaufs-Protok.	für die Bekanntmach.	für die zwey Zeugen	für Stemp. u. Einregistrirung	Total			der Einlegung der Execution.	des Verkauf

Digitized by Google

(Modell No. 5.)

Etat

Kreis von _____

Controle von

der während dem Vierteljahr von bey Eintreibung der directen Steuern für das Jahr 18 aufgegangenen Executions-Kosten und gemachten Mobilien-Verkäufen.

No.	Namen der Burgermeistereyen.	Anzahl der geschehenen Executions-Einlegungen.	Anzahl der geschehenen Pfändungen.	Anzahl der geschehenen Verkäufe.	Betrag der Kaufschillinge.	Betrag der aufgegangenen Kosten: An Taggelde.	Für die Pfändungs-Protocolle.	Für die Bekanntmachungen.	Für die Verkaufs-Protocolle.	Für die zwei Zeugen.	Für Stempel und Einregistrirung.	Total.	Rückerstattete Summen an die Debenten.	Bemerkungen.

Digitized by Google

No. 19.

Verordnung

(Die Errichtung eines Revisions-Hofs betr.)

§ 1. Zu Ersetzung des Kassations-Hofes zu Paris für die dem deutschen Vaterlande wieder gewonnenen Provinzen des Mittel-Rheins wird ein Revisions-Hof errichtet, welcher seinen Sitz zu Koblenz hat.

§ 2. Zu Mitgliedern dieses Rev. Hofes werden ernannt:

(Folgen die Ernennungen zu der Stelle eines Präsidenten, sieben Räthen, eines General-Procurators, und eines Ober-Gerichtschreibers.)

§ 3. Der Revisions-Hof kann in der Zahl von sieben Mitgliedern, den Präsidenten mitbegriffen, rechtsgültig entscheiden.

§ 4. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; bey einer Gleichheit der Stimmen wird das Kassationsgesuch verworfen.

§ 5. Wenn das Kassationsgesuch für gegründet gehalten wird; so entscheidet der Revisionshof zugleich in der Sache selbst, und zwar in letzter Instanz, also daß kein weiteres Rechtsmittel dagegen Statt findet.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Sachen, welche von den Assisen-Höfen an den Revisions-Hof gebracht, und worinn nichs blos die richterlichen Urtheile wegen falscher Anwendung der Gesetze kassirt, sondern auch die Aussprüche der Geschworenen aufgehoben werden müssen. Hierin erkennt der Revisions-Hof blos über die Gründe des Kassations-Gesuchs, und verweiset, im Fall er solche gerechtfertiget findet, die Sache an einen andern Assisen-Hof zu abermaliger Verhandlung vor den Geschworenen.

Digitized by Google

§ 6. Im Fall der Verhinderung mehrerer ordentlichen Mitglieder des Revisions-Hofs werden der Präsident und die übrigen Mitglieder des Tribunals erster Instanz zu Koblenz nach ihrer Anciennetät als Gehülfsrichter zugezogen; jedoch so, daß kein Mitglied des Tribunals zugezogen werden kann, welches bey Abfassung des Erkenntnisses mitgewirkt hatte, dessen Kassation nachgesucht wird.

§ 7. Im Fall der Verhinderung des General-Procurators wird das öffentliche Ministerium durch den jüngsten Revisions-Rath wahrgenommen.

§ 8. Der Revisions-Hof hat dieselben Attribute, und beobachtet dieselbe Form und Procedur, welche dem Kassations-Hofe in den bestehenden Gesetzen beygelegt, und vorgeschrieben sind; ein besonderes vorläufiges Admissions-Urtheil über das Kassations-Gesuch findet jedoch nicht Statt.

§ 9. Die bey dem Tribunale erster Instanz zu Koblenz zugelassenen Advocaten, Anwälte und Gerichtsbothen, versehen auch den Dienst beym Revisions-Hofe. Alle bey dem Appellationshofe zu Trier immatrikulirte Advocaten haben gleichfalls das Recht, vor dem Revisions-Hofe aufzutreten. *)

Koblenz den $\frac{24. \text{ April}}{6. \text{ May}}$ 1814.

Der G. Gouverneur,
Unterz. Justus Gruner.

---

*) Die weitere Verordnung über die Bildung der Revisions-Instanz, für das Gebiet der gemeinschaftl. Landes-Adm. S. unten 2te Abth.

Digitized by Google

No. 20.

Verordnung

(Den Appellations-Hof und die Special-Gerichts-Höfe betreffend.)

Auf den Bericht und das Gutachten des Appellations-Hofes zu Trier finde ich mich veranlaßt, über die nothwendige Zahl der Appellations-Richter in Civilsachen, und der Mitglieder der Special-Gerichtshöfe folgendes zu verordnen:

1) Die Zahl der zur Aburtheilung einer Civilsache bey dem Appellations-Hofe zu Trier nothwendigen Richter wird auf fünf festgesetzt.

2) Die Zuziehung dreyer Militär-Personen zu Bildung der Special-Gerichts-Höfe wird aufgehoben. Die fünf ordentlichen Richter des Assisenhofs bilden den Special-Gerichts-Hof und erkennen über die zu dessen Competenz gehörigen Verbrechen, ohne Zuziehung von Geschworenen, jedoch mit Vorbehalt des Kassations-Gesuches gegen ihre Erkenntnisse.

Koblenz den $\frac{25.\ \text{April}}{7.\ \text{May}}$ 1814.

Der G. Gouverneur,

Unterz. Justus Gruner

No. 21.

Verordnung

d. d. Koblenz den $\frac{7}{14}$. May 1814, wodurch nach Wiedereröffnung der Festung Mainz, die Verordnung vom $\frac{11}{23}$. Februar wegen einsweiliger Ersetzung der in jener Festung eingeschlossenen Tribunale (S. oben No. 11.) wieder aufgehoben wird.

Digitized by Google

No. 22.

(Die Präscriptions-Frist der Forstfrevel betr.)

Durch meine Verordnung vom $\frac{11}{23}$. Februar *) d. J. und durch die darauf weiter erfolgte Verfügnng vom 6. März, **) ist festgesetzt worden:

daß die Strafen für alle, vor der Bekanntmachung der gedachten Verordnung begangenen Forstfrevel erlassen, jedoch der Holzwerth und die aufgelaufenen Kosten erstattet werden sollen; ferner

daß, um denen eines solchen Holzfrevels angeschuldigten Individuen, unnöthige Kosten zu ersparen, einsweilen keine Vorladungen geschehen und demnächst nur diejenigen gerichtlich verfolgt und ihrer Ansprüche auf Straf-Erlaß verlustig seyn sollen, welche sich weigern werden, auf den Grund der mir noch vorzulegenden Verzeichnisse, den Holzwerth und die aufgelaufenen Kosten zu erstatten.

Da diese gerichtliche Verfolgung, wo sie eintreten sollte, wegen des Zeitaufwandes, den die Anfertigung der gedachten Verzeichnisse erfordert, unmöglich binnen der gesetzlich vorgeschriebenen Zeitfrist von 3 Monaten geschehen kann, so verlängere ich hiemit für diesen aussergewöhnlichen Fall, die Präscriptions-Frist auf 6 Monate, wonach sich alle Gerichte zu achten haben.

Koblenz den $\frac{28.\ \text{April}}{10.\ \text{May}}$ 1814.

Der Gen. Gouverneur.
Unterz. Justus Gruner.

---

*) Vergl. oben No. 5. 10.

**) Ist in der officiellen Sammlung nicht abgedruckt.

Digitized

No. 23.

An die Herrn General = Gouverneurs = Commissäre.

(Die Desertion Russischer Soldaten betr.)

Nach der Anzeige einer Kaiserl. Russischen Militär=Behörde sind mehrere Russische Soldaten sogar mit Pferden desertirt, und sollen dieselben die Absicht haben, hier im Lande zurückzubleiben. Ew. Hochwohlgebohren wollen daher in ihrem Departement zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß jeder Einwohner des G. Gouvernements verpflichtet sey, alle unbefugt zurückbleibenden K. Russischen Militärs sofort zu arretiren, oder seiner nächst vorgesetzten Verwaltungs=Behörde, damit dieselbe die Arrestation verfügen könne, bekannt zu machen, und daß jede Nichtbefolgung dieser Vorschrift unnachsichtlich nach den bestehenden Gesetzen über Verheimlichung der Deserteurs und Beförderung der Desertion bestraft werden würde.

Die nach dieser Verfügung arretirten Russischen Soldaten sind nebst einem summarischen Protokolle über den Vorgang dem nächsten Militär=Befehlshaber dieser Macht abzuliefern.

Koblenz 17. May 1814.

Der General=Gouverneur.

Unterzeichn. Justus Gruner

No. 24.

Verordnung

zur Einführung eines öffentlichen Blattes im General = Gouvernement des Mittelrheins, welches alle allgemeinen Verordnungen enthält.

Zur schnellern Publication der allgemein für das General=Gouvernement des Mittelrheins ergehenden Verordnungen, setze ich Folgendes fest:

Digitized by Google

1) Es soll für die, allgemeines Interesse habenden Verordnungen des G. Gouvernements des Mittelrheins periodisch hier in Koblenz, und, je nachdem es die Materialien erlauben, oder die Verordnungen Eile haben, ein öffentliches Blatt erscheinen.

2) Dasselbe soll ohne eine besondere Vergütung zugesandt werden: a) den Gouvernem. Commissärs mit 3 Exemplaren, b) dem General-Polizey-Director und den Special-Directoren,*) jedem 2 Exemplare, c) den Kreis-Directoren mit 1 Exemplar, d) den General-Procuratoren für sich und ihre Substituten 5 Exempl. e) den Staats-Procuratoren für sich und die Substituten 3 Exempl., f) den Präsidenten des ersten Gerichtshofes und des Appellationshofes für sich, die Räthe und jeden der Gerichtsschreiber 20 Exemplare g) den Präsidenten der Tribunäle erster Instanz für sich, die Richter und den Gerichtsschreibern 5 Exempl. h) jedem Friedensrichter ein Exempl.

3) Dasselbe soll gegen eine Zahlung von zwölf Franken von jeder Bürgermeisterei-Kasse für den Jahrgang, an den Bürgermeister mit 5 Exemplaren abgesandt werden.

4. Die Domainen-Directoren, Steuer-Directoren, die General- und Bezirks-Einnehmer, alle Empfänger öffentlicher Gelder, die Advocaten, Notärs und alle übrigen öffentlichen Beamten können gegen die Zahlung von zehn Franken für den Jahrgang bey jeder Bezirks-Kasse sich auf dieses Blatt abonniren. Die Domainen- und Steuer-Directoren, die General- und Bezirks-Einnehmer sind als Beamte, welche einer Verwaltung vorgesetzt sind, zu diesem Abonnement verbunden.

---

*) Ueber die Anfstellung der Special-Polizey-Directoren findet sich keine gesetzlich publicirte Verordnung vor.

Digitized

5) Alle übrige Private können sich ebenfalls bey jeder Bezirks=Kasse gegen Zahlung der nämlichen Summe abonniren.

6) Die Bezirks=Einnehmer fertigen alle 10 Tage dem Director des Central=Rechnungs= und Kassen=Wesens *) die Listen der Abonnenten zu, worauf dieser die Absendung verfügt. Die dafür eingegangenen Gelder bleiben zur Disposition des Directors, bey den Bezirks=Einnehmern deponirt.

7) Die Bezirks=Einnehmer berechnen die Abonnements=Beträge von den Bürgermeistereien nach den Anordnungen des Directors des Rechnungswesens.

8) Die Sammlung der allgemeinen Verordnungen fängt mit dieser Verordnung an. Für alle bis jetzt erschienenen Bekanntmachungen wird ein besonderer Nachtrag erscheinen. Jede Verordnung enthält eine besondere Nummer, und am Ende des Jahrgangs wird ein vollständiges Sachregister hinzugefügt.

9) Durch die schnelle Versendung der Verordnungen nach allen Punkten des Gen. Gouvernements wird der Geschäftsgang schneller und die Gouv. Commissärs, Kreis=Directoren und übrigen Verwaltungs=Behörden gewinnen dadurch Zeit und viele sonst erforderlichen Druck= und Schreibkosten, indem sie sich bey den Instructionen, welche für die Ausführung der gedachten Verordnungen zu ertheilen, nur kurz zu fassen brauchen.

Koblenz den $\frac{30.\ \text{April}}{11.\ \text{May}}$ 1814.

Der. G. Gouverneur,
Unterz. Justus Gruner.

---

*) Bey dem General=Gouvernement angestellt.

Digitized by Google

No. 25.

An die Herrn Bezirks-Einnehmer.

(Die den Gemeinden gehörigen Zusatz-Centimen betr.)

Ich authorisire Sie mit Ende Monats Mai, a. c. gegen die Quittung der Gemeinde-Einnehmer, welche aber vorher von den betreffenden H. H. Bürgermeistern zu visiren sind, diejenigen zusetzlichen Centimen zu bezahlen, welche den Gemeinden von den, für sie beigenommenen Centimen nach Maaßgabe der bis ult. Mai eingegangenen directen Steuern von resp. 1813 und 1814 gebühren.

Zu diesem Ende haben Sie vorab folgende Etats für jedes Steuerjahr besonders nach den Kolonnen anzufertigen:

1) Laufende Nummer.
2) Name der Bürgermeisterey.
3) Brutto-Summe aller jährlichen directen Steuern jeder Art.
4) Summe der zusetzlichen Centimen, welche darin überhaupt begriffen ist.
5) Hauptsumme aller bis ult. Mai 1814, seit dem Einrücken der alliirten Heere gemachten Erhebungen welche der Masse des Brutto-Einkommens der Mächte zu gut geschrieben sind.
6) Betrag der zusetzlichen Centimen, welche der Bürgermeisterey von den nach No. 5. eingegangenen Summen verhältnißmäßig gebühren.
7) Davon sind bereits bezahlt.
8) Bleiben noch zu bezahlen.
9) No. der visirten Quittungen des Gemeide-Einnehmers.

Ich autorisire Sie zugleich, die nach der 8ten Kolonne genau auszumittelnde Beträge sogleich gegen die nach dem obigen zu visirenden Quittungen des

Bürgermeisters zu bezahlen, und der General-Kasse, wenn die Zahlung vollständig geschehen ist, als baar anzurechnen. Diese letztere autorisire ich hiemit zur Annahme dieser Quittungen und Etats als baares Geld. Sie werden von jedem Bezirks-Einnehmer als richtig attestirt, und sind Sie mir dafür verantwortlich. Sobald alle 15 Etats nebst den Quittungen bey der General-Kasse, welche diese Ausgabe auf die betreffenden Titel buchet, eingegangen sind, legt mir dieselbe solche mit 2 General-Etats auf jedes Jahr pro 1813 und 1814 besonders, vor um die förmliche Anweisung nachholen zu können.

Koblenz den $\frac{6}{18}$. May 1814.

Der. G. Gouverneur.
Unterz. J. Gruner.

No. 26.

Forst-Regulativ.

Einleitung.

Durch die Verordnung vom $\frac{26. \text{ Februar}}{10. \text{ Maerz}}$ d. J. sind einige vorläufige Regeln für die Forst-Verwaltung des General-Gouvernements des Mittel-Rheins ertheilt worden. Sie betrafen vorzüglich das Personal und die Abstufungen, welche künftig in demselben statt finden sollen, zu dem Geschäftsgange selbst gaben sie noch keine Anleitung.

Ob sich gleich in dem gegenwärtigen Augenblick eine vollständig ausgearbeitete Forst-Verfassung noch nicht entwerfen läßt, und die Materialien dazu erst gesammelt werden müssen, so ist es doch nothwendig,

Digitized by Google

daß die, zum Theil schon in einzelnen Verfügungen ausgesprochenen Grundzüge derselben in ein Regulativ zusammengetragen und die Haupt-Grundsätze näher bestimmt und festgesetzt werden, nach denen der Geschäftsgang eingeleitet und geführt werden soll.

Daher wird Folgendes verordnet:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

§ 1. Der Forstmeister in dem Hauptorte eines jeden Departements (dem Wohnorte des General-Gouverneurs-Commissärs) erhält den Titel als Departements-Forstmeister. Er bearbeitet als solcher, für das ganze Departement diejenigen Forst-Verwaltungssachen, welche, in Gemäßheit der weiter unten geschehenen Auseinandersetzungen, mit zur Kenntniß der Herren General-Gouverneurs-Commissäre gelangen sollen und die Kreis-Forstmeister haben daher ihre desfallsigen Berichte an ihn zu richten.

Zur Unterscheidung von dem Kreis-Forstmeister, trägt der Departements-Forstmeister, außer der für erstern vorgeschriebenen Epaulette, eine Contre-Epaulette ohne Frangen.

§ 2. Ein jeder, in dem General-Gouvernement des Mittel-Rheins angestellt werdende Ober- und Unter-Forstbeamte erhält seine Bestallung unmittelbar von mir, und kann daher auch nur durch mich von seiner Stelle wieder abgesetzt werden.

§ 3. Dem Departements-Forstmeister steht jedoch die Befugniß zu, auf den Antrag des Kreis-Forstmeisters und mit Genehmigung des General-Gouverneurs-Commissärs, einem Unter-Forstbeamten (Ober- und Revier-Förster) die Ausübung seiner Funktionen

Digitized by Google

vorläufig zu untersagen, wenn diese Maaßregel durch dringende Umstände hinlänglich gerechtfertigt wird. Er muß jedoch sogleich eine berichtliche Anzeige davon an den Ober-Forstmeister gelangen lassen, welcher das Weitere meiner Entscheidung anheim stellt.

§ 4. Ein jeder Ober-Forstbeamte und Ober-Förster ist verbunden sich ein Dienstpferd zu halten.

§ 5. Ein jeder Forst-Officiant ist für die Dienstwidrigkeiten des unter ihm stehenden Personals verantwortlich, wenn er dieselben nicht sofort seinem unmittelbaren Vorgesetzten anzeigt, sobald sie zu seiner Kenntniß gelangen.

§ 6. Kein Forst-Officiant darf, ohne meine besondere Erlaubniß, ein anderes öffentliches Amt übernehmen.

§ 7. Wirthschaft zu halten ist dem Forstpersonal durchaus verboten.

§ 8. Kein Ober- oder Unter-Forstbeamte darf sich, bey Strafe der Cassation, mit Holzhandel befassen, noch daran auf irgend eine Weise Theil nehmen. Der Verkauf des Besoldungsholzes ist demselben bey eben der Strafe untersagt.

§ 9. Die Erhebung der Forst-Einkünfte geschieht durch diejenigen Domainen-Empfänger, in deren Bezirk die Waldungen liegen. Die Wiedereinziehung des vorgeschossenen Hauerlohns liegt denselben ebenfalls ob. Beides muß dem Forstpersonal schlechterdings fremd bleiben, denn es ist unverträglich mit denen ihm übertragenen Verwaltungs-Geschäften, daß sich dasselbe auch mit irgend einer Gelderhebung befasse.

§ 10. Es ist dem Forstpersonal bey Strafe der Cassation verboten, irgend ein Geschenk oder Accidenz von einer Gemeinde, einem Holzsteigerer, einem Privat-Waldeigenthümer, oder von sonst jemandem, un-

Digitized by Google

ter welchem Vorwande es auch seyn möge, ohne meine specielle Erlaubniß anzunehmen.

§ 11. Die Gemeinde- und ungetheilte Waldungen, so wie jene, welche öffentlichen Anstalten gehören, bleiben unter Aufsicht und Verwaltung des Forstpersonals. Die Grundsätze, wonach in Ansehung derselben künftig zu verfahren seyn wird, sollen demnächst noch auf eine, das Eigenthum weniger beschränkende, Art festgesetzt werden. Die Besoldungs-Beiträge, welche bis jetzt unmittelbar an das Forstpersonal bezahlt wurden, sollen künftig an die betreffenden Domainen-Cassen entrichtet werden und ersteres dagegen seinen ganzen Gehalt aus letzteren beziehen. Der Termin, von welchem diese Einrichtung anheben soll, wird für jedes Departement noch näher bestimmt werden.

§ 12. Der jährliche Forst-Nutzungsplan oder Haungsvorschlag wird nach den bestehenden Forsttaxationen und Schlag-Eintheilung (aménagement), wo solche bereits regulirt worden ist, entworfen und es darf davon, ohne meine ausdrückliche Genehmigung, nicht abgewichen werden. Da wo die Schlag-Eintheilung noch nicht bewirkt worden ist, soll der Forst-Nutzungsplan nach Maßgabe des höchstmöglichen, jedoch nachhaltigen, Ertrags der Waldungen angelegt werden.

§ 13. Statt der ausschließlich eingeführt gewesenen Art des Holzverkaufs in ganzen Schlägen, nach deren Flächen-Inhalt, welche das Publikum in den Fall setzte, seine Brenn- und Bauholz-Bedürfnisse nicht aus erster Quelle beziehen zu können, sondern solche zu höhern Preißen aus den Händen der Großhändler ankaufen zu müssen, soll künftig vorzugsweise das aufgemachte Material in kleinen Parthieen verkauft und die Veräußerung in ganzen Schlägen nur da beybehalten werden, wo sie, den Lokal-Umständen

nach, die angemessenste ist. In den jährlichen Hauungs-Vorschlägen wird daher, bey jedem einzelnen Schlag, anzugeben seyn, auf welche Art der Verkauf desselben zu bewirken seyn möchte.

Die Hauptansichten, von welchen, bey Beurtheilung dieser Frage, auszugehen ist, sind folgende:

a) Der Betrieb in den Baumholz-Beständen oder Hochwaldungen (hautes futayes), erfordert die meiste Umsicht in seiner Ausführung. Es ist nachtheilig, die Auszeichnung (martelage) der darin anzulegenden Hauungen, von welcher die dem Bestande zu gebende, für den Zuwachs oder die Verjüngung desselben so wichtige, richtige Stellung abhängt, übereilen zu müssen, wie dies bey dem Coupensystem öfters der Fall war; es ist gefährlich, die Hauung selbst in die Hände eines Steigerers zu legen, der in den meisten Fällen nur schwer, bey Durchforstungen aber gar nicht controlirt werden kann.

Daher soll es Regel seyn, daß in allen Hochwaldungen die Hauung für Rechnung des Gouvernements geführt und das Material erst nach geschehener Fällung, Aufmachung und Sortirung des Holzes verkauft werde, und nur dann eine Ausnahme statt finde, wenn das allerhöchste Interesse, durch Mangel an Absatz im Detail, gefährdet werden möchte, z. B. in Gegenden, wo die Landesbewohner ihre Bedürfnisse aus eigenen Waldungen befriedigen können und nur etwa Holzhändler, die das Material in andere Gegenden transportiren lassen, oder Hüttenwerke, als Concurrenten bey dem Verkauf zu erwarten sind.

b) In denjenigen Forstdistrikten, worin ein gemischter Betrieb von Hoch- und Niederwald (futaye sur taillis) eingeführt ist, oder bey der Fällung einzelner Stämme in Hüthungs-Revieren und andern lichten Beständen, ist es eher thunlich, in reinen Schlagholz-

Digitized by Google

Orten aber ganz unbedenklich, den Verkauf auf dem Stocke eintreten zu lassen. In letzteren wird er sogar in vielen Fällen vorzuziehen seyn, weil die Ausbeute solcher Schläge ein weniger gesuchtes Material liefert und daher die bedeutende Auslage, welche sie erfordert, der Casse allzulange unersetzt bleiben könnte; dem zum Nachtheil der Unterthanen gereichenden Holzwucher aber, durch Vertheilung der Schläge in mehrere Loose, leicht vorgebeugt werden kann.

Bey allen solchen Waldungen also, muß die durch sorgfältige Prüfung aller örtlichen Verhältniße zu eruirende, höchstmögliche Nutzung rücksichtlich des Geld-Ertrags, die Bestimmnng an die Hand geben, ob die eine oder die andere Verkaufs-Art vorzuziehen sey.

Es wird noch näher regulirt werden, welcher Hämmer man sich in beiden Fällen zu bedienen habe.

§ 14. Der Verkauf auf dem Stocke kann entweder:

a) nach dem Flächen-Inhalt, Hektaren- oder Morgenweise, oder

b) nach Klaftern ꝛc. ꝛc. Brennholz und Kubikschuh Bauholz dergestalt bewirkt werden, daß nach geschehener Hauung des Schlags und Aufmalterung des Holzes durch den Steigerer, das Material abgezählt und ausgemessen und, durch die Multiplication der gefundenen Anzahl Klafter oder Kubikschuhe mit dem bey der Versteigerung gebotenen höchsten Preiß als Einheit, die zu bezahlende Summe bestimmt werde.

Welcher Weg der rathsamste sey, muß sich ebenfalls aus der Prüfung aller einwirkenden Local-Verhältnisse ergeben.

§ 15. Zur Bestreitung der, jedes Jahr durch den Kreis-Forstmeister, gemeinschaftlich mit dem Kreis-Direktor, zu regulirenden Hauerlöhne für diejenigen

Digitized by Google

Schläge, welche für Rechnung des Gouvernements gehauen werden sollen, wird dem Forstpersonal der erforderliche Credit auf die Domainen-Cassen eröffnet werden.

§ 16. Die bisher übliche Vermessung und Nachmessung der jährlichen Schläge wird nur rücksichtlich derjenigen beybehalten, welche nach § 13 auf dem Stocke verkauft werden sollen, und es wird zu dem Ende, für jede Forstmeisterey ein Forstmesser bestellt werden.

In Ansehung der für Rechnung des Gouvernements zu führenden Hauungen, bedarf es keiner Vermessung und es ist hinreichend, wenn die natürlichen Gränzen des Forstorts, in welchem gewirthschaftet werden soll, bezeichnet und angegeben werden.

§ 17. Die Abzählung und Aufnahme des in denen zuletzt erwähnten Hauungen aufgemachten Materials ist wichtig, da auf ihr die Controle des Rechnungswesens beruht, und muß jedesmal mit der größten Pünktlichkeit geschehen.

Sie wird entweder durch den Forstmeister, mit Zuziehung des Ober- und Revier-Försters, oder durch die beiden letzten, wenn der Forstmeister anderweite dringendere Geschäfte hat, bewirkt. Im letzten Fall soll der Bürgermeister des Orts, in dessen Gemarkung die Waldungen liegen, die Abzählungen mit abhalten.

Ueber dieses Geschäft soll, für jeden einzelnen Schlag, ein besonderes Protokoll, welches die Quantität und den Schätzungswerth der vorgefundenen Holzsortimente specificiren muß, aufgenommen und von denen dabey concurrirenden Behörden unterzeichnet werden. Dasselbe wird sofort mit dem verausgabten Hauerlohn verglichen. Finden sich dabey Irrthümer zum Nachtheil der Casse, so fallen solche dem Forstbeamten, welcher sie veranlaßt hat, zur Last.

Digitized by Google

Die Abzählungs-Protokolle dienen demnächst zum Beleg der Forst-Rechnungen.

§ 18. Der meistbietende Verkauf des Holzes geschieht, rücksichtlich der jährlichen Schläge, vor dem Kreis-Direktor, oder einem von ihm zu diesem Geschäft delegirten öffentlichen Beamten, rücksichtlich der Neben-Nutzungen, aber (menus marchés), vor dem Bürgermeister des Orts, in dessen Gemarkung die Waldungen liegen, beides in Gegenwart des Forstmeisters und Ober-Försters (bey den Neben-Nutzungen auch des Revier-Forstbedienten) und des mit der Erhebung der Gelder beauftragten Domainen-Empfängers. Von dem über jeden Verkauf aufzunehmenden Protokoll erhält die Forstbehörde zwey, der Domainen-Empfänger aber eine Ausfertigung, auf deren Grund er die Einziehung der Gelder besorgt.

§ 19. Die Erhebung derjenigen Forst-Revenüen, welche nicht auf dem Wege der meistbietenden Versteigerung realisirt werden können, geschieht auf den Grund monatlicher Erhebungslisten, welche dem Domainen-Empfänger durch die Ober-Förster zugefertigt werden müssen.

§ 20. Vorfallende Windfälle oder Windbrüche und sonstige Forst-Nebennutzungen werden in der Regel meistbietend, ohne vorherige Aufklärung des Holzes, versilbert. Eine Ausnahme kann dann statt finden, wenn bey bedeutenderer Anzahl der vom Sturme, in einem gewissen Distrikt, umgeworfenen Stämme, ein höherer Geld-Ertrag durch deren Aufmalterung zu erwarten steht.

Die Mast kann durch meistbietende Versteigerung oder durch das Einschlagen von Schweinen genutzt werden.

§ 21. Es ist ein unnachläßlicher Grundsatz, daß in denjenigen Schlägen, welche für Rechnung des Gou-

Digitized by Google

vernements abgetrieben werden, oder in denen, wovon im § 14 ad b Erwähnung geschehen ist, Hauung und Abfuhr durchaus nicht zu gleicher Zeit, auf derselben Fläche, statt finden dürfen. So lange ein solcher Schlag nicht abgezählt worden ist, darf kein Debit, keine Verweisung des Holzes darin statt finden, keine Spur eines Abfuhrwagens in demselben zu sehen seyn. Nach der Abzählung aber darf durchaus keine Axt mehr in denselben angelegt werden.

Das Forst-Personal ist für die Erfüllung dieser Vorschrift streng verantwortlich.

§ 22. Nicht minder wichtig, als die in dem § 17 erwähnten Abzählungen ist die Besichtigung (récolement) der Schläge, welche auf dem Stocke verkauft worden sind. Es soll dabey nach denen deshalb bestehenden oder noch zu erlassenden speziellen Vorschriften verfahren werden und, so oft der Forstmeister dieselben nicht selbst vornimmt, der Bürgermeister des Orts, in dessen Gemarkung die Waldungen liegen, solche mit abhalten, damit jederzeit, bey der Schlag-Abzählung sowohl als bey der Schlag-Besichtigung, drey verschiedene Behörden concurriren.

§ 23. Die Verabfolgung des Holzes an Waldberechtigte geschieht aus den jährlichen Schlägen, nur an diejenigen, welche zufolge der von dem französischen Gouvernement angeordnet gewesenen Untersuchung der Waldbenutzungs-Befugniße, im Besitz der Ausübung ihrer Gerechtsame erhalten worden sind, und nach Maßgabe dieses jüngsten Besitzstandes.

Diese Zugestehung ist jedoch nur als provisorisch anzusehen und es ist aus derselben keinesweges eine definitive Anerkennung dessen, was in dieser Hinsicht unter der französischen Regierung geschehen ist, zu folgern. Vielmehr wird eine desfallsige nochmalige Prü-

Digitized by Google

fung und Untersuchung, wo solche für nöthig erachtet werden sollte, ausdrücklich vorbehalten.

Reclamationen über erlittene Schmälerungen oder Gesuche um Wiedereinsetzung in ältere, während der französischen Occupation nicht anerkannte, Gerechtsame, müssen an die Herren General-Gouverneurs-Commissäre verwiesen und dürfen von dem Forst-Personal, ohne meine ausdrückliche Verfügung, nicht berücksichtigt werden.

In allen Fällen soll die Ausübung einer jeden Wald-Berechtigung den Regeln der Holzzucht und eines regelmäßigen forstwirthschaftlichen Betriebs untergeordnet seyn.

§ 24. Das Jagd- und Fischerey-Wesen gehört mit zum Ressort der Forst-Verwaltung. Wegen Benutzung der herrschaftlichen Jagden, so wie der Jagden überhaupt, werden noch nähere Bestimmungen erfolgen*). Einstweilen hat das Forst-Personal erstere unter strenge Aufsicht zu nehmen, durchaus keine unbefugten Jäger darin zu dulden, und sich die Vertilgung der Raubthiere, mit Beobachtung derjenigen Vorsicht, welche zur Erhaltung der Jagd in der Setz- und Hegezeit erforderlich ist, jederzeit bestens angelegen seyn zu lassen.

Alle Jagd-Erlaubniß-Scheine, welche unter der französischen Regierung ertheilt worden sind, werden hiermit für ungültig erklärt.

§ 25. Zur Bestreitung der höchstnöthigen Forst-Culturen, Pflanzungen und Verbesserungen soll ein besonderer Fond dergestalt gebildet werden, daß die Domainen-Empfänger 5 Procent von dem Brutto-Ertrag der Forste zu obigem Zwecke zurück behalten. Der Zeitpunkt, von welchem an dieses geschehen soll, wird noch näher bestimmt werden.

§ 26. Alle bisherige Forst-Gesetze und Verordnungen behalten ihre Kraft, insoweit sie nicht durch

*) S. unten 2te Abtheil. Verordn. v. 21. Sept. 1815.

Digitized by Google

das gegenwärtige Regulativ, oder durch späterhin von von mir erlassen werdende Verfügungen aufgehoben werden.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Geschäfts-Gange überhaupt.

§ 27. Die Forst-Verwaltungs-Gegenstände werden unterschieden:

a) in solche, welche in die allgemeine Landes-Verwaltung einschlagen;

b) in solche, welche bloß die innere Forstwirthschaft betreffen, welche rein technisch sind.

§ 28. In Ansehung der ersten ist es nothwendig, daß die Herren General-Gouverneurs-Commissäre in Kenntniß dessen, was verhandelt wird, erhalten werden, damit sie, theils durch Rücksprache mit dem Departements-Forstmeister, theils durch Vorträge an mich, wo sie solche für nöthig erachten, eine gewisse Controle über die Forst-Verwaltung dergestalt ausüben und dahin wirken können, daß dieselbe in steter Uebereinstimmung mit der, durch die Hände der Herren General-Gouverneurs-Commissäre laufenden allgemeinen Landes-Administration erhalten werde.

Es gehören namentlich dahin:

Aufsicht über das politische und moralische Betragen des Forst-Personals, Beschwerden gegen dasselbe und gutachtliche Anträge zur Wiederbesetzung der erledigten Stellen.

Veräußerung der Forst-Produkte.

Uebersicht des Forst-Rechnungswesens, folglich auch aller und jeder Ausgaben für die Forst-Verwaltung.

Entwerfung der Holztaxen.

Digitized by Google

Ausübung der Gerechtsame womit die herrschaftlichen Waldungen belastet sind.

Verwaltung der Gemeinde- und Privat-Waldungen.

Forst-Polizey.

Erlaß-Gesuche.

Gesuche um extraordinaire Holz-Bewilligungen.

Wolfs-Jagden.

Die Kreis-Forstmeister haben daher in allem, was auf diese Geschäfts-Gegenstände Beziehung hat, an den Departements-Forstmeister zu berichten, welcher die wichtigsten Sachen, so wie ähnliche aus seiner eigenen Forstmeisterey, dem General-Gouverneurs-Commissär mündlich vorträgt, mit demselben Rücksprache nimmt und hernach die, nach Befinden der Umstände, entweder an die Kreis-Forstmeister zu erlassenden Verfügungen, oder an den Ober-Forstmeister zu erstattenden Berichte, dergestalt ausfertigt, daß solche in mundo mit dem Vidi des Herrn General-Gouverneurs-Commissärs versehen werden.

Ist dieser letzte mit dem Departements-Forstmeister verschiedener Meinung, so berichtet der General-Gouverneurs-Commissär an mich, der Departements Forstmeister aber an den Ober-Forstmeister, worauf meine Entscheidung erfolgen wird.

Unter den bezeichneten Geschäfts-Gegenständen sind einige, welche, nach dem Inhalte dieses Regulativs, nicht anders als communicativ mit den Herrn Kreis-Directoren bearbeitet werden können; z. B. Festsetzung der Tage an denen die Holz-Verkäufe statt finden sollen. In Ansehung derselben müssen, um unnöthigen Zeitaufwand durch Hin- und Herschreiben zu vermeiden, alle Vorarbeiten erledigt, die Kommunicationen mit den Kreis-Directoren bewirkt worden seyn, ehe der Kreis-Forstmeister an den Departements-Forstmeister berichtet.

Digitized by Google

§ 29. In Ansehung der Geschäfts-Gegenstände ad b hingegen — Forst-Taxationen und Schlag-Eintheilung; Abänderungen in der Betriebs-Art; Revier-Eintheilung, Verbesserung derselben und daraus herfließende Veränderungen in der Organisation; Anlegung der Hauungen; Ausführung derselben und der Forst-Culturen; Bestimmung der Gehege; kurz alles was bloß den technischen Forsthaushalt betrift — ist es unnöthig daß die Herrn General-Gouverneurs-Commissäre in Kenntniß der Verhandlungen gesetzt werden. Diese bleiben lediglich dem Forstpersonal, unter der Leitung des Ober-Forstmeisters, überlassen, mit welchem in dieser Hinsicht die Kreis-Forstmeister, ohne Dazwischenkunft der Departements-Forstmeister, in unmittelbarer Berührung stehen sollen.

Dritter Abschnitt.

Von den Functionen des Revier-Försters.

§ 30. Der Revier-Förster führt die unmittelbare Aufsicht über einen gewissen, durch die festgesetzte Revier-Eintheilung näher bezeichneten, Wald-Distrikt und besorgt in demselben diejenigen speciellen Verwaltungs-Gegenstände, welche ihm von dem Oberförster übertragen werden oder welche, in Gemäßheit der vorhandenen Verordnungen und Instructionen, zu seinem Officio gehören.

§ 31. Zunächst hat er sich mit den Gränzen seines Reviers auf das vollständigste bekannt zu machen und sorgfältig darüber zu wachen, daß keine Eingriffe in dieselben geschehen und solche unverletzt erhalten werden. Ueberdies muß er sich die genaueste Local-Kenntniß, sowohl in Ansehung des Holz-Bestandes, als der Benennung der einzelnen Waldtheile, des Bodens u. s. w. verschaffen.

Digitized by Google

Die in seinem Reviere existirenden Gerechtsame, Servituten, Vergünstigungen und Ansprüche, sie mögen zum Vortheile oder zum Nachtheile der Herrschaft gereichen, und deren Begränzungen, muß er ebenfalls vollkommen kennen lernen, und jeden Vorfall oder Veränderung, wodurch das herrschaftliche Interesse leiden könnte, alsbald dem Oberförster anzeigen.

§ 32. Bey Tag sowohl als, den Umständen nach, auch bey der Nacht, soll er sein Revier fleißig begehen, nichts von dem versäumen was dazu dienen kann dasselbe gehörig zu schützen und, Tag vor Tag, die Forst-Frevel die er entdeckt, nach denen hierüber bestehenden Verordnungen, aufzeichnen und zur Anzeige bringen.

Strenge Hegung der in Zuschlag gelegten Forst-Distrikte ist eine der wesentlichsten Bedingungen der Holzzucht. Der Revier-Förster hat es sich daher besonders angelegen seyn zu lassen, die jungen Schonungen oder Gehege vor Hütungs-Freveln zu bewahren.

§ 33. Die in seinem Reviere für Rechnung des Gouvernements geführt werdenden Hauungen oder Schläge muß er täglich besuchen, die Holzhauer an- und zurechtweisen, daß sie forstmäßig verfahren und die Klafter nicht betrüglich, sondern genau in das übliche oder vorgeschriebene Maaß setzen, auch alles in solchen Schlägen sich vorfindende Bau-, Werk- und Nutzholz nicht zu Brennholz aufmachen, sondern vielmehr sorgfältig sortiren.

Am Ende einer jeden Woche hat er denen Holzhauern das aufgemalterte und sortirte Holz abzunehmen und die, sofort an den Oberförster einzusendenden, Löhnungs-Zettel anzufertigen.

Digitized by Google

Sobald aber eine Hauung ganz fertig ist, muß er dem Ober-Förster eine Anzeige davon thun, damit zur Abzählung geschritten werde.

§ 34. Auch diejenigen Schläge, welche auf dem Stocke verkauft worden sind und die folglich nicht für Rechnung des Gouvernements gehauen werden, muß der Revier-Förster öfters und spätestens alle zwey Tage revidiren und strenge darauf sehen, daß der Steigerer forstmäßig und in allem denen ihm beym Verkauf auferlegten Bedingungen gemäß verfahre.

§ 35. Vorkommende Windfälle, Windbrüche oder sonstige Neben-Nutzungen hat er jedesmal sofort dem Ober-Förster anzuzeigen, damit dieser für deren Versilberung sorgen könne. Den Mast-Bericht muß der Revier-Förster jedes Jahr zu rechter Zeit erstatten.

§ 36. Ein jeder Revier-Förster ist gehalten, ein Forst-Manual zu führen, in welches er das in den Schlägen gehauen werdende Holz, sowie er es nach und nach den Holzhauern abnimmt, und alles außerdem vom Stocke getrennt werdende Holz in Einnahme, alles verkauft oder verwiesen werdende Material aber, in Ausgabe sorgfältig eintragen muß. Am Schluß des Jahrs stellt er, auf den Grund dieses Manuals, die Natural-Forst-Rechnung (Material-Rechnung) auf.

§ 37. Der Revier-Förster berichtet über alles, was den Forst-Haushalt in seinem Revier betrift, an den ihm vorgesetzten Ober-Förster, hat gegen diesen, so wie gegen seine übrigen Vorgesetzten, die gehörige Subordination niemals aus den Augen zu setzen und sich jederzeit pünktlich nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Verordnungen und Instructionen, so wie nach denen in Gemäßheit derselben ihm ertheilt werdenden specielleren Vorschriften zu achten.

Digitized by Google

Auch soll er einen gesitteten Lebenswandel führen und sich dem Trunke, bey Cassations-Strafe, nicht ergeben.

Vierter Abschnitt.

Von den Functionen des Ober-Försters.

§ 38. Die höhere Stufe, auf welcher der Ober-Förster gegen den Revier-Forst-Bedienten steht, der ausgedehntere Wirkungskreis, welcher demselben angewiesen ist, lassen ihm schon eine wichtigere Geschäftsführung, ein wirksameres Eingreifen in den Forst-Haushalt zu Theil werden. Unmittelbarer Vorgesetzter des Revier-Försters, liegt ihm die Pflicht ob, die Dienst-Verrichtungen und Aufführung desselben zu übersehen, zu revidiren, zu controliren. Durch ihn gelangen die höhern Orts erlassenen Verfügungen an die Forst-Bedienten. Von ihm wird erwartet, daß er sie denselben gehörig auseinandersetze und begreiflich mache, seine Untergebenen in allen, bis zu ihrer Sphäre herabgehenden Geschäfts-Gegenständen unterrichte und zurechtweise. In seinen Händen liegt vorzüglich die specielle Leitung des praktischen Betriebs. Selbst vom besten Eifer beseelt, müsse er stets durch sein Beispiel die Thätigkeit seiner Untergebenen anspornen und im Schwunge erhalten.

§ 39. Der Ober-Förster wird, wo möglich, monatlich einmal die verschiedenen Reviere seiner Ober-Försterey inspiciren; ausserdem aber hat er, so oft es die Controlle über die Revier-Förster oder andere praktische Geschäfte erfordern, dies oder jenes Revier zu besuchen. Bey diesen Umreisen muß sich seine Aufmerksamkeit auf alle Theile des Forsthaushalts erstrecken. Ob die Revier-Förster ihre Manualien mit Ordnung führen, ob sie die Frevel, deren Spuren in dem Walde

zu sehen sind, gehörig aufgezeichnet, die Windfälle richtig angegeben haben'; ob sie überhaupt denen ihnen ertheilten Vorschriften nachgekommen und ihren Dienst-Verrichtungen pünktlich obliegen oder sich nachläßig zeigen, sind Gegenstände, mit denen sich der Ober-Förster besonders zu beschäftigen hat.

Erhaltung der Wald-Gränzen sowohl als jener, wodurch die Ausübung einer Servitut bestimmt wird; Verhinderung eines jeden Mißbrauchs, einer jeden Ausdehnung in Ansehung dieser letzteren; öftere Revision der Hauungen und Leitung derselben nach forstmäßigen, den Regeln der Holzzucht angemessenen, Grundsätzen, müssen ihm ebenfalls am Herzen liegen.

Nicht minder gehört es zu seinen Pflichten, alle Frevel, die er selbst entdeckt, sofort zur Anzeige zu bringen.

§ 40. Die jährlichen Hauungs- und Cultur-Vorschläge werden durch den Ober-Förster, nach genommener Rücksprache mit dem Revier-Förster, entworfen und dem Forstmeister, bey dessen Forst-Bereisung, übergeben. Daher muß sich der Ober-Förster genaue Local-Kunde von allen, in seinem Bezirke gelegenen Waldungen und insbesondere die Kenntniß der Districts-Benennung, des Holz-Bestandes und Bodens, und der Schläge-Eintheilung verschaffen.

§ 41. Nach erfolgter Genehmigung der Hauungs-Vorschläge, schreitet der Ober-Förster, in Gemäßheit der ihm von dem Forstmeister hierüber ertheilt werdenden speciellen Anleitung, zur Anweisung, Auszeichnung und Abschätzung (assiette, martelage et estimation) der Schläge in den Gemeinde-Waldungen, so wie derjenigen in den herrschaftlichen Forsten, wozu er speciellen Auftrag erhalten haben möchte. Nach Beendigung dieses Geschäfts übersendet er die darüber

Digitized by Google

aufgenommenen schriftlichen Verhandlungen dem Forstmeister.

§ 42. In soweit der Ober-Förster zu Holz-Abzählungen oder Besichtigungen durch den Forstmeister committirt worden, verrichtet er dieselben und überschickt die desfallsigen Protokolle ebenfalls an lezterm.

§ 43. Eben so hält er, im Namen des Forstmeisters, die Holz-Verkäufe mit ab, wenn er dazu speciell beauftragt worden ist und sorgt dafür, daß der Forstmeister die für ihn bestimmte Ausfertigung des Verkaufs-Protokolls erhalte.

§ 44. Er hat für die Versilberung der Windfälle und sonstiger Forst-Neben-Nutzungen dergestalt zu sorgen, daß er jederzeit auf die Erzielung des höchstmöglichen Geld-Ertrags bedacht sey.

Wenn die in einem Reviere zu verkaufende Neben-Nutzung den Schätzungswerth von 50 Francs nicht übersteigt, so kann der Ober-Förster ohne weiteres den meistbietenden Verkauf einleiten. Sobald aber der Aestimations-Werth höher ist, muß er erst an den Forstmeister berichten, es sey denn, daß der Gegenstand der Neben-Nutzung der Entwendung sehr ausgesetzt wäre.

§ 45. Die Besichtigung und Abschätzung der Mast und die Erstattung eines Hauptmast-Berichts an den Forstmeister, zu gehöriger Zeit, mit Vorschlägen zur zweckmäßigsten Benutzung, gehört zu den Pflichten des Ober-Försters.

§ 46. Nicht minder gehört es zu seinem Officio, im Frühjahre nach genommener Rücksprache mit dem Revier-Förster, diejenigen Forstorte zu bestimmen, welche in Schonung gelegt werden müssen, oder jene, welche den Weide-Berechtigten zur Behütung eingegeben werden können.

Digitized by

§ 47. Der Ober-Förster schließt die Accorde mit den Holzhauern, in Gemäßheit der durch den Forstmeister, communicative mit dem Kreis-Director regulirten Ansätze, für diejenigen Schläge ab, welche für Rechnung des Gouvernements gehauen werden sollen. Nur in einzelnen besonderen Fällen kann er solches durch den Revier-Förster besorgen lassen.

Die ihm von letzterem zugehenden wöchentlichen Löhnungszettel befördert er an den Forstmeister und sorgt dafür, daß die Holzhauer den Betrag erheben können, sobald die Zettel, mit der nöthigen Anweisung versehen, zurückerfolgt sind.

§ 48. Das Einsammeln der Forst-Frevel-Listen (procés-verbeaux de délit) und das weitere Verfahren damit, nach denen über diesen Gegenstand bestehenden oder noch zu erlassenden Instructionen, gehört gleichfalls zu den Dienst-Verrichtungen des Ober-Försters.

§ 50. Der Ober-Förster führt ein Haupt-Manual, in welchem für jedes einzelne Forst-Revier, die nöthige Anzahl Blätter bestimmt seyn muß. In dieses Manual trägt er das Resultat der Abzählungen, Holz-Verkäufe und Neben-Nutzungen nach und nach summarisch ein, so daß dasselbe stets eine vollständige Uebersicht des Forst-Haushalts seiner Ober-Försterei, verzüglich in Hinsicht auf das Rechnungswesen, gewähre.

§ 51. Am Schlusse des Jahrs sammelt der Ober-Förster von den Revier-Förstern die, im § 36. erwähnten, Special-Forst-Rechnungen ein und stellt, nachdem er solche revidirt hat, auf den Grund derselben, für jeden Domainen-Bezirk eine besondere summarische Natural-Forst-Rechnung auf.

§ 52. Da der Revier-Förster die genaueste Kenntniß von allem, was in seinem Forste vorgeht, stets ha

ben muß, so soll der Ober-Förster kein praktisches Geschäft in demselben, ohne dessen Zuziehung, vornehmen.

§ 53. Der Ober-Förster berichtet über alles, was den Forst-Haushalt seiner Ober-Försterei betrift, an den Kreis-Forstmeister, unter dessen unmittelbarem Befehl er steht.

Es wird ihm zur Pflicht gemacht, die Ober-Försterei-Registratur stets in guter Ordnung zu erhalten.

Fünfter Abschnitt.

Von den Functionen des Kreis-Forstmeisters.

§. 54. Die größere Wichtigkeit des Geschäfts-Kreises des Forstmeisters steht mit dem bedeutendern Umfang, welcher demselben, in Hinsicht auf Flächen-Ausdehnung sowohl als auf Einwirkung, gegeben ist, in Verhältniß. Er umfaßt den Haushalt mehrerer Ober-Försterein und greift eben sowohl in die Anordnungen der oberen als in das Detail der untern Forst-Verwaltung ein. Von dem Forstmeister werden nützliche Anträge zur Vervollkommnung der ersten erwartet, während dem ihm, von den Geschäften des Ober-Försters bis zu den Verrichtungen des Holzhauers und Köhlers herab, nichts fremd bleiben darf. Seine Aufmerksamkeit muß sich auf alles erstrecken, muß alles umfassen. Er erläutert die höhern Orts erlassenen Verfügungen und setzt sie dergestalt in Vollziehung, daß dabey und mit Rücksicht auf die Local-Verhältnisse überall für Einförmigkeit gesorgt werde. Stets das Ganze im Auge behaltend, ohne das Einzelne darüber zu vernachlässigen, muß der Forstmeister das Mechanische der untergeordneten Geschäftsführung vollkommen zu übersehen, in Ordnung zu hal-

ten, zugleich aber auch sich über die Beschränktheit desselben zu erhöhen, aus den Grundsätzen der Forstwissenschaft, der Forst-Direction, der Staats- und Forst-Oekonomie hergeleiteten, eine pflegliche Cultur, Erhaltung, Verbesserung und möglichst hohe nachhaltige Benutzung der Forste stets bezweckenden, Ansichten zu erheben und denselben eine nützliche Anwendung zu geben wissen.

§ 55. Der Forstmeister soll jährlich zwey Haupt-Forst-Bereisungen halten, außerdem aber einzelne Theile seines Bezirks so oft besuchen, als es die praktischen Geschäfte nothwendig machen.

Die Haupt-Gegenstände, mit welchen er sich, neben der allgemeinen Sorge für die Erhaltung der herrschaftlichen Gränzen und Eigenthums-Rechte, und Ober-Aufsicht über alle Theile des Forst-Haushalts und das Verhalten des ihm untergeordneten Personals auf diesen Forst-Bereisungen, bey welchen ihn der Ober-Förster und Revier-Förster, ein jeder in seinem Bezirk, begleiten müssen, zu befassen hat, sind folgende:

§ 56. Erste Forst-Bereisung. In dem Zeitraum vom April bis Juni.

a) Revision der im vergangenen Herbst und Winter geführten Hauungen und der im Herbst und Frühjahr vorgenommenen Culturen. — Prüfung ob solche forstmäßig bewirkt und in denen für Rechnung des Gouvernements abgetriebenen Schlägen das Material nach seiner Nutzbarkeit sortirt und ordnungsmäßig aufgemacht worden ist.

b) Einsammlung der Hauungs- und Cultur-Vorschläge für das künftige Wirthschaftsjahr. Prüfung an Ort und Stelle. Abänderung und Verbesserung derselben, wo sie als forstwidrig oder sonst unzweckmäßig befunden werden. Genaue Untersuchung der örtlichen

Digitized by Google

Verhältnisse, welche für die eine oder die andere der in den §§ 13 uund 14 erwähnten Verkaufsarten bestimmen können; mit einem Worte: Einziehung aller Nachrichten, welche in den Stand setzen, einen, nach richtigen Grundsätzen ausgearbeiteten Forstnutzungsplan für jede Ober-Försterey aufzustellen und zur Genehmigung einzureichen.

Dieser Forstnutzungs-Plan muß im Laufe des Monats Juny an den Departements-Forstmeister eingesendet werden.

c) Besichtigung der in Zuschlag gelegten oder denen Weide-Berechtigten aufgegebenen Forst-Distrikte. Abänderungen, wo die desfallsigen Anordnungen der Unterbehörden nicht für zweckmäßig erkannt werden.

§ 57. Zweite Forstbereisung. In dem Zeitraum vom September bis zum November.

a) Revision der vorjährigen Hauungen, besonders in Hinsicht auf Räumung der Schläge.

b) Besichtigung der auf dem Stocke verkauften, im vorigen Herbst und Winter gehauenen Schläge und Aufnahme der desfallsigen Protokolle. — Dieses Geschäft gehört wesentlich zu dem Officio des Forstmeisters und er darf es nur dann dem Ober-Förster übertragen, wenn er solches durch hinreichende Gründe zu rechtfertigen vermag.

Sollte den Steigerern zur Räumung einzelner Schläge, durch die Verkaufs-Bedingungen, eine längere Zeitfrist gestattet und dieselbe daher noch nicht beendigt seyn, so bleibt die Besichtigung bis zur nächsten Forstbereisung ausgesetzt.

c) Anweisung und Auszeichnung der, in Gemäßheit der Hauungs-Vorschläge, welche alsdann mit Genehmigung zurückerfolgt seyn werden, in denen herrschaftlichen Waldungen, für das künftige Wirthschaftsjahr zu hauenden Schläge, in so weit der Forstmeister

sich selbst damit befassen kann und nicht, wegen anderer dringender Geschäfte, den Oberförster dazu committiren muß. — Vorzugsweise wird er in solchem Fall die Anweisung, Auszeichnung und Abschätzung solcher Schläge selbst vornehmen, welche dazu bestimmt sind auf dem Stocke verkauft zu werden.

d) Regulirung der Holzabgaben an Berechtigte (usagers) für das bevorstehende Jahr. Bestimmung der Schläge, aus welchen solche statt finden sollen.

e) Einziehung aller nöthigen Nachrichten um, sogleich nach beendigter Forstbereisung, oder, wenn die Holzfällung hier und da früher beginnen sollte, noch während derselben durch schriftliche Communication, die Holzhauerlöhne für jedes Revier, gemeinschaftlich mit dem Kreis-Director, reguliren zu können.

f) Besichtigung der Mast. Revision der durch den Oberförster vorgenommenen Abschätzungen. Einleitung zu der höchstmöglichen Benutzung und Versilberung.

§ 58. Bei der ersten sowohl als der zweiten Forstbereisung:

a) Anleitung zur richtigen Führung der Hauungen, Belehrung des Unter-Personals in dieser Hinsicht und Zurechtweisung desselben, wenn sich findet, daß es Ansichten und Begriffe hat, welche den Regeln der Holzzucht nicht angemessen sind.

b) Prüfung des Zustandes des Forstbuß-Geschäfts in allen seinen Theilen.

c) Untersuchung der Forst-Manualien und Forst-Registraturen, ob solche vorschriftsmäßig geführt und in Ordnung gehalten werden. Zurechtweisung wenn sich dabey eins oder das andere zu erinnern findet.

d) Einziehung der nöthigen Nachrichten über das Steigen und Fallen der Holzpreise. Erforschung der

Digitized by Google

Gründe aus denen sich dasselbe erklären läßt. Anwendung der Resultate auf die bestehenden Holztaxen und Vorschläge zu deren Abänderung.

e) Aufsicht über die Ausübung aller Servituten, Gerechtsame, Vergünstigungen und Ansprüche, sie mögen zum Vortheile oder zum Nachtheile der Herrschaft gereichen. Sorge dafür daß erstere nicht vernachläßigt, letztere nicht erweitert werden.

f) Untersuchung und Erörterung aller außerdem zur Sprache kommenden speciellen Forst-Angelegenheiten.

§ 59. Bei jeder Forstbereisung führt der Forstmeister ein Protokoll, in welches er seine täglichen wesentlichsten Bemerkungen über den Zustand der Waldungen überhaupt, der Hauungen insbesondere, über Verbesserung der Bewirthschaftung durch Abänderung der Betriebsart oder auf sonstige Weise, über den Erfolg der Culturen u. s. w. mit Angabe der betreffenden Ober-Förstereien und Forst-Reviere, einträgt. — Eine Abschrift dieses Protokolls, in welchem nur wissenschaftliche und rein technische Gegenstände eine Aufnahme finden sollen, wird, nach beendigter Forst-Bereisung, dem Ober-Forstmeister zugefertigt. Alle übrigen, zur Sprache zu bringenden Geschäfts-Angelegenheiten, welche zu denen im § 27 a und § 28 bezeichneten gehören, müssen auf dem gewöhnlichen Wege, durch besondere Berichts-Erstattungen an den Departements-Forstmeister über jeden Gegenstand, erledigt werden.

§ 60. Der Forstmeister soll das Geschäft der Holz-Abzählungen nicht lediglich den Ober-Förstern übertragen, sondern die wichtigern, namentlich in solchen Schlägen, wo das Material zwar auf dem Stocke, aber nicht nach dem Flächeninhalte sondern klafterweise verkauft worden ist, oder aus denen bedeutende Abgaben an Hüttenwerke und Berechtigte statt finden

Digitized by Google

sollen, selbst vornehmen, die Abzählungen in weniger bedeutenden Schlägen aber, welche er durch die Ober-Förster hat bewirken lassen, zuweilen revidiren oder nachzählen, um sich zu überzeugen, ob alles gehörig gewahrt worden ist.

§ 61. Die Sorge für die Einleitung und Bekanntmachung der Haupt-Holz-Verkäufe in den herrschaftlichen Waldungen und die Abhaltung derselben, mit dem Kreis-Director oder dem von demselben delegirten Commissarius, gehört zu den Pflichten des Forstmeisters.

Diesem für das herrschaftliche Interesse so wichtigen Gegenstand wird er eine vorzügliche Aufmerksamkeit widmen und alle Maaßregeln so treffen, daß die Holz-Verkäufe zu angemessener Zeit gehalten und nicht, durch Nachläßigkeit in den Vorarbeiten, zum größten Nachtheil der Casse so wie der Waldungen selbst, verspätet werden.

Zu den Verkäufen in Gemeinde-Waldungen, so wie zu den wenig bedeutenden in herrschaftlichen Waldungen, kann er den Ober-Förster committiren.

§ 62. Der Forstmeister hält ein Manual, in welches alle Holz-Verkäufe und Neben-Nutzungen summarisch eingetragen werden. Dasselbe muß dergestalt angelegt und geführt werden, daß daraus zu jeder Zeit der Forst-Ertrag nach Oberförstereien und Domainen-Bezirken, zu ersehen sey, und eine Revision der Material-Rechnungen, so wie auch eine richtige Controlle des Domainen-Cassen-Wesens, darauf begründet werden können.

§ 63. Die Revision der summarischen Ober-Försterei-Rechnungen (§ 51), welchen die Special-Revier-Rechnungen zum Beleg dienen, gehört zu dem Ressort des Forstmeisters. Es wird demnächst noch näher be-

Digitized by Google

stimmt werden, durch welche Behörde sämmtliche Forst-Rechnungen definitiv abgenommen werden sollen.

Sechster Abschnitt.
Von den Functionen der Forst-Secretäre.

§ 64. So wie es im Allgemeinen die Absicht ist daß die Forst-Secretäre dem Forstmeister in allen Schreibereien an die Hand gehen, so wird es ihnen noch besonders zur Pflicht gemacht, die Registratur und das Rechnungswesen der Forstmeisterei bestens in Ordnung zu halten, und vorzüglich das § 62 erwähnte Manual mit der größten Pünktlichkeit und Achtsamkeit, unter Leitung der Forstmeisters, zu führen, so wie auch die verlangt werdenden Auszüge aus demselben mit Genauigkeit anzufertigen.

Der Forstmeister bleibt jedoch immer für alle in dem Rechnungswesen vorfallenden Irrungen und Fehler verantwortlich, indem der Forst-Secretär keineswegs als eine Behörde anzusehen ist, die einem eigenen, für sich bestehenden, Wirkungskreise vorsteht, er durchaus keine Verfügungen aus eigener Autorität erlassen darf, und überall nur als der Gehülfe des Forstmeisters, für die Kanzley-Geschäfte, erscheint.

§ 65. Die dem Ober-Forstmeister beigegebenen Forst-Secretäre stehen gegen denselben in eben dem Verhältniß.

Siebenter Abschnitt.
Von den Functionen des Departements-Forstmeisters.

§ 66. Außer den Dienst-Verrichtungen, welchen sich der Departements-Forstmeister, als Forstmeister eines Kreises, nach Anleitung des fünften Abschnitts,

zu unterziehen hat, ist er diejenige Central-Behörde, welche den Geschäfts-Gang in Ansehung aller, in dem § 28. bezeichneten, zu dem äußern Forstwesen gehörigen, Gegenstände, für das ganze Departement, leitet.. In dieser Eigenschaft steht er, nach Anleitung des angezogenen §, mit dem Herrn General-Gouverneurs-Commissär sowohl, als mit dem Ober-Forstmeister und mit den Kreis-Forstmeistern in unmittelbarer Berührung, trägt ersterem die wichtigsten Sachen mündlich vor und fertigt die darauf zu erlassenden Verfügungen oder zu erstattenden Berichte, nachdem er mit dem Herrn General-Gouverneurs-Commissär Rücksprache und, gewissermaßen als Forstrath, die Geschäfts-Gegenstände mit demselben beleuchtet hat, unter seiner Unterschrift und dem Vidi des Herrn General-Gouverneurs-Commissärs, aus.

Bei unbedeutenden Sachen, die für letztern kein Interesse haben können, bedarf es des mündlichen Vortrags nicht. Der Departements-Forstmeister kann solche, so wie auch, wenn der Herr General-Gouverneurs-Commissär abwesend seyn sollte, wichtigere Gegenstände, die keinen Aufschub leiden, für sich erledigen. Damit aber, in beiden Fällen, der Herr General-Gouverneurs-Commissär wenigstens eine Uebersicht alles dessen, was vorgekommen ist, erhalte, soll der Departements-Forstmeister demselben alle 8 Tage sein Journal oder Ordnungs-Register zur Einsicht vorlegen, welches ersterer mit seinem Vidi versehen wird.

§ 67. Der Departements-Forstmeister hat zwar, da alles was technisch ist, nicht unter seiner, sondern unter der unmittelbaren Leitung des Ober-Forstmeisters steht, ex officio keine Forstbereisungen ausserhalb seines eigenen Kreises zu halten, jedoch kann derselbe, wenn der Herr General-Gouverneurs-Commissär es,

Digitized by Google

mit ihm, für zweckmäßig erachtet, oder wenn ihm ein besonderes Commissorium durch den Ober-Forstmeister ertheilt worden ist, einzelne Revisionen, Untersuchungen und Besichtigungen in andern Forstmeistereien des Departements vornehmen, wobei er aber, falls die Untersuchung nicht persönlich gegen den Kreis-Forstmeister gerichtet ist, letzteren zuzuziehen und dessen gutachtliche Ansichten beizubringen hat.

Auch ist ihm unbenommen, Vorschläge und Anträge zu thun, die den innern Forsthaushalt in andern Forstmeistereien betreffen, wenn er dazu Veranlassung zu haben glaubt.

Achter Abschnitt.

Von den Functionen des Ober-Forstmeisters.

§. 68. Dem Ober-Forstmeister ist, unter meinem unmittelbaren Befehle, die obere Leitung des gesammten äussern und innern Forstwesens in dem General-Gouvernement des Mittelrheins anvertraut.

§. 69. Er trägt mir, nicht allein diejenigen Forstsachen, welche bei mir einkommen und ihm zum Vortrage zugeschrieben werden, sondern auch jene, welche durch die Departements- und Kreis-Forstmeister an ihn gelangen, in so fern solche meiner Entscheidung bedürfen, schriftlich oder mündlich vor, läßt solche ausfertigen und legt mir zur Unterschrift vor, was sich hierzu eignet.

§. 70. Namentlich sollen folgende Gegenstände nicht anders, als unter meiner Unterschrift vollzogen werden:

Forstverordnungen.

Genehmigung der zur Ausführung derselben durch den Ober-Forstmeister entworfenen speciellen Instruktionen.

Wiederbesetzung erledigter Stellen.
Absetzung wegen Dienstwidrigkeit.
Genehmigung der jährlichen Hauungs- und Cultur-Vorschläge und der Holzverkäufe, in sofern sie bei letztern vorbehalten worden ist.
Bewilligung aller und jeder Forst-Verwaltungs-Ausgaben.
Correspondenz mit den Herren General-Gouverneurs-Commissären.
Extraordinäre Holzbewilligungen.
Erlaß von Forst-Geldern und Forst-Strafen.
Niederschlagungs-Ordres für entwendetes Material und dadurch verlorne Hauerlöhne.
Festsetzung der Holztaxen und Abänderungen in denselben.
Entscheidungen in Ansehung der Verhältnisse mit den Waldberechtigten.
Regulative zur Beförderung und Aufrechthaltung des Forstschutzes.

Ueberdies darf der Ober-Forstmeister überhaupt für sich nicht verfügen, sobald es auf die Festsetzung eines Verwaltungsgrundsatzes ankömmt.

§. 71. Dagegen ist ihm die Sorge für die Ausführung und Vollziehung der von mir festgesetzten Grundsätze, die Entwerfung der zu dem Ende nöthig werdenden speciellen Instructionen und die Ertheilung der Verfügungen, welche den technischen Theil des Forsthaushalts und die Form des Details der Geschäftsführung betreffen, übertragen.

In dieser Hinsicht erscheint er als diejenige Central-Behörde, welche Einheit und Einförmigkeit in den Geschäftsgang bringen und erhalten soll, und correspondirt mit den Departements- und Kreis-Forstmeistern.

§. 72. Der Ober-Forstmeister wird sich sofort in

Besitz der Forst-Registratur und des Forst-Archivs der gewesenen Conservation setzen und für deren gute Aufbewahrung sorgen.

§. 73. Er hat sich eine vollständige, stets wohlunterhaltene Uebersicht des Forst-Rechnungswesens zu verschaffen und die Resultate derselben mir vorzulegen.

§. 74. Alle 14 Tage soll er mir einen summarischen Rapport über den Zustand der Forst-Verwaltung in möglichst gedrängter Kürze, jedoch mit Berührung der wichtigsten Gegenstände, welche vorgekommen sind, erstatten.

§. 75. Es wird dem Ober-Forstmeister zur Pflicht gemacht, so viel es die Geschäfte bei dem General-Gouvernement gestatten, die Waldungen zu bereisen und bei dieser Gelegenheit die Verwaltung des ihm untergeordneten Personals bis in ihre kleinsten Theile zu revidiren.

Dabei hat er ein vorzügliches Augenmerk auf den praktischen Betrieb zu richten, Fehler gegen die Regeln der Holzzucht zu rügen und verkehrte Ansichten an Ort und Stelle zu berichtigen.

Verbesserung der Organisation, der Holztaxen, des Forstschutzes, müssen ihn nicht weniger beschäftigen, und er hat überall diejenigen Notitzen einzusammeln, welche ihn in den Stand setzen können, mir demnächst, in einem oder mehreren Hauptberichten, nützliche und zweckmäßige Anträge zur Vervollkommnung der Forstverfassung zu thun.

Beschwerden gegen das Forstpersonal, wenn solche zu seiner Kenntniß gelangen, und Prüfung des Betragens desselben, müssen ebenfalls Gegenstände seiner Untersuchungen seyn und es steht ihm, auf diesen Forst-Bereisungen die Befugniß zu, einem Ober- oder Unter-Forst-Beamten die Ausübung seiner Funktion p.o.

visorisch zu untersagen, wenn er dazu, an Ort und Stelle, eine durch überwiegende Gründe gerechtfertigte Veranlassung findet. Jedoch muß er mir sofort das Nähere berichtlich anzeigen.

§. 76. Der Ober-Forstmeister kann den, ihm als Forst-Secretären beigegebenen Ober-Förstern einzelne auswärtige Geschäfte übertragen, in welchem Falle die Forstmeister uud übrigen Local-Forst-Behörden denselben zu deren Ausführung behülflich seyn werden, so wie denn überhaupt das gesammte Forstpersonal jederzeit auf das strächlichste den Verfügungen und Anordnungen nachzukommen hat, welche der Ober-Forstmeister, im Sinne des gegenwärtigen Regulativs, oder der Verordnungen und Befehle, die ich noch weiter ertheilen werde, erlassen und treffen wird.

Schluß.

Dieses Regulativ enthält die Haupt-Umrisse des, bei der Forst-Verwaltung zu befolgenden Geschäfts-Ganges und der Dienst-Verrichtungen des Personals nach dessen verschiedenen Abstufungen. Das Detail der Form, welches in Hinsicht beider zu beobachten seyn wird, soll nach und nach durch den Ober-Forstmeister, mit welchem sich die Departements- und Kreis-Forstmeister sofort, so wie auch untereinander selbst, in Correspondenz zu setzen haben, näher regulirt werden. Einstweilen haben letztere, nach der ihnen beiwohnenden Local- und Geschäfts-Kenntniß, unverzügliche Anordnungen zu treffen und vorläufige specielle Anleitungen zu geben, damit überall die unteren Forstbeamten von dem Inhalte dieses Regulativs, ein jeder nach Maßgabe des Postens, welchen er bekleidet, sofort unterrichtet und genau danach verfahren werde.

Ich erwarte, daß reger Eifer für seine Berufs-Ge-

Digitized by Google

schäfte einen jeden Forst-Officianten beseelen, daß jeder sich bestreben wird, den ertheilten Vorschriften bestens nachzukommen, daß Ordnung und strenge Pünktlichkeit überall den Geschäftsgang begleiten werden und daß zumal die oberen Forst-Beamten es sich angelegen seyn lassen werden, denen, während der französischen Occupation so sehr von ihrem blühenden Zustand herabgesunkenen Waldungen wieder emporzuhelfen und einen bessern Geist in die Forst-Verwaltung zu bringen, als derjenige ist, welcher zuletzt darin herrschte, um dadurch dem gesammten Personal diejenige Achtung wieder zu verschaffen, welcher sich deutsche Forstmänner, wegen ihrer Treue und Rechtlichkeit in der Erfüllung ihrer Berufspflichten, immer zu erfreuen gehabt haben.

Jede Veruntreuung, jede Verletzung der Pflichten, jede Dienstwidrigkeit, wird auf das Schärfste geahndet, dagegen werden Treue, Thätigkeit und Verdienst nicht unbemerkt, nicht unbelohnt bleiben.

Coblenz den $\frac{16}{28}$ Mai 1814.

Der General-Gouverneur des Mittel-Rheins,
Unt. Justus Gruner.

Der §. 11. erwähnte Termin, wo die veränderte Einrichtung hinsichtlich der Bezahlung der Forstbesoldungs-Beiträge ihren Anfang nahm, ist für den nachherigen Oesterreichisch-Baierischen Administrations-Bezirk auf den 1. Juli 1814. festgesetzt worden.

Die §. 24. vorbehaltenen näheren Bestimmungen über das Jagdwesen sind in den Verordnungen der gemeinschaftlichen Land. Adm. Commission vom 23. Juli 1814 und 21. Sept. 1815. enthalten. S. unten 2te Abtheilung).

Digitized

No. 27.

Verordnung

das Apothekerwesen in den Ländern des Mittelrheins betreffend.

Die unbedingte Befugniß, welche in den franzbsischen Gesetzen liegt, daß an einem Orte so viele Apotheken bestehen können, als sich deren dort niederzulassen Lust haben, erhielt nie den Beifall der Sachverständigen. Aus einer übertriebener Concurrenz entsteht für Jeden die Unmöglichkeit, dasjenige zu leisten, was der Staat von ihm fordert; und da, wo die besten Arzneystoffe in hinreichender Menge sich vorfinden sollen, wird ein minderer Vorrath von weniger guter oder gar schlechter Qualität angelegt; selbst Verfälschung der Stoffe oder des Gewichtes können die Folgen eines gewinnsüchtigen Bestrebens seyn, um sich über den Concurrenten empor zu halten. Die nachtheilige Einwirkung aufzuheben, die dieses System auf die Gesundheit der Bewohner des Mittelrheins haben muß, und zugleich auf der andern Seite ihr Interesse zu wahren vor den speculativen Nachstellungen eines monopolisirenden Apothekers, erlasse ich folgende Verordnung:

§ 1. Die nach den franzbsischen Gesetzen bestehende Erlaubniß, unbedingt außer den schon existirenden Apotheken, mehrere an dem nemlichen Orte zu errichten, wird hiemit aufgehoben.

§ 2. Die Aufhebung dieser Freiheit soll jedoch den schon bestehenden Apotheken nicht als ein ausschließliches Privilegium gelten.

§ 3. Dem Gen. Gouvernem. Commissär bleibt das Recht, die Errichtung neuer Apotheken in seinem

Digitized by Google

Departement zu erlauben, und schon bestehende zu schließen.

§ 4. Er ist befugt dem Gesuche zu Errichtung einer neuen Apotheke zu willfahren, wenn folgende Umstände alle, oder die wichtigsten derselben, diesem Gesuche günstig sind.

1) Wenn die Bevölkerung für die bestehenden zu beträchtlich ist.

2) Wenn die pflichtmäßig überreichten Berichte jener Männer, welche mit der Untersuchung der Apotheken beauftragt gewesen, den gegenwärtigen Apothekern nicht günstig sind.

3) Wenn der District-Arzt,

4) der Bürgermeister und

5) der Kreis-Director, die um ihr Gutachten in dieser Sache begehrt werden, mit angeführten Gründen für die Errichtung stimmen. Und endlich

6) wenn die zunächst gelegenen Apotheken zu weit entfernt sind, oder in einem notorisch schlechten Rufe stehen.

Der Herr Gouv. Commissär kann dem bey ihm angestellten referirenden Arzte auftragen, obige Belege zu untersuchen, und sein Gutachten zuzusetzen.

§ 5. Ebenso hat der Herr G. Gouv. Commissär das volle Recht, eine bestehende Apotheke auf eine Zeit lang oder auf immer zu schließen:

1) Wenn die untersuchenden Sachverständigen in ihren Berichten mit angeführten Gründen darauf antragen.

2) Wenn der District-Arzt,

3) der Bürgermeister, oder

4) der Kreis-Director über selbige Klage führen, diese mag nun den Stand der Apotheke, oder das moralische Betragen des Inhabers derselben betreffen.

5) Wenn nach Abgang des Vorstehers einer Apo-

Digitized by Google

theke neun Monate verflossen sind, ohne daß ein neuer geprüfter Apotheker selbige angetreten.

§ 6. Den Doctoren der Medicin und den Gesundheits-Beamten ist die Errichtung und Unterhaltung einer Apotheke schlechterdings verboten. Wohnen sie auf dem Lande von allen Apotheken entfernt, so dürfen sie nur jene Mittel im Hause haben, die in dem unten beygefügten Verzeichnisse enthalten sind.

§. 7. Die Doctoren und Gesundheits-Beamten, welche eines oder mehrere der erlaubten Mittel einem Kranken geben, sind gehalten, diesem zugleich das vollständige Recept dazu schriftlich und in deutscher Sprache mit zu geben, und darauf den dafür bezahlten oder geforderten Werth in bekannten Zahlen zu bemerken; im widrigen Falle sollen sie als Quacksalber bestraft, und die Erlaubniß, irgend ein Heilmittel zu geben, ihnen gänzlich benommen werden.

§. 8. Den Kaufleuten und Krämern ist es streng verboten, Arzneimittel, die nur als solche gebraucht werden, sie mögen einfach oder zusammengesetzt, für Menschen oder für Vieh bestimmt seyn, zu verkaufen; die Zuwiderhandelnden sollen als Quacksalber bestraft, die vorräthigen Arzneikörper confiscirt, und zum Vortheile der Armen veräußert werden.

§. 9. Alle sogenannten Hausirer, Balsamträger, Tyroler Orvietätenkrämer und Marktschreier sollen ohne weitere Verfügung als die schädlichsten Landstreicher über die Gränzen gebracht, und bei abermaliger Betretung als recidive Quacksalber behandelt, und ihre Handelsartikel vernichtet werden.

§ 10. Um aber auch den gegründeten Klagen und gefährlichen Mißverständnissen abzuhelfen, die in der Willkühr begründet sind, mit welcher der Apotheker bei Verfertigung der ärztlichen Vorschriften sich nach einer von ihm

Digitized by Google

selbst gewählten Pharmakopöa, oder oft gar nur nach seinen geschriebenen Heften richtet; um den Arzt in den Stand zu setzen, mit Bestimmtheit die Bestandtheile und das Verhältniß derselben in jeder zusammengesetzten Arznei zu kennen; um endlich auch dem Apotheker eine Menge unnöthiger Kosten mit Gewinn fürs allgemeine Wohl zu sparen, so soll vom 1ten künftigen Juli an die Pharmacopoea borussica, als die einzig gültige, eingeführt, und nach derselben dispensirt werden.

§. 11. Dieser Bestimmung zur Folge ist jeder Apotheker verpflichtet, die in der preußischen Pharmakopöa angegebenen einfachen und zusammengesetzten Arzneimittel, und auch nur diese, in der gehörigen Menge und Güte vorräthig zu haben.

§. 12. Nicht leicht wird ein Apotheker sich weigern, irgend einige, in der bemerkten Pharmakopöa nicht angeführten Arzneien anzuschaffen, sobald der Arzt diese begehrt; doch wird letzterer immer mit Bescheidenheit hierbei verfahren, um weder dem Apotheker noch den Kranken unnöthige Kosten zu machen.

§. 13. Die mit der Untersuchung der Apotheken beauftragten Personen haben darauf zu sehen, daß dieser Vorschrift, die Pharmakopöa betreffend, genaue Folge geleistet werde. Sie werden in ihren Berichten ausdrücklich bemerken, ob ein Exemplar dieser Pharmakopöa vorräthig, und ob durchaus nach selbiger gearbeitet worden.

§. 14. Die jährlichen Untersuchungen der Apotheken sollen, wie bisher, von einem Arzt und Apotheker, deren Ernennung von dem Herrn Gen. Gouv. Commissär abhängt, zu unbestimmter Zeit statt haben; der Polizei-Commissär oder der Bürgermeister oder sein Beigeordneter wird dabei gegenwärtig seyn und das über die Visitation jeder Apotheke zu führende Protokoll mit unterschreiben. Auch die Laden der Materialisten und die

Essigfabriken sollen von den nämlichen sachkundigen Männern auf die nämliche Weise untersucht werden.

§. 15. Die Untersucher haben das Recht, verdorbene oder verfälschte Arzneikörper auf der Stelle zu vernichten. Sollte der Apotheker sich gekränkt glauben, und die Arznei für gut oder ächt halten, so wird diese unter die Siegel der Untersucher, des Apothekers, des Policei-Commissärs oder des Bürgermeisters gelegt, und letzterem zum Verwahr übergeben. Der Gouv.-Commissär läßt diese strittigen Substanzen von andern Aerzten und Apothekern untersuchen. Die Kosten tragen diejenigen, gegen welche der Spruch ausfällt.

§. 16. Für die jährliche Untersuchung jeder Apotheke, sie mag in der Stadt oder entfernt liegen, wird die Summe von 10 Florin bezahlt. Nur dann können die Reisekosten und Entschädigung gefordert werden, wenn es eine neu errichtete, oder eine früher geschlossene Apotheke ist, welche der Gegenstand der Untersuchung ist.

Für die Visitation einer Essigfabrike werden nur zwei Florin bezahlt; für die der Materialisten-Läden aber fünf.

§. 17. Nach jeder geendigten Untersuchung aller Apotheken, Essigfabriken und Materialien-Handlungen des Departements werden die Untersucher dem Herrn Gouv.-Commissär einen Bericht übergeben, in welchem sie sich über den Erfolg ihrer Umreise, den Stand der Apotheken im Departement und über alles, was Bezug darauf hat, erklären, und diesem ihre allenfalsigen Verbesserungen des Apotheker-Wesens zusetzen werden.

§. 18. Die übrigen Verordnungen, die Apotheker betreffend, in so weit sie durch die gegenwärtige nicht widerrufen oder modificirt sind, namentlich die über den Verkauf der Gifte, bleiben in ihrer vollen Wirkung.

§. 19. Die Herren Gouvernements-Commissäre und Kreis-Directoren, so wie sämmtliche übrige Verwaltungs-, Justiz- und Policei-Behörden werden auf den strengen Vollzug gegenwärtiger Verordnung anhaltend wachen.

Mainz den 17. May 1814.

Der G. Gouverneur,
Unterz. Justus Gruner.

Verzeichniß
jener Arzneimittel, deren Verkauf den Aerzten und Wundärzten auf dem Lande erlaubt ist.

Acetum aromaticum.
— saturninum.
Acidum sulphuricum dilutum, vulgo spiritus vitrioli.
Aether sulphuricus v. naphtha vitrioli.
Ammonium carbonicum v. alcali volatile siccum.
Aqua calcariae ustae v. aqua calcis.
— menthae crispae.
Camphora.
Colophonium.
Emplastrum lythargyri cum resina pini v. adhaesivum.
— cantharidum v. vesicatorium.
Flores camomillae vulg.
Gummi mimosae v. arabicum.
Herba bella donnae in pulvere.
— hyosciami.
Kali carbonicum v. sal tartari.
— sulphuratum v. hepar sulphuris salinum.
— causticum siccum.
Liquor ammonii carbonici aquosus v. spiritus salis ammoniaci aquosus.
— — — causticus v spiritus salis ammoniaci cum calce paratus.
— — — pyro oleosi v. spiritus cornu cervi.
Magnesia carbonica v. magn. salis amari.
Mixtura vulneraria acida. v. aqua vulneraria Thedenii.

Oleum olivarum.
Pulvis ipecacuanhae compositus v. Doweri.
— — sternutatorius.
Radix althaeae.
— ipecacuanhae.
— rhei.
Semen cinae.
— lini.
— sinapeos.
Spiritus sulphurico aethereus v. liquor anodinus mineralis.
— vini rectificatus.
Tinctura cinnamomi.
— castorei.
— opii crocata v. laudanum liquidum Sydenhami.
Unguentum cerussae v. album simplex.

No. 28.

Verordnung,

die Kundmachung aller öffentlichen Anzeigen betr.

Ich habe es für nothwendig und nützlich erachtet, alle Anzeigen, welche die gerichtlichen und Verwaltungs-Behörden, oder auch selbst die Privatleute zur Offenkundigkeit im Mittelrhein zu bringen haben, in einem und demselben Blatte zu vereinigen. Um diese leichtere und geschwindere Uebersicht für das Publicum zu erzielen, verordne ich daher Folgendes:

1) Der Rheinische Merkur in seinem Intelligenzblatte wird zum allgemeinen Anzeiger für das Gouvernement des Mittelrheins bestimmt.

2) Alle gerichtliche und Verwaltungs-Behörden, Anwalte, Notäre und Gerichtsboten werden angewiesen, jede Anzeige, die zur Offenkundigkeit im ganzen Umkreise des Gouvernements kommen soll, darin einzusenden.

3) Allen Bürgermeistern, Friedensrichtern und obern gerichtlichen Behörden wird aufgegeben, jedes ein Exemplar dieses Blattes zu halten.

4) Die Kreis-Directoren haben die Versendung des Blattes an die genannten Behörden zu besorgen, die

Digitized by Google

Einnehmer die Abonnements einzuziehen, welche sie an die Kreis-Empfänger, und diese sofort an den General-Einnehmer bezahlen werden.

5) Für das Rhein- und Mosel-Departement hat es bei der bisherigen Versendung sein Bewenden.

Mainz, den $\frac{16}{28}$. Mai 1814.

Der. G. Gouverneur.

Unterz. J. Gruner.

No. 29.

Verordnung

an die Herren General- und Staats-Procuratoren, bei den Gerichtshöfen und Gerichten erster Instanz. (die Versendungsweise der Acten in Untersuchungs-Sachen betr.)

Da der Sitz des General-Gouvernements gegenwärtig nicht mehr derselbe ist, welcher dem Revisions-Hofe von mir angewiesen worden, so würde die durch Art. 423 u. 439. des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen bestimmte Versendungsweise der Acten in Untersuchungssachen, worin Cassation nachgesucht worden ist, mit zu vieler Weitläufigkeit und vergeblichem Zeitverluste verbunden seyn.

Ich bestimme deshalb hierdurch, daß in solchen Fällen die Einsendung der Acten und Urtheile an mich nicht erforderlich, vielmehr unmittelbar an den Herrn General-Procurator bei dem Revisions-Hofe zu Coblenz und von diesem wieder unmittelbar an die Untergerichte zurück geschehen solle.

Mainz, den $\frac{12}{24}$. Mai 1814.

Der G. Gouverneur,

Unterz. Justus Gruner.

Digitized by Google

No. 30.

Verordnung.

(Die Desertion der Russischen ꝛc. Soldaten betr.)

Da die Kaiserlich-Russische Militär-Behörde über die öftere Desertion Russischer Soldaten in hiesigem General-Gouvernement wiederholte Beschwerde geführt hat und die Wahrscheinlichkeit obwaltet, daß den Deserteurs von Seiten einiger Landes-Einwohner Vorschub gethan wird, so finde ich nöthig, in Beziehung auf meine frühere Verordnung vom $\frac{5}{17}$. d. M. *) noch Folgendes zu verordnen:

1) Jeder, ohne Ausnahme der Person, der einen Militär der alliirten Armeen zur Desertion verleitet, ihm Hülfe leistet, verbirgt, beherbergt, oder auch sofern er Kunde davon erhält, nicht anzeigt, soll vor ein Kriegsgericht gestellt und nach Maßgabe der Militär-Gesetze als Beförderer der Desertion verurtheilt und bestraft werden.

2) Wer einen Deserteur arretirt, oder den Landes-Behörden anzeigt, so, daß die Arrestation desselben erfolgt, erhält eine Belohnung von 30 Franken.

3) Die nach dieser Verfügung arretirten Deserteurs sind dem betreffenden Herrn General-Gouverneurs-Commissär vorzuführen, um unter gehöriger Bedeckung nach Mainz transportirt und an mich abgeliefert zu werden.

Mainz den $\frac{20 \text{ Mai}}{1 \text{ Juni}}$ 1814.

Der G. Gouverneur,
Unt. J. Gruner.

---

*) S. oben No. 22.

Digitized by Google

No. 31.

Verfügung

an den Herrn Gouver. Commissär des Wälder-Departements.

(Die Zwangsbefehle gegen Steuer-Einnehmer betr.)

Ich eröffne Ihnen auf die Anfrage vom 21. Mai c. daß, da nach dem 40. Artikel des Gesetzes vom $\frac{6}{18}$. April *) der Zwangsbefehl gegen den Steuer-Einnehmer zum Unterschied von dem, gegen die einzelnen Debenten durch einen Gerichtsboten des Kreishauptortes in Vollzug gesetzt werden soll; derselbe auch von dessen competenten Behörde, welches jedesmal der Präsident des Tribunals der ersten Instanz ist, visirt werden muß.

Mainz den $\frac{23. \text{ Mai}}{4. \text{ Juni}}$ 1814.

Der. G. Gouverneur,
Unterz. Justus Gruner.

Vorstehende Verfügung wird hiemit zur Kenntniß des Herrn Gouverneurs-Commissärs, Kreis-Directoren, Bürgermeister, Bezirks- und Steuer-Einnehmer gebracht.

Mainz den $\frac{23. \text{ Mai}}{4. \text{ Juni}}$ 1814.

Der Gen. Gouverneur.
Unterz. Justus Gruner.

---

*) S. oben No. 18.

No. 32.

Verordnung.

(Die Ernennung zweier Inspectoren des öffentlichen Unterrichts betr.)

Da die verschiedenen Anstalten für den öffentlichen Unterricht, besonders jene der unteren Grade, in den meisten Fällen die Nähe einer unmittelbaren Aufsicht verlangen, die bekannt mit den örtlichen Verhältnissen, jedesmal zur rechten Zeit eingreifen, und die von Seiten der höhern Behörden zu ergreifenden Maaßregeln vorbereiten kann, so halte ich für nöthig, für das Gouvernement des Mittelrheins dem früher von mir angeordneten Director des öffentlichen Unterrichts *) zwey Inspectoren beizugeben, welche unter seiner Leitung die verschiedenen in diesem Fache vorkommenden Geschäfte zu besorgen haben.

Ich ernenne an diese Stelle für die Departemente des Donnersberg und von Rhein- und Mosel, den Herrn Hofrath Jung, der von seinem Wohnorte Mainz aus die Geschäfte dieser beiden Departemente zu versehen hat.

Für das Wälder- und Saar-Departement aber ernenne ich den ehemaligen provisorischen Rector der Akademie von Mainz, Hrn. Butenschoen, der sich nach Trier zu verfügen, und von dortaus die Unterrichts-Anstalten beider Departemente zu inspiciren hat **).

---

*) Die Verordnung über die Errichtung dieser dem Hrn. Görres zu Koblenz übertragenen Stelle ist nicht publicirt.

**) Die Abtheilung dieser beiden Inspections-Bezirke, so wie die Versetzung des Inspectors Hrn. Butenschoen nach Trier kam nicht zum Vollzug, sondern die beiden Inspectoren besorgten von Mainz aus, gemeinschaftlich

Digitized by Google

Der Gehalt eines jeden der beiden Inspectoren ist zu fünftausend Franken auf die Staatskasse zahlbar angewiesen, bestimmt, wofür sie jährlich zweimal eine Umreise in dem ihnen angewiesenen Bezirke, und in der Zwischenzeit, wenn es die Umstände erheischen, nach der Aufforderung des Directors an die ihnen angewiesenen Orte sich zu verfügen gehalten sind.

Ihnen ist die Aufsicht über die verschiedenen Kollegien ihres Umkreises anvertraut; sie haben mit den Directoren über die Erhaltung der innern Disciplin zu wachen, und auf den Vortrag der verschiedenen Lehr-Gegenstände ein aufmerksames Auge zu richten. Sie haben gleichfalls die Aufsicht über die Normal-, Trivial- und Gemeinde-Schulen, und was die Land-Schullehrer betrifft, so werden sie sich der heute von mir über diesen Gegenstand angeordneten Verfügung*) gemäß, zur Oberaufsicht über dieselben mit den Kantonspfarrern in Verbindung setzen. Im Uebrigen werden sie sich an die nähere Instruction halten, die ihnen vom Director des öffentlichen Unterrichts mitgetheilt werden wird.

Mainz, den 12. Juni 1814.

Der G. Gouverneur.
Unt. J. Gruner

No. 33.

Verordnung.

(Das Landschulwesen betreffend.)

Da ich für nöthig erachte, dem Landschulwesen eine bessere Einrichtung und Aufsicht zu geben, als die bis-

---

die ihnen zugewiesenen Geschäfte im ganzen Gebiete des Gen. Gouv. und der nachherigen Landes-Administration.

*) S. No. 33.

herigen gewesen, so setze ich darüber Folgendes fest:

Fortan sollen die Schullehrer auf dem Lande nach dem Vorschlage des Ortspfarrers auf das Gutachten des Bürgermeisters der Bürgermeisterei und nach vorgängiger Prüfung durch die Lehrer der Normalschule *), und in Gemäßheit eines darüber ausgestellten Zeugnisses von den Gouverneurs-Commissären ernannt werden. Um ihre Umstände so sehr als möglich zu verbessern, soll, wie es an verschiedenen Orten schon gehalten wird, als allgemeine Regel gelten, daß das Amt des Schullehrers in Zukunft immer mit dem des Küsters verbunden wird.

Die Einsammlung der Schulgelder und sonstiger Abgaben soll nicht durch den Schullehrer selbst, sondern durch den Ortsvorstand geschehen, und in den ersten Tagen jedes Monats von demselben dem Schullehrer übergeben werden.

Der Pfarrer jedes Ortes ist als der natürliche Vorstand und Aufseher der Landschule zu betrachten, und zu ehren. Er wird sich von Zeit zu Zeit, so oft es seine übrigen Amtsgeschäfte erlauben, in die Schule seiner Pfarrei begeben, über die gute Ordnung und den Lehrvortrag wachen, und der Schullehrer hat allen seinen verständigen Anordnungen Folge zu leisten.

Die Oberaufsicht über alle Landschulen des Kantons ist dem Kantonspfarrer **) anvertraut. Er wird die Schulen seines Sprengels von Zeit zu Zeit besuchen,

---

*) Vergl. No. 34.

**) Natürlich nur über die Schulen der katholischen Gemeinden. In Ansehung der protestantischen ist diese Aufsicht den Local-Consistorien, durch die Verordnung der gemeinschaftlichen Landes-Administration-Commission vom 19. August 1814. (s. unten 2te Abth.) vorbehalten.

Digitized by Google

über mögliche Verbesserungen mit den Pfarrern des Ortes, den Syndiken *) und Bürgermeistern Rücksprache nehmen, allenfalls eingetretene Zwistigkeiten schlichten, in außerordentlichen Fällen an die Inspectoren berichten, und jährlich einen allgemeinen Bericht über den Zustand der Schulen und die zu wünschenden Verbesserungen an dieselben einsenden.

Indem ich den Händen der Geistlichkeit einen so wichtigen Gegenstand, wie die Erziehung des Volkes ist, größtentheils anvertraue, habe ich den Glauben zu ihrem guten Sinne, zu ihrer Gewissenhaftigkeit und ihrer Religion, daß sie einem so hoch wichtigen Geschäfte sich mit Eifer unterziehen, die allenfalls ihnen dadurch zuwachsende Beschwerde nicht achten und im Gefühle ihres Berufs die Lehrer des Volkes zu seyn, also handeln werden, wie es ihrem ehrenvollen Amte ziemt.

Mainz, den $\frac{31. \text{Mai}}{12. \text{Juni}}$ 1814.

Der G. Gouverneur.
Unt. J. Gruner.

No. 34.

Beschluß

des G. Gouv. dd. Mainz den 13. Juni 1814.

wodurch die unter der franz. Regierung in Coblenz bestandene Normal-Schule für das Rhein- und Mo-

---

*) Eine, in dem Rhein- und Moseldepartement seit der frühern franz. Communal-Verfassung üblich gewesene Benennung der Vorsteher solcher Gemeinden, welche nicht selbst Sitze von Bürgermeistereien sind, sondern, wie es in dem dortigen und dem Saar-Departement häufig der Fall war, mit mehreren (oft 6 bis 8) Gemeinden einen Bürgermeisterei-Bezirk ausmachen.

Digitized by Google

sel Departement wieder hergestellt, die Zahl der Zöglinge auf 15 festgesetzt, ein Director mit 600 Fr., vier Lehrer, zusammen mit 1500 Fr., ein Musik- und Zeichenmeister, jeder mit 300 Fr. jährl. Gehalts ernannt, und die Kosten im Gesammtbetrage von 7755 Fr. auf die von den Gemeinden für allgemeine Ausgaben des Departements zu zahlenden Gelder angewiesen werden.

No. 35.

Beschluß

des G. Gouv. dd. Mainz $\frac{1}{13}$ Juni 1814.

wodurch alles Eigenthum, welches die franz. Regierung dem Fonds der Universität und der übrigen Studien-Anstalten in Mainz gewaltsam entzogen, und worauf der franz. General Morand während der Blokade Hypotheken gegeben hatte, dem Fonds zurückgegeben wird, und alle Ansprüche, welche Einzelne in Bezug auf diese Verhypothecirung gründen könnten, als ungültig erklärt werden.

Unter den dem Universitäts-Fonde zurückgegebenen Gütern sind begriffen:

1) Das ganze Stadtviertel, sonst genannt die Altmünster-Häuser.

2) Das arme Claren- und Welsch-Nonnen-Kloster.

3) Die letzten Reste und die Bauplätze des größtentheils eingerissenen ehemaligen Jesuiten-Klosters.

4) Das sogenannte alte Seminarium und das grosse verwüstete Domus Universitatis.

Dem neuzuerrichtenden Gymnasium (vergl. No. 36.) sind zugesprochen:

1) Das ehemalige Lyceums-Gebäude mit Allem, was dazu gehört.

2) Die acht Häuser in der Betzelsgasse, welche den

Professoren und Administratoren des Lyceums als Zubuße zu ihrem geringen Gehalte zu Wohnungen eingeräumt waren.

3) Fünf Häuser westlich angränzend an das Domus Universitatis, von welchen drei zu Domänen erklärt sind, und nun als Entschädigung für die, in den verschiedenen andern Besitzthümern verübten Verwüstungen dem Fond zugewiesen wurden.

No. 36.

Beschluß

des Gen. Gouv. dd. Mainz den 14. Juni 1814.

wodurch in Mainz ein Gymnasium errichtet, und die bisher daselbst bestandene Realschule, in 2 Classen getheilt, als Vorbereitungsschule, damit vereinigt wird. Das Institut soll dotirt werden aus dem ehemaligen Eigenthum des früheren Gymnasiums, aus dem Fonde der Realschule und des Lyceums, und in subsidium aus den Mitteln der Universität und resp. der Gemeinde. Es werden zwey Directoren, jeder mit 2700 Fr. Gehalt, der eine für den äußern, der andere für den innern Dienst, und acht andere Lehrer mit 2000, 1600 und 1200 Fr., dann zwey Religionslehrer, zusammen mit 1600 Fr. ernannt: vorbehaltlich noch eine Classe der Philosophie beizufügen, wenn die Einkünfte der Anstalt sich verbessern.

No. 37.

Beschluß

des Gen. Gouv. dd. Mainz $\frac{1}{19}$. Juni 1814

wodurch das vorhin in Bonn bestandene Lyceum, als ein Schul-Collegium wieder hergestellt, und mit einem

Digitized by Google

Director und 6 andern Professoren (zu 2400, resp. 1200 Fr. jährl. Gehaltes), dann einem Religions-Lehrer (900 Fr.), einem Verwalter (800 Fr.), zwey Präceptoren (zu 800 Franken jeder) einem Zeichenmeister (zu 500 Fr.), einem Pförtner und Schuldiener (400 und 300 Fr.) versehen wird.

No. 38.

Verordnung
wodurch einige Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches gemildert werden.

Da das in dem General-Gouvernement des Mittel-Rheins vor der Hand noch gültige Straf-Gesetzbuch theils verschiedene zweckwidrige Ehrenstrafen, theils unverhältnißmäßig hohe Strafen auf einzelne Verbrechen gesetzt hat, so wird, um eine, der Achtung und dem Werthe des Menschen, und dem deutschen Sinne angemessene Milde deshalb sofort eintreten zu lassen, hiedurch Folgendes verordnet:

1. Die Brandmarkung bleibt nur bei Strafen, welche auf Lebenszeit, der Freiheit verlustig machen, beibehalten, ist in allen übrigen Fällen aber abgeschafft.

2. Der Pranger ist nicht nothwendige Folge einer Criminal-Strafe; es bleibt vielmehr dem richterlichen Ermessen überlassen, in welchen Fällen darauf mit zu erkennen sey.

3. Die Confiscation des gesammten Vermögens eines Straffälligen ist in allen und jeden Fällen, wo sie nach dem Straf-Gesetzbuche zugleich mit einer Criminal-Strafe erkannt werden konnte, gänzlich abgeschafft.

Digitized by Google

4. Die Haus- und Aerndte-Diebstähle behalten zwar an und für sich und soviel die Behandlungsart derselben vor Gericht angeht, den Character von Criminal-Verbrechen, allein es wird dem richterlichen Ermessen gestattet, bei eintretenden mildernden Umständen auf eine correctionelle Gefängnißstrafe zu erkennen, welche jedoch nie unter einem Jahre seyn darf.

Mainz den $\frac{12}{31}$. Mai 1814.

Der G. Gouverneur.
Unt. J. Gruner.

Zweite Abtheilung.

K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration*).

Periode vom 16. Juni 1814 bis 1. Mai 1816.

Erste Unterabtheilung.

Verwaltung der deutschen Länder zwischen dem Rhein, der Mosel und der, durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 festgesetzten Gränze. (Epoche vom 16. Juni 1814 bis 28. Mai 1815.).
Sitz der Landes-Adm. Commission: Kreuznach.

No. 1. und 2.

Bekanntmachungen des K. K. österreichischen und des K. Baierischen Militär-Befehlshabers.

Das Gouvernement der Festung Mainz, dann das Commando und die Verwaltung des Landes betr.

*) Die officielle Sammlung der unter dieser Verwaltung erschienenen Verordnungen ꝛc. führt den Titel: Amtsblatt der K. K. Oesterreichischen und K. Baierischen gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Commission zu Kreuznach (resp. zu Worms). Kreuznach gedruckt bei E. J. Henß 1814, 1815. (und zu Worms bei Kranzbühler 1815, 1816).

Digitized by Google

Nachdem ich zu Folge einer in Paris getroffenen Uebereinkunft zum Gouverneur der Festung Mainz und der davon abhängigen Forts ernannt bin, so werde ich am 16ten dieses meine Bestimmung antreten, und finde in dieser Eigenschaft folgendes anzuordnen: ——

Die Stadt und Festung Mainz wird durch eine kaiserl. Oesterreichische und k. Preußische gemeinschaftliche Administration verwaltet werden, welches den betreffenden Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Zur Verwaltung des Landes zwischen der Mosel, der Saar und dem Rhein bis an die französische Gränze, ausschließlich der Festung Mainz, wird zu Kreuznach eine aus Kaiserlich-Oesterreichischen und Königlich-Baierischen Kommissärs gemeinschaftlich zusammen gesetzte Administration aufgestellt, an welche sämmtliche Civilbehörden dieses Distrikts angewiesen sind.

Die zu Mainz und Kreuznach gemeinschaftlich aufgestellten Administrationen treten mit dem 16ten dieses in die Wirsamkeit.

Mainz, am 15ten Juni 1814.

Johann Freiherr v. Frimont,
K. K. Oesterreichischer General der Kavallerie.

Nach einer zu Paris zwischen den allerhöchsten Alliirten gesroffenen Uebereinkunft, bleiben die von Frankreich durch den Friedensschluß abgetretenen Provinzen zwischen dem Rhein, der Mosel, Saar und der neufranzösischen Gränze gemeinschaftlich von K. K. Oesterreichischen und Königlich Baierischen Truppen besetzt und stehen erstere unter den Befehlen Sr. Exzellenz des K. K. Oesterreichischen Herrn Generals der Kavallerie Baron von Frimont.

Se. Exzellenz übernahmen zugleich unterm heutigen das Gouvernement der von K. K. Oesterreichischen und Königl. Preußischen Truppen gemeinschaftlich besetzten Stadt und Festung Mainz und der abhängigen Forts, von mir, als bisher bevollmächtigtem Kommissaire der allerhöchsten Alliirten, während ich das Kommando über die, die südliche Hälfte des genannten Rayons besetzenden Königlich Baierischen Truppen übernehme und mein Quartier in Worms haben werde.

Welches ich mit dem Anhange bekannt mache, daß eine, aus K. K. Oesterreichischen und K. Baierischen Kommissarien bestehende, provisorische Landes-Administration, welche ihren Sitz in Kreuznach hat, und wozu K. baierischer Seits der Kriegs-Oekonomierath von Knopp und der Königliche Kämmerer Graf von Armansperg ernannt wurden, von heute an gemeinschaftlich die Civil-Verwaltung des Landes übernehmen wird.

Mainz den 16ten Juni 1814.

Der Königlich Baierische Divisions-General,
Delamotte.

No. 3.

Bekanntmachung
der Land.-Adm.-Com., ihr Amts-Antritt betr.

Durch den k. k. österreichischen Herrn Generalen der Kavallerie und Gouverneur von Mainz Freiherrn von Frimont, Exzellenz, und den königl. baierischen Herrn Divisions-General Delamotte wurde unterm gestrigen und resp. dem heutigen bereits bekannt gemacht, daß gemäß einer in Paris getroffenen Uebereinkunft für die zwischen dem Rhein, der Mosel, der

Digitized by Google

Saar und der neufranzösischen Gränze gelegenen Länder (mit Ausschluß der Festung Mainz und ihrer Forts) eine aus k. k. österreichischen und königl baierischen Commissärs gemeinschaftlich zusammengesetzte Administration aufgestellt werde.

Die unterzeichneten resp. Commissärs haben sich heute zu dieser Administration constituirt, und die ihrem Wirkungskreise entsprechenden Geschäfte begonnen.

Sämmtliche Justiz- und Administrativ-Behörden, so wie die Vorstände der Geistlichkeit und der Gemeinden werden hiemit aufgefordert, ihre Untergebenen hievon zu benachrichtigen, und ihre Function nach den dermal bestehenden Gesetzen, und in der bisherigen Administrations-Ordnung fortzuführen.

Die unterzeichnete Commission tritt nunmehr in den Geschäftskreis des bisherigen General-Gouvernements; sie überträgt die Leitung jener Geschäfte, welche bisher von den General-Gouvernements Commissaires geführt wurden, für das Departement Donnersberg dem Herrn Rath Maßdorf zu Mainz; für die diesseitigen Kreise (Arrondissements) des Saardepartements dem Herrn Rath Gerhardts zu Trier, und für jene des Rhein- und Mosel-Departements dem Herrn Rath Beving zu Koblenz. Die Sitze der Departemental-Behörden werden vor der Hand in den genannten Städten Mainz, Trier und Koblenz belassen *).

---

*) Diese Departemental-Verwaltungen wurden späterhin aufgehoben, (vergl. No. 12. u. No. 53. unten) und die neun Kreis-Directionen des Gebiets, nämlich der Kreise (Arrondissements) von Alzey (Mainz), Speyer, Kaiserslautern, Zweibrücken, Birkenfeld, Ottweiler, Trier, Simmern und Coblenz, unmittelbar unter die Landes-Adm. Comm. gestellt.

Die unterzeichnete Stelle vertraut auf den Biedersinn und die Ordnungsliebe sämmtlicher Bewohner dieses Landes-Bezirkes, und verspricht sich insbesondere von den Staatsbeamten, Geistlichen und Gemeindevorstehern die kräftigste Mitwirkung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und zur Beförderung des allgemeinen Besten.

Gegenwärtige Verordnung ist auf die in den Gesetzen vorgeschriebene Art zur allgemeinsten Kenntniß zu bringen.

Kreuznach, den 16ten Juni 1814.

Die k. k. österreichische und k. baierische gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

Wilh. v. Drosdik,
k. k. östr. Regierungsrath.

Knopp,
k. bair. Kriegs-Oekonomierath.

Sonnleithner,
k. k. östr. erster Kreiskommissär.

Graf v. Armansperg *),
königl. baierischer Kammerherr.

---

*) Die Function des Präsidenten wechselte unter den beiden erstgenannten Commissären, bis zu dem Eintreffen der, von den beiden Höfen ernannten, alternirenden Präsidenten: des k. k. öster. Geheimeraths Freiherrn v. Heß, und des k. baier. Geheimenraths v. Zwackh.

Zu Mitgliedern der Landes-Administrations-Commission wurden, während dieser Epoche noch ernannt: der k. k. öster. Banko-Gefälle-Administrations-Assessor, Moser Ritter v. Moßhardt, und der k. b. Kreisrath Freiherr v. Stengel.

Digitized by Google

No. 4.

(Die Vereinigung des Kantons Tholey und anderer von Frankreich abgetretenen Landestheile des rechten Moselufers mit dem Departement der Saar betr.)

Die unterzeichnete Stelle hat beschlossen, die durch den letzten Frieden von Frankreich abgetretenen am rechten Moselufer gelegenen Landestheile vorläufig dem Departement der Saar einzuverleiben.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, in allen Gemeinden des Saardepartements verkündet, und in das Amtsblatt inserirt werden. Kreuznach, den 17ten Juni 1814. Die ꝛc. L.-Adm. Commission.
Unt. v. Droßdik, p. t. Praes. Gr. v. Armansperg.

No. 5.

(Die Einführung eines officiellen Blattes betr.)

Die unterzeichnete Stelle findet sich bewogen zu beschließen und zu verordnen;

1) Es soll für den ganzen Administrations-Bezirk derselben ein einziges offizielles Blatt bestehen.

2) Daßelbe soll den Titel führen:
Amtsblatt der k. k. österreichischen und k. baierischen gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Commission zu Kreuznach.

3) Daßelbe wird durch die hiesige Post-Direction sämmtlichen Justiz- und Administrativ-Behörden *), so

---

*) Nach einer Verfügung vom 8. Febr. 1815 erhalten auch die Kantonspfarrer und die Präsidenten der Local-Consistorien, resp. die nachher an deren Stelle getretenen District-Inspectoren unentgeltlich das Amtsblatt.

wie den Bürgermeistern *) zugesandt, diese letztern haben den Preis derselben aus der Gemeinde-Kasse zu bezahlen, und nach Empfang des ersten Blattes den Quartals-Betrag von drei Franken durch den Steuer-Einnehmer ihrer Gewindeverbindung an den Kreis-Einnehmer einzusenden.

4) Dieses Amtsblatt ist sorgfältig zu sammeln und in den Registraturen und Gemeinde-Archiven zu bewahren.

5) Gegen die in diesem Blatte verkündeten Gesetze und Verordnungen gilt keine Entschuldigung der Unwissenheit.

5) Gegenwärtige Verordnung ist in allen öffentlichen Blättern des Administrations-Bezirks abzudrucken und durch den Trommelschlag in den Gemeinden zu verkünden.

Gegeben zu Kreuznach, den 8. Juni 1814.

Die ꝛc. L.-Adm.-Comm.

Unt. v. Drosdik, p. t. Praes. Gr. v. Armansperg.

No. 6.

Kreuznach, den 19. Juni 1814.

(Das Cassawesen betreffend).

Die ꝛc. Land. Adm Comm. hat beschlossen, die Cassen ihres Administrations-Bezirks zu Kreuznach in der Art zu concentriren, daß sämmtliche Kreis-Einnehmer, (Receveurs particuliers) unmittelbar in die hier zu etablirende General-Casse versiren.

Die dermaligen Receveurs generaux von Trier und Coblenz treten von nun an in die Cathegorie der Kreis-

*) Durch eine spätere Verfügung wurde verordnet, daß jedem Burgermeister soviel Exemplare, als die Burgermeisterei Gemeinden zählt, (jedoch für die Nebengemeinde nur zu 6 Fr jährl.) zugesendet werden sollen.

Einnehmer zurück, jener des Departements Donnersberg aber übernimmt die hiesige General-Casse, verbindet damit die Unter-Einnahme des Kreises von Mainz (mit Ausschluß der Festung Mainz und ihrer Forts,) und nimmt am ersten Juli seinen Sitz in Kreuznach.

Die bisherigen Versirungs-Tage sind beibehalten, wornach von den Kreis-Einnehmern am 2ten und 3ten Juli zum erstenmal in die diesseitige Central-Casse zu versiren ist.

Die Douziemes der directen Steuern werden von Monat zu Monat ohne besondere Aufträge der unterzeichneten Stelle in der Art erhoben werden, daß jedes Steuerziel den 15tes jeden Monats complet in die Casse des Kreis-Empfängers und den 22ten in jene des General-Einnehmers eingebracht ist.

Sämmtliche Perceptions-Beamten haben sich in Allem an die bisher bestandenen Gesetze zu halten, insofern sie nicht durch gegenwärtige und nachfolgende Verfügungen der unterzeichneten Stelle aufgehoben werden.

Die den Kreis-Einnehmern von dem vorigen General-Gouvernement des Mittel-Rheins ausgeworfene Aversal-Summe für Büreau-Kosten wird hiermit aufgehoben, dagegen wird denselben außer den unter französischer Regierung bezogenen Besoldungen (welche jedoch für jene von Coblenz und Trier auf den Antrag des hiesigen General-Einnehmers besonders regulirt werden) eine Remise von $\frac{1}{2}$ p. 100 der Einnahme bewilligt.

Den Steuer-Einnehmern der Gemeinde-Verbindungen (Percepteurs), welche sich durch besondere Thätigkeit und Ordnung, so wie durch ein bescheidenes, humanes Betragen gegen die Steuerpflichtigen auszeichnen werden, wird die unterzeichnete Stelle seiner Zeit besondere Gratificationen bewilligen.

Digitized by Google

Man erwartet, daß sämmtliche Perceptions-Beamten in der gegenwärtigen Verfügung eine neue Aufmunterung zu der Pflicht-Erfüllung ersehen, und dem Vertrauen der unterzeichneten Stelle entsprechen werden.

Die provisorische Departemental-Direction wird dieselben hierzu besonders aufzumuntern suchen, alle Bedrückungen der Steuerpflichtigen ahnden und anzeigen; dagegen aber auch die Beamten, welche sich durch Ordnung, Thätigkeit und bescheidenes Betragen hervorthun, bemerkbar machen.

Die Departemental-Direction hat den Inhalt gegenwärtiger Verordnung zur Kenntniß sämmtlicher Perceptions-Beamten zu bringen, und ihnen nebst Darnachachtung derselben noch besonders aufzutragen, unverzüglich neue Bücher anzufertigen, dieselben, wie gesetzlich, von den Kreis-Directoren paraphiren zu lassen, und mit der Einnahme vom 16. Juni zu beginnen*).

No 7.

Die Requisitionen und außerordentlichen Contributionen betreffend**).

Die ꝛc. Land. Adm. Comm. verordnet hiermit:

1) Von dem Tage der Publication dieser Verordnung sollen alle, was immer für Namen führenden, Requisitionen aufhören, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Dotirung der Fourage-Magazine nöthig seyn dürften. Sollten wider Vermuthen seit dem 16ten dieses Monates Requisitionen gemacht worden seyn, so werden sie hiermit, da die Landes-Adm. Comm. selbst die Besorgung der den anwesenden Truppen nöthigen Objecte übernahm, um so mehr für ungiltig erklärt, als man diesseits hierzu keine Genehmigung ertheilte.

*) Unterschrift fehlt.

**) Vergl. unten No. 31.

Digitized by Google

2) Die Eintreibung aller Rückstände an frühern Requisitionen und der zum Behuf ihrer Realisirung ausgeschriebenen außerordentlichen Contributionen ist hiermit suspendirt.

3) Die betreffenden Behörden haben jedoch binnen 8 Tagen über diese Rückstände nach der Natur der Objecte (unter Allegirung der Requisitionsbefehle) Etats anzufertigen und vorzulegen.

4) Man vertraut in sämmtliche Beamte und Bürgermeister, daß sie dem ersten und zweiten Artikel gegenwärtiger Verfügung genau nachkommen; eine Verletzung derselben würde für sie von nachtheiligen Folgen seyn.

5) Von allen bereits bestehenden Geld- und Material-Vorräthen, welche von frühern Requisitionen oder außerordentlichen Steuern herrühren, darf ohne Genehmigung der Land.-Adm.-Comm. nichts abgegeben werden; die betreffenden Beamten sind hierüber persönlich verantwortlich, und müssen alle vorschriftswidrigen Abgaben aus eigenen Mitteln ersetzen.

Ueber solche Vorräthe sind von den Departemental- und Kreis-Directionen genaue Etats anzufertigen und einzusenden *). Unterz. v. Droßdik, p. t. Praes.

Gr. v. Armansperg.

No. 8.

Einquartirung und Verpflegung der K. K. Oesterreichischen und K. Baierischen Truppen betr.

Die ꝛc. Land. Adm.-Comm. hält es für das Zweckmäßigste, wenn die Truppen von den Quartier-Trägern selbst unmittelbar verpflegt werden, wodurch die kost-

*) Ohne Datum, Amtsblatt v. 5. Juli 1814.

spielige Anlegung und Unterhaltung von Etappen-Magazinen unnöthig würde.

Die Orts-Obrigkeiten und Gemeinde-Vorsteher haben von 10 zu 10 Tagen, den 1ten, 11ten und 21ten eines jeden Monats von den Militär-Abtheilungs-Commandanten Bescheinigungen über die von den Quartier-Trägern verabreichten Verpflegungs-Portionen zu erholen, und an die Kreis-Directionen einzusenden; diese formiren darüber eigene Etats, welche mit Anlegung der Quittungen hierher eingesendet werden.

Dieseitige Commission wird hiernach eine allgemeine Vertheilung der Einquartirungs- und Verpflegungs-Lasten, auf ihren ganzen Administrations-Distrikt vornehmen, und auf diese Art die Entschädigung des Bequartirten von den minder bequartirten, oder von den gar nicht bequartirten Gemeinden bewerkstelligen.

Um hierüber eine bestimmte Verordnung erlassen zu können, haben die Departemental-Directionen, nach den mittleren Markt- und Victualien-Preisen, die Kosten einer gewöhnlichen täglichen reglementsmäßigen Mundportion eines Unterofficiers oder Gemeinen, an Kost und Getränken, nach einer Durchschnitts-Berechnung zu entwerfen und zu begutachten.

Auf die nämliche Art ist die Beköstigung der Officiere und übrigen, in diese Cathegorie gehörigen Militär-Beamten zu Geld anzuschlagen und über die Vergütung derselben ein Vorschlag zu machen.

Die Fourage ist durch Concurrenz der Unterthanen, gegen festzusetzende billige Vergütungs-Preise, oder durch Lieferanten, mittelst dem Versteigerungs-Wege abzuschließender angemessener Lieferungs-Contracte, auf Quittungen der commandirenden Officiere und Abtheilungs-Commandanten in die verschiedenen Bequartirungs-Bezirken abliefern zu lassen.

Digitized by Google

Ueber die Anlage größerer oder kleinerer Magazine hierzu haben sich die Kreis-Directionen mit den Militär-Commandanten zu benehmen.

Die Fixirung der Fourage-Vergütungs-Preise an die im Concurrenz-Wege liefernden Unterthanen, oder die Fourage-Lieferungs-Accorde selbst, sind diesseitiger Commission, sogleich, durch die Departemental-Direction, zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen, wonach wegen deren Bezahlung aus den zu erhebenden außerordentlichen Fonds, die Entschließung folgen wird *).

No. 9.

Die Befreiung der Seelsorger von militärischer Einquartirung betreffend.

Die unterzeichnete Stelle findet sich bewogen zu verordnen, daß alle Pfarrhäuser und sonstige Wohnhäuser der Seelsorger von militärischer Einquartirung frei gelassen werden sollen.

Hinsichtlich der Lieferungen und Tragung sonstiger Kriegslasten, verordnet dieselbe ferner, daß, da keine Kriegs-Contributionen und Requisitionen dermalen mehr werden ausgeschrieben, und nur allein die Verpflegungs-, Fourage- und Lazareth-Kosten auf das ganze Land werden repartirt und durch besondere nach dem Steuerfuß erhoben werdende Zuschlags-Centimen werden ausgeglichen werden, die Seelsorger die Quoten hieran nur von jenem Theil ihrer Güter zu tragen haben, von dem sie Steuern bezahlen **). Kreuznach, den 24ten Jun 1814. Unt. v. Droßdik, Gr. v. Armansperg.

---

*) Ohne Datum. Amtsblatt v. 12, Juli. S. unten Nr. 29, 30, 49 (Art. 16) u. No. 73.

**) Vergl. No. 17.

Digitized by Google

No. 10.

Die seit dem 1ten November 1813 ausgesprochenen Verlustigungen von Domänen-Käufen betr.

Die ꝛc. Land.-Adm.-Comm.

In Rücksicht der Hindernisse, welche durch die Kriegs-Ereignisse herbeigeführt, mehreren Ersteigerern von Staats-Gütern die Bezahlung der verfallenen Termine unmöglich machten, wird Folgendes verordnet:

1. Alle Verlust-Erklärungen angekaufter Domänen-Güter jeder Art, welche seit dem 1ten November 1813 gegen die Ersteigerer wegen Nichtbezahlung der Termine ausgesprochen worden sind, werden hierdurch zurückgenommen und als nicht geschehen erklärt. Den Ersteigerern wird die hierauf gesetzte Strafe nachgesehen, und sie verbleiben im Besitz dieser Güter, unter der Bedingung, daß sie binnen 6 Wochen, vom Tage dieser Verordnung an, den ganzen rückständigen Betrag der verfallenen Termine nebst Interessen, in die Casse der resp. Domänen-Empfänger bezahlen; widrigen Falls die Verlust-Erklärung und die Einhebung des bestimmten Strafbetrages in Vollzug gesetzt wird.

2. Von dieser Begünstigung sind jedoch diejenigen Güter ausgeschlossen, welche während der Verlust-Erklärung von der Domänen-Verwaltung oder der Amortisations-Casse aufs Neue veräussert worden sind.

3. Die Ersteigerer, welche dem zu Folge wieder in die Güter eintreten, deren sie verlustig erklärt waren, sind gehalten, die während der Zeit durch die mit der Verwaltung dieser Güter beauftragten Behörden eingegangenen Pachtungen handzuhaben, oder sich deswegen im gütlichen Wege mit den Pächtern abzufinden.

Kreuznach, den 5ten Juli 1814.

Unt. Knopp, l. t. Praes. Sonnleithner.

Digitized by Google

No. 11.

Die amtliche Post-Porto-Freiheit betr.

Da bisher alle amtlichen Paquete von Entrichtung des Post-Porto befreit waren, und die unterfertigte Adm.-Commission noch keine andere Verfügung hierüber traf, so hat es auch noch ferner hierbei zu verbleiben, und es ist keine öffentliche Behörde, so wie auch kein Beamter berechtiget, ein Post-Porto in Aufrechnung zu bringen.

Uebrigens bleibt es den Post-Directoren und Post-Beamten überlassen, Vormerkungen über das Postporto der amtlichen Pakete zu führen, und von den Beamten die nöthigen Bestätigungen bei der Auf- und Abgabe einzuholen *). ꝛc. Kreuznach, den 8. Juli 1814.

Knopp, p. t. Praes. Sonnleithner.

No 12.

Die Auflösung der Departemental-Direction des Donnersberg betr.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Geschäfte findet sich die L. Adm. Commission bewogen, die provisorisch angeordnete Departemental-Direction des Donnersbergs um so mehr aufzulösen, als der Sitz dieses Departements außerhalb des disseitigen Administrations-Bezirks liegt.

Alle Geschäfte haben daher in Zukunft ihren Zug von den Central-Behörden und Kreis-Directionen dieses Departements unmittelbar hierher zu nehmen.

Kreuznach, den 28. Juni 1814.

Unt. v. Drosdik. Gr. v. Armansperg.

---

*) S. unten S. 118.

No. 13.

Die Autorisation der Forst-Beamten, Gemeinden vor Gericht zu stellen betr.

Die ꝛc. L. A. C. hat beschlossen, den Kreis-Directionen des Donnersberger Departements *) aus der Competenz der nun aufgelösten Dep. Direction die Befugniß einzuräumen, daß sie bei erwiesenen Wald-Freveln den Forst-Beamten die Autorisation ertheilen können, Gemeinden vor Gericht zu stellen. ꝛc.

Kreuznach, den 9ten Juli 1814.

Unt. Knopp. Sonnleithner.

No. 14.

Die Geld-Geschäfte der Casse-Beamten.

Die ꝛc. L. Adm. C. erklärt hiermit die frühere Befugniß der Perceptions- und Cassa-Beamten, mit den Geldern des Staats-Schatzes Wechsel- und andere Geschäfte machen zu dürfen, für aufgehoben, und setzt fest, daß kein Beamter die öffentlichen mit den Privat-Geldern vermengen dürfe.

Kreuznach, den 9. Juli 1814.

Unt. Knopp. Sonnleithner.

No. 15.

Die Vereinigung zweier Amts-Stellen in einer Person betr.

Die ꝛc. L. Adm. C. hat in Erfahrung gebracht, daß ungeachtet der bestimmten vorhandenen Gesetze einige Staats-Beamten mehrere gesetzlich unvereinbarliche Stellen gleichzeitig verwalten. Es wird daher hiermit

---

*) Und so auch in der Folge den übrigen Kreis-Directionen.

Digitized by Google

ausdrücklich erklärt, daß Stellen, deren die eine die Verbindlichkeit auflegt, über die Verrichtungen der andern mittel- oder unmittelbar zu wachen, insbesondere Justiz- und Comptabilitäts-Stellen nie in einer Person vereinigt werden können.

Sämmtliche Dep.- und Kreis-Directionen, das Ober-Forstmeister-Amt, der General-Cassirer, die Domänen- und Steuer-Directionen, haben über den Vollzug dieser Verordnung bei persönlicher Verantwortlichkeit zu wachen. Beamten, welche zwei unvereinbarliche Stellen in diesem Augenblick verwalten, sind, bei Verlust beider Stellen, gehalten, den betreffenden Kreis-Directionen hiervon binnen längstens 14 Tagen Anzeige zu machen und sich für eine oder die andere Stelle zu erklären. ꝛc.

Kreuznach, den 10 Juli 1814.

Unt. Knopp. Sonnleithner.

No. 16.

Die Aufhebung der Departemental-Forstmeisterei des Donnersbergs betreffend.

Die Auflösung des General-Gouvernements-Commissariats (resp. der Depart. Direction) des Donnersbergs führt die Auflösung der Departemental-Försterei dieses Bezirks nothwendig nach sich, indem dadurch die constitutionelle Bestimmung (gemäß §. 1. des Forst-Regulativs) *) derselben verloren geht.

Der Dep. Forstmeister tritt sohin in die Sphäre der Kreis-Forstmeister erster Classe zurück. Die Kreis-Forst-

---

*) S. oben 1te Abth. No. 26.

Digitized by Google

meister des Dep. haben in Zukunft directe an das Ober Forstmeister-Amt*) zu berichten**).

Kreuznach, den 12. Juli 1814.

Unt. Knopp. Sonnleithner.

No. 17.

Die Befreiung der, den Geistlichen und Schullehrern als Gehalt zugewiesenen Güter von außerordentlichen Kriegs-Lasten betr.

Um den Geistlichen und Schullehrern jene Subsistenz zu sichern, auf welche sie in so vieler Beziehung die gerechtesten Ansprüche haben, verordnet die unterz. Stelle, daß jene Häuser und Güter, wovon sie den Genuß statt des Gehaltes haben, frei seyn sollen von allen außerordentlichen Abgaben, insbesondere von den Beiträgen zu den von den Gemeinden contrahirten Kriegs-Schulden.

Die auf diese befreite Güter treffende Beitrags-Quoten sollen den Rollen der übrigen Güter-Besitzer beigeschlagen werden, indem diese allerdings schuldig sind, ihre Geistlichen und die Erzieher ihrer Kinder wenigstens in dieser Beziehung, von einer Last zu befreien, welche ihre Competenz schmälern würde.

In die Kathegorie dieser befreiten Güter können jedoch jene nicht gesetzt werden, welche die Geistlichen oder Schullehrer eigenthümlich besitzen, oder aus einem andern Titel, als jenem des Gehalts (der Congrua, Competenz) genießen***). 2c.

Kreuznach, den 12. Juli 1814.

Unt. Knopp. Sonnleithner.

---

*) Seit Errichtung der L. A. Comm. nach Kreuznach verlegt.

**) Dieselbe Verfügung erfolgte unter dem 29. Juli 1814. hinsichtlich der Dep. Forstmeistereien zu Trier u. Coblenz.

***) Vergl. unten 94.

Digitized by Google

No. 18.

Die Bequartirung der Posthäuser betreffend.

Es ist hierorts vorgekommen, daß ungeachtet des von Sr. Durchlaucht dem Herrn Feldmarschall, Fürsten von Schwarzenberg vor dem Uebergang über den Rhein am 5ten November v. J. zur Aufrechthaltung des Post-Dienstes erlassenen Armee-Befehls, dennoch Post-Häuser und Stallungen zum Nachtheil jenes so wichtigen Dienstes mit Militär-Einquartirung belegt werden.

Man findet daher zu verordnen für nöthig, daß

1) Alle Post-Häuser und Post-Ställe von der Natural-Einquartirung gänzlich verschont zu bleiben haben.

2) Sind alle für den Post-Dienst gehaltenen Pferde der Posthalter von der Vorspann-Stellung befreit.

Damit aber diese zur Aufrechthaltung des Post-Dienstes nothwendige Befreiungen nicht zum Nachtheile der Gemeinden erweitert werden, so wird ferner verordnet:

3) Daß jene Befreiung nicht auch auf die von der Wohnung der Posthalter abgesonderten Gast- oder andere Häuser derselben, und die dazu gehörigen Pferde-Ställe ausgedehnt werden können.

4) Haben die Posthalter eben so wenig auf die Befreiung jener Pferde von der Vorspann-Stellung einen Anspruch zu machen, welche sie nicht für den Post-Dienst halten.

5) Kann auch die zugestandene Befreiung von der Natural-Einquartirung dieselben nicht ganz von der diesfalligen, jedem Gemeinde-Glied obliegenden Pflicht entheben, sondern sie haben, anstatt derselben, ein mäßiges Reluitions-Quantum zum Vortheile jener Gemeinds-Glieder, welche statt ihrer die Einquartirung übernehmen, zu bezahlen. Die Orts-Vorsteher haben den Betrag desselben auszumitteln, und die Posthalter

Digitized by Google

hierbei vor jeder unbilligen Forderung zu verwahren. ꝛc.

Kreuznach, den 19. Juli 1814.

Unt. v. Droßdik. Gr. v. Armansperg.

No. 19.

Die Steuer-Einnehmer betreffend.

Die unterzeichnete Stelle hat in Erfahrung gebracht, daß mehrere Steuer-Einnehmer, ungeachtet der bestehenden Gesetze, sich erlauben, Gäste in ihrem Hause zu setzen und offene Wirthschaft zu treiben.

Diese gesetzwidrigen Unternehmungen machen durch den indirecten Zwang, den sie auflegen, eine wahre Last der Steuerpflichtigen, und sind sehr sträfliche Mißbräuche.

Wir verordnen daher daß die Wirthshäuser der verschiedenen Steuer-Einnehmer, selbst wenn hierfür Patente ertheilt worden wären, (denn solche Patente können, als den Gesetzen entgegen, nur für erschlichen angesehen werden), unverzüglich bei Verlust der Einnehmer-Stellen geschlossen werden sollen. Die den Einnehmern allenfalls ertheilten Wirthschafts-Patente sind sogleich einzuziehen, die denselben entsprechenden Steuer-Quoten der letzten fünf Monate sollen als Nachlässe (non-valeurs) behandelt werden.

Die Departemental- und Kreis-Directoren, der General- und die Kreis-Einnehmer, die Steuer-Directoren, Inspectoren und Controleurs, und die Bürgermeister, haben auf Handhabung dieser Verordnung streng zu wachen; wir machen insbesondere die letztern für jede Uebertretung derselben persönlich verantwortlich. ꝛc.

Kreuznach, den 20. Juli 1814.

Unt. v. Droßdik. Gr. v. Armansperg.

Digitized by Google

No. 20.

Die Veräußerung der National-Güter betreffend.

Da mehrere Käufer von National-Gütern verfallene Zahlungen aus dem Grunde zu leisten Anstand nehmen, weil einem Gerüchte nach die gesetzlich vorgenommenen Veräußerungen von National-Gütern wieder aufgehoben werden sollen, so wird dieses Gerücht hiermit öffentlich für ganz ungegründet erklärt. ꝛc. Kreuznach, den 21. Juli 1814. v. Droßdik, Gr. v. Armansperg.

No. 21.

Die gewöhnlichen Steuern und Abgaben betreffend.

Die K. Adm. Comm. findet sich bewogen, zu erklären:

1) Daß die Steuer-Pflichtigen die gewöhnlichen Abgaben, insbesondere die Grund-, Personal- und Mobiliar-, die Fenster- und Patent-Steuer mit ihren Beischlags-Centimen auch fernerhin in monatlichen Raten zu entrichten haben.

2) Daß gleichfalls alle von diesen Abgaben herrührenden Rückstände dieses und der frühern Jahre, so wie

3) der zur allgemeinen Ausgleichung und zur Berichtigung verschiedener Departemental-Ausgaben bestimmten 30 Centimen des Decrets vom 11. Nov. 1813 abgeführt werden müssen. Kreuznach, den 23. Juli 1814. v. Droßdik. Gr. v. Armansperg.

No. 22.

Die Eröffnung der Feldjagd betreffend.

Art. 1. Die Feldjagd soll in dem diesseitigen Länder-Bezirke mit dem 1ten des künftigen Monats September ihren Anfang nehmen.

2. Sollen den Jagd-Berechtigten Erlaubniß-Scheine, Gewehre zu tragen, gegen Entrichtung einer Gebühr von 30 Franken ertheilt werden.

3. Diese Erlaubniß-Scheine werden von den Departemental-Directoren und im Donnersberger Departement von den Kreis-Directoren ausgefertigt, und zwar auf die Vorlage eines von dem betreffenden Bürgermeister ausgestellten Attestats, rücksichtlich des Charakters und der Moralität des Jagd-Liebhabers. Diese Jagdscheine, deren Modelle den obigen Behörden unverzüglich zugestellt werden, sind in dem ganzen Umfange der diesseitigen Landes-Administration gültig.

4. Die oberen, und anderen administrativen Beamten, als die Empfänger der directen und indirecten Abgaben, die Wald- und Gemeinde-Förster, so wie die Feld-Schützen, sind nicht gehalten, für die Waffen, welche die Gesetze und Verordnungen ihnen gestatten, solche Erlaubniß-Scheine einzuholen.

Allein für die Erlaubniß Jagd-Flinten zu tragen, müssen sie die oben festgesetzte Gebühr entrichten.

5. Die Richter und öffentlichen Beamten haben zur Erhaltung eines Jagd-Scheins nicht nöthig, das in dem Art. 3. vorgeschriebene Zeugniß beizubringen. Besagte Scheine können ihnen jedoch nur bei Entrichtung der bestimmten Gebühr verabfolgt werden.

6. Diejenigen Individuen, welche ohne einen ihnen persönlich angehörigen Erlaubniß-Schein, bewaffnet betreten werden, sollen nach der Strenge der in dieser Hinsicht bestehenden Gesetze, und namentlich des Decrets vom 14. Mai 1812 bestraft werden.

7. Es soll den Mitgliedern und Unteröfficieren der Gouvernements-Miliz, den Feld-Schützen, so wie den Wald- und Gemeinde-Förstern eine Gratification von 3 Franken für eine jedesmalige Verurtheilung, welche

Digitized by Google

auf ihre protocollarische Anzeige gefällt wird, bewilligt werden.

8. Die oberen Justiz- und Administrativ-Behörden, so wie die Commandanten der Gouvernements-Miliz sind mit der Handhabung und dem Vollzug gegenwärtiger Verordnung, ein jeder in so fern es ihn betrifft, beauftragt. ꝛc. Kreuznach, den 23. Juli 1814.

Unt. v. Droßdik. Gr. v. Armansperg.

No. 23.

Die Entschädigung der Thier-Aerzte betreffend.

Die auf den Vieh-Märkten mit Besichtigung des Horn-Viehes beauftragten Thier-Aerzte waren bisher, in Gemäßheit höherer Verordnungen, ermächtigt, für die Ertheilung der Gesundheits-Scheine, welche zugleich von den einschlägigen Bürgermeistern visirt und sodann an die Eigenthümer zu ihrer Legitimation abgegeben wurden, von den letztern kleine, durch die Behörden bestimmte Gebühren zu beziehen. Ueber eine wegen Fortdauer dieser Maßregel eingelangte Anfrage findet sich die L. Adm. Comm. bewogen, zu erklären, daß es allerdings bei gedachter Verfügung zu verbleiben habe. Zugleich nimmt man Veranlassung, bei der noch an mehreren Orten bestehenden Vieh-Seuche, den Verwaltungs-Behörden die schärfste Aufmerksamkeit auf die obberührte Policei-Maßregel, so wie auf alle andere, den nämlichen Gegenstand betreffenden, zu empfehlen. ꝛc.

Kreuznach, den 23. Juli 1814.

Unt. v. Droßdik. Gr. v. Armansperg.

No. 24.

Die Cautionen der Steuer-Einnehmer betreffend.

In Erwägung, daß die Caution der Steuer-Ein-

nehmer früher in baarem Gelde erlegt werden mußte; in weiterer Erwägung, daß nebst dieser, den zwölften Theil einer Jahres-Brutto-Einnahme betragenden Caution, immer noch der Besitz liegender Güter gefordert wurde; in fernerer Erwägung, daß die Controlle gegen die Steuer-Einnehmer schwerer und kostspieliger als jene gegen die übrigen Einnehmer ist;

Findet sich die Land. Adm. bewogen, zur Sicherung des Staats- und Gemeinde-Eigenthums zu verordnen:

1) Jeder Steuer-Einnehmer hat eine, den vierten Theil der Jahres-Brutto-Einnahme betragende Caution an liegenden Gütern zu leisten; diese Brutto-Einnahme umfaßt sowohl die Steuern, als die Gemeinde-Einkünfte.

2) Vor der Hand soll die unter der französischen Regierung für jede Einnahme festgesetzte baare Cautions-Summe als Basis dienen und in liegenden Gütern dreifach ausgewiesen werden.

3) Diese Cautions-Leistung muß in den von den bestehenden Gesetzen vorgeschriebenen Formen und Bedingungen auf hypothekenfreie liegende Güter gemacht werden. Sie kann unter Beobachtung der nämlichen Vorschriften auch von einem Dritten zu Gunsten des Einnehmers gestellt werden.

4) Die Cautions-Leistung soll auf Andringen des einschlägigen Kreis-Einnehmers geschehen; dieser hat im Namen des Fiscus über die Annehmbarkeit der Caution zu urtheilen, für die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften zu wachen und das Cautions-Instrument nebst Documenten in Verwahr zu nehmen.

Eine vidimirte Abschrift des Cautions-Instruments ist jederzeit der Landes-Administration einzusenden.

5) Ein neuernannter Steuer-Einnehmer kann nur nach Vorzeigung des von dem Kreis-Einnehmer wegen

Digitized by Google

richtiger Cautions-Stellung ausgestellten Zeugnisses durch den Kreis-Director verpflichtet und in seine Functionen eingewiesen werden. ꝛc. Kreuznach, den 23. Juli 1814.

Unt. v. Droßdik. Gr. v. Armansperg.

No. 25.

Kreuznach, am 16ten Juli 1814.

Den Domänen-Bezirk von Trier betreffend.

Die ꝛc. Landes-Adm. Comm. hat die Verfügung getroffen, daß der auf dem rechten Ufer der Mosel liegende Theil des Rhein- und Mosel-Departements in Hinsicht des Domänen- und Einregistrirungs-Geschäfts, und aller damit verbundenen Gegenstände mit der Domänen-Direction in Trier vereinigt werde.

Hiervon werden hiermit alle betreffenden Beamten, sowohl zur eigenen Wissenschaft, als auch zur Verständigung der Landes-Einwohner, in Kenntniß gesetzt. ꝛc.

Unt. Knopp. Sonnleithner.

No. 26.

Die Befugniß der Forst-Geometer und Forst-Secretäre, gegen Forst-Frevler zu protocolliren, betr.

Um den täglich mehr um sich greifenden Forst-Vergehungen, so viel möglich, Schranken zu setzen, und der Aufsicht über die Frevler mehr Wirksamkeit zu geben, wird verordnet, daß fernerhin die Forst-Geometer und Forst-Secretäre befugt sind, gegen Waldfrevel mit eben der Gültigkeit, wie die übrigen Forst-Beamten, zu protocolliren. ꝛc. Kreuznach, den 26. Juli 1814.

Unt. v. Droßdik. Gr. v. Armansperg.

No. 27.

Die Policei der Päſſe betreffend.

In den gegenwärtigen Umſtänden, wo zur Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums eine beſonders wachſame Thätigkeit der Polizei erfordert wird, iſt auch die ſtrenge Vollziehung der Geſetze und Verordnungen in Betreff der Päſſe beſonders nothwendig.

Mit Beziehung auf die diesfalls beſtehenden Vorſchriften und mit Rückſicht auf die in der Adminiſtration ſelbſt eingetretenen Veränderungen, wird Folgendes verordnet:

1) Die Päſſe werden nunmehr im Namen dieſer ꝛc. L. Adm. Commiſſion nach einem abgeänderten Formulare ausgefertigt, wovon Exemplare in die Kreiſe abgeſchickt werden.

2) Die Päſſe in das Innere des Landes ertheilen die Bürgermeiſter auf perſönliche Kenntniß der Individuen, oder auf Hinterlegung ihrer vorigen Päſſe, oder auf Zeugniß zweier angeſeſſenen Bürger, welche für die Perſon des Paß-Verlangenden bürgen.

Die Päſſe in das Ausland kann nur der Kreis-Director auf das Zeugniß des Bürgermeiſters ertheilen.

Unter Ausland werden hier alle Länder verſtanden, die nicht zu dem hieſigen Adminiſtrat. Bezirk gehören.

3) Päſſe können nur ſolchen Inländern ertheilt werden, die auf der Einwohner-Liſte der Gemeinde eingeſchrieben ſind.

4) Alle Individuen, die außerhalb den Gränzen ihres Kreiſes ohne Paß ſich betreten laſſen, ſollen ſo lange angehalten werden, bis ſie ſich über ihre Perſon und ihren Wohnort werden ausgewieſen haben; können ſie dieſes nicht innerhalb 14 Tagen, ſo ſollen ſie als Landſtreicher behandelt werden.

5) Kein Paß ins Innere kann länger, als ein Jahr, vom Tage seiner Ausfertigung an, giltig seyn.

Die Pässe ins Ausland werden mit Festsetzung einer bestimmten Zeit, die nie ein Jahr überschreiten darf, ausgestellt.

6) Kein Ausländer kann im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk ohne gesetzmäßigen Paß seines Wohnorts reisen. Jeder derselben ist gehalten, bei der ersten Bürgermeisterei an der Gränze, seinen Paß visiren zu lassen.

Die Bürgermeister an den Gränzen haben über alle Paß-Visirungen eine eigene Vormerkung zu führen, enthaltend den Tag der Visirung, den Namen und Stand des Reisenden und die Orte, woher und wohin er reiset. Von diesen Vormerkungen sind von 3 zu 3 Tagen Auszüge an die Kreis-Directoren, und durch diese von 8 zu 8 Tagen Verzeichniße nach den nämlichen Rubriken an die Departemental-Directionen, im Donnersberger Departement aber unmittelbar an diese Commission einzusenden.

7) Die Taxe für die Pässe ins Innere ist im Ganzen auf 2 Franken und für jene ins Ausland auf 6 Franken festgesetzt.

Nur jenen Individuen, welche durch ein Zeugniß ihres Bürgermeisters ihre Zahlungs-Unfähigkeit beweisen, können Pässe unentgeltlich ertheilt werden; in diesem Falle bleiben diese Zeugnisse dem Paß-Register beigefügt.

8) Die Rentmeister der Einregistrirungs-Gebühren erhalten die Paß-Exemplare zur Ablieferung an die Behörden, welche die Pässe ausfertigen, unter dem Verbote, keines derselben an irgend eine Privat-Parthei abzugeben; sie verrechnen den Betrag der Gebühren an die Land. Adm. Comm., und senden zu dem Ende monatliche Verzeichnisse der während dem Monate abgegebenen Exemplare, mit Angabe der verschiedenen Art derselben, ein. Die Ablieferung des Betrags selbst geschieht in die

Digitized by Google

Cassen der Kreis-Einnehmer, und von diesen in die General-Casse.

9) Ueber alle ausgefertigten Pässe haben die Departemental-Directionen, und im Donnersberger Departement die Kreis-Directionen alle Monate ein Verzeichniß an diese Land. Adm. Comm. einzusenden, in welchem das Datum der Ausfertigung, der Name, Stand und Wohnort der Personen, der Ort oder das Land in- oder außerhalb des hiesigen Adm. Bezirks, wohin der Paß lautet, endlich, ob er gegen Bezahlung der Taxe oder unentgeltlich ertheilt worden, in eben so vielen besondern Rubriken zu bemerken ist. ꝛc. Kreuznach, den 27ten Juli 1814. Die ꝛc. Land. Adm. Comm. Unt. v. Droßdik. Gr. v. Armansperg.

No. 28.

Die Policei des Straßen-Fuhrwesens betreffend.

Die durch die französische Regierung unterm 10. Febr. 1808 erlassene, und bis jetzt noch nicht zurückgenommene Verordnung über die Policei des Straßen-Fuhrwesens, scheint durch die Unruhen der letzten Kriegs-Ereignisse seit einiger Zeit in Vergessenheit gerathen, oder doch außer Acht gesetzt worden zu seyn.

Da aber überhaupt alle bisherigen Landes-Gesetze von dieser Land. Adm. Comm. durch ihre Bekanntmachung vom 16. Juni einstweilen bestätiget worden sind, und jene Verordnung insbesondere ihrer Nützlichkeit wegen zur bessern Unterhaltung der Straßen aufrecht erhalten und gehandhabt zu werden verdient, so wird hiermit erkläret, daß obige Verordnung auch ferner in ihrer Kraft verbleibe. Es wird demnach den Behörden anbefohlen, dieselbe aufs Neue bekannt zu machen und auf ihre Vollziehung zu halten. Kreuznach, den 29. Juli 1814. ꝛc. Unt. v. Droßdik, Gr. v. Armansperg.

Digitized by Google

No. 29.

Die Erhebung der außerordentlichen Kriegs-Gelder betreffend.

§. 1. Die außerordentlichen Kriegs-Gelder, welche von den obern Departements-Behörden auf ein ganzes Departement, oder von den obern Kreis-Behörden auf ganze Kreise ausgeschrieben und vertheilt worden, sollen vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Beschlusses an, nach den bestehenden Rollen wieder erhoben werden.

§. 2. Die Steuer-Einnehmer sind mit der Erhebung dieser Gelder beauftragt. Die Einnahmen werden an die Kreis-Cassen und von diesen in die General-Casse versirt.

§. 3. Die etwa vorräthigen Geld-Bestände werden sogleich an die Kreis-Cassen eingeliefert, und besondere Bordereaus darüber den Kreis-Directionen zugestellt, welche diese sogleich hierher einzubefördern haben.

§. 4. Ueber die vorbenannten Einnahmen werden bei den Kreis-Cassen und bei der General-Casse keine besonderen Register, wie bisher geschehen, geführt; sie werden mit den andern Einkünften gebucht, im Haupt-Buch aber werden besondere Conto's eröffnet, unter der General-Rubrik: „außerordentlicher Ausgleichungs- und Kriegs-Schulden-Tilgungs-Fond" mit den nöthigen Unter-Abtheilungen, wodurch die Departements-Beiträge von jenen der Kreise, und für beide die zu verschiedenen Epochen ausgeschriebenen Fonds, getrennt erscheinen. ꝛc. Kreuznach, den 7ten August 1814.

Unt. Knopp. Sonnleithner.

Digitized by Google

No. 30.

Denselben Gegenstand betr.

An die Kreis-Directionen von Alzei, Speier, Kaiserslautern und Zweibrücken.

Zu den außerordentlichen Kriegs-Steuern, deren Erhebung durch unsere Verordnung vom gestrigen Dato wieder anbefohlen wird, gehören, außer den 30 Centimen, in dem Donnersberger Departement.

1) Die von dem vorigen General-Commissariat auf den Vorschlag des Departemental-Raths ausgeschriebenen 550,000 Franken;

2) Die im Monate Mai auf einige Gewerbs-Zweige vertheilten 330,000 Franken, wobei jedoch bemerkt wird, daß diese letztere Auflage nur von den Wirthen, Branntwein-Brennern, Bierbrauern, Metzgern, Tabaks Händlern und andern Gewerbs-Leuten einstweilen gehoben werden sollen, welche den vereinigten Gebühren oder Stadt-Octrois gesetzlich unterworfen waren, worüber die Steuer-Direction den Steuer- und Kreis-Einnehmern nähere besondere Instructionen ertheilen wird.

3) Die Umlagen, welche in den Kreisen zur Deckung der ihnen auferlegten Natural-Lieferungen gemacht worden. ꝛc. Kreuznach, den 8. August 1814.

Unt. Knopp. Sonnleithner.

No. 31.

Die Verfolgung und Bestrafung der Forstfrevel betr.

Die vielen Forstfrevel, welche begangen werden, haben uns veranlaßt, die bestehenden Forstgesetze einer reifen Prüfung zu unterwerfen.

Wir haben gefunden, daß sie mangelhaft seyen, daß die Strafen so wenig unter einander selbst, als zu den begangenen Vergehen in richtigem Verhältniße ste-

ben, und die Verfolgung der Forstfrevler mit so vielen Förmlichkeiten verknüpft sey, daß die Kosten in vielen Fällen den Betrag des Werthes und der Strafe übersteigen.

Wir haben uns überzeugt, daß es nothwendig sey, eine einfachere Form und ein zweckmäßigeres Straf-Regulativ einzuführen, und verordnen daher Folgendes:

Erste Abtheilung.

Von den Strafen, welche gegen diejenigen, die im Walde freveln, erkannt und vollzogen werden sollen.

Cap. I. Entwendung von stehendem oder liegendem Holz (es sey letzteres vom Wind umgeworfen, oder durch die Axt gefällt), welches noch nicht verarbeitet ist.

1) Die Entwendung von stehendem oder liegendem Holz im Walde, welches noch nicht verarbeitet ist, wird nach Maßgabe des Local-Werthes des entwendeten Objects, und der Umstände, welche den Frevel begleitet haben, so wie sie in den folgenden §§. dieses Capitels auseinander gesetzt sind, bestraft.

2) Wenn das entwendete Object nicht hat confiscirt und dem Besitzer des Waldes zurückgegeben oder zu seinem Vortheile verkauft werden können, so soll jedesmal, außer der Strafe, auf den Ersatz des Werthes erkannt werden.

3) Holz-Entwendungen von solchem liegendem Holze, welches der Wind oder eine sonstige natürliche Ursache zur Erde gebracht hat, oder von alten Erdstöcken, oder von trockenen und bereits abgestorbenen aber noch auf dem Stocke stehenden Stämmen oder Stümpfen, in erwachsenen, offenen, haubaren Beständen, werden folgendermaßen bestraft:

a) Die Strafe ist gleich dem einfachen Betrage des Werths, wenn der Frevel, ohne Wagen und Zugkarren mit Vieh bespannt, und nur vermittelst eines Schiebkarrens oder eines zweirädrigen, von 2 bis 3 Menschen gezogenen Karrens oder in Traglästen begangen worden ist.

b) Die Strafe ist gleich dem doppelten Betrage des Werths, wenn bei Verübung des Frevels Wagen oder Zugkarren mit Vieh bespannt gebraucht worden sind; oder wenn man sich dabei einer Säge bedient hat; oder wenn man Aeste von den Bäumen herunter gehauen hat; oder wenn es Bau-, Nutz- oder Werkholz, und nicht blos Brennholz war.

4) Die Ansätze in dem vorigen §. werden um die Hälfte des einfachen Betrags des Werths erhöhet, wenn liegendes Holz oder alte Erdstöcke aus geschlossenen Beständen entwendet worden; um den ganzen Betrag des Werths aber werden sie erhöhet, wenn stehende trockene Stämme oder Stümpfe in geschlossenen Beständen entwendet worden sind.

5) Bei allen Holz-Entwendungen von solchem liegendem Holze welches durch die Axt vom Stamm getrennt aber noch nicht weiter verarbeitet ist, oder von grünen Stämmen (im Gegensatz der vorhin erwähnten trockenen), die in erwachsenen, offenen, haubaren Beständen stehen, werden die Ansätze des §. 3. um den einfachen Betrag des Werthes erhöhet.

6) Die Strafansätze des §. 3. werden um anderthalbmal den einfachen Betrag des Werths erhöhet, wenn die Holz-Entwendungen an grünem stehendem Holze in geschlossenen jungen Hochwaldbeständen von 40 bis 80 Jahren, (solche die aus dem

Digitized by Google

Kern erwachsen sind) oder in Schlagholz- (Nieder-) Waldungen (Stockausschlag), oder an den Saamenbäumen in den Hochwaldbeständen, die im Dunkel- und Lichtschlag stehen, und als solche schon eingehegt sind, oder von einzelnen alten Stämmen, die in jungen Hochwaldbeständen unter 40 Jahren stehen möchten, statt gefunden hat.

7) Ist aber stehendes junges grünes aus dem Kern erwachsenes Holz in Hochwaldbeständen unter 40 Jahren entwendet worden, so sollen außer dem Ersatz des Werths, folgende, rücksichtlich des großen Schadens geschärftere Strafen angesetzt werden:

a) Wenn es nur Brennholz war:

1) für eine Menschen-Last Eichen, Buchen, Hainbuchen, Ahorn, Eschen, Ulmen oder Nadelholz 3 Fr.

2) für einen Schiebkarren voll . . . . . 6 —

3) für einen 2 rädrigen Karren von 2 oder 3 Menschen gezogen . . . . . 12 Fr.

4) für einen 2 rädrigen Zugkarren mit Vieh bespannt, oder von mehr als 3 Menschen gezogen 20 Fr.

5) für einen 4 rädrigen Wagen voll . . 40 —

b) War es Nutzholz, als Reif- oder Hopfenstangen, Zaun- oder Fachgerten, so werden diese Strafen um ein Viertel erhöhet.

c) Waren es Weichhölzer so wird nur die Hälfte der ad a bestimmten Strafen angesetzt.

8) Wer an stehendem Holze, es sey in jungen Hochwald-Beständen oder in Nieder-Waldungen Bindwidden oder Besenreiser schneidet, bezahlt die Hälfte mehr als die Ansätze ad a §. 7.

9) Wer junge Holzpflanzen (Schwarz- und Weissdorn ausgenommen) aus den Waldungen zum Gebrauch in Obstschulen, Alleen und Hecken oder zu sonstigem

Digitized by Google

Behufe entwendet, soll Strafe geben für jedes Stämmchen 50 Centimen; wenn es Eichen waren, das Doppelte.

10) Für alle obigen Frevel werden die Straf-Ansätze beim ersten Wiederholungsfall um die Hälfte erhöhet, beim zweiten sind sie doppelt; beim dritten Wiederholungsfall wird, außer der doppelten Geldstrafe, auch noch Gefängnißstrafe angesetzt, die nicht unter 5 und nicht über 15 Tage seyn soll. Wird hernach ein solcher Frevler abermals betreten, so wird er als Gewohnheits-Frevler angesehen, durch das Friedens-Gericht an das Kreisgericht, unter Zulegung der nöthigen Extracte aus den Straf-Protokollen, übergeben und von diesem in Zuchthaus-Strafe verurtheilt, welche nicht unter 10 Tagen und nicht über 6 Wochen seyn soll und deren Festsetzung dem richterlichen Ermessen, nach Befinden der Umstände die voran gegangen sind, überlassen bleibt.

11) Bei Erörterung der Frage, ob ein Wiederholungsfall eingetreten sey, werden alle die Vergehen, welche in den vorhergehenden §. §. dieses Kapitels vorhergesehen sind, als eins und dasselbe angesehen und angerechnet, mit einziger Ausnahme des Entwendens von trocknem Holze ohne Wagen oder ohne mit Vieh bespannten Zugkarren. (§. 3. ad a und §. 4. und 5., insofern sie mit §. 3. ad a in Beziehung stehen.)

12) Wer unbefugter Weise Schwarz- oder Weisdorn-Pflanzen aus eingehegten Orten zum Gebrauch an Hecken und Zäunen holt, bezahlt Strafe:

für eine Menschen-Last	1 Fr.
— einen Schiebkarren voll	2 —
— einen zweiräderigen Karren von 2 bis 3 Menschen gezogen	3 Fr.
— einen zweiräderigen Karren mit Vieh bespannt	6 —
— einen vierräderigen Wagen voll	12 —

Cap. II. Entwendung von bereits verarbeitetem Holze im Walde.

13) Die Entwendung von Bauholz, das schon beschlagen, oder von Brennholz, das schon in Schrote zersägt, oder in Scheite gespalten, oder in Klaftern aufgemacht, oder in Wellen aufgebunden ist, wird als Diebstahl angesehen und nach dem peinlichen Straf-Gesetzbuch bestraft. Die Erkenntniß über dergleichen Fälle gehört nicht zum Ressort der Friedensgerichte.

Cap. III. Entwendung von Forst-Neben-Nutzungen.

14) Die Entwendung von bereits abgeschälten Lohrinden, wird nach den Bestimmungen des vorhergehenden Kapitels bestraft.

15) Wenn aber der Frevler selbst Stämme schält, um sich die Rinde zuzueignen, so wird der Ersatz nach dem Werthe des geschälten Holzes und der Rinde, und hiernach auch die Strafe in Gemäßheit des I. Kapitels angesetzt.

16) Eine jede Person welche, ohne dazu befugt zu seyn, in den Waldungen Eicheln, Bucheln, wildes Obst oder andere Holzsamen aufliest, wird um 2 Franken gestraft, wenn es in einem offenen Orte geschehen ist, und um 4 Fr., wenn der Ort zur Besamung eingehegt war, und soll das bereits Eingesammelte nicht mitnehmen, sondern wieder auseinander streuen.

17) Diese Ansätze werden um die Hälfte erhöhet, wenn der Samen oder das Eckerich von den Bäumen ist geschlagen oder gebrochen worden.

18) Die Strafe wird doppelt, wenn der Samen zusammen gekehrt worden ist.

19) Sie wird dreifach, wenn der oder die Frevler ein bespanntes Fuhrwerk bei sich haben, um den Samen weg zu bringen.

Digitized by Google

20) Beim ersten Wiederholungs-Fall werden obige Ansätze um die Hälfte erhöhet, beim zweiten auch, und der Frevler wird alsdann außerdem noch mit 3tägiger Gefängnißstrafe belegt.

Cap. IV. Huth- und Weide-Frevel.

21) Wer, ohne dazu berechtigt zu seyn, mit einzelnem Vieh in einem offenen, nicht eingehegten Ort hüthet, bezahlt folgende Strafen:

Für ein Pferd, Esel, ein Stück Rindvieh oder eine Ziege . . . . . 2 Fr.

Für ein Schwein außer der Mastzeit und für ein Schaaf . . . . . 1 Fr.

22) Doppelt wird die Strafe, wenn das Hüthen in einer eingehegten, jedoch über 6 Jahr alten Schonung, oder mit Schweinen zur Mast geschehen ist.

23) Dreifach, in einer Schonung unter 6 Jahren, in einem Besamungs-, Licht- oder Abtriebsschlag.

24) Beim ersten Wiederbetretungsfall ad §. 22 und 23., wird die Strafe um die Hälfte erhöhet, beim zweiten wird sie doppelt, und derjenige, der zu Schaden gehüthet, kömmt alsdann außerdem 3 Tage in das Gefängniß. Der dritte Wiederholungsfall wird ebenfalls mit der doppelten Geldstrafe und mit achttägigem Gefängniß bestraft.

25) Wer ohne Gerechtsame mit ganzen Heerden hüthet, bezahlt Strafe:

a) in offenen Orten:

Für eine Heerde Rindvieh . . . . . 30 Fr.

Für eine Heerde Ziegen oder Schaafe, oder für eine Heerde Schweine außer der Mastzeit . . . . . 20 —

Für eine Heerde Gänse . . . . . 2 —

b) in Schonungen über 6 Jahre oder mit Schweinen in der Mastzeit, doppelt so viel.

Digitized by Google

c) in Schonungen unter 6 Jahren und in Besamungs-Licht- oder Abtriebsschlägen dreimal so viel.

26) Beim ersten Wiederholungsfall ad b und c wird die Strafe verdoppelt und der Hirt wird auf 3 Tage in das Gefängniß gesetzt. Beim zweiten Wiederholungsfall wird die Strafe dreifach angesetzt, und der Eigenthümer der Heerde muß einen andern Hirten annehmen.

27) Wenn nur einzelne Stücke Vieh von einer Heerde im Frevel angetroffen worden sind, so werden die Strafen nach §. 21. bis 24. angesetzt. Es muß die ganze Heerde oder doch ein so großer Theil derselben zu Schaden geweidet haben, daß die Strafe für einzelnes Vieh höher kommen würde, als die in den § 25. und 26. festgesetzte, wenn letztere angewendet werden soll.

28) Die Weide-Berechtigten dürfen kein fremdes Vieh annehmen, um es mit ihren Heerden eintreiben zu lassen, bei Strafe von 20 Franken für jedes Pferd und Stück Rindvieh, und 6 Franken für jedes Schwein, Schaaf, oder jede Ziege im ersten Fall, und bei Strafe der Confiscation im Wiederholungsfall.

29) Huth und Weid-Berechtigte, die ihr Vieh nicht in ganzen Heerden, sondern einzeln in die ihnen aufgegebenen Orte treiben, werden als Frevler angesehen und nach §. 21. bestraft.

Cap. V. Forstfrevel durch Grasen betreffend.

30) Wer in offenen, nicht verbotenen oder eingehegten Orten, ohne Befugniß dazu zu haben, graset, wird neben dem Ersatz des Werths gestraft:

für eine Traglast um	1 Fr.
für einen Schiebkarren voll	2 —
für einen zweiräderigen Zugkarn voll, von 2 oder 3 Menschen gezogen	3 Fr.
für einen zweirädrigen, von mehr als 3 Menschen	

Digitized by Google

gezogenen oder mit Vieh bespannte Zugkarn voll . . . . . 6 Fr.
für einen vierräderigen Wagen voll . . 12 Fr.

31) Diese Strafen werden um die Hälfte erhöhet, wenn in Schonungen Gras gerupft wird.

32) Sie werden doppelt angesetzt, wenn das Grasen vermittelst einer Sichel oder Sense in Schonungen, die über 6 Jahre alt sind, statt gefunden hat,

33) und dreifach, wenn mit Sichel oder Sense in Schonungen unter 6 Jahr gegraset worden ist.

34) Die Ansätze ad §. 32. und 33. werden beim ersten Wiederbetretungsfall um die Hälfte erhöhet, beim zweiten aber um das doppelte und zugleich die Thäter mit 3tägiger Gefängnißstrafe belegt.

Cap. VI. Forstfrevel durch Laubholen betreffend.

35) Unberechtigte, welche in offenen Orten dürres Laub entwenden, werden nach den Ansätzen des §. 30 gestraft.

36) In geschlossenen verbotenen Hochwald-Districten, die bereits stärker als Stangenholz sind (wo der Durchmesser der darin stehenden Stämme im Durchschnitt über 6 Zoll oder 16 Centimeter ist), oder in verbotenen Nieder-Waldungen, wird die Strafe um die Hälfte erhöhet.

37) Ist aber das trockene Laub in jungen aus dem Kern erwachsenen Beständen, die die Stärke des Stangenholzes noch nicht erreicht haben, entwendet, oder wird grünes Laub von den Bäumen und Büschen abgestreift, so ist der Ansatz doppelt.

38) Die Ansätze ad §. 36. und 37. werden beim ersten Wiederholungsfall um die Hälfte erhöhet, beim zweiten aber um das Doppelte, und die Frevler zugleich mit dreitägiger Gefängnißstrafe belegt.

Digitized by

Cap. VII. Forstfrevel durch das Entwenden von Ginstern, Farenkräutern, Heide, Moos und sonstigem Streuwerk.

39) Unberechtigte welche, ohne Anweisung der Forstbehörde in offenen Orten Ginstern, Farrenkräuter, Heide oder Moos entwenden, bezahlen Strafe:

von einer Menschenlast	—	50 Ct.
von einem Schiebkarren voll . . .	1 Fr.	—
von einem zweiräderigen Karren voll, von 2 oder 3 Menschen gezogen	1 Fr.	50 Ct.
von einem zweiräderigen, von mehr als 3 Menschen gezogenen, oder mit Vieh bespannten Karren voll . .	3	— — —
von einem vierräderigen Wagen voll	6	— — —

40) Diese Ansätze werden doppelt genommen, wenn in einem eingehegten Orte gerupft wird.

41) Sie werden dreifach genommen, wenn das Streuwerk vermittelst einer Sichel, Sense, Hacke oder eines eisernen Rechens in Schonungen, die über 6 Jahre alt sind, entwendet wird;

42) und vierfach, wenn die Entwendung vermittelst dieser Instrumente in Schonungen unter 6 Jahren geschieht.

43) Die Ansätze ad §. 41. und 42 werden beim ersten Wiederbetretungsfall um die Hälfte, beim zweiten um das Doppelte erhöhet.

Cap. VIII. Vergehen und Verbrechen durch Feuer.

44) Es ist ausdrücklich verboten, zu welcher Zeit es auch sey, Feuer in die Waldungen zu tragen oder darin anzuzünden, außer in den Hauungen und Köhlereien durch die Holzarbeiter, und zwar an denen von der Forstbehörde dazu angewiesenen Orten.

45) Wer diesem Verbot zuwider handelt, wird, in-

Digitized by Google

sofern durch das Feuertragen oder Feueranmachen dem Walde weiter kein Schaden zugefügt worden ist, folgendermaßen bestraft:

a) im Winter, wenn der Boden mit Schnee bedeckt ist, oder sonst an regnerischen Tagen:

in Laubholzwaldungen	3 Fr.
in Nadelholzwaldungen	6 —

b) im Sommer bei trockener Witterung:

in Laubholzwaldungen	10 —
in Nadelholzwaldungen	20 —

46) Beim ersten Wiederholungsfall wird die Geldstrafe um die Hälfte erhöhet, und der Thäter außerdem mit dreitägiger Gefängnißstrafe belegt.

47) Beim zweiten Wiederholungsfall ad b aber, wird der Frevler durch das Friedensgericht an das Kreisgericht übergeben, welches denselben in 8 bis 14tägige Zuchthausstrafe zu verurtheilen hat.

48) Wenn durch das Feueranzünden einzelne Bäume so beschädigt worden sind, daß sie davon absterben müssen, wird außer obigen Strafen der Frevler in den Ersatz des Werthes der Bäume verurtheilt.

49) Ist aber Feuer an einen Baum gelegt worden, um vermittelst desselben eine Holzentwendung zu begehen, so werden die in dem Kapitel I. festgesetzten Strafen, und außerdem 8 Tage Gefängnißstrafe erkannt.

50) Wer Holzasche im Walde brennt, und das Holz dazu entwendet, zahlt außer denen für das Feueranmachen angesetzten Strafen und dem Werth des verbrannten Gehölzes, auch die nach Kapitel I. auf der Holz-Entwendung haftende Strafe.

51) Wer im Sommer bei trockener Witterung mit einer brennenden Tabaks-Pfeife ohne Deckel, betreten wird, zahlt für solches Vergehen:

Digitized by Google

in Laubholzwaldungen . . . . . 2 Fr.
in Nadelholzwaldungen . . . . . 5 Fr.
Strafe.

52) Es ist verboten, bei trockenem Wetter, in einer Entfernung von 20 Ruthen rheinl. (100 Meter) von dem Walde, Feuer anzuzünden, bei 3 Fr. Strafe.

53) Ist aber der an den Wald stoßende Boden ein Torfmoor, so ist das Feueranmachen auf 200 Ruthen rheinländisch, bei 12 Fr. Strafe verboten.

54) Sollte durch Feuertragen oder Feueranmachen in einem der in diesem Kapitel vorhergesehenen Fälle ein Waldbrand entstehen, welcher über den Boden hinläuft, folglich mehr als einzelne Bäume beschädigt, so gehört die Untersuchung vor das Kreisgericht, welches die Schuldigen außer der festgesetzten Strafe, noch in den Ersatz des verursachten Schadens zu verurtheilen hat, der in solchem Fall durch den Forstmeister oder Oberförster, forstmännisch aufgenommen werden soll.

55) Wer den Wald unvorsichtiger Weise in Brand gesteckt hat, und beim Entstehen des Feuers sogleich nach dem nächsten Dorfe eilt, um Feuerlärm zu machen, dem wird die Strafe erlassen, und er braucht nur die Hälfte des Schadens zu bezahlen.

56) Sobald in einer Gemeinde ein Waldbrand bemerkt oder angezeigt wird, ist der Ortsvorstand gehalten, die Sturmglocke anziehen zu lassen, bei Strafe, für allen aus versäumter Löschung des Brandes entstandenen Schaden, persönlich zu haften.

57) Wenn nach angezogener Sturmglocke nicht aus jedem Hause, worin das Stürmen gehört werden kann, und dessen Bewohner anwesend sind, wenigstens eine erwachsene Person mit Axt, Schippe, Hacke oder Rechen zur Brandstätte eilt, so zahlen die Einwohner dieses Hauses eine Strafe von 6 bis 10 Fr.

58) Wer boshafter Weise Feuer in den Waldungen anlegt, soll nach dem peinlichen Strafgesetzbuch bestraft, und die nöthigen Einleitungen hierzu vor dem Kreisgericht getroffen werden.

Cap. IX. Vergehen gegen die Sicherheit der Waldgrenze, und Eingriffe in das Eigenthumsrecht und den Genuß des Waldbodens.

59) Wer einen Grenzstein oder Grenzbaum ausgräbt, umhauet oder versetzt, einen Grenzgraben zuwirft, oder irgend eine Grenz-Befriedigung des Waldes zerstört, wird nach dem peinlichen Gesetzbuch in eine Gefängnißstrafe verurtheilt, welche nicht unter einem Monat, und nicht über ein Jahr seyn soll, und hat außerdem eine, dem vierten Theil des Schaden-Ersatzes gleichkommende Geldstrafe zu bezahlen, die jedoch nicht unter 50 Fr. ausgesprochen werden darf.

60) Wer einen Grenz- oder Randbaum entästet, zahlt den Betrag des ganzen Werthes vom Baum als Strafe.

61) Wer einen Grenz- oder Randbaum ringelt oder sonst merklich so beschädigt, daß er in seinem Wachsthum dadurch zurück gesetzt wird, zahlt den doppelten Werth desselben als Strafe, und wird auf 5 Tage in das Gefängniß gesetzt.

62) Die Strafe wird in den in §. 60. und 61. vorhergesehenen Fällen doppelt angesetzt, wenn der Thäter zugleich Besitzer des anstoßenden Grund und Bodens ist.

63) Wer unerlaubter Weise mit Holz bestandenes Waldland ausstockt, muß den, in solchem Fall durch den Forstmeister oder Oberförster aufzunehmenden Schaden ersetzen, bezahlt 6 Fr. Strafe für jede Quadrat-Ruthe, und darf das ausgestockte Land nicht weiter bearbeiten.

64) Wer unbefugter Weise unbestocktes Waldland (Waldtriescher) urbar macht, ist der Aerndte verlustig, welche für Rechnung des Besitzers von Grund und Boden, oder, wenn dieser selbst der Thäter ist, für Rechnung der Staatskasse konfiszirt wird; bezahlt eine Strafe von 3 Fr. für jede Quadrat-Ruthe, und muß das urbar gemachte wieder zu Waldland liegen lassen.

65) Wer überpflügt oder übermähet, zahlt für jede Quadrat-Ruthe 12 Franken Strafe, und muß das Stück zu Waldland wieder liegen lassen. Im Wiederholungsfall wird er außer der Geldstrafe mit 5tägiger Gefängnißstrafe belegt.

Cap. X. Verschiedene Vergehen, welche in den vorigen Capiteln dieser Abtheilung nicht begriffen sind.

66) Wer Bäume, die keine Grenz- oder Randbäume sind, entgipfelt, ringelt, anbohrt, anspähnet oder sonst merklich dergestalt brschädigt, daß der Baum in seinem Wachsthum dadurch zurückgesetzt wird, zahlt den Werth desselben als Strafe und wird auf 3 Tage in das Gefängniß gesetzt.

67) Das Harzreissen ist bei einer 3 bis 8tägigen Gefängnißstrafe verboten.

68) Wer einen Schlagstock oder Schlagstein beschädigt, abhaut oder auswirft, wird um 10 Fr. gestraft, und außerdem wird der Stock oder Stein auf seine Kosten wieder hergestellt.

69) Wer einen Hegewisch abreist, ein Wehrzeichen hinwegnimmt oder zerstöret, bezahlt 3 Fr. und das Wehrzeichen wird auf dessen Kosten wieder hergestellt.

70) Wer einen Heg- oder Wehrgraben beschädigt oder zuwirft, zahlt die Kosten der Wiederherstellung und den Betrag derselben als Strafe.

71) Wer auf einem verbotenen Wege fährt, bezahlt

Digitized by Google

für einen 4räderigen Wagen eine Strafe von . 3 Fr.
für einen Karren mit Vieh bespannt . . . . 2 —
in jungen Schonungen unter 10 Jahren, aber das doppelte.

72) Wer außer den verordneten Holztagen, erlaubtes Gehölze oder Streulaub und sonstiges Streuwerk sammelt und wegträgt, bezahlt Strafe . . . 2 Fr.
wer aber dergleichen mit bespanntem Geschirr
wegfährt . . . . . 6 —

73) Wer außer den, zur Abfuhr des Holzes aus den Hauungen, bestimmten Tagen gekauftes oder angewiesenes Holz abfährt, bezahlt 10 Fr. Strafe für jede Fuhre.

74) Wer in den bereits in Schonung liegenden Hauungen ohne Erlaubniß des Oberförsters Bauholz beschlägt, zersägt oder sonst verarbeitet, bezahlt für jeden Stamm 3 Fr. Strafe.

75) Wer ohne Erlaubniß des Oberförsters eine Schneidgrube gräbt, bezahlt 6 Fr. Strafe.

76) Wer an der Oberfläche des Waldbodens Dammerde, Lehm, Sand oder Kies holt, bezahlt für einen Schiebkarren voll . . . . . 3 Fr.
für einen 2räderigen Zugkarren voll . . . 6 —
für einen 4räderigen Wagen voll . . . . 12 —

77) Wer unbefugter Weise in geschlossenen Beständen über 40 Jahr und in offenen Oertern Lagersteine holt, bezahlt für jede Fuhr 5 Fr. In jungen Schonungen und Stangenhölzern unter 40 Jahren ist die Strafe doppelt.

78) Wer unbefugter Weise neue Steinbrüche, Lehm-Thon-, Mergel- oder Sandgruben im Walde öffnet, wird zum Ersatz des verursachten Schadens angehalten, die Gruben werden auf seine Kosten wieder zuge-

Digitized by Google

worfen, und er wird um 10 bis 50 Fr. nach richterlichem Ermessen gestraft.

79) Wer aus dergleichen alten Gruben oder Steinbrüchen unbefugter Weise Steine, Lehm, Thon, Mergel oder Sand holt, erleidet die in dem §. 76. festgesetzten Strafen.

80) Gebäude und Hütten, welche unbefugter Weise auf dem Waldboden erbauet werden, werden zum Nutzen des Waldbesitzers konfiszirt und auf Kosten des Erbauers niedergerissen.

81) Das Aushauen und Ausspähnen frischer Erdstöcke in Hauungen, die nicht vor 2 Jahre wenigstens geschehen sind, wodurch die Schlagbesichtigung und Kontrole erschwert wird, ist bei 3tägiger Gefängnißstrafe verboten.

82) Wer das Zeichen des Waldhammers oder Waldeisens an stehenden Stämmen muthwilliger Weise aushauet, wird zum erstenmal mit 8tägiger, im Wiederholungsfall aber mit doppelt so langer Gefängnißstrafe belegt.

83) Wer aber das Zeichen des Waldhammers oder Waldeisens an stehenden Stämmen oder an frischen Erdstöcken in der Absicht aushauet, um dadurch irgend eine Holzentwendung zu begehen oder eine begangene zu verstecken, wird, außer der für die Holzentwendung selbst angesetzten Geldstrafe, in eine Zuchthausstrafe verurtheilt, die nicht unter 14 Tagen und nicht über 3 Monate seyn soll. Dieser Fall gehört nicht zur Kompetenz der Friedensgerichte.

84) Holzberechtigte, oder solche Unterthanen, denen aus besonderer Rücksicht Holz zu einem gewissen Behuf bewilligt und angewiesen worden ist, werden, wenn sie das Berechtigungs- oder sonst verwilligte Holz

verkäufen, als Frevler angesehen und bezahlen den doppelten Werth desselben als Strafe.

85) Holzhauer, welche beim nach Hause gehen anderes Holz als dürre Reiser mitnehmen, werden jedesmal um 2 Franken gestraft und müssen den Werth ersetzen.

86) Wer das Pfand dem Förster auszuliefern verweigert, wird außer der auf dem Frevel selbst haftenden Strafe noch um 5 Fr. gestraft.

87) Wer gepfändetes Vieh eigenmächtig wieder aus dem Pfändestall nimmt, erleidet die auf dem Frevel haftende Strafe doppelt, und wird außerdem mit 8tägigem Gefängniß belegt.

88) Wer sich in Schimpfreden gegen einen, in Ausübung seiner Amtspflichten begriffenen, Förster erlaubt, wird, außer der auf dem Frevel selbst haftenden Strafe, nach richterlichem Ermessen mit 1 bis 8tägiger Gefängnißstrafe belegt.

89) Wer auf den Anruf des Försters stille zu stehen dennoch wegläuft, oder wer einen falschen Namen angiebt, wird außer der auf dem Frevel selbst haftenden Strafe mit einer Gefängnißstrafe von 3 Tagen belegt.

90) Wer sich aber thätliche Widersetzlichkeit gegen den Förster erlaubt, wird außer der Geldstrafe, welche auf dem Frevel haftet, nach dem peinlichen Strafgesetzbuch bestraft. Dieser Fall gehört demnach nicht zur Kompetenz der Friedensgerichte.

Cap. XI. Besondere Bestimmungen in Beziehung auf die früheren Capitel.

91) Wenn Holzberechtigte oder Hirten, Schiffleute oder Fischer, Holzhändler und ihre Factoren und Aufseher, Holzhauer, Kohlenbrenner, Holzfuhrleute, Hüttenherrn, Besitzer von Hämmern und Glas- oder Zie-

Digitized by Google

gelhütten, von Kalköfen, überhaupt Leute die durch ihr Geschäft und Gewerbe mit der Manipulation des Holzes im Walde in unmittelbarer Berührung stehen, ferner Leute die einzeln im Walde oder unmittelbar an der Grenze wohnen, einen der in dem Kapitel I. vorhergesehenen Frevel begehen, so werden jedesmal die Strafen und die Pfandgebühren doppelt angesetzt.

92) Wenn Huth- und Weideberechtigte, Schiffleute oder Fischer, oder Holzhändler und ihre Factoren und Aufseher, oder Holzfuhrleute, oder Leute die einzeln im Walde oder unmittelbar an der Gränze wohnen, einen der in den Capiteln IV. (mit Ausnahme der Art. 28. und 29.) und V. vorhergesehenen Frevel begehen, so werden jedesmal die Strafen und Pfandgebühren doppelt angesetzt.

93) Wenn Laub- und Streuwerk-Berechtigte, oder Leute, die wie vorbesagt mitten im Walde oder unmittelbar an der Grenze wohnen, einen der in den Kapiteln VI. und VII. vorhergesehenen Frevel begehen, so werden die Strafen und Pfandgebühren ebenfalls jedesmal doppelt angesetzt.

94) Alle Holz-, Weide- oder sonstige Forstfrevel, welche in dem Zeitraum zwischen Sonnen-Untergang und Sonnen-Aufgang, oder an Sonn- und Festtagen begangen worden sind, werden mit der doppelten Strafe, die auf dem einzelnen Fall haftet, bestraft.

95) Alle und jede Waldfrevel, welche durch Forstbeamte selbst begangen werden möchten, werden unbeschadet der auf dem administrativen Wege zu erkennenden Suspension vom Dienste oder Kassation und der peinlichen Verfolgung vor Gericht, mit vierfacher Strafe belegt.

96) Wer auf einem Frevel betreten worden ist, und damit nicht sogleich inne hält, wird, wenn er eine halbe

Digitized by Google

Stunde nachher oder später noch von dem Förster in demselben Frevel begriffen angetroffen wird, nochmals aufgeschrieben und dieser Fall als ein besonderer angesehen und bestraft, ohne jedoch als Wiederholungsfall angerechnet werden zu können.

97) Wenn zwei oder mehrere Umstände zusammen treffen, welche jeder eine Erhöhung der Strafe mit sich bringen, so werden die Strafe und Pfandgebühren nach demjenigen Fall bestimmt und angesetzt, welcher die höchste Strafe nach sich zieht.

98) Für die gerichtlichen Folgen der Forstfrevel in Beziehung auf Geldstrafen und Ersatz des Schadens oder Werths haften und werden in Anspruch genommen:

a) Eltern für ihre Kinder, wenn solche nicht volljährig sind und bei ihnen wohnen.

b) Herren für ihre Dienstleute, wenn das Vergehen in ihrem Dienste, mit ihrem Werkzeuge, Vieh oder Fuhrwesen geschehen ist.

c) Gemeinden für ihre Hirten, es mag nun einzelnes Vieh von der Heerde in die verbotenen Orte übergelaufen oder die ganze Heerde betroffen worden seyn.

99) Wenn sich 2 bis 4 Individuen vereinigen, um gemeinschaftlich einen Frevel zu begehen, so wird der Ersatz des Werths oder Schadens nur einmal angesetzt und sie werden zu dessen Bezahlung solidarisch verurtheilt. Die auf dem Frevel haftende Strafen und die Pfändegebühren werden aber gegen jeden Mitschuldigen besonders erkannt.

Als Mitschuldige werden angesehen, die welche an dem Frevel-Gegenstand Theil haben, oder bei der Ausübung des Frevels selbst thätig mitwirken, Wache stehen, oder durch Rufen oder Zeichen den Frevler warnen, oder dazu Werkzeuge, Vieh oder Fuhren leihen, oder

den Frevler verhehlen, oder den Gegenstand verbergen und ihn entstellen helfen.

In die auf dem Frevel haftende Strafe können jedoch nicht als Mitschuldige jeder besonders verurtheilt werden 2 oder 3 Personen, die einen zweiräderigen Karren ziehen; sie werden aber solidarisch in die Strafe, den Ersatz des Werths, und die Pfände Gebühren die sie gemeinschaftlich verwirkt haben, verurtheilt.

100) Wenn sich aber mehr als 4 Individuen zusammen vereinigen, gemeinschaftlich einen Frevel zu begehen, oder um mit einander in den Wald einzufallen und an einem und demselben Orte zu freveln, so wird dies als eine Zusammenrottung angesehen, in Betreff welcher das Kreisgericht zu erkennen hat, und wovon die Mitschuldigen, außer denen, auf den Freveln, die sie gemeinschaftlich oder jeder besonders aber an demselben Orte begangen haben, haftenden Strafen, dem Ersatz des Schadens und Werths, und der Kosten, welche Beträge alle solidarisch gegen sie erkannt werden, auch noch in Gefängniß und nach Befinden der Umstände in Zuchthausstrafe verurtheilt oder peinlich verfolgt werden sollen.

101) Wenn ein Individuum das in Diensten einer Gemeinde steht, einen Forstfrevel begeht, welcher mit Zuchthausstrafe geahndet wird, so soll ihn die Gemeinde sogleich nach gefälltem Erkenntniß des Dienstes entlassen.

102) Wer gefreveltes Holz oder sonstige Forstprodukte kauft, erleidet dieselbe Strafe als der Frevler, wenn Umstände vorhanden sind, welche die Ueberzeugung des Käufers, daß das Forstproduct entwendet sey, außer Zweifel setzen. Dies ist der Fall, wenn der Verkäufer ein Gewohnheitsfrevler ist, wenn keine Möglichkeit vorhanden war, sich das Holz auf eine gesetzliche Weise zu verschaffen; wenn das Holz nicht die gewöhn-

liche Länge und überhaupt nicht die Form desjenigen hat welches in den Gehauen verkauft wird, wenn endlich das Holz von Berechtigten und Forstleuten herrührt.

103) Personen, welche einzeln in den Waldungen oder unmittelbar an der Grenze derselben wohnen, dürfen keinen Holzhandel führen und sollen bei Strafe der Confiscation nie größere Holzvorräthe anlegen, als sie zu ihrem ökonomischen Bedarf nöthig haben.

104) Schneidemüller, welche Klötze annehmen und ein jeder welcher Stämme transportirt, oder außer dem Walde verarbeitet, ohne daß solche mit dem Revierhammer an den beiden Enden angeschlagen wären, werden als Frevler angesehen und bezahlen den einfachen Werth als Strafe.

105) Wenn bei Haussuchungen entwendete Gegenstände entdeckt werden, deren Spuren im Walde vorher nicht bemerkt worden, in Ansehung welcher folglich die näheren Umstände, welche eine Schärfung der Strafe nach sich ziehen, nicht angegeben werden können, so kann der schuldig Befundene, wenn anders jene Umstände nicht bei der Untersuchung noch ausgemittelt worden sind, nur in die einfache oder geringste Strafe, die auf jeden Fall gesetzt ist, verurtheilt werden.

106) Die Präscriptions Zeit für Wiederholungsfälle ist auf 2 Jahre vom Tage des ausgesprochenen ersten Urtheils angerechnet festgesetzt.

107) In keinem Falle soll eine Strafe für einen Forstfrevel geringer als 1 Fr. ausgesprochen werden.

Cap. XII. Von der Pfändung und den Pfände-Gebühren.

108) Die Förster sollen diejenigen Frevler, welche sie auf frischer That betreten, durch Wegnahme der Aexte, Beile, Sägen, Hacken, Rechen, Stricke, Sensen, Sicheln, Säcke, Tücher, Körbe, oder irgend eines

Digitized by Google

andern Werkzeugs, womit der Frevel verübt worden ist, pfänden.

109) Desgleichen sollen sie so viel als möglich die Wagen und Pferde, deren man sich beim Frevel bediente, wenn sie die Thäter auf frischer That betreten, arretiren.

110) Die in dem §. 108. erwähnten Pfänder, werden, jedes mit einem Zettel, welcher den Namen des Frevlers führt, versehen, vor dem nächsten Forstgerichtstag an das Friedensgericht abgeliefert, um dem Angeschuldigten vorgehalten zu werden.

111) Sie bleiben hernach so lange bei dem Friedensgericht in deposito, bis der Verurtheilte demnächst durch Quittung des Domänen-Empfängers erweist, daß er die, weiter unten festgesetzten Pfandgebühren erlegt hat, worauf sie zurück gegeben werden.

112) Die von den Förstern bei Holzentwendungen nach §. 109. arretirten Wagen oder Karren, und das Zugvieh aber, werden sofort an das Friedensgericht abgeliefert und so lange von demselben auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers in Sequester behalten, bis eine der bevorstehenden Strafe gleichkommende Summe entweder baar oder durch sichere Kaution erlegt ist. Dieses baare Depositum oder diese Kaution werden erst nach abgehaltenem Forstgerichtstage und geschehener Verurtheilung des Angeschuldigten gegen Producirung der Quittungen über richtige Bezahlung des Ersatzes des Werths, der Strafe und der Pfändegebühren losgegeben. Bezahlt der Verurtheilte 8 Tage nach geschehener Anmahnung nicht, so ist der Domänen-Empfänger sowohl als der Waldbesitzer rücksichtlich des Schadens und Werths befugt, das Depositum oder die Caution anzugreifen, zu welchem Ende solcher Fälle immer in den Straf-Protokollen besondere Erwähnung geschehen muß.

113) Ist obige Caution nicht binnen dreimal 24 Stunden geleistet worden, so werden Geschirr und Vieh versteigert, der Erlös durch den Friedensgerichtsschreiber ad depositum genommen, nach dem Forstgerichtstage die Strafe, der Ersatz des Werthes, die Pfandgebühren und die Kosten an die betreffenden Behörden bezahlt, das übrig bleibende aber dem Frevler zurückgegeben. Das Erforderliche wird solchen Falls auch in dem Strafprotokoll bemerkt.

114) Da bei Weide-Freveln in jungen Schonungen rücksichtlich des großen Schadens der durch sie den Waldungen zugefügt wird, mit besonderem Nachdruck verfahren werden muß, so wird hiermit den Förstern zur Pflicht gemacht, dasjenige Vieh, welches sie in eingehegten Orten antreffen, zumal wenn es ohne Hüther ist, so viel als möglich in den Pfändestall des nächsten Orts zu treiben, wo es unter Sequester des Ortsbürgermeisters, auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers, so lange bleiben soll, bis letzterer durch eine Bescheinigung des Friedensrichters darthut, daß er eine, der auf das Vergehen gesetzten Strafe gleich kommende Summe baar oder vermittelst sicherer Bürgschaft hinterlegt und bis er die Fütterungskosten bezahlt hat.

Um diese Bescheinigung erhalten und die Kaution leisten zu können, giebt der Förster dem Eigenthümer des Viehes einen kurzen Bericht an den Friedensrichter mit, in welchem er die Umstände des Frevels auseinander setzt.

Mit dieser Caution wird es eben so gehalten, wie §. 112. vorgeschrieben ist.

Meldet sich der Eigenthümer des Viehes nicht binnen 5 Tagen, so wird nach §. 113. verfahren.

115) Außer den festgesetzten Strafen und dem Ersatz des Werthes sollen alle verurtheilt werdende Frev-

Digitized by Google

ler, sie mögen durch Wegnahme eines Werkzeugs gepfändet worden seyn oder nicht, nachstehende Pfände-Gebühren bezahlen.

Für eine Traglast entwendetes trockenes oder grünes Brennholz oder Rinde oder Gras, oder grün abgestreiftes Laub oder Eckerich und Waldsaamen 12 Cent.

Für einen Schiebkarren desgleichen . . . . 24 —

Für einen zweiräderigen Zugkarren von Menschen gezogen . . . . . 50 —

Für einen zweiräderigen Zugkarren von Vieh gezogen . . . . . 80 —

Für einen vierräderigen Wagen voll . 1 Fr. 50 —

Für Bau-, Nutz- oder Werkholz, oder wenn schon verarbeitetes Holz entwendet worden ist, oder für junge Holzpflanzen, das Doppelte obiger Ansätze.

Für trockenes Leseholz, Erdstöcke, dürres Laub oder sonstiges Streuwerk, oder Sandsteine, Lehm, Mergel, Thon, nur die Hälfte obiger Ansätze.

Bei Weide-Freveln:

für ein Pferd, ein Stück Rindvieh oder Ziege 20 Cnt.
und für eine ganze Heerde . . . . 4 Fr. — —
für ein Schwein oder Schaaf . . . = — 10 —
und für eine ganze Heerde . . . . 2 — — —

Bei allen im Cap. VIII. bestimmten Fällen . . . . . = — 50 —

Bei allen im Cap. IX. bestimmten Fällen . . . . . 1 — — —

Bei denen in dem Cap. X. vorhergesehenen Fällen . . . . . = — 20 —
und wo Wagen und Zugvieh gebraucht worden sind . . . . . = — 50 —

116) Wenn der Frevel in dem Zeitraum zwischen Sonnen-Untergang und Sonnen-Aufgang oder an einem Sonn- oder Festtage begangen worden ist, oder

wenn der Förster einen der Gefängnißstrafe fähigen Frevler, oder Wagen und Zugvieh, arretirt und vor den Friedensrichter, oder Weide-Vieh in den Pfändestall gebracht hat, so werden doppelte Pfände-Gebühren bezahlt.

117) Die Domänen-Empfänger erheben diese Pfände-Gebühren, stellen sie aber nicht für die Staatskasse in Rechnung, sondern bezahlen solche am Ende eines jeden Quartals den betreffenden Forstbedienten gegen Quittung.

Den Förstern ist es bei dreimonatlicher Suspension vom Dienst zum erstenmal, und bei Kassation zum zweitenmal verboten, selbst Pfandgebühren von den Frevlern einzunehmen.

II. Abtheilung.

Von dem bei der Constatirung, Verfolgung und Bestrafung der Forstfrevel zu beobachtenden Verfahren.

Cap. XIII. Festsetzung der Competenz. Appellation. Contumacial-Erkenntnisse. Opposition.

118) Die Competenz über gewöhnliche Forstfrevel aller Art ist den Kreisgerichten entzogen und auf die Friedensgerichte übertragen. Diejenigen, mit besondern Umständen begleiteten Fälle, welche, als Ausnahme, ferner unmittelbar vor die Kreisgerichte gebracht werden sollen, sind jedesmal in gegenwärtiger Verordnung ausdrücklich angegeben.

119) Der Ort des Vergehens (Forum delicti commissi) bestimmt die Competenz eines jeden Friedensgerichts. Sollte es jedoch der Fall seyn, daß Waldungen, die zu einem und demselben Forstreviere gehören, in

zwei verschiedenen Kantonen liegen, so soll die Erkenntniß über die Forstfrevel in dem ganzen Reviere zum Ressort desjenigen Friedensrichters gehören, in dessen Amtsbezirk der größere Theil der Waldfläche des Reviers gelegen ist.

120) Das Verfahren bei den Friedensgerichten ist summarisch. Die Zeugen, wenn deren erforderlich sind, müssen von den Partheien gleich mitgebracht werden. Sollte aber das Friedensgericht hinlängliche Gründe haben, um die Sache noch einer Erläuterung und Untersuchung zu unterwerfen, so muß diese bis zum nächstfolgenden Forstgerichtstage geendigt seyn, und an diesem muß definitiv abgeurtheilt werden.

121) Nur in dem Falle, wenn das Eigenthums- oder Berechtigungs-Recht durch einen Angeschuldigten vorgeschützt und mit hinlänglichen Gründen unterstützt wird, wird das Straf-Erkenntniß so lange ausgesetzt, bis die Sache auf dem Civilwege entschieden worden ist.

In solchem Falle muß der Oberförster sogleich durch einen Bericht an den Kreis-Forstmeister diesen in den Stand setzen, das Staats-Interesse zu wahren.

122) Bis zur Strafsumme von 15 Fr., wenn auch Gefängnißstrafe bis auf 5 Tage damit verbunden ist, spricht das Friedensgericht in letzter Instanz. Der Ersatz des Frevel-Schadens und Werths kömmt hier nicht in Anschlag.

123) Wenn aber eine Verletzung des Gesetzes eintritt, oder wenn die ausgesprochene Geldstrafe allein 15 Fr., oder die damit verbundene Gefängnißstrafe 5 Tage überschreitet, so kann an das Kreisgericht appellirt werden, welches sodann in letzter Instanz entscheidet.

124) Die Erklärung, daß appellirt werde, muß während der Sitzung des Forstgerichts abgegeben, zu dem Ende auch das Urtheil über jeden einzelnen Fall

Digitized by Google

sofort und ehe ein weiterer vorgenommen wird, ausgesprochen werden.

Es bedarf keiner Formalitäten bei der Einlegung des Appells, sondern der Friedensgerichtsschreiber trägt blos die Erklärung in das Protokoll der Sitzung ein, und sendet sodann einen Auszug an das Kreisgericht, worauf dieses das weitere Verfahren einleitet.

125) Wer auf geschehene Vorladung bei dem Friedensgerichte nicht erscheint, wird in Contumaciam verurtheilt, welches ausdrücklich in dem Forstprotokoll bemerkt wird.

126) Die Anmahnung des Domänen-Empfängers wegen Bezahlung der Strafe, oder wenn auf Gefängnißstrafe erkannt worden ist, eine deshalb durch den Friedensrichter an den Ortsburgermeister zu richtende Benachrichtigung, dienen statt einer Signification des ContumacialErkenntnisses, und der Verurtheilte hat 3 Tage Zeit, nach erhaltener Anmahnung oder Benachrichtigung, um Opposition einzulegen, welches ebenfalls vermittelst einer einfachen Erklärung bei dem Friedensgerichte geschieht. Der Gerichtsschreiber führt darüber eine besondere Annotation und stellt eine Bescheinigung aus, welche der die Opposition einlegende dem Domänen-Empfänger einhändigt, damit dieser nicht mit Execution vorschreite.

127) Derjenige, welcher die Opposition eingelegt hat, ist sodann, ohne weitere Vorladung, verpflichtet, auf dem nächsten Forstgerichtstage vor dem Friedensgericht zu erscheinen, widrigenfalls das früher gegen ihn gefällte Erkenntniß unumstößlich rechtskräftig wird. Bei eingetretener physischer Unmöglichkeit muß der Beweis schriftlich drei Tage vor der Sitzung dem Friedensgericht übergeben werden. Am Forstgerichtstage wird sodann entschieden, ob der Beweis annehmbar sey, und

Digitized by Google

ob eine Verlängerung bis zur nächsten Sitzung gestattet werden könne.

128) Damit die, statt der Signification der Contumacial-Erkenntnisse dienenden Anmahnungen der Domänen-Empfänger desto sicherer an die Verurtheilten gelangen und deren Einhändigung an dieselben ein authentisches Datum erhalte, so sollen die Domänen-Empfänger dergleichen Anmahnungszettel an die Ortsbürgermeister senden, und letztere solche, sowohl als die im §. 126. erwähnten Benachrichtigungen wegen erkannter Gefängnißstrafe, sogleich den betreffenden Personen zustellen, wobei sie den Tag an welchem dieses geschieht, unter dem Anmahnungs- oder Benachrichtigungszettel bemerken, vorher aber denselben in einem besonders deshalb zu führenden Nachweisungs-Register eintragen.

Cap. XIV. Constatirung der Forstfrevel, welche zur Competenz der Friedensgerichte gehören. Forstfrevel-Register; vierzehntägige Forst-Frevel-Protokolle.

129) Statt der bisherigen Frevel-Protokolle hat jeder Revier-Förster ein von dem Ober Förster gesertetes und paraphirtes Register, welches Forstfrevel-Register heißen soll, nach dem beiliegenden Schema A zu führen, in welches er Tag vor Tag die entdeckten Forstfrevel, welche zur Kompetenz der Friedens-Gerichte gehören, mit genauer Angabe aller Umstände, die den Frevel begleitet haben, und mit besonderer Rücksicht auf diejenigen Verhältnisse, welche nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung eine geschärftere Strafe nach sich ziehen, bestimmt, deutlich und kurz einträgt.

130) Es wird den Förstern zur strengsten Vorschrift gemacht, die Forstfrevel-Register, ihrem geleisteten Eide und der Wahrheit getreu, zu führen, nichts darin zu bemerken, was sie nicht auf Pflicht und Gewissen ver-

antworten können, aber auch nichts von dem zu verschweigen und wegzulassen, was wirklich geschehen ist. Wer überwiesen wird, daß er vorsätzlich die Umstände entstellt und falsch angegeben habe, oder sich durch Geschenke habe bewegen lassen, einen entdeckten Frevel, dessen Thäter ihm bekannt geworden, zu verschweigen und nicht in sein Register einzutragen, der wird auf der Stelle kassirt und den Gerichten übergeben, um peinlich bestraft zu werden.

131) Nicht minder wird denselben zur Pflicht gemacht, die entdeckten Frevel täglich einzutragen, und solches nicht mehrere Tage lang aufzuschieben. Wer dawider handelt, wird zum erstenmal auf einen Monat suspendirt, zum zweitenmal aber seiner Stelle entsetzt.

132) Es ist den Förstern bei Cassations-Strafe verboten, was sie in ihr Register eingetragen haben, nach der Hand, sey es zum Vortheil oder Nachtheil des Angeschuldigten, auszustreichen oder abzuändern. Entdecken sich nach der ersten Einschreibung noch Umstände, deren Kenntniß dazu dienen kann, die Sache mehr in das Klare zu setzen, so soll der Förster solche nachträglich und besonders in die Rubrik der Anmerkungen, mit Angabe des spätern Datums, wo solches geschehen ist, verzeichnen.

133) Die Ober-Forstbeamten und Ober-Förster können die Frevel, welche sie selbst auf ihren Forstbereisungen entdecken, entweder in das Forstfrevel-Register des betreffenden Reviers eintragen, in welchem Falle sie ihre desfallsige Angabe in dem Register vrrmittelst ihrer Unterschrift zu bescheinigen haben, oder sie können auch ein besonderes Protokoll aufnehmen. Dies letzte muß geschehen, wenn der Frevler durch den Förster selbst, oder durch Personen, für welche er haften muß, begangen worden ist.

Digitized by

134) Die Oberforstbeamten und Oberförster haben bei ihren Forstbereisungen ein besonderes Augenmerk auf die richtige Führung der Forstfrevel Register zu richten, sich zu dem Ende solche vorzeigen zu lassen, und dieselben genau zu prüfen; die Förster jederzeit dazu anzuleiten, daß sie ihre Angaben nach den Vorschriften des §. 129. deutlich und mit solcher Bestimmtheit einschreiben, daß die größere oder mindere Strafbarkeit daraus klar hervorgehe, und wo sie finden sollten, daß den Verfügungen der §. 131. und 132. zuwider gehandelt worden, solches sogleich bei dem Ober-Forstamt zur Anzeige bringen.

135) Die Förster haben sich nach wie vor, bei den Haussuchungen, die sie vornehmen, um die Thäter der Frevel, deren Spuren sie im Walde entdeckt haben, ausfindig zu machen, von dem Orts-Polizeibeamten, oder in Ermangelung eines solchen von einem Schöffen begleiten zu lassen.

136) Wenn sie bei diesen Nachsuchungen den entwendeten Gegenstand entdeckt und sich von der Identität überzeugt haben, so sollen sie bei dem Eintragen in das Register die Bemerkung machen, daß nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung der gefundene Gegenstand auch der entwendete sey, und die Gründe anführen auf denen diese ihre Ueberzeugung beruht.

137) Am 1ten und 16ten eines jeden Monats schließt der Revierförster das Forstfrevel-Register für den eben verflossenen halben Monat ab *) und liefert, bei Strafe von 3 Fr. für jeden Tag Versäumniß, welche auf dem nächsten Forstgerichtstag, auf Antrag des Oberförsters,

*) Nach einer Verordnung vom 19. Januar 1815 (s. §. 146) soll der Abschluß nur einmal, am Ende jeden Monats geschehen.

von dem Friedensrichter erkannt, und in das Forst-Strafprotokoll eingetragen werden sollen, seinem Oberförster die nöthigen Abschriften davon, binnen 5 Tagen also vor dem 6ten und 21ten.

Diese Abschriften, welche Forst-Strafprotokolle heißen sollen, müssen Wort für Wort so lauten, wie das Register selbst. Jede vorsätzliche Abweichung und Entstellung wird nach §. 130. bestraft. Sie werden in triplo angefertigt und dem Oberförster eingehändigt.

Sie müssen von dem Förster bescheinigt werden, wozu das Schema B. nähere Anleitung giebt.

Gedruckte Formulare zu den Registern sowohl als zu den daraus zu fertigenden Forststraf-Protokollen sollen von dem Oberforstamt ausgegeben werden.

138) Die Angaben welche in diesen, auf Eid und Pflicht bescheinigten, Forst-Strafprotokollen enthalten sind, haben in allen Fällen, in welchen der Förster den Frevel selbst constatirt hat, rechtliche Vermuthung für sich, und es wird denselben Glauben beigemessen, es sey denn, daß der Angeschuldigte den Beweis des Gegentheils vollständig führt, wozu es jedoch keiner Inscription en faux bedarf, oder unwiderleglich darthut, daß ein Irrthum obwalte.

139) Beruht aber die Angabe des Försters auf der Anzeige einer andern Person, so muß die Wahrheit der Angabe erst durch die Untersuchung näher bewiesen werden.

140) Demnach bedarf es nicht mehr der Beibringung eines besondern Zeugen, wenn die Strafe über 100 Fr. ist, so wie die bisherige Affirmation, das Visiren als Stempel und die Einregistrirung der Angaben der Förster ebenfalls aufgehoben sind. Diese Bestimmungen gelten auch von denen im §. 133. erwähnten Protokollen.

Digitized by Google

141) Der Oberförster bemerkt den Tag des Empfangs der §. 137. erwähnten 14tägigen Forst-Strafprotokolle auf denselben, trägt seine Anträge in die dazu bestimmte Columne des Formulars ganz kurz und nur vermittelst Bezeichnung der Straf §. §. gegenwärtiger Verordnung, welche bei jedem Fall anwendbar sind, ein, und sendet sodann ein Exemplar, so wie auch die einzelne Protokolle, welche er selbst oder der Forstmeister nach §. 133. angefertigt haben möchten, binnen 10 Tagen, d. h. vor dem 16ten und 30sten an das Friedensgericht.

Zeigt sich der Oberförster hierin nachlässig und versäumt den Einsendungs-Termin, so hat das Ober-Forstamt, auf desfallsige Anzeige des Friedensgerichts, denselben auf dem administrativen Wege in Strafe zu nehmen.

Cap. XV. Vorladung der Forstfrevler vor das Friedensgericht.

142. Sogleich nach Empfang der Protokolle läßt das Friedensgericht die Angeschuldigten zum nächsten Forst Gerichtstage vorladen. Dies geschieht auf folgende Weise:

143. Der Gerichtsschreiber fertigt für jede Gemeinde ein namentliches Verzeichniß der angezeigten Forstfrevler in duplo an, und der Friedensrichter setzt darunter den Vorladungsbefehl (Schema Lit. C). Mit diesem Verzeichniß begiebt sich der Gerichtsbote in die Gemeinde und ladet, zum wenigsten 2mal 24 Stunden vor dem Forst-Gerichtstag, die betreffenden Individuen vermittelst einer kurzen Citation, (Schema Lit. D) vor. Diese Vorladungs-Zettel werden, wenn weder der Denunziat noch jemand von den Seinigen zu Hause ist, dem Ortsbürgermeister oder dessen Adjunkten, oder in deren Ermangelung dem mit den Verrichtungen beauftragten Schöffen significirt und hinterlassen, welcher bei eigener Verantwortlichkeit die Vorgeladenen, sobald sie

nach Hause zurückgekommen seyn werden, zu sich rufen und ihnen die Citationen einhändigen, in jedem Fall aber das namentliche Vorladungsverzeichniß, ehe der Gerichtsbote die Gemeinde wieder verläßt, unter Bemerkung des Datums visiren wird. Ehe dies letztere geschieht, muß der Gerichtsbote die Spalte ausfüllen, aus welcher ersichtlich wird, wann und wem die Vorladung significirt worden ist. Das visirte Verzeichniß gibt der Gerichtsbote vor dem Forstgerichtstag dem Friedensgerichtsschreiber zurück.

144) Weitere Förmlichkeiten bedarf es nicht, und es fällt daher das bisherige Stempelvisiren und die Einregistrirung der Citationen weg.

145) Für die solchergestalt geschehenen Vorladungen werden dem Gerichtsboten 75 Centimen für jeden Ladungszettel, mit Inbegriff des Transports, bewilligt, insofern der Vorgeladene verurtheilt worden ist.

Zu dem Ende füllt der Gerichtsschreiber die betreffende Spalte in dem Duplicat der namentlichen Vorladungslisten nach abgehaltenem Forstgerichtstage, aus, das Friedensgericht erklärt solches für exekutorisch, und der Gerichtsbote hat die Beiträge selbst beizutreiben, ohne für die Vorladungen derjenigen, welche frei gesprochen worden, oder unzahlfähig sind, eine Entschädigung verlangen zu können, es sey denn, daß bei der Freisprechung ein Irrthum oder eine undeutliche Angabe des Försters zum Grunde gelegen habe, in welchem Fall das Friedensgericht den letztern zur Bezahlung der Vorladungskosten anhalten kann.*)

Cap. XVI. Abhaltung der Forstgerichtstage bei dem Friedensgericht.

146) Die Forstgerichtstage werden unter Beiwoh-

*) Vergl. jedoch unten Nro. 148.

Digitized by Google

nung des Oberförsters, zweimal *) jeden Monat, einmal in der ersten Hälfte zur Thätigung der Straf-Protokolle von der ersten Hälfte des vorhergehenden Monats, das anderemal in der zweiten Hälfte, zur Thätigung der Straf-Protocolle von der zweiten Hälfte des vorhergehenden Monats, auf einen, ein für allemal dazu festzusetzenden Tag, abgehalten. Wenn auf diesen Tag gerade ein Festtag eintrifft, wird das Forstgericht auf den nächstfolgenden Tag verlegt.

Wenn eine Oberförsterei sich in den Amtsbezirk mehrerer Friedensgerichte erstreckt, so müssen für jeden Kanton durch Uebereinkunft zwischen den Friedens-Gerichten und Oberförstern, besondere Tage ein für allemal festgesetzt werden, damit der Oberförster jedem Forst-Gerichtstage beiwohnen könne.

Hierbei kann auch der Fall berücksichtigt werden, wenn der Amtsbezirk eines Friedens-Gerichts sich in zwei verschiedene Oberförstereien erstreckt, und ist alsdann die Einrichtung so zu treffen, daß für beide nur ein Forst-Gerichtstag angesetzt werde, auf welchem die beiden Oberförster sich einzufinden haben.

Den Forst-Gerichtstagen persönlich beizuwohnen, wird dem Oberförster zur strengen Pflicht gemacht; nur wenn Krankheit oder sehr dringende anderweite Geschäfte ihn durchaus abhalten, ist es ihm erlaubt, einen Revierförster erster Klasse, welcher die nöthigen Fähigkeiten besitzt, zur Beiwohnung besonders zu beauftragen.

147) Der Oberförster oder der von ihm committirte Revierförster nimmt seinen Platz auf dem Forst-Gericht neben dem Friedensrichter; ihm liegt ob, die nöthigen forstmännischen Erläuterungen zu geben, welche zur

*) Durch eine Verordnung vom 19. Januar 1818 auf einmalige Abhaltung jeden Monats beschränkt.

Digitized by Google

richtigen Beurtheilung der Angabe der Förster erforderlich seyn möchten, die von ihm in die Protokolle eingetragenen Anträge durch Auseinandersetzung der Gründe zu rechtfertigen und in allen Stücken das Staats-Interesse zu wahren, zu dem Ende das Rechtsmittel der Appellation gegen diejenigen Aussprüche des Friedens-Gerichts einzulegen, welche ihm als der Forstpolizei nachtheilig und dem Interesse des Staats zuwider erscheinen möchten.

148) Den Forstmeistern wird zur Pflicht gemacht, von Zeit zu Zeit und monatlich wenigstens zweimal, einem oder dem andern Forst-Gerichtstage in ihrem Amtsbezirk beizuwohnen, in welchem Falle sie ihren Platz auf der andern Seite neben dem Friedensrichter nehmen.

Es steht ihnen alsdann frei, ihre Bemerkungen für das Staats Interesse zu machen, und nach der Sitzung haben sie einen summarischen Bericht an das Oberforstamt gelangen zu lassen, worin sie anführen, ob in allem ordnungs- und vorschriftsmäßig verfahren wird, und besonders ob der Oberförster genau seine Obliegenheiten erfüllt; auch sollen sie bei dieser Gelegenheit, so wie bei jeder andern, die Zweifel zur Sprache bringen, welche ihnen über den Sinn und die Anwendung des einen oder andern Straf-Artikels aufgestoßen seyn möchten.

149. Dem Oberforstmeister steht ebenfalls die Befugniß zu, den Forst-Gerichtstagen beizuwohnen.

150) Die Forstbeamten sollen jederzeit in Amtskleidung auf dem Forst Gerichtstage erscheinen.

151) Die Erkenntnisse des Friedensgerichts werden durch den Gerichtsschreiber in die dazu bestimmten Spalten des Forst-Strafprotokolls eingetragen. Wird Appellation eingelegt, welches nach §. 124. noch während der Sitzung geschehen muß, so werden die bereits angesetzten Zahlen, welche den Ersatz des Werths, die Strafe

Digitized by Google

und die Pfandgebühren ausdrücken, mit der Feder einmal durchstrichen, ohne solche unkenntlich zu machen, und die Erklärung des Appells wird daneben bemerkt. Eben so wird es jedesmal in dem Protokolle bemerkt, wenn eine Sache bis zum nächsten Forst-Gerichtstag ausgesetzt wird, wobei es alsdann keiner neuen Vorladung bedarf, sondern lediglich dem Denunciaten, ehe er entlassen wird, angedeutet werden soll, daß er an dem und dem Tage wieder zu erscheinen habe, ansonsten er in Contumaciam verurtheilt werden würde.

152) Ist in solchem Falle nähere Erkundigung und Erläuterung zur Wahrung des Staats-Interesse einzuziehen, so hat der Oberförster solches in der Zwischenzeit zu besorgen, und das nöthige an dem nächsten Forst-Gerichtstage vorzutragen. Die Förster selbst sollen nur dann vorgeladen werden, vor dem Forstgericht zu erscheinen, welches ohne Kosten vermittelst eines schriftlichen Befehls des Oberförsters geschieht, wenn deren Konfrontation mit dem Denunciaten für unumgänglich nothwendig erachtet wird, indem sie sonst zum Nachtheil des Forstschutzes zu oft von ihren Revieren sich entfernen müßten.

153) Die beim vorigen Forst-Gerichtstage ausgesetzten Sachen oder diejenigen Contumacialfälle, gegen welche Opposition eingelegt worden ist, werden von dem Forst-Gericht zuerst abgeurtheilt. Der Gerichtsschreiber muß zu dem Ende das nöthige aus dem frühern Straf-Protokoll, mit Anführung der frühern Ordnungsnummer, vor der Sitzung in ein besonderes Protokoll nach eben dem Schema extrahiren, in welches sodann das definitive Erkenntniß eingetragen wird. Diese Extracte müssen ebenfalls in triplo gefertigt werden. Der Oberförster versieht den Gerichtsschreiber mit den erforderlichen gedruckten Formularen dazu, und um so wenig als mög-

Digitized by Google

lich die Expedition zu vereinzeln, und das Ganze übersichtlicher zu machen, soll der Inhalt der §. 133. erwähnten Protokolle und der darauf ausgesprochenen Erkenntnisse, ebenfalls in dieses besondere Protokoll eingetragen werden.

Cap. XVII. Verfahren nach Abhaltung des Forstgerichtstags und Vollziehung der Erkenntnisse.

154) Sogleich nach beendigter Sitzung werden die Duplicate und Triplicate der 14tägigen Straf-Protokolle welche der Oberförster zu dem Ende mitgebracht haben muß, sowohl als der in dem §. 153. erwähnten, besondern Straf-Protokolle, nach dem Original-Protokoll, welches während der Sitzung geführt worden ist, und bei den Acten des Friedensgerichts bleibt, ausgefüllt, wobei der Oberförster, um keine Zeit zu verlieren, die eine Abschrift, der Gerichtsschreiber aber die andere übernehmen kann. Die Beträge, welche durch den Domänen-Empfänger zu erheben sind, werden mit Weglassung der, wegen eingelegter Appellation durchstrichenen (§. 151.) summirt, das Ganze collationirt und jedes Exemplar von dem Friedensrichter, als den ausgesprochenen Erkenntnissen gleichlautend, bescheinigt und mit der executorischen Formel versehen, worauf der Oberförster die verschiedenen Abschriften an sich nimmt, und solche unverzüglich dem Kreis-Forstmeister zusendet.

155) Vom dem Ersatz des Schadens und Werths aus Gemeinde-Waldungen oder ungetheilten Waldungen, an denen der Staat keinen Antheil hat, aus Waldungen von öffentlichen Anstalten oder Privatwaldungen, welcher den Waldbesitzern zukömmt, fertigt der Gerichtsschreiber besondere Extracte an, und sendet sie sofort dem betreffenden Ortsbürgermeister, oder Vorsteher der öffentlichen Anstalt, oder Privat-Waldbesitzer, dessen

Förster oder Rentmeister, zu, damit diese für die Erhebung sorgen können. Der Oberförster aber benachrichtigt zur Controlle den Ortserheber für die Gemeinde-Waldungen und die übrigen bezeichneten Personen vermittelst eines kurzen Avis-Schreibens, daß in Summe so und so viel Schaden und Werths-Ersatz zum Vortheile ihrer Gemeinde oder ihres Herrn, erkannt worden seyen, worüber ihnen der detaillirte Extrakt von Seiten des Gerichtsschreibers zugehen werde.

Der Ersatz des Schadens und Werths in ungetheilten Waldungen an denen der Staat Antheil hat, wird von den Domänen-Empfängern mit der Strafe erhoben, und den Mitbesitzern ihr Antheil demnächst gegen Quittung ausbezahlt.

156) Für alle Schreibereien, welche nach den bisher ertheilten Vorschriften mit dem Verfahren am Forst-Gerichtstag verbunden sind, werden dem Gerichtsschreiber 25 Centimen von jedem schuldig befundenen und verurtheilten Forstfrevler zugestanden, welche der Gerichtsbote zugleich mit denen ihm zukommenden Vorladungskosten zu erheben, und an den Gerichtsschreiber abzuliefern hat. *)

Die Remuneration der Herrn Friedensrichter übernimmt der Staat und sie wird noch näher bestimmt werden.

157) Der Kreis-Forstmeister trägt die Summen der Straf-Protokolle, sogleich nach Empfang derselben, in sein Manual (§. 62. des Forst-Regulativs vom $\frac{16}{28}$ Mai) **) ein und communicirt das eine Exemplar dem Herrn Staats-Procurator bei dem Kreisgericht, das andere aber geht er durch, und wenn er finden sollte, daß der Oberförster es versäumt hat, das Rechtsmittel der Appellation in einem dazu geeigneten Falle zu ergreifen, so hat

*) Vergl. unten Nro. 148.

**) S. oben 1te Abth. Nro. 26.

er ihn zur Nachachtung für künftige Fälle darauf aufmerksam zu machen.

Eine gleiche Befugniß steht dem Herrn Staats-Prokurator zu, wenn er sich überzeugt, daß eine unrichtige Anwendung des Gesetzes statt findet, und der Oberförster hat denen ihm deshalb zugehenden Weisungen zufolge, bei dem nächsten ähnlichen Falle, zur Festsetzung des Grundsatzes, das Rechtsmittel der Appellation einzulegen.

158) Der Forstmeister muß, spätestens 8 Tage nach Empfang, das eine Exemplar an den betreffenden Domänen-Empfänger gelangen lassen, welcher unverzüglich mit den Einleitungen zur Erhebung des Ersatzes, des Werths und Schadens in Staats-Waldungen, und in ungetheilten Waldungen an denen der Staat Theil hat, so wie aller Strafansätze und Pfand-Gebühren vorzuschreiten, und die Beitreiburg auf das thätigste und nachdrücklichste zu besorgen hat.

159) Das andere Exemplar reponirt der Forstmeister, nachdem er es von dem Staats-Prokurator zurück erhalten hat, (welches binnen 14 Tagen geschehen soll) so lange, bis ihm die Straf-Protokolle vom nächsten Forst-Gerichtstag zugekommen sind, damit er aus der Vergleichung dieser letztern mit jenem Exemplar ersehen könne, welche Abänderungen etwa in Ansehung der frühern Contumacial-Erkenntnisse auf eingelegte Opposition eingetreten sind, und er das nöthige deshalb nachträglich in dem Manual zu bemerken im Stande sey.

Nachdem dieses geschehen ist, übersendet er die einstweilen reponirte Straf-Protokolle vom vorigen Forst-Gerichtstag an das Ober-Forstamt.

160) Letzteres hat sie ebenfalls summarisch zu revidiren, die ihm dabei nöthig scheinenden Weisungen an den Forstmeister, zur Nachachtung für die Zukunft, ge-

Digitized by Google

langen zu lassen und die Protokolle sodann ad acta zu nehmen.

161) Wenn der Forstfrevler zur Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, so hat der Friedensrichter (im Fall kein Apell eingelegt worden oder keiner eingelegt werden kann) solche sogleich an ihm vollziehen zu lassen. Dem Oberförster steht die Befugniß zu, auf dem nächsten Forst-Gerichtstage sich darnach zu erkundigen, ob es geschehen sey, und es soll über diese Erkundigungs-Einziehung jedesmal ein kurzes Protokoll, mit Bescheinigung, daß die in der vorigen Sitzung erkannten Gefängnißstrafen vollzogen worden sind, oder mit Angabe der Gründe, die es verhindert haben, aufgenommen werden. Dieses Protokoll, welches der Friedensrichter und der Oberförster zu unterschreiben haben, wird sofort an das Ober-Forstamt eingesendet.

162) In denjenigen Fällen, auf welche Gefängnißstrafe festgesetzt ist, sollen die Förster den Frevler, wenn sie ihn auf frischer That betreten, wo möglich sogleich vor den Friedensrichter führen, dieser sofort die Sache untersuchen, das Erkenntniß fällen, den Denunziaten bekannt machen und an den schuldig Befundenen, es sey denn, daß sie in den vorbehaltenen Fällen das Rechtsmittel der Appellation ergreifen, die Gefängnißstrafe sofort vollziehen lassen.

Nichts destoweniger haben die Förster dergleichen Fälle in das Forstfrevel-Register einzutragen, in dem Straf-Protocoll wird solchenfalls des bereits ausgesprochenen Erkenntnisses erwähnt, und die Beträge für Schaden und Werth, Strafe und Pfand-Gebühr ausgeworfen werden.

163) Unzahlfähige Forstfrevler sollen die gegen sie erkannten Geldstrafen mit Gefängniß abbüßen, und zwar dergestalt daß für die ersten 30 Fr., immer 3 Fr., für

den Mehrbetrag aber 3 Fr. für einen Tag Gefängniß gerechnet werden, wobei jedoch das Minimum der Abbüßung auf 1 Tag und das Maximum auf vier Wochen Gefängniß festgesetzt wird.

Die Domänen-Empfänger haben zu dem Ende den Friedens-Gerichten das monatliche Verzeichniß der Unzahlfähigen zuzusenden, auf deren Grund die Friedensrichter sofort die Abbüßung im Gefängniß eintreten lassen sollen. *)

Cap. XVIII. Constatirung der Frevel, welche zur Competenz der Kreisgerichte gehören, und weiteres Verfahren in Ansehung derselben.

164) Ueber diejenigen Fälle, welche noch ferner nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zur Kompetenz der Kreisgerichte gehören, (siehe §. §. 13. 14. 54. 58. 59. 83. 90. 100. und 176), werden durch das Forstpersonal wie bisher einzelne besondere Protokolle aufgenommen und diese in besondere Nachweisungs-Register notirt.

Dergleichen Protokolle bleiben zwar der Einregistrirung und der Stempelvisirung unterworfen, aber der Affirmation bedürfen sie nicht mehr, auch sollen sie, ohne von einem besondern Zeugniß unterstützt zu seyn, fidem haben, die Strafe mag über oder unter 120 Franken seyn.

165) Sie gelangen, wie bis jetzt geschehen, durch den Oberförster an den Kreis-Forstmeister, welcher die Verfolgung der Frevler, so wie die Verfolgung der eingelegten Appellationen von den Erkenntnissen der Friedensgerichte, bei dem Kreisgerichte zu betreiben, und sich zu den Vorladungen der Gerichtsboten und nicht mehr der Förster zu bedienen hat. Die Gebühren der

---

B * (rgl. unten Nro. 70.

Gerichtsboten für solche Fälle werden wie vorhin auf den Grund besonderer Etats aus den Domänen-Kassen bezahlt, welche die Kosten von den Verurtheilten mit der Strafe und den Ersatzgeldern wieder einziehen.

166) Zu dem Ende soll der Kreisgerichtsschreiber am Schluß eines jeden Monats in tabellarischer Form und mit Angabe des Namens und Vornamens des Frevlers, dessen Wohnorts, des Waldbesitzers, der Beträge an Strafe, Schadens- oder Werths-Ersatz, Pfand-Gebühren und Kosten aller Art, einen Auszug der im Laufe des verflossenen Monats durch das Kreis Gericht in Forstfrevelsachen erlassenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilssprüche, in duplo anfertigen und solchen nachdem er von dem Präsidenten des Gerichts als richtig bescheinigt und mit der executorischen Formel versehen worden ist, dem Kreis-Forstmeister vor dem 10. des folgenden Monats zusenden. Der Kreis-Forstmeister fertigt aus diesem Etat Auszüge für jede Domänen-Kasse, zu deren Erhebungs-Bezirk das Revier gehört, in welchem der Frevler betreten worden ist, und für jede Gemeinde oder Privatwaldbesitzer, welche wegen ihnen zuerkannten Ersatzes des Schadens und Werths ein Interesse haben, unter eigener Verantwortlichkeit für deren Richtigkeit, an, notirt das nöthige in seinem Manual, sendet die Auszüge den bezeichneten Personen zur Beitreibung der respectiven Beträge zu und reponirt sodann das eine Exemplar des Etats in seiner Registratur. Das Duplicat aber sendet er dem Ober-Forstamt zu.

Cap. XIX. Constatirung, Verfolgung, und Bestrafung der Forstfrevel, welche in Privatwaldungen begangen werden.

167) Die Frevel, welche in Privatwaldungen began-

gen werden, werden auf dieselbe Art angegeben, verfolgt und bestraft, wie diejenigen Frevel, welche in denen der Forst-Verwaltung untergebenen Staats- und Gemeinde-Waldungen verübt werden.

Die Privat-Förster haben daher ebenfalls die vorgeschriebenen Forstfrevel-Register zu führen, und die Abschriften derselben, oder 14tägigen Forst-Strafprotokolle, nebst denen nach §. 164. etwa aufgenommenen einzelnen Forstfrevel-Protokollen, zur festgesetzten Zeit, bei der §. 137. verfügten Strafe im Versäumnißfall, an den Oberförster, in dessen Amtsbezirk die Privatwaldungen liegen, gelangen zu lassen.

Cap. XX. Allgemeine Verfügungen.

168) Die Präscriptions-Frist bleibt auf 3 Monate, vom Tage des Vergehens an, bis zum Tage der geschehenen Vorladung gerechnet, festgesetzt, für alle Forstfrevel bei denen der Thäter sogleich entdeckt worden ist, und auf ein Jahr, sobald der Frevler nicht bekannt ist.

169) Der Frevler ist nicht bekannt, wenn man seinen Namen nicht weiß, und er denselben anzugeben verweigert, oder wenn man ihn nicht entdeckt, endlich wenn der Ergriffene einen unächten Namen angibt.

Dergleichen Fälle haben die Förster ebenfalls mit Angabe aller Umstände, in das Frevel-Register und in die 14tägigen Forst-Strafprotokolle einzutragen, sofort aber auch alle nöthigen Nachforschungen anzustellen.

Wenn diese Nachforschungen zu einem Resultat geführt haben, so wird das Erforderliche durch den Förster wieder unter dem laufenden Datum in das Frevel-Register eingetragen, demnächst in das Straf-Protokoll abgeschrieben und bei Abhaltung der Forst-Gerichte werden die in den frühern Protokollen enthaltenen Angaben, auf welche Beziehung genommen wird, nachgeschlagen.

Digitized by Google

170) Die Festsetzung des Local-Werths geschieht bis dahin, daß für jedes Revier eine Holztaxe festgesetzt seyn wird, nach der pflichtmäßigen Angabe des Oberförsters, wobei nur der wahre Werth des Holzes im Wald, ohne Hauer- und Fuhrlohn zu berücksichtigen ist.

171) Es bedarf nicht mehr der bisher üblichen Autorisation, um eine Gemeinde für einen Frevel den sie begangen hat, oder für den sie haften muß, gerichtlich zu verfolgen.

172) Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1ten September in Kraft und Wirksamkeit, und es sollen folglich alle von besagtem Tage an begangen werdenden Forstfrevel nach derselben angegeben und gestraft werden.

173) Sie hebt die bisher üblichen französischen Forst-Strafgesetze, namentlich die betreffenden Artikel der Ordonnanz von 1669, des Gesetzes vom 11ten Dezember 1789, des Gesetzes vom 26ten März 1790 und des Gesetzes vom 28ten September 1791 auf.

174) Die Strafen welche in Gemäßheit dieser Verordnung erkannt werden, gehören dem Staate, der Ersatz des Schadens und Werths aber dem Besitzer des Waldes.

Im Fall als letzterer selbst der Frevler ist, z. B. wenn eine Gemeinde oder ein Privatwald-Besitzer eigenmächtig Waldland ausstocken, wird nur die Strafe und kein Schadens- oder Werths-Ersatz angesetzt.

175) Zwei Exemplare gegenwärtiger Verordnung sollen stets in den Forst-Gerichtssitzungen auf dem Tische liegen, eins vor dem Friedensrichter, das andere vor dem Oberförster. Das Forstgericht hat keinen Frevler zu entlassen, ohne denselben zu verwarnen, und ihn mit derjenigen Strafe bekannt zu machen, welcher er sich im Wiederholungsfalle aussetzen würde.

176) Wegen der Jagd-Polizei, und wegen Konstatirung, Verfolgung und Bestrafung der Jagdfrevel, sollen die französischen Gesetze noch so lange befolgt werden, bis deshalb auch eine besondere Verordnung ergangen seyn wird. *) Jedoch bedürfen die Protocolle der Förster über solche Frevel ebenfalls nicht mehr der Affirmation, und die Präscriptionsfrist wird, wie bei den Forstfreveln, auf 3 Monate festgesetzt. ꝛc.

Kreuznach, den 30 Juli 1814.

Unt. v. Droßdick.

Gr. v. Armansperg.

---

*) S. Nro. 136.

(NB. Nachträge zu vorstehendem Straf-Reglement sind in der unter Nro. 172. folgenden Verordnung vom 10. April 1816 enthalten.)

S c h e m a A.

Ordnungs-Nummer.	Monat u. Tag der Betretung oder Entdeckung des Frevels.	Namen, Vornamen u. Wohnort des Frevlers, Beschreibung des Frevels und Angabe der Umstände die denselben begleitet haben.	Wer der Waldbesitzer ist.	Anmerkungen (zum Einschreiben etwaiger Nachträge.)

Digitized by Google

S c h e m a B.

Ordnungs-Nummer.	Monat u. Tag d. Betretung od. Entdekkung des Frevels.	Namen, Vornamen und Wohnort des Freolers, Beschreibung des Feevels u. Angabe der Umstände die denselben begleitet haben	Wer der Waldbesitzer ist.	Nachträge und Anmerkungen.	Anträge des Ober-Försters.	Erkenntnisse des Friedensgerichts.						
						Gründe u. Inhalt des Erkenntnißes mit Anführung d. Strafartikel die angewendet werden.	Beträge welche der Domainen-Empfänger zu erheben hat.			Ersatz d. Schadens und Werths in Gemeinds- und Privat-Waldungen.	Tage-Gefängnißstrafe
							Strafe.	Ersatz des Schadens und Werths.	Pfand-Gebühren.		

Daß vorstehende Abschrift mit meinem Forstfrevel-Register Wort für Wort gleichlautend ist und daß alle darin enthaltenen Angaben der Wahrheit in allem getreu sind, bescheinige ich hiermit auf Eid und Pflicht.

N. den ten 181

(N. N.) Förster.

Daß vorstehendes, mit dem Original-Strafprotokoll Wort für Wort und auch in Ansehung der angesetzten Geld-Beträge vollkommen gleichlautend ist, bescheinigen wir Friedensrichter des Kantons N. hiermit und befehlen und gebieten, u. s. w.

Schema C.

Namentliches Verzeichniß der Einwohner der Gemeinde N. welche angeklagt sind, Forstfrevel begangen zu haben, und daher an dem am . . . ten . . . . . abzuhaltenden Forst-Gerichts-Tage vor dem Friedensgerichte zu N. Morgens um 9 Uhr erscheinen sollen.

Namen und Vornamen.	Kurze Angabe des Forstfrevels.	Tag an welchem die Vorladung geschah.	Wem der Vorladungs-Zettel eingehändigt worden ist.	Betrag der Vorladungsgebühren welche die verurtheilten Frevler zu bezahlen haben.	Bemerkungen.

S c h e m a D.

In Gemäßheit des von dem Herrn Friedensrichter N. zu N. erlassenen Vorladungs Befehls, hat sich N. N. aus der Gemeinde N., angeklagt am . . . . . einen Wagen voll Holz entwendet zu haben, am künftigen Montage als den . . ten dieses vor dem Friedens-Gerichte zu N. Morgens um 9 Uhr in der Gerichtsstube einzufinden, widrigenfalls er als des Frevels eingeständig angesehen und verurtheilt werden wird, welches ich (ihm selbst oder dessen Frau u. s. w.) durch Einhändigung dieses Vorladungszettels hiermit significire.

N. den ten 1814.

(Unterschrift des Gerichtsboten.)

Digitized by Google

No. 32.

Die Anweisung des Besoldungsholzes für das Forst-Personale betreffend.

1) Die Oberforstbeamten, Oberförster und Forstsecretäre, so wie diejenigen Revierförster, welche keine andere, als Staatswaldungen zu respiciren haben, beziehen ihr Besoldungsholz aus den Waldungen des Staats.

In denjenigen Revieren aber, welche aus Staats- und andern Waldungen zusammen gesetzt sind, oder gar keine Staatswaldungen begreifen, haben die Waldbesitzenden Gemeinden oder öffentlichen Anstalten, so wie die Mitbesitzer der ungetheilten Waldungen, pro rata des Flächen-Inhaltes, zu dem Besoldungsholz des Försters beizutragen.

2) Für die Abgabe des Besoldungsholzes dürfen keine besonderen Hiebe angelegt, noch einzelne Stämme angewiesen werden, sondern dasselbe ist aus den gewöhnlichen Gehauen zu erledigen. Sollten fernerhin ganze Schläge auf dem Stocke versteigt werden, so ist durch die Bedingungen die Abgabe den Steigerern zur Last zu legen.

3) Kein Besoldungsholz darf vorzugsweise aus den Schlägen ausgewählt werden; sondern, nachdem die Hölzer numerirt und abgezählt sind, hat der Forstmeister oder Oberförster aus der Mitte der Nummern-Folge hieraus diejenigen Klafter- oder Wellenhaufen zu bestimmen, welche dem Forst-Personale überwiesen werden sollen, und solches in dem Abzählungs-Protokoll zu bemerken.

4) Die Abfuhr des Besoldungsholzes darf nicht eher statt haben, als die Abfuhr der übrigen Hölzer in demselben Schlage; der Hauerlohn muß durch das Forstpersonale erstattet werden.

Digitized by

5) Wenn in den Staatswaldungen eines Reviers gerade kein Schlag angelegt ist, so wird die auf diese Waldungen fallende Quote des Besoldungsholzes in einem Schlage eines zunächst liegenden Reviers angewiesen.

Dem Ober-Forst-Personale, den Oberförstern und Forstsecretären wird das Besoldungsholz aus den zur Abfuhr am nächsten liegenden Gehauen verabfolgt.

6) Zu Besoldungsholz werden die Hölzer genommen, so wie sie der Schlag giebt, und es sind hierzu keine besonderen Holzarten gewidmet. Kein Forstoffiziant kann daher Buchen-Scheidholz verlangen, wenn sich in den Schlägen seines Reviers nur Eichen- oder Weichholz, oder nur Wellen befinden.

7) Bis dahin, daß die Holzmaaße regulirt seyn werden, soll die Besoldungsklafter zu 4 Steren gerechnet werden. Hiernach ist die Reduction in dasjenige Klaftermaas, welches in dem Revier üblich ist, zu bewirken, und die in solchem Maase zu verabfolgende Quantität zu bestimmen. Wie viele Wellen für eine Klafter zu 4 Steren zu rechnen sind, muß ebenfalls nach deren Stärke festgesetzt werden. ꝛc.

Kreuznach, den 9. August 1814.

Unt. Knopp. Sonnleithner.

No. 33.

Das gesetzliche Alter der Förster betreffend.

Die Landes-Administration erklärt das bisher bestandene Gesetz, wodurch das erforderliche Alter der Forstbedienten auf 25 Jahre festgesetzt wurde, für aufgehoben, und bestimmt nach dem Geiste der Civil-Gesetze das gesetzliche Alter derselben auf 21 Jahre.

Alle Förster, welche dieses Alter bereits erreicht haben, können daher von nun an mit voller Gültigkeit

Digitized by Google

gegen die Forstfrevler protokolliren und alle übrigen ihrem Amte zustehenden Verhandlungen vornehmen. ꝛc.

Kreuznach, den 10. August 1814.

Unt. Knopp. Sonnleithner.

No. 34.

Das Forstregulativ betreffend.

Um allen Zweifel zu heben, in wie fern das rücksichtlich des Geschäftsganges in Forstsachen von dem vorigen General-Gouvernement unterm 28ten Mai erlassene Regulativ*) verbindende Kraft habe, wird hiermit erklärt, daß besagtes Regulativ nach seinem ganzen Inhalte von unterzeichneter Stelle beibehalten worden, und daß demzufolge den betreffenden Behörden die Befolgung der darin enthaltenen Verfügungen obliege.

Kreuznach, den 10. August 1814.

Unt. Knopp, Sonnleithner.

No. 35.

Die Kundbarkeits Scheine (actes de notorieté) betr.

1) Die Kundbarkeits-Scheine, welche die Auszüge aus den Büchern des bürgerlichen Standes zu ersetzen bestimmt sind, sollen zwar den bestehenden Gesetzen gemäß, wie bisher, vor dem Friedensrichter und sieben Zeugen gefertigt, von diesem aber vermöge seiner Amtspflicht an das betreffende Kreisgericht zur Bestätigung eingesendet werden.

2) Das Kreisgericht prüft den vom Friedensrichter erhobenen Kundbarkeits-Schein seiner äußern und innern Form nach, und fügt auf demselben, im Falle nichts hierin zu erinnern gefunden wird, die Bestätigung bei.

3) Diese Scheine unterliegen auch ferner, wie bis-

*) S. oben 1te Abth. Nr. 26.

Digitized by Google

her, dem Stempel und der Einregistrirungs-Gebühr. Doch wird die Gebühr des Friedensrichters auf 1 Fr. 50 Cnt. und die des Gerichtsschreibers auf 1 Fr. herabgesetzt; die Bestätigung des Kreisgerichts aber hat unentgeltlich zu geschehen.

4) Ein, in der hier vorgeschriebenen Form verfaßter Kundbarkeits-Schein soll ganz die Kraft eines in gesetzlicher Form gefertigten Auszugs aus dem Register des bürgerlichen Standes haben. ꝛc. Kreuznach, den 11. August 1814. Unt. Knopp. Sonnleithner.

No. 36.

Einschränkung des Potaschesiedens betreffend.

1) Das Potaschesieden ist einem Jeden untersagt, welcher nicht durch einen ausdrücklichen, von dem Kreisdirector ertheilten Erlaubnißschein sich als dazu berechtigt ausweisen kann. Die Kreisdirektoren werden solche Erlaubnißscheine nur mit Einverständniß des Kreis-Forstmeisters ertheilen.

2) Nur diejenigen sollen Erlaubnißscheine erhalten, welche im Stande sind, das zum Potaschesieden nöthige Holz anzukaufen und die Unkosten der hiernächst vorgeschriebenen Einrichtungen zu bestreiten.

3) Das Sieden der Potasche kann nur in Hütten statt haben, welche dazu außerhalb den Gemeinden erbauet werden und verschließbar seyn müssen.

4) Den Forstbeamten ist es vorbehalten, unter Assistenz des Bürgermeisters oder dessen Beigeordneten, die Hütten, so oft sie solches für nöthig erachten, zu besichtigen, um wahrzunehmen, ob gefreveltes oder von Berechtigungen herrührendes Holz zu diesem Gewerbe verwendet wird.

5) Wer ohne Erlaubniß und außer den privilegirten Hütten Potasche siedet, wird das erstemal mit ei-

Digitized by Google

ner Strafe von 10 Fr. belegt; in dem Wiederbetretungsfalle ist die Strafe doppelt und der Kessel wird zum Vortheile des Staates confiscirt.

6) Es ist bei Strafe des doppelten Werthes verboten, uncalcinirte Potasche von Potaschesiedern zu kaufen, welche nicht mit dem, unterm Art. 1. erwähnten Erlaubnißscheine versehen sind. ꝛc. Kreuznach, den 11. August 1814. Unt. Knopp. Sonnleithner.

No. 37.

Das Unterrichtswesen betreffend.

Die Land. Adm. Com. findet sich veranlaßt, in Ansehung des Unterrichtswesens folgendes zu verordnen:

Die Aufsicht über den gesammten öffentlichen Unterricht wird in diesem Administrations-Bezirke den zwei schon früher *) ernannten Inspectoren, nämlich dem Herrn Butenschön, vormaligen provisorischen Rector der Akademie, und dem Herrn Hofrath Jung, welche beide noch vor der Hand in Mainz zu verbleiben haben, gemeinschaftlich übertragen. Diese Schulinspectoren sind der Oberleitung dieser Land. Adm. Comm. unmittelbar untergeordnet.

Da übrigens schon in Folge der Bekanntmachung vom 16. Juni **) die bisherigen Gesetze über das Unterrichtswesen in voller Kraft verbleiben, so haben insbesondere auch die Kantonspfarrer und Local-Consistorien noch ferner jene Aufsicht über die Landschulen, und jenen Einfluß auf die Wahl der Schullehrer auszuüben, welche ihnen zum wesentlichen Nutzen und zur bessern Aufnahme des Schulwesens, durch die Verordnungen des vorigen General-Gouvernement ***) zugewiesen waren.

Diese Verordnung wird durch das Amtsblatt zur

---

*) S. oben 1te Abth. Nro. 32.
**) S. oben pag. 107.
***) S. oben 1te Abth. Nro. 33.

Digitized by Google

allgemeinen Kenntniß des Publicums und der Behörden und insbesondere des gesammten Lehrer-Personals gebracht, welches sich der Unterordnung unter die über selbe aufgestellte Aufsicht genau zu fügen hat. ꝛc.

Kreuznach, den 19. August 1814.

Unt. v. Droßdik. Gr. v. Armansperg.

No. 38.

Die Verwaltung der Polizei betreffend.

Die von dem vorigen General-Gouvernement des Mittelrheins noch in Kriegszeiten geschehene Aufstellung eigener Policeidirektoren für jedes Departement *) ist den seit dem letzten Friedensschluße so veränderten Verhältnißen, besonders bei der eingetretenen Zerstückung der Departemente unter ganz verschiedene Verwaltungen, nicht mehr angemessen.

Die mit den allgemeinen Verwaltungs-Gegenständen ohnehin in so engem Zusammenhange stehenden Polizei-Geschäfte werden daher nun wieder nach der vorigen Verfassung den verwaltenden Behörden, nämlich den Departemental-Directoren, Kreis-Directoren und Bürgermeistern, unter der Mitwirkung der in den größern Ortschaften auch noch bestehenden Polizei-Commissäre zugewiesen.

Dagegen hat nunmehr die Wirksamkeit jener Policei-Directoren für den Theil ihres Departements, der in den hiesigen Administrations-Bezirk fällt, ganz aufzuhören.

Bei der allgemeinen Kundmachung dieser Verordnung durch das Amtsblatt wird den verwaltenden Beamten insbesondere die genaue Handhabung der Policeigesetze zur strengsten Pflicht gemacht. Kreuznach, den 19. August 1814. ꝛc. Unt. v. Droßdik, Gr. von Armansperg.

---

*) Worüber die Verordnung jedoch nicht publicirt ist.

No. 39.

Ehebündniße zwischen Christen und Juden betr.

Da die Ehebündniße zwischen Christen und Juden, obgleich durch die provisorisch noch bestehenden franzöſischen Gesetze nicht ausdrücklich verboten, doch mit dem verschiedenen Geiste der beiderseitigen Religions-Grundsätze sich nicht vertragen, auch den älteren deutschen Gesetzen zuwider laufen; so wird hiermit allen Beamten des Civil-Standes untersagt, irgend einen Heirathsact zwischen Christen und Juden in Zukunft aufzunehmen.

Diese Verordnung wird hiermit zur Wissenschaft des Publikums und zur genauen Befolgung von Seite der Behörden, bekannt gemacht. Kreuznach, den 22. Aug. 1814. ꝛc. Unt. v. Droßdik. Gr. v. Armansperg.

No. 40.

Die Constituirung einer Kriegsschulden-Liquidations-Commission in Kreuznach betr.

Besorgt, das Wohl des ihrer Administration anvertrauten Landes zu befördern, und die Bewohner desselben, so viel nur immer möglich ist, bei neuen Lasten zu erleichtern, hält die L. Adm. Comm. es für ihre Pflicht, vor allem, die vorhandenen beträchtlichen Kriegsschulden einer nähern genauen Verification und Liquidation zu unterwerfen; in Zeiten die Mittel in Berathung zu ziehen, wie zu deren successiven Bezahlung Fonds herbeigeschafft werden können, die den Unterthan nicht zu sehr drücken, und dann nach Maas der möglichen Erhebung solcher Auflagen eine Classification entwerfen zu lassen, nach welcher mit der Abtragung der Schulden der Anfang gemacht und fortgefahren werden könne. —

Es wird demnach verordnet:

1) Die unter der vorigen Regierung ernannten Departemental-Räthe des Donnersbergs und der unter dieſſeitiger Adminiſtration ſtehenden Theile des Saar-Rhein- und Moſel-Departements haben ſich längſtens bis den 10ten September d. J. und zwar jene vom Donnersberg in Kaiſerslautern, unter dem Vorſitze des dortigen Kreis-Directors, jene des Saar-Departements in Trier unter dem Vorſitze des Departemental-Directors Gerhards, und jene des Theiles vom Rhein- und Moſel-Departement dahier in Kreuznach unter dem Vorſitze des Departemental-Directors Burret zu verſammeln.

Die Departemental-Directoren Gerhards und Burret, und der Kreis-Director in Kaiſerslautern ſind mit der Zuſammenberufung der Departemental-Räthe beauftragt.

2) Die auf dieſe Art verſammelten Departemental-Räthe wählen Deputirte zu einer in Kreuznach niederzuſetzenden Liquidations-Commiſſion, und zwar jene des Donnersberger Departements 4, jene des Saar-Departements 3, und die des hierhergehörigen Antheils des Rhein- und Moſel-Departements 2.

3) Sobald dieſe Abgeordneten von den Departemental-Räthen gewählt ſind, begeben ſie ſich unverzüglich nach Kreuznach, und halten am 20ten September d. J. ihren erſten commiſſionellen Zuſammentritt, unter dem Vorſitze eines Gliedes der dießeitigen Landes-Adminiſtrations-Commiſſion.

4) Die Haupt-Objecte, womit ſich dieſe Liquidations-Commiſſion zuerſt zu beſchäftigen hat, ſind:

a) Die Erhebung und Zuſammenſtellung aller, was immer für Namen habenden Schulden, welche bis zum 15ten Juni d. J. noch zu bezahlen rückſtändig geblieben ſind.

Digitized by Google

b) Die Ausmittlung und Begutachtung der Fonds zur Bezahlung dieser Schulden sowohl, als

c) für die Bestreitung der seit dem 16ten Juni d. J. laufenden außerordentlichen Militär-Verpflegs und Spital-Bedürfnisse.

5) Die erwählten 9 Abgeordneten werden über die Ausführung ihrer Geschäfte unverzüglich einen umständlichen Vorschlag erstatten, wornach die geeignete Instruction und Anordnung über den Geschäftsgang dieser Liquidations-Commission erlassen werden wird. Kreuznach, den 25ten August 1814. ꝛc. Unt. v. Droßdik. Gr. v. Armansperg.

No. 41.

Die Nachlassung der in den Urtheilen wegen Conscriptions Vergehen verhängten Strafen betr.

Um die Spuren der harten Conscriptions-Gesetze der vorigen französischen Regierung für die Zukunft in ihren Wirkungen aufzuheben, und die Einwohner die Segnungen des Friedenszustandes und der Wiedervereinigung mit Deutschland schon jetzt so viel als möglich fühlen zu lassen, werden hiermit allen wegen Widerspenstigkeit gegen die Conscriptions-Gesetze, oder wegen Desertion aus französischen Kriegsdiensten verurtheilten Einwohnern dieses Administrations-Bezirks, die in Folge solcher Urtheile gegen sie verhängten und noch nicht vollstreckten Geld- und andern Strafen nachgelassen, und zwar nicht blos rücksichtlich der conscriptionspflichtig gewesenen Söhne, und ihrer Mitschuldigen, sondern auch ihrer für sie verbindlich gemachten Eltern; alle zur Vollziehung dieser Urtheile schon gemachten Vorschritte sind dadurch ebenfalls aufgehoben. Kreuznach, den 25ten Aug. 1814. ꝛc. Unt. v. Droßdik. Gr. v. Armansperg.

Digitized by Google

No. 42.

Die Befreiung der Schullehrer von militärischer Einquartirung und der Leistung von Frohn- und Spanndiensten betreffend.

Die ꝛc. L. Adm. Comm. findet sich bewogen, die unterm 24ten Juni l. J. erlassene Verordnung über die Befreiung der Seelsorger von militärischer Einquartirung *) auch auf die Schullehrer auszudehnen. Kreuznach, den 2. Sept. 1814. Unt. Knopp, p. t. Praes. v. Moßhardt.

No. 43.

Die Heiraths-Dispenz-Gesuche von Wittwen vor dem 10ten Monate betreffend.

Sehr häufig werden bei dieser L.-Adm.-Comm. Gesuche von Wittwen angebracht, welche zum Zwecke haben, vor Ablauf der gesetzlichen Frist von 10 Monaten zu einer neuen Heirath schreiten zu dürfen.

Da aber dieses nach Art. 228. des hiesigen bürgerlichen Gesetzbuches unbedingt verboten ist, und die Commission durchaus keinen legislativen Anlaß kennt, jene gesetzliche Bestimmung die auf sehr weisen Gründen beruhet, aufzuheben; so wird dieses, damit die Einwohner sich die Kosten und die Mühe fruchtloser Dispenz-Gesuche ersparen mögen, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich verordnet, daß der Verfasser eines solchen Nachsichts-Gesuches, welches auf jeden Fall unbeantwortet bleiben wird, seiner Partei nichts dafür anrechnen darf.

Kreuznach, den 8ten September 1814.

Unt. Knopp, p. t. Praes. v. Moßhardt.

---

*) S. oben Nro. 9.

Digitized by Google

No. 44.

Die Aufnahme von Landstreichern und Bettlern in das Frankenthaler Armenhaus betr..

Es sind darüber Zweifel entstanden, ob in die vormaligen Bettler-Depots auch fernerhin Leute aufgenommen werden sollen, welche als Landstreicher oder Bettler die ihnen zuerkannte Gefängnißstrafe erstanden haben, und welche dann vormals der administrativen Oberbehörde übergeben worden sind, um sie durch Aufnahme in ein solches Bettler-Depot in das thätige Leben zurückführen.

Man findet sich daher bewogen zu erklären: daß jene Armenanstalten ihrem Zwecke nach keine Veränderung erlitten, vielmehr auch jetzt noch die Bestimmung haben, Personen aufzunehmen, die wegen herumziehenden Lebens und Bettelei in die Hände der Zuchtpolizei gefallen sind, und nach erstandener Strafe durch gelinden Zwang zur Arbeit angehalten werden sollen.

Uebrigens ist für die Aufnahme aller andern, nicht durch Urtheil dahin verwiesenen Individuen die Entscheidung der L. Adm. Comm. selbst vorbehalten, welche nur auf Bericht der Kreis-Direction erfolgen wird.

Kreuznach, den 1. September 1814.]

ꝛc. Unt. Knopp. v. Moßhardt.

No. 45.

Territorial Eintheilung betreffend.

Durch mehrere Verfügungen der L. Adm. Comm., nämlich vom 1ten, 17ten, 29ten, 30ten Juli und 15ten August sind in Ansehung der Territorial-Eintheilung derjenigen Gemeinden, die sowohl durch den Friedensschluß mit Frankreich vom 30ten Mai, als durch die Veränderung der Verwaltung der deutschen Länder des

linken Rheinufers, zu dem hiesigen Administrations-Bezirk der Länder zwischen dem Rhein, der Mosel und der französischen Gränze gefallen sind, folgende Bestimmungen getroffen worden, nämlich:

1) Der ganze Kanton Dahn, vormals zum niederrheinischen Departemente gehörig, macht in seiner gegenwärtigen Umschreibung einen Theil des Kreises Zweibrücken aus. Die aus dem Kanton Bitsch zu Deutschland gekommenen Gemeinden Obersteinbach, Ludwigswinkel, Eppenbrunn, Kreppen, Hilst, Schweix, Trulben, Obersimten, Niedersimten, Erlenbrunn, nebst den dazu gehörigen Höfen und Mühlen, sind zum Kanton Pirmasenz, des nämlichen Kreises, geschlagen.

Die vom Kanton Landau herrührenden Gemeinden Eschbach, Waldhambach, Waldrohrbach, und die vom Kanton Candel abgerissene Gemeinde Münchweiler sind mit dem Kanton Annweiler vereinigt.

2) Die vormals zum niederrheinischen Departemente gehörigen Gemeinden Gommersheim, Freisbach, Nieder- und Ober-Hochstadt sind mit dem Kanton Germersheim, und jene von Altdorf, Essingen, Dammheim und Nußdorf mit dem Kanton Edenkoben vereinigt.

3) Die von den französischen Kantonen Saarlouis und Rehling an das Saar-Departement fallenden Gemeinden, welche die Bürgermeistereien Hilbrungen, Mondorf, Oeft, Budingen, Tinsdorff, Orschholz und Weiden ausmachen, sind mit dem Kanton Merzig vereinigt, und dieser Kanton ist dem Kreise Trier zugetheilt.

Der vormals französische Kanton Tholey gehört jetzt zum Kreise Ottweiler.

Die Bürgermeistereien Ruver und Longwich, vormals zu den Kantonen Pfalzel und Schweich auf dem linken Moselufer gehörig, bilden einen Kanton unter

dem Namen Kanton Ruver, mit dem Hauptorte dieses Namens.

Die Dörfer Winterich, Filzen, Neudorf und Rödel, die alle ehehin einen Theil der Bürgermeisterei Lieser, auf dem linken Moselufer, ausmachten, sind alle mit der Bürgermeisterei Mühlheim vereinigt.

Das Oertchen Droengen, vormals zu der jenseitigen Bürgermeisterei Trittenheim gehörig, gehört jezt zur Bürgermeisterei Leiwen.

Die Gemeinden Reitkirchen und Kindel, vormals zu dem jenseitigen Kanton Wittlich gehörig, machen einen Theil der Bürgermeisterei Zeltingen, Kanton Bernkastel, aus.

5) Aus den diesseitigen Luxemburgischen Gemeinden sind die Bürgermeistereien Borg, Nennig, Nittel, Wasserlisch und Canpem gebildet. Die zwei ersteren gehören zum Kanton Saarburg, die drei letztern zum Kanton Conz und alle machen einen Theil des Kreises Trier aus.

Kreuznach, den 6ten Sept. 1814.

Unt. Knopp. v. Moßhardt.

No. 46.

Die Prüfung der Forst-Candidaten betreffend.

1) Niemand kann in dem Forstwesen eine Anstellung oder Beförderung erhalten, wenn er nicht nachweist, daß er dasselbe gehörig erlernt und diejenigen Kenntnisse sich erworben habe, welche in dem Grad, in welchem er angestellt zu seyn wünscht, erforderlich sind.

2) Zu dem Ende sollen Prüfungs-Commissionen gebildet werden, deren jede aus zwei Forstmeistern und

Digitized by Google

einem Oberförster zusammen gesetzt seyn wird. Das Oberforstamt hat solche, so oft es die Umstände erfordern, zusammen zu berufen, und die sich meldenden Forst-Candidaten, oder die schon angestellten Forst-Beamten, welche sich zu einer höheren Stelle qualificiren möchten, an dieselben zu verweisen und durch sie prüfen zu lassen.

3) Die Prüfung soll sowohl theoretisch in der Stube als auch hernach praktisch im Walde und dergestalt vorgenommen werden, wie es für diejenige Stelle, auf welche der Candidat Anspruch machen zu können glaubt, angemessen ist.

Die Prüfungs-Commissionen haben daher die Fragen bei der Prüfung der Candidaten zu untern Stellen, dahin zu beschränken, als es erforderlich ist, die Candidaten über ihre Grundsätze und Ansichten der Forst-Behandlung, dann praktische Brauchbarkeit zu vernehmen.

4) Ueber die Prüfung eines jeden Individuums wird ein Protokoll mit mündlicher und schriftlicher Beantwortung der Fragen aufgenommen, welches die Commission, mit ihrem gemeinschaftlichen Gutachten über die Fähigkeiten und Brauchbarkeit des Geprüften begleitet, sofort an das Ober-Forstamt einzusenden hat.

Concurriren mehrere zu einer Stelle, so muß in diesem Gutachten ausgedrückt seyn, welcher unter den Competenten nach der Ueberzeugung der Commission den Vorzug verdiene.

5) Die Beförderungen in dem Forst-Wesen sollen von Stufe zu Stufe, statt finden.

6) Bei entstehenden Vacanzen hat das Ober-Forstamt seine Anträge auf Wiederbesetzung der wieder erledigten Stellen nach den Prüfungs-Protokollen und nach dem Gutachten der Prüfungs-Commissionen zu richten

Digitized by Google

und diese Actenstücke mit seinen betreffenden Berichten zur Einsicht anher vorzulegen.

Kreuznach, den 8ten September 1814.

Unt. Knopp. v. Moßhardt.

No. 47.

Belangung der Gemeinden oder deren Bürgen vor Gericht wegen Kriegs-Lieferungs-Schulden betr. *)

1) Allen Civil- und Justiz-Behörden ist untersagt, gegen Gemeinden, oder deren Bürgen Prozesse einzuleiten, wegen Kriegs-Lieferungs-Schulden, welche nicht durch die Kreis-Behörde revidirt, und durch diesseitige Commission, als liquidirt anerkannt wären.

2) Die Staats-Procuratoren bei den Gerichtshöfen sind mit der Ausführung obiger Verordnung beauftragt.

Kreuznach, den 10. September 1814.

Unt. Knopp. v. Moßhardt.

No. 48.

Maasregeln gegen die Viehseuche betr.

Durch die Erfahrung ist man hinlänglich belehrt, daß gegen die Ansteckung der Viehseuche, wenn sie einmal ausgebrochen ist, die schnelle Entfernung des angesteckten Viehes das einzige Mittel ist, das gesunde vor der Ansteckung zu bewahren. In der Vernachläßigung dieser Maasregel scheint wohl der Hauptgrund zu liegen, daß die Viehseuche noch immer in verschiedenen Gegenden dieses Administrations-Bezirks fortwüthet.

Es wird also Folgendes verordnet:

1) Jeder Vieh-Eigenthümer in dessen Stalle die An-

---

*) S. noch unten Nro. 58.

steckung bemerkt wird, ist bei gesetzlicher Strafe gehalten, noch am nämlichen Tage bei dem Orts-Vorstand die Anzeige zu machen.

2) Der Orts-Vorstand hat auf der Stelle Anstalt zu treffen, daß das kranke oder verdächtige Vieh sogleich außerhalb der Gemeinde in entfernte besondere Hütten verbracht und daselbst bis zur Heilung verpflegt werde. Wenn der Eigenthümer sich dessen weigert, soll das Vieh abgeführt, ohne Verzug durch obrigkeitliche Obsorge todt geschlagen und vorschriftsmäßig vergraben werden.

3) Jeder Orts-Vorstand einer Gemeinde, wo die Seuche wirklich ausgebrochen ist, ist bei persönlicher Verantwortlichkeit gehalten, an den Eingängen der Gemeinde anschlagen zu lassen: „Hier herrscht die Viehseuche," damit bis zum Aufhören der Seuche jede gefährliche Gemeinschaft mit einer solchen Gemeinde abgeschnitten werde.

4) Bei gesetzlicher Polizeistrafe darf kein fremdes Vieh in eine Gemeinde eingeführt werden, wenn nicht durch obrigkeitliche Scheine dargethan ist, daß dasselbe aus Orten, wo keine Seuche herrscht, komme, und durch kein mit der Seuche behaftetes geführt worden sey.

Die Departemental- und Kreis-Directionen haben auf die genaue Vollziehung dieser Verordnung zu wachen.

Kreuznach, den 3ten Sept. 1814.

Unt. v. Knopp. v. Moßhardt.

No. 49.

Den Aufschlag auf das ausländische Salz betr.

Art. 1. Der Aufschlag auf das über die Gränze des Landes zwischen dem Rhein, der Mosel und der

franzöſiſchen Gränze hereingebracht werdende Salz wird derzeit, da das Bedürfniß an dieſem Materiale für die diesländigen Bewohner durch die hierlandes befindlichen Vorräthe auf längere Zeit gedeckt iſt, mit 15 Franken und für das im Lande zum Verkauf bereits vorhandene ausländiſche Salz mit 12 Franken vom metriſchen Centner feſtgeſetzt.

Art. 2. Von dem Tage an, als die gegenwärtige Verordnung bekannt gemacht wird, muß von dem aus dem Auslande hereinkommenden Salz der bemeſſene Salzaufſchlag gleich bei dem Eintritt über die Gränze bezahlt werden. Die Hereinbringung des ausländiſchen Salzes wird nur über nachſtehende Gränz-Ortſchaften, wo Salzaufſchlags-Einnehmer zur Einforderung der Gebühren aufgeſtellt ſind, geſtattet; nämlich:

Im Kreiſe Coblenz: Walteſch, Treis, Senheim *).

Im Kreiſe Simmern: Trarbach, St. Goar.

Im Kreiſe Trier: Perl, Wolf, Mühlheim **)

Im Kreiſe Ottweiler: Merzig, Friedrichshall, St. Imbert. ***)

Im Kreiſe Mainz: Bingen, Oppenheim, Weiſenau, das Chauſſeehaus an der Alzeier Straße, Finthen. ****)

Im Kreiſe Speyer: Worms, Frankenthal, Oggersheim, Mundenheim, Speyer, Mechtersheim, Germersheim, Walsheim, Bornheim, Ottersheim, Mutterſtadt.

---

*) Auch noch in Kappeln. Verf. v. 10. Oct. 1814.

**) Durch Verfügung vom 23. Sept. 1814 wurde der Eintritt auch in der Stadt Trier geſtattet, in dem Ort Wolf aber aufgehoben.

***) Und in Habkirchen. Ebengen. Verf.; dann in Hausweiler, Verf. v. 10. Oct. 1814.

****) Und in Eich und Rheindörkheim. Verf. vom 15. Nov. 1814.

Digitized by Google

Im Kreise Zweibrücken: Neuhornbach, Pepenkum, Lemberg, Obersteinbach, Bundenthal, Birkenhörd, Albersweiler.

Der Eintritt mit ausländischem Salz über andere Gränzpunkte, ist unter nachfolgenden Strafen verboten.

Das über die Landesgränze hereingebracht werdende fremde Salz muß in der Gränz-Ortschaft, über welche der Eintritt geschieht, vor den daselbst aufgestellten Salzaufschlags-Einnehmer gebracht, und diesem das Gewicht des Salzes mündlich oder schriftlich zur Amtshandlung genau angegeben werden, welcher den Aufschlag einzuheben und darüber die Bescheinigung (Salzaufschlags-Bollete) auszufertigen hat. Mit diesen Bolleten muß das Salz im weitern Zug zur Legitimation des bezahlten Aufschlags begleitet seyn.

Das Hierlandes erzeugte Salz bleibt in seinem Zuge auf der Straße mit den bisher üblichen Ladungs-Certificaten legitimirt.

Art. 4. Die Parteien, welche Hierlandes Vorräthe an ausländischem Salze besitzen, müssen binnen 24 Stunden, nach geschehener Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung, schriftliche Angaben ihrer Vorräthe bei den Bürgermeistereien, in deren Bezirk sich die Vorräthe befinden, in duplo überreichen. Die Bürgermeistereien haben den Bestand der Vorräthe zu untersuchen, darüber Inventarien aufzunehmen und in duplo mit schriftlichen Angaben der Parteien an die Kreis-Directionen einzusenden, welche davon ein Exemplar der einschlägigen Rentmeisterei zuzumitteln, das zweite Exemplar aber an diese Land.-Adm.-Comm. einzubefördern haben.

Art. 5. Der Erlag des Aufschlages für die inventirten Salzvorräthe hat von den Eigenthümern derselben in nachstehenden Terminen zu geschehen.

Digitized by Google

a) Sogleich, wenn nicht mehr als 10 Centner vorhanden sind.

b) In einem Monat, wenn der Vorrath 10 Centner übersteigt, und nicht mehr als 100 Centner beträgt.

c) In zwei Monaten für Vorräthe die sich über 100 Centner erstrecken.

Es ist zu bemerken, daß nur der metrische Centner in der Berechnung anzunehmen sey.

Art. 6. Die Aufschlags-Gebühren, welche von den Salzvorräthen, zufolge des 5ten Artikels in Terminen zu bezahlen sind, müssen durch Bürgschaften gesichert werden. Die Zahlungen der von den Salzvorräthen ausgeschiedenen Aufschlags-Beträge haben bei den nächsten Rentamts-Cassen zu geschehen.

Art. 7. Jede Uebertretung des 2ten und 3ten Artikels der gegenwärtigen Verordnung zieht die Confiscation des Salzes und des Fuhrwerks sammt der Bespannung, nebst dem Erlag der Untersuchungs-Kosten nach sich; bei einer wiederholten Uebertretung wird die Strafe mit der Einbringung des Aufschlages, den der Strafällige für die ganze in Anspruch genommene Salzmenge insbesondere zu erlegen hat, verschärfet.

Art. 8. Wer Hierlandes befindliche Vorräthe an ausländischem Salze verschweiget, oder in einem mindern Gewicht als sie wirklich vorhanden sind, angiebt, wird mit der Confiscation des verschwiegenen Materials und Berichtigung der Untersuchungs-Kosten bestraft.

Art. 9. Wenn eine Partei bei der Meldung, die sie von dem über die Gränze hereingebrachten fremden Salz dem Salzaufschlags-Einnehmer zu machen hat, weniger angiebt, als die Ladung ausmachet; so wird von der verschwiegenen Menge, nebst der gewöhnlichen

Aufschlags-Gebühr, der entfallende Aufschlags-Betrag noch einmal als Strafe eingefordert.

Art. 10. In den Fällen, als die Hereinbringung des Salzes ohne Entrichtung des Aufschlages bereits verübt und das Materiale zur Confiscation nicht mehr vorhanden wäre, hat der Straffällige den Werth des Materials nach dem Hierlandes festgesetzten Verkaufspreis zu erlegen.

Art. 11. Auf die Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung haben sämmtliche in den Bezirken des von dieser Land-Adm.-Comm. verwalteten Landes angestellten Behörden, insbesondere aber die Polizei-, Forst- und Straßen-Beamten, wie auch die Gouvernements-Miliz zu wachen, die Uebertreter anzuhalten, und solche dem nächsten Salzaufschlags-Einnehmer einzuliefern, welcher solchen vor den Friedensrichter des Kantons, in welchem die Uebertretung entdeckt worden ist, mit der Anklage zur Untersuchung und Bestrafung zu stellen hat.

Art. 12. Die Friedensrichter haben die zu ihrer Kenntniß gekommene Contravention ohne Verzug zu untersuchen und nach den Bestimmungen der §§. 7, 8, 9 und 10 in erster Instanz zu entscheiden.

Gegen das Erkenntniß findet die Berufung binnen einem peremtorischen Termin von acht Tägen, vom Tage der eröffnenden Erkenntnisse gerechnet, bei der einschlägigen Kreis-Direction statt.

Wird durch die Entscheidung der erstbezeichneten Behörde das erst-richterliche Erkenntniß nicht bestätiget, und sind demnach zwei verschiedene Entscheidungen vorhanden; so kann innerhalb einem weitern peremtorischen Termin von acht Tägen an die unterzeichnete Stelle, als die dritte und letzte Instanz, appellirt werden.

Art. 13. Das confiscirte Salz und das Fuhrwerk wird, sobald das Erkenntniß zu Rechtskräften gelanget

Digitized by Google

ist, im Versteigerungsweg veräußert, und die daraus gelöste Summe bei Straffällen, welche nach dem 7ten und 8ten Artikel der gegenwärtigen Verordnung behandelt werden, und zwar vom Salz in dem ganzen Betrag lediglich nach Abzug des entfallenden Aufschlages, welcher in die Domänen-Casse einfließet, von dem Fuhrwerk aber nur die Hälfte dem Anzeiger und Anhalter des Strafbaren zur Belohnung zugesprochen. Der Bezug der zur Belohnung entfallenden Summe hat von dem Anzeiger und Anhalter in gleichen Theilen zu geschehen. Ist nur einer von beiden vorhanden, so hat er den ungetheilten Belohnungs-Betrag zu beziehen. Dem Anzeiger wird die Verschweigung seines Namens zugesichert.

Art. 14. Bei Straffällen, welche nach dem 9ten Artikel der gegenwärtigen Verordnung abgethan werden, hat der Entdecker der verschwiegenen Menge den als Strafe eintretenden Aufschlags-Betrag als Belohnung zu beziehen.

Art. 15. In den Fällen, wo die Bestrafung nach dem Artikel 10. der gegenwärtigen Verordnung eintritt, haben die Anzeiger und Ergreifer den eingebrachten Material-Werth nach Abzug des Aufschlages, welcher in die Domänen-Casse fließet, als Belohnung anzusprechen, und es ist in Absicht auf die Theilung des Belohnungs-Betrages zwischen dem Anzeiger und Anhalter oder der Zueignung des ungetheilten Betrages, wenn nur einer von beiden vorhanden ist, das nämliche zu beobachten, was hierwegen oben unter dem Artikel 13. verordnet worden ist.

Art. 16. Der Ertrag des Aufschlages von dem ausländischen Salz, welches entweder Hierlandes schon vorräthig liegt, oder in der Folge über die diesländige Gränze hereingebracht wird, soll in den mit Verordnung

Digitized by Google

vom 7ten v. M. *) zur Sprache gebrachten Ausgleichungs- und Schulden-Tilgungsfond fließen, und einen Theil der Fonds zur Deckung des laufenden Bedürfnisses ausmachen, zu deren Ausmittelung die Liquidations-Commission mit Verordnung vom 25ten v. M. **) zusammenberufen ist. ꝛc. Kreuznach, den 10. Sept. 1814.

Unt. Knopp Moser. Ritter v. Moßhardt.

No. 50.

Die Justiz-Pflege im Administrations-Bezirke betreffend ***).

Da das General-Gouvernement vom Niederrhein durch seinen unterm 11ten dieses hierher mitgetheilten Beschluß alle Tribunale jenes Administrations-Bezirkes dem Appellationshofe von Lüttich untergeordnet hat, und somit nicht nur die Ausübung der Justiz von Seiten des Appellationshofes zu Trier für die jenseitigen Länder nicht mehr statt findet, sondern auch jede unter den beiden Moselufern bis jetzt noch bestandene Gemeinschaft in der Justiz-Pflege aufhört; so findet sich die La..d.-Adm.-Comm. veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1) Von dem 1ten des künftigen Monats October an ist die Competenz des Appellationshofes zu Trier auf den diesseitigen Administrations-Bezirk allein eingeschränkt.

2) Von demselben Tage an erstreckt sich die Gerichtsbarkeit des Kreis-Gerichtes Trier nur noch auf die Gemeinden des rechten Moselufers.

3) Vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung hört die Wirksamkeit des Revisions-Gerichtes zu Coblenz für den diesseitigen Administrati-

---

*) S. oben Nro. 29.
**) S. oben Nro. 40.
***) Vergl unten Nro. 60.

ons-Bezirk, und jene des dortigen Kreis-Gerichtes für die diesseitigen Gemeinden der Cantone Boppard, Treis nnd Zell auf.

4) Die drei genannten Cantone werden nunmehr dem Kreisgerichte zu Simmern zugetheilt, auf welches sich von nun an auch die Wirksamkeit des Assisenhofes zu Trier zu erstrecken hat.

5) Von allen Zucht-Polizei-Urtheilen geht die Appellation in Zukunft an den Appellations-Hof zu Trier.

6) In Ansehung des Gerichtszuges für Gesuche um Cassation oder Revision wird die nähere Bestimmung folgen.

7) Die Ausübung der Notariats-Verrichtungen ist von jetzt an in den Kantonen oder in den Kreisen auf die Gemeinden desjenigen Moselufers eingeschränkt, wo die Notarien wirklich ihren Sitz haben. ꝛc. Kreuznach, den 24. Sept. 1814. Unt. Freiherr von Heß. Freiherr von Stengel.

No. 51.

Die Besetzung der protestantischen Pfarreien betr.

Die der unterzeichneten Landes-Administration bisher zur Bestätigung vorgelegten Wahl-Verhandlungen für Besetzung erledigter Pfarreien der verschiedenen protestantischen Glaubens-Genossenschaften waren häufig so unvollständig, daß auf die Qualification der gewählten Candidaten mit Bestimmtheit nicht geschloßen werden konnte.

Zur Beseitigung dieses Mißstandes sieht man sich daher veranlaßt zu verordnen, wie folgt:

1) Den Wahlverhandlungen sind jedesmal folgende Zeugniße beizulegen:

a) Der Taufschein des gewählten Candidaten.

Digitized by Google

b) Das Zeugniß über dessen vollständig zurückgelegte theologische Studien und endlich

c) das Zeugniß über die vor einem Consistorium mit Beifall erstandene Prüfung.

2) Betrifft die Wahlverhandlung blos die Versetzung eines bereits bestätigten Pfarrers, so kann zwar die Anlage der obigen Atteste unterlassen werden, jedoch ist in den Protokollen das Lebens- und Dienstes-Alter des zu versetzenden Individuums anzugeben, und zugleich die Gründe näher zu entwickeln, aus welchen diese Versetzung statt finden soll.

3) Sämmtliche Wahlverhandlungen sind der unterzeichneten Stelle in Urschrift und zwar durch die Kreis-Directionen vorzulegen, welche ihr specielles Gutachten beifügen, und zugleich dafür wachen, daß diese Vorschriften genau eingehalten werden. ꝛc.

Kreuznach, den 28. Sept. 1814.

Unt. von Zwackh. von Droßdik.

No. 52.

Die Ausfertigung der Salz-Aufschlagsscheine betr.

Um den Salzhändlern, wenn sie ihr Materiale aus den hierländigen Salinen in größeren Partieen beziehen, und in kleineren Quantitäten weiter absetzen, die Legitimation des weiter ziehenden Salzes nach Möglichkeit zu erleichtern, wird verordnet: daß künftig bei Salzankäufen von den hierländigen Salinenwerks-Einnehmern eben so viele Salz-Aufschlagsscheine ausgefertigt werden sollen, als der Käufer Säcke abnimmt, damit jeder Sack, wenn er von dem Käufer einzeln weiter hintangegeben wird, im Zuge auf der Straße mit

Digitized by Google

dem dazu gehörigen Auflags-Schein begleitet werden könne.

Die Parteien, welche ausländisches Salz aus ihren Niederlagen versenden, können schriftliche Begleitungs-Scheine mit Bezug auf die in ihren Händen befindlichen Aufschlags-Bolleten oder auf ihre Vorraths-Facturen ausfertigen, um das Materiale im Zuge auf der Straße vor Beanständigungen zu bewahren; jedoch müssen diese Legitimations-Scheine mit dem Visa der Bürgermeisterei bezeichnet werden. Kreuznach, den 30. September 1814. Unt. v. Zwackh. v. Droßdick.

No. 53.

Aufhebung der Departemental-Directionen betr.

Bei dem Antritt der Wirksamkeit dieser Landes-Adm.-Comm. wurden für die am rechten Moselufer liegenden Theile des Rhein- und Mosel- und des Saar-Departements provisorisch Departemental-Directionen *) vorzüglich in der Absicht aufgestellt, um die durch die veränderte Territorial-Eintheilung nothwendig gewordenen neuen Organisirungen der Verwaltung leichter zu bewerkstelligen. Da sie diese Bestimmungen nun in der Wesenheit bereits erfüllt haben, so findet sich diese Land.-Adm.-Comm. bewogen, zur Beschleunigung des Geschäftsganges so wie auch zur Verminderung der Verwaltungskosten, nach dem Beispiele der im Donnersberger Departement schon längere Zeit mit gutem Erfolg bestehenden Einrichtung, nunmehr auch in den am rechten Moselufer gelegenen Theilen des Rhein- und Mosel- und des Saar-Departements mit [illegible] der Departemental-Directionen den Zug der Geschäfte von den Kreis-Directionen unmittelbar an diese Land.-Adm.

*) S. oben Nro. 3.

Comm. zu leiten, wovon alle Behörden und Parteien zur Wissenschaft und Nachachtung benachrichtiget werden ꝛc.

Kreuznach, den 7ten October 1814.

Unt. v. Zwackh. v. Moßhardt.

No. 54.

Die Landes-Gensdarmerie brtreffend.

Um dem bisherigen Mangel einer zweckmäßigen Organisation und Instruction für die bestandene Gouvernements-Militz *) abzuhelfen, und um dieses für die öffentliche Sicherheit so wichtige Institut seinem eigentlichen Zwecke entsprechend zu bilden, sieht sich die Landes-Administration veranlaßt, hierüber, wie folgt, zu verordnen:

§. I.

Beibehaltung dieses Corps.

Art. 1. Die Gouvernements-Militz wird unter dem Namen Landes-Gendarmerie zur Handhabung der Polizei und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit beibehalten.

§. II.

Formation.

Art. 2. Diese Landes-Gendarmerie wird einstweilen aus 32 Mann Cavallerie und circa 160 Mann Infanterie bestehen, und sich in zwei Hauptmannschaften theilen, so daß jede Hauptmannschaft 16 Cavalleristen und circa 80 Infanteristen, incl. der Brigadiere, zählt.

Art. 3. Für jede Hauptmannschaft werden ein Hauptmann und zwei Lieutenants beibehalten.

[illegible]esen Offizieren bestehen bei jeder Hauptmannschaft:

1 Wachtmeister der Cavallerie,

---

*) Vergl. oben 1te Abtheil. Nro. 9.

1 Wachtmeister der Infanterie,
8 Brigadiere der Cavallerie,
20 Brigadiere der Infanterie.

Jede Infanterie-Brigade zählt daher 1 Brigadier und 6 Mann;

Jede Cavallerie-Brigade 1 Brigadier und 3 Mann.

Die Dienste des Rechnungsführers werden von dem hiezu tauglichsten Wachtmeister versehen.

Art. 4. Beide Hauptmannschaften stehen unter den unmittelbaren Befehlen des Commandanten dieser Landes-Gensdarmerie.

§. III.

Dislocation.

Art. 5. Der Commandant der Landes-Gensdarmerie wird seinen Sitz dahier haben. Der Hauptmann der ersten Hauptmannschaft, welche sich über die Kreise Speyer, Zweibrücken, Ottweiler und Trier erstreckt, hält sich in Zweibrücken, jener der zweiten, welche die Kreise Coblenz, Simmern, Birkenfeld, Alzei und Kaiserslautern in sich begreift, in Simmern auf.

Art. 6. Ueber die Dislocation der übrigen Offiziere und einzelnen Cavallerie-Brigaden wird auf den Vorschlag des Commandanten die endliche Bestimmung erfolgen.

§. IV.

Aufnahme der Unteroffiziere und Gemeinen in die Landes-Gensdarmerie.

Art. 7. Zu Unteroffizieren und Gemeinen sollen ohne besonderen Grund nur solche landeseingeborne Individuen genommen und beibehalten werden, welche schon Kriegsdienste geleistet haben, nicht unter 25 und nicht über 40 Jahre alt sind, wenigstens 5 Schuhe 2 Zoll messen und im Schreiben wohl erfahren sind.

Art. 8. Verehlichte Subjecte können zwar ange-

Digitized by Google

nommen und beibehalten werden, iedoch sollen bei einer Hauptmannschaft nicht über 8 Mann verheirathet seyn.

Art. 9. Die Gesuche um Aufnahme werden bei der L. Adm. Comm. angebracht, welche nach vorgängiger Vernehmung des Commandanten die Ernennung oder Abweisung beschließt.

Art. 10. Zur Wiederbesetzung der erledigten Unteroffiziers-Stellen haben die einschlägigen Hauptleute, benehmlich mit den übrigen Offizieren der Hauptmannschaft, einige der tauglichsten und würdigsten Landes-Gensdarmen dem Commandanten unter Anführung der Gründe und Anlage der Zeugniße vorzuschlagen, von welchem diese Vorschläge mit weiterem Gutachten der unterzeichneten Stelle zur Ernennung vorgelegt werden.

§. V.

Gagen und Löhnungen.

Art. 11. Die Gagen werden folgendermaßen bestimmt:

a) Für den Commandanten der Landes-Gensdarmerie mit Einschluß der Entschädigung für die Musterungs-Reisen monatlich . . . . . 350 Fr.
Für den Unterhalt von 2 Pferden . . . 60 —
Für Bureau-Exigenz . . . . . 10 —
Monatlich in Summa . . . 420 —

b) Für den Hauptmann monatlich einschließlich der Reisegelder . . . . . 275 —
Bureau-Exigenz . . . . . 10 —
Für den Unterhalt von 2 Pferden . . . 60 —
Monatlich in Summa . . . 345 —

c) Für den Lieutenant monatlich einschließlich der Reisegelder . . . . . 195 —
Bureau-Exigenz . . . . . 6 —
Für den Unterhalt eines Pferdes . . . 30 —
Monatlich in Summa . . . 231 —

Digitized by Google

Art. 12. Der monatliche Sold der Unteroffiziere und Gemeinen der Cavallerie, welche hievon ihre Kleidung, Fourage, Beschläge, Sattel und Zeug und Waffen-Reparatur selbst zu bestreiten haben, besteht für

einen Wachtmeister in	120 Fr.
Für einen Brigadier in	100 —
Für einen Gemeinen in	80 —

Art. 13. Der monatliche Sold der Unteroffiziere und Gemeinen der Infanterie, welche die Kosten ihrer Kleidung und Reparatur der Waffen selbst bestreiten müssen, besteht für den Wachtmeister in. . 80 Fr.

Für den Brigadier in	60 —
Für den Gemeinen	40 —

Art. 14. Ueberdieß werden Unteroffiziere und Gemeine freies Quartier in den gewöhnlichen Quartiers-Stationen erhalten; und, wenn sie im Dienste über Nacht von ihrer Station entfernt seyn müssen, wird ihnen so wie den Offizieren, allenthalben Dach und Fach von den Gemeinden gereicht, wogegen sie ihre Verpflegung bei Strafe der Entlassung baar zu bezahlen gehalten sind.

In den Stationen haben sich die Offiziere die Wohnung auf eigene Kosten zu verschaffen.

Art. 15. Die Gagen und Löhnungen werden monatlich auf die Vorlage der Standsausweise angewiesen, und durch die Generalcasse baar oder durch Anweisung auf die Bezirkscassen an den Commandanten bezahlt, welcher mit der Vertheilung und Versendung beauftragt ist.

Art. 16. Zur Bestreitung der Ausgaben auf Holz, Licht, Stall- und Küchengeräthe wird ferner jeder Cavallerie-Brigade ein vierteljähriger Beitrag von 20 Fr. und jeder Infanterie-Brigade ein solcher von 15 Franken bewilligt.

Digitized by Google

Art. 17. Zur Anschaffung der erforderlichen Kleidung soll jeder berittene Gensdarme ein Depositum von 60 Franken und jeder unberittene eines von 40 Franken in der Compagnie-Casse haben.

Art. 18. Jeder Gensdarme, welcher diese Summe nicht gleich zu deponiren vermag, unterliegt einem Lohnungs-abzug, welcher jedoch monatlich nicht über 8 Fr. betragen darf.

Art. 19. Ueber den Stand dieser deponirten Gelder führt der Compagnie-Commandant ein Hauptbuch, und legt den Extract monatlich mit dem Standausweis dem Commandanten vor.

Art. 20. Die für die Verpflegung der Pferde nöthige Fourage wird von dem Brigadier für jede Brigade mit Genehmigung des Hauptmanns angekauft, zu welchem Behufe jeder berittene Mann monatlich 30 Franken in der Hauptmannschafts-Casse zurückläßt.

Art. 21. Der durch wohlfeilere Fourage-Einkäufe allenfalls entstehende Ueberschuß bleibt einsweilen in der Hauptmannschafts-Casse deponirt, um bei allenfalls steigenden Fouragepreisen einen Zuschuß daraus zu nehmen; sollte aber schon gegenwärtig der Fall eintreten, daß die Fourageration auf mehr als 1 Franken zu stehen kömmt, ohne daß in der Hauptmannschafts-Casse Fonds zur Deckung des Mehrbedarfs vorhanden sind, so wird der Ueberschuß der Hauptmannschafts-Casse ersetzt. Jedoch muß in diesem Falle der niederste Stand der Fouragepreiße im Bezirk zugleich von der Kreis-Direction constatirt seyn.

Art. 22. Die gebührende Fourage-Ration wird auf 8 Pfund Haser, 12 Pfund Heu und 4 Pfund Stroh festgesetzt.

Art. 23. Wenn ein Gensdarme im Dienste von seiner Station abwesend ist, und es nicht vorzieher

sollte, sich die Fourage zu kaufen, so hat die Gemeinde, in welcher er über Mittag oder über Nacht zu verbleiben hat, demselben die Fourage-Ration gegen Erlag eines Franken zu verabfolgen. Diese Auslage wird dem Landes-Gensdarmen gegen Beibringung der Quittung auf Rechnung seines Fourageabzugs aus der Hauptmannschafts-Casse ersetzt. Jede Verweigerung dieser Bezahlung, oder selbst jede unentgeltliche Annahme der Fourage wird, wie jede andere Veruntreuung, unnachsichtlich mit Entlassung bestraft.

Art. 24. Unter den nämlichen Bedingungen haben die Offiziere bei ihren Dienstreisen die Fourage ebenfalls an die Gemeinden gegen Erlag eines Franken für jede Ration zu fordern.

Art. 25. Dem berittenen Gensdarmen wird es ganz vorzüglich zur Pflicht gemacht, die Dienstespferde durch sorgfältige Pflege in gutem Stande zu erhalten, und insbesondere werden die Ober- und Unteroffiziere hierauf mit aller Strenge wachen.

Geht demohngeachtet ein Pferd durch Verschulden eines Landes-Gensdarmen zu Grund, so ist derselbe gehalten, den Werth desselben nach dem Grade seines Verschuldens ganz oder zum Theil zu ersetzen.

§. VI.

Art. 26. Jene Unteroffiziere und Gemeine, welche sich durch Muth, Klugheit und Diensteifer vorzüglich auszeichnen, haben den ersten Anspruch auf das Vorrücken in erledigte höhere Stellen, und können in einzelnen Fällen auf übereinstimmende Begutachtung des Hauptmanns und Commandanten besondere Gratificationen erhalten.

§. VII.

Dienstes- und andere Vergehen und deren Bestrafung.

Art. 27. Die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine der Landes-Gensdarmerie stehen während einem Urlaub, oder in gemeinen Criminal- und Civil-Rechtsfällen vor dem gewöhnlichen Civilgerichte, in Dienstes-Vergehen aber unter ihrer eigenen Militär-Gerichtsbarkeit und zwar nach dem hierüber besonders gegebenen Reglement. *)

Art. 28. Kleine Dienstvergehen werden unmittelbar von den Vorgesetzten bestraft.

Art. 29. Jede Disciplinarstrafe muß mit Beifügen der Ursache der obern Dienstbehörde angezeigt werden.

Art. 30. Bei jeder Hauptmannschaft wird ein eigenes Buch eingeführt, in welches der Hauptmann alle Dienstesfehler und Strafen, aber auch jede ausgezeichnete verdienstliche Handlung einträgt.

Art. 31. Ein ähnliches Buch führt der Commandant über die Conduite der Offiziere.

Art. 32. Bei den Musterungen läßt sich der Commandant die Conduitebücher der Hauptmannschaften vorlegen.

§. VIII.

Nachsuchung der Entlassung.

Art. 33. Gesuche um Entlassung aus der Landes-Gensdarmerie müssen jedesmal im Dienstwege durch die vorgesetzten Offiziere angebracht, und der unterzeichneten Stelle zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. IX.

Rechnungswesen.

Art. 34. Bei jeder Hauptmannschaft wird ein Verwaltungsrath gebildet, welcher sich im Sitze der Hauptmannschaft in den ersten Tagen jedes Monats versammelt.

Art. 35. Die Mitglieder dieses Verwaltungsrathes sind der Hauptmann, der älteste Lieutenant, der Rech-

*) S. Nro. 61.

nungsführende Wachtmeister, der älteste Brigadier und der älteste Gensdarme der Hauptmannschaft.

Art. 36. Dieser Verwaltungsrath hat die bereits zusammen gestellte Rechnung des vorigen Monats zu durchgehen und zu unterschreiben, und mit Beschlüssen und Gutachten dem Commandanten einzubefördern, welcher sie nach vorgängiger Revision der unterzeichneten Stelle vorlegt.

§. X.

Ordentlicher Dienst der Landes-Gensdarmerie.

Art. 37. Die Landes-Gensdarmerie sammelt allenthalben die Anzeigen über begangene Verbrechen und bringt solche vor die competenten Policei- und Gerichts-Behörden.

Art. 38. Sie arretirt Landstreicher, Straßenräuber, Mordbrenner und Mörder, einzelne sowohl, als wenn sie sich in Banden versammeln, und überhaupt alle Verbrecher, welche auf frischer That betreten werden, und alle diejenigen, welche wegen begangenen Verbrechen durch öffentliche Ausschreibung verfolgt sind, zu welchem Ende ihr von den Gerichts- und Policei-Beamten die Signalements derselben mitgetheilt werden.

Art. 39. Sie bemächtigt sich derjenigen, welche durch Tragung blutiger Waffen, den Besitz von entwendeten oder geraubten Effecten, oder durch andere sichere Anzeigen den Verdacht eines Verbrechens auf sich laden.

Art. 40. Sie ergreift die Holz- und Feldfrevler, Wilddiebe und bewaffnete Zoll- und Mauth-Defraudanten, jedoch nur dann, wenn sie solche auf der That ertappt.

Art. 41. Sie wacht für Aufrechthaltung der allgemeinen Verordnung vom 10ten Sept. l. J. in Betreff des fremden Salzes. *)

*) S. Nro. 49.

Art. 42. Sie verhindert und zerstreut jede unerlaubte Zusammenrottung, wobei sie sich jedoch nach der unten enthaltenen Vorschrift zu benehmen hat.

Art. 43. Sie hält ein wachsames Auge über herrenloses Gesindel und Vaganten, zu welchem Ende die Gemeinde-Vorstände gehalten sind, derlei Individuen, welche sich in ihrer Mitte befinden, den Gensdarmen anzuzeigen.

Art. 44. Sie verfaßt schriftliche Anzeigen über Leichen, welche auf der Straße, im Walde und auf dem Lande gefunden, oder aus dem Wasser gezogen werden, und übergiebt diese Anzeigen dem nächsten Civil- oder Polizeibeamten, nachdem sie wegen einsweiliger Bewachung der Leiche die nöthige Vorkehrung getroffen hat. Zu gleicher Zeit setzt sie hievon den nächsten Offizier der Gensdarmerie in Kenntniß, welcher sich sogleich an Ort und Stelle begeben muß.

Art. 45 Gleiche Anzeigen verfaßt sie, wenn ein Brand entstehet, oder ein Einbruch, Mord, oder ein anderes Verbrechen verübt wird, welches Spuren zurückläßt, in welchem Falle sie jederzeit die That selbst, die hierbei eingetretenen besonderen Verhältniße und die Anzeige über den Thäter, in soweit solcher bekannt oder blos der That verdächtig ist, in ihrer schriftlichen Anzeige umständlich aufnimmt.

Art. 46. Eben so nimmt sie in ihre Anzeigen jene Erklärungen und Angaben auf, welche sie von den Einwohnern eines Orts, wo ein Verbrechen begangen worden, von den Nachbarsleuten, Verwandten u. s. w. über den Urheber des Verbrechens und die Mitschuldigen erhält, wobei sie die Namen der Anzeiger pünktlich bemerkt.

Art. 47. Sie findet sich bei allen größern Volks-Versammlungen, bei Wochen- und Jahrmärkten, de-

Digitized by Google

fentlichen Festen und Feierlichkeiten ein, und erhält Ordnung und Ruhe.

Art. 48. Sie escortirt Gefangene und verurtheilte Verbrecher, und bewacht sie, wenn solche unterwegs nicht in sicheren Gefängnissen verwahrt werden können.

Art. 49. Sie folgt bei Truppenmärschen im Lande der Arrieregarde; bringt die Nachzügler und Verirrten zu ihren Corps und verhaftet diejenigen, welche sich Excesse erlauben, nach jenen besondern Vorschriften, welche ihr nach vorgängigem Benehmen mit den Truppen-Commandanten ertheilt werden.

Art. 50. Sie versichert sich aller verdächtigen Personen, welche entweder mit gar keinem, oder mit keinem regelmäßigen Passe versehen sind, und stellt solche vor den nächsten Polizeibeamten.

Art. 51. Sie arretirt diejenigen, welche aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit mit Reiten, Fahren oder auf andere Art Jemanden auf der Straße oder auf öffentlichen Plätzen beschädigen, oder welche an den, dem öffentlichen Vergnügen und der Bequemlichkeit gewidmeten Anlagen, muthwilligen Frevel üben.

Art. 52. Sie besorgt die Polizei auf den Heerstraßen, erhält zu jeder Zeit die freie Communication und hält Kutscher und Fuhrleute an, bei ihren Pferden zu bleiben, und sich nach den übrigen Regeln der Straßen-Polizei zu fügen; zu welchem Ende sie befugt ist, diejenigen, welche sich ihr widersetzen, vor die nächste Obrigkeit zu stellen, welche sogleich die Bestrafung der Widerspenstigen vornimmt.

Art. 53. Als nothwendiges Mittel zur Ausübung aller vorstehenden ordentlichen Dienstverrichtungen liegt der Landes-Gensdarmerie ob, fortwährend auf den Hauptstraßen sowohl als auf den Neben- und Vicinal-

Digitized by Google

straßen, und zwar in den jeder Brigade besonders angewiesenen Districten zu patrouilliren, dergestalt, daß abwechselungsweise wenigstens der dritte Theil der Mannschaft mit diesem Dienste beschäftigt ist.

Art. 54. Jede Brigade führt ihre besonderen Patrouille-Bücher, in welche die Polizeibehörden oder Gemeinde-Vorsteher den Tag und die Stunde der eingetroffenen Patrouillen bestätigen.

Art. 55. Die Patrouillen jeder Brigade werden alle acht Tage wenigstens einmal mit jenen der benachbarten Brigade an den Gränzen der zugewiesenen Districte zusammen treffen, und hinsichtlich des Orts und der Zeit dieses Zusammentreffens sich nach den Befehlen des Hauptmannschafts-Commandanten achten.

Art. 56. Bei dieser Communication der verschiedenen Brigaden unter sich, werden sie die eingeholten Dienstes-Notizen sich wechselseitig mittheilen, die Gefangenen abgeben, deren Transport von Brigade zu Brigade angeordnet ist, und die Dienstrapporte an den Hauptmann befördern. Uebrigens müssen die Dienstbücher der Brigaden die Pünktlichkeit des Zusammentreffens der Patrouillen, die richtige Ueberlieferung der Gefangenen, Rapporte u. s. w. beweisen, weshalb die Patrouillen-Commandanten sich hierüber die Zeugnisse in ihre Bücher einzuschreiben haben.

Art. 57. Im Falle eine Patrouille über Nacht auszubleiben genöthigt ist, so hat sie die Ursache und Dauer des nothwendig gewesenen Aufenthalts sich in ihre Patrouillenbücher von dem Orts-Vorstande bescheinigen zu lassen.

§. XI.

Außerordentlicher Dienst.

Art. 58. Die Landes-Gensdarmerie leistet bewaffneten Beistand auf jede legale Aufforderung:

Digitized by Google

a) der Departemental-Directionen,
b) des Ober-Forstmeisters und der Kreis-Forstmeister,
c) der Kreis-Directionen,
d) der Staats-Procuratoren der Appellations- und Kreis-Gerichte,
e) der Friedens-Gerichte,
f) der Local-Polizeibehörden, wenn es um Vollziehung bestehender Polizei-Vorschriften oder um Execution richterlicher Erkenntisse zu thun ist, und endlich
g) auf Anfordern der Finanzbehörden, zur Sicherung der öffentlichen Fonds, jedoch immer auf Verantwortung der requirirenden Beamten.

Art. 59. Der Hauptmann kann auf Requisition der Polizeibeamten mehrere Brigaden auf einige Zeit versammeln, jedoch muß hievon sogleich die dienstliche Meldung gemacht werden.

§. XII.

Verhältniße der Landes-Gensdarmerie zu den Civil-Behörden.

Art. 60. So wie der Commandant alle wichtigen Notitzen aus den einkommenden Rapporten der unterzeichneten Stelle fortwährend berichtet, so erhält er und seine unterhabende Offiziere die Mittheilung nicht nur des Amtsblattes, sondern aller besondern Verfügungen, deren Vollzug die Mitwirkung der Gensdarmerie erheischt.

Art. 61. Die Hauptleute und übrigen Offiziere haben die Polizei- und Gerichts-Behörden fortwährend von allen in Kenntniß zu setzen, was sie in den Rapporten der Aufmerksamkeit würdig finden.

Jeder Gensdarme ist für die Vernachläßigung dieser Mittheilung streng verantwortlich.

Digitized by Google

§. XIII.

Besondere Obliegenheiten der Offiziere.

Art. 62. Außer den gewöhnlichen Obliegenheiten der Offiziere eines militärischen Corps, haben die Offiziere der Landes-Gensdarmerie insbesondere für eine ganz vorzügliche Disciplin der Mannschaft und überhaupt für die pünktliche Vollziehung der vorliegenden Verordnung zu wachen, und zu diesem Ende öftere Musterungen der ihnen untergebenen Mannschaft an Ort und Stelle vorzunehmen. Die Musterungs-Protokolle sind monatlich durch die Hauptleute dem Commandanten und von diesem der unterzeichneten Stelle vorzulegen.

§. XIV.

Uniform der Landes-Gensdarmerie.

Art. 63. Die Uniform für die Landes-Gensdarmerie wird bestimmt, wie folgt:

a) Für die Cavallerie:

Ein grüner Frack bis an die Kniekehle mit schwarzem Kragen von Tuch und rothem Vorstoß, vornen mit einer einfachen Reihe von 8 gelb metallnen Knöpfen; lange tuchene Beinkleider von derselben Farbe; Cavalleriestiefel bis unter das Knie mit Sporn von Stahl, eine schwarze Halsbinde, ein Tschako von Filz oben mit Leder besetzt und gelb geschuppten Bataillen-Bändern. Auf der Vorderseite wird die vorgeschriebene Cocarde von schwarzer, gelber, blauer und weiser Farbe befestigt, und über ihr das Compagniezeichen mit einem 14 Zoll langen grünen Federbusche angebracht.

Das Compagniezeichen ist von Wolle und für die erste Hauptmannschaft von gelber, für die zweite von blauer Farbe.

Säbel und Cartousche bleiben wie bisher; ersterer

an einem schwarz ledernen Kuppel um den Leib, letztere an einem schwarzen Bandelier mit gelben Schnallen. Dazu kommt endlich ein grauer Mantel mit schwarzem Kragen.

b) Für die Infanterie:

Dieselbe Uniform wie jene der Cavallerie, jedoch statt der Stiefel schwarze Camaschen bis über die Waden, den Säbel an einer schwarzen Kuppel über die rechte Schulter, und den Tschako mit Compagniezeichen ohne Federbusch.

Die Offiziere tragen sämmtlich die Uniform der Cavallerie mit schwarzem Kragen von Sammet und einem Porte d'épée von Gold.

Die Unterscheidungszeichen der verschiedenen Grade sind:

a) für den Commandanten eine, einen Zoll breite goldene Borde um den Kragen,
b) für den Hauptmann drei goldene, drei Zoll lange Litzen auf dem Kragen, in der Breite zu einem halben Zoll,
c) für den Oberlieutenant zwei und
d) für den Unterlieutenant eine solche Litze;
e) für den Wachtmeister eine goldgelbe Borde um den Kragen von Camelgarn,
f) für den Brigadier eine solche Litze von Camelgarn.

Die Armatur und Pferds-Equipage bleibt so, wie sie bisher gegeben war.

Der Commandant ist dafür verantwortlich, daß diese vorgeschriebene Uniform ganz gleichförmig und reglementmäßig getragen werde. Denjenigen Landes-Gensdarmen, deren gegenwärtige Uniform noch in gutem Stande ist, bleibt es jedoch gestattet, dieselbe bis zur nothwendig werdenden neuen Anschaffung beizubehalten.

§. XV.

Besondere Verpflichtungen und Befugniße der Landes-Gensdarmen.

Art. 64. Kein Reisender, er sey wessen Standes er wolle, darf dem Landes-Gensdarmen die Vorzeigung seines Passes versagen, wogegen der Landes-Gensdarme jederzeit zur Beobachtung des gehörigen Anstandes verbunden ist, und in derlei Verrichtungen durch seine vollständige Uniform in seiner Eigenschaft kenntlich seyn muß.

Art. 65. Die Gensdarmerie ist befugt, Wirths- und Gasthäuser, so wie andere dem Publicum offen stehende Häuser, jede Stunde des Tags, bis zur Zeit, da solche nach den Polizeigesetzen geschlossen werden müssen, zu visitiren, um dort jene Personen zu finden, welche als Verbrecher öffentlich bezeichnet sind, oder zu deren Verhaftung die competente Behörde Befehl gegeben hat.

Art. 66. Die Wirthe und Gastgeber sind schuldig, den Offizieren und Brigade-Commandanten auf Begehren die Listen der beherbergten Fremden vorzulegen.

Art. 67. Zur Nachtszeit darf der Landes-Gensdarme nur dann in ein Haus eindringen, wenn seine Gegenwart nothwendig ist, um den Eigenthümer vor Feuer- oder Wassergefahr zu schützen, um einen eingedrungenen Mörder oder Dieb zu verfolgen, oder wenn er von den Bewohnern des Hauses selbst aufgerufen wird.

Art. 68. Dagegen kann die Landes-Gensdarmerie bei Tag den Eintritt in das Haus jedes Privaten verlangen, wenn ihr ein schriftlicher Auftrag der Polizeibehörde oder die Gegenwart eines Beamten selbst, dazu die Befugniß giebt.

Digitized by Google

Art. 69. Wenn sie mit einem solchen Auftrage nicht versehen ist, und einen flüchtigen Verbrecher in einem Hause glaubt, so steht ihr zu, solches zu bewachen, bis die Anzeige bei der Polizeibehörde geschehen, und von dieser der Befehl zur Durchsuchung des Hauses ertheilt ist.

Art. 70. Wenn ein Landes-Gensdarme, er sey Offizier, Unteroffizier oder Gemeiner in der Ausübung seines Dienstes mit Worten oder Werken beleidigt wird, so finden jene Gesetze ihre Anwendung, welche für diesen Fall andern Linientruppen zu statten kommen, und der commandirende Offizier ist befugt, die Schuldigen, wessen Standes sie auch seyn mögen, auf der Stelle verhaften zu lassen, und ihre Bestrafung nach den Gesetzen zu veranlassen.

Art. 71. Wird die Landes-Gensdarmerie in Ausübung ihrer Pflicht thätig verhindert und angegriffen, und der Anführer derselben hat mit lauter Stimme um Beistand gerufen, so ist jeder, welcher diesen Ruf gehört hat, verpflichtet, ihm hülfreiche Hand zu leisten, um den gegen ihn gewagten Angriff zurückzuschlagen, und ihn in den Stand zu setzen, seine Aufträge zu vollziehen.

Art. 72. Dagegen kann die Landes-Gensdarmerie, wenn sie entweder requirirt ist, die Befehle der Justiz und Polizei zu vollziehen, oder nur ihren ordentlichen Dienst verrichtet, erst dann Gewalt brauchen, und sich ihrer Waffen bedienen, wenn gegen sie selbst Gewalt gebraucht wird, oder wenn der Widerstand, den sie in Ausübung ihrer Pflicht findet, von der Art ist, daß er nur mit Gewalt der Waffen vertrieben werden kann.

Art. 73. Bei Volksaufläufen kann die Landes-Gensdarmerie dem Widerstande nur dann mit Gewalt begegnen, wenn sie hierzu durch eine ausdrückliche Requi-

Digitized by Google

stion der Polizeibehörde autorisirt, und von einem Individuum derselben begleitet ist, welches ehevor zu dreimalen mit lauter Stimme die Aufwiegler zum Gehorsam auffordert, sie auseinander gehen heißt, und sie warnet, der Gewalt zu weichen. Wenn nach dieser Aufforderung der Widerstand fortwähret, und die versammelten Aufrührer sich nicht friedlich entfernen, so findet deren gewaltsame Zerstreuung statt. Die Landes-Gensdarmerie ist nicht mehr für die Folgen verantwortlich und ergreift alle, deren sie sich bemächtigen kann, um sie der Polizeibehörde zu übergeben.

Art. 74. Die Offiziere der Landes-Gensdarmerie die Anführer der Brigaden und die einzelnen Gensdarmen, welche sich weigern, die legalen Requisitionen der Civilbehörden zu vollziehen, sollen auf die diesfallsige Anzeige auf der Stelle suspendirt und mit einer Arreststrafe belegt werden, welche nicht unter 3 Monaten dauern darf, ohne Abbruch jener schärfern Strafen, welche die Criminal Gesetze auf Verletzung der öffentlichen Sicherheit setzen, falls eine solche Verletzung die Folge der von der Landes-Gensdarmerie verweigerten Hülfe seyn würde.

Art. 75. Wenn dagegen ein Offizier, Unteroffizier oder Gemeiner der Landes-Gensdarmerie sich erlauben sollte, einen Arrestbefehl gegen eine Person zu ertheilen oder zu vollziehen, deren Verhaftung nach gegenwärtiger Verordnung nicht erlaubt und angeordnet ist, um solche sogleich der Polizeibehörde auszuliefern, so wird derselbe vor das betreffende Civilgericht gestellt, und mit der Strafe der mißbrauchten Amtsgewalt belegt.

Art. 76. Einer gleichen Behandlung unterliegen jene Landes-Gensdarmen, welche Personen, die sie in Folge gegenwärtiger Verordnung, oder auf legale Re-

quisition verhaftet haben, in Gefängnißen bewahren, welche nicht zu diesem Zwecke von den Justiz- oder Polizei-Behörden ausdrücklich und öffentlich bestimmt sind.

Art. 77. Die Landes-Gensdarmerie hat jeden Gefangenen, welcher nicht bereits durch ein competentes Urtheil zur Gefängnißstrafe verurtheilt ist, oder gegen welchen noch kein förmlicher Arrest-Befehl bestehet, auf der Stelle dem nämlichen Polizei-Beamten zu übergeben, welchem erst zu bestimmen obliegt, ob und in welches Gefängniß er gebracht werden soll.

Art. 78. Im Fall, wenn wegen weiterer Entfernung oder Abwesenheit der Polizei-Beamten der vorstehenden Vorschrift nicht sogleich genügt werden kann, so ist der Gefangene in einem Zimmer eines öffentlichen Hauses zu bewachen. Doch darf unter keinem Vorwande dessen Ablieferung an den Polizei-Beamten länger als 24 Stunden verzögert werden, und jeder Landes-Gensdarme, welcher einen Gefangenen der Polizei länger vorenthält, unterliegt einer criminellen Bestrafung.

Art. 79. Jede Gewalt, welche die Landes-Gensdarmerie bei Verhaftung in Erfüllung ihres Dienstes anwendet, ohne hierzu nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung autorisirt zu seyn, wird als gesetzwidrig nach den Criminal-Gesetzen strenge bestraft, und der Commandant sowohl als die Civil Behörden haben darüber zu wachen, daß die Gefangenen weder durch Spott noch durch andere Handlungen beleidigt und ihnen keine Gewalt angethan werde, wenn sie solche nicht selbst durch ihre Widersetzlichkeit nothwendig machen.

Art. 80. Ueberhaupt hat sich die Landes-Gensdarmerie in und außer ihren Dienstverrichtungen mit Anstand und Bescheidenheit zu benehmen und jedem, er sey auch vom niedrigsten Stande, mit jener Achtung zu

Digitized by Google

begegnen, auf die er als Bürger des Staates Anspruch machen kann.

Kreuznach, den 5ten October 1814.

Unt. von Zwackh. von Droßdik.

No. 55.

Die Ausübung der administrativen Justiz betr.

Um die Ausübung der den aufgehobenen Präfectur-Räthen *) durch die Gesetze übertragenen Attributionen zu sichern, und dazu eine den eingetretenen Umständen angemessene Einrichtung zu treffen, hat die Land. Adm. Comm. folgendes verordnet:

1) Alle Amtszuständigkeiten, womit vorher die in den Departementen dieses Administrations-Bezirks angestellten Präfectur-Räthe beauftragt waren, sind von jetzt an für den ganzen Bezirk zwischen dem Rhein, der Mosel und der französischen Gränze einer besondern Commission, unter dem Namen „Commission der administrativen Justiz" zugetheilt.

2) Diese Commission hat ihren Sitz in Kreuznach, und ist aus einem Präsidenten, wozu der bisherige Departemental-Director Herr Burret ernannt wird, und zwei aus der Mitte der hiesigen Kriegsschulden-Liquidations-Commission beigezogenen Räthen zusammengesetzt.

3) Die Entscheidungen dieser Commission sind für sich und ohne weitere Genehmigung irgend einer Autorität zur Vollziehung geeignet, mit Ausnahme jedoch derjenigen Beschlüsse, wodurch dem Gesuche der Parteien gänzlich willfahret wird, und zugleich ein Entgang für die Staats-Finanzen eintritt.

In diesem Falle kann nur nach erfolgter Geneh-

*) Vergl. oben 1te Abth. Nro. 2. §. 4.

migung von Seiten der Land. Adm. Comm. die Entscheidung ausgefertigt und vollzogen werden.

Das der Entscheidung vorhergehende Verfahren bleibt dasselbe, wie bei den Präfectur-Räthen.

Die Appellation von diesen Entscheidungen geht an die Land. Adm. Comm.

4) Von den im Art 1. erwähnten Amtsbefugnissen dieser Commission ist allein die Bestrafung der an den öffentlichen Straßen und Wasserbauwerken verübten Frevel und Beschädigungen ausgenommen, als welche unter Zurücknahme des Gesetzes vom 29ten Floreal X, jetzt nach den Verfügungen des früheren Gesetzes vom 11ten September 1790 den Kreisgerichten, zu deren Competenz auch die Zuchtpolizei gehört, übertragen ist. ꝛc. *)

Kreuznach, den 29ten September 1814.

Unt. v. Zwackh. v. Droßdik.

No. 56.

Die Fortdauer und Ausdehnung des Medizinal-Collegiums in Mainz betreffend.

Um den Dienst des Medicinal-Wesens in den Ländern des diesseitigen Administrations-Gebietes gleichmäßig zu befördern, und insbesondere diejenigen Landestheile, welche bisher einer medizinischen Oberbehörde entbehrten, einer solchen zu unterwerfen, findet sich die Land. Adm. Comm. bewogen zu verordnen:

1) Das von dem vorigen General-Gouvernement **), anstatt des ehemaligen Jury medical, angeordnete Medizinal-Collegium zu Mainz wird unter dieser Benennung hiemit bestätiget.

---

*) S. noch unten Nro. 65.

**) Die Verordnung hierüber ist in dem öffentlichen Blatt des Gen. Gouvern. nicht publicirt.

Digitized

Seine bisherige Bestimmung und Organisation sowohl, als sein Amtspersonale, nämlich der Professor und senior facultatis Weidmann, als Director, und die Professoren Molitor und Leidig als Medicinal-Räthe werden beibehalten.

2) Die gesetzliche Competenz dieses Medicinal-Collegiums in Ansehung der Prüfung und Reception der Gesundheits-Beamten, dann der medicinisch-polizeilichen Oberaufsicht ꝛc., hat sich in Zukunft auch auf die diesseitigen Kreise des Saar- und Rhein- und Mosel-Departements auszudehnen.

3) Die Prüfungen der Candidaten in der Medicin, Chirurgie und Apotheker-Kunde, so wie die Ausstellung der Certificate, wird nach der bisherigen Einrichtung vorgenommen werden. Den Tag der Eröffnung der diesjährigen Prüfung wird das Medicinal-Collegium selbst näher bekannt machen.

Die Departemental-Directionen zu Coblenz und Trier, haben wegen Vollziehung des Art. 3. das weitere zu verfügen, und soll diese Verordnung durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. ꝛc.

Kreuznach, am 3ten October 1814.

Unt. v. Zwackh. v. Droßdik.

No. 57.

Die Kriegs-Schulden-Liquidations-Comm. betr.

Zufolge dießeitiger Verordnung vom 25. August *) haben sich die, von den Departemental-Räthen dießeitigen Verwaltungs-Districts zur Liquidation aller Kriegsschulden gewählten Deputirten, unter dem Vorsitze eines

---

*) S. oben 40.

Mitglieder der gemeinschaftlichen Administrations-Commission als Liquidations-Commission constituirt, den Herrn Ruppenthal von Trier zu ihrem Vorstand, dann den Herrn Hahn von Zweibrücken zum Generalsecretär ernannt, und ihre Amtsverrichtungen angefangen, welches hiermit sämmtlichen Civilbehörden zur Kenntniß gebracht wird.

Da die Kriegsschulden-Liquidations-Commission mehrere Acten, Documente und Erörterungen von den Departemental- und Kreis-Directionen bedürfen wird, so haben letztere nicht nur alle auf die Lieferungen bis zum 15ten Juni Bezug habenden Acten und Rechnungen nunmehr direct an die Liquidations-Commission einzusenden, sondern auch alle von letzterer zu erlassenden Schreiben als offiziell zu betrachten, darauf die verlangt werdenden, jene Schulden betreffenden Aufschlüsse abzugeben, und so zur Erledigung der Geschäfte der Liquidations-Commission thätigst mitzuwirken.

Die Liquidations-Commission hat mit den Departemental- und Kreis-Directionen im Communications-Geschäftsstyle, wie er unter sich einander gleichen Stellen üblich ist, zu correspondiren, und diese haben auf die nämliche Art zu antworten.

Die Schreiben der Liquidations-Commission sind von dem Vorstand und dem Generalsecretär zu unterschreiben.

Diese unmittelbare Correspondenz hat sich jedoch blos auf das Instructive der Gegenstände zu beschränken, indem der Land. Adm. Comm., alle, zur definitiven Entscheidung reife Gegenstände von der Kriegsschulden-Liquidations-Commission, mit gutachtlichem Bericht, jedesmal vorgelegt werden müssen, worauf dann die

Digitized

Landes-Administration das Geeignete selbst verordnen und an die Behörden ausschreiben wird.

Sollte die Liquidations Commission außerdem noch Aufschlüsse oder Rechnungs-Auszüge von der Generalcasse, von den Kreiscassen oder von der Domänenpartie zu ihrem Geschäfte nöthig erachten, so werden ihr solche auf Bericht jederzeit von hier aus verschafft werden.

Kreuznach, den 5ten October 1814.

Unt. v. Zwackh. v. Droßdik.

No. 58.

Die für Kriegslieferungen gemachten Schulden betr.

Da die unterm 13. September d. J. erlassene Verordnung *) wodurch alle Einleitung von Prozessen gegen Gemeinden oder deren Bürgen wegen Kriegs-Lieferungsschulden untersagt worden, einen Aufschub in Bezahlung der Lieferanten zur nothwendigen Folge hat, wodurch also diese letztern im Falle sind, gegen ihre Gläubiger dieselbe Wohlthat mit gleichem Rechte anzusprechen, so wird hiemit die in obiger Verordnung enthaltene Begünstigung auf alle diejenigen ausgedehnt, welche durch eine von der hier angeordneten Schulden-Liquidations-Commission ausgestellte Bescheinigung zu erweisen im Stande sind, daß die Schuld, wegen welcher sie belangt worden, durch eine vor dem 15. Juny d. J. statt gehabte Kriegslieferung, für welche sie selbst noch keine Zahlung erhalten haben, entstanden sey, so daß diese Verfügung keineswegs auf spätere oder laufende Lieferungen Beziehung haben soll, indem letztere immer monatlich richtig bezahlt werden.

Diese Verordnung soll den Staatsprocuratoren zur

---

*) S. oben Nro. 47.

Digitized by Google

Vollziehung mitgetheilt und durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Kreuznach, den 5ten October 1814.

Unt. v. Zwackh. v. Droßdik.

No. 69.

Die zur Abschließung einer Heirath erforderliche Dauer des Aufenthalts an einem Ort betr.

Da durch die letzten Zeitereigniße viele Personen in ihrem gewöhnlichen Aufenthalte gestört, und durch ihre Verhältniße genöthigt worden, ihren Wohnort in kurzer Zeit mehrmalen zu wechseln, so daß es für sie eine äußerst harte Obliegenheit seyn würde, wenn man von ihnen zur Abschließung einer Heirath den durch den Art. 74. des Civil-Gesetzbuches vorgeschriebenen Aufenthalt von sechs Monaten an demselben Orte fordern wollte, so hat sich die Land. Adm. Comm. bewogen gefunden, diese erforderliche Dauer des Aufenthalts auf zwei Monate zu beschränken. ꝛc.

Kreuznach, den 8. October 1814.

Unt. v. Zwackh. v. Moßhardt.

No 60.

Ueber die Bildung eines Revisionshofes.

Da durch die Verordnung vom 24ten September d. J *) die Wirksamkeit des Revisions-Gerichtes zu Coblenz für den diesseitigen Administrationsbezirk aufgehoben wurde, so hat die Land. Adm. Comm., um den Einwohnern dieses Landes alle durch die bestehenden Gesetze eingeführten Rechtsvortheile zu sichern, folgendes verordnet:

---

*) S. oben Nro. 50.

Digitized by Google

1) Die Aburtheilung der Cassationsgesuche in Civil-, Polizei-, Zuchtpolizei- und peinlichen Fällen ist dem Appellhofe von Trier beigelegt.

2) Die Revisionskammer besteht aus wenigstens neun Gliedern, die der Präsident des Appellhofes für jeden vorkommenden Fall aus jenen Kammer-Präsidenten und Räthen zu bestimmen hat, welche zum Urtheil, gegen welches Cassation gesucht wird, nicht mitgewirkt haben.

Zu dem Ende wird die Zahl der Appellations-Räthe auf vierzehn festgesetzt, und zugleich verordnet, daß der Vorsitz am Assisenhof außer Trier, dem Präsidenten des Kreisgerichtes übertragen, und die Assise zu Trier dem Kreisgerichte daselbst unter dem Vorsitze eines Appellationsrathes überlassen werden könne. Wäre dennoch durch besondern Zufall die nöthige Anzahl Glieder vom Appellhofe nicht vorhanden, so kann die vorgeschriebene Anzahl durch einen oder zwei Rechtsgelehrte ergänzt werden.

3) Die Amtsverrichtungen des Staatsanwalds sind dem General-Procurator, oder einem General-Advocaten, oder einem Substituten am Appellhofe übertragen, immer mit Ausschlusse desjenigen dieser Beamten, der in dem Urtheile, gegen welches Cassation gesucht wird, früher als Staats-Anwald das Wort geführt hatte.

4) In Civil-, Polizei- und Zuchtpolizei-Sachen entscheidet die Revisions-Kammer zugleich über die Hauptsache selbst, und zwar ohne Zulassung eines neuen Rechtsmittels. In peinlichen Fällen aber verweiset sie die Sache an einen andern Assisenhof, als der ist, welcher das vernichtete Urtheil gesprochen hatte.

5) In Fällen, wo die Revisionskammer ein Urtheil der Anklagskammer, gegen welches in Gemäßheit des Art. 299. des Gesetzbuches über das peinliche Verfah-

Digitized by Google

ren, Cassation nachgesucht worden ist, vernichtet, übt sie zugleich die Attributionen der Anklagskammer aus, und weiset daher die Sache an die betreffenden Polizei- oder Zuchtpolizei-Gerichte, oder den Assisenhof.

6) Die Revisions-Kammer verfährt nach den für das Cassations-Gericht vorgeschriebenen Formen; jedoch bedarf es in Civilfällen keines Admissions-Urtheils (Jugement d'admission).

Gegenwärtige Verordnung wird dem General-Procurator am Appellhofe zu Trier zur Vollziehung zugefertiget, und zugleich durch das Amtsblatt allgemein bekannt gemacht. *)

Kreuznach, den 20ten October 1814.

Unt. Frhr. v. Heß. Gr. v. Armansperg.

No. 61.

Reglement über die Bestrafung der Dienstes-Vergehen bei der Landes-Gensdarmerie.

§. I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Vergehen, deren sich ein Landes-Gensdarme schuldig machen kann, haben entweder Bezug auf die inneren oder äußeren Dienstes-Verhältnisse, oder auf jene bürgerlichen Pflichten, die der Landes-Gensdarme mit allen übrigen Staatsbürgern gemein hat **).

Art. 2. Letztere, oder die gemeinen Vergehen und Verbrechen, dann die von einem Landes-Gensdarm während der Urlaubs-Zeit verübten Excesse, werden nach dem Art. 27. der allgemeinen Verordnung vom 5ten October l. J. ***) von den gewöhnlichen Civil-

---

*) S. noch unten Nro. 113. 127. 130. 131.

**) Ueber die Bestrafung der eigentlichen Militär-Verbrechen der Land. Gensd. s. unten Nro. 143.

***) S. oben Nro. 54.

Digitized by Google

Gerichten nach den bestehenden Gesetzen bestraft, und der Commandant der Landes-Gensdarmerie ist beauftragt, diejenigen Landes-Gensdarmen, welche sich eines solchen Vergehens schuldig machen, ohne Verzug vor dasjenige Kreisgericht zu stellen, in dessen Amtsbezirk der Exceß verübt worden, oder in welchem derselbe stationirt ist, so wie es zur Erleichterung der Untersuchung zweckmäßiger seyn wird.

Art. 3. Jene Vergehen, wodurch die innern, oder äußeren Dienstes-Verhältniße der Landes-Gensdarmerie verletzt werden (Disciplinar-Vergehen) werden in dem gegenwärtigen Reglement behandelt, und es erstreckt sich dasselbe mit Ausnahme des Commandanten auf das gesammte Corps.

Art. 4. Die Strafen, welche gegen Unteroffiziere und Gemeine, wegen Disciplinar-Vergehen verhängt werden, bestehen:

a) in Verweisen;
b) in einfachem Arreste;
c) in geschärftem Arreste:
1) durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, an den Zwischentagen;
2) durch Langschließen;
3) durch Krummschließen, bis auf das erste, zweite und dritte Glied, welches jedoch nur in Zwischen-Tagen, und ohne Unterbrechung nie länger, als während 12 Stunden geschehen darf;
d) in Sistirung des Avancements;
e) in Degradirung;
f) in Entlassung.

Art. 5. Die Strafen, welche gegen die Offiziere ausgesprochen werden, bestehen:

a) in Verweisen;
b) in einfachem Arreste;

Digitized by Google

c) in engem Arreste;

d) in der Entlassung.

Art. 6. Die Bestrafung der Disziplinar-Vergehen wird entweder von den vorgesetzten Offizieren, oder durch den Disciplinar-Rath nach gegenwärtigem Reglement verfügt.

§. II.

Von den Vergehen in Beziehung auf den inneren Dienst der Gensdarmerie.

Art. 7. Der Landes-Gensdarm, welcher die seinem Vorgesetzten schuldige Achtung durch Worte oder Handlungen verletzt, wird im ersten Falle mit einfachem, im Wiederholungsfalle mit geschärftem Arreste in angemessener Dauer, bei dem dritten Subordinations-Vergehen aber, so wie schon in jedem Falle, wenn der Ungehorsam mit Widersetzlichkeit verbunden war, außer der erkannten Strafe, auch mit Entlassung belegt.

Tritt hiebei der Fall der Verwundung des Vorgesetzten ein, so wird der Schuldige nach vorgängiger Entlassung dem Civil-Gerichte zur Bestrafung übergeben.

Art. 8. Mißhandlung der Subordinirten durch ihre Vorgesetzte, und deren rauhe Behandlung, wird mit einer verhältnißmäßigen einfachen, oder nach Umständen geschärften Arreststrafe, und wo diese nichts fruchtet, auch mit Entlassung bestraft; tritt hiebei der Fall einer Verwundung ein, so wird die Sache ebenfalls dem Civil-Gerichte zur Entscheidung übergeben.

Art. 9. Jeder Landes-Gensdarm hat sich der von seinen Vorgesetzten nach ihren Befugnissen ausgesprochenen Disziplinar-Strafe ohne Widerrede zu unterziehen, und er kann erst, wenn er gehorcht hat, wegen des vermeintlich erleidenden Unrechts sich im Dienstwege beschweren. Zeigt sich jedoch hiebei der Ungrund und böse Wille des Beschwerde-Führers, so wird dieser außer der zuerkannten Strafe, noch mit Arrest belegt.

Digitized by Google

Art. 10. Der Landes-Gensdarm muß in der Regel bei jeder Ausübung seiner Dienst-Verrichtungen in Uniform erscheinen.

Die Verabsäumung dieser Pflicht, so wie jede Abweichung von dem Uniforms-Reglement, wird das erstemal mit Verweis, das zweitemal mit Arrest bis zu 8 Tagen, und in fernern Wiederholungs-Fällen mit geschärftem Arreste, oder nach Umständen, selbst mit Entlassung bestraft.

Art. 11. Dieselben Strafen, wie im vorhergehenden Artikel, finden auch gegen denjenigen Landes-Gensdarm statt, welcher seine Armatur nicht stets in brauchbarem Zustande erhält, oder solche verliert, seine Uniforms-Stücke nicht reinlich hält, oder nicht fortwährend ergänzt.

Verlorene Armaturstücke werden jedesmal von dem Hauptmann auf Kosten des treffenden Landes-Gensdarmen unverzüglich nachgeschafft.

Art. 12. Die Veräußerung oder Verpfändung der Waffen wird schon das erstemal mit geschärftem Arreste von 8 Tagen, in allen weitern Fällen aber, mit Entlassung bestraft.

Art. 13. Trunkenheit wird das erstemal mit achttägigem Arreste, im Wiederholungs-Falle mit geschärftem Arreste von derselben Dauer, das drittemal aber, oder unter beschwerenden Umständen, mit Entlassung bestraft.

Art. 14. Gleiche Bestrafung tritt gegen den Landes-Gensdarm ein, welcher dem Spiele ergeben ist, oder sich auf verbotenen Glücksspielen betreten läßt.

Art. 15. Kein Landes-Gensdarm kann sich ohne höhere Bewilligung verehlichen, bei Strafe der Entlassung.

Art. 16. Unerlaubter Umgang mit dem weiblichen

Geschlechte, wodurch die Achtung des Corps kompromittirt wird, wird mit einfachem, im Wiederholungs-Falle mit geschärftem Arreste, und wenn dieser nicht fruchtet, mit Entlassung bestraft.

Art. 17. Kein Landes-Gensdarm darf irgend einen Handel treiben, ein Handwerk oder sonst ein Gewerb ausüben, und selbst die Weiber derselben dürfen an den Orten, auf welche sich der Dienst ihrer Männer erstreckt, keine Wein-, Bier- oder Kaffee-Schenke halten; die Dawiderhandelnden trifft die Strafe des Arrestes und im Wiederholungs-Falle jene der Entlassung.

Art. 18. Eben so wenig darf ein Landes-Gensdarm von der Gelegenheit Gebrauch machen, die ihm sein Stand zum Jagen verschafft, bei Strafe der Entlassung und mit Vorbehalt der gegen den Jagdfrevel durch die Gesetze statuirten Strafen.

Art. 19. Wenn eine Patrouille über Nacht ausbleibt, ohne hiezu ermächtigt zu seyn, oder ohne die vorschriftsmäßige Bescheinigung über die Ursache und Dauer dieses Ausbleibens in ihrem Patrouillen-Buche beizubringen, so werden die einzelnen Landes-Gensdarmen, aus denen die Patrouille bestand, das erstemal mit vier- bis achttägigem, das zweitemal mit geschärftem Arrest von eben derselben Dauer, das drittemal aber, mit der Entlassung bestraft, wenn nicht die durch ein solches Ausbleiben entstandenen Folgen eine noch schärfere Strafe bedingen.

Art. 20. Jede Unrichtigkeit in den Patrouille- und andern Büchern, jede unächte Anzeige, und jeder unrichtige Rapport, wird nach Umständen mit einfacher oder geschärfter Arreststrafe, mit Sistirung des Avancements, und in Wiederholungs-Fällen noch schärfer geahndet, vorbehaltlich der nach Beschaffenheit der Sache allenfalls eintretenden Strafe der Verfälschung.

Digitized by

Art. 21. Wenn ein Landes-Gendarm ohne Urlaubniß den angewiesenen District seiner Brigade verläßt, jedoch vor Ablauf des dritten Tages wieder zurückkommt, so wird er mit einfachem Arreste von 8 bis 14 Tagen bestraft; wenn er jedoch am dritten Tage nicht zurückkömmt, so verfällt er in die Strafe des geschärften Arrestes, und im Wiederholungs-Falle in jene der Entlassung.

Art. 22. Ueberschreitung des Urlaubs, wenn der Beurlaubte noch vor Ablauf des vierten Tages nach Ende des Urlaubes eintrifft, wird mit Versagung künftigen Urlaubes, auf bestimmte Zeit, oder nach Umständen mit einfachem Arreste, wenn derselbe aber nach obigem Termine zurückkehrt, nebst der zeitlichen Einstellung des Urlaubes zugleich mit geschärftem Arreste bestraft.

Art. 23. In den beiden, unter Art. 21. und 22. angeführten Fällen, tritt zugleich auch noch der volle Gage- oder Löhnungs-Abzug für die Tage der ungebührlichen Entfernung ein.

Art. 24. Dagegen findet die im Art. 22. und 23. verordnete Strafe nicht statt, wenn die Unmöglichkeit des frühern Eintreffens von der Polizei-Behörde legal bescheinet, oder wegen Krankheit von einem verpflichteten Arzte bestätigt ist.

Art. 25. Jeder Landes-Gensdarm, welcher seine Fourage, oder seine Kost nicht baar bezahlt, selbst wenn der Hauswirth sie nicht besonders fordern würde, wird nach dem Art. 14. der allgemeinen Verordnung vom 5ten October l. J. mit der Entlassung bestraft.

Art. 26. Der Landes-Gensdarm darf keinem seiner Verwahrung anvertrauten Arrestanten, selbst wenn es einer seiner Kameraden wäre, welcher im Arrest sich befindet, irgend eine auswärtige Communikation gestat-

Digitized by Google

ten, vielweniger aber noch zu lassen, daß er Besuche erhalte, insoferne dies nicht von den Vorgesetzten ausdrücklich gestattet ist. Jede Vernachlässigung dieser Vorschrift, wird mit einfachem, zwei bis vierfägigem Arrest, im Wiederholungsfall aber, oder unter beschwerenden Umständen, schärfer bestraft.

Art. 27. Jeder, welcher die Fehler seiner Untergebenen, die ihm zur Kenntniß kommen, nicht bemerken will, oder die bemerkten nicht ahndet, oder anzeigen soll, mit geschärftem Arreste, im Wiederholungsfalle aber mit der Entlassung bestraft werden.

III.

Von den auf die äußern Dienstverhältnisse sich beziehenden Vergehen, und deren Bestrafung.

Art. 28. Jeder Landes-Gensdarm ist verpflichtet, in allen seinen Functionen gegen Jedermann jenen Anstand und jene Schonung zu beobachten, welche der Pflichtmäßigkeit seines Benehmens und dem in ihn gesetzten öffentlichen Zutrauen entspricht; jedes unhöfliche und ungesittete Betragen ist daher ohne Nachsicht mit Verweis, nach Umständen aber, oder im Wiederholungsfalle mit einfachem oder geschärftem Arreste zu bestrafen.

Art. 29. Jede Bedrückung, jede unnütze Arretirung, jedes unbefugte Eindringen in die Wohnungen der Privaten, jede üble Behandlung der Gefangenen überhaupt, ist, als gröberes Disciplinar-Vergehen mit geschärftem Arreste, in Wiederholungsfällen mit Sistirung des Avancements, dann mit der Entlassung zu bestrafen. Artet dieses Vergehen in das Verbrechen der mißbrauchten Amtsgewalt aus, so tritt zugleich die Competenz des Civil-Gerichtes ein.

Art. 30. Unter welchen Verhältnißen das Verbrechen der mißbrauchten Amtsgewalt zu beurtheilen sey,

ist im §. XV. Art. 75., 76., 77. und 78. der allgemeinen Verordnung vom 5ten October l. J. enthalten.

Art. 31. Jede Verletzung der in der erwähnten Verordnung vom 5ten October l. J. vorgezeichneten Dienstpflicht wird nach dem Grade des Verschuldens mit geschärftem Arreste, oder mit noch höherer Strafe belegt; wenn jedoch diese Dienstpflicht-Verletzung in eigene gemeine Verbrechen ausartet, so tritt auch hier die Competenz des gewöhnlichen Civil-Gerichtes ein.

Art. 32. Die Aufnahme wissentlich falscher Umstände in die Anzeige unterliegt bei einem für irgend jemand daraus erfolgten Schaden, der Beurtheilung nach den Landesgesetzen, und zwar durch die competenten Civil-Gerichte.

Art. 33. Kein Landes-Gensdarm, welcher Gefangene zu transportiren oder zu bewachen hat, darf von denselben das mindeste entlehnen, oder als Geschenk annehmen, bei Strafe der Entlassung. Sollte dieses Dienstes-Vergehen in das Verbrechen der Bestechung, oder der Begünstigung der Verbrecher ausarten, so wird der Schuldige, nach vorgängiger Entlassung aus der Landes-Gensdarmerie, vor das competente Civil-Gericht zur Bestrafung gestellt.

Art. 34. Im Falle der Entweichung eines oder mehrerer Gefangenen, hat der zur Wacht commandirte Landes-Gensdarm bei Strafe des Arrestes von 8 bis 14 Tagen, sogleich die umständliche Meldung hievon zu machen.

Art. 35. Der Landes-Gensdarme, durch dessen Fahrlässigkeit ein Gefangener entweicht, wird nach Beschaffenheit der Umstände, und je nachdem der Gefangene eines geringeren, oder schwereren Verbrechens beschuldigt, verdächtig oder überwiesen ist, mit geschärftem Arreste oder noch schwererer Strafe belegt.

Art. 36. Jede Connivenz oder vorsätzliche Mitwirkung des bewachenden Gensdarm, zur Entweichung eines Gefangenen, wird als Begünstigung eines Verbrechers von dem competenten Civil-Gerichte bestraft.

Art. 37. Jeder Landes-Gensdarm ist für die ihm allenfalls zu Begleitung oder Bewachung anvertrauten Güter verantwortlich, und jede Nachlässigkeit, die ihm hierbei zur Last fällt, wird mit einfachem, oder nach Umständen geschärftem Arrest von 8 Tagen bis zwei Monaten, in Wiederholungsfällen aber mit Entlassung bestraft. Die Konnivenz oder vorsätzliche Mitwirkung des Landes-Gensdarm begründet auch hiebei die Competenz des Civil-Gerichtes.

Art. 38. Jedes unanständige Benehmen in und außer den Dienst-Verrichtungen gegen Civil- und Militär-Behörden, wird nach Beschaffenheit der Umstände mit einfachem oder geschärftem Arreste, in Wiederholungsfällen aber mit höheren Strafen, und selbst mit der Entlassung bestraft.

Art. 39. Ist ein Landes-Gensdarm von dem Civil-Gerichte mit irgend einer criminellen Strafe belegt worden, so hat dies ohne weiters auch seine Entlassung aus der Landes-Gensdarmerie zur Folge.

Ist diese Strafe bei übrigens nahen Verdachtsgründen, wegen Mangel an vollständigem Beweise nicht eingetreten, oder ist blos eine polizeilich correctionelle Strafe verfügt worden, so ersucht der Commandant den einschlägigen Staats-Procurator um Mittheilung der Acten, und erstattet unter Anlage derselben und unter Berücksichtigung der früheren Conduite des in Untersuchung gezogenen Landes-Gensdarm sein Gutachten über die Entlassung oder Beibehaltung desselben, worüber alsdann von der unterzeichneten Stelle definitiv entschieden wird.

Digitized by Google

§. IV.

Von dem Instanzen-Verhältniß bei Verhängung der Disciplinar-Strafen.

Art. 40. Jeder Vorgesetzte ist für die Fehler seiner Untergebenen in so ferne verantwortlich, als er solche durch genaue Aufsicht und zeitige Zurechtweisung zu verhindern im Stande ist, zu welchem Ende demselben ein unmittelbares jedoch beschränktes Strafrecht eingeräumt wird.

Art. 41. Die Unteroffiziere haben die gemeinen Landes-Gensdarmen bei geringern Dienstfehlern zu belehren und zur Ordnung zu verweisen: wenn aber auf diese Dienstfehler eine weitere Strafe gesetzt ist, hierüber sogleich bei dem unmittelbar vorgesetzten Offiziere die Meldung zu machen, nöthigenfalls aber den Arrest, vorläufig, als Detention zu verfügen.

Art. 42. Subalterne Offiziere können im Dienste die Unteroffiziere mit Verweis, und die Gemeinen mit einfachem Arreste von einem bis acht Tagen bestrafen.

Art. 43. Der Hauptmann ist überdieß noch ermächtigt, Unteroffiziere mit einfachem Arrest von drei bis acht Tagen, oder mit geschärftem Arrest von drei Tagen, die Gemeinen aber, mit einfachem Arreste von acht bis vierzehn Tagen, oder mit geschärftem Arreste von drei bis acht Tagen zu bestrafen.

Art. 44. Der Commandant ist ermächtigt, gegen Unteroffiziere und Gemeine die Strafe des einfachen Arrestes, bis 4 Wochen, dann gegen erstere den geschärften Arrest von drei bis acht Tagen, und gegen letztere, von acht bis 14 Tagen zu verhängen.

Art. 45. Offiziere können, durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten, nur mit Verweisen, oder mit 24stündigem Arrest bestraft werden.

Art. 46. Der Hauptmann hat die Vergehen der

Digitized by Google

unter ihm stehenden Offiziere, wenn sie eine schärfere Strafe verdienen, dem Commandanten zu melden, vorläufig aber den Arrest zu verfügen.

Art. 47. Der Commandant, welcher sich in diesen Fällen jedesmal mit dem ihm beigegebenen Rechtsverständigen benimmt, ist befugt, einen Hauptmann auf vier, und einen Lieutenant auf acht Tage mit einfachem Arreste zu bestrafen, ohne hierüber ausser den gewöhnlichen Dienstes-Rapporten die Anzeige anher zu erstatten.

Art. 48. Schwerere Strafen für bedeutendere Dienstes-Vergehen, werden von dem Disciplinar-Rathe erkannt.

Art. 49. Dieser Disciplinar-Rath besteht aus dem Commandanten, aus dem ihm beigegebenen Rechtsverständigen, aus einem Hauptmann, einem Lieutenant, einem Wachtmeister, einem Brigadier und einem Gemeinen, welche von dem Commandanten zur Entscheidung eines einzelnen oder mehrerer zusammen treffenden Fälle einberufen werden.

Art. 50. Der Disciplinar-Rath entscheidet auf schriftlichen Vortrag durch Stimmenmehrheit.

Der beigegebene Rechtsverständige sammelt die Stimmen zu Protokoll, zählt sie und spricht das Urtheil hiernach aus.

Art. 51. Das Protokoll wird von sämmtlichen Anwesenden, das Erkenntniß von dem Commandanten und von dem Rechtsverständigen unterschrieben.

Art. 52. Der Disziplinar-Rath ist befugt, folgende Strafen zu erkennen:

1) Gegen Unteroffiziere und Gemeine die Strafe

a) des einfachen Arrestes auf länger als 4 Wochen, jedoch nicht länger als 3 Monate,

b) des geschärften Arrestes erster und zweiter Art, nach den Bestimmungen des Art. 4. sub Lit. c. 1. und 2,

c) des achttägigen geschärften Arrestes auf länger als sechs, jedoch nicht mehr als 12stündiges Krummschließen,

d) der Sistirung des Avancements,

e) der Degradirung auf bestimmte, unbestimmte, oder beständige Zeit, endlich

f) der Entlassung.

2) Gegen Offiziere, die Strafe

a) des einfachen Arrestes über 14 Tage, jedoch nicht über drei Monate,

b) des geschärften Arrestes, jedoch gleichfalls nicht über 3 Monate,

c) des Antrags auf Entlassung.

Art. 53. Gegen das Erkenntniß des Disciplinar-Rathes kann die Berufung innerhalb einem Zeitraum von drei Tagen, von Eröffnung des Erkenntnisses gerechnet, an die unterzeichnete Stelle ergriffen werden; jedoch findet auch hierbei die Bestimmung des Art. 9. statt.

Art. 54. In zweifelhaften Fällen, ob ein Vergehen vor den Disciplinar-Rath oder vor das bürgerliche Gericht gehöre, hat der Commandant benehmlich mit dem beigegebenen Rechtsverständigen, unter Anlage der Acten, gutachtlich anher zu berichten und die Entscheidung zu gewärtigen. ꝛc.

Kreuznach, den 24ten October 1814.

Unt. Frhr. v. Heß. Frhr. v. Stengel.

No. 62.

Die Heirathen zwischen Schwager und Schwägerin betreffend.

Durch den Art. 162. des Civil-Gesetzbuches sind die Ehen zwischen Schwager und Schwägerin unbedingt verboten, während nach dem Art. 164. das im Art. 163.

Digitized by Google

ausgesprochene Verbot der Heirath zwischen Oheim und Nichte, oder zwischen Tante und Neffe aus wichtigen Gründen nachgelassen werden kann.

Da jenes unbedingte Verbot aber oft dem wohl berechneten Glücke ganzer Familien im Wege steht, so findet sich die Land. Adm. Comm. veranlaßt, folgendes zu verordnen:

Die in dem Art. 164. des Civil-Gesetzbuches gestattete Befugniß, wegen wichtigen Ursachen das im Art. 163. aufgestellte Verbot aufzuheben, wird auch auf das im Art. 162. enthaltene Verbot, in so weit es sich auf Schwager und Schwägerin bezieht, ausgedehnt, jedoch mit der Einschränkung, daß die frühere Ehe nicht durch Scheidung aufgelöst worden sey. ꝛc.

Kreuznach, den 1ten November 1814.

Unt. v. Zwackh. v. Moßhardt.

No. 63.

Territorial-Eintheilung.

Durch die Verfügungen der Land. Adm. Comm. vom 3ten d. M. und vom heutigen, sind in Ansehung der Territorial-Eintheilung mehrerer Gemeinden dieses Administrations-Bezirkes folgende Verfügungen getroffen worden:

1) Die vormals zur Bürgermeisterei Sellerbach gehörigen Gemeinden Holz, Obersalbach, Hilsbach, Ueberhofen, Herchenbach, Walbershofen, Niedersalbach und Kurhof, sind mit der Bürgermeisterei Heusweiler und die von der Bürgermeisterei Schwalbach getrennte Gemeinde Schwarzenholz nebst den dazu gehörigen Mühlen, ist mit der Bürgermeisterei Saarwellingen vereinigt.

Alle diese Gemeinden machen demnach einen Theil des Cantons Lebach aus.

Digitized by Google

2) Die auf dem rechten Moselufer gelegenen Gemeinden der Cantone Coblenz und Rübenach sind nun mit dem Canton Boppart vereinigt. Insbesondere sind die Gemeinden Lay und Moselweiß der Bürgermeisterei Niederfell, und jene von Capellen, der Bürgermeisterei Rhees zugetheilt.

Die Gemeinde Cond gehört zur Bürgermeisterei Beilstein ꝛc. *)

Unt. v. Zwackh. Sonnleithner.

No. 64.

Die Verfolgung der Wölfe betreffend.

Da mehrere Anzeigen eingekommen sind, daß sich häufig Wölfe sehen lassen, so sieht die unterzeichnete Stelle sich bewogen, folgendes wegen Verfolgung derselben zu verordnen:

1) Dem Forstpersonal wird zur Pflicht gemacht, den Wölfen möglichst nachzustellen Zu dem Ende haben die Förster, sobald Schnee auf der Erde seyn wird, die Waldungen fleißig abzukreisen, und wenn sie einen oder mehrere Wölfe auf diese Art bestätigt haben, oder auch, wenn sonst sichere Spuren da sind, daß sich Wölfe in ihrem Revier aufhalten, sofort eine Wolfsjagd zu veranstalten, und zu derselben die besten Schützen aus der Gegend zusammen zu berufen.

2) Zur Abhaltung dieser Jagden haben die Orts-Vorsteher der umliegenden Gegenden die nöthige Anzahl Treibleute, blos auf mündliche Meldung und Anforderung des Försters, unweigerlich und unverzüglich ver-

---

*) Ohne Datum; publicirt im Amtsblatt vom 10. November 1814.

Digitized by Google

abfolgen zu lassen, welche der Ortsvorstand entweder selbst anzuführen, oder einen Schöffen dazu zu committiren hat, und es dürfen weder Frauensleute noch Kinder unter 16 Jahren gestellt werden.

Da öfters, zumal wenn Wölfe eingekreist worden sind, mit wenig Schützen und wenigen Treibern mehr ausgerichtet wird, als wenn zu viele Menschen mit auf die Jagd genommen werden, so haben die Förster niemals mehr Treibleute zu requiriren, als deren gerade, nach Beschaffenheit der Localitäten, nöthig sind.

3) Die Förster sind befugt, die Wolfstreiben nicht allein in den Staats-Waldungen, sondern auch in den Gemeinde- und Privat-Waldungen und Hecken zu halten, wenn auch in diesen die Jagd an einen Dritten verpachtet seyn sollte, wobei sie jedoch, wenn es die Zeit erlaubt, den Pächter benachrichtigen, und zur Wolfsjagd einladen werden; dagegen ist es strenge und bei der weiter unten festgesetzten Strafe verboten, auf Wolfsjagden irgend ein Wild, ja nicht einmal andere Raubthiere, als Füchse, wilde Katzen u. dgl. zu schießen.

4) Die Anordnung der Jagd in Hinsicht des Anstellens der Schützen und Treibleute ist Sache des Försters. Bei der Ausführung dieser Anordnung stehen die Treibleute unter dem unmittelbaren Befehl ihrer Orts-Vorsteher oder Schöffen, und haben diese dafür zu sorgen, daß alles ordnungsmäßig hergehe, und vor Anfang des Treibens kein Lärm gemacht werde.

5) Ueber jede solchergestalt abgehaltene Wolfsjagd wird ein Protokoll in duplo aufgenommen, welches der Förster und die anwesenden Orts-Vorsteher oder Schöffen zu unterzeichnen haben.

Ein Exemplar dieses Protokolls übersendet der betreffende Bürgermeister an die Kreis-Direction, das andere aber der Förster an seinen Oberförster, der es an

Digitized by Google

die Kreis-Forstmeisterei abgiebt, welche Letztere es sofort an das Ober-Forstamt gelangen lassen wird.

Das Ober-Forstamt hat der unterzeichneten Stelle, Ende jeden Monats eine Uebersicht der abgehaltenen Wolfsjagden vorzulegen.

Die Köpfe der erlegten Wölfe werden an die Kreis-Direction abgeliefert.

6) Für jeden erlegten Wolf wird aus der Staats-Casse eine Prämie von 25 Franken bewilligt. Ist aber der Wolf auf einer der vorgeschriebenen Wolfsjagden getödtet worden, so gehört diese Prämie dem betreffenden Revier-Förster, außerdem aber demjenigen, der den Wolf erlegt hat, wenn er das Factum sofort bei dem betreffenden Orts-Bürgermeister protokollarisch constatiren läßt. Die Prämien werden auf den Grund der Protokolle und eines Attests der Kreis-Direction über geschehene Ablieferung der Wolfsköpfe, auf Liquidation des Ober-Forstamts angewiesen werden. Die Kreis-Directionen haben demnach die desfallsigen Bescheinigungen an Letztere gelangen zu lassen.

7) Nach abgehaltener Wolfsjagd soll, ehe das Jagd-Personal auseinander geht, durch die Orts-Vorsteher oder Schöffen untersucht werden, ob alle Treibleute der Jagd beigewohnt haben. Diejenigen, welche sich nicht gestellt haben, sollen durch die Förster in das Forstfrevel-Register eingetragen, und von dem Friedens-Gericht in eine Strafe von 3 Fr. verurtheilt werden.

8) Wer auf Wolfsjagden einen Schuß anders als auf Wölfe thut, soll neben dem, dem Eigenthümer oder Pächter der Jagd gebührenden Schadens-Ersatz 25 Fr. Strafe bezahlen. Desfallsige Vergehungen hat der Förster in das Frevel-Register einzutragen, damit sie auf dem in dem Forst-Straf-Regulativ (Nro. 31.) vorgeschriebenen Wege zur Bestrafung kommen.

Digitized by Google

9) Den Forst-Beamten und andern Schützen ist es erlaubt, auf denen in Gemäßheit gegenwärtiger Verordnung abzuhaltenden Wolfsjagden einfache oder doppelte Jagdgewehre zu führen, wenn sie auch zu diesem Ende keinen Waffenschein gelöst haben.

10) Den Forstmeistern und Oberförstern wird zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß keine Mißbräuche unter dem Vorwande dieser Wolfsjagden entstehen, so wie denn auch insbesondere die der Jagd beiwohnenden Orts-Vorsteher und Förster gemeinschaftlich darauf zu sehen haben, daß allen Bestimmungen dieser Verordnung genau nachgekommen, und nichts dagegen unternommen werde.

Kreuznach, den 12ten November 1814.

Unt. Frhr. v. Heß. v. Knopp.

No. 65.

Den Geschäftsgang bei der Commission der administrativen Justiz betr.

Die in der Verordnung vom 29ten September d. J. *) enthaltenen Verfügungen über das bei den Verhandlungen und Entscheidungen der Commission der administrativen Justiz zu beobachtende Verfahren werden in Ansehung des dabei eintretenden Geschäftsganges folgendermaßen noch näher bestimmt:

1) Alle Verhandlungen, welche vorhin, so lange die Präfecturräthe bestanden haben, zur vorläufigen Untersuchung und Instruction der Gegenstände vermittelst des Präfecten statt hatten, werden jetzt durch die Commission unmittelbar bewerkstelliget.

2) Die Frist der Appellation von den Entscheidungen der besagten Commission ist auf 14 Tage festgesetzt.

*) S. oben Nro. 55.

Digitized by Google

und lauft von dem Tage an, wo die Entscheidung den Partieen bekannt gemacht worden ꝛc. *).

Kreuznach, den 15ten November 1814.

Unt. Frhr. v. Heß. v. Knopp.

No. 66.

Die Befugniß der Forst-Eleven, gültige Anzeigen in Forstfrevelsachen zu thun, betr.

1) Den von dem Oberforstamt angenommenen Forst-Eleven wird hiermit in so ferne sie das gesetzlich vorgeschriebene Alter von 21 Jahren erreicht haben, die Befugniß ertheilt, über diejenigen Forstfrevel, welche sie entdecken, Anzeigen zu thun, welche eben die gesetzliche Vermuthung für sich haben sollen, die in dem Art. 138. der Verordnung vom 30ten Juli **) den Angaben der Förster beigelegt ist.

2) Zu dem Ende sollen dergleichen Eleven auf den Grund der ihnen von dem Oberforstamt ertheilten Annahm Rescripte verpflichtet werden.

3) Sie sollen jedoch kein eigenes Forstfrevel-Register führen, sondern haben die entdeckten Frevel dem einschläglichen Revierförster sofort anzugeben, welcher sie in sein Register einschreibt, und den Eleven die Anzeige in demselben unterzeichnen läßt.

Kreuznach, den 17ten November 1814.

Unt. Frhr. v. Heß. v. Knopp.

No. 67.

Das Verbot der Einfuhr des ausländischen Glases und Festsetzung der Zölle für die Steinkohlen betr.

Art. 1. Die Einfuhr des ausländischen grünen Ta-

---

*) Vergl. noch unten Nro. 80.

**) S. oben Nro. 31. und unten Nro. 68.

Digitized by Google

fel- und Hohlglases, dann des halbweißen Hohlglases ist gänzlich verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Durchfuhr.

Art. 2. Für das halbweiße Fensterglas müssen von einer Kiste à 120 Scheiben pr. 320 Pfund . . 20 Fr.
dann für das ganz weiße Tafel- und Hohlglas vom metrischen Zentner an Eingangs- oder Durchfuhrszoll entrichtet werden . . . . . 30 —

Art. 3. Die ausländischen Steinkohlen unterliegen bei ihrer Einfuhr oder im Durchzuge einem Zoll von acht Centimen für den metrischen Zentner.

Dieser Zoll kömmt den Gebühren gleich, welche jederzeit in Frankreich von den Steinkohlen bei der Ein- und Ausfuhr abgefordert werden.

Art. 4. Die Steinkohlen, welche aus den hierländigen Gruben gewonnen werden, und mit Zeugnissen der Grubenwerks-Verwaltungen legitimirt sind, unterliegen Hierlandes im Zuge über die Gränze keinem Zoll.

Die Grubenwerks-Verwalter werden für die Richtigkeit der ausgestellten Zeugnisse verantwortlich gemacht, und jene, welchen hierinfalls Unterschleise zur Last fallen, werden nach den bestehenden Gesetzen verfolget und bestraft.

Art. 5. Die für das Glas und die Steinkohlen eingehenden Zölle fließen in den Kriegsschulden-Tilgungs- und Ausgleichungs-Fond *). Sie sollen einen Theil der Fonds zur Deckung des laufenden Bedürfnißes ausmachen.

Art. 6. Die in dem Art. 2. genannten Glasgattungen und die Steinkohlen dürfen aus dem Auslande nur über jene Gränzortschaften hereingebracht werden, in welchen sich gemäß diesseitiger Verordnung vom 10. September d. J. **) und den nachgefolgten Verfügungen

*) S. oben Nro. 29. und pag. 202.

**) S. Nro. 49.

Digitized by Google

Salzaufschlags-Einnehmer aufgestellt finden. Der Eintritt mit diesen Zollbarkeiten über andere Gränzorte ist unter der Strafe der Confiscation verboten.

Art. 7. Die Salzaufschlags-Einnehmer sind beauftragt, die Zölle von dem ausländischen Glas und den Steinkohlen einzuheben.

Sie haben die Gebühren in gedruckten Registern zu verbuchen und den Parteien darüber gedruckte Zollbolleten auszufertigen.

Art. 8. Die Parteien, welche Glas oder Steinkohlen aus dem Auslande hereinbringen, müssen sich in dem Gränzorte, welches sie mit ihren Zollbarkeiten zuerst betreten, zu dem aufgestellten Einnehmer begeben, und demselben eine schriftliche Angabe des zur Amtshandlung gestellten Glases oder Steinkohlen überreichen.

Wer diese Angabe unterläßt, wird mit der Confiscation der Zollbarkeit bestraft. Bei unrichtigen Angaben muß von der verschwiegenen Menge nebst dem gewöhnlichen Zoll auch noch der zweifache Zollbetrag als Strafe erlegt werden.

Art. 9. Die Frächter, welche Steinkohlen aus den hierländigen Grubenwerken geladen haben, sind pflichtig: die Zeugnisse, welche sie über ihre Ladungen von den Grubenwerks-Verwaltungen mitbringen, dem Salzaufschlags-Einnehmer in dem Gränzort, welches sie hierlandes zuerst betreten, abzugeben. Der Einnehmer hat solche zu durchstreichen und von 10 zu 10 Tagen an den ihm vorgesetzten Rentmeister einzusenden. Der Frächter erhält zu seiner Begleitung auf dem weitern Zug eine Freibollete. Für den Fall, als er die Abgabe des Zeugnisses unterließ, hat er im Betretungsfall den Zoll für seine Ladung als Strafe zu bezahlen.

Art. 10. Auf die Uebertretungen der gegenwärti-

Digitized by Google

gen Verordnung haben sämmtliche hierlandes aufgestellten Behörden, insbesondere aber die Zoll- und Salzaufschlags-Einnehmer, die Polizei-, Forst- und Straßen-Beamten, wie auch die Gensdarmen zu wachen, die Uebertreter anzuhalten und solche dem nächsten Salzaufschlags-Einnehmer einzuliefern, welcher solche vor den Friedensrichter des Cantons, in welchem die Uebertretung entdeckt worden ist, mit der Anklage zur Untersuchung und Bestrafung zu stellen hat.

Art. 11. Die Friedensrichter haben die zu ihrer Kenntniß gekommene Contravention ohne Verzug zu untersuchen, und im Fall es sich um die Confiscation handelt, nach den Bestimmungen der §§. 6 u. 8. erster Instanz zu entscheiden.

In den Fällen, wo nur der Strafzoll einzuheben kommt, hat der Einnehmer solchen ohne Dazwischenkunft der Gerichts-Behörden einzufordern.

Gegen das Erkenntniß findet die Berufung binnen einem peremtorischen Termin von acht Tagen, vom Tage des erbffneten Erkenntnisses gerechnet, bei der einschlägigen Kreis-Direction statt.

Wird durch die Entscheidung der erstbezeichneten Behörde das erst richterliche Erkenntniß nicht bestätigt, und sind demnach zwei verschiedene Entscheidungen vorhanden, so kann innerhalb einem weitern peremtorischen Termin von 8 Tagen an die Land. Adm. Comm. als die dritte und letzte Instanz appellirt werden.

Art. 12. Der in einer Contravention betretene hat jederzeit die Untersuchungs-Kosten zu bezahlen.

Art. 13 Das confiscirte, einzuführen verbotene Glas wir außer Landes verkauft und der dafür erlößte Betrag fällt dem Anzeiger und Ergreifer als Belohnung zu. Diesen wird in Confiscationsfällen das einzufüh-

Digitized

ren erlaubte Glas und die Steinkohlen in Natura zur Belohnung übergeben.

In Fällen, wo nur der Strafzoll eingehoben wird, fällt dieser dem Entdecker zur Belohnung zu. Dem Anzeiger wird die Verschweigung seines Namens zugesichert.

Art. 14. Die Salzaufschlags-Einnehmer haben in Ansehung der Verbuchung, Verrechnung und Abfuhr der eingehenden Zölle die Vorschriften zu beobachten, welche hinsichtlich des Salzaufschlags mit der gedruckten Instruction von 10. September d. J. ertheilt worden sind. *)

Art. 15. Die gegenwärtige Verordnung tritt von dem Tage ihrer Verlautbarung in Wirksamkeit.

Kreuznach, den 17. November 1814.

Unt. Frhr. v. Heß. v. Knopp.

No. 68.

Die Befugniß der Feldschützen, gültige Anzeigen in Forstfrevel Sachen zu thun betr.

Die ihren Anfang nehmenden Holzfällungen erheischen eine vermehrte Aufsicht in den Waldungen, zumal in denen, welche Gemeinden gehören, indem in letzteren gewöhnlich mehrere und kleinere Schläge abgelegt werden müssen, als in den Staatswaldungen.

Um den nöthigen Zweck zu erreichen ohne den Gemeinden neue Kosten zu veranlassen, wird folgendes verordnet:

1. Die Gemeinde-Feldschützen, in so fern sie in dieser Eigenschaft durch die competente Behörde bestellt und gehörig verpflichtet worden sind, versehen zugleich den Dienst als Gemeinde-Schlaghüter.

---

*) S. No. 49.

Digitized by Google

2) Als solche steht ihnen nicht allein während der Zeit der Holzfällungen, sondern auch außerdem die Befugniß zu, über die Frevel, welche sie sowohl in den Gemeinde- als auch in Staats-Waldungen entdecken, Anzeigen zu thun, welche eben die rechtliche Vermuthung für sich haben sollen, die in dem Art. 138. der Verordnung vom 30ten Juli *) den Angaben der Förster beigelegt ist.

3. Sie sollen jedoch kein eigenes Forstfrevel-Register führen, sondern haben die entdeckten Frevel dem einschlägigen Förster sofort anzugeben, welcher sie in sein Register einschreibt, und den Feldschützen die Anzeige in demselben unterzeichnen läßt.

4. Sollten Gemeinden, welche bedeutende Waldungen besitzen, es für nothwendig erachten, außerdem noch eigene Schlaghüter anzustellen, so kann dies nur mit Genehmigung des Ober-Forstamts geschehen, welches denselben Bestallungs-Rescripte ausfertigt, auf deren Grund sie verpflichtet werden.

5. Die erkannt werdenden Pfände-Gebühren gehören den Feldschützen und Schlaghütern, welche die Frevel angezeigt haben.

Kreuznach, den 17ten November 1814.

Unt. Frhr. v. Heß. Frhr. v. Stengel.

No. 69.

Das Armenrecht in Civil-Prozeßenbetr.

Da der bei den Civil-Prozeßen durch die bestehenden Formen verursachte Kosten-Aufwand es bisher den Armen beinah unmöglich machte, ihr Recht vor Gericht gehörig zu suchen oder zu vertheidigen, so wird, um

*) S. Nro. 31. und 66.

Digitized by Google

die Armen des ihnen gebührenden Schutzes der Gerichte in gleichem Maase wie die Vermöglichen theilhaftig zu machen, und den gegründeten Klagen über eine wesentliche Lücke in der bisherigen Gesetzgebung dieses Landes abzuhelfen, in Ansehung des Armenrechts folgendes verordnet:

1. Wer sich in seinen Rechten verletzt glaubt, und nach seinen Privat-Verhältnissen, weder so viel Vermögen besitzt noch sich erwerben kann, um die zur Bestreitung der Gerichtskosten erforderliche Summe aufzubringen, hat einen Anspruch auf das Armenrecht.

2. Dieses Armenrecht besteht in der durch alle Instanzen zugestandenen Befreiung von der Entrichtung aller, den Gerichtsschreibern, ministeriellen Beamten, Zeugen und Experten zustehenden Taxen, so wie der Stempel- und Einregistrirungs-Gebühren aller Prozeß-Acten, Urtheile, Ausfertigungen und Vollziehungen, selbst derienigen, die zur Erhaltung des Armenrechtes den eigentlichen Prozeßen vorhergehen.

Diese Taxen und Gebühren werden jedoch von den Beamten die es betrifft, immerhin vorgemerkt, um in der Folge, wenn der Arme einst zu bessern Glücksumständen gelangen oder den Prozeß gewinnen sollte, noch eingetrieben zu werden.

3. Um das Armenrecht zu erhalten, muß der Ansuchende

a) dem Staats-Procurator mündlich oder schriftlich den Gegenstand seiner Prozeßsache vortragen, und die sich darauf beziehenden Actenstücke, die er besitzt, vorlegen, worauf der Staats-Procurator ihm ein Zeugniß darüber ausstellt, daß nach dem Vortrage und den Acten, die Klage oder Vertheidigung kein offenbar muthwilliger Prozeß seye.

Digitized by Google

b) Ein Zeugniß seines Bürgermeisters und zweier Schöffen vorlegen, des Inhalts, daß er Armuthshalber nicht im Stande sey, die Prozeßkosten zu bestreiten.

Dieses Zeugniß muß die persönliche Umstände, die Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Ansuchenden, und die daraus sich darstellenden Ursachen seiner Unvermögenheit angeben, so wie auch über dieses mit einem Auszuge aus den Steuerrollen begleitet seyn. Auf Vorlegung obiger Acten durch den Staats-Procurator und nach Anhörung desselben entscheidet in den ersten 5 Tagen nach dem Vortrag des Ansuchenden, das in der Berathungskammer versammelte Kreisgericht über die Bewilligung oder Verweigerung des Armenrechts, ohne daß hiegegen eine Appellation ergriffen, noch Cassation nachgesucht werden kann. Eine Abschrift dieses Erkenntnisses wird der Partei zu jeder nöthigen Nachweisung zugestellt.

4) Der Staats-Procurator bezeichnet hierauf unter den Anwälden des Gerichts der Reihe nach denjenigen, der die Sache des Armen zu übernehmen hat, im Falle keiner derselben sie freiwillig übernimmt.

Der im Canton wohnende, oder wenn mehrere daselbst wohnen, der vom Staats-Procurator der Reihe nach bezeichnete Gerichtsbote ist seine Amtsverrichtungen zu leisten verbunden.

Die Zustellung der Acten zwischen Anwälden geschieht durch den Audienz-Gerichtsboten.

In allen obigen Fällen zieht die Weigerung eine Suspension von 3 Monaten nach sich.

5) In den Armensachen werden die Zeugen durch das Friedens-Gericht abgehört, und die Experten werden, so viel möglich, im Canton, wo der Gegenstand

Digitized by Google

der Prüfung oder des Augenscheins sich befindet, ausersehen.

6) In allen Armensachen wird der Staats-Procurator vor jedem Erkenntnisse des Gerichts, nothwendiger Weise gehört.

7) Wenn die mit dem Armenrechte begünstigte Partei, den Prozeß gewinnt, so ist der unterliegende Theil zur Entrichtung aller Kosten verbunden: verliert sie aber den Prozeß, so kann sie zum Ersatz der Kosten, die dem Gegner verursacht worden, angehalten werden.

9) Findet das Gericht, daß diese Partei durch vorsätzliche Verdrehung des Factums, oder auf jede andere muthwillige und boshafte Art, sich das Armenrecht zum Nachtheile der Gegenpartei erschlichen hat; so verurtheilt es dieselbe in die Erstattung der Kosten selbst durch körperliche Haft und überdies zu einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu einem Monate.

Diese Erkenntnisse sind nur dann der Appellation und dem Cassations-Gesuche unterworfen, wenn das Urtheil über die Hauptsache selbst es seyn kann.

Die in den Artikeln 1., 2. und 3. enthaltenen Verfügungen, sind auch bei Klagsachen, die zur Competenz des Friedens-Gerichts gehören, anwendbar. Nur ist in diesem Falle alles, was dort dem Staats-Procurator und dem Kreisgerichte übertragen wurde, dem Friedensrichter überlassen, so wie die Vollziehung der Artikel 4., 5., 7. und 8. in so weit sie auf das Verfahren bei dem Friedensgerichte anwendbar sind, mit der Einschränkung jedoch, daß die im Art. 8. erwähnte Gefängnißstrafe hier nur von 3 bis 14 Tage verhängt werden kann

10) Im Falle das Armenrecht bei der Instanz von dem Kreisgericht nicht nachgesucht oder nicht verwilligt

Digitized by Google

worden wäre, und bei der Fortsetzung des Prozesses bei der höheren Instanz darum angesucht wird, verfährt diese Instanz in Ertheilung des Armenrechtes auf dieselbe Art wie bei dem Kreis-Gerichte. ꝛc.

Kreuznach, den 19. November 1814.

Unt. Frhr. v. Heß. Frhr. v. Stengel.

No. 70.

Die Beurkundung der Zahlungs-Unfähigkeit der Forstfrevler betr.

Mit Beziehung auf den Art. 163. der Forststraf-Verordnung vom 30. Juli *) wird folgendes verordnet:

Die Zahlungs-Unfähigkeit der Forstfrevler wird durch ein von dem Ortsbürgermeister ausgestelltes Zeugniß beurkundet, welches Stempel- und Taxfrei zu ertheilen ist. Die sonst üblich gewesenen Procès verbaux de carence fallen demnach weg.

Die Ortsbürgermeister haben um so mehr mit aller Vorsicht bei Ausstellung dieser Atteste zu verfahren, als bei fälschlich zum Nachtheil des Staats-Aerarii ertheilten Zeugnissen der Zahlungs-Unfähigkeit sie die Strenge des Art. 102. des Straf-Gesetzbuches treffen würde.

Kreuznach, den 22. November 1814.

Unt. Frhr. v. Heß. Frhr. v. Stengel.

No. 71.

Die Jagdfrevel-Protokolle betreffend.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die in Ge-

---

*) S. oben Nro. 31.

Digitized by Google

mäßheit des Art. 176. der Verordnung vom 30. Juli, *) zur Constatirung der Jagdfrevel aufzunehmenden Protokolle eines besondern Zeugnißes bedürfen, wenn die Strafe über 100 Franken beträgt.

Die Frage wird hiemit verneinend entschieden, indem die Bestimmungen des Art. 164. der erwähnten Verordnung auch auf dergleichen Protokolle anwendbar sind, wie dies schon daraus zu entnehmen ist, daß der Art. 176. sich darin ausdrücklich angeführt findet.

Kreuznach, den 24ten November 1814.

Unt. Frhr. v. Heß. Frhr. v. Stengel.

No. 72.

Ordnungswidrige Veräußerung von Staats-Capitalien und Abrechnung von Domanial-Kaufschillingen und Pachtgeldern betr.

Während der Belagerung der Festung Mainz im letzten Kriege, hat der französische Gouverneur derselben Graf Morand, zur Bezahlung der in die dortigen Militärspitäler gemachten Weinlieferungen, theils Domänen-Capitalien, deren Verbriefungen in seinen Händen waren, an die Lieferanten übertragen, theils die Lieferungs-Scheine an Zahlungsstatt für Kaufschillinge von veräußerten Staatsgütern und für Pachtgelder annehmen lassen.

Diese Zahlungsart war in jedem Falle offenbar unrechtmäßig und ungültig, in so fern die erwähnten Capitalien, Steigschillinge und Pachtgelder, von Orten und Gegenständen herrührten, die während der Belagerung von den Truppen der hohen Alliirten besetzt waren, und also außerhalb des Wirkungskreises des Gouverneurs der belagerten Festung lagen, und über welche diesem, so wie den französischen Autoritäten

*) S. oben Nro. 31.

überhaupt damals keine Verfügung mehr zustand. Die Land Adm. Comm. findet sich daher veranlaßt, zu verordnen:

§. 1. Alle obige Uebertragungen von Staats-Capitalien und die Verrechnung der Lieferungs-Scheine gegen Domanial-Kaufschillinge und Pachtgelder, in so fern diese nicht zum Umkreise der Festung Mainz gehörten, werden hiermit für ungültig und nichtig erklärt; jenen Wein-Lieferanten bleibt jedoch immerhin der Regreß an die französische Regierung vorbehalten.

§. 2. Die Capitalschulden, die Käufer von Staatsgütern und die Pächter haben die Interessen und Rückstände bei Gefahr doppelter Bezahlung, an niemand anders, als an die gewöhnlichen Rentmeister abzutragen, und diese Letzteren haben, ohne Rücksicht auf die geschehene Uebertragung und Verrechnung, jene Rückstände und Interessen einzutreiben.

§. 3. Die Inhaber solcher Capital-Verbriefungen sind gehalten, in Zeit von 14 Tagen nach Bekanntmachung dieser Verordnung dieselben an die Domänen-Direction in Mainz oder an die betreffenden Rentmeister heraus zu geben, bei Strafe, wegen Vorenthaltung von Staatspapieren gerichtlich verfolgt zu werden. ꝛc.

Kreuznach, den 26ten November 1814.

Unt. Frhr. v. Heß. Gr. v. Armansperg.

No. 73.

Die Ausgleichung der laufenden Militär Kantonirungs-Kosten.

Die Land. Adm. Comm. hat in der Verordnung vom 24ten Juni *) die Vergütung der Militär-Verpfle-

*) S. oben Nro. 8.

gung an die Quartierträger, dann die Befriedigung der Fourage- und Spital-Lieferanten für den laufenden Dienst auf den Fond einer gleichheitlichen, allgemeinen, außerordentlichen Umlage auf ihren ganzen Administrations-Bezirk, zwar zugesichert, sich indessen aber demohngeachtet mit Aufsuchung anderer Zahlungsmittel beschäftiget, um eine solche Umlage den Bewohnern des Landes, so viel nur immer möglich, zu erleichtern.

Aus den seit dem 16ten Juni noch erhobenen Resten der Kriegssteuer vom 11ten November 1813, aus den weniger bedeutenden Einnahmen auf den außerordentlichen Kriegsfond, und aus den nach der Verordnung vom 7ten August *), dann nach jener vom 10ten September **) u. s. w. dem Kriegsschulden-Tilgungs- und Ausgleichungs-Fond gewidmeten Zuflüssen, dann aus beträchtlichen Vorschüssen von den ordinären Steuern, wurden nicht nur die Spitalkosten und der bei weitem größte Theil der zur Schonung des Landes aufgestellten Fourage Lieferanten vom 16ten Juni bis hieher schon bezahlt, sondern es wurde sogar auch den sämmtlichen Gemeinden des Administrations-Bezirkes die getragene Militär-Verköstigung vom 16ten Juni bis Ende Juli bereits vergütet, und ihnen dadurch die Bezahlung der laufenden Steuern sehr erleichtert.

Jene Umlage der außerordentlichen Kosten des im Lande kantonirenden Militärs sowohl, als der vielen Durchmärsche von Kriegsgefangenenund Reconvalescenten, dann für die bedeutenden Ausgaben auf Feldspitäler, wurde aber auch in der Absicht bisher noch nicht realisirt, um das Gutachten der nach der Verordnung vom 25. August ***) hieher berufenen, aus Deputirten

*) S. oben Nro. 29. u. 30.

**) S. oben Nro. 49. Art. 16.

***) S. Nro. 40.

Digitized by Google

der Departemental-Räthe bestehenden Kriegsschulden-Liquidations-Commission darüber noch vorher zu vernehmen.

Nach Anhörung der verschiedenen Vorschläge dieser Liquidations-Commission, und auf das übereinstimmende Andringen der Unterthanen und Gemeinden, um Bewerkstelligung der ihnen zugesicherten Parification der Militär-Einquartirungs- und Verpflegungs-Kosten, beschließt die Land. Adm. Comm., wie folgt:

1) Vier Zwölftheile der gesammten Grund-, Personal-, Fenster-, Thüren- und Patentsteuer, werden als Ausgleichungs-Umlage der seit dem 16ten Juni laufenden Militär-Kantonnirungskosten besonders ausgeschrieben, und zwar ganz nach den schon bestehenden Rollen der directen Steuern mit Einschluß aller Centimes additionels, und der Remisen für die Einnehmer.

2) Zwei Zwölftheile sollen längstens bis Ende Dezember d. Jahrs erhoben seyn.

3) Die andern zwei Zwölftheile werden im Monat Jänner des Jahrs 1815 erhoben.

4) Den sämmtlichen Gemeinden werden allsogleich nach der Bekanntmachung dieser Verordnung Zahlungs-Mandate für die im Monate August und September getragene Militär-Einquartirung und Verpflegung auf den Fond dieser Ausgleichungs-Umlage von der Land. Adm. Comm. ausgestellt, mit denen sie die im Monate Dezember zu erhebende erste Frist jener Ausgleichungs-Umlage an die Steuer- und Kreis-Einnehmer bezahlen. Letztere sind ermächtigt: jenen Gemeinden, welche weniger an dieser Umlage zu bezahlen, als sie nach jenen Zahlungs-Mandaten für die Bekösstigung der Truppen zu fordern haben, den treffenden Ueberschuß aus den baaren Beiträgen der übrigen Gemeinden, (welche eine geringere Vergütung für Militär-Verpflegung trifft,

als ihr Beitrag zu jener Umlage beträgt) oder wo dieser Fall eines baaren Beitrags nicht eintritt, aus andern dem Ausgleichungs-Fond gewidmeten Einnahmen gleich baar zu bezahlen.

Wenn jedoch in einer oder der andern Gemeinde die dem Ausgleichungs-Fond gewidmeten Einnahmen nicht hinreichen, so kann der den Gemeinden hinaustreffende Rest der Zahlungs-Mandate von den Steuer-Einnehmern auch auf die Rückstände der ordinären Steuern dieser Gemeinden imputirt werden, jedoch vorbehaltlich der Compensation bei der General-Casse auf die baaren Umlags-Beiträge der andern Gemeinden.

Die Steuer-Einnehmer sind aber bei dieser Imputation auf die ordinären Steuern für die vollständige Aufbringung des ganzen Contingents der ordinären Steuern und der Ausgleichungs-Umlagen ihres ganzen Einnahm-Districts persönlich verantwortlich.

5) Auf die nämliche Art werden den Gemeinden für die im Monate October und November getragene Militar-Einquartirung und Verpflegung die Zahlungs-Mandate gleich im Anfange des Monats Jänner 1815 zugestellt, um damit die zweite Frist dieser Ausgleichungs-Umlage abzuführen.

Wenn gleich diese Zahlungs-Mandate für ganze Gemeinden ausgestellt werden, so haben sich doch die einzelnen Einwohner nach dem Verhältniß der getragenen Quartierslasten in den Betrag der Anweisung zu theilen, und diesen, der ihnen an Zahlungsstatt bei der Umlage angerechnet, oder der ihnen zum Theil baar hinaus bezahlt wird, förmlich zu quittiren. Die vorgeschriebenen, den Mandaten anzuheftenden quittirten Zahlungsrollen sollen also auch hier ihre unabänderliche Anwendung behalten.

6) Die Gemeinden, welche auf den Grund außer-

Digitized by Google

ordentlicher Brand- und Kriegsschäden, Hagelschlag, Viehseuche ꝛc. Nachlaß dieser außerordentlichen Ausgleichungs-Umlage nachsuchen, müssen längstens 14 Tage nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung ihre Gesuche bei den Kreis-Directionen einreichen.

Die Kreis-Directionen sind verpflichtet, diese Gesuche nur bei dem wirklich notorischen Nothstand einer Gemeinde anzunehmen, näher zu instruiren, und an die Commission der administrativen Justiz zu Kreuznach zur weitern Amtshandlung einzuschicken, welche innerhalb längstens weitern 14 Tagen darüber entscheiden, und einen Nachlaß nur auf den Fond der in dieser ausserordentlichen Umlage enthaltenen 2 Prozente non valeurs begutachten kann.

7) Da die Land. Adm. Comm. die seit dem 16ten Juni d. J. erhobenen, und noch zu erhebenden Rückstände der Kriegssteuer vom 11ten November 1813, den Aufschlag auf das ausländische Salz, die Abgaben auf die vom Auslande eingeführt werdenden Steinkohlen und Glas, die Centimes additionels vom Schelde-Canal, und die sämmtlichen Ueberschüsse der Steuer-Beischläge, so wie die Ueberschüsse der Gemeinde-Beiträge für die Reserve-Compagnie, für das Invalidenhaus u. s. w. den laufenden Kosten der Militär-Cantonnirung gewidmet hat, so wird sich die hier versammelte Kriegsschulden-Liquidations-Commission mit der genauen Zusammenstellung dieser Fonds, und der von der Land. Adm. Comm. hierauf für den Bedarf der Militär-Cantonnirung bereits ausgestellten Zahlungs-Anweisungen beschäftigen.

Der Liquidations-Commission werden zu dem Ende die nöthigen Cassen-Extracte von der Generalcasse, so wie die weiters erforderlichen Auszeigen von der Land. Adm. Comm. zugestellt werden, und es wird von dem

Digitized by Google

Erfolge dieser Zusammenstellung abhängen, ob und welche Fonds zur Bestreitung der Militär-Cantonnirungskosten für den Monat Dezember noch übrig bleiben.

Die Liquidations-Commission wird bei dieser Zusammenstellung zugleich die geringen Differenzen ausgleichen, welche sich durch die verschiedenenen Zulags-Centimen in der gegenseitigen Parification der Kreise ergeben. Zu dem Ende werden in den Büchern der Generalcasse für jeden Kreis besondere Contos eingeführt, um darauf seiner Zeit die gegenseitige Ausgleichung der Kreise in den Beiträgen zu den Cantonnirungs-Kosten zu begründen.

Damit jedoch die etwa länger fortbestehenden Militär-Cantonnirungskosten zur Schonung der grundsteuerpflichtigen Unterthanen, soviel nur immer möglich, durch indirecte Auflagen gedeckt werden, so sollen noch insbesondere.

8) Jene Gewerbsclassen zu einem außerordentlichen Beitrage beigezogen werden, welche zu den allgemeinen Lasten bisher in dem Verhältniße nicht beigetragen haben, als sie durch die neuern Verhältniße in ihren Gewerben gewannen, wohin wesentlich gehören: Brandweinbrenner, Bierbrauer, Wirthe, Bäcker, Fleischer u. a. m.

Die Liquidations-Commission hat zu dem Ende innerhalb längstens 8 Tagen ein umfassendes Gutachten über die Größe des für diese Auflage zu bestimmenden General-Contingents sowohl, als über die Art der Subrepartition und der Erhebung der Land. Adm. Comm. vorzulegen, welche hierauf das Weitere durch eine allgemeine Verordnung *) bekannt machen wird.

Bei dem Ausschlage dieser Auflage sind besonders die Local-Verhältnisse, der größere oder geringere Betrieb, und die mehr oder mindere Erträgniße der Gewerbe, sorgfältig zu berücksichtigen.

*) S. unten Nro. 79.

Digitized by Google

9) Es wird von der Beschleunigung der Anfertigung der besondern Rollen zur Erhebung dieses Beitrags, und von dem Ertrage desselben abhängen, ob nicht etwa schon ein Theil der zweiten Frist der oben ausgeschriebenen außerordentlichen Ausgleichungs-Umlage den grundsteuerpflichtigen Unterthanen nachgesehen werden kann, so wie es überhaupt von einer inzwischen eintretenden mögenden Veränderung in den Militär-Cantonnirungen, welche das Bedürfniß dieses Beitrags der Gewerbsclassen zu dem laufenden Dienst mindert, oder ganz aufhebt, abhängen wird, denselben alsdann ganz, oder zum Theil dem Kriegsschulden-Tilgungsfond zur Bezahlung der vor dem 15ten Juni contrahirten Departemental- und Kreisschulden zu widmen.

10) Der General-Einnehmer ist bereits angewiesen, die Fonds für die ältern Kriegsschulden bis zum 15ten Juni, und jene für die laufenden Cantonnirungskosten von den übrigen Staatsgefällen separirt zu halten, auf dieselbe keine dem gewöhnlichen Staatsfond zu Last fallenden Ausgaben zu imputiren, und über alle Einnahmen und Ausgaben darauf, der Kriegsschulden-Liquidations-Commission monatlich besondere detaillirte Etats vorzulegen, so wie man auch derselben von Seiten der Land. Adm. Comm. von Zeit zu Zeit alle einkommenden Cantonnirungskosten-Rechnungen der Gemeinden und der Lieferanten nebst den Registern der auf obigen Fond der Kriegsschulden, und jenen der Ausgleichungs-Umlage ausgestellten Zahlungs-Mandate mittheilen wird, um daraus eine detaillirte Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben seiner Zeit aufzustellen, und zur allgemeinen Bekanntmachung durch das Amtsblatt vorzulegen. Kreuznach, den 29. Nov. 1814.

Unt. Frhr. v. Heß. Gr. v. Armansperg.

Digitized by Google

No. 74.

Regulierung des Gemeinde-Rechnungswesens betr.

Da die Verwaltung der Kreise des diesseitigen Landes-Bezirks, welche zu den Departementen von der Saar und Rhein und Mosel gehörten, durch die Aufhebung der Departemental-Directionen jener der vier Kreise des Donnersbergs gleich gestellt worden ist, so findet die Land. Adm. Comm. für nothwendig, die Grundsätze, welche sie zur Vereinfachung des Gemeinde-Rechnungswesens durch ihre Special-Verordnung vom 7ten October *) für die vier letzten Kreise festgesetzt hat, auch auf die übrigen des Landes-Bezirks anwendbar zu machen. Sie verordnet demnach, wie folgt:

1) Die Kreis-Directionen werden ermächtigt, die bis zum Jahr 1813 einschließlich noch rückständigen Gemeinde-Rechnungen definitiv abzuschließen.

2) Eine ähnliche Vollmacht wird denselben zur Regulirung der Gemeinde-Budjets von 1813 und 1815 ertheilt.

3) Von der in den Artikeln 1. und 2. enthaltenen Verfügung sind nur die Gemeinden ausgenommen, deren Einkünfte nach der bisherigen Basis, als die Summe von 10,000 Franken übersteigend, angenommen wurden.

Die Rechnungen und Budjets dieser Gemeinden bleiben der definitiven Regulirung der hiesigen Landes Adm. Comm. vorbehalten.

4) Die in den beiden ersten Artikeln bezeichneten, der Commission zugekommenen und noch nicht definitiv abgeschlossenen Rechnungen und Budjets werden, mit Ausnahme der zu einer nähern Untersuchung geeigneten Gegenstände, an die Kreis-Directionen zur endlichen Regulierung zurückgeschickt.

---

*) Im Amtsblatt nicht publizirt. Vergl. unten Nro. 100.

Digitized by Google

5) Diese letzten bedienen sich dazu, der Gleichförmigkeit wegen, für die Rechnungen, auf welche sie schon ihr Gutachten gesetzt haben, folgender Formel:

„Gegenwärtige Rechnung wird durch den Kreis-
„Director, gemäß der ihm durch die Verordnung
„der Land. Adm. Comm. vom 3ten Dezember
„1814 ertheilten Vollmacht, definitiv abgeschlos-
„sen, und der Rückstand (das Guthaben) des Rech-
„ners auf . . . . Fr. . . . Cnt. festgesetzt.
„Ort, Tag, Monat und Jahr.
„(Unterschrift)."

Für die noch nicht mit dem Gutachten der Kreis-Directionen versehenen Rechnungen befolgen sie die Art des Abschlusses, die der Departemental-Director angenommen hatte, mit dem Unterschiede, daß sie sich nur auf das Gutachten des Gemeinde- oder Schöffen-Raths, und auf die gegenwärtige Vollmacht beziehen.

6) Bei der endlichen Festsetzung des Budiets müssen sie die Hauptsummen der ordentlichen Ausgaben von jenen der außerordentlichen absondern und sich auf gegenwärtige Verordnung beziehen.

Die durch die Departemental-Directionen von Trier und Coblenz in Hinsicht des Budiets von 1814 angeordneten Verfügungen bleiben einstweilen in ihrer Kraft. Für die Abfassung der Budiets von 1815 *) wird eine besondere Verordnung erlassen werden, weswegen auch die Ausführung der von dem vorigen General-Gouvernement unter dem $\frac{31}{12}$ April dafür erlassenen Verfügung ausgesetzt bleibt. **)

7) Die Kreis-Directionen haben die Abschließung der rückständigen und ihrer Competenz zugetheilten Rechnungen und Budiets zu beschleunigen, so daß diese Ar-

*) S. unten Nro. 100.
**) Nicht publizirt.

Digitized by Google

beit längstens bis zum Ende dieses Jahrs vollendet ist. Da es indessen der Land. Adm. Comm. nothwendig ist, die Resultate derselben kennen zu lernen, so trägt sie den Kreis-Directionen auf, alle 10 Tage, die einfachen Exemplare der von ihnen abgeschlossenen Rechnungen und Budjets hieher einzusenden.

8) Die Reclamationen der Rechnungspflichtigen gegen die von den vormaligen Departements-Behörden ausgesprochenen Entscheidungen und gemachten Rechnungs-Abschlüsse sind von den Kreis-Directionen, mit ihrem Gutachten und den nöthigen Belegen begleitet, der Land. Adm. Commission zur endlichen Entscheidung vorzulegen.

Kreuznach, den 3ten Dezember 1814.

Unt. v. Zwackh. v. Moßhardt.

No. 75.

Die Privat-Waldungen betreffend.

Die Land. Adm. Comm. ist unterrichtet, daß mehrere Eigenthümer von Privat-Waldungen dieselben zum Nachtheil des allgemeinen Bestens sowohl, als derjenigen Individuen oder Gemeinden, welche Holzberechtigungen in gedachten Waldungen auszuüben haben, übermäßig aushauen lassen. Das ganze Land ist zu wesentlich dabei interessirt, daß nicht allein die Staats- und Gemeinde-Waldungen, sondern auch die sehr bedeutenden Waldflächen, die das Eigenthum von Privatpersonen sind, in gutem Stande erhalten werden, um die Willkühr, welche gegenwärtig in Ansehung der Abholzung dieser letzten statt findet, länger bestehen zu lassen; es wird daher folgendes verordnet:

1) Die Eigenthümer von Privat-Waldungen sollen die darin zu führenden jährlichen Hauungen nicht anders als nach den Regeln der Holzzucht anlegen, und

dieselben nicht über die Gränzen der nachhaltigen Ertragbarkeit des Waldes ausdehnen. Erheischen es dringende Umstände, daß sie einen extraordinären Holzschlag vornehmen, so muß zuförderst die Genehmigung diesseitiger Landesstelle eingeholt werden.

2) In Ansehung der Schonung der jungen Schläge, haben sich gedachte Eigenthümer den Regeln des Forst-Schutzes zu unterwerfen, bei Strafe, als Frevler angesehen zu werden, wenn sie zur Ungebühr die dem Viehe noch nicht aus dem Maule gewachsenen Districte beweiden lassen.

3) Ausrottungen und Urbarmachung von Privat-Waldland dürfen, bei denen in den Artikeln 63 und 64 der Verordnung vom 30. Juli festgesetzten Strafen, ohne Genehmigung diesseitiger Landesstelle nicht vorgenommen werden. Hiervon sind jedoch die einzeln im Felde liegende Wald-Parzellen ausgenommen, welche nur 20 rheinländische Morgen, und weniger groß sind.

4) Die obern und untern Forstbeamte haben darüber zu wachen, daß obigen Bestimmungen nachgekommen werde, zu welchem Ende sie bei ihren Forst-Bereisungen und Forst-Behegungen die in ihren Amts-Bezirken liegenden Privat-Waldungen mit inspiziren sollen. Sobald sie finden, daß gegen die Vorschriften des Art. 1. unforstwirthschaftlich verfahren wird, soll die nöthige Anzeige, begleitet mit einem umständlichen Protokoll über die Beschaffenheit des betreffenden Privat-Waldes und der darin angelegten Hauungen, sofort durch das Kreis-Forstamt bei dem Ober-Forstamt geschehen, welches der Land. Adm. Comm. die Sache zur Entscheidung und Verordnung der nöthigen Maasregeln vorlegen wird.

In dringenden Fällen kann die Kreis-Direction auf

---

*) S. oben Nro. 31.

den Antrag des Kreis-Forstamts, einstweilen die Holzfällung sistiren.

Contraventionen gegen die Artikel 2. und 3. aber, haben die Forstbeamte und Förster auf die in der Verordnung vom 30ten Juli *) vorgeschriebene Weise, bei den betreffenden Gerichten zur Anzeige und Bestrafung zu bringen.

5) Diejenigen Förster und Waldschützen, welche die Privat-Wald-Eigenthümer anstellen, sollen, wie bisher, nur dann von den Gerichten verpflichtet werden, und gültige Anzeigen thun können, wenn deren Bestallungs-Urkunden dem Ober-Forstamt vorgelegt und von demselben gut geheißen worden sind.

In Ansehung der Waldungen, die so bedeutend sind, daß eigene Förster darauf gehalten werden, muß eine Prüfung der zu diesen Stellen in Antrag gebrachten Individuen, vor einer der angeordneten Examens-Commissionen **), obiger Gutheißung vorangehen, um die Ueberzeugung zu erhalten, daß sie die nöthigen Forst-Kenntniße besitzen.

6) Die sogenannten Gemeinde-Rotthecken, welche unter franzöſischer Administration der Einwirkung der Forst-Verwaltung entzogen worden sind, sollen dergestalt der Oberaufsicht derselben wieder untergeordnet seyn, daß zwar die Eigenthümer die Aufseher über besagte Rotthecken, mit Vorbehalt der Genehmigung des Ober-Forstamts, selbst ernennen können, jedoch die jährlich abzutreibenden Schläge von den Forst-Beamten des Staats angewiesen und unter deren Aufsicht gehauen werden. Dergleichen Rotthecken müssen wenigstens 6 Jahre lang nach der Hauung in Schonung bleiben, und es haben die Forst-Beamten hiernach die

*) S. oben Nro. 31.
**) S. S. oben Nro. 46.

Digitized by Google

dem Viehe aufzugebenden Distrikte zu bestimmen und jede Zuwiderhandlung hiergegen als einen Waldfrevel auf dem gewöhnlichen Wege zur Anzeige und Bestrafung zu bringen.

Um die ausgehenden Stöcke durch Pflänzlinge ersezzen zu können, sollen in denen Rotthecken die nöthigen Eichen-Pflanz-Kämpe angelegt werden, wozu das Ober-Forstamt, communicativ mit den Kreis-Directionen, das nöthige anzuordnen hat.

Kreuznch, den 15ten Dezember 1814.

Unt. Frhr. v. Heß. v. Knopp.

No. 76.

Die Anmeldung der Transporte ausländischen, bereits dem Aufschlag unterzogenen Salzes betr.

Bei der, zufolge Verordnung vom 10ten September d. J. *) eingetretenen Anmeldung der Hierlandes befindlichen Vorräthe an ausländischem Salz haben sich Fälle ergeben, daß derlei Vorräthe angegeben worden sind, welche sich an der äußersten Gränze dieses Administrations-Bezirkes niedergelegt finden, und derzeit in das Innere des Landes verführt werden.

Da jedoch diese Uebeerführungen zu häufigen Unterschleifen Anlaß geben; so wird, um allen Unfugen zu begegnen, hiemit verordnet, daß wenn von den an den Gränzen dieses Landes liegenden Salzvorräthen das Materiale in das Innere des Landes verführet wird, hievon die Anzeige dem zunächst liegenden Salzaufschlags-Einnehmer gemacht werden müsse, welcher die Menge des überführt werdenden Salzes jedesmal auf den Rücken der Bescheinigung, über den entrichteten

*) S. oben Nro. 49.

Digitized by Google

Salzaufschlag abzuschreiben, ein Begleitungs-Certificat mit Bezug auf die Aufschlags-Bescheinigung auszufertigen, und wenn die Menge, welche in der Salzaufschlags-Bescheinigung enthalten ist, vollständig abgeführt ist, die Bescheinigung selbst abzustreifen hat. Jede Salzladung, welche im Zuge von der Gränze nach dem Innern des Landes ohne diese vorgeschriebenen Begleitungs-Certificate betreten wird, zieht die in dem 7. Art. der diesseitigen Verordnung vom 10ten Sept. d. J. ausgesprochene Strafe nach sich.

Kreuznach, den 20ten Dezember 1814.

Unt. Frhr. v. Heß. Frhr. v. Stengel.

No. 77.

Den neuen Münztarif betreffend.

Da in dem von dem vorigen General-Gouvernement des Mittelrheins unterm 5ten Februar festgesetzten Tarife die deutschen Münzen bedeutend unter ihrem wahren Werthe stehen, so findet sich die Land. Adm. Comm. veranlaßt, zur Verhinderung einer schädlichen Agiotage und zur festern Begründung der commerciellen Verhältnisse dieses Landes mit den übrigen deutschen Staaten, zu verordnen:

1) Vom 1ten Jänner des künftigen Jahres sollen die cursirenden Münzen im ganzen Administrations-Bezirke bei den öffentlichen Cassen nur nach dem dieser Verordnung angehängten Tarife angenommen werden.

2) Münzen, welche in dem angefügten Tarife nicht genannt sind, können vom 1ten Jänner 1815 an bei den öffentlichen Kassen gar nicht mehr angenommen werden.

3) Die Zwölf-, Sechs-, Drei- und Ein-Kreuzerstücke sind jedoch noch ferner nach ihrem Verhältniße zu dem

*) S. oben pag. 12.

Vier und zwanzig-Kreuzerstück, jedoch nur als Aufgeld (apoint) anzunehmen. Die halb und viertel Franken, so wie die 10 Centimstücke können gleichfalls nur als Aufgeld abgeführt werden.

4) Gegenwärtige Verordnung, über deren Vollzug der General-Einnehmer genau zu wachen hat, soll in dem Amtsblatte abgedruckt, und von den Ober-Bürgermeistern und Bürgermeistern auf die in den Gesetzen vorgeschriebene Art verkündet und angeschlagen werden.

Kreuznach, den 20ten Dezember 1814.

Unt. Frhr. v. Heß. Gr. v. Armansperg.

Tarif, nach welchem die cursirenden Münzsorten in den Ländern zwischen dem Rhein, der Mosel und der französischen Gränze vom 1ten Jänner 1815 an, bei den öffentlichen Cassen angenommen werden sollen. *)

A. Oesterreichische, baierische und sogenannte Reichs-Münzen.

	Fr.	Ct.
Gold.		
Ein doppelter Karl Augustd'or oder Pistole . .	40	80
Ein einfacher ditto	20	40
— halber —	10	20
— bairischer Max'd'or	15	60
— österreichischer Ducaten	11	70
— bairischer ditto	11	70
Silber.		
Ein österreichischer Kronenthaler	5	70
— halber ditto	2	85
— viertel —	1	42
— bairischer Kronenthaler	5	70
— Konventions- oder Speciesthaler	5	10
— halber ditto	2	55
— halber bairischer Gulden	1	56
— Vier und zwanzig Kreuzer-Stück	—	85

*) Vergl. jedoch 2te Unterabth. Nro. 157.

Digitized by Google

B. Französische Münzen.

Gold.	Fr.	Ct.
Eine doppelte Schildlouisd'or	47	20
— einfache ditto	23	65
— doppelte Napoleonsd'or	40	—
— einfache ditto	20	—
— Piece de 20 Francs von Louis XVIII. . . .	20	—
Silber.		
Ein 6 Livres Thaler	5	20
— Fünffrankenthaler	5	—
— Zweifrankenstück	2	—
— Einfrankenstück	1	—
— halbes ditto	—	50
— viertel —	—	25
— zehen Centimesstück	—	6

C. Brabänder Münzen.

Gold.		
Doppelte Souverainsd'or	34	10
Einfache ditto	17	5
Halbe —	8	52
Silber.		
Kronenthaler	5	70
Halber ditto	2	85
Viertel —	1	42

D. Holländer Münzen.

Ein holländer Ducaten	11	70

No. 78.

Die Patentsteuer betreffend.

Nach Ansicht der über die Patentsteuer bestehenden Gesetze findet sich die Land. Adm. Comm. veranlaßt, folgendes zu verordnen:

1) Vom 1ten Jänner 1815 an, sollen die Aerzte,

Chirurgen und andere Gesundheits-Beamte der Patentsteuer nicht mehr unterworfen seyn.

2) Eine gleiche Befreiung wird den sämmtlichen Gerichtsboten ertheilt.

3) Die in den vorstehenden §§. gegebene Befreiungen beschränken sich jedoch lediglich auf die Ausübung der ärztlichen und wundärztlichen Functionen der Gesundheits-Beamten, und auf die Amtsverrichtungen der Gerichtsboten; sie können daher nicht auf die anderen Gewerbe, welche diese Individuen allenfalls betreiben, ausgedehnt werden.

4) Die in dem Art. 37. des Gesetzes vom 1ten Brumaire 7, sowohl gegen patentpflichtige Individuen als gegen öffentliche Beamte ausgesprochene Strafe wird von 500 Franken auf den doppelten Betrag der treffenden Patentsteuer herabgesetzt.

5) Der nämlichen Strafe unterliegt derjenige Patentpflichtige, welcher bei Aufnahme der Patentsteuer-Listen, oder bei dem Anfange des Gewerb-Betriebes während dem Laufe des Jahres die in den Gesetzen vorgeschriebene Erklärung (im ersten Falle bei dem Bürgermeister, im zweiten bei dem Controleur) unterläßt.

6) Patentpflichtige, welche nicht ihr wahres, sondern ein anderes mit einer geringen Steuer belegtes Gewerbe angeben, sind einer Geldbuße von dreifachem Werthe des dem Aerar durch diese falsche Erklärung zugegangenen Verlustes, an fixer Gebühr unterworfen. Die Strafen dieses und des vorstehenden §. werden hiermit der Competenz der Friedensgerichte zugewiesen, welche hierüber auf Anzeige der Controleurs zu erkennen haben.

7) Die bisher im Donnersberger Departement abgeforderten 10 Zuschlags-Centimen für die Handelskammer *) sollen im Jahr 1815 nicht erhoben werden.

*) In Mainz, also außerhalb des Administr. Bezirks.

Digitized by Google

8) Gegenwärtige Verordnung soll im Amtsblatt abgedruckt, und von den Ober-Bürgermeistern und Bürgermeistern auf die in den Gesetzen bestimmte Art verkündet und angeschlagen werden.

Kreuznach, den 31. Dezember 1814.

Unt. Frhr. v. Heß. Gr. v. Armansperg.

No. 79.

Die außerordentliche Umlage auf einige Gewerbe zum Behufe der laufenden Cantonnirungs-Kosten betreffend.

In Beziehung auf den §. 8. der Verordnung vom 29 Nov. v. J. die Ausgleichung der Militär-Cantonnirungs-Kosten*) betreffend, wird wegen der sich vorbehaltenen außerordentlichen Umlage auf einige Gewerbe, nach Anhörung der Vorschläge der Kriegsschulden-Liquidations-Commission folgendes verordnet.

Art. 1. Es soll vorläufig von den Weinhändlern im Großen und im Kleinen, von den Wirthen jeder Art, von den Bierbrauern, Brandweinbrennern und Essigsiedern des ganzen Administrations-Bezirkes eine Auflage von 350,000 Fr. nebst 5 Prozent Zulag-Centimen für Ausfälle und Erhebungs-Gebühren erhoben werden.

An diesen Summen haben zu tragen:

Der Kreis	Alzei	59,000 Fr.
— —	Speyer	85,000 —
— —	Kaiserslautern . . .	30,000 —
— —	Zweybrücken	38,000 —
— —	Ottweiler	22,000 —
— —	Birkenfeld	23,000 —
— —	Trier	33,000 —
— —	Koblenz	13,000 —
— —	Simmern	47,000 —
	Summa	350,000 —

*) S. oben Nro. 73.

Digitized by Google

Art. 2. Das auf jeden Kreis fallende Contingent wird durch den Kreis-Director in einer von ihm zu ernennenden Commission unter seinem Vorsitz und unter Zuziehung der Steuer-Controleurs unter die Bürgermeistereien vertheilt. Zu Mitgliedern dieser Vertheilungs-Commissionen sollen vorzüglich Bezirks-Räthe, oder auch Mitglieder der in einigen Kreisen schon bestehenden Ausschüsse für das Kriegsschulden-Wesen, gewählt werden.

Art. 3. Der Betrag des im Jahr 1813 von den verschiedenen Bürgermeistereien bezahlten Aufschlags auf Getränke dient diesem Vertheilungs-Rathe zum Repartitions-Fuße.

Art. 4. An den Orten, wo der Betrag des im Jahr 1813 bezahlten Aufschlags auf Getränke nicht bekannt ist, wird ein Drittel der Auflage nach den von oben genannten Gewerbsteuer-Pflichtigen im Verlaufe des Jahres 1814 bezahlten fixen und verhältnißmäßigen Patent-Gebühren repartirt, die übrigen 2 Drittheile werden von den Vertheilungs-Räthen nach den ihnen bekannten Local-Verhältnißen und nach der individuellen Ueberzeugung, die sie von der größern oder geringeren Betriebsamkeit der Gewerbe in den verschiedenen Bürgermeistereien haben, unter dieselbe vertheilt.

Art. 5. Das einer jeden Bürgermeisterei so zugetheilte Quantum dieser Auflage wird durch die Vertheilungs-Geschwornen der Bürgermeisterei unter dem Vorsitze der Steuer-Controleurs nach den in den beiden vorhergehenden Artikeln angegebenen Grundsätzen unter die oben bezeichneten Steuer-Pflichtigen vertheilt.

Art. 6. Diejenigen, welche nicht das ganze Jahr hindurch ihr Gewerb betrieben haben, können nur im Verhältniß der Dauer dieses Betriebs besteuert werden.

Die Brandweinbrenner und Essigsieder können aber

nur dann eine Berücksichtigung in dieser Hinsicht verlangen, wenn sie ihr Gewerb länger als in den drei Sommer-Monaten ausgesetzt haben.

Art. 7. Die von den Steuer-Controleurs über die Vertheilung gefertigten, und von den Vertheilungs-Geschwornen unterzeichneten Rollen werden nebst den bei der Vertheilung selbst geführten Protokollen von den Kreis-Directionen hierorts eingesendet, um genehmiget, und executorisch erklärt zu werden.

Duplicate dieser Rollen haben jedoch die Kreis-Directionen vorläufig selbst zu unterzeichnen und unverzüglich den Kreis- und Steuer-Einnehmern zuzustellen, um darauf mit der Erhebung einsweilen den Anfang zu machen.

Art. 8. Die Erhebung geschieht durch die Einnehmer der directen Steuern, und zwar die erste Hälfte zu Ende des Monates Januar und der Rest in der letzten Hälfte des Monats Februar.

Art. 9. Die gegen die Vertheilung dieser Auflage zu machenden Reclamationen müssen in den ersten 14 Tagen nach der Publication der Rollen eingereicht werden.

Art. 10. Es wird keine Reclamation angenommen, wenn nicht der Steuerpflichtige durch Anfügung einer Quittung des Steuer-Einnehmers beweist, daß er die Hälfte der ihm zugetheilten Auflage baar bezahlt habe.

Art. 11. Die Untersuchung dieser Reclamationen geschieht nach den in dieser Beziehung für die directen Steuern vorgeschriebenen Normen.

Art. 12. Die im Departement vom Donnersberg im Monat Mai v. J. vom vorigen General-Gouvernement ausgeschriebene außerordentliche Umlage auf die Gewerbe von 330,000 Fr. *), deren Erhebung bis

*) S. oben Nro. 30.

jetzt nicht vor sich ging, bleibt durch gegenwärtige Verordnung ferner suspendirt ꝛc.

Kreuznach, den 5ten Januar 1815.

Unt. Frhr. v. Heß. Gr. v. Armansperg.

No 80.

Die administrative Justiz-Commission betr. *)

In Ansehung der, der administrativen Justiz-Commission zur Entscheidung zugewiesenen Rechtsgegenstände, und des dabei zu beobachtenden Ganges wird mit Beziehung auf die frühern Verfügungen ferner verordnet:

1. Die Beschlüße der administrativen Justiz-Commission werden den Kreis-Directoren zugeschickt, um sie durch die Gerichtsboten des Friedens-Gerichts den Parteien zustellen zu lassen.

Die Gebühr des Gerichtsboten ist 1 Fr. für die Zustellung, und an Reisekosten 2 Fr. für jeden Myriameter, der weiter als eine Stunde von seinem Wohnorte entfernt ist, so daß weder für die erste Stunde, noch für die Rückreise etwas angerechnet werden darf.

2. Ueber diese Zustellung wird eine Bescheinigung an die Commission der administrativen Justiz durch den oben angegebenen Weg überschickt.

3. Die Beschlüsse sind nach Verlauf von 14 Tagen, von dem Tag der Zustellung an gerechnet, vollziehbar.

Die Vollziehung kann nur dadurch gehemmt werden, daß der beschwerte Theil dem Bürgermeister erklärt, daß er gegen den Ausspruch der Justiz-Commission appellire, welcher diese Erklärung in ein eigenes hiezu zu haltendes Register einträgt, und dem Appel-

---

*) S. oben Nro. 55 und 65.

Digitized by Google

lanten darüber ein Zeugniß ausstellt. Beide haben durch den im §. 1. bezeichneten Weg der administrativen Justiz-Commission die eingelegte Berufung bekannt zu machen.

4. Die Aussprüche werden nach der, durch die Gerichtsordnung vorgeschriebenen Weise in Vollzug gesetzt.

5. Die in dem Administrations-Bezirk nicht wohnhaften Parteien sind gehalten, für die ihnen zu machenden Zustellungen einen Wohnsitz in dem Administrations-Bezirk zu wählen, und diese Wahl schon in der ersten schriftlichen Eingabe der administrativen Justiz-Commission anzuzeigen ꝛc.

Kreuznach, den 3ten Jänner 1813.

Unt. Frhr. v. Heß. Gr. v. Armansperg.

No. 81.

Die Liquidirung, Bezahlung und Verrechnung der im Jahre 1814 entstandenen Kriegsschulden der Gemeinden betreffend.

In Erwägung, daß alle Kriegsschulden und Prästationen zunächst eine Last der Gemeinde oder Bürgermeisterei sind, an welche die Requisition ergangen, oder welche sie hätte leisten müssen; daß sie also dem einzelnen in der Gemeinde, welcher sie für die übrigen Gemeindeglieder geleistet hat, ersetzt werden sollen; so wie auch jede Bürgermeisterei die ihr angesetzte Rata ganzer Lieferungen, wenn sie dieselbe in Entreprise gegeben hat, bezahlen muß; verordnet die gemeinschaftliche Land. Adm. Comm., nach Ansicht und mit Berücksichtigung der von der Kriegsschulden-Liquidations-Commission erstatteten gutachtlichen Berichte folgendes:

§. 1. Die Kreis-Directionen haben die Verzeichnung und Zusammenstellung aller solcher auf einzelnen

Digitized by Google

Gemeinden und Bürgermeistereien haftenden, vom Jenner bis 15ten Juni 1814 entstandenen Kriegsschulden nach Vorschrift diesseitiger Verordnung vom 24ten Juli und der von der Liquidations-Commission darüber entworfenen und hinausgegebenen besondern Instruction, zu beschleunigen und mit den Belegen einzuschicken.

§. 2. Jede Schuldforderung an eine Gemeinde oder Bürgermeisterei soll der Prüfung der Liquidations-Commission unterworfen, von derselben liquidirt, und auf ihren Bericht die Zahlung von der Land. Adm. Comm. festgesetzt und verordnet werden.

§. 3. Zur Deckung dieser Schulden wird in jeder Gemeinde oder Bürgermeisterei ein eigener Fond gebildet, welcher besteht:

a) aus den in Gemäsheit des §. 10. der Verordnung vom 7ten August *) in die Kreis-Cassen deponirten Geldbeständen;

b) aus den Ausständen früher gemachter Umlagen, womit die Gemeinden sich selbst besteuert haben:

c) aus den Erträgen, welche nach den weiter unten folgenden Bestimmungen noch ausgemittelt und in Vorschlag gebracht werden müssen.

§. 4. Die Aufsicht über diesen Fond ist dem Vorstand und Stadt- oder Schöffenrath einer jeden Bürgermeisterei überlassen; sie sind ermächtigt nach eigenem Ermessen, die Erhebung desselben einem eigends dazu zu wählenden Gemeindeglied, oder auch dem Gemeinde-Einnehmer zu übertragen.

§. 5. Wenn die §. 3. ad a erwähnten Deposital-Bestände zur Bezahlung der liquidirten Kriegsschulden einer Gemeinde nicht hinreichen, so wird die gemeinschaftliche Land. Adm. Comm., auf den Bericht der

*) S. oben Nro. 29.

Kreis-Direction, die Erhebung der noch rückständigen Umlagen verordnen; sollten diese auch unzulänglich seyn, so hat die Kreis-Direction die Schöffen- und Stadträthe der betreffenden Bürgermeisterei zu versammeln; über die Art, wie das Fehlende beigeschafft werden kann, berathen zu lassen; das Protokoll der Berathschlagung aber mit dem Entwurfe für Austheiler ꝛc. und mit Bericht an die Land. Adm. Comm. einzubefördern.

§. 6. Es ist jeder Gemeinde und Bürgermeisterei gestattet, zur Deckung ihrer Kriegsschulden den Ertrag der Gemeindegüter, Waldungen, Schaafweide-Verpachtungen, in so ferne die nothwendigen und durch das Gemeinde-Budget bestimmten Ausgaben gesichert sind, in Vorschlag zu bringen.

Bei dem Vorschlag von außerordentlichen Holzhieben muß durch den Bericht der Forst-Verwaltung nachgewiesen werden, daß ein solcher Hieb, ohne den regelmäßigen jährlichen Ertrag des Waldes zu beeinträchtigen, oder bedeutend zurück zu setzen, geschehen könne.

§. 7. Im Falle die Gemeinde oder Bürgermeisterei ihre Kriegsschulden ganz, oder nach Abzug der dazu in Vorschlag gebrachten Ueberschüsse der Gemeinde-Revenüen, zum Theil durch eine Umlage, bezahlen will; so soll der Austheiler, wenn die Gemeinde in die Klasse der Städte gehört, nach dem vereinten Steuerfuß, mit Ausnahme der Personalsteuer, dergestalt gemacht werden, daß die Patentsteuer der vier ersten Klassen doppelt, jene der andern Klassen aber, so wie die Fenster- und Grundsteuer, einfach genommen werden. Der Stadtrath theilt überdieß noch den zwanzigsten Theil der Schuld denjenigen Einwohnern zu, welche nach der Natur ihres Vermögens oder nach dem Ve-

Digitized by Google

trieb ihres Handels und Gewerbes durch obige Umlage nicht verhältnißmäßig mit andern belegt wären.

In den Landgemeinden wird die Umlage, auch mit Umgehung der Personalsteuer, nach der Gesammtheit der Patent=, Fenster= und Grundsteuer vertheilt.

Eben so wird nach dem vereinten Steuerfuß die Gesammtschuld einer Bürgermeisterei oder eines Cantons unter die Gemeinden, woraus die Bürgermeisterei oder der Canton besteht, vertheilt.

§. 8. Wenn auf dem Bann einer Gemeinde, welche ihre Schuld aus den Ueberschüssen ihrer Gemeinde=Revenüen, oder durch außerordentliche Holzhiebe ꝛc. zu tilgen gesonnen ist, (forenses) begütert sind, so wird der, diesen Forensen zur Last fallende Antheil an der Schuld nach dem Steuerfuß ausgemittelt, und von denselben baar entrichtet.

In dem Berichte, wodurch die Autorisation zu Verwendung von Gemeinde=Revenüen nachgesucht wird, sind jene Ausmärker namentlich, so wie der ihnen zugefallene Theil der Schuld zu bemerken.

§. 9. Die in vorhergehendem §. bestimmte Maasregel findet jedoch bei jenen Forensen eine Ausnahme, welche, wenn sie das Gut für eigene Rechnung gebaut, in der damit verbundenen häuslichen Niederlassung, gleich einem Gemeindegliede, alle Local=, Quartier= und Frohnlasten getragen, oder von ihren Pächtern die durch dieselbe getragenen Local=Lasten aufgerechnet erhalten haben.

§. 10. Die in den Bürgermeistereien und Gemeinden zur Tilgung der Kriegsschulden bestimmten Gelder werden besonders verrechnet, und können nicht mit den, durch die Gemeinde=Budgets festgesetzten Einnahmen und Ausgaben vermischt werden. Wenn demnach Revenüen, die in den Budgets erscheinen, zu Bezahlung

der Kriegsschulden einer Gemeinde gezogen werden, so wird der ganze Betrag der dazu bewilligten Ueberschüsse in der Gemeinde-Rechnung in Ausgabe, in der Kriegsschulden-Rechnung aber als Einnahme gebucht; der ersten Rechnung wird die ertheilte Autorisation und die Quittung desjenigen Gemeinde-Einnehmers, oder Gemeindegliedes beigefügt, welchem nach §. 4. die Einnahme und Verrechnung der für die Kriegs-Lieferungsschulden bestimmten Gelder übertragen ist.

§. 11. Sobald die Land. Adm. Comm. nach §. 2. die Zahlung der nach §. 1. verzeichneten und liquidirten Kriegsschuld einer Gemeinde festgesetzt und verordnet hat, fertigt der Bürgermeister, unter Contrasignirung eines Stadt- oder Schöffen-Raths, die geeigneten Zahlungs-Anweisungen auf den vorräthigen Fond der betreffenden Gemeinde aus. Der Gläubiger nimmt die Zahlung in Empfang gegen Rückgabe des ihm zugestellten, mit seiner Quittung zu versehenden Liquidations- oder Schuld-Scheines. — Bei der Bezahlung der Gesammtschuld eines Cantons werden die Zahlungs-Anweisungen auf jede Gemeinde, nach Maasgabe des vermöge §. 7. sie betreffenden Antheils ausgestellt.

§. 12. Die Liquidations-Commission stellt die liquidirten Kriegsschulden des Jahres 1814 von allen Gemeinden zusammen. Das Verzeichniß derselben soll der allgemeinen Ausgleichung zum Grunde gelegt werden.

§. 13. Die Ausgleichung der Kriegslasten vom Januar bis den 15ten Juni 1814 kann nur statt haben, nach den wechselseitigen Verhältnissen, welche zwischen den Gemeinden und Kreisen eines jeden Departements während jener Epoche bestanden, vorbehaltlich jedoch der Forderungen, welche ein Departement an ein anderes zu machen hätte.

§. 14. Gegenwärtige Verordnung soll durch das

Digitized by

Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und besondere Abdrücke davon, auf die in den Gesetzen vorgeschriebene Art publicirt und affigirt werden.

Kreuznach, den 5ten Januar 1815.

Unt. Frhr. v. Heß. Gr. v. Armansperg.

No. 82.

Das Enregistrement betreffend.

Es sind über die Anwendung des Art. 42. des Enregistrements-Gesetzes vom 22ten Frimär J. 7., verglichen mit dem Art. 70. desselben, in Ansehung der ausländischen Urkunden Zweifel entstanden, zu deren Auflösung sich die Land. Adm. Comm folgendes zu erklären veranlaßt findet.

1) Jeder vor dem letzten Friedensschlusse vom 30. Mai v. J. ausgefertigte Act, welcher in dem hiesigen Lande zur Zeit als es noch mit Frankreich vereinigt war, zu seiner Gültigkeit keine Stempelung und Einregistrirung nöthig hatte, weil er entweder schon gesezlich davon befreit, oder mit dieser Förmlichkeit bereits in einem andern Theile des damaligen franzöſiſchen Reiches versehen worden war, bedarf auch jetzt keiner neuen Stempelung und Einregistrirung mehr.

2) Hingegen sind alle seit dem 30. Mai 1814 in dem jetzigen Frankreich oder überhaupt ausserhalb des hiesigen Administrations-Bezirkes ausgestellten Urkunden, einer Stempelung und Einregistrirung in dem hiesigen Lande unterworfen, um vor den Gerichten desselben gültig vorgewiesen werden zu können ꝛc.

Kreuznach, den 5ten Januar.

Unt. v. Zwackh. v. Droßdik.

Digitized by Google

No. 83.

Die Holz-Verkäufe und Holz-Fällungen betr.

Erstes Capitel.

Von dem Holz-Verkauf im Allgemeinen.

§. 1.

Der Verkauf des Holzes aus den Hauungen von 18 — — zerfällt in vier Haupt-Abtheilungen:

1) Die Schläge werden entweder für Rechnung der Forst-Verwaltung oder der Waldbesitzenden Gemeinden gehauen und das Holz erst nach geschehener Aufmalterung und Sortirung, in größern oder kleinern Loosen verkauft; oder
2) sie werden auf dem Stocke nach deren Flächeninhalt; oder
3) auf dem Stocke nach Klaftern und hundert Wellen; oder endlich:
4) auf dem Stocke zu einzelnen oder mehreren Stämmen verkauft.

§. 2.

Jeder Holzverkauf in den Staats-Waldungen, so wie in den ungetheilten Waldungen, Gemeinde-Waldungen und solchen die öffentlichen Anstalten gehören, geschieht vor dem Kreis-Director oder einem von diesem dazu delegirten Commissarius in Gegenwart der Forstbeamten und des Domänen-Empfängers (oder des Gemeinde-Einnehmers, wenn Holz in Gemeinde-Waldungen verkauft wird), an den Meist- und Letztbietenden nach gehörig vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung.

§. 3.

Die Bekanntmachungen geschehen, vermittelst der Intelligenz- und Wochenblätter, oder vermittelst besonders gedruckter Anschlagszettel, und überdies durch Publication in den Gemeinden, jedesmal wenigstens 14

Digitized by Google

Tage vor der Versteigerung zum ersten, und 8 Tage vor derselben zum andernmale.

§. 4.

Wird die Versteigerung in der Stube gehalten; so geschieht sie in der Regel bei erlöschendem Lichte, und der Zuschlag wird nur dann ertheilt, wenn ein Licht angesteckt worden und wieder erloschen ist, ohne daß ein Mehrgebot geschah.

Bei der Versteigerung im Freien muß das letzte Gebot dreimal laut ausgerufen worden seyn, ohne daß ein Aufgebot geschahe, ehe der Zuschlag ertheilt werden kann.

§. 5.

Der Zuschlag erfolgt nur in dem Fall, wenn die Gebote die Schätzung des Werthes übersteigen, ist aber alsdann ohne weitere Genehmigung gültig, und es werden, nachdem derselbe erfolgt ist, unter keinem Vorwande Nachgebote angenommen.

Im Falle aber zwischen den Steigerern, in dem Augenblick der Ertheilung des Zuschlags, Streitigkeiten in Ansehung desselben entstehen sollten, so haben die, die Versteigerung abhaltenden Behörden, darüber sofort zu entscheiden und nach Befinden der Umstände, den strittigen Gegenstand nochmals zum Verkauf ausrufen zu lassen.

§. 6.

Die Gebote bei der Versteigerung müssen wenigstens betragen:

bis zu 10	Franken	. . . . .	10 Cnt.
von 10 bis	20 Fr.	. . . . .	20 —
von 20 bis	50 —	. . . . .	50 —
von 50 bis	100 —	. . . . .	1 Fr.
von 100 bis	500 —	. . . . .	5 —
von 500 bis	1000 —	. . . . .	10 —

Digitized by

über 1000 Fr. . . . . 20 Fr.
Geringere Gebote werden nicht angenommen.

§. 7.

Die Zahlungstermine für die Staats-Waldungen werden folgendermaßen festgesetzt:

Beträge unter 100 Fr. werden binnen 14 Tagen nach der Versteigerung und vor der Abfuhr des Holzes baar entrichtet.

Beträge von 100 bis zu 500 Franken binnen zwei Monaten.

Beträge von 500 Franken und darüber in gleichen Terminen, Ende März, Juni, September und Dezember 18 —, dergestalt, daß für die Holzverkäufe die im Laufe des ersten Quartals abgehalten werden, vier Zahlungs-Termine, für die im zweiten Quartal vorfallenden aber nur 3 Termine gestattet werden.

Es steht jedoch jedem Steigerer frei, seinen Kaufschilling früher oder in einer Summe abzutragen.

Für die Holzverkäufe in Gemeinde-Waldungen, sollen die Zahlungs-Termine jedesmal durch die Kreis-Directionen nach den besondern Umständen regulirt und bei der Versteigerung bekannt gemacht werden.

§. 8.

Außer dem Haupt-Steigerungs-Schillinge hat jeder Holzkäufer, welcher den Zuschlag erhalten hat, noch 10 Prozent, sogleich nach der Versteigerung, baar an den Domänen-Empfänger (an den Gemeinde-Einnehmer, wenn von Gemeinde-Waldungen die Rede ist) zur Bestreitung der Einregistrirungs-Gebühren, der Bekanntmachungs- und Versteigerungs-Kosten zu bezahlen, wogegen ihm von allen diesen Kosten, keine besonders zur Last gelegt werden dürfen.

§. 9.

Wer an einer Versteigerung in Staats-Waldungen

Digitized by Google

für 500 Franken und darüber Holz gekauft hat, ist verbunden Wechsel auszustellen, welche an den festgesetzten Terminen, an den Domänen-Empfänger in dessen Behausung, zahlbar seyn müssen.

Die Kreis-Directionen haben nach den Umständen zu bestimmen, ob bei den Holz-Verkäufen in Gemeinde-Waldungen, diese Maasregel auch befolgt werden soll.

§. 10.

Jeder Käufer hat gleich bei der Versteigerung einen, von denen dieselbe abhaltenden Behörden, als sicher und zahlfähig anerkannten, im diesseitigen Land. Adm. Bezirk wohnhaften Bürgen zu stellen, dessen Namen mit in das Verkaufs-Protokoll eingetragen wird, und welcher die Wechsel, wo dergleichen ausgestellt werden, mit unterzeichnen muß.

§. 11.

Die Zahlungen überhaupt müssen pünktlich, an den festgesetzten Terminen, an die namhaft gemachten Cassen geleistet werden. Die in Rückstand bleibenden Holzkäufer, und subsidiarisch ihre Bürgen, werden durch Zwangsmittel zur Bezahlung angehalten.

§. 12.

Wenn Steigerer ihren Kauf an andere abtreten, so sollen sie es dem Oberförster anzeigen, welcher das Kreis-Forstamt davon in Kenntniß setzt. Sie bleiben aber nichts desto weniger für die Zahlung verantwortlich und es wird sich deshalb lediglich an sie gehalten.

§. 13.

Von dem Tage der Versteigerung an, haftet die Forst-Verwaltung nicht mehr für das verkaufte Holz, und es steht oder liegt dasselbe alsdann auf Risico der Steigerer. Jedoch haben die Förster die strengste Auf-

Digitized by Google

sicht zu führen und für die Sicherheit des verkauften Holzes auf das fleißigste zu sorgen.

Die Steigerer von ganzen Holzschlägen oder von bedeutenden Quantitäten aufgemalterten Holzes können außerdem, wenn sie es für gut finden, einen Schlag- oder Holzhüter annehmen, welcher auf den Grund eines, von dem Kreis-Forstamt auszustellenden Attests verpflichtet werden muß.

Dergleichen verpflichtete Aufsichter haben die Befugniß, über die Forstfrevel die sie entdecken, gültige Anzeigen dergestalt zu thun, daß ihre Angaben in das Frevel-Register des betreffenden Försters eingetragen, oder in denen dazu geeigneten Fällen von leßterem das nöthige Protokoll abgefaßt, beides aber von dem Schlaghüter unterschrieben werden.

§. 14.

Die Holzsteigerer sind für alle bei der Hauung, Bearbeitung, Verkohlung oder Abfuhr des Holzes durch ihre Arbeiter begangen werdenden Unordnungen oder Frevel und daraus entspringenden Geldstrafen und Ersatz des Werths oder Schadens verantwortlich, und es wird sich wegen Bezahlung dieser Beträge, salvo regressu, lediglich an sie gehalten.

§. 15.

Jeder Holz-Empfänger oder Holzkäufer in denen §. 2. erwähnten Waldungen hat, bei Ueberweisung oder Abzählung des Holzes, nachstehende Forstgebühr an den einschläglichen Förster zu zahlen, als:

von jeder Klafter Holz	6	Kreuzer
von 25 Gebund Lohrinden	6	—
von jedem 100 Wellen	4	—
von jedem Baustamme	3	—
von jedem Bau- oder Nutzholz-Abschnitt .	2	—

Dagegen werden die bisher von den Gemeinden

Digitized by Google

entrichteten Schlag-Anweisungs-Gebühren nicht mehr erhoben.

§. 16.

Jede Verbindung oder Verabredung, welche zur Absicht hätte den guten Ausfall einer Holzversteigerung zu hindern, desgleichen jedes Unternehmen, wobei es auf eine Prellerei der Kauflustigen angesehen wäre, soll mit Verschweigung des Namens des Angebers, den Gerichten angezeigt, von diesen untersucht und nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

Zweites Kapitel.

Zusatz für den Verkauf des bereits aufgemalterten Holzes insbesondere.

§. 17.

Das Holz wird zuerst Loosweis ausgeboten, und zwar der Regel nach in kleinen Loosen von 1 bis 4 Klaftern, oder eben so viel Abschnitten Bau- und Nutzholz, damit Jedermann Gelegenheit erhalte, sich seinen Bedarf zu verschaffen.

Diejenigen Loose, auf welche kein Zuschlag ertheilt worden ist, weil die Gebote den Schätzungs-Werth nicht erreichten, werden, wenn die loosweise Versteigerung beendigt ist, nochmals in einigen größeren Loosen oder im Ganzen ausgeboten.

§. 18.

Der Hauer- und Setzerlohn müssen zu gleicher Zeit mit denen in §. 8. erwähnten 10 Prozent baar, an die einschlägliche Casse bezahlt werden.

§. 19.

Die Tage der Woche, an welchen die Abfuhr des Holzes statt finden darf, sollen für jeden Schlag, bei der Versteigerung bekannt gemacht und in dem Protokoll angemerkt werden.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Zusatz für den Verkauf ganzer Schläge, auf dem Stocke, nach deren Flächeninhalt.

§. 20.

Die Schläge werden entweder im Ganzen oder in einigen Loosen, auf den Grund der Vermessungs-Protokolle, nach Hectaren und Aren versteigert, und dem Steigerer ein Auszug des Verkaufs-Protokolls und ein Exemplar des Plans zugestellt.

Wegen der in den Schlägen befindlichen und in dem Vermessungsplan einbegriffenen Blößen, Lachen, Gräben oder Wege, kann keine Reclamation um Verminderung des Kaufpreises erhoben werden.

Das Holz, welches Behufs Aufhauung der Vermessungs-Linien gefällt wird, gehört dem Steigerer, und es darf sich der Förster solches unter keinem Vorwande zueignen, bei der in dem §. 95. der Verordnung vom 30ten Juli *) festgesetzten Strafe.

§. 21.

Mehr als 4 Personen dürfen nicht in Gesellschaft treten, um einen Holzschlag oder ein Loos zu ersteigern. Die Käufer sind bei Strafe der Confiscation des Holzes gehalten, bei der Versteigerung die Theilhaber anzugeben. Diese werden mit in das Protokoll eingeschrieben und bleiben mit dem Ansteigerer, solidarisch, für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten verantwortlich.

Viertes Kapitel.

Zusatz für den Verkauf ganzer Schläge nach Klaftern oder 100 Wellen.

§. 22.

Der Verkauf in ganzen Schlägen auf dem Stocke, nach der Zahl der Klafter oder Wellen, findet blos in Ansehung des Brenn- und Kohlholzes statt. Alles in

*) S. Nro. 31.

solchen Schlägen vorfallende Bau-, Werk- und Nutzholz, bleibt zum besondern Verkauf für Rechnung des Waldbesitzers vorbehalten.

Wenn der Schlag verschiedene Sortimente an Brenn- und Kohlholz liefert, welche in Qualität und Preis so verschieden sind, daß sie nicht wohl zusammen ausgeboten werden können, so wird jedes Sortiment mit Angabe der ungefähren Anzahl Klafter, die der Abschätzung gemäß erfolgen dürfte, dergestalt besonders zum Verkauf gebracht, daß zwar die Gebote nur auf eine Klafter oder 100 Wellen, zur Bestimmung des Preises, exclusive Hauer- und Setzerlohn, welcher dem Steigerer besonders zur Last fällt, geschehen, hingegen der Verkauf der ganzen Quantität Holz von demselben Sortiment, welches der Schlag abwerfen wird, darunter verstanden ist.

§. 23.

Die Art und Weise, wie das Holz ausgeknüppelt und das Maas nach welchem die Klafter aufgesetzt und die Wellen aufgebunden werden sollen, werden bei der Versteigerung bekannt gemacht, und das Nöthige deshalb in dem Protokoll bemerkt.

§. 24.

Der Total-Werth jedes Holz-Sortiments wird vorläufig nach Maasgabe des Anschlags- und Abschätzungs-Protokolls berechnet, indem die in demselben angegebene Holz-Quantität, mit dem bei der Versteigerung für eine Klafter oder 100 Wellen gebotenen, und durch Ertheilung des Zuschlags angenommenen höchsten Preis multiplizirt wird, welche Berechnung in das Protokoll aufzunehmen ist. Hiernach werden vorläufig die Wechsel ausgestellt, so wie auch die 10 Prozent vom ganzen Betrag und die bis zur Abzählung fällig werdenden Termine bezahlt.

Digitized by Google

Nach geschehener Abzählung und Ueberweisung des Holzes, zu welcher nicht eher geschritten werden darf, als bis der Steigerer nachweißt, daß er in Ansehung obiger Vorschriften die betreffende Kasse befriedigt habe, erhält letztere eine Ausfertigung der Abzählungs-Protokolls, auf deren Grund sie mit dem Steigerer abrechnet, und entweder den Mehrbetrag an Hauptpreiß und 10 Prozent gegen die Schätzungssumme einziehet, oder den Wenigerbetrag auf die noch laufenden Termine vergütet.

Fünftes Kapitel.

Zusatz für den Verkauf des Holzes auf dem Stocke, in einzelnen Stämmen.

§. 25.

Die speciellen Bedingungen unter denen diese, seltener vorkommende, Verkaufsart statt finden kann, sollen jedesmal nach den Local-Verhältnissen festgesetzt und in das Verkaufs-Protokoll eingetragen werden.

Sechstes Kapitel.

Von der Holzfällung, der Sortirung und Aufmalterung, der Holzabfuhr und Räumung der Schläge im Allgemeinen.

§. 26.

In den Durchforstungen in Hochwaldungen über 50 bis 60 Jahr, in Dunkel- oder Saamenschlägen, wie auch bei dem Abtrieb einzelner Stämme in Districten die noch mit keinem Aufwuchs versehen sind, muß die Hauung bis zum 15ten Mai, die Verarbeitung und gänzliche Abfuhr des Holzes aber bis zum 15ten September 18 — beendigt seyn.

Bei Durchforstungen in jüngeren Stangenhölzern, die so geschlossen sind, daß in denselben ohne Schaden nicht gefahren werden kann, muß das Holz bei der Abfuhr an die Wege getragen werden.

Digitized by Google

§. 27.

Bei Auslichtungen, Abtriebsschlägen und Ausjätungen des Weichholzes, auf jungen Saamen-Gehegen in Hochwaldungen, muß das Holz so viel als möglich im Winter und bei Schnee gehauen, sogleich aus dem Aufwuchs herausgeschafft und an den Wegen oder an dem Rande der Schläge, von wo aus die Abfuhr ohne Schaden zu bewirken steht, oder auf solchen Stellen, wo kein Aufwuchs vorhanden ist, und von wo aus dasselbe bei der Abfuhr an die Wege getragen werden kann, aufgesetzt werden, so daß mit dem 15ten April, die mit Anwuchs bestandene Fläche der Schläge rein sey. Die Abfuhr muß sodann ebenfalls bis zum 15ten September beendigt seyn.

Starke Stämme, die in solchem Aufwuchs stehen, der schon eine gertenartige Stärke erreicht hat, müssen vor dem Fällen so hoch als geschehen kann, entästet, jeder Ast sogleich auf die Seite geschafft, und der Stamm nachher erst umgehauen werden, damit er beim Umfallen den Anwuchs weniger beschädige.

Das junge Holz, welches durch das Fällen der Mutterstämme umgeschlagen wird, muß an der Erde mit scharfen Instrumenten abgeschnitten oder abgehauen werden.

§. 28.

In Schlagholz-Revieren, in denen Oberholz mit abgetrieben wird, so wie in reinen Niederwaldungen und Buschhölzern, kann die Hauung nicht vor dem 15ten Februar angefangen werden und muß bis zum 15ten April, die Abfuhr aber bis zum 15ten Juni beendigt seyn. Kann die Abfuhr den Lokal-Umständen nach in dieser Zeitfrist nicht bewirkt werden, so muß wenigstens das Holz bis dahin an solche Stellen geschafft seyn, daß es bei der Abfuhr an die Wege getragen oder doch

Digitized by Google

ohne Schaden abgefahren werden könne. Alsdann ist der 15te September ebenfalls der Termin an welchem die Räumung beendigt seyn muß.

§. 29.

In Schlägen, wo das Schälen zur Benutzung der Lohrinde gestattet wird, muß die Fällung bis zum 15. Juni beendigt und ein Monat nachher das Holz nach dem vorhergehenden §. an die Abfuhrstellen gebracht seyn. Bei dem Schälen müssen die Stöcke verschont und es darf die Rinde nicht bis an die Wurzeln abgerissen werden.

§. 30.

Zugleich mit dem Klafterholz und den Wellen muß das kleine Reisig so viel als möglich aus den Schlägen geschafft werden, zumal in Nadelholz-Revieren zur Verhütung der Waldbrände.

§. 31.

Rücksichtlich der Schläge, wo geschält wird oder wo Köhlereien angelegt werden, ist für die gänzliche Abfuhr und Räumung eine Verlängerung der Zeitfrist vom 15ten September bis Ende Octobers gestattet.

§. 32.

Diejenigen Holzkäufer und Holzempfänger, welche ihr Holz über die, in den vorstehenden §§. dieses Kapitels festgesetzte Zeit in dem Innern der Schläge oder im Walde stehen oder sitzen lassen, haben die Confiscation desselben zu gewärtigen, ohne auf einen Erlaß an dem Kaufpreis Anspruch machen zu können.

§. 33.

In allen Schlägen, wo der Wiederausschlag der abgetriebenen Stöcke bezweckt wird, ist das Holz durch einen, nur nach der einen Seite, mit scharfen Instrumenten glatt und schräg geführten Hieb, dicht an der

Digitized by Google

Erde von dem Stock zu trennen, ohne die Stangen umzubiegen und dadurch die Stöcke zu zersplittern.

In Hochwaldungen sollen die Stämme so nah als möglich an der Erde gehauen werden, so daß die Stöcke in der Regel nicht über 6 bis 8 Zoll Höhe behalten.

§. 34.

Die Schläge in Niederwaldungen müssen von alten knorrichten Stöcken, von Dornen, Brombeerstauden und Ginstern gereinigt, so wie auch die darin befindlichen Schonungs- und Abzugs-Graben ausgeworfen und in guten Stand gesetzt werden. Verbissenes Gestrüppe, oder Gehölz, das im Druck gestanden hat, soll mit weggehauen werden.

§. 35.

Alle unter dem gefällten Holz vorfindlichen Stücke, welche zu Bau-, Geschirr-, Werk- oder Nutzholz tauglich sind, sollen nicht in die Brenn- oder Holz-Klafter geschlagen, sondern zu dem besondern technischen Verbrauche, zu welchem sie sich eignen, sortirt werden.

§. 36.

Alles harte Holz soll bis zu 6 Zoll im Durchmesser mit Schrotsägen geschnitten, und darf nicht in Geschrote oder Abschnitte gehauen werden. Das Brenn- oder Kohlholz muß nicht in zu dünne Scheiter gerissen, aber auch nicht zu grobscheitig gelassen werden.

§. 37.

Das geschlagene Holz soll in der Regel nicht durch die Holzhauer selbst, sondern durch geschworne Holzsetzer oder Holzhauermeister, deren Verpflichtung vor dem Friedensgericht Stempel- und taxfrei zu geschehen hat, nach dem üblichen Maas ordnungsmäßig aufgemaltert werden. Die Klaftern sind weder zum Vortheil noch zum Nachtheil des Waldbesitzers betrüglich zu legen, und zu den Stützen sollen auf jeder Seite ein oder 2

Digitized by Google

Prügel, oder ein geringes Scheit, zu den Streben aber in keinem Falle Scheiter sondern nur Prügelholz genommen werden. Unter keinem Vorwand soll den Klaftern ein Uebermaas, außer dem für das Eintrocknen gerechnet werdenden Knüppel oder Prügel gegeben werden.

§. 38.

In der Regel soll alles Knüppel- oder Bengelholz, welches 2 Zoll im Durchmesser hat, mit in die Scheitholz-Klafter gesetzt werden. Eine Ausnahme hievon soll nur an denjenigen Orten statt finden, wo sich ein vortheilhafter Absatz des Holzes erwarten läßt, wenn auch stärkere Prügel mit in die Wellen gebunden werden.

§. 39.

Die zum Aufbinden der Wellen nöthigen Wieden sollen in den Schlägen selbst geschnitten, und es dürfen dazu in keinem Fall junge, aus dem Kern gewachsene Eichen, Buchen, Hainbuchen oder Birken, sondern nur schlechtere Holzarten, als Haseln und Weiden oder Aeste von Birken genommen werden. Sollten sich jedoch in den Schlägen selbst die nöthigen Wieden nicht finden, so hat die Forstbehörde die Orte anzuweisen, wo sie geschnitten werden können.

§. 40.

Jede Klafter Holz soll, wenn sie den Holzhauern abgenommen wird, mit dem Revierhammer des Förster, oder in denjenigen Schlägen die im Ganzen nach dem Flächeninhalt verkauft worden sind, mit dem Privathammer des Strigerers durch Aufschlagen desselben auf den Kopf von wenigstens zwei der stärksten Scheiter, desgleichen jeder Bau- oder Nutzholz-Abschnitt, an beiden Enden bezeichnet werden.

§. 41.

In jedem Schlage wird den Holzhauern eine Hütte,

Digitized by Google

(in gröſsern Schlägen auch wohl zwei) gestattet, und sie sollen alsdann auſser diesen Hütten keine Feuer anzünden.

Das Holz, welches zu den Hütten verwendet worden ist, wird bei der Holzversteigerung mit verkauft, ausgenommen, wenn der Schlag im Ganzen nach dem Flächeninhalt verkauft worden ist und dasselbe folglich dem Steigerer gehört. In keinem Falle dürfen sich die Förster oder die Holzhauer solches als Accidenz zueignen.

In Hauungen die so unbedeutend sind, daſs nicht wohl eine Hütte gebaut werden kann, sollen die Holzhauer ihre Feuer nur an denen von der Forst-Behörde anzuweisenden Plätzen anmachen. Ueberhaupt aber sollen sie vorsichtig damit umgehen, um das Feuer herum alles trockne Laub, Gras und Reisig aufräumen, und solches, ehe sie den Schlag verlassen, jedesmal mit Erde bedecken und auslöschen. Die Holzhauer dürfen kein klafterbares Holz, sondern nur Reisig und Spähne oder Raff- und Leseholz in den Schlägen verbrennen.

§. 42.

Kohlen-Meiler dürfen nur an denen von der Forst-Behörde anzuweisenden unschädlichen Stellen, wozu vorzugsweise alte Kohlenplätze zu wählen sind, angelegt werden, bei Strafe der Confiscation des Holzes oder der Kohlen.

Laub und Erde oder Rasen, zur Decke der Meiler, dürfen ebenfalls nur an denen Plätzen genommen werden, welche die Forstbehörde zu diesem Behuf zu bezeichnen hat, bei Strafe gegen die Zuwiderhandelnden als Frevler angesehen zu werden.

Nach beendigter Köhlerei müssen die Meilerstellen tief umgehackt werden.

§. 43.

Schneidgruben sollen nur an denen, von der Forst

Behörde anzuweisenden Plätzen angelegt, und müssen nach gemachtem Gebrauch wieder zugeworfen werden.

§. 44.

Es soll kein Holz aus den Schlägen ohne Abfuhrzettel oder Ladeschein des Försters, Steigerers oder Schlaghüters abgefahren werden, bei der in dem §. 73. der Verordnung vom 30. Juli *) festgesetzten Strafe. Diese Zettel sind nur für den Tag gültig, auf welchen sie lauten.

§. 45.

Bei Nacht darf weder Holz in den Schlägen gehauen noch welches daraus abgefahren werden, bei Strafe als Forstfrevler angesehen zu werden.

Bei der Abfuhr, desgleichen beim Anfahren des Kohlholzes an die Meiler, müssen die gewöhnlichen Holzwege und Schneußen oder in Ermanglung derselben die von der Forst-Behörde anzuweisenden Abfuhrwege inne gehalten, und es darf in keinem Fall zum großen Nachtheil des Aufwuchses oder der jungen Stockloden in dem ganzen Schlage herumgefahren werden. Zuwiderhandlungen werden nach §. 81. der Verordnung vom 30. Juli bestraft.

§. 46.

Es ist bei denen §. 21. bis 24. derselben Verordnung festgesetzten Strafen verboten, bei der Abfuhr des Holzes aus den Schlägen das Zugvieh auszuspannen oder im Walde weiden zu lassen. Wer Holz mit Hornvieh abfährt, soll demselben Maulkörbe anlegen.

§. 47.

Widerspenstige und ungehorsame Holzhauer können durch den Oberförster, auf Beschwerde des Försters, nach vorheriger Untersuchung, aus den Schlägen gewiesen und ihnen das weitere Arbeiten in denselben untersagt werden.

*) S. oben Nro. 31.

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Zusatz für die Schläge in denen der Detail-Verkauf des Holzes nach geschehener Aufmalterung statt findet.

§. 48.

Der Förster hat das Holz nicht eher zur Abfuhr zu überweisen und die §. 44. erwähnten Ladezettel auszustellen, und die Abfuhr darf nicht eher statt finden, als bis ihm die Cassen-Quittung über Bezahlung des Hauerlohns und der 10 Prozente, so wie auch über die Bezahlung des Hauptpreises, wenn die Abtragung desselben vor der Abfuhr ausbedungen ist (§. 7.), oder die Bescheinigung, daß in den vorbehaltenen Fällen die Wechsel gehörig ausgestellt sind, vorgezeigt worden ist.

Achtes Kapitel.

Zusatz für die auf dem Stocke nach dem Flächeninhalt verkauften Schläge.

§. 49.

Der Steigerer hat die Holzhauer nicht eher einzustellen, als bis er einen Hauschein von dem Oberförster erhalten hat. Dieser Hauschein soll stempel- und taxfrei, gegen Vorzeigung der in dem vorhergehenden §. erwähnten Bescheinigung, ausgestellt werden, und den Tag bezeichnen, an welchem mit der Hauung der Anfang gemacht werden darf, so wie den Zeitpunkt bis zu welchem das Holz aus dem Schlage geschafft und respective gänzlich abgefahren werden muß.

§. 50.

Die Holzhauer werden zwar von dem Steigerer accordirt und auf die Lohnzettel des Försters, oder des Schlaghüters von ihm ausbezahlt, sie stehen aber unter der Aufsicht der Forstbehörde und haben deren speciellen Anordnungen in Beziehung auf ordnungsmäßige Hauung in allem zu befolgen.

Digitized by Google

§. 51.

Die Steigerer dürfen sich unter keinem Vorwand mehr Holz zueignen, als ihnen vermöge des Vermessungs-Plans, der Auszeichnung der Schläge und des Versteigerungs-Protokolls zugesichert ist. Sollten sich daher mehr Stand- oder Saamenbäume in einem Schlage mit dem Waldhammer bezeichnet finden, als in dem Auszeichnungs-Protokoll angegeben sind, so ist der Steigerer demungeachtet gehalten, solche stehen zu lassen.

Wird ein Standbaum durch Wind oder durch das Fällen anderer Stämme umgeworfen, so gehört er nicht dem Steigerer, sondern dem Besitzer des Waldes.

Werden angerissene Laßreiser durch das Fällen des Oberholzes umgeschlagen, so hat der Förster sofort in deren Platz andere zum Stehenbleiben zu bezeichnen.

§. 52.

Die Hauung oder Ausgrabung eines Eck- oder Wandbaums wird, wenn sie eine Ueberhauung über die Grenzen des Schlags zur Absicht hat, nach §. 59. der Verordnung vom 30ten Juli bestraft.

§. 53.

Sämmtliche Forstbeamten haben in den Schlägen die sorgfältigste Aufsicht zu führen, und sobald sie etwas ordnungswidriges von Seiten des Steigerers bemerken, solches sofort, bei eigener Verantwortlichkeit, auf dem in der Verordnung vom 30. Juli *) vorgeschriebenen Wege, zur Anzeige und Bestrafung zu bringen, und damit nicht zu warten bis die Schlagbesichtigung gehalten wird.

§. 54.

In dem Laufe der Monate September, October und November soll eine förmliche Nachbesichtigung der Schläge gehalten, bei dieser Gelegenheit die Eck-,

*) S. oben Nro. 31.

Digitized by Google

Wand- und Standbäume nachgezählt und überhaupt auf das genaueste untersucht werden, ob Steigerer nichts gegen diese Verordnung sowohl als die allenfallsigen besondern Bedingungen der Versteigerung unternommen, und ob er alle ihm auferlegte Verbindlichkeiten pünktlich erfüllt habe.

Finden sich frevelhafte Ordnungswidrigkeiten, welche durch die Local-Forstbehörde noch nicht zur Anzeige gebracht worden, so sind die nöthigen Einleitungen wegen deren Bestrafung sofort zu treffen, die gedachte Behörde aber zur Verantwortung zu ziehen.

Hat der Steigerer die aus dem 5ten Kapitel hervorgehenden Verbindlichkeiten, als Reinigung der Schläge von Dornen, Ebnung der Schneide-Gruben, Reparatur der Schonungs- und Abzugs-Gräben, Umhacken der Meilerstellen u. s. w. nicht erfüllt, so hat das Kreis-Forstamt dergleichen sofort auf Kosten des Steigerers bewerkstelligen zu lassen.

§. 55.

Zu derselben Zeit, wo die Schlag-Besichtigung vorgenommen wird, soll auch zur Nachmessung geschritten werden, wozu das Ober-Forstamt einen andern Geometer, als der die Vermessung bewirkt hat, committiren wird.

Findet sich bei der Nachmessung ein Uebermaas gegen die erste Vermessung, welches ohne frevelhafte Ueberhauung von Seiten des Steigerers lediglich in einem irrigen Verfahren des ersten Forst-Geometers seinen Grund hat, so hat Steigerer den Betrag nach Verhältniß des Steigpreises, inclusive 10 Prozent, nachzuzahlen, ein etwaiges Mindermaas wird demselben, auf desfallsigen Bericht des Ober-Forstamts, nach eben dem Maasstabe vergütet werden.

Digitized by Google

Beträgt das Mehr- oder Mindermaas nur 5 Aren, so kömmt solches nicht in Anschlag.

§. 56.

Die Steigerer sollen jedesmal durch bloße Benachrichtigungs-Schreiben, ohne Kosten, wenigstens 5 Tage im Voraus, von den Tagen in Kenntniß gesetzt werden, an welchem die Schlag-Besichtigung oder Nachmessung vorgenommen wird, damit sie sich einfinden und ihre Gegenbemerkungen machen können, deren Inhalt in die, über besagte Operationen aufzunehmenden Protokolle einzutragen ist.

Erscheint der Steigerer nicht, so werden die Empfangsscheine über die an ihn erlassenen Benachrichtigungs-Schreiben den betreffenden Protokollen beigefügt, welche alsdann nichts desto weniger als rechtskräftig anzusehen sind. Dasselbe gilt auch wenn der Steigerer zwar erschienen ist, aber das Protokoll mit zu unterschreiben verweigert. In beiden Fällen ist jedoch das nöthige hierüber in dem Protokoll zu bemerken.

§. 57.

Auf den Grund der Schlag-Besichtigungs- und Nachmessungs-Protokolle ertheilt das Ober-Forstamt, wenn alle Verbindlichkeiten von Seiten des Steigerers erfüllt, oder wegen Bestrafung vorgefallener Ordnungswidrigkeiten und Frevel die nöthigen Einleitungen getroffen worden sind, dem Steigerer eine decharge, welche ihn aller weitern Verantwortlichkeit im Walde entbindet.

Neuntes Kapitel.

Zusatz für die im Ganzen auf dem Stock nach Klaftern und hundert Wellen verkauften Schläge insbesondere.

§. 58.

Steigerer hat die Holzhauer zu accordiren und auf die Lohnzettel des Försters auszuzahlen; während

Digitized by Google

der Hauung stehen solche jedoch lediglich unter der Aufsicht des Försters und haben dessen Anordnungen in allem zu befolgen. Der Steigerer erhält nicht eher eine Disposition über das Holz, als bis ihm solches zugezählt und überwiesen worden ist.

§. 59.

Die Vorschriften der §. 53., 54., 56 und 57. finden auch hier ihre Anwendung.

Zehntes Kapitel.

Besondere Bestimmungen in Hinsicht auf diejenigen Waldungen welche als ein, zwischen dem Staate und Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privat-Personen angetheiltes Eigenthum verwaltet werden.

§. 60.

Die Forst-Verwaltung hat die Holzfällung und Aufmalterung nach den ertheilten allgemeinen Vorschriften zu besorgen. Der Natural-Ertrag der Schläge soll in der Regel, nach dessen verschiedenen Sortimenten und nach Maasgabe des Antheils eines jeden der Interessenten, in Loose getheilt und durch Verloosung entschieden werden, welche Nummern dem Staate oder den Mitbesitzern zufallen. Diese Verloosung geschieht an dem Tage, welcher zum Verkaufe des dem Staate zu seinem Antheil gebührenden Holzquantums festgesetzt worden ist, durch die Behufs der Versteigerung versammelten Behörden, unter Zuziehung der Mitinteressenten, und es wird sodann sofort zum Verkauf der dem Staate zugefallenen Loose geschritten. Ueber die Verloosung soll ein besonderes Protokoll aufgenommen, oder doch das nöthige in dem Versteigerungs-Protokoll angemerkt und jedem der Mitbesitzer ein betreffender Auszug mitgetheilt werden. Diese haben, in sofern sie nicht pro rata ihres Antheils zu dem Hauerlohns-Vorschuß beigetragen ha-

Digitized by Google

den, den Betrag der betreffenden Casse zu ersetzen, ehe ihnen der zugefallene Holzantheil, von Seiten der Forst-Behörde zur Abfuhr überwiesen werden darf.

Da wo die Vertheilung des Holzes in Natura Schwierigkeiten unterworfen seyn möchte, soll das ganze Holzquantum auf dem Stocke, oder auch nach geschehener Aufmalterung, meistbietend verkauft, und entweder eine, von Seiten der Käufer an die Mitbesitzer unmittelbar zu bewirkende Zahlung des diesen letztern zukommenden Antheils vom Hauptpreise, vorbehalten, oder der betreffenden Casse aufgegeben werden, den ganzen Betrag des Hauptpreises zu erheben, davon aber dem Staate nur den ihm gebührenden Antheil zu berechnen, und den Rest gegen Quittung an die übrigen Mitbesitzer auszuzahlen.

In den Versteigerungs-Protokollen sollen daher jedesmal die Verhältniße auseinander gesetzt werden, welche zwischen den Interessenten in Ansehung des gemeinschaftlichen Eigenthums statt finden.

Eilftes Kapitel.

Besondere Bestimmungen in Hinsicht auf Gemeinde-Waldungen und solche, die öffentlichen Anstalten gehören.

§. 61.

Die Holzfällung, Sortirung, Aufklafterung und Abfuhr des Holzes, hat unter Leitung und Aufsicht der Forst-Behörde, nach denen in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen allgemeinen Vorschriften zu geschehen.

Wenn das Holz für eigene Rechnung des Wald-Besitzers gehauen wird, so hat dieser die Holzhauer zu stellen und für alle Ordnungs-Widrigkeiten und Frevel zu haften, die bei der Hauung durch dieselben begangen werden möchten, in welcher Hinsicht die in Ansehung

Digitized by Google

der Holzsteigerer ertheilten Vorschriften auf ihn anwendbar seyn sollen.

Die Gemeinden haben daher auch für die verordnungsmäßige Reinigung der Schläge und Ausbesserung der Schonungs-Graben zu sorgen, und sollen überdies die leeren Stellen in den Gehauen nach den Anordnungen der Forst-Behörden, durch Besaamung oder Pflanzung in Bestand setzen, widrigenfalls das Kreis-Forstamt auf deren Kosten das Nöthige nachholen zu lassen befugt ist.

Zwölftes Kapitel.

Von den Privat-Waldungen.

§. 62.

Privat-Waldbesitzer haben sich in dem Betrieb ihrer Waldungen nach denen in gegenwärtiger Verordnung wegen der Holzfällung, Aufmachung und Abfuhr des Holzes enthaltenen, überhaupt nach allen in technischer und Forstpolizeilicher Hinsicht darin ertheilten, allgemeinen Vorschriften zu achten.

Schluß.

Bei jedem Holzverkauf sollen, ehe zur Versteigerung geschritten wird, den Kauflustigen alle, nach den Umständen sie betreffenden §§. dieser Verordnung vorgelesen werden, wovon, mit Anführung der Nummern der vorgelesenen Artikel, in dem Versteigerungs-Protokoll Meldung zu thun ist.

Ueberdies sollen die besonderen Bedingungen, welche durch Local-Verhältniße veranlaßt, noch nöthig seyn möchten, in dasselbe eingetragen werden.

Gegenwärtige Verordrung soll durch Einrücken in das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Kreuznach, den 10ten Januar 1815.

Unt. v. Zwackh. v. Droßdik.

Digitized by Google

No. 84.

Territorial-Eintheilung von Gemeinden betr.

Die k. k. öster. und k. baier. gemeinschaftliche Land. Adm. Comm.; Nachdem sie in Erwägung gezogen, daß die Eintheilung des Cantons Tholey in Bürgermeistereien nicht der von den übrigen Cantonen des Kreises Ottweiler, mit dem er seit dem Pariser Friedensschluß vereinigt ist, entspricht, und dadurch für den Geschäftsgang der innern Verwaltung Inconvenienzen veranlaßte, welche leicht gehoben werden können, ohne daß die bisher bestandenen Verhältniße der Gemeinden untereinander dabei Nachtheile empfänden:

Mit Berücksichtigung der von der Kreis-Direction unter dem 17ten Dezember v. J. deshalb gemachten Vorschläge:

Verordnet wie folgt:

1) Die bisherige Eintheilung des Cantons Tholey in 11 Bürgermeistereien ist aufgehoben.

2) Derselbe wird in 4 Bürgermeistereien eingetheilt, welche die Gemeinden Tholey, Eppelborn, Bliesen und Limbach zu Hauptorten haben.

Zu der Bürgermeisterei Tholey gehören die Gemeinden Tholey, Sotzweiler, Bergweiler, Entscheid, Alzweiler, Winterbach, Namborn und Marpingen.

Zu der Bürgermeisterei Eppelborn gehören die Gemeinden Eppelborn, Bubach, Calmesweiler, Habach, Macherbach, Exweiller, Schellenbach, Aschbach, Steinbach und Dersdorf.

Zu der Bürgermeisterei Bliesen gehören die Gemeinden Oberthal, Linden, Immweiler, Gronig, Gindesweiler, Bliesen, Elmeren und Niederhofen.

Zu der Bürgermeisterei Limbach gehören die Gemeinden Bettingen, Golbach, Großaubach, Limbach, Scheuern, Reipel, Linscheid, Niederhofen und Aussen.

3) Die Kreis-Direction ist mit dem Vollzug der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, welche übrigens durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Kreuznach, den 17ten Jänner 1815.

Unt. v. Zwack. v. Sonnleithner.

No. 85.

Die Verhältniße der durch verschwägerte Personen außer der Ehe erzeugten Kinder betr.

Da durch die Verordnung vom 1. Nov. v. J. *) das Heiraths-Verbot zwischen verschwägerten Personen aufgehört hat, ein unbedingtes Verbot zu seyn, und dadurch die bei den Kindern solcher Personen vorhin eingetretene Unmöglichkeit der Anerkennung und der Legitimation aufgehoben ist, und da die Billigkeit es fordert, die in jener Verordnung den verschwägerten Personen zugedachte Wohlthat auch auf ihre außer der Ehe erzeugten Kinder auszudehnen, um diese dem unglücklichen Schicksal zu entreißen, welchem sie sonst ausgesetzt seyn würden, so wird folgendes verordnet:

1) Die Kinder, welche von verschwägerten Personen, zwischen welchen vermittelst Dispensation die Ehe statt haben könnte, erzeugt sind oder erzeugt werden, sollen den natürlichen Kindern gleich gestellt seyn, und dieselben Rechte haben, welche diesen durch die bestehenden Gesetze nach den darin enthaltenen Bedingungen zustehen.

2) Sie können wie die natürlichen Kinder anerkannt und legitimirt werden.

Frühere Anerkennungen aber, welche seit der Bekanntmachung des Civil-Gesetzbuches bis zur gegenwär-

*) S. oben Nro. 62.

tigen Verordnung gemacht wurden, bleiben wie bisher auch ferner ohne Wirkung.

3) Jedoch sollen, wenn dergleichen Eltern sich vermittelst der Dispensation seit der Verordnung vom 1. November 1814 verheirathet und in dem Heiraths-Acte solche Kinder anerkannt haben, diese Anerkennungen ihre Wirkung haben, und die Kinder demnach vom Tage der Ehe ihrer Eltern als gesetzmäßige Kinder angesehen werden.

4) Haben aber die Eltern dieselbe in dem Heiraths-Acte nicht anerkannt, so sollen sie zur Legitimation dieser Kinder ihre diesfällige Anerkennung vor dem 1ten des künftigen Monats Mai dem Civilstands-Beamten, der den Heiraths-Act aufnahm, machen. Diese Anerkennung soll in das Register am Rande des Heiraths-Actes eingetragen werden, und sodann diese Legitimation der Kinder ihre Wirkung vom Tage der Ehe der Eltern haben. ꝛc.

Kreuznach, den 17ten Jänner 1815.

Unt. v. Zwackh. v. Sonnleithner.

No. 86.

Zwangsmittel gegen die Einnehmer von Gemeinde-Geldern, im Falle eines Receſſes betr.

Um das Intereſſe der Gemeinden gegen Veruntreuungen von Seiten ihrer Einnehmer zu ſichern und ihnen gegen letztere, wenn ſie einer Unterſchlagnng der ihnen anvertrauten Gelder überwieſen ſind, wirkſame Zwangsmittel an die Hand zu geben, verordnet die Land. Adm. Comm., daß die Verfügung des Art. 33. des Geſetzes vom 16ten Thermidor 8. Jahrs, welches die körperliche Haft gegen die im Receß ſich befindenden

Steuer-Einnehmer ausspricht, auch auf die Gemeinde-Einnehmer anwendbar zu machen ist, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß durch das Amtsblatt bekannt gemacht wird.

Kreuznach, den 17ten Jänner 1815.

Unt. v. Zwackh. v. Sonnleithner.

No. 87.

Verbot ausländisches Salz vor der Entrichtung der Aufschlags-Gebühren im Inlande abzulegen.

Es ist wahrgenommen worden, daß ausländisches Salz häufig über die diesländige Gränze hereingebracht, solches in dem hierländigen Bezirk vor Erreichung der Aufschlags-Aemter abgelegt, und sodann mit Unterschlagung der Aufschlags-Gebühren hierlandes verschleppt werde. Um diesen Unfug abzustellen, wird hiermit verordnet: daß es niemand gestattet sey, das über die Gränze hereingebrachte ausländische Salz hierlandes früher abzulegen, bis solches nicht zu dem betreffenden Salzaufschlags-Amt zur Amtshandlung gestellet, die Gebühr davon entrichtet, und darüber die Aufschlags-Vollete erhoben seyn wird.

Gegen jene Parteien, welche diesem Verbot zuwider handeln, hat die in dem 7ten Artikel der dirseitigen Verordnung vom 10. September 1814 *) ausgesprochene Strafe einzutreten.

Von jenem ausländischen Salz, welches allenfalls derzeit schon hierlandes zwischen der ausländischen Gränze, und dem Salzaufschlags-Amt abgelegt ist, ohne daß davon die Aufschlags-Gebühren entrichtet worden sind, haben die Parteien unter Strafe der Confiscation die Anmeldung bei dem nächsten Aufschlags-Amt binnen

*) S. oben Nro. 49.

24 Stunden nach geschehener Verlautbarung der gegenwärtigen Verordnung die Anmeldung zu machen, und den Erleg der Aufschlags-Gebühren zu leisten. ꝛc.

Kreuznach, den 19ten Jänner 1815.

Unt. v. Zwackh. v. Sonnleithner.

No. 88.

Verordnung vom 21. Januar 1815, wodurch die Errichtung von Gebäuden in dem Umfange der Waldungen oder in einer Entfernung von 1000 Metern von deren Gränzen, ohne Genehmigung der Landes-Adm., bei Strafe des Niederreißens derselben und Confiscation der Materialien; dann die Anlage von Harzöfen oder Theerbrennereien, ohne Erlaubniß des Ober-Forstamts, bei gleicher Strafe und bei achttägiger in Wiederholungsfällen zu verdoppelnder Gefängnißstrafe, verboten wird. Die Verfolgung geschieht nach dem Straf-Regulativ Nro. 31.

No 89.

Verordnung vom 24. Jänner 1815, wodurch zur Aufrechthaltung des Decrets vom 17. März 1808 die Juden betr. festgesetzt wird, daß ein jeder Handel treibende Jude mit dem durch den Art. 7. des Decr. vorgeschriebenen Patent-Scheine versehen seyn müsse. Diese Scheine sollen von den Kreis-Directionen auf den Grund eines, von dem betreffenden Gemeinderath, ausgestellten Attests, daß der Impetrant keinen Wucher oder unerlaubten Handel treibe oder getrieben habe, und eines Zeugnisses des jüdischen Consistoriums zu Mainz oder Trier über dessen Wohlverhalten und Redlichkeit, unentgeltlich, jedoch gegen Vergütung des Stempels und der

Druckkosten ausgestellt werden; die Entrichtung der Patentsteuer bleibt aber außerdem vorbehalten.

No. 90.

Verordnung vom 31. Jänner 1815, wodurch die Appellation in Salz- und sonstigen Zoll-Defraudations-Gegenständen in dritter Instanz an die administrative Justiz-Commission verwiesen wird. (S. Art. 12. in Nro. 49.)

No. 91.

Verordnung vom 11. Februar 1815, wodurch die Ernennung der Gemeinderäthe und Beigeordneten in die Competenz der Kreis-Directionen gelegt, und der Land. Adm. nur die Ernennung der Bürgermeister und Stadträthe vorbehalten wird.

No. 92.

Die Militär-Verpflegung betreffend.

Schon unterm 7. August v. J. ist festgesetzt, auf welche Art die cantonnirenden Truppen von den Quartiersträgern verpflegt werden sollen.

Da sich jedoch seitdem mehrere Anstände ergeben und manche Mißbräuche eingeschlichen haben, so fanden sich die commandirenden Herrn Generäle veranlaßt, zur Schonung des Landes, Vorbeugung aller Zweifel und willkührlichen Anforderungen, folgende neuere Anordnung zu erlassen, und die verschiedenen Regiments- und Abtheilungs-Commandanten zu deren strengsten Befolgung anzuweisen:

1) Der Tarif der Verpflegung, welcher für den letzten Feldzug festgesetzt war, ist von jetzt an als gänzlich aufgehoben zu betrachten.

2. Die Herrn Offiziere haben sich mit einer mäßigern Kost nach den Umständen und Verhältnissen ihrer Hauswirthe; und

3. die Unteroffiziers und Gemeine durchaus mit der Hausmannskost ihrer Quartierträger zu begnügen.

4. In Ansehung des Trunkes soll sich die Militär-Mannschaft mit dem Bier, Branntwein, oder Wein befriedigen, welcher in dem Cantonnirungs-Orte als eigenes oder angränzendes Product gewöhnlich genossen wird, und soll die gewöhnliche Portion per Kopf und nach Lage der Gegend bestehen in ein halb Maas Bier oder statt dessen ein sechszehntel Maas Branntwein, oder statt dessen ein viertel Maas Wein.

Bei schwerster Strafe ist es dem Militär untersagt, von ihren Hauswirthen Geld für Trunk zu verlangen, um sich denselben nach Willkühr selbst anzuschaffen.

5) Da den Gemeinden durch diese neuere Verordnung eine Erleichterung in der Militär-Einquartirung zu Theil wird, so versieht man sich einer thätigen Mitwirkung der Kreis- oder Local-Behörden zur genauesten Aufrechthaltung dieser Verfügung, damit weder dem Militär Anlässe zu Klagen gegeben, noch auch die Gemeinden oder einzelne Quartierträger ganz gegen den Willen der obern Militär-Behörden ungebührlich beschwert werden.

6. Die Ober- und Bürgermeister, dann Gemeinde-Vorsteher werden zu dem Ende für jede nach dem Vermögens- und Erwerbstand der Einwohner unverhältnißmäßige Vertheilung der Quartiers-Last strenge verantwortlich gemacht; und angewiesen die ärmere Classe der Einwohner und insbesondere die Taglöhner von mi-

litärischer Einquartirung, so viel nur immer möglich ist, ganz frei zu lassen. ꝛc.

Kreuznach, den 11ten Februar 1815.

Unt. Frhr. v. Heß. Gr. v. Armansperg.

No. 93.

Den Schluß der Jagd betreffend.

Der Schluß der hohen, mittlern und niedern Jagd wird hiermit auf den 20. des laufenden Monats Februar festgesetzt.

Das Forstpersonal hat sich auch während der Setz- und Hegezeit die Vertilgung des Raubzeugs und besonders der Wölfe, möglichst angelegen seyn zu lassen, ohne sich jedoch dabei anderer Hunde bedienen zu dürfen, als solcher, die eigends auf Wölfe abgerichtet sind, oder kleiner Dachshunde, in den Fuchs- und Dachsbäuen. Jagdhunde oder Bracken, die in dem Walde jagend angetroffen werden, sollen von den Förstern todtgeschossen werden.

Kreuznach, den 11. Februar 1815.

Unt. Frhr. v. Heß. Gr. v. Armansperg.

No. 94.

Die Befreiung der den Geistlichen und Schullehrern als Gehalt zugewiesenen Güter von ausserordentlichen Kriegslasten.

Durch die Verordnung vom 12. Juli 1814 *) ist bereits bestimmt:

a) Daß jene Häuser und Güter, wovon die Geist-

*) S. oben Nro. 17.

lichen und Schullehrer den Genuß statt des Gehaltes haben, frei seyn sollen von allen außerordentlichen Abgaben, insbesondere von den Beiträgen zu den von den Gemeinden contrahirten Kriegsschulden;

b) Daß die auf diese befreiten Güter treffenden Beitrags-Quoten den Rollen der übrigen Güter-Besitzer des Pfarr- oder Schul-Bezirks beigeschlagen werden sollen.

c) Daß jedoch in die Cathegorie dieser befreiten Güter jene nicht gesetzt werden dürfen, welche die Geistlichen oder Schullehrer eigenthümlich besitzen, oder aus einem andern Titel, als jenem des Gehaltes genießen.

Auf den Grund dieser Verordnung haben mehrere Geistliche die Vergütung der früher schon bezahlten Quoten an der Kriegs-Contribution vom Jahr 1813, oder anderer Ausschläge nachgesucht, um gegen jene Geistliche nicht verkürzt zu bleiben, die nun diese außerordentliche Abgaben nicht mehr zu leisten hätten; mehrere Geistliche wurden bei der am 20. November v. J. *) ausgeschriebenen besondern Ausgleichungs-Umlage für die laufenden Militär-Cantonnirungs-Kosten ganz gegen den Sinn jener Verordnung angezogen; und bei vielen haben sich Zweifel ergeben, von welchem Theil ihrer Güter solche außerordentlichen Abgaben geleistet oder auf welche Art hieran die treffenden Quoten von den Gliedern der Pfarr-Gemeinde erhoben werden sollen.

Nach Anhörung des darüber eingeholten Gutachtens der Kriegsschulden-Liquidations-Commission findet sich die gemeinschaftliche Land. Adm. Comm. veranlaßt,

*) S. oben Nro. 73.

über jene Zweifel und Anstände folgende erläuternde Bestimmung zu geben.

§. 1.

Die sämmtlichen Schullehrer ohne Unterschied sind von allen außerordentlichen Umlagen befreiet, welche zu Deckung allgemeiner oder Communal-Kriegskosten und Kriegsschulden bisher ausgeschrieben worden sind, oder noch ausgeschrieben werden, so weit solche die ihnen zur nöthigen Subsistenz aus dem Schul- oder Kirchen-Fond als Nußnießung überlassenen Häuser oder Güter treffen.

§. 2.

Den Pfarrern sämmtlicher Confessionen steht eine gleiche Befreiung nicht blos für jene Pfarrgüter zu, deren Ertrag in ihre Staats-Besoldung eingerechnet wird, sondern auch noch weiter für diejenigen, welche nur mit 50 Franks oder darunter an Grundsteuer belegt sind.

§. 3.

Diejenigen Pfarrer aber, welche von ihrem, in dem Staatsgehalte nicht eingerechneten Pfarrgute ein größeres Steuer-Quantum entrichten, sind gehalten, die auf den Mehrbetrag fallende Concurrenz-Quote ex propriis zu bezahlen.

§. 4.

Der im Gesammt-Concurrenz-Betrage entstehende Ausfall, welcher nach dem vorstehenden §. 1 u. 2. von den Schullehrern und Pfarrern nicht erhoben werden darf, soll von dem Ertrag der Kirchengüter (Fabrik) und soweit dieser nicht zureicht, oder wo dessen keiner existirt, von den Pfarrgenossen der betreffenden Pfarrei und zwar nach der Verschiedenheit des Cultus getragen werden.

Digitized by Google

Dieser Ausfall kann da, wo es der Stand der Gemeindecasse zuläßt, und wenn die Gemeinde nicht aus verschiedenen Religionsgenossen besteht, aus der Gemeindecasse ergänzt werden. Wo dies aber der Fall nicht ist, da muß ein eigener Austheiler auf die Beitragspflichtigen Glieder der betreffenden Kirchengemeinde verfertigt, und von der Kreis-Direction executorisch erklärt werden.

§. 5.

Diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welche den Ansatz ihrer Pfarr- oder Besoldungs-Güter bei früheren Umlagen wirklich aus eigenen Mitteln abzuführen gezwungen waren, dürfen die Rückbezahlung desselben auf die oben erwähnte Art von der Fabrik oder von der betreffenden Gemeinde verlangen, welche diesen Ersatz ohne weiters zu leisten haben. ꝛc.

Kreuznach, den 18ten Februar 1815.

Unt. Frhr. v. Heß. Gr. v. Armansperg.

No. 95.

Den öffentlichen Verkauf von Mobilien und liegenden Gütern betreffend.

Da die bisherigen Gesetze in Ansehung der zur Abhaltung von Versteigerungen allein berechtigten Personen, theils wegen der Härte einiger Bestimmungen, theils weil sie nicht hinlänglich kund gemacht waren, nicht gehörig befolgt worden sind, eine genaue Beobachtung derselben aber für die Ordnung der öffentlichen Verkäufe und die Sicherheit des Eigenthums von großer Wichtigkeit ist, so wird folgendes verordnet:

1. Alle Versteigerungen von Mobilien und liegenden Gütern, welche nicht vor Gericht geschehen, können

Digitized by Google

nur von den Notarien, Gerichtsschreibern und Gerichtsdienern vorgenommen werden.

2. Jede Uebertretung dieses Verbots ziehet nicht allein gegen den, der die Versteigerung hält, sondern auch gegen jenen, der sie halten läßt, eine Geldbuße von wenigstens 50 und von höchstens 500 Fr. nach sich.

3. Geschieht mit Wissen des Bürgermeisters eine solche gesetzwidrige Versteigerung, wobei Minderjährige oder Abwesende betheiligt sind, ohne sie dem Friedensrichter angezeigt zu haben, so ist derselbe der nämlichen Strafe unterworfen.

4. Bei Mobilien-Versteigerungen, deren Betrag nicht 500 Fr. übersteigt, hat blos eine fixe Einregistrirungs-Gebühr von 1 Fr. statt. *)

Kreuznach, den 21ten Februar 1815.

Unt. v. Zwackh. v. Moßhardt.

No. 96.

Die den ehemaligen Stellvertretern der Conscribirten gebührende Entschädigung betr.

Durch die Ereignisse des letzten Krieges und den Friedensschluß vom 30. Mai v. J. haben die unter der vorigen französischen Regierung von den durch das Loos aufgerufenen Conscribirten zu ihrer Vertretung im Militärdienste geschlossenen Einstands-Verträge nun ihr Ende erreicht, und sind die Stellvertreter weit früher ihrer Militärdienste entledigt worden, als bei Abschließung jener Verträge vorzusehen war.

Wenn gleich über die künftige Militärpflicht der Landeseinwohner überhaupt, und jener insbesondere, welche bereits unter französischer Regierung Militärdienste selbst geleistet haben, oder sich in selben durch andere vertre-

*) S. noch unten Nro. 107.

ten ließen, noch nichts bestimmt werden kann, indem dies noch erst von der künftigen Regulirung der Militärverfassung in diesem Lande abhängt, so wird es gegenwärtig doch nothwendig, zur Richtschnur der Gerichte in Streitfällen über den für das Vergangene den Stellvertretern gebührenden Antheil an der ihnen im Ganzen vertragsmäßig bedungenen Entschädigung, Bestimmungen mit der billigen Rücksicht auf die Länge ihrer Dienste und die dabei an ihrer Erwerbsfähigkeit erlittenen Nachtheile zu treffen.

Die Land. Adm. Comm. findet sich daher veranlaßt, folgendes zu verordnen:

§. 1.

Da nach den franzbsischen Conscriptions-Gesetzen, und zwar insbesondere nach der Verordnung vom 19. Fructidor, Jahr 6, Art. 21., 5 Jahre die längste Dauer der schuldigen Militärdienste eines Conscribirten waren, so ist der dem Stellvertreter gebührende Antheil an der im Ganzen ihm verhießenen Entschädigung nach dem Verhältnisse der von ihm im Militärdienste für einen anderen Conscribirten zugebrachten Zeit zu 5 Jahren auszumessen.

§. 2.

Die Militär-Dienstzeit der Stellvertreter ist denjenigen, die nach dem 1. Jänner 1814 ihre Regimenter verlassen haben, bis zum Austritt aus dem Kriegsdienste und der Rückkehr ins Vaterland anzurechnen.

§. 3.

Obschon die Militär-Dienstzeit derselben sich längstens eigentlich nur bis den 30 Mai v. J. erstrecken durfte, so ist doch, in so fern sie damals ohne ihre Schuld durch ein äußeres Hinderniß als z. B. durch Gefangenschaft, Krankheit, Verwundung ꝛc. noch einige Zeit außer Stand gesetzt waren, heimzukehren, auch die

weitere Zeit bis ihre Rückkunft möglich war, hinzuzurechnen. Jenen Stellvertretern aber, die nach dem 30. Mai v. J. freiwillig noch fortan im französischen Militärdienste geblieben sind, ist, wenn sie Inländer sind, der ihnen für die Dienste vor dem 30. Mai gebührende Entschädigungs-Betrag, so lange sie nicht zurückgekehrt sind, nicht zu verabfolgen.

§. 4.

Dagegen ist bei jenem Stellvertreter, der durch die französische Regierung späterhin selbst zum Dienste berufen wurde, wodurch der Vertretene dann genöthigt war, entweder nun selbst zu dienen, oder sich einen neuen Stellvertreter zu verschaffen, nur die frühere Dienstzeit bis zum Augenblicke, wo er selbst aufgerufen wurde, und also nicht mehr für einen Anderen, sondern für sich selbst zu dienen anfieng, in Anschlag zu bringen.

§. 5.

Der Stellvertreter kann in keinem Fall verhalten werden, von dem was er von dem Vertretenen auf Abschlag des bedungenen Einstandsgeldes bereits empfangen hat, etwas mehr zurückzuzahlen.

§. 6.

Wenn der Stellvertreter während seiner Dienstzeit gestorben ist, oder solche körperliche Gebrechen erlitten hat, die ihm nach den französischen Gesetzen wegen Untauglichkeit zum Dienste seinen Abschied (Congé de reforme) verschafft haben würden, so gebührt ihm oder seinen Erben ohne Rücksicht auf die Länge seiner Dienste der volle Betrag der bedungenen Entschädigung.

§. 7.

Ueber die Richtigkeit aller Umstände, welche nach den vorerwähnten Bestimmungen einen Anspruch auf das ganze Einstandsgeld oder doch auf einen Theil des-

Digitized by Google

selben begründen, liegt im Falle eines Streites immer dem Stellvertreter oder dessen Erben der Beweis ob, wobei der Richter in Ermangelung gültiger Urkunden ohne Rücksicht auf die Summe auch den Zeugenbeweis und den Erfüllungseid zuzulassen hat.

8.

Wenn insbesondere der vorgegebene Tod des Stellvertreters von dessen Erben weder durch einen Todtenschein noch durch Zeugen erwiesen werden kann, so ist es den Erben verstattet, nach den Abwesenheits-Prozeß nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches, 1tes Buch 4r Titel zu führen, welchem für diesen Fall noch folgende Bestimmungen beigefügt werden, daß

a) Wenn die Erben die Krankheit oder Verwundung des Stellvertreters gehörig nachweisen können, und von demselben keine weiteren Nachrichten mehr zu erwarten waren, die Frist des Art. 115. auf den 1ten Mai d. J. und des Art. 119. auf 6 Monate beschränkt wird, und

b) Wenn weder Krankheit noch Verwundung des Stellvertreters dargethan werden kann, von diesem jedoch seit dem Ende des letzten Krieges keine Nachricht mehr eingelangt ist, die Frist des Art. 115. auf den 1ten September d. J. festgesetzt, und die des Art. 119. ebenfalls auf 6 Monate abgekürzt wird ꝛc.

Kreuznach, den 21. Februar 1815.

Unt. v. Zwackh. v. Moßhardt.

No. 97.

Verordnung vom 18. Februar 1815, wodurch die Bürgermeisterei Bietzen mit der Gemeinde Merzig zu einer Bürgermeisterei letztern Namens vereinigt wird.

Digitized by Google

No. 98.

Die Steuer-Reclamation des Jahres 1815 betr.

Die Landes-Administration hat sich, zur Vereinfachung des Geschäftsganges, von der Nothwendigkeit überzeugt, nähere Bestimmungen festzusetzen, nach welchen die Reclamationen gegen die Steuer-Ansätze vom Jahre 1815 müssen eingeleitet und der Behörde zur Entscheidung vorgelegt werden.

Sie verordnet demnach:

1. Diejenigen, welche sich in der Grund-, Personal-, Thüren- und Fenster-, oder Patentsteuer des laufenden Jahres irrig, doppelt, oder zu hoch angesetzt glauben, haben desfalls eine auf Stempelpapier abgefaßte Vorstellung bei der Kreis-Direction in der unten erwähnten Frist einzureichen.

2) Für jede besondere Steuer ist eine eigene Reclamation zu übergeben, und dieselbe mit der Quittung über die verfallenen Steuerziele, nebst einem Auszuge aus der Hebrolle zu belegen. Bei Gesuchen, welche die verhältnißmäßige Gleichstellung mit andern Steuerpflichtigen aus der nämlichen Gemeinde zum Grunde haben, sollen noch überdies Auszüge aus den Sectionsbüchern, sowohl hinsichtlich der in Vergleich gezogenen Güter, als jener der Reclamanten, beigebracht werden.

3. Ist es erforderlich, die Gründe, weswegen um Steuer-Entladung, oder Verminderung nachgesucht wird, mit Bestimmtheit anzugeben. Reclamationen, die lediglich auf das Unvermögen und die Zahlungs-Unfähigkeit der Bittsteller gestützt sind, können nicht angenommen werden. Jedoch bleibt es den Steuer-Einnehmern unbenommen, sich über die Unerhebbarkeit solcher Steuer-Quoten auf die gesetzliche vorgeschriebene Art auszuweisen.

4. Die Reclamationen über die Grund-, Personal-, Thüren- und Fenster-Steuern müssen längstens bis den 1ten Mai, und jene, in Betreff der Patentsteuer, bis den 1ten Juni des laufenden Jahres eingereicht seyn. Gegen die unrichtigen Ansätze in den vierteljährigen Nachtrags-Rollen der Patentsteuer kann während 3 Monaten vom Tage der Publication dieser Rollen reclamirt werden.

5. Auch die Steuer-Einnehmer können ex officio in der oben anberaumten Frist gegen die allenfalls in den Rollen enthaltenen Unrichtigkeiten berichtlich einkommen, in keinem Falle aber dieselbe in den am Ende des Jahres anzufertigenden Nachweisen über die ungiebigen Steuer-Quoten, welche nicht zur Wiederauflage in den Rollen des folgenden Jahres geeignet sind, begreifen.

6. Die seither bestandene Verfahrungsart bei Untersuchung und Entscheidung der Steuer-Reclamationen ist für das Jahr 1815 beibehalten.

Gegenwärtige Verordnung, über deren Vollzug die die Commission der administrativen Justiz, die Steuer- und Kreis-Directionen zu wachen haben, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kreuznach, den 28. Februar 1815.

Unt. v. Zwackh. v. Sonnleithner.

No. 99.

Die Abänderungen in der Erhebung der bestehenden Wasserzölle auf der Saar und Mosel betr.

In der Erwägung, daß das unter der französischen Regierung erflossene Decret vom 12. November 1806, hinsichtlich der für die Schifffahrt auf der Mosel und auf der Saar bemessenen Gebühren unter andern politischen

und Handlungs-Verhältnissen, als die jetzigen sind, erlassen worden ist, somit unter den dermaligen veränderten Umständen die Erhebung der festgesetzten Zollgebühren eine Abänderung bedarf wird hiermit folgendes verordnet:

§. 1.

Das Zollamt zu Trier erhebt für die Zukunft die Gebühren von allen Schiffen, die sich von da nach der Saar begeben, und zwar in der Art, wie sie gegenwärtig für die ganze Entfernung von Trier nach Sierk erhoben werden; übrigens fährt dasselbe fort, wie bisher, die Gebühren von denjenigen Schiffen zu erheben, die sich von Trier, die Saar aufwärts, mithin weiter als an die Mündung dieses Flusses begeben.

§. 2.

Das Zollamt, welches anfangs für Saarburg niedergesetzt war, und nachher durch die Verordnung vom 10. October 1814 nach Merzig verlegt wurde, wird zur Erleichterung der Schifffahrt getrennt. Der Einnehmer dessen bleibt zu Merzig, und erhebt die bestehenden Gebühren in folgenden Fällen:

1) Wenn die Ladungen, die den Strom abwärts gehen, für Zwischenpunkte von Merzig und Conz bestimmt sind.

2) Wenn das Anlanden oder Anhalten bei großem Wasser möglich ist, und die Ladungen aus der Saar in die Mosel gebracht werden.

3) Wenn die Schiffleute, welche den Strom aufwärts fahren, durch Quittungen der Zollämter von Trier oder Conz die Bezahlung der bestehenden Gebühren nicht beweisen können.

Der Controlleur des gedachten Zollamts zu Merzig begiebt sich nach Conz und versieht daselbst zugleich das Amt eines Einnehmers.

Digitized by Google

Er erhebt in dieser Eigenschaft die bestehenden Gebühren in dem Falle, wenn die vorgängige Bezahlung derselben zu Trier oder Merzig durch Vorzeigung der erhaltenen Quittung nicht bewiesen werden kann.

§. 3.

Die Einnehmer der bestehenden Wasserzölle, so wie der Controlleur zu Conz sind gehalten, die gemachten Einnahmen nach der Natur der Ladungen Artikel für Artikel, in die dazu bestimmten Register einzutragen, und über die geschehenen Bezahlungen den Schiffleuten Quittungen auszustellen.

§. 4.

Die Schiffsladungen müssen jedesmal, entweder von dem Einnehmer oder von dem Controlleur in Person untersucht, und mit den in dem 12. Art. des Decrets vom 12. Nov. 1806, vorgeschriebenen Frachtbriefen verglichen werden.

§. 5.

Alle Verfügungen des mehrgedachten Decrets vom 12. Nov. 1806, welche der gegenwärtigen Verordnung nicht zuwider laufen, bleiben in ihrer ganzen Kraft, und erhalten ihre volle Anwendung. ꝛc.

Kreuznach, den 7. März 1815.

Unt. v. Zwackh. v. Moßhardt.

No. 100.

Die Gemeinde-Budjets von 1815 betreffend.

Nachdem man sich überzeugt hat, daß die in den verschiedenen Kreisen des Administrations-Bezirks eingeführte Form der Gemeinde-Budjets mit der Einrichtung der Communal-Verwaltung und mehrerer Institute, deren Abänderung Inconvenienzen nach sich ziehen

Digitized by Google

würde, genau zusammen hängt, und daß gleichwohl einige Modificationen, welche den veränderten Zeitumständen entsprechen, darin mit Vortheil angebracht werden können, und

Indem man sich auf den wesentlichen Inhalt der Verordnungen vom 7. October *) und 3. Dezember 1814 **), welche die Regulierung und Vereinfachung des Gemeinde-Rechnungswesens zum Gegenstand haben, bezieht; wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Budgets der Gemeinden für den Jahrgang 1815, sollen unverzüglich in den Kreisen des Administrations-Bezirks nach den bisher ertheilten, noch nicht besonders aufgehobenen Vorschriften in deutscher Sprache entworfen, von den Schöffen und Stadträthen debattirt und den Kreis-Directionen zugesendet werden, welche sich in Hinsicht der Regulirung und Begutachtung derselben, nach den Verordnungen vom 7. October und 3. Dezember zu richten haben.

§. 2.

In den Kreisen Speyer, Alzei, Kaiserslautern, Zweibrücken, Simmern und Koblenz werden die Budgets Gemeindeweise abgefaßt; in den Kreisen Trier, Birkenfeld und Ottweiler behalten sie ihre Form, nach welcher die Gemeinden einer Bürgermeisterei sämmtlich in einer Ausfertigung begriffen sind.

§. 3.

Die Instructionen, welche im Jahre 1813 gültig waren, bleiben mit den nachbenannten Ausnahmen und Zusätzen in Kraft, sowohl für die Festsetzung der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen, als auch

---

*) Im Amtsblatt nicht publizirt.

**) S. oben Nro. 74.

Digitized

für die Eintheilung der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben.

§. 4.

Die Auflagen auf die Gemeinde-Einkünfte und die Gemeinfonds sind beibehalten oder blos modifizirt, mit Ausnahme der 10 Prozent vom Grundeigenthum für den Gottesdienst, des Hundertstels der Einkünfte für das Invalidenhaus, und der 10 Prozent vom Octroi, welche ganz aufhören.

In allen Büdgets müssen folgende Auflagen (prélevemens) eingeführt werden:

a) Die fünf Prozent für die Reserve-Compagnie, die eine andere nützliche Bestimmung, insbesondere für den Ausgleichungs-Fond der laufenden Cantonnirungskosten erhalten sollen.

b) Die zehen Prozent vom Holz-Ertrag für die Armen-Anstalten,

nebst den 10 Prozent von den Wag-Gebühren, wo diese statt finden.

In den Kreisen Alzei, Speyer, Kaiserslautern und Zweibrücken wird ferner ein Prozent als Ergänzungsfond zu den 5 Prozent der Reserve-Compagnie erhoben.

In den Kreisen Trier, Birkenfeld und Ottweiler werden außer den allgemeinen Auflagen noch erhoben:

a) Beiträge zu einem besondern Gemeinfonds für das Bettelhaus von Trier, die bei allen Gemeinden, Trier ausgenommen, 4 Prozent nicht übersteigen und durch eine besondere Vertheilung regulirt werden sollen.

b) Beiträge zu einem solchen Fond für die Gemeindewege, welche fünf Prozent für jede Gemeinde betragen können, und eben so besonders vertheilt werden.

In den Kreisen Simmern und Koblenz werden auf dieselbe Art 4 Prozent von allen Gemeinde-Einkünften

Digitized by Google

für das Bettelhaus in Trier erhoben; ferner 2 Prozent als Ergänzungsfond zu dem von der Reserve-Compagnie.

Die in den beiden letzten Kreisen den Büdgets von 1814 nicht beigefügten Auflagen für die Reserve-Compagnie und die Invaliden und das Zehntel für den Gottesdienst, werden in denen von 1815, im Capitel der rückständigen Ausgaben, nachträglich eingeführt.

Ueber ihre weitere Bestimmung wird besonders verfügt.

Die Auflagen für die Normal-Schulen bleiben ausgesetzt. Die mit den Kreisen Speyer, Zweibrücken, Ottweiler und Trier neuvereinigten Gemeinden sind den obigen Bestimmungen, welche die benannten Kreise betreffen, unterworfen.

§. 5.

Die laufenden Interessen der liquidirten Passiv-Capitalien und die den Ankäufern der Gemeindegütern schuldigen Zinsen werden, der Verordnung des vorigen General-Gouvernements gemäß, in die Büdgets gebracht: sie erscheinen als außerordentliche Ausgaben im Kapitel der Verwaltungskosten. Da, wo der vorräthige Fond nicht zureicht, wird die erforderliche Summe auf die Steuerpflichtigen ausgetheilt, und im Büdget als ein Artikel der außerordentlichen Einnahmen eingesetzt. Ueber die Verfertigung dieser Austheilungen wird eine besondere Verordnung nähere Bestimmungen enthalten.

Da, wo der Cassenfond hinreicht, werden auch die rückständigen Interessen, nachdem sie der erwähnten Verordnung gemäß berechnet sind, in Ausgabe bewilligt.

§. 6.

Die Kreis-Directionen haben dafür zu sorgen, daß die Gemeinde-Feldgüter verpachtet und ihr muthmaßlicher Ertrag in die Büdgets getragen werde.

Da, wo diese Güter nicht verpachtet oder die Ein-

Digitized by Google

künfte zur Deckung der nöthigen Ausgaben unzureichend sind, werden Auflagen auf die Gemeinde-Benutzungen, als Gemeingüter, Wald und Weidstrich u. s. w. angeordnet. Die Kreis-Directionen haben in dieser Hinsicht die bisher eingeführte Ordnung zu befolgen und zu handhaben.

Jedoch bleibt es den Schöffenräthen vorbehalten, für Gehalte der Pfarrer, Schullehrer, Feld- und Waldschützen und andere Ausgaben, wovon der erste und zehnte Artikel der Verordnung des vorigen General-Gouvernements vom 12. April 1814 *) Erwähnung thaten, statt der besondern bisher üblichen Hebrollen, eine allgemeine, welche die directen Steuern zur Basis hat, in Vorschlag zu bringen. Ohne Genehmigung der Landes-Administration können diese allgemeinen Rollen jedoch nicht in Erhebung gesetzt werden. Die besondern, welche nach dem Muster der bisher üblich gewesenen eingerichtet sind, können die Kreis-Directionen nach vorheriger Prüfung executorisch erklären.

Kreuznach, den 16. März 1815.

Unt. Frhr. v. Heß. Frhr. v. Stengel.

No. 101.

Zahlungen auf die Gemeinde-Budjets von 1815 betr.

Um den Dienst, den die Gemeinde-Haushaltung erfordert, nicht durch die verzögerte Einsendung und Abschließung der Gemeinde-Budjets von 1815, leiden zu lassen, wird mit Anwendung des 9. Artikels des Decrets vom 27. Februar 1811, verordnet wie folgt:

§. 1.

Die Kreis- und Communal-Behörden sind, jede nach ihrer verordnungsmäßigen Competenz ermächtigt, noch vor Abschließung der Budjets von 1815. Anweisungen zur Bezahlung der gewöhnlichen Verwaltungs-

*) Nicht publizirt.

Digitized by Google

Kosten und Gehalte, welche aus den Gemeinde-Cassen zu beziehen sind, auf den Fuß der in dem unmittelbar vorhergehenden Budjet bewilligten Beträge, und vorbehaltlich der Ausgleichung nach der definitiven Festsetzung der Budjets des laufenden Jahrs für die vier ersten Monate von 1815 auszustellen.

§. 2.

Für die nachfolgenden Monate des Jahrs bleibt diese Befugniß ausgesetzt, und es wird den Gemeinde-Einnehmern untersagt, vor Ankunft der abgeschlossenen Budjets in den Gemeinden, ohne spezielle Erlaubniß der Land. Adm. Comm. eine Zahlung auf den Dienst des laufenden Jahrs zu leisten.

§ 3.

Von dieser Einschränkung bleiben jedoch ausgenommen:

1) Die Grundsteuer der Gemeindegüter;
2) Die durch die Verordnung vom 16. März l. J. *) bezeichneten Auflagen und Gemeindfonds.
3) Die Ausgaben für das Amtsblatt und die Civilstands-Register, welche, so wie sie fällig sind, nach den Steuer- und Vertheilungs-Rollen, oder, wo diese abgehen, nach dem Betrag des vorhergehenden Budjets, bezahlt werden müssen.

§. 4.

Die Gemeinden von mehr als 10,000 Fr. **) sind dieser Verfügung nicht unterworfen, da für sie eine eigene Instruction erlassen wird. ꝛc.

Kreuznach, den 21. März 1815.

Unt. Frhr. v. Heß. Frhr. v. Stengel.

No. 102.

Verordnung vom 31. März 1815, wodurch in Be-

*) S. Nro. 100.
**) Nämlich jährliche Einkünfte.

Digitized by

ziehung auf die damaligen Verhältniße gegen Frankreich (nach der Rückkehr Napoleons von der Insel Elba) die Ausfuhr von Lebensmitteln, Pferden und Kriegsbedürfnißen aller Art nach Frankreich verboten, den Landes-Einwohnern dahin zu reisen nur in dringenden Fällen gestattet, und jeder als öffentlicher Ruhestörer erklärt wird, welcher Handlungen oder Reden äußert, die dem Interesse des gemeinsamen deutschen Vaterlandes und den Erklärungen der hohen verbündeten Mächte zuwider laufen.

No. 103.

Verordnung vom 4. April 1815, wodurch die Erkenntnisse auswärtiger, d. J. außerhalb des Administrations-Bezirks befindlicher Gerichtsstellen in diesem Bezirk für unvollziehbar erklart werden; wovon jedoch die vor dem 1. Jänner 1814 in dem damaligen franzbsischen Reiche gegebenen Erkenntniße ausgenommen sind.

No. 104.

Verordnung von ebend., wodurch die den Canton Dahn bildenden Gemeinden in 3 Bürgermeistereien:

1) Dahn mit Hinterweidenthal, Hauenstein, Erfweiler, Fischbach und Niedersteinbach;
2) Busenberg mit Schindhord, Börenbach, Bruchweiler und Bundenthal;
3) Erlenbach mit Lauterschwan, Bobenthal und Schlettenbach

eingetheilt werden.

Digitized by Google

No. 105.

Die Errichtung und Verwaltung der Verpflegs-Magazine betreffend.

Die Errichtung von Magazinen, aus welchen die Truppen ihren Bedarf an Lebensmittel und Fourage beziehen können, wenn bei engerer Conzentrirung oder bei Durchmärschen die bisher statt gehabte Verpflegungsart nicht mehr befolgt werden könnte, ist bereits durch besondere Verfügungen angeordnet und die erste Dotirung derselben ausgeschrieben worden.

Die Grundsätze, nach welchen die ausgeschriebenen Naturalien auf die Bürgermeistereien vertheilt werden müssen, damit die Einlieferungen mit der gehörigen Ordnung geschehen, und die Verwaltung der Magazine einen einförmigen und regelmäßigen Gang nehme, hat man nach Anhörung der Kriegsschulden-Liquidations-Commission in folgende Verordnung zusammen gefaßt.

§. 1.

Die aus den Deputirten der Departemental-Räthe gewählte, in Kreuznach versammelte Kriegsschulden-Liquidations-Commission *) ist ausschließend mit der Leitung des Militär-Verpflegungs-Geschäfts beauftragt. Sie bildet in ihrer Mitte einen Central-Verpflegungs-Ausschuß, welcher die besondere Aufsicht über die Verwaltung der Magazine hat.

§. 2.

Die Liquidations-Commission vertheilt, nach eintretender Erforderniß unter der oberen Aufsicht der Land. Adm. Comm. die Ausschreibungen an Naturalien unter die Kreise des Administrations-Bezirks, und stellt den Kreis-Directionen den einen jeden Kreis treffenden Auszug aus der Haupt-Vertheilungs-Tabelle zu.

*) S. oben Nro. 41.

Digitized by Google

Die Kreis-Directionen haben die Vertheilung unter die Bürgermeistereien, und die Bürgermeister mit Zuziehung des Schöffen- und Stadtraths unter die einzelnen Bewohner zu entwerfen, und bekannt zu machen.

Sobald die Kreis-Directionen die Vertheilung unter die Bürgermeistereien gemacht haben, schicken sie den Magazins-Verwaltern, in deren Händen die Ablieferung geschehen soll, Auszüge der Repartition zu, um den Antheil jeder Gemeinde in ihren Büchern vorzumerken.

§. 3.

Die Vertheilungen unter die Kreise, unter die Bürgermeistereien und unter die einzelnen Bewohner der Bürgermeistereien können nicht anders als nach dem Gesammt-Steuerfuß gemacht werden. Die Kreis-Directoren und Bürgermeister sind persönlich für allen Schaden verantwortlich, welcher bei der Annahme eines andern Repartitionsfußes, für Einzelne entstehen könnte.

§. 4.

Die für jede Gemeinde angefertigte und von dem Schöffenrath unterzeichnete Vertheilungsrolle wird einem der Schöffen oder einem andern durch den Bürgermeister ernannten rechtlichen Manne zur Erhebung übergeben.

Die Ablieferungen haben an bestimmten Tagen in Gegenwart des Bürgermeisters statt, und werden sogleich auf den Hebzettel bemerkt.

§. 5.

Die Pächter sind gehalten die Lieferungen abzutragen, welche auf die von ihnen gepachteten Güter nach den Vertheilungs-Rollen haften, und zwar ohne Berücksichtigung des Eigenthümers, mit welchem sie sich zu berechnen haben.

Das nämliche gilt von den Gemeinden-Gütern, deren Ansatz von den Nutznießern abzuführen ist.

Digitized by Google

§. 6.

Wenn das Gemeinde-Eigenthum nicht in Pacht oder Nutznießung gegeben ist, so wird der Bürgermeister ermächtiget, den dieses Gemeinde-Eigenthum treffenden Theil der Lieferung mit Zuziehung des Schöffenraths anzukaufen und den Kaufpreis aus der Gemeindecasse sogleich baar zu bezahlen.

Ist aber kein disponibler Fond vorhanden, so wird der auf die Gemeindegüter vertheilte Naturalien-Betrag von allen Gemeinds-Gliedern in gleichen Theilen erhoben.

Das nämliche gilt von den Ansätzen der Besoldungs-Güter der Pfarrer und Schullehrer, worüber die allgemeine Verordnung vom 18. Februar 1815 *) die näheren Bestimmungen enthält.

§. 7.

Jeder Beamter der, um einzelne zu schonen, das Contingent der Gemeindegüter erhöht, wird als Verschwender der Gemeindegelder bestraft, und für den Schadenersatz persönlich verantwortlich gemacht.

§. 8.

Da Verzögerungen bei den Magazins-Lieferungen die traurigsten Folgen für das Land nach sich ziehen, so werden die Bürgermeister und Vertheiler darauf sehen, daß diejenigen Einwohner, welche offenkundig zu liefern außer Stand sind, in der Vertheilung nicht einbegriffen werden, vorbehaltlich jedoch einer nachherigen Gleichstellung.

§. 9.

Die Ablieferung der nach obigen Vorschriften gesammelten Beiträge in die Magazine wird durch einen vom Bürgermeister bestellten Schöffen bewerkstelligt.

---

*) S. oben Nro. 94.

Digitized

Die Transportkosten werden als eine Folge der Requisition von den Gemeinden getragen und nach den nämlichen Grundsätzen, wie die Requisition selbst, vertheilt.

§. 10.

Die Ablieferungen können nur in metrischem Maaße und Gewichte geschehen. Die zu liefernde Gegenstände müssen von guter Qualität seyn. Der Brandwein muß 18 Grade halten. Das Fleisch wird nur in lebendem Vieh, das Stück nicht unter zwei metrischen Zentnern, angenommen.

§. 11.

Bei jedem Magazine werden Verwalter und Controleurs angestellt.

Die Ablieferungen können nur in die Hände der Magazins-Verwalter geschehen, diese sind gehalten auf der Stelle einen Ablieferungsschein nach einem vorzuschreibenden Formular und mit dem Siegel der Kreis-Direction versehen auszustellen; keine andere Quittung wird als gültig anerkannt.

Die mit der Ablieferung beauftragten Schöffen oder sonstigen Bevollmächtigten der Gemeinden haben auf der Stelle die von dem Magazins-Verwalter ausgestellten Empfangsscheine dem Magazins-Controlleur einzuhändigen, welcher an deren Statt eine andere Bescheinigung von dem Register, worin er die Ablieferung einträgt, abschneidet, und sie der betheiligten Gemeinde zustellt.

Blos durch diese Bescheinigung des Controlleurs kann die geschehene Lieferung erwiesen werden, weshalb die Bürgermeister sowohl, als die Magazin-Verwalter besonders auf die Befolgung dieser Vorschrift aufmerksam gemacht werden.

Digitized by Google

§. 12.

Den Magazin-Verwaltern und Controleurs wird bei Strafe der Absetzung und noch strengerer Ahndung befohlen, die abliefernden Gemeinden sogleich abzufertigen; es ist ihnen unter den nämlichen Strafen verboten, irgend eine Belohnung von den Liefernden, unter welchem Vorwand es auch immer seyn mag, anzunehmen. Die Magazine müssen zum Empfang der Lieferung von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang offen seyn.

§. 13.

Die Messung oder das Abwägen der gelieferten Gegenstände geschieht durch vereidete Experten, welche die Verwaltungsstelle des Magazin-Ortes ernennt, und vereidet, wenn nicht schon geschworne Midder und Kiefer in dem Orte sich befinden.

Die Abschätzung des Viehes bei der Ablieferung, geschieht auf die nämliche Weise durch Sachverständige, welche die obere Verwaltungs-Behörde in dem Magazins-Orte bezeichnet.

§. 14.

Die Ablieferung des Viehs kann nur im Augenblick des Bedürfnißes geschehen. So lange das eingelieferte Vieh nicht geschlachtet wird, hat der Bürgermeister des Magazins-Ortes ein geeignetes Local zu dessen Verwahrung und Pflege zu bestimmen.

Die Nahrung desselben wird aus den Magazinen verabreicht und zwar auf Anweisungen des Bürgermeisters, welcher auch die zur Besorgung des Viehes nöthige Personen bezeichnet.

Die tägliche Ration eines jeden Stück Schlachtviehes wird auf 10 Kilogramm Heu festgesetzt.

§. 15.

Wenn Streitigkeiten zwischen dem Magazins-Ver-

walter und den Liefernden über die Annahme der Naturalien entstehen, so werden dieselbe von der Ortsbehörde auf der Stelle geschlichtet; betrifft der Streit die Qualität der Gegenstände, so werden von der Orts-Behörde Experten ernannt, denselben zu schlichten.

§. 16.

Die Liquidations-Commission ernennt provisorisch die Magazins-Verwalter und Magazins-Controleure.

Sie begutachtet die Besoldungen derselben, und legt monatlich das Verzeichniß der Besoldungen der Land. Adm. Comm. zur Zahlungs-Anweisung vor.

§. 17.

Durch eine besondere Instruction, welche der Land-Adm. Comm. zur Genehmigung vorzulegen ist, wird die Liquidations-Commission die Amtsverrichtungen und Pflichten der Magazins-Verwalter und Controleure, näher bestimmen, und die innere Aufsicht der Magazine regulieren.

§. 18.

Die Liquidations-Commission ist befugt, aus ihrer Mitte oder außerhalb derselben ernannte Landes-Commissarien abzuordnen, wo die Regelmäßigkeit des Dienstes ihre Gegenwart erheischen könnte.

Die Amts-Verrichtungen dieser Commissarien bestehen darin die Magazine zu untersuchen, über die Verwaltung derselben und über das Rechnungswesen zu wachen; die Thätigkeit der Einlieferungen zu betreiben, und die saumseligen Gemeinden dazu, selbst mittelst Execution, anhalten zu lassen.

Die Anordnungen dieser Landes-Commissarien müssen auf der Stelle von allen Civil-Behörden in Vollzug gesetzt werden.

§. 19.

Alle Civil-Behörden haben die Berichte, welche auf

die Magazine und Dotirung derselben, so wie auf die Ausschreibungen und Vertheilungen der Naturalien-Lieferungen Bezug haben, direct an die von der Liquidations-Commission ernannten Landes-Commissarien zu erstatten, und die Anordnungen derselben zu vollziehen.

§. 20.

Die Bürgermeister haben diesen Commissarien alle fünf Tage über die Empfangsscheine der gemachten Lieferungen Nachweise einzusenden, und Duplicate davon der Kreis-Direction zu übermachen.

§. 21.

Die Magazin-Verwalter und Controleurs haben den von der Liquidations-Commission abgeordneten Landes-Commissarien Rechenschaft über ihre Amtsverrichtungen zu geben, und über alle Gegenstände der Verwaltung Bericht zu erstatten.

In dringenden Angelegenheiten und bei Abwesenheit der Landes-Commissarien, sind sie befugt die Assistenz der Kreis-Directionen in Anspruch zu nehmen; diese sind alsdann gehalten, den schriftlichen Aufforderungen der beiden Magazins-Officianten im Interesse des Dienstes zu entsprechen.

§. 22.

Die oberste Verwaltungsstelle in jenen Orten wo bereits die Anlegung von Magazinen bestimmt ist, oder wo deren in Zukunft angeordnet werden, hat die für die gute und sichere Aufbewahrung der Naturalien geeigneten Localitäten aufzusuchen und sogleich in Stand setzen zu lassen.

Die Kosten-Rechnungen werden der Liquidations-Commission zur weitern Beförderung der Zahlung übermacht.

§. 23.

Die Ortsvorsteher und Magazin-Verwalter haben

Digitized by Google

bei den nächstgelegenen Militär-Commandos die zur Sicherstellung und Bewahrung der Magazine nöthige Mannschaft nachzusuchen.

Kreuznach, den 7. April 1815.

Unt. v. Zwackh. v. Droßdik.

No. 106.

Den Vorspann und das Fuhrwesen zum Behuf des Militär Dienstes betr.

In Erwägung, daß es dringend ist, bei der dermaligen Zusammenziehung der Truppen sowohl, als für kommende Durchmärsche den Vorspanndienst zu sichern, und die Vertheilung desselben zu bestimmen, wird auf den Vorschlag der Kriegsschulden-Liquidations-Commission *) folgendes verordnet:

§. 1.

In jenen Orten, wo beträchtliche Truppen-Abtheilungen stehen, in den bereits bestimmten und noch zu bestimmenden Etappen-Stationen; in den Orten endlich, wo Haupt-Magazine angelegt sind oder angelegt werden, sollen Fuhrparke errichtet und unterhalten werden.

§. 2.

Die obere Leitung des Vorspann-Dienstes ist der Kriegsschulden-Liquidations-Commission übertragen. Sie besorgt denselben durch den in ihrer Mitte gebildeten Central-Verpflegungs-Ausschuß und durch die Landes-Commissarien **); sie wacht über die verhältnißmäßige Vertheilung desselben in jedem Kreise; sie entscheidet über die Reclamationen, welche veranlaßt werden könnten; sie ernennt provisorisch eigene Park-Aufseher, wo sie deren nöthig erachtet, oder überträgt die Aufsicht des

*) S. oben Nro. 40. und vergl. Nro. 94.
**) S. vor Nro. §. 18.

Parks einem Schöffen oder sonstigen Einwohner des Orts, wo der Fuhren-Park sich befindet.

§. 3.

Der Vorspann-Dienst ist eine allgemeine Kriegslast; und muß, wie jede andere Kriegsleistung, nach dem Gesammt-Steuerfuß unter die Kreise, die Bürgermeistereien und die Bewohner derselben vertheilt und ausgeglichen werden.

§. 4.

In jedem Kreise wird ein Mittelpreis bestimmt, welcher für jede gestellte Fuhr vergütet, und der im vorigen §. verordneten Ausgleichung zum Grunde gelegt wird.

§. 5.

Die Kreis-Directionen haben auf der Stelle das Verhältniß der Bürgermeistereien festzusetzen, nach welchem die Vorspann Fuhren zu den in jedem Kreise errichteten Parken gestellt werden müssen, und wodurch die Rangordnung der successiven Leistungen, sobald der Bedarf wird bekannt seyn, bestimmt werden soll.

Diese Vertheilung kann nur auf zweispännige Fuhren mit Pferden berechnet werden.

Abschrift der Vertheilung wird der Kriegsschulden-Liquidations-Commission mitgetheilt.

§. 6.

In den Bürgermeistereien selbst können nur die Inhaber von Zugvieh zur Natural-Vorspannleistung angehalten werden.

Sobald demnach das, in Gemäßheit des vorhergehenden §. ausgemittelte, Verhältniß bekannt ist, bestimmt der Bürgermeister mit Zuziehung des Schöffenraths die Rangordnung, nach welcher die Zugvieh-Besitzer die Fuhren zu stellen haben, und welche so viel

möglich nach den Beiträgen regulirt werden müssen, die ein jeder nach seiner Steuer-Quote an der durch §. 4. ausgesprochenen Vergütung zu entrichten hat. Zwei mit einem Pferde oder mit zwei Ochsen bespannte Karren oder Wägen können nur für eine Vorspann-Fuhr, wie sie durch §. 5. bestimmt ist, angenommen werden.

§. 7.

Von Monat zu Monat wird der Betrag der von jeder Bürgermeisterei gestellten Fuhren berechnet, unter die Steuerpflichtigen der ganzen Bürgermeisterei nach dem Gesammt-Steuerfuß vertheilt, sogleich in Erhebung gesetzt und die Vergütung denjenigen, welche die Fuhren gestellt haben, ausbezahlt.

Die Nachweise der gestellten Fuhren und der Vergütung, welche dafür ausbezahlt worden ist, wird mit den Belegen den Kreis-Directionen zugeschickt. Diese fertigen General-Consignationen darüber an, welche der Kriegsschulden-Liquidations-Commission zugestellt werden, um daraus die Leistungen eines jeden Kreises und das Verhältniß der Kreise gegen einander zu ermessen.

§. 8.

Sobald die Stationen, wo Fuhren-Parke errichtet werden müssen, bestimmt sind, haben die Kreis-Directionen die Bürgermeistereien zu bezeichnen, welche den Rayon eines jeden Parks bilden und die Fuhren dahin zu stellen haben.

Die Verzeichniße derselben mit Angabe des zu stellenden Contingents einer jeden Bürgermeisterei wird den betreffenden Park-Aufsehern und den Landes-Commissarien zugeschickt, so wie denselben jede nachherige Veränderung auf der Stelle angezeigt werden muß.

Wenn die Lage des Parks erheischt, daß mehrere Kreise zu dessen Unterhaltung beitragen, so setzen die

Landes-Commissarien im Einvernehmen mit den betreffenden Kreis-Directoren den Rayon fest; wobei das Verhältniß durch die Nähe und Entfernung der Bürgermeistereien allein bestimmt werden kann.

Die Bürgermeister sind gehalten, den Park Aufsehern das Namens-Verzeichniß der Fuhrleute einzuhändigen, welche den Dienst für die Bürgermeisterei zu versehen haben.

§. 9.

Damit der Dienst, bei der öftern Abwesenheit des Landes-Commissärs, außer dem Kreise des Parkortes nie stocken kann, so haben die Park Aufseher den Kreis-Directionen den täglichen Stand der Fuhren anzuzeigen, damit diese nach Umständen die Vermehrung desselben anordnen können. In dringenden Fällen, wo die Entscheidung der Kreis-Directionen, oder jene des Landes-Commissärs nicht eingeholt werden kann ist der Park-Aufseher ermächtigt, mit Zuziehung der Ober-Verwaltungs-Behörde des Parkortes auch jene Bürgermeistereien zur gleichzeitigen Stellung ihrer Contingente anzuhalten, welche nach der gewöhnlichen Ordnung ihre Contingente erst später in den Park einzustellen hätten.

§. 10.

Jede Fuhr muß vier Tage im Park bleiben, und von dem Eigenthümer auf diese Zeit mit Lebensmittel für Mann und Vieh versehen werden; worauf bei der Bestimmung des Vergütungs-Preises Rücksicht zu nehmen ist. Am Abend des vierten Tages werden die Fuhren abgelöst.

Der Vorsteher des Orts, wo der Park stehet, hat für die Unterkunft der Wagen und Pferde zu sorgen.

§. 11.

Sobald eine zum Parkendienst bestimmte Fuhr sich

Digitized by Google

nicht in der angezeigten Zeit einfindet, ist der Eigenthümer für allen daraus fließenden Schaden verantwortlich, und wird durch alle Executionsmittel zu dessen augenblicklichem Ersatz angehalten.

Für jede fehlende Fuhr ist der Park-Aufseher und der Ortsbürgermeister verbunden, eine andere Fuhr zu dingen, den Lohn aber von dem Säumigen mit Strenge einzutreiben.

Die Eigenthümer der Fuhren sind für die Handlungen der Knechte, auch während des Parken-Dienstes verantwortlich, so wie für jeden Schaden, der durch Nachlässigkeit derselben entstehen könnte.

§. 12.

Wenn eine im Dienst abgegangene Fuhr über die im §. 10. festgesetzte Zeit aufgehalten wird, und deren verlängerter Aufenthalt durch die Bescheinigung des Park-Aufsehers erwiesen wird, so ist der Eigenthümer verhältnißmäßig bei künftigem Dienste, durch kürzeren Aufenthalt im Parke, zu entschädigen. Zu dem Ende hat er bei seiner Nachhausekunft sogleich dem Oberbürgermeister die geeignete Anzeige zu machen.

Auf die nämliche Art werden diejenigen entschädigt, welche mehr als einen Tag brauchen, um in den Park und aus demselben zurück zu kommen.

§. 13.

Der Park-Aufseher führt ein eigenes Register über die in den Park eingestellten Fuhren; in diesem Register werden der Vorspanndienst, den jede Fuhr leistet, und die Stunde, wann sie zurückkehrt, jedesmal vorgemerkt.

§. 14.

Vorspann-Fuhren können von dem Park-Aufseher nur gegen schriftliche Aufforderungen, welche von dem

Commandanten des Orts oder von einem Landes-Commissär oder in Ermangelung beider von dem Orts-Vorsteher ausgestellt oder wenigstens visirt sind, verabfolgt werden.

Der Park-Aufseher läßt sich von demjenigen welcher die Fuhr erhält, eine Quittung ausstellen, die zu seiner Legitimation dient. Der Abgang der Quittung kann durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes ersetzt werden, worin die Ursachen wegen nicht erhaltener Quittung angegeben sind.

§. 15.

Bei jeder wirklichen Vorspannleistung einer Park-Fuhr wird eine Marschroute ausgestellt, welche der Park-Aufseher oder der Vorsteher an dem Orte, wohin die Fuhr beordert ist, zu vidimiren und die Stunde der Ankunft zu bescheinigen hat.

Der Park-Aufseher oder Orts-Vorstand welcher eine Fuhr weiter, als ihre Bestimmung ist, zu gehen nöthiget, ist für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich; und es wird auf die desfalls bei der höheren Behörde geschehende Anzeige noch besondere strenge Bestrafung eintreten.

§. 16.

So oft eine Fuhr aus dem Park entlassen wird, stellt der Park-Aufseher einen Entlassungsschein aus, worin der Tag und die Stunde der Ankunft in den Park, die Dauer der Anwesenheit, so wie der Tag und die Stunde der Entlassung bezeichnet seyn müssen.

Diese Entlassungsscheine werden aus einem besondern Register, dessen Form von der Liquidations-Commission bestimmt wird, abgeschnitten, um dieselbe nöthigen Falls damit vergleichen zu können.

Auf diese Bescheinigungen allein kann die nach §.

4. und 7. bestimmte Vergütung dem Betheiligten ausbezahlt werden.

Diese Vergütung wird auf dem Scheine selbst berechnet und quittirt; und versehen mit dieser Quittung, dient die Bescheinigung als Beleg bei den Ausgleichungen.

§. 17.

Alle Civil-Behörden sind angewiesen, ihre Berichte, welche auf den Vorspann-Dienst Bezug haben, den von der Liquidations-Commission ernannten Landes-Commissarien einzusenden und die Anordnungen derselben zu vollziehen.

§. 18.

Die Kriegsschulden-Liquidations-Commission wird durch eine eigene Instruction die Pflichten und Verbindlichkeiten der Park-Aufseher bestimmen.

Kreuznach, den 15. April 1815.

Unt. v. Zwackh. v. Sonnleithner.

No. 107.

Nähere Bestimmung der Verordnung vom 21. Februar 1815 über die öffentliche Verkäufe von Mobilien und liegenden Gütern betr. *).

Ueber den Sinn des Art. 1. der Verordnung vom 21. Februar d. J. den öffentlichen Verkauf von Mobilien und liegenden Gütern betreffend, ist der Zweifel erhoben worden, ob durch denselben die bisherige Befugniß der Gerichtsschreiber und Gerichtsdiener, Mobilien-Versteigerungen abzuhalten, auch auf den öffentli-

---

*) S. oben Nro. 95.

Digitized by Google

chen Verkauf von liegenden Gütern ausgedehnt worden sey.

Da eine solche Anwendung dieses Artikels den Hauptzweck der Verordnung, durch vollziehbare Urkunden, durch hypothekarische Sicherheit, und durch Hinterlegung der Urschriften die Vortheile eines öffentlichen Verkaufs liegender Güter zu sichern, ganz vereiteln würde; so erklärt die Land. Adm. Comm., daß durch die erwähnte Verordnung in Rücksicht der Möbel-Versteigerungen blos die bisher bestandene Ordnung beibehalten sey, und verordnet, daß die auf Begehren von Privatpersonen vorzunehmenden außergerichtlichen Güter-Versteigerungen zur ausschließlichen Amtsbefugniß der öffentlichen Notarien gehören.

Diese Verordnung wird durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ist durch die Behörden zu vollziehen.

Kreuznach, den 22. April 1815.

Unt. Frhr. v. Heß. v. Knopp.

No. 108.

Die Deckung der außerordentlichen Militär-Bedürfnisse durch eine Vorauserhebung der directen Steuern des Jahrs 1815 u. s. w. betr.

Obgleich die durch die Verordnung vom 29. November v. J. *) zur Bestreitung der laufenden Cantonnirungskosten bestimmten Einnahmen bei weitem nicht hinreichten, die seit jenem Zeitpunkte so sehr vermehrten außerordentlichen Militär- und Kriegs-Bedürfnisse zu bestreiten, so hat man dennoch bisher zur Schonung des Land. Adm. Bezirkes von jeder neuen Auflage Um-

*) S. Nro. 73.

gang genommen, und sehr beträchtliche Zuschüße aus den Staatsgefällen gemacht, um Fourage-Lieferungen, Spital- und andere Ausgaben sicher zu stellen. —

Durch eben jene Maasregeln haben sich aber auch die laufenden Zuflüsse zur Land. Adm. Cassa in der Art vermindert, daß es unmöglich wird, die seit vorigem Monat durch die Kriegs-Verhältniße herbeigeführte sehr beträchtliche Vermehrung der Fourage-, Spital-, Magazins- und anderer außerordentlichen Militär-Bedürfnisse fernerhin aus den ordinären Staatsgefällen und Steuern zu bestreiten, wenn anders die Besoldungen der Verwaltungs-Beamten, der Gerichtshöfe, der Geistlichkeit und die auf die Landes-Casse angewiesenen bedeutenden Pensionen so vieler alten und gebrechlichen geistlichen und Militär-Individuen wie bisher regelmäßig fortbezahlt werden sollen.

Die hier versammelte, durch Departemental-Räthe gewählte Kriegsschulden-Liquidations-Commission *) wird sich also unverzüglich mit der Ausmittlung eines andern ergiebigen außerordentlichen Fonds beschäftigen, durch welchen das sich täglich mehrende außerordentliche Bedürfniß ohne neue besondere Auflage auf die steuerpflichtigen Unterthanen gedeckt werden könne.

Bis dahin, daß auf diese Art ein ergiebiger Fond flüssig gemacht seyn wird, ist es aber nöthig, die General-Casse schleunig mit jenen baaren Zahlungsmitteln zu versehen, die erforderlich sind, die laufenden ordinären Staats-Ausgaben nicht nur zu decken, sondern auch zu gleicher Zeit die bedeutenden Fourage-Lieferungen, Spital-, Fortifications-, Approvisionirungs- und andere außerordentliche Kosten zu bestreiten, welche

*) S. oben Nro. 40.

Digitized by Goog

schon seit dem Anfange des vorigen Monats in Ermangelung anderer Fonds auf die ordinären Gefälle aller Steuer Cassen ohne Unterschied angewiesen sind.

Die gemeinschaftliche Land. Adm. Comm. findet sich demnach veranlaßt, folgendes zu verordnen:

Art. 1. Vom laufenden Monat Mai angerechnet, sollen einsweilen die directen, als: Grund-, Personal- und Mobiliar-, Thür- und Fenster-Steuern, monatlich sechstelweis in der Art erhoben werden, daß die Steuern, welche in den Monaten Mai und Juni fällig sind, schon bis Ende Mai, und jene vom Juli und August schon bis Ende Juni entrichtet werden müssen.

2. Die Gewerbssteuer-Pflichtigen haben bis zum letzten Mai den ganzen Betrag der Patente für das laufende Jahr abzutragen.

3. Die durch Natural-Beiträge der Gemeinden etablirten Reserv-Magazine, für Mundportionen und Fourage sollen, so weit es nur immer möglich ist, für den laufenden Verpflegs-Bedarf der Truppen nicht angegriffen, sondern auf den äußersten Fall des Erforderniß es als Landes-Eigenthum aufbewahrt bleiben.

4. Die Mundportionen, welche den verschiedenen, im Administrations-Bezirke befindlichen, oder durchmarschierenden Truppen, theils von den Quartiersträgern unmittelbar, theils aus besonderer Concurrenz der Gemeinden verabreicht worden und noch werden, und die seit dem 1. Dezember v. J. nicht mehr ausgeglichen und durch besondere Umlagen vergütet worden sind, sollen den Quartiersträgern und Gemeinden, auf weiters erfolgende Ausschreibung zu den Reserve-Magazinen zu gut gerechnet, und so die Gleichstellung aller Unterthanen des Administrations-Districts in den außerordentlichen Abgaben auch noch ferner berücksichtiget werden.

Digitized

5. Die Gemeinden, welche das tägliche Fourage-Bedürfniß an die im Lande stehenden Truppen selbst verabreichen, oder durch aufgestellte Lieferanten verabreichen lassen, sollen dafür wie bisher 30 Kreuzer per leichte Fourage-Ration in Zahlungs-Mandaten auf die General-Cassa vergütet erhalten, welche bei allen rückständigen und laufenden Steuern an Zahlungsstatt angenommen, oder aus den bestehenden baaren Cassa-Fonds sogleich baar bezahlt werden.

6. Auf die nämliche Art sollen alle Spital-Bedürfnisse und andere außerordentliche Militär-Erfordernisse auf jenen disponiblen Cassa-Fond wie bisher auch fernerhin angewiesen, und daraus bezahlt werden.

7. Der General-Einnehmer, dann die Kreis- und Steuer-Einnehmer sind mit dem genauen Vollzug gegenwärtiger Verordnung beauftragt, und die Kreis-Directionen werden um so mehr dazu thätigst mitwirken, als sie nichts anders, als eine momentane gleiche Vertheilung aller außerordentlichen Kriegslasten auf alle Steuerpflichtigen des Adm. Bezirks erzweckt. ꝛc.

Kreuznach, den 4. Mai 1815.

Unt. Frhr. v. Heß. v. Knopp.

No. 109.

Verordnung vom 26. Mai 1815, wodurch der Sitz der Land. Adm. von Kreuznach nach Worms verlegt wird; mit dem Bemerken, daß ihre Geschäfte am 5. Juni dort wieder anfangen. (S. Nro. 111.)

No. 110.

Die bei gerichtlichen Zwangs-Veräußerungen von liegenden Gütern im Kreise Kaiserslautern zu beobachtenden Förmlichkeiten betr.

Da man die, bei Annäherung der Heere der hohen

verbündeten Mächte nach Metz verbrachten Hypotheken-Register des Kreises Kaiserslautern unter den jetzigen Umständen nicht zurück erhalten kann, und dadurch außer Stand gesetzt ist, bei gerichtlichen Zwangs-Veräußerungen und darauf folgenden Steigpreiß-Vertheilungen, die in dem Art. 695. und 753. der Civil-Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten, so hat die Land. Adm. Comm., um die Hemmung des Justizganges zu beseitigen, folgendes verordnet:

§ 1. Für die am Kreisgerichte von Kaiserslautern zu verfolgenden Zwangs-Veräußerungen und Steigpreiß-Vertheilungen können die durch die Art. 695. und 753. der Civil-Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen Andeutungen und Vorladungen dadurch ersetzt werden, daß dieselben unter allgemeiner Aufforderung aller Gläubiger des gemeinsamen Schuldners in das Kreisblatt und in die Zeitungen des Departements eingerückt werden. Diese Einrückung muß auf die im Art. 683. vorgeschriebene Art nachgewiesen werden.

§. 2. Die im vorhergehenden Artikel zugestandene Formalität hat nur dann volle Gültigkeit, wenn vor der ersten Verkündigung der Veräußerung der verfolgende Gläubiger für den wahren Werth der zu veräußernden Immobilien durch authentischen Act Bürgschaft geleistet und diesen Act vorgelegt haben wird.

Dieser Bürgschaftsleistung muß eine Abschätzung der Güter zum Grunde liegen, wozu die Experten durch den Friedensrichter des Ortes der liegenden Güter zu ernennen und zu beeidigen sind.

§. 3. Der Zeitpunkt, wo die Wirkung gegenwärtiger Verfügung aufhören soll, wird nach Wiedereinbringung der entzogenen Hypotheken-Register und auf

die darüber gemachte amtliche Anzeige des Staats-Procurators öffentlich bekannt gemacht werden. *)

Kreuznach, den 28. Mai 1815.

Unt. Frhr. v. Heß. v. Knopp.

No. 111.

Bekanntmachung, die Abtretung eines Theils des Adm. Bezirks an Preußen betr.

Zu Folge Uebereinkunft der hohen verbündeten Mächte ist ein Theil des bisherigen k. k. österreichischen und k. baierischen gemeinschaftlichen Administrations-Bezirkes definitive und mit voller Souveränität an Se. Majestät den König von Preußen übertragen worden.

Die Gränzen dieses Landestheiles, so wie er dermalen an das Königreich Preußen übergeben und von den Bevollmächtigten Sr. Maj. in Besitz genommen wird, sind in der hier beigefügten unterm heutigen Tag geschlossenen Uebereinkunft **) näher bestimmt. So wie nun hiermit der Besitz dieses Districts feierlich an die, von Sr. Maj. dem Könige von Preußen dazu bevollmächtigten Hrn. Commissarien überwiesen wird, also entbinden und entlassen auch die unterzeichneten k. k. österreichischen und k. baierischen bevollmächtigten Hof-Commissarien auf das feierlichste die in den bezeichneten Landestheilen befindlichen geistlichen und weltlichen Staatsdiener, so wie überhaupt sämmtliche Unterthanen und Einwohner ihrer bisherigen Pflichten, und überweisen und übergeben dieselbe hiemit an Se. Maj. den König von Preußen.

Die Unterzeichneten rechnen es sich bei dieser Gelegenheit zur angenehmsten Pflicht, den sämmtlichen Staatsdienern und Einwohnern des abgetretenen Landes die Gefühle ihrer Achtung für jene, mit Bereitwil-

---

*) Hierüber findet sich in den spätern Amtsblättern nichts vor.

**) S. Nro. 112.

ligkeit und Treue geleisteten Dienste und für jene warme Anhänglichkeit an die heilige Sache Deutschlands öffentlich zu erklären, wodurch sich dieselben bei dem unabwendbaren Drange einer verhängnißvollen Zeit so rühmlich auszeichneten. Nur diese Burgertugenden sind es, die das Glück des deutschen Volkes fest begründen können, und die unter dem mächtigen Schutze eines weisen und gerechten Beherrschers auch diesem biedern deutschen Stamme die sichere Bürgschaft seines dauernden Glückes und des vollkommensten Ersatzes für die so willig gebrachten Opfer gewähren.

Kreuznach, den 28. Mai 1815.

Unt Herm. Franz Frhr. v. Heß, k. k. österr. wirkl. geh. Rath, oberster Landrichter in Mähren und Schlesien, Präs. der gemeins. österr. baier. Adm. Comm. u. bevollm. Hof-Commissär.

Unt. Franz Xaver v. Zwackh, k. baier. wirkl. geh. Rath, Commandeur des Ordens der k. baier. Krone, außerordentl. Gesandter u. bevollm. Minister bei den herzogl. und fürstl. Höfen von Nassau, Präs. der gemeins. österr. baier. Adm Comm. und bevollm. Hof-Commissär.

No 112.

Uebereinkunft, die Abtretung und Uebernahme des an Preußen gefallenen Landes-Districts betr.

In Folge der von den hohen verbündeten Mächten auf dem Congreße zu Wien gefaßten Beschlüße, durch welche ein Landes-District auf dem rechten Moselufer an das Königreich Preußen fällt, haben sich die unter-

zeichneten zur Uebergabe und Uebernahme dieses Landes-Districts subdelegirten Commissäre in Ansehung der in dem Congreß-Protokolle enthaltenen allgemeinen Angaben der Gränzen, zu folgenden nähern vorläufigen Bestimmungen vereinigt:

1) Diese Gränzlinie geht, ganz in Gemäßheit der Bezeichnung in dem königl. preußischen Besitznahms-Patente vom 5. April d. J. von der Mündung der Nahe in den Rhein aufwärts längst der Nahe und der Gränze des Rhein- und Mosel Departements bis zur Glan, und von dieser aufwärts bis Medard. Auf dem rechten Ufer der zwei genannten Flüsse werden lediglich die beiden Städte Kreuznach und Meissenheim mit ihrem Bann an das Königreich Preußen übertragen. Von Medard aus soll die Linie über Merzweiler, Langweiler, Nieder- und Ober-Jeckenbach, Ellenbach, Breunchenborn, Answeiler, Kronweiler, Niederbrambach, Burbach, Böschweiler, Heubweiler, Hambach bis Rinzenberg gehen, welche sämmtliche Ortschaften in das königl. preußische Gebiet fallen, von da aber um den Bann von Abentheuer und Brücken (welche beide Orte unter der bisherigen Verwaltung verbleiben) auf den Punkt, wo die Gemarkung von Achtelbach nahe bei dem zu dieser Gemeinde gehörigen Neuhof an die Gemeinde von Züsch stößt, an die Gränze des Cantons Hermeskeil, dann durch die Cantone Hermeskeil und Conz bis Gomlingen so gezogen werden, daß die Zunderhütte, Neuhütte, Eisenhütte und Züsch, dann Hermeskeil, Reinfeld, Damfloß im Canton Hermeskeil, so wie Franzenheim und Gomlingen im Canton Conz auf die preußische Seite fallen, dagegen aber alle von von dieser Linie südlich gelegenen Ortschaften, nämlich Ober- und Nieder-Sötern, Boosen, Schwarzenbach,

Digitized by Google

Braunhausen, Guserschmelze, Otzenhausen, Nonnweiler, Bierfeld, St. Huberts-Schmelze, Gusenburg, Sauschied, Grünburger-Hof, Kell, Waldweiler, Schwarzwalder-Hof, Mandern, Schillingen und Hebert im Canton Hermeskeil, ferner Holzrath, Schöndorf, Plumig, Olmuth, Lampaden, Hinzenburg, Bonnerath, Oberemmel, Crettenach, Wildingen und Hamm im Canton Conz noch unter der bisherigen Verwaltung bleiben.

2) Bei allen auf der Gränze gelegenen Ortschaften wird die Gränze des Landes nach der Banngränze der Ortschaften angenommen.

3) Diese, für die Cantone Hermeskeil und Conz nur provisorische Gränzbestimmung unterliegt jedoch noch einer weitern höhern Entscheidung der hohen verbündeten Mächte, nach welcher sodann zur noch genauern Bezeichnung der Gränze im Wege einer Zusammentretung zwischen den beiderseitigen Landesverwaltungen die fernere Einleitung getroffen werden soll.

Kreuznach, den 28. Mai 1815.

Unt. Wilh. v. Drosdick, k. k. österr. Hofrath.

Unt. Frhr. von Schmitz-Grollenburg, königl. preuß. Gen. Gouvernements-Commissär.

Karl Frhr. v. Stengel, k. baier. Kreisrath.

No. 113., 114., u. 115.

Verordnungen vom 28., 29. und 30. Mai 1815, wodurch in Folge der, an Preußen geschehenen Landesabtretung (No. 112.) folgende Bestimmungen getroffen werden:

a) In Hinsicht der Justiz.

1. Der Appell- und Revisionshof in Trier bleibt für den österr. baier. Administrations-Bezirk bis zur

Einsetzung eines eigenen Appellationshofs, competent.

2) Die bei diesem Administrations-Bezirk verbleibenden Gemeinden des Cantons Conz sind mit dem Friedensgerichte des Cantons Saarburg, und jene des Cantons Hermeskeil mit dem Friedensgerichte des Cantons Birkenfeld vereinigt.

3. Die Cantone Saarburg und Merzig dem Kreisgerichts-Bezirk von Cusel zugetheilt.

b) In Hinsicht der Domänen-Verwaltung.

1. Der der österr. baier. Administration verbleibende Theil des Saar-Departements wird der Domänen-Direction zu Mainz zugewiesen.

2. Die in diesem Theile befindlichen Rentämter, selbst wenn sie einen Theil ihres vorigen Bezirks verloren haben, haben ihre Geschäfte in ihrem nunmehrigen Bezirke fort zu führen.

3. Die Hypotheken-Conservationen von Trier und Cusel werden für den ganzen Umfang ihrer vorigen Amts-Bezirke (sowohl österr.-baier., als k. preuß. Antheils) beibehalten.

c) In Hinsicht der allgem. Verwaltung.

Die von der Kreis-Direction Trier losgerissenen Cantone Saarburg, Merzig und ein Theil des Cantons Conz werden mit dem Kreis-Directions-Bezirk Birkenfeld vereinigt.

Ende des ersten Theils.

Ein Anhang hiezu der auch besonders die beiden großen Friedensschlüsse von 1814 und 1815 enthält, folgt in einiger Zeit nach.

Digitized by Google

Uebersicht des Inhalts.

Erste Abtheilung. Generalgouvernement des Mittelrheins.

Zweite Abtheilung. K. k. österr. und k. bair. gemeinschaftliche Landesadministration

Erste Unterabtheilung. Verwaltung der deutschen Länder zwischen dem Rhein, der Mosel und der durch den Pariser Frieden vom 30 Mai 1814 festgesetzten Gränze.

Zweite Unterabtheilung Verwaltung des Landesdistricts zwischen dem Rhein, der französischen und der durch die Wiener Congreßschlußacte bestimmten preußischen Gränze.

Anhang Verwaltung des durch den Pariser Frieden vom 20. Nov. 1815 an Oesterreich abgetretenen Gebiets am linken Rheinufer.

Beilagen a) Pariser Friedenstractat vom 30. Mai 1814.

— — b) — — — — 20. Nov. 1815.

Digitized by Google

Digitized by Google

Empfehlungswerthe Schriften.

Say, J. B., Darstellung der National-Oekonomie oder der Staats-Wirthschaft, enthaltend eine einfache Entwickelung, wie die Reichthümer des Privatmanns der Völker und Regierungen erzeugt, vertheilt und consumirt werden. Aus dem Französischen der dritten, gänzlich umgearbeiteten, verbesserten und mit einem Auszug der Haupt-Grundsätze dieser Wissenschaft vermehrten Ausgabe, übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von Carl Ed. Morstadt. gr. 8. 2 Bde. 70 Bogen. Ladenpreis 5 Rthlr. 18 gr. sächs. od. 9 fl. rhein.

Gegenwärtig, wo es noch immer die lebhafteste Angelegenheit der Regenten, Staatsbeamten und Volksrepräsentanten ist, dem durch so harte Erfahrungen jeder Art niedergedrückten Wohlstand wieder aufzuhelfen, wo die Gebildetsten aller Stände nach Vervollkommnung ihrer Einsichten in die Quellen des Nationalreichthums ringen, ist es gewiß höchst willkommen, in den Besitz eines Werks zu gelangen, das schon längst von allen Sachkennern unsers Welttheils das Prädicat eines Meisterwerks erhalten hat. Eben so klar, als freimüthig ist das Resultat angestrengter Beobachtung und vieljähriger Erfahrung von dem Verfasser niedergelegt, und der Staatsmann, der Kaufmann, der Rechtsgelehrte, der Manufacturist und der Landwirth finden hier die befriedigendsten Aufschlüsse über Wesen und Gang des Landbaues, der Manufactur- und Handels-Industrie, über Geldumlauf, Handels-Beschränkung, Colonial-Systeme, Getreide-Handel, Münzwesen, Banken und Papiergeld; über Preis-Veränderung, Zinsfuß, Wucher, Bevölkerung, Luxus, Staats-Aufwand, Besteurung und Staats-Schulden. — Die Uebersetzung ist mit möglichster Treue in einem schönen und leichtfaßlichen Styl ausgearbeitet, und, so weit es möglich schien, mit erläuternden Anmerkungen begleitet. Wenn bei dem Verleger 6 Exemplare zugleich bestellt werden, so werden dieselben noch für einige Zeit gegen baare portofreie Einsendung des Betrags für 42 fl. erlassen.

Desaga, M., deutsche Sprachlehre für Lehrende und Lernende, in Verbindung des Lehrstoffes mit zweckmäßigen Uebungs-Aufgaben. Zweite sehr verbesserte und vermehrte Auflage. 12 Bogen. 8. 9 gr. sächs. od. 36 kr. rhein.

Der jetzige Abdruck dieser vortrefflichen Sprachlehre ist eigentlich schon die dritte Auflage, da schon vor der im Jahr 1810 erschienenen Ausgabe eine frühere, gedrängtere Bearbeitung, sich in kurzem vergriffen hatte, ohne in den Buchhandel gekommen zu seyn. Dies ist gewiß schon hinreichender Beweis für die Zweckmäßigkeit des Buches. — Inzwischen ist die vorliegende Auflage durch den gewissenhaften Fleiß des Hrn. Verfassers nicht nur von allem Ueberflüssigen gereinigt, und wo möglich noch zweckmäßiger geordnet, sondern auch mit bedeutenden Zusatzen, z. B. bei der Rechtschreibung, der Lehre von der Verbindung der Worter zu Sätzen, durch passendere und vollständigere Uebungs-Aufgaben für jeden Lehrstoff bedeutend bereichert, und somit ein äußerst vollständiges Lehr- und Uebungsbuch der deutschen Sprache geworden, welches für Lehrer und Lernende, so wie zur Selbstübung einen entschiedenen Vorzug verdient. Um die Gemeinnützigkeit zu befördern, ist trotz der vermehrten Bogenzahl und des öconomischen Drucks der für jetzige Zeit gewiß äußerst maßige Preis gesetzt, für welchen bei directen Bestellungen in Quantität vom Verleger noch die möglichste Vergünstigung zugesichert wird.

Geschichte und Beschreibung von Speyer, nebst einer perspectivischen Ansicht des Doms, und Abbildung des Grabsteins von Rudolph von Habsburg. 8. 1 Rthlr. sächs. od. 1 fl. 48 kr rhein.

Wem sollte es nicht eine erfreuliche Erscheinung seyn, die in die schöne deutsche Vorzeit so tief eingreifende Geschichte der merkwürdigen Stadt kennen zu lernen, wo so wichtige Entscheidungen fielen, so bedeutungsvolle Vorfalle sich ereigneten, wo so oft der kaiserliche Scepter mit dem bischöflichen Krummstab in Berührung kam, wo der Handel von Deutschland einen Mittelpunct hatte. Diese reichen Erinnerungen werden uns von dem Verfasser in kurzem, aber äußerst anziehendem Tone vor die Augen geführt, und das Büchlein bietet nicht nur dem Geschichtsforscher wichtige Quellen, es macht den Einheimischen mit der Bedeutung des Orts auf eine angenehme Weise bekannt, und giebt auch dem Fremden, besonders dem Reisenden in dieser Gegend eine höchst interessante Unterhaltung.

Massenbach, der Oberste Christian von. Eine biographische Skizze seiner Schicksale, Anschuldigungen

und Vertheidigungsgründe. Nebst einer wichtigen Aufgabe für die Criminal-Gesetzgebung Deutschlands. 18 Bogen. 8. 1 Rthlr. 8 gr. sächs. od. 1 fl. 54 kr. rhein.

Die merkwürdigen Schicksale des Obersten von Massenbach haben besonders in der neuern Zeit die allgemeine Aufmerksamkeit geweckt, und diese wird in der vorliegenden Schrift durch treue Zusammenstellung echter Quellen befriedigt; aber diese greifen in die ganze neuere Geschichte so tief ein; verbreiten so vieles Licht über verschiedene nicht bekannte Verhältnisse, welche in ihren Folgen oft so wichtig waren, daß die Schrift auch von dieser Seite ein dauerndes und tieferes Interesse verdient. Sie giebt überdieß als Biographie das Gemälde eines so ausgezeichneten Characters in einer blühenden und kraftigen Sprache, und gewährt auch in so ferne schon eine höchst anziehende Unterhaltung.

Beiträge zur Geschichte der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert in Beziehung auf die neuesten Verhältnisse der deutschen und französischen Kirche gegen die päbstliche Curie. gr. 8. 1 Rthlr. 6 gr. sächs. od. 1 fl. 54 kr. rhein.

Um die Tendenz und allgemeine Wichtigkeit dieser Schrift zu bezeichnen, heben wir folgendes aus dem Vorworte aus.

Seit Jahrhunderten sind die kirchlichen Angelegenheiten in mehreren großen Ländern nicht wieder so stark besprochen worden, wie jetzt. Dies Bedürfniß hat seit dem Jahre 1803 in steigendem Verhältnisse zugenommen. Das bedeutendste Hinderniß, das der Erzielung einer befriedigenden Einrichtung bisher im Wege stand, scheint in der Verschiedenheit der Ansichten und in dem Mangel an Einverständniß und Zusammenwirkung zu liegen, die unter Personen bemerkt werden, welche in Deutschland ein Wort mitzureden berufen sind. Und doch, wie läßt sich verkennen, daß diese Angelegenheit gemeinsam daß sie nationell sey. Die Geschichte erlaubt keinen Zweifel, daß sie nur als Nationalsache behandelt, eine solche Richtung und Gestalt bekommen könne, wie die deutschen Verhältnisse, der Geist und die Bildung der Nation im Gegensatz mit den römischen Forderungen, sie erwünschlich zu machen. Dies zu bewirken ist die Aufgabe patriotisch gesinnter Manner, welche die Angelegenheit des Vaterlands mit der Fackel der Geschichte beleuchten, die Lehren der Vorzeit und die Beispiele der Mitwelt lebendig ins Gedächtniß rufen, dadurch vor neuen Mißgriffen warnen, und zu rechtzeitiger Verabredung und Ergreifung weiser Maasregeln ermuntern. Die Herausgeber der gegenwärtigen Beiträge haben keinen andern Zweck, als durch Bekanntmachung der merkwürdigsten Thatsachen, Verhandlungen und Ansichten in der vielbesprochenen wichtigen Angelegen-

heit zur Aufhellung, Berichtigung und Aussöhnung der verschiedenen Begriffe mitzuwirken ꝛc.

Fresenius, F. C. Chr., ganz neue, möglichst kürzeste und leichteste Methode, den körperlichen Inhalt walzen und kegelförmiger, wie auch vierkantiger Hölzer zu berechnen; ein Verfahren, welches alle Cubiktabellen entbehrlich macht. 8. 12 gr. sächs. od. 54 kr. rhein.

Der Titel spricht schon hinlänglich aus, wie nützlich und beinahe unentbehrlich dieses Buch für jeden Practiker in der Forst- und Bauwissenschaft ist, und diese Nützlichkeit ist durch die günstigsten Urtheile von Männern bestätigt, welche in diesen Fächern als Schriftsteller berühmt und in der Praxis sehr geehrt sind. Es giebt für den so geringen Preis auch dem weniger Erfahrenen ein leichtes und äusserst einfaches Mittel an die Hand, mit Ersparung von viel Zeit und Mühe auch die schwierigsten Berechnungen mit Sicherheit durchzuführen, was vielleicht oft durch langes, anstrengendes Studium erst erreicht wird, und sollte daher in den Händen von jedem seyn, in dessen Beruf je solche Berechnungen vorkommen können.

Wilken, F., Geschichte der Bildung, Beraubung und Vernichtung der alten berühmten Heidelberger Büchersammlungen. Ein Beitrag zur Literärgeschichte vornehmlich des 15ten Jahrhunderts. Nebst einem meist beschreibendrn Verzeichniß der im Jahr 1816 von dem Papst Pius VII. der Universität Heidelberg zurück gegebenen Handschriften. 8. 24 Bogen. 4 fl. 30 kr. rhein. od. 2 Rthlr. 18 gr. sächs.

Seit der für ganz Deutschland so erfreuliche Wiedergewinn dieser Bibliothek, welche die wichtigsten Quellen für deutsches Studium einschließt, bekannt geworden, ist es auch allgemeiner Wunsch, daß davon eine gründliche und ausführliche Nachricht erscheine, und dieser Wunsch ist schon mehrmals mit Ungeduld öffentlich ausgesprochen. Um so dankbarer müssen wir es dem verdienstvollen Herrn Verfasser erkennen, daß er sich nicht blos auf die e Nachricht beschränkt, sondern sich der Mühe unterzogen hat, demselben ein vollständiges Verzeichniß und Auszüge aus den Handschriften beizufügen, welche jeden in Stand setzen, den Werth und die Bedeutung des Einzelnen zu erkennen. Hierdurch ist das Werk ein unentbehrliches Handbuch für jeden geworden, der an der Geschichte und Literatur des deutschen Alterthums auch nur entfernten Antheil nimmt, und ein nothwendiger Leitfaden für den, welcher sich dem Studium derselben widmet.

Digitized by Google

Sammlung

der unter dem

Generalgouvernement des Mittelrheins,

dann unter der

k. k. österr. und k. baier. gemeinschaftlichen Landes-Administration zu Kreuznach und Worms

erschienenen

Verordnungen.

Nebst

einem vollständigen Auszug des Amtsblattes der k. k. österr. Civil-Administration am linken Ufer der Lauter,

und

den beiden Pariser Friedensschlüssen vom 30. Mai 1814 und 20. November 1815.

Zweiter Theil.

Mit königlich bairischer allergnädigster Bewilligung.

Speyer,
in August Oswald's Buchhandlung.
1820.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweite Unterabtheilung.

Verwaltung des Landesdistricts zwischen dem Rhein, der französischen und der durch die Wiener Congreß-Schluß-Akte bestimmten preußischen Gränze.

(Epoche vom 28. März 1815 bis 1. Mai 1816)

Sitz der Landes-Administrations-Commission *): Worms.

No. 116.

Verordnung vom 5. Juni 1815 der bisherige Controllstempel, welcher seit dem 13. Juli 1814 eingeführt war, und die Umschrift: „k. k. österr. und k. baier. Civil-Administration, und die Inschrift: Creuznach" führte, wird abgeschafft, und vom 1. Juli 1815 ein neuer, mit der Inschrift: k. k. österr. und k.

*) In dem Personal der Land. Adm. Comm. traten während dieser Epoche folgende Veränderungen ein: An die Stelle des als General-Gouverneur des Elsaßes nach Colmar abgegangenen österr. Präsidenten, Geh. Rath v. Heß kam der bisherige 1te österr. Commissär, Hofrath v. Droßdik (8. Juli 1815) an die des k. baier. Commissärs, Kriegs-Oekonom. Rath. v. Knopp, der k. baier. Hofrath von Rau (5. Juli 1815) und an die Stelle des österr. Commissärs, von Moßhardt, der österr. Gouvernements-Rath Frhr. v. Buschmann. (15. Febr. 1816.)

Digitized by Google

baier. Administration auf dem linken Rheinufer« angeordnet.

No. 117.

Verordnung vom 5. Juni 1815. 1) Die Steuereinnehmer von den diesseits verbliebenen Gemeinden des Kreises Trier, welche mit dem Kreise Birkenfeld vereinigt worden, werden angewiesen, ihre Gelder an die Kreiskasse nach Birkenfeld abzuliefern. 2) Die Steuerdirection, bisher in Mainz befindlich, wird nach Worms verlegt, und ihr Amtskreis auf den ganzen Administrations-Bezirk ausgedehnt.

No. 118.

Verordnung vom 8. Juni 1815, wodurch nachträglich zur Verordnung vom 8 Juni 1814 (s. oben 1r Thl. p. 117) vorgeschrieben wird, genaue Vormerkungen über alle auf die Post gegebenen und von dort erhaltenen amtlichen Pakete, mit Bemerkung des Tags und Gewichts zu führen, und nur nach diesen den Postbehörden die Bestätigungen zu ertheilen. *)

No. 119 u. 120.

Verordnung vom 10. und 30. Juni 1815, wodurch

a) der §. 1. der Verordnung vom 31. März 1815 (s 1r Thl. No. 102.) dahin näher bestimmt wird, daß in den dort bemerkten Fällen die Uebertreter zur Erlegung des Werths der ausgeführten Gegenstände, deren Betrag die Kreisdirection nach vorläufiger Abschätzung executorisch zu erklären hat, durch den betreffenden Rentmeister auf dem gewöhnlichen Zwangswege angehalten

---

*) Vergleiche noch unten No. 146. 150. 164.

Digitized by Google

werden sollen; vorbehaltlich noch größerer Strafen, wenn die Ausfuhr noch mit andern verbrecherischen Umständen verbunden seyn sollte.

b) die §. 1. und 2. der Verordnung vom 31. März 1815 für die, von den alliirten Heeren besetzten Gebietstheile von Frankreich mit der Beschränkung aufgehoben werden, daß es allen Privaten unter der strengsten persönlichen Verantwortung und Confiskationsstrafe verboten bleibe, Waffen oder Munition ohne eine besondere legale Autorisation eines Obergenerals der hohen Alliirten über die bisherige Gränze von Frankreich zu bringen.

No. 121.

Verordnung vom 1. Juli 1815 wodurch in Folge der Territorialveränderung nachträglich zu No. 115. — 115. (1r Thl.)

a) der bei dem Adm. Bezirk bleibende Theil des Kantons Grumbach mit dem Kanton Baumholder,

b) die Gemeinden Grumbach, Hausweiler, Homberg, Kirrweiler, Sulzbach, Ilgesheim, und alle Gemeinden der bisherigen Burgermeisterei Offenbach unter dem Namen Grumbach zu einer Bürgermeisterei vereinigt; *) die Gemeinde Wieselbach der Burgermeisterei Baumholder,

c) Die Gemeinde Elchweiler der Bürgermeisterei Birkenfeld, Nonnweiler, Bierfeld nebst St. Hubert der Burgermeisterei Otzenhausen, Gusenberg und Sauschied der Bürgermeisterei Kell, Tawern der von Wasserlisch zugetheilt, und

---

*) Durch Verordnung dom 21. Sept. 1815 wurde die Gemeinde Offenbach und die zu deren Bürgermeistereiverband früher gehörige Gemeinden wieder von Grumbach getrennt, und zu einer eigenen Burgermeisterei (Offenbach) hergestellt.

Digitized by Google

d) die Gemeirden Canzem, Hamm, Kbhorn, Wilbingen, Wawern Oberemmel, Crettenach, Obermennig, Lampaden und Paschel zu einer Burgermeisterei: Canzem, vereinigt werden.

No. 122.

Verordnung vom 8. Juli 1815, wonach jeder, der in einem oder mehreren Schlägen für 500 Fr. Holz erkauft, dem Patent 1r Klasse unterworfen, und die Domänen-Direction angewiesen ist, im Anfange jeden Jahres, der Steuerdirection ein namentliches Verzeichniß sämmtlicher Holzsteigerer, mit Angabe ihres Wohnorts und des Betrags des von ihnen gesteigerten Holzes mitzutheilen.

No. 123.

Verordnung vom 14. Juli 1815, welche die Orte Ober- und Niedersteinbach, Schönau, Rumbach, Rothweiler, nebst Hirschthal, Ludwigswinkel und Petersbächel zu einer luther. Pfarrei (Obersteinbach) mit 500 Fr. Staatsgehalt vereinigt, und der Consistorialkirche Anweiler zutheilt.

No. 124.

Verordnung vom 15. Juli 1815, wodurch mit Rücksicht auf die frühere Mairie-Eintheilung die Burgermeisterei Ramsen mit Eisenberg, Otterbach mit Otterberg, Obrrenbach mit Rockenhausen, Duchroth mit Odernheim, Imsbach mit Winnweiler (mit Ausnahme der, der Burgermeisterei Breunigweiler zugetheilten Gemeinde Steinbach) Rothselberg mit Wolfstein vereinigt wird.

Digitized by Google

No. 125.

Verordnung vom 18. Juli 1815, wodurch, zur Erleichterung der Grundbesitzer, der in den Decreten vom 25. Germ. XIII. und 21. October 1809 allen Staatsschuldnern bei Abführung ihrer Schulden bewilligte Nachlaß von $12\frac{1}{2}$ p% am Kapital, auf 20 p% vom Kapital und den 4n Theil der verfallenen Zinsen für den Fall erhöht wird, wenn die Hälfte des Betrags binnen 6 Wochen, und die andere Hälfte binnen weitern 6 Wochen bezahlt wird. Den Schuldnern wird demnächst, ein von der Land. Adm. Comm. bestätigter Tilgungsschein, durch die Domainendirection, zugestellt.

No. 126.

Verordnung vom 22. Juli 1815, die Gemeinden Eschweiler und Schnießberg, vorher einen Theil der in das k. preuß. Gebiet gefallenen luth. Pfarrei Brombach ausmachend, werden der luth. Pfarrei Birkenfeld, die luth. Pfarreien Grumbach, Sulzbach und Offenbach am Glan, seither zu dem Consistorium von Meisenheim gehörig, dem Consistorial-Bezirk von Kusel zugetheilt. Grumbach soll bei eintretender Erledigung mit der Pfarrei Sulzbach, wie ehedem, vereinigt werden.

Die luth. Gemeinde Wiesselbach, sonst zu der nun preuß. Pfarrei Kirchenbollenbach gehörig, wird provisorisch der Pfarrei Baumholder zugewiesen.

No. 127.

Die Errichtung eines Appellationshofs betr.

Da durch die Abtretung eines Theils des bisherigen Administrations-Bezirkes an das Großherzogthum

des Niederrheins, der in Trier errichtete Appellationshof in das k. preuß. Gebiet gefallen ist, und dadurch zur Handhabung der regelmäßigen Gerechtigkeitspflege für den diesseitigen Länderbezirk neue Verfügungen nothwendig geworden sind; so hat die Landes-Administration mit Beziehung auf ihre Verordnung vom 24. September und 20. Oktober 1814, und vom 28. Mai d. J. *) folgende Bestimmungen zu treffen, sich veranlaßt gefunden.

1.

Vom 15. August d. J. an hört die Kompetenz des Appellationshofes zu Trier für den hiesigen Administrations-Bezirk auf.

Für diesen letztern wird ein eigener Appellationshof errichtet, der in Kaiserslautern seinen Sitz zu nehmen hat.

2.

Dieser Appellationshof wird aus einer Civilkammer von wenigstens fünf Mitgliedern, und aus einer Zuchtpolizei- und Anklagskammer von wenigstens drei Mitgliedern bestehen.

3.

Von allen Zuchtpolizei-Urtheilen der Kreisgerichte geht die Appellation an den Appellhof, um daselbst durch die letztere der beiden genannten Kammern abgeurtheilt zu werden.

4.

Der Präsident des Appellationshofes bestimmt nach dem eintretenden Bedürfniß die Zeit jeder Assise.

Der Ort Zweibrücken bleibt als der gewöhnliche Ort der Assisen vor der Hand beibehalten.

---

*) S. oben 1r Thl. No. 50. No. 60. u. No. 113. und unten No. 130 u. 131.

In jedem Vierteljahre muß für den Administrations-Bezirk eine Assise statt haben. Nebst dieser kann eine solche gehalten werden, wenn 10 Criminalprozeduren zur Aburtheilung reif sind.

5.

Im Falle der Kassation eines Assisen-Urtheils, bestimmt der Appellations- als Revisionshof, die Assise bei einem andern Kreisgerichte, an welche die Criminalsache, die den Gegenstand des Urtheils ausmachte, verwiesen ist. In diesem Falle kann die vierteljährige Assise an dem nämlichen Orte, und zur nämlichen Zeit, statt haben.

6.

Die Anzahl der Geschwornen, welche zu einer Assise berufen werden, ist auf 24 heruntergesetzt.

Zur Bildung der Liste dieser Geschwornen, wird dem Assisen-Präsidenten jedesmal ein Verzeichniß von 36 Individuen zugestellt werden.

7.

Die Aburtheilung der Kassations-Gesuche in Polizei-, Zuchtpolizei- und Criminalsachen, ist dem Appellhofe beigelegt.

Hierzu bilden 7 von dem Präsidenten zu ernennende Mitglieder dieses Gerichtshofes die Revisions-Instanz, ausgenommen bei Kassations-Gesuchen gegen das Verfahren und die Sprüche der Zuchtpolizei- und Anklagskammer am Appellhofe, in welchen Fällen die Civilkammer allein, mit Zuziehung von zwei Richtern eines in der Sache ganz unbefangenen Kreisgerichtes, als Kassationsgericht spricht.

In Betreff einer Kassations-Instanz für Civilsachen bleibt die Verfügung vor der Hand noch ausgesetzt, und wird hierüber im eintretenden Falle besondere Anordnung getroffen werden.

8.

Im Verhinderungsfalle eines Mitgliedes des Appellations- oder Revisionshofes, wird dasselbe durch einen Richter oder Suppleanten des am nämlichen Orte befindlichen Kreisgerichtes ersetzt.

9.

Alle bestehenden Gesetze und Verordnungen über diesen Gegenstand, welche hierdurch nicht aufgehoben oder abgeändert sind, bleiben in ihrer Kraft. ꝛc.

Worms, den 27. Juli 1815.

Unterz. v. Zwackh.

Sonnleithner.

No. 128.

Verordnung vom 1. August 1815. In Berücksichtigung des, durch die Zeitverhältnisse herbeigeführten Nothstandes mancher Schuldner, wird die auf Betreiben eines Privatgläubigers zu machende Pfändung liegender Güter, vom 1. August 1815 bis 1. Januar 1816 suspendirt. Während derselben Zeit darf keine Pfändung von Früchten auf dem Felde oder auf dem Stocke (fruits pendants par racine) so wie keine der Felderzeugnisse nach eingethaner Aerndte, die Hälfte der auf jedem Stück Felde befindlichen Früchte oder die Hälfte der Aerndte des Schuldners übersteigen.

No. 129.

Verordnung vom 1. August 1815. In Beziehung auf die Verordnung No. 89. 1r Th. wird, zur Verhütung der bisher bemerkten Mißbräuche, die Verfügung

des Art. 4. und 13. des Decrets vom 17. März 1808. auf alle schiedsrichterlichen Urtheile, sie mögen vor oder nach der Bekanntmachung jenes Decrets zwischen Juden und ihren Schuldnern gefällt worden seyn, und auf die vor Notarien eingegangenen Ratifications-Acten, ausgedehnt: die durch rechtskräftige Erkenntnisse der gewöhnlichen Gerichte bestätigten dergleichen Urtheile und Ratificationen behalten jedoch ihre volle Wirkung. *)

No. 130.

Die Advokaten und Anwälde am Appellationshofe betreffend.

Da die durch die Verordnung vom 27. Juli d. J. vorgeschriebene Errichtung eines Appellationshofes **) für den hiesigen Administrationsbezirk auch neue Verfügungen über den mit der Prozeßordnung verbundenen Dienst der Advokaten und Anwälde nothwendig macht; da ferner die durch frühere Decrete festgesetzte Abscheidung des Standes der gerichtlichen Anwälde von jenem der Advokaten sich weder als zweckmäßig noch als vortheilhaft für die Parthieen bewährt hat;

So wird folgendes verordnet:

1) Die Trennung des Standes der Advokaten von jenem der gerichtlichen Anwälde ist aufgehoben.
2) Die Advokaten, welche bisher bei dem Appellationshofe zu Trier aufgenommen waren, haben die Befugniß, am neuen Appellhofe zu Kaiserslautern das Amt der Advokaten und Anwälde ohne weitere Ernennung, jedoch nach vorläufiger Ablegung des Advokateneides, auszuüben.

---

*) S. noch unten No. 155.

**) S. oben No. 127, unten No. 131. u. 135.

Digitized by Google

Die Advokaten und Anwälde an den Kreisgerichten dieses Administrationsbezirks haben die nämliche Befugniß, in sofern sie am Sitzungsorte des Appellationshofes ihren Wohnsitz nehmen, und sich daselbst in das Verzeichniß der Advokaten eintragen lassen.

3) Die auf Antrag der besagten ministeriellen Gerichtsbeamten, oder durch sie selbst jetzt schon vorgenommenen Prozedur-Acten zur Einleitung oder zur Fortsetzung der Prozesse bei dem neu errichteten Appellhofe werden, in sofern sie sonst regelmäßig sind, für gültig erklärt. ꝛc.

Worms, den 3. August 1815.

Unterz. v. Zwackh.

v. Moßhard.

No. 131.

Die Justizpflege betreffend.

Nachdem durch die Verordnung vom 27. Juli d. J. *) die durch die eingetretenen Umstände nothwendig gewordenen Verfügungen zur Handhabung der Justizpflege überhaupt, und zur Einrichtung des neuen Appellhofs insbesondere, genommen worden sind; so wird nunmehr zur Vollständigkeit jener Bestimmungen noch folgendes beschlossen und verordnet:

1.

Die Verrichtungen des General-Staatsprokurators am Appellhofe, welche Stelle unbesetzt geblieben ist, sind einem General-Advokaten, jedoch mit der Einschränkung übertragen, daß die Amtskorrespondenz mit der Regierung, und die damit verbundene Korrespondenz

---

*) Vergleiche No. 127. u. 130. und unten No. 135.

mit den untergeordneten Behörden, dem Präsidenten des Appellhofes zugetheilt ist.

2.

Die Assisen für den Administrationsbezirk werden abwechselnd an den Kreisgerichten zu Mainz und zu Zweibrücken gehalten werden.

3.

Der Assisenhof besteht in Zukunft, nebst dem Präsidenten, aus zwei Richtern des Kreisgerichtes, bei welchem die Assise gehalten wird.

4.

Der Art. 351. der peinlichen Prozeßordnung wird dahin abgeändert, daß in dem Falle, wo nur 7 Geschworne den Angeklagten für schuldig erklären, die Mitglieder des Assisenhofes ebenfalls als Geschworne berathschlagen, und daß, wenn sie einstimmig der Minorität der Geschwornen beitreten, diese als überwiegend anzusehen ist.

5.

Der Staatsprokurator am Kreisgericht, so wie der Gerichtsschreiber daselbst fahren fort, bei den Assisen die ihnen zustehenden Verrichtungen zu versehen.

6.

Die Kassations-Instanz in Civilsachen ist einer Revisionskommission von 7 Mitgliedern übertragen. Für die Kassationsgesuche gegen frühere Urtheile des Appellhofes von Trier, oder gegen jene, wo die Kreisgerichte in letzter Instanz gesprochen haben, oder sprechen werden, bilden der Präsident, nebst 6 andern Mitgliedern des jetzigen Appellhofes, die Revisions-Instanz.

Für Kassations-Gesuche aber gegen Urtheile des jetzigen Appellhofes bestehet diese Kommission aus dem Präsidenten des Appellhofes, aus den vier Appellationsräthen, die zum Urtheile in der Appellations-Instanz

nicht mitgewirkt haben, und aus zweien der unten benannten Rechts-Lizenziaten. *) In beiden Fällen hat der Präsident die Mitglieder auszuwählen und zu bestimmen.

Der Präsident des Appellhofes führt bei der Revisions-Commission allzeit den Vorsitz; jedoch hat er daselbst in Kassations-Gesuchen gegen Urtheile, zu welchen er in der Appell-Instanz mitgewirkt hatte, kein Votum, für welche Fälle ein achtes Mitglied des Appellhofes oder ein dritter Lizentiat beizurufen ist.

7.

Der General-Advokat am Appellhofe oder dessen Substitut, und zwar immer derjenige von ihnen, welcher bei dem Urtheile, gegen welches Kassation nachgesucht wird, nicht mitwirkte, versieht bei der Revisions-Commission die Verrichtungen der Staatsbehörde.

Der Gerichtsschreiber des Appellhofes versieht ebenfalls den Dienst bei der Revisionskommission.

8.

In jenen Fällen, wo ein Urtheil kassirt wird, spricht die Revisions-Commission zugleicht über die Hauptsache selbst.

9.

Die Revisions-Commission hält nach Bedürfniß, jedoch höchstens nur einmal in einem Vierteljahre, ihre Sitzungen im Lokale des Appellhofes. Der Präsident

---

*) Herr Dick, vormals Staatsprokurator, z. Z. Advokat in Speyer. — Hr. Ege, Präsident des Kreisgerichts zu Zweibrücken. — Hr. Hadamar, Advokat zu Mainz. — Hr. Löw und Hr. Schlemmer, Advokaten zu Speyer. — Hr. Schmitt, Präsident des Kreisgerichts zu Kaiserslautern. — Hr. Stephani, Vizepräsident des Kreisgerichts zu Mainz. — Hr. Schwab, Staatsprokurator zu Mainz. — Hr. Wernher, Präsident daselbst.

Digitized by Google

bestimmt hierzu den Parthieen den Tag, und ruft die Mitglieder der Revisions-Commission zusammen. Derselbe wird hierbei die Vorsicht gebrauchen, daß jederzeit nur solche berufen werden, die weder als Richter noch als Staatsbehörde zu den angefochtenen Urtheilen in erster oder zweiter Instanz mitgewirkt haben.

Die Revisions-Commission setzt jedesmal ihre Sitzungen so lange fort, bis alle zur Verhandlung bestimmten Prozeßsachen erledigt sind.

10.

Den Parthieen steht es frei, sich durch jeden gesetzlich aufgenommenen Advokaten oder Anwald des Administrationsbezirks vor der Revisionskommission vertreten zu lassen.

11.

Alle Gerichtsdiener der Kreisgerichte ohne Unterschied haben, jeder in seinem Kreise, die Befugniß, in allen Sachen der verschiedenen Instanzen ihr Ministerium auszuüben, und die Gültigkeit ihrer schon vor Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung gefertigten Akten, kann aus dem bloßen Grunde der Qualität dieser Gerichtsdiener nicht angefochten werden.

12.

Die frühern Gesetze und Verordnungen in Betreff obiger Gegenstände, in so weit sie nicht abgeändert sind, bleiben in ihrer Kraft. ꝛc.

Worms, den 22. August 1815.

Unterz. v. Droßdick.

v. Rau.

No. 132.

Die Uniformirung des Forstpersonals betreffend.

Die Unbestimmtheit der bestehenden Vorschriften

über die Amtstracht des Forstpersonals hat eine Menge von Abweichungen und Verschiedenheiten in der Anwendung zur Folge gehabt, welche die unterzeichnete Land. Adm. Komm. veranlassen, hierüber näher zu verordnen wie folgt:

§. 1. Die Amtstracht des Oberforstpersonals besteht in einem dunkelgrünen Fracke, nicht ganz bis an die Kniekehle fallend (vornen übereinander gehend mit einer doppelten Reihe von 8 gelb metallenen Knöpfen) stehendem Kragen und Aufschlägen von hellgrünem Sammet, goldenen Epaulettes, gelber Weste, langen Beinkleidern von derselben Farbe, wie der Rock, und Suwarowstiefeln mit silbernen Spornen, einem dreikantigen Hute, mit einer Kokarde von schwarzer, gelber, blauer und weißer Farbe und Schlingen und Cordons in Gold.

In einem gelb beschlagenen Hirschfänger mit einem goldenen Porte d'Epée, der Hirschfänger wird an einer goldenen, mit grünem Tuche oder Saffian gefütterten, mit einem einfachen gelben Schlosse versehenen Kuppel um den Leib getragen.

§. 2. Die Unterscheidungszeichen der verschiedenen Grade sind:

a) Für den Oberforstmeister zwei goldene Epaulettes in Bouillon, Cordons und Porte d'Epée, ebenfalls in Bouillon mit grüner Seide.

b) Für den Kreisforstmeister zwei Epaulettes mit Franzen oder Goldfäden, ohne Bouillon, Cordons und Porte d'Epée desgleichen mit grüner Seide.

c) Für den Oberförster auf der linken Schulter eine Epaulette, wie die des Kreisforstmeisters; auf der rechten Schulter eine Contre-Epaulette ohne Franzen, Cordons und Porte d'Epée wie die des Forstmeisters.

§. 3. Die Forstsekretäre und Forstgeometer tragen,

mit Ausnahme nachbemerkter Abweichungen, dieselbe Uniform wie die Oberförster. Die Franzen der Epaulette sollen größtentheils aus grüner Seide bestehen, und nur mit einer Reihe Goldfäden überlegt seyn. Die Contre-Epaulette ist von hellgrünem Tuche mit schmaler goldener Borde eingefaßt. Die Hirschfängerkuppel grün, zu beiden Seiten mit goldener Borde besetzt.

Cordons und Porte d'Epée wenigstens zur Hälfte mit grüner Seide vermischt.

§. 4. Die rechnungsführenden Revierförster haben Kragen und Aufschläge von hellgrünem Tuche, statt Sammet, und tragen den Hirschfänger über die rechte Schulter an einer grünen, zu beiden Seiten mit goldener Borde eingefaßten Kuppel. Die Hutschleife besteht aus einer goldenen Borde. Im übrigen ist ihre Uniform dieselbe, wie die der Forstsekretäre und Forstgeometer.

§. 5. Die Förster tragen denselben Rock, wie die Revierförster, auch dieselbe Hirschfängerkuppel; allein weder Porte d'Epée noch Cordons, und nur 2 Contre-Epaulettes von hellgrünem Tuche, schmal mit goldener Borde eingefaßt, ohne Franzen.

§. 6. Unterförster und Forsteleven tragen, wie die Förster, dunkelgrünen Rock mit Kragen und Aufschlägen von hellgrünem Tuche übrigens ohne alle Abzeichen.

§. 7. Wenn das Forstpersonale in größern oder kleinern Abtheilungen zu Streifzügen oder zu ähnlichem Behufe versammelt wird, sollen die Revierförster und Förster ausser ihrem Hirschfänger, jeder auch mit einer Kugelbüchse und einem mit Dachsschwarte überzogenen Buchsensack versehen seyn, und die Unterförster und

Digitized

Förstereleven zum wenigsten liegend ein Feuergewehr bei sich führen. ꝛc.

Worms, den 25. August 1815.

Unterz. v. Droßdick.

v. Rau.

No. 133.

Verordnung v. 28. Aug. 1815, wodurch für das Jahr 1816 dasselbe Contingent und dieselben Zulagscentimen an Grund-, Personal-, Thür- und Fenstersteuer, wie in den letzten Jahren festgesetzt werden, mit Ausnahme der für den Straßenbau bestimmten Zulagecentimen, welche für den übrig gebliebenen Theil des Saar-Departements jenen des Donnersbergs gleich gesetzt, somit auf 4 Centimen reducirt werden.

No. 134.

Bekanntmachung vom 31. August 1815. Die verhehlten Staatsgüter und verbotenen Zahlungen an fremde Agenten betr. Da die Land. Adm. Komm. von mehreren seither verhehlt gewesenen, zum Staatseigenthum gehörigen Gütern, Erb- und Grundzinsen, und Kapitalien, welche von dem vormaligen Landesherrn, geistl. Corporationen und andern öffentlichen Anstalten herrühren, bestimmte Kenntniß erlangt und erfahren hat, daß manche Schuldner sich erlauben, ihre Schuldigkeit an auswärtige geheime Agenten abzuführen, die zu Erhebung dieser Gefälle nicht befugt sind, die Land. Adm. Comm. aber die Absicht hat, die im Lande bestehenden gemeinnützigen öffentlichen

Anstalten die ihnen entzogenen Fonds wieder zuzuwenden: so werden alle Besitzer von Staatsgütern, alle Zinspflichtigen und Kapitalschuldner ernstlich gewarnt, sich jeder Zahlung an fremde Agenten, unter welchem Vorwande sie auch gefordert werden könnte, zu enthalten, und ihre Schuldigkeit an Niemand anders, als an die Domänenkassen des Adm. Bezirks abzutragen, widrigenfalls sie sich unfehlbar der doppelten Zahlung aussetzen würden.

No. 135.

Die Spezialgerichte betreffend.

Die Verordnung vom 22. Aug. d. J. *) über die Justizpflege, wodurch unter andern Verfügungen die Assisen dreien Richtern übertragen wurden, hat über die fortdauernde Wirkung der Verordnung des mittelrheinischen Generalgouvernements vom 7. Mai 1814 **) nach welcher das Spezialgericht aus den 5 Richtern des Assisenhofes bestehen soll, Zweifel veranlaßt, zu deren Hebung hiermit beschlossen wird:

Daß jene Verordnung vom 7. Mai 1814, insofern sie die Anzahl Richter des Spezialgerichts festgesetzt hat, in ihrer Kraft verbleibe; daß demnach in den Fällen, wo ein Spezialgericht statt hat, der Assisenpräsident noch zwei andere Richter oder Ergänzungsrichter des Kreisgerichts beizurufen habe. Zugleich wird hiermit verfügt, daß, da nunmehr die Spezialgerichte, mit Vorbehalt des Kassationsgesuches erkennen, die Art. 568,

---

*) S. oben No. 131.

**) S. 1r Thl. pag. 48.

569, 570 des Gesetzbuches über den Kriminalprozeß nicht mehr anwendbar sind. ꝛc.

Worms, den 14. September 1815.

Unterz. v. Zwackh.

v. Sonnleithner.

No. 136.

Die Verwaltung und Ausübung der Jagd betr.

Eine Revision der in Ansehung der Jagd in diesem Landesbezirke bestehenden Gesetze und Verordnungen hat der Land. Adm. die Ueberzeugung verschafft, daß der gänzliche Verfall der Jagden, und die in Hinsicht auf dieselben eingerissenen Unordnungen, vorzüglich der Unzulänglichkeit der vorhandenen polizeilichen und administrativen Anordnungen zuzuschreiben sey. Um nun diesem Mangel abzuhelfen und die Jagden wieder etwas in Aufnahme zu bringen, welches ohne Nachtheil für die Grundbesitzer zu erzielen steht, so lange der Wildstand mäßig erhalten wird, wird folgendes verordnet:

§. 1.

Allgemeiner Grundsatz der Benutzung der Jagden.

Sämmtliche Waldjagden, sowohl die in den Staatswaldungen als jene in denen den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Waldungen, sollen durch das Oberforstamt pfleglich administrirt, sämmtliche Feldjagden aber, unter Oberaufsicht des Oberforstamts, durch Verpachtung benutzt werden. Es darf daher die Ausübung der Jagd von Seiten aller Mitglieder einer Gemeinde gemeinschaftlich auf dem ganzen Bann, oder von Seiten jedes einzelnen Einwohners auf seinen Grundstücken, außer wenn dieses als Ausnahme von der Regel durch spezielle Verordnung der Land. Adm. in ein-

Digitized by Google

zelnen Fällen aus besondern Gründen bewilligt worden ist, nicht weiter statt finden, bei Strafe gegen die Zuwiderhandelnden als Jagdfrevler angesehen und verfolgt zu werden.

§. 2.

Von der Administration der Waldjagden.

Der Beschuß der Waldjagden wird den rechnungsführenden Revierförstern, jedem in seinem Amtsbezirke, unter Aufsicht und Leitung seiner Vorgesetzten, anvertraut, und soll in Gemäßheit einer Instruktion statt finden, welche das Oberforstamt zu entwerfen, und der Land. Adm., nebst den erforderlichen Wildpretstaxen und dem Schußgeldstarif zur Genehmigung vorzulegen hat.

Der Revierförster soll über den Beschuß der Waldjagden ein besonderes Register führen und hat den taxmäßigen Betrag des erlegten Wildprets, nach Abzug des Schußgeldes, dem Eigenthümer des Waldes zu berechnen. — Demnach fließt der Ertrag der Jagd in den Staatswaldungen, in die Staatskasse, jener von der Jagd in den Gemeindewaldungen aber, in die betreffenden Gemeindekassen.

Das Oberforstamt hat sofort alle Jagden in Gemeindewaldungen, welche nicht in Gemäßheit des Dekrets vom 25. Prairial des Jahrs 13 mit Genehmigung der ehemaligen Präfekten, oder seit dem Einrücken der verbündeten Heere, unter Genehmigung des vorigen Generalgouvernements oder der Land. Adm. verpachtet worden sind, in Administration zu nehmen, und es werden daher alle ohne die erwähnte verordnungsmäßige Genehmigung abgeschlossene Jagdpacht-Contracte hiermit für aufgehoben erklärt, mit Vorbehalt einer aus den Gemeindekassen zu bewirkenden, durch die Kreisdi-

Digitized by Google

rektionen zu regulirenden Entschädigung an die Pächter, für die etwa im voraus geschehenen Zahlungen des Pachtzinses, wie auch einer verhältnißmäßigen Herabsetzung desselben, wenn Wald- und Feldjagden zusammen verlassen worden sind.

Diejenigen Kontrakte aber, welche unter Beobachtung der Vorschriften des erwähnten Dekrets abgeschlossen worden sind, sollen zwar ausgehalten, nach Erlöschung derselben hingegen die Waldjagden, worüber sie lauten, ebenfalls unter Administration gezogen werden.

§. 3.

Von der Jagd in Privatwaldungen.

Waldgrundstücke, welche Privatpersonen gehören, und die weniger als 200 rheinländische Morgen (ohngefähr 80 Hektaren) enthalten, werden, wenn sie im Zusammenhange mit Staats- oder Gemeindewaldungen liegen, mit zur Jagdadministration gezogen, und der Ertrag wird dem Eigenthümer des Waldes berechnet.

Sind aber solche Waldparzellen einzeln im Felde gelegen, so werden sie nach §. 5. mit in die Verpachtung der Feldjagd begriffen.

Nur in denjenigen Privatwaldungen, welche in einem Zusammenhange 200 rheinländische Morgen und darüber an Fläche enthalten, soll den Eigenthümern die Befugniß zustehen, die Jagd entweder durch eigenen Beschuß, oder durch einen eigenen Jäger, oder durch Verpachtung selbst zu benutzen.

§. 4.

Allgemeine Regeln bei Benutzung der Waldjagden.

Jedoch haben sich dergleichen Privatwaldbesitzer, ihre Jäger oder Pächter, so wie auch die Pächter von Gemeindewaldjagden, deren Contracte nach dem, was am Schlusse des §. 2. gesagt worden ist, noch fortbeste-

hen sollen, nach folgenden Vorschriften zu richten, welche auch in den administrirten Waldjagden zu befolgen sind:

a) Da der Rothwildstand noch zur Zeit äußerst unbedeutend und diese Wildgattung in den Waldungen des Landesbezirks kaum noch zu treffen ist, so sollen vor der Hand, bei Strafe gegen die Zuwiderhandelnden, als Jagdfrevler angesehen und bestraft zu werden, weder Hirsche ndch Thiere, noch Kälber geschossen werden. Ausgenommen sind allein die an der Landesgränze liegenden Waldungen, in denen sich zuweilen Wechselwildpret befindet. In diesen soll es gestattet seyn, von Johanni an, bis zum 1. Okt., Hirsche, vom 1. Okt. an aber, bis zum Schlusse der Jagd, Hirsche und Thiere zu erlegen.

b) Vom Rehwild sollen nur Böcke von Johanni an bis zum Schlusse der niedern Jagd, Ricken aber bei Vermeidung einer Geldstrafe, welche dem sechsfachen Betrage des tarmäßigen Werths eines Rehbocks gleich komme, gar nicht geschossen werden dürfen.

c) Schwarzwildpret soll in der Regel nur in den Monaten Oktober, November, Dezember und Januar geschossen werden.

d) Die niedere Jagd im Walde wird nur innerhalb der für die Benutzung der Feldjagden festgesetzten Zeit ausgeübt. Der Anfang sowohl als der Schluß derselben werden jedesmal, wie bisher geschehen, durch besondere Bekanntmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

e) Die Waldjagden sollen überhaupt pfleglich und weidmännisch behandelt, und durch den Anstand, das Weidewerken (Pürschen), Buschiren oder vermittelst Treibjagden benutzt werden. Der Gebrauch von Jagdhunden, (sogenannte Bracken) ist, bei Vermeidung des Todtschießens der Hunde und 30 Fr. Strafe für jeden

Contraventionsfall, ausdrücklich verboten. Dachshunde werden gestattet.

§. 5.

Von der Verpachtung der Feldjagden.

Die Verpachtung der Feldjagden geschieht auf Anordnung der Kreisdirectionen, mit Zuziehung der Kreisforstämter und mit Vorbehalt der Genehmigung des Oberforstamtes.

Einzelne im Felde liegende Waldparzellen, welche nicht dem Staate gehören, und in keinem Zusammenhange mit den administrirten Waldjagden sind, können in Ansehung der niedern Jagd in die Verpachtung einbegriffen werden, und sie bleiben alsdann von der Administration durch Beschuß der Revierförster ausgeschlossen. In keinem Falle aber steht dem Pächter einer Feldjagd die Befugniß zu, in solchen Waldparzellen Hoch- Schwarz- oder Rehwild zu erlegen.

Der Ertrag der Jagdpachtungen fließt in die betreffenden Gemeindekassen.

Die Kreisdirektionen haben gemeinschaftlich mit den Kreisforstämtern, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, zu bestimmen, ob die Gemarkungen mehrerer Gemeinden in einen Jagdpachtbezirk zusammen zu fassen, oder auch aus einer großen Gemarkung mehrere Jagdpachtbezirke zu bilden sind. Im ersten Falle ist der Maasstab nach Befinden der Umstände, festzusetzen welcher zur Vertheilung des Pachtzinses unter die verschiedenen Gemeinden dienen soll.

Denjenigen einzelnen Grundbesitzern, welche zusammenhängende eigenthümliche Grundstücke von 100 rheinl. Morgen (40 Hektaren) Flächeninhalt und darüber besitzen, steht die Befugniß der Mitbenutzung der niedern oder Feldjagd, auf diesen Grundstücken, neben dem Pächter, jedoch nur für ihre Person, zu. Alle

Digitized by Google

und jede Grundstücke, welche mit einer Mauer, einem Zaune, oder einer Hecke umgeben und vermittelst Thüre und Schloß verschlossen sind, sind von der Verpachtung der Jagd ausgenommen. Dem Besitzer solcher Grundstücke steht allein das Jagdrecht, unter Befolgung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen oder noch zu erlassenden polizeilichen Verordnungen, darin zu.

§. 6.

Allgemeine Bedingungen bei Verpachtung der Feldjagden.

Die Verpachtung sämmtlicher Feldjagden, welche nicht bereits in Pacht gegeben sind, ist sofort einzuleiten. Wesentliche Bedingungen hierbei, so wie bei allen künftigen Verpachtungen, sind folgende, welche jedesmal in das Protokoll oder den Contract aufgenommen werden sollen.

a) Dauer der Pachtzeit auf wenigstens 6 Jahre. Wenn jedoch der Pächter binnen der Zeit mit Tod abgehen, oder seinen Wohnort verändern sollte, so hört der Contract mit demselben Pachtjahre auf, in welchem sich der Fall ereignet.

b) Daß nur bekannte und rechtliche Leute als Jagdpächter zugelassen werden, von denen eine vorschriftsmäßige Benutzung der Jagd zu erwarten steht. Keine Jagdfrevler, Wilddiebe, Leute ohne alles Vermögen, oder solche, die durch die Jagd ihr Gewerbe vernachlässigen und in ihrem Nahrungsstand zurückkommen würden.

c) Daß nicht mehr als drei Theilhaber an einem Jagdpachtbezirke seyn dürfen, bei Verlust der Jagd, wobei es jedoch den Pächtern unbenommen bleibt, zuweilen einen oder einige ihrer Bekannten, in ihrem Beiseyn, Theil an dem Vergnügen der Jagd nehmen zu lassen.

d) Bei Verlust der Jagdpacht und Bezahlung von 50 Fr Strafe dieselbe nicht ohne Genehmigung der Kreisdirektion und des Oberforstamts ganz oder theilweise zu verafterpachten.

e) Die Setz- und Hegezeit genau zu beobachten.

f) Die Jagd nicht durch übermäßiges Jagen in einen schlechten Bestand zu setzen oder gar zu ruiniren, auch nicht das Wildpret durch übermäßiges Hegen zum Schaden der Grundbesitzer allzusehr überhand nehmen zu lassen, sondern dieselbe pfleglich zu benutzen, und sich in allem nach den bestehenden oder noch zu erlassenden jagdpolizeilichen Verordnungen zu richten.

g) Sich bei Strafe von 30 Franken für den ersten Contraventionsfall und bei Verlust der Pacht, neben dieser Strafe, im Wiederholungsfalle, keiner Windhunde und keiner Jagdhunde (sogenannte Bracken) zu bedienen.

h) Sich des Einfangens der Rebhühner mit Garnsäcken und auf andere Art bei 20 Fr. Strafe zu enthalten.

i) Die Jagd entweder in eigener Person auszuüben, oder durch einen Jäger oder Jagdschützen, welcher sich bei dem Kreisforstamte zu legitimiren hat, und auf den Grund eines Attests dieser Behörde bei dem betreffenden Kreisgerichte verpflichtet werden muß, allenfalls aber durch einen benachbarten Forstbedienten, mit Genehmigung seiner Vorgesetzten, ausüben zu lassen.

k) Sich des Anstandes auf der Gränze anstoßender administrirter Waldjagden auf wenigstens 300 Schritte bei denen ad g festgesetzten Strafen zu enthalten.

l) In keinem Falle Hoch- oder Schwarz- oder Rehwild auf der gepachteten Jagd zu erlegen oder sich auf sonstige Weise zuzueignen, bei Strafe als Jagdfrevler angesehen und behandelt und der Pachtung verlustig zu werden.

m Sich jeder Beschädigung an Feldern und Wiesen

bei Ausübung der Jagd zu enthalten, bei Vermeidung des Schadenersatzes gegen die Grundbesitzer.

n) Sich die Verhütung aller Jagdfrevel bestens angelegen seyn zu lassen, keine unbefugten Jäger zu dulden, und wenn Unordnungen der Art geschehen, die nöthigen Einleitungen zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung der Thäter sogleich zu treffen.

o) Daß die Pächter jeder einen Waffenschein zu lösen haben, auch niemanden mit auf die Jagd nehmen dürfen, der nicht mit einem solchen versehen ist, widrigenfalls sie für die Bezahlung der gegen denselben erkannt werdenden Geldbuße haften sollen.

p) Den Forstbeamten, welche anstoßende Waldjagden in Beschuß haben, bleibt der Anstand auf Hoch-, Schwarz- und Rehwild in den verpachteten Feldjagden vorbehalten, weil ohne dieß das schadenthuende Wild nicht erlegt oder abgeschreckt werden kann. Jedoch dürfen sie von dieser Befugniß nicht Gebrauch machen, ohne jedesmal den Jagdpächter oder dessen Jagdschützen davon vorher benachrichtigt zu haben, welchem es frei steht, sie zu begleiten.

§. 7.

Von den Erlaubnißscheinen Gewehre tragen zu dürfen.

Weder die Forstbeamten, noch die Jagdpächter oder deren Jäger und Jagdschützen, noch die Personen, welche die einen oder die andere zuweilen mit auf die Jagd nehmen mögten, (welches bei den Revierförstern ohne Vorwissen und Genehmigung des Oberforstamts nicht zu geschehen hat), noch diejenigen Grund- oder Waldbesitzer, denen durch die gegenwärtige Verordnung §§. 3. und 5. die Ausübung der Jagd zugestanden wird, sollen befugt seyn zu jagen, wenn sie nicht mit einem, nach Vorschrift des Art. 3. der Verordnung vom 23.

Digitized by Google

Juli v. J. *) ertheilten Erlaubnißschein, Gewehre tragen zu dürfen, versehen sind.

Diese Erlaubnißscheine sollen dem gesammten Forstpersonal, rücksichtlich seiner Dienstverrichtungen, welche das Tragen von Feuergewehren nothwendig machen, unentgeldlich ausgefertigt werden, und so lange sie nicht auf besondere Veranlassung zurückgenommen werden, gültig bleiben.

Die an andere Jagdberechtigte oder Jagdliebhaber ausgefertigt werdenden Erlaubnißscheine sind jedesmal nur auf ein Jahr gültig. Die Gebühr derselben wird hiermit von 30 Fr. auf 12 Fr. herabgesetzt. Wenn Forstbeamten Feldjagden gepachtet haben, so können sie in denselben nicht auf den Grund des ihnen von Amtswegen ertheilten Waffenscheins jagen, sondern müssen in solchem Falle wie jeder andere Jagdpächter einen jährlichen Erlaubnißschein gegen Bezahlung der Gebühr lösen. An andere als Jagdberechtigte sollen nur mit großer Vorsicht Erlaubnißscheine, um Jagdgewehre tragen zu dürfen, ausgefertigt werden.

Die in polizeilicher Hinsicht an Personen, die keine Jagdberechtigte sind, ertheilten Waffenscheine, begründen kein Recht zur Ausübung der Jagd.

Sämmtliche Erlaubnißscheine sind nur für das Individuum gültig, auf welches sie lauten. Es ist verboten, selbige andern Personen zum Gebrauche in die Hände zu geben, bei Strafe, mit derselben Geldbuße belegt zu werden, als derjenige, der mit dem fremden Waffenscheine Mißbrauch getrieben hat.

§. 8.

Strafe gegen die Uebertreter der in dem vorhergehenden §. enthaltenen Bestimmungen.

Ein jeder Jagdberechtigter, welcher die Jagd aus-

*) S. 1r Thl. Nro. 31.

übt, ohne sich mit einem Erlaubnißscheine versehen zu haben, oder ein jeder, welcher sich eines fremden Waffenscheins zum Mißbrauche bedient, wird nach den Bestimmungen des Dekrets vom 4. Mai 1812 bestraft, und hat außerdem eine Pfandgebühr von 5 Fr. statt der in dem Art. 7. der Verordnung vom 23. Juli 1814 festgesetzten 3 Fr. zu bezahlen.

§. 9.

Strafe gegen Jagdfrevler (in den verpachteten Feldjagden.)

Jedes Individuum, welches in einer verpachteten Feldjagd unbefugter Weise jagend betroffen wird, soll als Jagdfrevler angesehen und, außer der Confiscation des bei sich führenden Gewehrs, oder Erlegung dessen Werths, welcher nicht geringer als 50 Fr. angeschlagen werden kann, und außer dem, dem Jagdpächter zu leistenden Schadensersatz, in eine Geldstrafe von 50 Fr. und in eine Pfandgebühr von 5 Fr., zum Besten des Landesgendarmen, Försters, Polizeibeamten, Feld- oder Jagdschützen, welcher ihn ertappt und zur Anzeige gebracht hat, verurtheilt werden.

Die Strafe und Pfandgebühr werden verdoppelt, wenn das Vergehen wiederholentlich, oder bei Nacht, oder an einem Sonn- oder Festtage, oder während der Setz- und Hegezeit begangen worden ist. Bei fernern Wiederholungsfällen wird außer der doppelten Geldstrafe auch noch auf Gefängnißstrafe erkannt, welche nicht unter 10 Tagen und nicht über 3 Monate betragen soll.

§. 10.

Strafe gegen Wilddiebe (in administrirten Waldjagden).

Jedes Individuum, welches in denen Waldungen, worin die Jagd administrirt wird, oder in denen Pri-

vatwaldungen, worin sie dem Eigenthümer zusteht, (§. 3.) unbefugter Weise jagend betroffen wird, soll als Wilddieb angesehen, und außer denen im vorhergehenden §. festgesetzten Geldstrafen und Pfändegebühren, wie auch Konfiskation des Gewehrs, zum erstenmale mit 14tägiger, zum zweitenmale zu 2monatlicher, in folgenden Wiederholungsfällen aber zu 6monatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 11.

Festsetzung des mit dem Ausdrucke „jagend betroffen werden“ verbundenen Begriffs.

Als jagend sind diejenigen zu betrachten, welche außerhalb der Heerstraßen und der gewöhnlichen Wege und Stege auf den Feldern und Wiesen, an den Flüssen und Seen, oder in den Waldungen mit einem Gewehre betreten werden. Hiervon sind jedoch Polizeibeamte, als Feld- und Flurschützen u. s. w. ausgenommen, die vermöge ihres Amts die Gemarkungen durchgehen müssen, oder Schäfer und Hirten, welche wegen Gefahr vor Wölfen mit Feuergewehren versehen seyn müssen; jedoch nur in sofern beide zu dem Ende mit Erlaubnißscheinen versehen worden sind.

§. 12.

Strafe, wenn die Jagdfrevler oder Wilddiebe mit keinem Waffenscheine versehen sind.

Sind die Jagdfrevler oder Wilddiebe nicht mit einem Waffenscheine versehen, so verfallen sie auch noch in die §. 8. wegen dieses Vergehens festgesetzten Strafen.

§. 13.

Schlingen zu stellen u. s. w. ist verboten.

Das Stellen von Schlingen, Schneußen und Fallen um sich auf diese Art unbefugter Weise Wildpret zuzueignen, wird mit der Hälfte der in dem §. 9. festge-

setzten Strafen und Pfandgebühren geahndet. Auch die Jagdberechtigte sollen sich bei Vermeidung eben der Strafe außer den Dohnenstiegen oder Schneußen, um Krametsvögel zu fangen, keiner Schlingen und nur solcher Fallen bedienen, welche zur Vertilgung des Raubzeugs gebraucht zu werden pflegen.

§. 14.

Verbot junge Wildkälber u. s. w. aufzugreifen oder die Nester des Federwildprets zu zerstören.

Eben so ist das Aufgreifen oder Fangen von jungen Wildkälbern oder Rehkälbern, Frischlingen, jungen Hasen, so wie auch die Aushebung der Nester des Feldwildprets verboten und folgendermaßen zu bestrafen:

1) Für das Aufgreifen oder Fangen eines Hirschs oder Wildkalbes . . . . . 40 Fr.
2) Desgleichen eines Frischlings oder Rehkalbes 25 —
3) Desgleichen eines jungen Hasen . . . . 6 —
4) Für das mit Vorsatz geschehene Zerstören oder Ausheben eines Nestes Auer-, Hasel- und Birkwildpret . . . . . 12 —
5) Desgleichen von einem Rebhuhn, einer Schnepfe, einer wilden Gans oder Ente . . . 6 —
6) Desgleichen von sonstigem zur Jagd gehörigen Federwildpret . . . . . 3 —

§. 15.

Verbot die Hunde im Felde oder im Walde herumschwärmen zu lassen.

Es ist den Landesbewohnern bei 5 Fr. Strafe verboten, während der Setz- und Hegezeit Hunde mit in die Felder oder in die Waldungen zu nehmen, und sie daselbst frei und ohne Knittel herumlaufen zu lassen.

Hiervon sollen die Hirtenhunde ausgenommen seyn, jedoch haben die Hirten solche möglichst an der Leine

zu halten, und bei eben der Strafe nicht von der Heerde weg umherschwärmen zu lassen.

§. 16.

Strafe gegen die Jagdberechtigten, welche während der Setz- und Hegezeit jagen

Während der Setz- und Hegezeit, das heißt von dem Schluß der Jagd an, bis dieselbe wieder aufgethan wird, ist sämmtlichen Jagdberechtigten die Ausübung der Jagd verboten, bei Strafe als Jagdfrevler angesehen und mit der in §. 9. festgesetzten einfachen Geldstrafe, nebst Konfiskation des Gewehrs, belegt zu werden.

Eine Ausnahme findet in Ansehung folgender Gegenstände statt:

a) Zugvögel, als Schnepfen, Pekassinen, wilde Gänse, Brachvögel u. d. gl. dürfen zu jeder Jahreszeit geschossen werden. Wilde Enten vom 1. Juli an. Jedoch haben sich die Jäger dabei aller Beschädigungen an Feldern und Wiesen besonders zu enthalten.

b) Roth- und Rehwild darf, nach den Bestimmungen des §. 4. und unter denen daselbst vorgeschriebenen Einschränkungen, von Johanni an schon geschossen werden.

c) Wenn Klagen über Wildschaden entstehen, soll auch außer der Jagdzeit, auf besondere Anordnung des Oberforstamts, geschossen werden, welches so fort, wenn gegründete Klagen in dieser Hinsicht entstehen, die zweckmäßigsten Anordnungen zu treffen hat, zumal wenn von Schwarzwildpret die Rede ist.

d) Wenn auf speziellen Befehl besondere Wildpretslieferungen aus den administrirten Jagden geschehen müssen, in welchem Falle jedoch das Wildpret jedesmal von einem Lieferschein des Försters begleitet seyn soll.

Digitized by Google

§. 17.

Während der Setz- und Hegezeit darf kein Wild zum Verkaufe herumgetragen werden.

Die Polizei- und Ortsbehörden haben während der Setz- und Hegezeit ihr Augenmerk darauf zu richten, daß kein verbotenes Wildpret zum Verkauf herumgetragen werde, und es sollen die Verkäufer, außer der zum Besten des Denuncianten zu erkennenden Confiscation des Wildprets, den sechsfachen Werth desselben als Strafe bezahlen.

§. 18.

Verbot von Windbüchsen und Stockflinten.

Der Gebrauch von Windbüchsen bleibt bei den in den Dekreten vom 2. Nivose Jahr 14 und vom 12. März 1806 festgesetzten Strafen verboten. Sogenannte Stockflinten oder Stockbüchsen dürfen bei eben der Strafe nicht geführt werden.

§. 19.

Strafe gegen Förster und Unterförster, welche sich der Wilddieberei schuldig machen.

Diejenigen Förster oder Unterförster, denen der Beschuß der Jagd nicht übertragen ist, welche in denen ihrer Aufsicht anvertrauten Waldungen unbefugter Weise jagen und Wildpret erlegen, und zu ihrem Nutzen verwenden, sollen als Wilddiebe angesehen und gerichtlich verfolgt, und wenn sie schuldig befunden werden, sofort auch mit Kassation bestraft werden.

§. 20.

Strafe gegen die mit dem Beschuß der Jagden beauftragten Revierförster, welche Wildpret unterschlagen.

Diejenigen Revierförster, denen der Beschuß der

administrirten Waldjagden anvertraut ist, welche überwiesen werden irgend ein erlegtes Stück von dem in der Wildpretstare bezeichneten Hoch-, Klein-, Har- oder Federwildpret nicht in ihr Register eingetragen und der Behörde gehörig verrechnet zu haben, sollen zum erstenmale angehalten werden, neben dem Ersatz des Werths, welcher dem Waldeigenthümer zukömmt, den 10fachen Betrag als Strafe zu bezahlen. Im Wiederholungsfalle haben sie außer der Herabsetzung auf eine geringere Stelle, auch nach Befinden der Umstände, Kassation zu gewärtigen.

§. 21.

Anwendung einiger §§. der Verordnung vom 30. Juli 1814 anf Jagd-Vergehen; Haussuchung und Entwaffnung der der Wilddieberei verdächtigen Individuen.

Die Bestimmungen des §. 99. und 100 der Verordnung vom 30. Juli v. J.*) sind auch auf die Jagdvergehen anwendbar.

Die Kreisdirektionen und Kreisforstämter haben, wenn starker Verdacht obwaltet, die Befugniß, in gemeinschaftlichem Benehmen, durch die Landes-Gendarmerie und das Forstpersonal, unter Zuziehung der Orts- oder Polizeibehörden, Haussuchungen anzuordnen, und die gefundenen Gewehre, Wildhäute, Felle und Bälge, Gehörne, Läufte, so wie auch das Wildpret selbst vorläufig in Beschlag nehmen zu lassen. In solchen Fällen ist das aufzunehmende Protokoll sofort dem competenten Gericht zur weitern Verfolgung zu übergeben.

§. 22.

Weitere Anwendung mehrerer §§. der Verordnung vom 30. Juli 1814 auf Jagdvergehen.

Die §§. 88., 89, 90, 94, 98 (mit Ausnahme der

*) S. 1r Thl. No. 31. pag. 150.

Digitized by Google

Bestimmung ad c) 101 und 105 der erwähnten Verordnung vom 30. Juli v. J., sind ebenfalls auf Jagdvergehen anwendbar.

§. 23.

Pfandgebühren.

Für alle Kontraventionsfälle, wo nicht durch die vorhergehenden §§. besondere Pfandgebühren festgesetzt worden sind, werden solche hiermit auf 2 Fr. festgesetzt und doppelt, wenn das Vergehen bei Nachtzeit oder an Sonn- und Festtagen begangen worden ist. Sämmtliche Pfandgebühren werden, nach Anleitung des §. 117. der Verordnung vom 30. Juli 1814, durch die Domänen-Empfänger erhoben und den Behörden zugestellt, welche letztere bei Vermeidung der daselbst angedrohten Strafen diese Gebühren nicht von den Frevlern unmittelbar einziehen dürfen.

§. 24.

Competenz der Gerichtsstellen in Ansehung der Jagdvergehen. Anwendung der Verordnung vom 30. Juli 1814, in Betreff der Einleitung und des Verfahrens bei Verfolgung der Jagddefraudationen.

Die in den §§. 4. ad e, 6 ad g, h, k- und m, 13, 14, 15 u. 17 gegenwärtiger Verordnung vorhergesehenen Fälle, gehören zur Competenz der Friedensgerichte, alle übrigen aber zur Competenz der Kreisgerichte.

Die Einleitungen zur gerichtlichen Verfolgung und das Verfahren in Jagdfrevel- und Wilddieberei-Sachen so wie die Beitreibung der erkannten Geld- und Vollziehung der körperlichen Strafen, geschehen nach Massgabe dessen, was in der II. Abtheilung der Verordnung vom 30. Juli v J., in Betreff der Forstfrevel, vorgeschrieben ist; auf eben die Weise werden auch die Geldstrafen im Falle der Zahlungsunfähigkeit abgebüßt.

Digitized by Google

§. 25.

Aufsicht von Seiten der betreffenden Behörden über die Vollziehung dieser Verordnung, Arretirung der Jagdfrevler und Wilddiebe.

Sämmtlichen Forst- und Polizeibeamten, der Landesgendarmerie, den Feld- und Jagd-Schützen, nicht minder sämmtlichen Ortsvorstehern, wird es zur Pflicht gemacht, über die Befolgung gegenwärtiger Verordnung streng zu wachen, und jede Zuwiderhandlung zur gerichtlichen Anzeige und Verfolgung zu bringen.

In denen Fällen, auf welchen Gefängniß- oder Zuchthausstrafe haftet, sind die auf frischer That betroffenen Jagdfrevler oder Wilddiebe wo möglich sogleich zu arretiren und mit den nöthigen Aktenstücken an das betreffende Gericht so fort abzuliefern.

§. 26.

Abschaffung der französischen Jagdgesetze.

Die französischen Gesetze, welche in Ansehung der Jagdpolizei bisher befolgt wurden, treten, in so fern sie nicht durch gegenwärtige Verordnung ausdrücklich beibehalten worden sind, vom Augenblicke der Publication derselben an außer Kraft. ꝛc.

Worms, den 21. September 1815.

Unterz. v. Zwackh.

v. Moßhard.

No. 137.

S. oben die Note zu No. 121.

No. 138.

Die Bezahlung der, durch den Durchmarsch der kaiserl. russischen Armeekorps verursachten Kosten, betreffend.

Was die seit dem Ausbruche des letzten Kriegs aus den Staatsgefällen zum Behufe des Militärdienstes vorschußweise gemachten Zahlungen betrifft; so übernimmt die Land. Adm. zwei Drittheile derselben; trägt aber zugleich der Kriegsschulden-Liquidations-Commission auf, zu begutachten, auf welche Art, und wann das dem Lande zur Last bleibende Drittheil der Staatskasse ersetzt werden soll.

Hinsichtlich der gegenwärtigen außerordentlichen Bedürfniße wird mit Berücksichtigung diesseitiger Beschlüsse vom 6. und 7. September l. J., *) und nach Ansicht des Gutachtens der Kriegsschulden-Liquidations-Commission, und der von derselben aufgestellten Berechnungen, verordnet:

1) In den Kreisen Alzei und Speier sollen zwei Zwölftheile der gesammten Grund-, Personal-, Fenster- und Gewerbe-Steuern als außerordentliche Umlage zur Deckung der, durch den Durchmarsch der kaiserlich russischen Armee durch den Adm. Bezirk, veranlaßten Verpflegungs-Kosten, erhoben werden; und zwar nach den für das laufende Jahr bestehenden Rollen der direkten Steuern, mit Einschluß aller Zulag-Centimen (Centimes additionels.)

2) Die Erhebung dieser ganzen Umlage nimmt sogleich ihren Anfang, und muß spätestens bis zum 20. des l. M. Oktober in allen Gemeinden beendigt seyn.

Die Ablieferung der Gelder an die Kreiskassen muß bis zum 26. des nämlichen Monats vollzogen werden.

3) Die Hebgebühr der Steuer-Einnehmer ist auf zwei vom Hundert, die der Kreis-Einnehmer auf ein Viertheil vom Hundert der Einnahmen festgesetzt.

4) Der Ertrag der Umlagen bleibt in den Kreis-

*) Sind im Amtsblatte nicht publizirt.

Digitized by Google

kassen deponirt; die Anweisungen darauf werden nach vorher durch die Land. Adm. bestätigter Revision der Lieferungsscheine und Berechnungen von dem Central-Verpflegungs-Ausschuß ausgestellt.

Diese Anweisungen können blos den Gegenstand betreffen, für welchen die Umlagen ausgeschrieben sind.

5) In den Kreisen Kaiserslautern, Ottweiler, Zweibrücken und Birkenfeld, wird eine gleiche Umlage von einer zweimonatlichen Gesammtsteuer ausgeschrieben, jedoch dergestalt, daß diese Umlage nicht in Geld erhoben, sondern die, in Folge der Ausschreibungen vom 5. u. 7. Sept. geleisteten Natural-Lieferungen auf den Betrag der Umlage liquidirt und ausgeglichen werden.

Da jedoch jene Natural-Ausschreibungen, insofern sie ausgeliefert werden, mehr betragen, als die Total-Summe der zweimonatlichen Steuer in den besagten vier Kreisen ausmacht; so übernimmt die Land. Adm. ein Drittheil jener Natural-Lieferungen aus den Beiträgen zu bezahlen, welche durch Rescript vom 5. Sept. für sämmtliche Kreise bewilligt worden sind. ꝛc.

Worms, den 5. Oktober 1815.

Unterz. v. Zwackh.

v. Moßhard.

No. 139.

Bekanntmachung vom 4. Oktober 1815, wodurch die Bewohner des Adm. Bezirks, und die Civil- und Militärbehörden zur größten Wachsamkeit auf die Habhaftwerdung russischer Deserteure und deren Ablieferung an die russ. Militär Commando's aufgefordert werden, und bei schwerer Strafe verboten wird, Deserteurs aufzunehmen oder zu verheimlichen. Auf die Arretirung und Einlie-

Digitized by Google

ferung eines russ. Deserteurs wird eine Belohnung von 100 Fr. aus der Staatskasse gesetzt *).

No. 140.

Die Natur und Kennzeichen der Rindviehpest oder Löserdörre werden angegeben, hierauf folgen nachstehende

Verhaltungs-Maaßregeln.

Die Meinung, daß dieser Rindviehpest durch innerliche oder äußerliche Arzneien vorzubeugen seye, ist nach den gemachten Erfahrungen ganz ungegründet. Alle in dieser Hinsicht empfohlenen Hausmittel sind unwirksam.

Die Mittel gegen die weitere Verbreitung dieser Krankheit bestehen daher blos in polizeilichen Vorkehrungen, hauptsächlich:

b) Vor und bei dem Ausbruche der Seuche:

1) In der bereits an der Gränze angelegten Sperre des Viehhandels und der Kommunikation des Viehes, welche durch eine weiters angeordnete Sperrlinie in einer Entfernung von 4 Stunden von der Gränze verdoppelt wird, und mit Wache aus den Gemeinde-Einwohnern unter Mitaufsicht der Landes-Gendarmerie versehen werden soll. Es ist dabei verboten:

2) Rohe Felle, Hörner, Klauen, Unschlitt, Heu, Stroh und Futter, Wolle, Kleider und Lumpen, Wagen, Geschirr und andere zum Feldbau nöthigen Geräthschaften, aus dem Elsaß und dem Districte zwischen der ersten und zweiten Linie über die Gränze derselben zu bringen oder einzulassen, und zwar bei Strafe der Vertilgung, und bei Inländern noch außerdem bei strenger Polizeistrafe.

3) Eben so wenig darf den Viehhändlern, Metz-

---

*) Vergleiche 1r Theil pag. 50. und 94.

gern, Abdeckern, Bettlern und Landstreichern der Eingang gestattet werden.

4) Andere Reisende dürfen zwar die Gränze passiren, sollen aber nicht in Wirthshäuser und andere Wohnungen, Scheuern, Ställe, wo Vieh hinkommt, gelassen werden. Im Fall sie Futter und Stroh mitbringen, muß solches an der Gränze verbrannt werden. Fremden Personen soll überhaupt der Eintritt in die Ställe nicht gestattet werden.

5) Aller Kauf, Verkauf und Tausch von Rindvieh aus der Gegend, wo die Rindviehpest sich gezeigt hat, ist, mit Ausnahme des zum Schlachten bestimmten Viehes, verboten. Die Erlaubniß zum Schlachten muß aber von der Obrigkeit ertheilt werden.

6) Alle Märkte, sie seyen Jahr-, Krämer- oder Viehmärkte, sind in allen, an der ersten und zweiten Sperrlinie liegenden Orten bis auf neue Erlaubniß eingestellt.

7) Alles Rindvieh in jenen Gegenden muß im Stalle ernährt und getränkt werden, und es darf, so lange die Seuche in einer Entfernung von zwei Stunden oder näher fortdauert, keine Weide mit Rindvieh betrieben werden.

8) Alles Rindvieh muß durch die Obrigkeit nach Alter, Geschlecht, Farbe und Abzeichen aufgenommen und einzeln abgeschätzt werden, um die künftige allenfallsige Entschädigung darnach reguliren zu können.

9) Bei jedem Ort wird in einer abgelegenen Gegend ein Stall für 3 bis 10 Stück kranken Viehes errichtet. Das dahin zu verbringende Vieh wird durch einen eigenen Wärter besorgt, der während der ganzen Pestzeit nicht zurück in andere Ställe gehen darf. Nachdem diese Zeit vorüber ist, müssen seine bisherigen

Kleidungsstücke verbrannt werden, ehe er seine vorigen Verrichtungen wieder antreten kann.

10) Jeder Eigenthümer ist, bei unnachsichtlicher Verfällung in die, im Strafgesetzbuche Art. 459. bestimmten Strafen, gehalten, es sogleich dem Bürgermeister anzuzeigen, wenn ein Stück Vieh krank oder angesteckt zu seyn scheint, und hat solches alsbald abzusondern. Die Pflicht der Anzeige liegt außerdem jedem Gemeinde Einwohner, der Kenntniß von irgend einer Spur der Seuche erhält, unter angemessener Strafe ob.

11) Außerdem soll in jeder Gränzgemeinde sogleich ein Ausschuß von drei der erfahrensten und wohlhabendsten Viehbesitzer gebildet werden, der Morgens und Abends in den Ställen der Gemeinde untersucht, ob sich kein krankes Vieh vorfinde.

12) Ist dieses der Fall, so ist sogleich ein Thierarzt herbeizurufen; und findet derselbe die Merkmale der Seuche, so soll das Thier auf einen vom Ort und den Wegen wenigstens 1000 Schritt entfernten Platz gebracht, und allda getödtet werden. Der Thierarzt hat alsdann die Obduktion vorzunehmen, und wenn sich die Krankheitsmerkmale bestätigen, soll die Tödtung auch an dem andern im Stalle befindlichen krankhaft scheinenden Rindvehe ohne alle Ausnahme vollzogen werden. Der Oeffnungsschein ist an die Kreisdirektion einzusenden.

13) Das getödtete Vieh wird nach mehreren, an verschiedenen Stellen der Haut gemachten Einschnitten, in eine acht Schuh tiefe Grube versenkt, welche gut verscharrt und mit Kalk bedeckt wird. Alle Abgänge des Thieres, während des Transporte nach der Grabstelle, sind aufzunehmen, und zwei Fuß tief zu vergraben.

14) Bricht die Seuche in mehreren Ställen eines Ortes zugleich aus, so sollen auf die ersten Merkmale die noch gesunden Thiere in einen abgesonderten Stall

oder wohl verwahrten Schoppen gebracht, und wenn eine Ansteckung sich zeigt, welches im Verlaufvon acht Tagen derFall ist, sollen die übrigen getödtet werden. Es ist dabei zu verhüten, daß an den Ort, wohin das Vieh gebracht wird, keiner von den unter No. 2. bemerkten Gegenständen hinkomme.

15) Es ist sodann möglichst zu vermeiden, daß irgend eine Verbindung mit den Bewohnern eines solchen Hauses unterhalten werde; am wenigsten ist zu gestatten, daß die mit der Pflege des Viehes sich beschäftigenden Personen aus dem Hause sich entfernen. Solche Häuser sind daher unter besondere Aufsicht zu stellen. Die Haushunde sind an die Ketten zu legen; Thüren und Läden der Ställe sind nie ohne Aufsicht zu öffnen, damit sich kein Federvieh und keine Katzen in dieselben einschleichen können.

16) Desgleichen ist der Ort, in dem die Seuche ausgebrochen ist, einer besondern Aufsicht zu unterwerfen, und haben die benachbarten Orte durch Gränzwachen an der Gemarkung zu verhindern, daß giftfangende Sachen daraus überführt werden, und darüber zu wachen, daß sich aus dem angesteckten Orte nur allenfalls solche Personen entfernen, welche nach dem Zeugnisse der Ortsbehörde bei dem Rindvieh keine Geschäfte haben.

b) Nach Aufhören der Seuche.

1) In jedem Viehstalle, worin die Seuche ausgebrochen war, müssen die Wände abgekratzt und frisch beworfen, der Fußboden, wenn er nicht gepflastert ist, zwei Fuß tief ausgegraben, mit frischem Sand ausgefüllt, die ausgegrabene Erde aber und der Mist an einem abgelegenen Orte zwei Fuß tief untergegraben werden. Krippen, Raufe, Tränkgeschirre und alle Stallgeräthschaften müssen aufs sorgfältigste mehrmals mit

Digitized by Google

scharfer Lauge abgewaschen und vier Wochen lang der freien Luft ausgesetzt werden, ehe man sie wieder gebraucht; die Ketten sollen ausgeglüht, die Stricke und das im Stalle befindlich gewesene Stroh und Gefütter verbrannt werden. Außerdem müssen in den Ställen bei verschlossenen Oeffnungen täglich öfters mineralsaure Räucherungen vorgenommen werden.

2) Die unter Nro. 1 bis 7, 15, 16, vorgeschriebenen Maaßregeln haben noch vier Wochen nach dem letzten Krankheitsfall fortzubestehen.

Jede Vernachlässigung oder Uebertretung dieser Vorschriften soll nach Art. 460 und 461 des peinlichen Gesetzbuchs auf das Strengste geahndet werden. Man erwartet daher von sämmtlichen Lokalbeamten und Bewohnern des Landes, daß sie mit aller Anstrengung und Bereitwilligkeit dazu beitragen werden, durch genaue Vollziehung der vorstehenden Vorschriften ein Uebel abzuwenden, welches dem Wohlstande des Landes so unheilbare Wunden schlagen würde. ꝛc.

Worms, den 2. Oktober 1815.

Unterz. v. Zwackh. v. Sonnleithner.

No. 141.

Das protestantische Kirchenwesen, und die Errichtung eines General-Consistoriums betreffend.

Nachdem die Erfahrung bisher vielfältig bewiesen hat, daß die, in Folge des französischen organischen Gesetzes vom 18. Germinal 10. Jahres, eingeführten Behörden für den protestantischen Cultus nicht nur zu Erhaltung guter Kirchenordnung, und zu zweckmäßiger Ausbildung der dahin gehörigen Anstalten keine zureichenden Mittel dargeboten, sondern durch ihre Einrichtung selbst zu häufigen Mißbräuchen und gerechten Be-

schwerden Veranlassung gegeben haben; so findet sich die k. k. österr. und k. baier. Land. Adm. Comm. bewogen, diesen Theil der äußern Kirchenverfassung abzuändern, und zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die bestehenden Lokalkonsistorien, die Inspektionen und Synodalversammlungen, wie sie durch die organischen Artikel vorgeschrieben sind, werden hiermit aufgehoben.

§. 2.

An deren Stelle wird einem gemeinschaftlichen protestantischen General-Konsistorium die Aufsicht und Leitung des gesammten protestantischen Kirchenwesens beider Konfessionen, unter der Autorität und obern Respizienz der Land. Ad. Komm., übertragen, — welchem die neu zu bildenden Districts-Inspektorate (§. 24.) und sämmtliche protestantische Pfarrämter des Adm. Gebietes untergeordnet sind.

Erster Abschnitt.

Einrichtung und Kompetenz des General-Konsistoriums.

§. 3.

Dieses General-Konsistorium hat seinen Sitz in Worms, und besteht:

1) aus einem weltlichen Präsidenten,
2) aus einem reformirten und lutherischen Geistlichen,
3) aus zwei weltlichen, ebenfalls aus beiden Konfessionen genommenen Mitgliedern, und
4) aus dem erforderlichen untern Amtspersonale, welches demnächst, dem eintretenden Bedürfniß gemäß, ernannt werden wird.

§. 4.

Der Wirkungskreis des Generalkonsistoriums

umfaßt in seinen wesentlichen Beziehungen:

1) Die Kompetenz in allen Gegenständen der äußern Kirchengewalt;

2) alle inneren Angelegenheiten der protestantischen Kirche;

mit dem Unterschiede jedoch, daß das General-Konsistorium in Hinsicht der erstern blos berathende und begutachtende, in Hinsicht der letztern aber zugleich entscheidende Behörde ist.

§. 5.

Zu den Hauptgegenständen dieses Wirkungskreises gehört nun insbesondere:

I. Die Prüfung, Ordination, Anstellung, Beförderung und Aufsicht der sämmtlichen protestantischen Geistlichkeit und Kirchendiener.

II. Die Aufsicht und obere Leitung der Distrikts- und Parochialverhältnisse, der Glaubenslehre, des Kultus und der Kirchendisziplin.

III. Die Verwaltung des gesammten Kirchenvermögens.

Ueber die spezielle Geschäftsbehandlung dieser Gegenstände werden dem Konsistorium noch besondere Instruktionen ertheilt werden.

I. Prüfung, Ordination, Anstellung, Beförderung und Aufsicht der Geistlichkeit und Kirchendiener.

§. 6.

A. Die Prüfung der protestantischen Pfarramts-Kandidaten stehet ausschließend dem General-Konsistorium zu, welches solche durch eine aus seiner Mitte zu bildende Examinations-Commission, nöthigenfalls unter Zuziehung der ausgezeichnetsten und unterrichtetsten Geistlichen des Landes vornehmen läßt, die Aufnahme oder Abweisung der Geprüften beschließt, und die Klassifikation derselben nach dem Resultat ihres Examens entwirft, um demnächst die Anträge zu Verwaltung von

Digitized by Google

Vikariaten und zu wirklichen Anstellungen daraus schöpfen zu können. Die Prüfung ist eine zweifache:

a) Die erste oder Aufnahms-Prüfung, welche nach geendigten theologischen Studien zu geschehen hat, um die Erlaubniß zum Predigen, und zu Verrichtung geistlicher Amtshandlungen im Namen anderer, zu erhalten (Examen pro licentia concionandi et sacra administrandi vicario nomine). Sie wird zu zwei verschiedenen Terminen, nämlich nach Ostern und Michaelis jeden Jahres vorgenommen.

b) Die zweite oder Anstellungs-Prüfung, (examen pro ministerio et promotione) welche, vor wirklicher Anstellung, über die Würdigkeit eines Kandidaten zur Begleituug eines geistlichen Amtes entscheiden soll, und, ohne besonderes Bedürfniß, nur einmal des Jahrs, in den Sommermonaten gehalten wird.

§. 7.

Die Prüfungstermine (§. 6.) werden von dem General-Konsistorium eine hinlängliche Zeit vorher öffentlich bekannt gemacht, damit sich alle diejenigen Theologen, welche die Aufnahme unter die Landeskandidaten oder die Anstellung im Pfarramte zu erhalten wünschen, wenigstens sechs Wochen zuvor melden, und um Mittheilung des Textes der Probepredigt, so wie um nähere Bezeichnung des Prüfungstages ansuchen können. Den deßfallsigen Gesuchen müssen folgende Aktenstücke beigefügt werden:

a. Eine kurze Darstellung der Personalverhältnise des Examinanden nach seinem Namen, Geburts- und Wohnorte, Alter; nach Stand und Wohnorte der Eltern; nach Ort und Zeit der akademischen Studien, mit Angabe der einzelnen

Kollegien und darüber erhaltenen Zeugnisse; endlich nach dem Vorbereitungsstande, in welchem der Kandidat seit Abgang von der Universität gelebt hat.

b. Die Zeugnisse, in glaubwürdiger Form, über:

1) die erlangte Reife, die Universität beziehen zu dürfen (s. unten §. 26. a.), welche der Districts-Inspektor des Wohnorts ausstellen soll.

2) Ueber die einzelnen Kollegien, welche von jedem Professor, bei dem der Examinand Vorlesungen gehört hat, über Fleiß und Betragen, ausgestellt werden müssen.

3) Ueber die Legalität der Aufführung auf der Universität, welche das akademische Ephorat oder Gericht zu bezeugen hat.

§. 8.

Bei den Prüfungen bestehen:

a. Die theoretischen Arbeiten:

1) in schriftlicher Beantwortung vorgelegter Fragen aus dem gesammten Gebiete der Theologie und ihrer Hülfswissenschaften, hauptsächlich aus der Dogmatik, Ethik und theologischen Moral, der Exegese des alten und neuen Testaments, der Kirchen- und Dogmengeschichte ꝛc.

2) In einem mündlichen Examen, bei welchem die schriftlichen Ausarbeitungen zum Grunde gelegt, passende Abschnitte aus der heil. Schrift in der Ursprache gelesen, deren moralischer Werth und praktischer Einfluß entwickelt, und die vornehmsten Parthieen aus der Kirchengeschichte, nebst den verschiedenen Unterscheidungsmomenten der christlichen Lehrbegriffe abgehandelt, endlich die Kenntnisse des Examinanten in den Hauptgrundsätzen der philosophischen, homileti-

Digitized by Google

schen und pädagogischen Wissenschaften, so wie der Landes-Kirchenverfassung erforscht werden sollen.

b. Die praktischen Probeübungen: in Verfertigung einer Predigt über den vorher mitgetheilten Text, deren öffentlichem Vortrage vor versammelter Gemeinde, und der Probe des Katechisirens.

§. 9.

Nach dem Resultat dieser Prüfungen, welches auf die Censur der schriftlichen Probearbeiten, und auf die, von den Examinatoren während des mündlichen Examens aufzuzeichnenden individuellen Urtheile, nach gemeinschaftlicher Berathung, in ein allgemeines motivirtes Urtheil zusammengefaßt wird, bestimmt sich demnächst der Grad der Befähigung des Kandidaten und seine Würdigkeit zur Anstellung, nach folgenden in die Atteste aufzunehmenden Noten: 1) vorzüglich; 2) gut; 3) hinlänglich; 4) nothdürftig; 5) schwach; 6) untüchtig. Nur wer eine der vier ersten Befähigungsnoten sich erworben hat, kann unter die Landeskandidaten aufgenommen, und zu einer Pfarrstelle befördert werden. Schwach oder gar untüchtig befundene Subjekte müssen abgewiesen und ihnen bedeutet werden, sich nach längerem Studium und angestrengtem Fleiße einem nochmaligen Examen zu unterziehen, oder bei absoluter Unfähigkeit, einen andern Beruf zu ergreifen.

§. 10.

Beide Prüfungen werden ohne Entrichtung von Gebühren vorgenommen, und nur den ausserordentlichen Examinations-Commissarien eine angemessene, demnächst zu bestimmende, Entschädigung bewilligt. Für die Ausstellung der Atteste werden aber ohne Unterschied 10 Fr. Expeditions-Gebühr, und 75 Cnt. für den Stempel, erlegt, in so ferne der Kandidat nicht Armuthszeugnisse beibringen kann.

Digitized by Google

§. 11.

B. Jedem, der Aufnahme würdig befundenen Kandidaten, darf das General-Konsistorium durch den betreffenden geistlichen Kirchenrath, die Ordination ertheilen lassen, sobald er nachgewiesen hat, daß ihm ein Vikariat übertragen werden wolle. Sie geschieht ebenfalls ganz unentgeltlich.

§. 12.

C. Die Beförderung der Kandidaten und Pfarrer wird bestimmt:

a. In Rücksicht ihres Gegenstandes, durch die Klassifikation sämmtlicher prot. Pfarreien nach ihrem jährlichen reinen Gesammt-Ertrage, welcher den Maasstab zu folgenden vier Klassen liefert: I. Klasse: die Pfarreien von 500 — 1000 Fr. II. Klasse: die Pfarreien von 1000 — 1500 Fr. III. Klasse: die Pfarreien von 1500 — 2000 Fr. IV. Klasse: die Pfarreien von 2000 — 2500 Fr. und darüber. Die hierauf zu gründende Eintheilung der prot. Pfarreien soll, mit Angabe ihrer reinen Erträgnisse, öffentlich bekannt gemacht werden.

b. In Rücksicht ihrer subjektiven Verhältnisse:

1) durch die Klassifikation sämmtlicher Kandidaten, welche nach dem Erfolge der Prüfungen, und den darüber bemerkten Noten (§. 9.) abgefaßt und jährlich fortgesetzt wird.

2) Durch das Resultat der steten Beobachtung und Aufsicht über die bereits angestellten Pfarrer, insbesondere hinsichtlich ihrer Amtsführung, Moralität und des Bestrebens, in ihrem Berufe sich auszubilden. Dem über jeden Geistlichen zu fällenden Urtheil sollen theils ihre eigenen Arbeiten (§. 14, 28), theils die Synodal- und Visita-

tionsberichte der Distrikts-Inspektoren (§. 27, 28) zur Grundlage dienen, und in dem Generalverzeichniß, welches über alle im Amte stehende Pfarrer geführt werden wird, genau berücksichtigt werden.

§. 13.

Jede Erledigung einer protest. Pfarrei wird unter Festsetzung eines angemessenen Konkurstermins durch das General-Konsistorium öffentlich bekannt gemacht, damit sich die Kompetenten gehörig melden und ihre Gesuche vermittelst der Districts-Inspection ihres Wohnorts an dasselbe mit den erforderlichen Nachweisen einsenden können. Das General-Konsistorium entwirft hieraus, so wie aus den eingelangten Berichten der Inspektoren über die Verhältnisse der Stelle, eine kurze Charakteristik der Kompetenten, und wählt den würdigsten darunter, um ihn der Land. Adm. Komm. zur Ernennung in Vorschlag zu bringen: wobei hauptsächlich folgende Grundsätze zur Basis genommen werden sollen:

a. Die nach der zweiten Prüfung aufgenommenen Kandidaten können nur auf Pfarreien der ersten Klasse Anspruch machen.

b. In der Regel richtet sich ihre Anstellung nach der Zeit ihrer Aufnahme und nach der Klassifikations-Ordnung.

c. Bereits angestellte Geistliche von guter Qualifikazion sollen jederzeit, auch bei besseren Pfarreien derselben Klasse, den, noch im Vorbereitungs-Stande sich befindenden Kandidaten vorgehen.

d. Bei der Beförderung entscheidet die Qualifikations-Note; bei gleichen Noten giebt das höhere Amtsalter, und wo dieses gleich ist, das höhere Lebensalter den Vorzug.

Digitized by

§. 14.

D. Die gesammte protestantische Geistlichkeit steht, was ihre Amtsführung und ihren Lebenswandel betrifft, unter der obern Leitung und Aufsicht des General-Konsistoriums, welches solche theils unmittelbar, theils mittelbar durch die ihm untergebenen Inspektoren, ausübt. Die Mittel zur Erlangung einer überzeugenden Kenntniß in dieser Hinsicht sind vorzüglich:

a. Die Berichte, welche die Geistlichen über ihre Amtsführung und den Zustand ihrer Gemeinde jedes Jahr einzuliefern haben.
b. Die Synodalfragen aus einer wissenschaftlichen und einer praktischen Materie, welche das General-Konsistorium jährlich um Ostern, durch die Distrikts-Inspektoren aufstellt, und welche alle protestantische Geistliche, die noch nicht das 60. Lebensjahr erreicht haben, bearbeiten müssen.
c. Die Lokalvisitationen der Pfarreien, die von Zeit zu Zeit vorgenommen werden sollen.

§. 15.

In Ansehung der Korrektion und Bestrafung nachlässiger oder unmoralischer Geistlichen stehet es dem General-Konsistorium zu, bei der Land. Adm. Komm. geeignete Anträge zu Versetzungen auf andere Pfarreien zu machen, und nach fruchtloser Ermahnung und Bedrohung die Anwendung von Strafmitteln zu veranlassen. Die letzteren bestehen nach ihren Gattungen und Graden:

a. In Geldstrafen.
b. In der Suspension von den Amtsverrichtungen auf kürzere und längere Zeit.
c. In der Suspension vom Amte und Gehalte;
d. In der Entsetzung vom Pfarramte, und
e. In der gänzlichen Ausschließung vom geistlichen Stande.

Die Strafe der Suspension von Amt und Gehalt (c) und die der Entlassung (d—e) können nur auf förmliche Untersuchungen und motivirtes Gutachten der Distrikts-Inspektoren erkannt, und nur nach Bestätigung der Land. Adm. Komm vollzogen werden.

§. 16.

E. Zu den Amts-Attributionen des General-Konsistoriums gehört ferner die Besetzung der niederen kirchlichen Stellen, der Organisten und Glöckner ꝛc.

Digitized by Google

wobei darauf zu sehen ist, daß in der Regel hierzu nur Elementar-Schullehrer genommen werden. Diese Kirchendiener stehen ebenfalls unter der Aufsicht und Direktion der obern kirchlichen Behörde. Der amtliche Einfluß des General-Konsistoriums auf das untere Schulwesen, erhält übrigens durch eine besondere Verordnung seine nähere Bestimmung.

§. 17.

Hochbejahrte oder durch körperliche Zufälle unfähig gewordene Geistliche haben auf Unterstützung Anspruch, welche ihnen durch Pensionirung oder Beigebung eines Vikarius zu Theil werden kann. Im Falle der Ertrag der Pfarrei oder das Vermögen des Pfarrers nicht hinreicht, einen Vikarius zu besolden, so kann eine, jedoch nicht über 400 Fr. betragende, Zulage bewilligt werden: zu welchem Ende ein eigener Fond nach den gutachtlichen Anträgen des General-Konsistoriums gebildet werden soll, aus dem zugleich die nöthigen Beiträge zu Pensionirungen der Geistlichen genommen werden. Die Annahme eines Vikarius kann übrigens nur auf ertheilte Bewilligung des General-Konsistoriums geschehen; auch darf kein Kandidat ein Vikariat, zu welchem er alsdann von Amtswegen berufen wird, ausschlagen, ohne seine Ansprüche auf die gesetzliche Beförderungs-Ordnung zu verlieren.

§. 18.

Nach dem Tode eines Pfarrers hat die Distrikts-Inspektion sogleich für die Verwaltung der erledigten Pfarrei zu sorgen; worauf das General Konsistorium über die Bestimmung des Nachsitzes, die Vertheilung der Interkalarfrüchte, und die Wiederbesetzung (§. 13.) zu verfügen hat. Für die Unterstützung der Wittwen und Kinder verstorbener Geistlichen soll durch einen Wittwen-Pensions-Fond Sorge getragen werden, mit dessen Errichtung und Dotirungs-Vorschlägen sich das General-Konsistorium unverzüglich beschäftigen wird.

II. Aufsicht und obere Leitung der Distrikts- und Parochial-Verhältnisse, der Glaubenslehre, des Kultus und der Kirchen Disciplin.

§. 19.

A. Die Vorbereitung zur Regulirung der Inspektorats-Bezirke (§. 24) und zu den darin vorzunehmenden Modifikationen, mit besonderer Rücksicht auf die

Verbindung der Inspectorate mit den vorzüglichsten Pfarrstellen; die schicklichste Eintheilung der Pfarrsprengel, die Vereinigung kleiner und gering dotirter Gemeinden, und die Vertheilung der Pfarrgeschäfte, machen zuvörderst einen Haupttheil der innern Amtssphäre des General-Konsistoriums aus.

§. 20.

B. Neben diesen Gegenständen hat aber das General-Konsistorium seine umfassendste Thätigkeit und sein sorgfältigstes Augenmerk auf den eigentlichen Zweck der kirchlichen Institute, auf deren fortschreitende Ausbildung, auf die Vervollkommnung der innern Kirchenordnung und des Kultus, auf die Reinigung der Glaubenslehren, auf die würdige Feier der Religionshandlungen, auf die Verbesserung des religiösen Jugend-Unterrichts und der Katechisation, endlich auf die strenge Handhabung der Kirchenzucht unausgesetzt zu verwenden. Auch ist über die Führung der Kirchenbücher, die Erhebung der Stolgebühren, und die Pfarr-Registraturen ꝛc. mit Sorgfalt zu wachen. Zu diesem Behufe wird das General-Konsistorium sich von Zeit zu Zeit durch unmittelbare oder kommissarische Lokalvisitationen von der Verwaltung des Kirchendienstes in den einzelnen Pfarrämtern, genau zu unterrichten, die Mängel durch die geeigneten Maasregeln abzustellen, und den religiösen Zustand der Pfarrgemeinden nach Kräften zu heben suchen.

III. Verwaltung des gesammten Kirchen-Vermögens.

§. 21.

Dem General-Konsistorium ist die obere Verwaltung des gesammten allgemeinen und besonderen Kirchenvermögens übertragen. Da jedoch der Zustand der seitherigen kirchlichen Administrationen es dringend nothwendig macht, der Reform derselben vorerst eine genaue Untersuchung vorausgehen zu lassen, so ist das General-Konsistorium beauftragt, eine strenge Revision und Abschließung aller Kirchenrechnungen anzuordnen; über diejenigen Epochen, worüber noch keine Jahres-Rechnungen gestellt sind, die Rechnungs-Ablage der Rechner nachtragen zu lassen, und die nöthigen Maasregeln zur Sicherstellung des kirchlichen Vermögens gegen die, aus diesen Rückständen und anderen Unregelmäßigkeiten, entstehenden Nachtheile zu ergreifen. Dies ist hauptsächlich

Digitized by Google

in Ansehung der geistlichen Stiftungsfonds von Wichtigkeit, bei welchem insbesondere zu untersuchen ist, welche Stiftungstheile etwa noch unveräussert oder gar ungenutzt vorhanden seyen; wie dieselben wieder aufgefunden, ihrer vorigen Bestimmung zurückgegeben, und mit dem übrigen Stiftungsvermögen wieder ergiebig gemacht werden können.

§. 22.

Nach dem Erfolge der vorzunehmenden Nachforschungen und Untersuchungen (§. 21.) wird demnächst eine umfassende Administrations-Ordnung der kirchlichen Stiftungsfonds festgesetzt werden. Was jedoch das Vermögen der einzelnen protestantischen Kirchen betrifft, so ist deren Verwaltungsart in der allgemeinen Kirchenordnung, auf den Vorschlag des General-Konsistoriums, noch näher zu bestimmen; einstweilen soll aber dieselbe auf folgenden Hauptpunkten beruhen:

A. Dem Kirchenvorstande jeder Pfarr-Gemeinde, welcher, nach Anhörung der Kirchenältesten und auf den Antrag der Distrikts-Inspektoren durch das General-Konsistorium ernannt wird, liegt zunächst die Erhaltung der Kirchen und die Verwaltung ihres Vermögens ob. Dem, gleichfalls durch das General-Konsistorium unter Sicherheitsleistung zu bestellenden Kirchenrechner (Kirchenschaffner) ist die Einnahme und Verrechnung der Kirchengefälle anvertraut. Die amtlichen Funktionen und Berathschlagungen des Kirchenvorstandes, besonders in so fern sie unter der Autorität des General-Konsistoriums geschehen, umfassen nun vornehmlich folgende Gegenstände:

a. Die Festsetzung der jährlichen Ausgaben, nach Maasgabe der Einnahmen und des Bedürfnisses der Kirche, durch eigene summarische Etats (Budjets), welche der Bestätigung des General-Konsistoriums unterliegen, und die Aufsicht auf die Verausgabungen des Rechners nach jenen Etats.

b. Die Begutachtung der Mittel zur Deckung des Deficits, welches aus Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Einnahmen entsteht; so wie die Verwendung des Ueberrests der Einnahme nach Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben.

c. Die Inventarisirung, Aufsicht und Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums der Kirche; die Reparaturen und Unterhaltung desselben; die

Verhandlungen über Erbbestände, langjährige Verpachtungen und Veräusserungen; bei welchen jedoch außer der Begutachtung des General-Konsistoriums auch die Ratifikation der L. Adm. Komm. vorbehalten ist; die sonstigen Pacht- und Mieth-Verträge, endlich die Einleitung der gerichtlichen Prozesse, welche zu Erhaltung der Rechte der Kirche nothwendig werden.

d. Die jährliche Abhör und gutachtliche Abschließung der Kirchenrechnungen nach den, im folgenden §. näher bezeichneten Regeln.

§. 23.

B. Der Kirchenrechner ist verpflichtet, seine Rechnung über Einnahme und Ausgabe des verflossenen Jahres, mit allen Belegen, dem Kirchenvorstande am 1. Sonntage des Monats März im nächstfolgenden Jahr, abzulegen. Die Artikel der Einnahme und Ausgabe müssen darin genau spezifizirt aufgeführt seyn, und bei der erstern muß jedesmal ausführliche Erwähnung geschehen:

a. Von dem Schuldner, Miethsmann oder Pachter; oder deren Erben und Rechtsnachfolgern, nach Namen und Wohnort.

b. Von dem Namen, der Lage und Größe der Güter und Häuser.

c. Von der Beschaffenheit und Sicherheit der Renten und der Kapitalien.

d. Von dem Datum des ursprünglichen und des zuletzt erneuerten Rechtstitels oder Pachtbriefs.

e. Von der stiftungsmäßigen Bestimmung der Rente, wenn eine solche festgesetzt ist, und von dem Nutznieser oder Benefiziaten.

Diese Rechnung wird hierauf durch den Kirchenvorstand in allen einzelnen Theilen untersucht, mit den nöthigen Bemerkungen versehen, und nach gutachtlichem Abschluß durch die Distrikts-Inspektion dem General-Konsistorium zur definitiven Revision und Abschließung eingesendet.

Wenn der Kirchenrechner seine Rechnungen nicht zur bestimmten Zeit ablegt, und den Rest abliefert, so ist dessen zu ernennender Nachfolger verbunden, längstens binnen einem Monat ihn durch gerichtliche Zwangsmittel dazu anzuhalten, und die übrigen Sicherheits-Maasregeln zu veranlassen. In Ermangelung eines

neuen Rechners ist der Staatsprokurator des betreffenden Kreisgerichts mit diesen Vorkehrungen beauftragt.

Das General-Konsistorium hat übrigens ungesäumt und strenge dafür zu sorgen, daß die Rechnungen, welche noch nicht abgelegt und abgeschlossen sind, längstens innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Publikation dieser Verordnung im Amtsblatte gerechnet, gestellt, und nach deren Befund die geeigneten Maasregeln ergriffen werden.

Zweiter Abschnitt.

Bildung und Kompetenz der Distrikts-Inspektionen.

§. 24.

Statt der bisherigen Inspektionen und Synoden, sollen sogleich auf den Vorschlag des General-Konsistoriums neue Distrikte gebildet, und den darin anzustellenden Inspektoren die Führung der Spezialaufsicht über alle protestantischen Pfarrämter und Gemeinden des Distrikts übertragen werden.

§. 25.

Der Wirkungskreis der Distrikts-Inspektoren begreift:

I. Die Vollziehung und Erledigung aller, vom General-Konsistorium erlassenen Verfügungen, welche die Inspektoren, wo es nöthig scheint, mit näheren Erläuterungen und Anweisungen zu begleiten haben; die Erstattung ihrer und der ihnen, von den untergeordneten Pfarrämtern einzusendenden Gutachten, Berichte und Vorschläge an das General-Konsistorium; die Installation der neu ernannten Pfarrer und Kirchendiener ꝛc.

§. 26.

II. Die besondere Aufsicht über den Vollzug der innern Kirchenordnung, über die persönliche Verhältnisse sämmtlicher Geistlichen und Kirchendiener des Distrikts; so wie der, sich diesem Dienste widmenden Subjekte, insbesondere:

a. Die Beurtheilung der erlangten Reife zur Universität, hinsichtlich der, von den Schulen abgehenden Individuen, welche den geistlichen Stand ergreifen wollen; und denen die Distrikts-Inspektoren nach Einvernehmen mit den Schuldirektionen, deßfalls ein Zeugniß auszustel-

Digitized by Google

len haben, welches bei dem Examen produzirt werden muß.

b. Die Beobachtung des Betragens und Fleißes der rez'pirten Kandidaten und Vikarien; die Ertheilung der nöthigen Ermahnungen, Anleitungen und Zurechtweisungen an dieselben.

§. 27.

c. Um die Aufsicht auf die prot. Pfarrer, nach deren Amtsführung, Lebenswandel und Ausbildung für ihren Beruf, zu führen, hat der Inspektor in jedem Jahre seinen Distrikt persönlich zu visitiren, wobei zugleich die Bedürfnisse des Unterrichts und Kultus und die dazu erforderlichen Mittel zu prüfen sind; das Verhalten des Pfarrers in der Gemeinde, die Beschaffenheit der Pfarr-Registratur und der Kirchenbücher, die Befolgung oder Vernachlässigung der Kirchenordnung zu untersuchen; darüber ein genaues Visitationsprotokoll abzufassen, und mit Beilegung desselben an das General-Konsistorium Bericht zu erstatten, die von dem Letzteren aufgegebenen Synodalfragen (§. 14), hat der Inspektor seinen Geistlichen bekannt zu machen, die Antworten zu sammeln und durchzusehen, und mit seinen Bemerkungen an das General-Konsistorium einzusenden, dessen Censur er demnächst seinen Diözesanen mittheilen wird. Auf gleiche Weise hat er mit den von den Geistlichen abzufassenden Jahresberichten, den bei besonderen Veranlassungen von dem General-Konsistorium unverlangten Predigten, Dispositionen und praktischen Aufsätzen zu verfahren.

§. 28.

d. Jährlich einmal werden durch den Inspektor alle angestellten Geistlichen, Vikarien und Kandidaten des Distrikts zu einer Synode im Wohnort des Inspektors versammelt, welche mit einer Predigt des Inspektors eröffnet, und zu Vorträgen über wissenschaftliche Gegenstände, über die Veränderungen in der Diözese im Laufe des Jahres und über die wichtigern Amtsfälle ꝛc. ꝛc. benutzt werden soll. Protokoll und Bericht hierüber sammt den Jahresberichten der Pfarrämter, werden hierauf an das General-Konsistorium eingeschickt, und demselben die eigenen Jahresberichte und Conduitelisten beigefügt.

§. 29.

III. Die Prüfung der zweckmäßigsten Mittel zu Verbesserungen in den bei der Kompetenz des General-Konsistoriums erörterten Gegenständen; die Berichte in Anse-

Digitized by Google

hung der Pfarrbesetzungen, Beförderungen und Unterstützungen, gehen von dem Distrikts Inspektor aus; so wie ihm überhaupt alle Vorschläge in den innern Angelegenheiten seiner Diözese, sie mögen nun Gottesdienst, Kirchenverwaltung oder subjektive Verhältnisse der Gemeinden und Pfarrgenossen betreffen, zunächst zusteben.

Eine spezielle Instruktion wird, auf den Vorschlag des General-Konsistoriums demnächst erlassen werden, und den Inspektoren in allen diesen Punkten die nähere Bestimmungen ihrer Amtspflichten zu erkennen geben. ꝛc.

Worms, den 9. September 1815.

Unterz. v. Droßdick. v. Stengel.

No. 142.

Bildung der Inspektionen der prot. Kirche, nach §. 24 in Nro. 141., durch Verordnung vom 2. November 1815, wie folgt:

A. Lutherische Kirche.

I Inspektion Mainz:

Mit den Pfarreien: 1) Mainz, 2) Oppenheim, 3) Oberingelheim, 4) Jugenheim, 5) Partenheim, 6) Niedersaulheim, 7) Obersaulheim, 8) Udenheim, 9) Undenheim, 10) Schornsheim, 11) Harxheim, 12) Mommernheim, 13) Köngernheim, im Kanton Oppenheim, 14) Hahnheim, 15) Bechtolsheim, 16) Nierstein, 17) Wörrstadt, 18) Eichloch, 19) Wallertheim.

II. Inspektion Alzei:

1) Alzei, 2) Guntersblum, 3) Ahlsheim, 4) Dahlheim, 5) Hillesheim, 6) Dolchesheim, 7) Friesenheim, 8) Mettenheim, 9) Bechtheim, 10) Osthofen, 11) Köngernheim, im Kanton Alzei, 12) Framersheim, 13) Bornheim, 14) Flonheim, 15) Ekelsheim, 16) Wöllstein, 17) Badenheim, 18) Gensingen, 19) Planig.

III. Inspektion Kirchheimboland.

1) Kirchheimboland mit zwei Pfarrstellen, 2) Neubamberg, 3) Fürfeld, 4) Steinbockenheim, 5) Wendelsheim, 6) Niederwiesen, 7) Morschheim, 8) Bischheim, 9) Albisheim, 10) Gauersheim, 11) Ilbesheim, 12) St. Alban, 13) Jakobsweiler, 14) Tannenfels.

IV. Inspektion Worms:

1) Worms, mit zwei Pfarrstellen, 2) Pfeddersheim, 3) Heppenheim an der Wiese, 4) Hohensülzen, 5) Mons-

heim, 6) Wachenheim an der Pfrimm, 7) Dahlsheim, 8) Kolchenstein, 9) Mühlheim, 10) Albisheim, 11) Asselheim, 12) Kindenheim, 13) Ebertsheim, 14) Tiefenthal, 15) Kleinbockenheim, 16) Grünstadt, 17) Großkarlenbach, 18) Großniedesheim, 19) Heuchelheim, 20) Gerolsheim.

V. Inspektion Frankenthal:

1) Frankenthal, 2) Sausenheim, 3) Bissersheim, 4) Altleiningen, 5) Kirchheim an der Eck, 6) Herxheim, 7) Battenberg, 8) Weisenheim, 9) Lambsheim, 10) Freinsheim, 11) Kallstadt, 12) Ungstein, 13) Ellerstadt, 14) Fußgönheim, 15) Rheingönheim.

VI. Inspektion Speier:

1) Speier, mit zwei Pfarrstellen, 2) Dürkheim an der Haardt, mit zwei Pfarrstellen, 3) Wachenheim an der Haardt, 4) Neustadt, 5) Haßloch, 6) Schwegenheim, 7) Germersheim, 8) Freimersheim, 9) Kleinfischlingen, 10) Böchingen, 11) Weingarten, 12) Rhodt, 13) Edenkoben, 14) Sommersheim, 15) Essingen.

VII. Inspektion Kaiserslautern:

1) Kaiserslautern, 2) Hochspeier, 3) Heimkirchen, 4) Rathskirchen, 5) Jettenbach, 6) Neunkirchen, 7) Otterberg, 8) Niederkirchen, 9) Sembach, 10) Trippstadt, 11) Steinwenden, 12) Reichenbach, 13) Theisbergstegen, 14) Eßweiler, 15) Lauterecken, mit zwei Pfarrstellen, 16) Winnweiler, 17) Münchweiler, 18) Sippersfeld, 19) Imsbach.

VIII. Inspektion Gaugrehweiler:

1) Gaugrehweiler, 2) Altenbamberg, 3) Dielkirchen, 4) Feil, 5) Finkenbach, 6) Obermoschel, 7) Münsterappel, 8) Hochstetten, 9) Niederhausen, 10) Odernheim, 11) Büdesheim, 12) Eisenberg, 13) Göllheim, 14) Kerzenheim, 15) Lautersheim, 16) Marienthal, 17) Steinbach, 18) Rüssingen.

IX. Inspektion Zweibrücken:

1) Zweibrücken, mit zwei Pfarrstellen, 2) Neuhornbach, 3) Homburg, 4) Battweiler, 5) Großbuntenbach, 6) Herschberg, 7) Wallhalben, 8) Mittelborn, 9) Hermersberg, 10) Pirmasenz, mit zwei Pfarrstellen, 11) Thal-Eschweiler, 12) Burgalben, 13) Annweiler, 14) Godramstein, 15) Vorderweidenthal, 16) Albersweiler, 17) Obersteinbach.

X. Inspektion Birkenfeld:

1) Birkenfeld, 2) Sulzbach, 3) Rohen, 4) Rohfel-

den, 5) Odern, 6) Offenbach, 7) Grumbach, 8) Kusel, 9) Reichenbach, 10) Baumholder, 11) St. Julian, 12) Ottweiler, 13) Niederlinxweiler, 14) Glanmünchweiler, 15) Waldmohr, 16) Dörrenbach, 17) Wiebelskirchen, 18) Neunkirchen, 19) Dirrmingen, 20) Heußweiller.

B. Reformirte Kirche.

I. Inspektion Alzei.

1) Alzei, mit zwei Pfarrstellen, 2) Ensheim, 3) Albig, 4) Offenheim, 5) Kriegsfeld, 6) Kirchheimboland, 7) Marnheim, 8) Einselthum, 9) Mauchenheim, 10) Kettenheim, 11) Wonsheim, 12) Freilaubersheim, 13) Bosenheim, 14) Siefersheim, 15) Wolfsheim, 16) Sprendlingen, 17) Gensingen, 18) Armsheim, 19) Wöllstein, 20) Zozenheim, 21) Horweiler.

II. Inspektion Osthofen.

1) Osthofen, mit zwei Pfarrstellen, 2) Westhofen, 3) Flonborn, 4) Eppelsheim, 5) Hangenweißheim, 6) Bödesheim, 7) Biebelsheim, 8) Odernheim, 9) Dittelsheim, 10) Dorndürkheim, 11) Eich, 12) Gimbsheim.

III. Inspektion Oppenheim.

1) Oppenheim, mit zwei Pfarrstellen, 2) Nierstein, 3) Dexheim, 4) Selsen, 5) Stadecken, 6) Esenheim, 7) Elsheim, 8) Großwinternheim, 9) Oberingelheim, mit zwei Pfarrstellen, 10) Niederingelheim, 11) Appenheim, 12) Engelstadt.

IV. Inspektion Heppenheim.

1) Heppenheim, 2) Hochheim, 3) Worms, 4) Pfiffligheim, 5) Pfeddersheim, 6) Kriegsheim, 7) Niederflörsheim, 8) Dahlsheim, 9) Mölsheim, 10) Zell, 11) Großbockenheim, 12) Grünstadt, 13) Großkarlbach, 14) Laumersheim.

V. Inspektion Freinsheim.

1) Freinsheim, 2) Erpolsheim, 3) Dürkheim, 4) Meckenheim, 5) Gönnheim, 6) Wachenheim, 7) Weißenheim, 8) Frankenthal, mit drei Pfarrstellen, 9) Oppau, 10) Oggersheim, 11) Heßheim, 12) Lambsheim, 13) Rugheim, 14) Mutterstadt, 15) Altripp, 16) Haßloch, 17) Böhl, 18) Iggelheim.

VI. Inspektion Neustadt.

1) Neustadt, mit zwei Pfarrstellen, 2) Mußbach, 3) Gimmeldingen, 4) Haardt, 5) Lambrecht, 6) Elmstein, 7) Weidenthal, 8) Speier, 9) Edenkoben, mit

Digitized by Google

zwei Pfarrstellen, 10) Lachen, 11) Walsheim, 12) Offenbach, 13) Frankweiler, 14) Böbingen, 15) Altdorf, 16) Niederhochstadt, 17) Germersheim, 18) Oberlustadt, 19) Westheim, 20) Schwegenheim, 21) Zeißkamm.

VII. Inspektion Kaiserslautern.

1) Kaiserslautern, 2) Erfenbach, 3) Hochspeier, 4) Alsenborn, 5) Otterberg, 6) Heiligenmoschel, 7) Katzweiler, 8) Weilerbach, 9) Bosenbach, 10) Alsenbrück, 11) Rockenhausen, 12) Einöllen, 13) Wolfstein, 14) Rothseelberg, 15) Neunkirchen. 16) Steinwenden.

VIII. Inspektion Odenbach.

1) Obermoschel, 2) Oberndorf, 3) Dörrmoschel, 4) Ransweiler, 5) Alsenz, 6) Odenbach, 7) Odernheim, 8) Rehborn, 9) Lettweiler, 10) Gangloff, 11) Duchroth, 12) Hinzweiler.

IX. Inspektion Zweibrücken.

1) Zweibrücken, mit zwei Pfarrstellen, 2) Münschweiler, 3) Ernstweiler, 4) Mittelbach, 5) Homburg, 6) Lambsborn, 7) Winterbach, 8) Kontwig, 9) Walsheim, 10) Neuhornbach, mit drei Pfarrstellen, 11) Rieschweiler.

X. Inspektion Pirmasenz.

1) Pirmasenz, 2) Waldfischbach, 3) Wallhalben, 4) Annweiler, mit zwei Pfarrstellen, 5) Albersweiler, 6) Wilgartswiesen, 7) Rumbach, 8) Leinsweiler, 9) Siebeldingen, 10) Godramstein, 11) Böcklingen, 12) Hinterweidenthal, 13) Mimbach, mit zwei Pfarrstellen.

XI. Inspektion Limbach.

1) Kusel, mit zwei Pfarrstellen, 2) Wolfersweiler, 3) Achtelsbach, 4) Altenglan, 5) Baumholder, 6) Berschweiler, 7) Konken, 8) Pfeffelbach, 9) Ulmeth, 10) Limbach, 11) Waldmohr, 12) Breitenbach, 13) Obermiesau, 14) Niederkirchen, 15) Altenkirchen.

Worms, den 2. November 1815.

Unterz. v. Zwackh. v. Moßhard.

No. 143.

Die Bestrafung der Militär-Verbrechen bei der Landes-Gendarmerie betr.

Nachdem die Verordnungen vom 5. u. 30. Oktober 1814 *) die Art und Form der Bestrafung der gewöhn-

*) S. 1r Thl. p. 206 u. p. 231.

Digitized by Google

lichen Verbrechen und Dienstvergehen, deren sich die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen der Landes-Gendarmerie schuldig machen, festgesetzt haben; so wird nunmehr in Betreff der Bestrafung von Militär-Verbrechen bei jener Gendarmerie noch folgendes verordnet:

Art. 1. Für die im Gesetze vom 21. Brümär 5. Jahrs vorgesehenen Militär-Verbrechen, sind die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen der Landes-Gendarmerie, gleich den übrigen Militär-Personen, einem Krieg-Gerichte unterworfen.

Art. 2. Die Kompetenz dieses Kriegs-Gerichtes ist dem, durch den Art. 49. der Verordnung vom 30. Okt. 1814 angeordneten Disziplinarrathe zugetheilt.

Art. 3. Die in der besagten Verordnung festgesetzte Form des Verfahrens, ist für die Untersuchung und Aburtheilung der Militär-Verbrechen beibehalten.

Art. 4. Der als Kriegs-Gericht fungirende Disziplinarrath wendet bei seinen Urtheilen die im obenerwähnten Gesetze vom 21. Brümär 5. Jahrs festgesetzten Strafen an.

Art. 5. Gegen die Erkenntnisse dieses Kriegs-Gerichts kann innerhalb 8 Tagen von Eröffnung dieser Urtheile an gerechnet, das Revisions-Gesuch bei dem Appellations-Hofe angebracht werden, welcher in diesem Falle als Revisions-Instanz auf die nämliche Art, wie in gewöhnlichen Kriminal-Fällen, jedoch mit Berücksichtigung der im Art. 16. des Gesetzes vom 18. Vendemaire VI. angegebenen Annullations-Gründe, zu verfahren hat.

Worms, den 9. November 1815.

Unterz. v. Zwackh. v. Sonnleithner.

No. 144.

Verordnung vom 11. Nov. 1815, wodurch a) die in No. 140. unter §. 50 u. 62 erwähnten Strafbestimmungen auf diejenigen Ortsvorgesetzten anwendbar erklärt werden, welche sich in dieser Eigenschaft eine grobe Nachlässigkeit in Vollziehung der vorgeschriebenen Maaßregeln gegen die Viehseuche zu Schulden kommen lassen: wobei die Amtsentsetzung nach Befund der Umstände noch vorbehalten ist.

b) Jeder Besitzer von Rindvieh aller Ansprüche verlustig erklärt wird auf irgend eine Entschädigung für sein gefallenes Vieh, wenn er es unterläßt oder verspä-

Digitized by Google

tet, bei der ersten Spur der Viehseuche dem Ortsvorstande die Anzeige zu machen.

No. 143.

Die Vorlegung der Berechtigungs-Urkunden für Hüttenwerke u. dgl. betr.

Die Betreibung von Hüttenwerken, und allen Anstalten, in welchen mineralische Substanzen unter Konsumtion von Brennstoffen, oder mit Hülfe des Wasserlaufs behandelt werden, kann, eben so wie die der Bergwerke, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1810, nur in Gemäßheit einer, von der Regierung zu ertheilenden Erlaubniß, statt finden. In die Kategorie dieser Werke werden aber insbesondere gerechnet:

1) Die Schmelzöfen aller Arten von Metallen und ihren Mischungen; 2) die Oefen zur Bereitung metallischer Kompositionen im Großen, z. B. Mennich; 3) die hohen Eisenöfen, Groß- und Klein-Eisenhämmer, mit den verschiedenen Feuer-, Walz- und Schneidewerken; 4) die Drathzüge; 5) die Waffenschmieden; 6) die Blech- und Sensenhämmer; 7) die Kupfer-Hämmer und Schmelzen; 8) die Laboratorien für die Destillation des Queckſilbers; 9) die Alaun- und Vitriol-Hütten; 10) die Fabriken von Bleizucker, Bittersalz, Salmiak, Berliner-Blau und mineralischen Säuren ꝛc.; 11) die Salinen; 12) die Glashütten; 13) die Nußhütten; 14) die Favence- und Porzellain-Fabriken; 15) die Kalköfen und Ziegelhütten; 16) die Oefen für die gewöhnliche Hafnerarbeit.

Da nun die oben angeführte Verordnung, welche in ihrem Art. 78 den Besitzern solcher Anstalten die Verbindlichkeit auferlegte, falls sie keine Permissions-Urkunden in Händen haben, solche bis zum 1. Januar 1813 nachzusuchen, — wegen den politischen Verhältnissen in den Ländern des linken Rheinufers nicht so weit zum Vollzuge gelangt ist, um eine vollständige Kenntniß von der Gesetzlichkeit der Errichtung oder Veränderung aller, im Adm. Gebiete etablirten Werke der vorgenannten Art gewähren zu können; so hat man sich bewogen gefunden, in dieser Absicht, unter Hinweisung auf die ministerielle Instruktion über das Berg- und Hüttenwesen vom 3. August 1810, folgendes zu verordnen:

Art. 1. Sämmtlichen Besitzern von Hüttenwerken, und von andern, im Eingange erwähnten, Gewerk-An-

stalten, wird hiermit aufgegeben, bis zum 1. Januar 1816 der General-Inspektion des Berg- und Hüttenwesens dahier die Erlaubniß-Urkunden, im Original oder in beglaubter Abschrift, vorzulegen; bei Strafe der Bezahlung der halben Gebühr, die für ihre resp. Werke gesetzlich zu entrichten wäre.

Art. 2. Diejenigen der vorgenannten Interessenten welche mit einer Erlaubniß gar nicht versehen sind, oder die Urkunde darüber nicht mehr vorzeigen können; insbesondere aber die, welche seit dem 21. April 1810 dergleichen Anlagen entweder neu errichtet, oder in den schon bestehenden solche Veränderungen vorgenommen haben, die auf den Verbrauch des Brennmaterials, oder die Benutzung des Wasserlaufs Einfluß haben — ohne zu dem einen oder andern die Erlaubniß der obersten Landes-Behörde zu besitzen — sind verpflichtet, innerhalb der, Art. 1. festgesetzten Zeitfrist, bei der General-Inspektion des Berg- und Hüttenwesens die Anzeige davon zu machen, und eine gewissenhafte Erklärung beizufügen:

1) über die Epoche der Errichtung der Anlage;
2) über den Bestand und die Natur derselben;
3) über den Betrag des jährlichen Erzeugnisses;
4) über die Gattung und den jährlichen Verbrauch der Brennmaterialien; endlich
5) ob seit dem 21. April 1810 Veränderungen ebengedachter Art mit den, vor oder nach diesem Zeitpunkte, errichteten Anlagen vorgenommen worden sind, und worin solche bestehen.

Art. 3. Die betheiligten Parthieen, welche die im Art. 2. vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erfüllen, vernachlässigen, unterliegen nicht nur der im Art. 78 des Gesetzes vom 21. April 1810 bestimmten Strafe einer dreifachen Gebühr der Berechtigungstitel für die drei letzten Jahre; sondern es soll außerdem vorbehalten seyn, denselben nach Befund der Umstände den Betrieb ihrer Gewerke oder Anlagen gänzlich zu verbieten und einzustellen.

Art. 4. Die Kreisdirektionen sind beauftragt, gegenwärtige Verordnung, welche in das Amtsblatt eingerückt werden soll, zur möglichst allgemeinen Kenntniß des dabei interessirten Publikums zu bringen; damit sich kein Kontravenient mit Unkenntniß derselben entschuldigen möge.

Die Bescheinigungen über die, in allen Gemeinden statt gehabte Bekanntmachung, sind demnächst durch die Kreisdirektionen an die General Inspektion des Berg- und Hüttenwesens einzusenden, welche den Auftrag hat, nach Verlauf des, Art. 1. bestimmten Termins, unter Vorlegung der eingekommenen Urkunden und Gesuche, die weiteren Anträge über die zu ertheilenden Belehnungen, oder über die, gegen die nachlässigen Parthieen zu verhängenden Strafen, anher zu erstatten.

Worms, den 23. November 1815.

Unterz. v. Zwackh. v. Moßhard.

No. 146.

Ueber die Postfreiheit amtlicher Briefe u. Paquete *).

Um die Gränzen der Postfreiheit amtlicher Briefe und Paquete, und jener, welche von Privaten an öffentliche Behörden aufgegeben, oder von diesen an jene abgesandt worden, genau zu bestimmen, und zugleich jedem Mißbrauche vorzubeugen, hat man für nöthig erachtet, nach vorgängigem Einvernehmen mit der fürstl. Thurn- und Taxischen General-Postverwaltung folgendes hiermit zu verordnen:

1) Alle bei der Land. Administration, als der obersten Landesstelle einlaufenden, oder von derselben abgehenden Briefe und Paquete, ohne Unterschied, ob sie von in- oder ausländischen Behörden oder funktionirenden Beamten des Adm. Bezirks aufgegeben, oder an dieselben abgeschickt werden, sind von jeder Posttaxe frei.

2) Dieselbe Freiheit erstreckt sich auch auf alle Briefe und Paquete, welche die übrigen Behörden und öffentlichen Beamten des Adm. Bezirks unter sich zu wechseln haben, in sofern sie den Dienst betreffen.

3) Alle an diese Land. Administration sowohl als an die, ihr untergeordneten Behörden und Beamten gerichteten Briefe, welche von Privaten aufgegeben werden, müssen sogleich bei der Aufgabe frankirt, so wie auch die, von diesen Behörden an Privatpersonen abgehenden Briefe von letzteren bei dem Empfang bezahlt werden.

4) Um die Privatbriefe von den Dienstbriefen unterscheiden zu können, sind letztere von jenen Beamten, welche zur Führung von Amtssiegeln berechtigt sind, je-

---

*) S. oben Nro. 118, unten Nro. 150 und 164.

desmal mit denselben zu schließen, und es sind sowohl diese, als alle übrigen nicht mit Amtssiegeln geschlossenen Dienstbriefe auf der Adresse mit der Ueberschrift Dienstsache zu bezeichnen. Diese Bezeichnung muß überdies durch die Beamten oder Vorgesetzten öffentlicher Stellen, von wo die Briefe abgehen, oder bei ihrer Abwesenheit und sonstigen Verhinderungsfällen durch ihre nächsten Stellvertreter, unter Angabe ihrer Dienstqualität eigenhändig unterzeichnet werden, widrigen Falls solche Briefe auf die Postfreiheit keinen Anspruch machen können.

5) Jeder erwiesene Unterschleif wird mit dem fünfzigfachen Betrage des defraudirten Postporto's, wovon dem Anzeiger die Hälfte zugedacht ist, bestraft werden.

Worms, den 23. November 1815.

Unterz. v. Zwackh. v. Sonnleithner.

No. 147.

Die Verpflegung der k. k. österr. u. k. b. Truppen betr.

1) Es wird für die k. k. österr. und k. baier. Truppen eine vollständige Naturalverpflegung in der Art eingerichtet, daß

a) die k. k. österr. Truppen die Verpflegung an Brod, Brandwein und Zugemüß aus Mainz erhalten — daß aber die Verpflegung an Fleisch, Haber und Heu durch Lieferanten in den Ortschaften an die Truppen selbst abgegeben wird. Daß

b) die k. baier. Truppen alle Verpflegung an Brod, Brandwein, Zugemüß, Fleisch, Haber und Heu, von den Lieferanten an jedem Orte, wo sie kantonniren, beziehen.

2) Die Naturalverpflegung fängt mit dem 1. Dezember an.

3) Die Portion besteht in $\frac{1}{3}$ Pfund Kochmehl oder $\frac{1}{3}$ Seidel Hülsenfrüchten oder Graupen, oder $\frac{1}{16}$ Pfund Reiß, dann $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch, $\frac{1}{16}$ Maas Brandwein und zwei hiesige Pfunde Brod.

4) Die Herren Offiziere bekommen von allem doppelte Portion. Diese sowohl als die übrige Mannschaft haben ihre Mundportionen an die Quartierträger abzugeben, wofür sich mit einer angemessenen Hausmannskost zu begnügen ist. Was den Trunk betrifft, so hat weder der Hr. Offizier, noch die Mannschaft aus dem Grunde hierauf keinen Anspruch zu machen, weil dem

Hrn. Offizier Rum, und dem gemeinen Mann Brandwein aus dem Magazin oder von dem Lieferanten verabreicht wird; wohl aber kann sich mit dem Quartierträger einverstanden werden, auf welche Art das Surrogat gegen den empfangenen Rum oder Brandwein ausgetauscht werden wolle.

5) Die Ration besteht in 8 Pfund Hafer und 12 Pfund Heu.

Das nöthige Streustroh muß der Quartierträger gegen Uebernahme des Düngers abgeben, wo es möglich ist. In Gebirgsgegenden wo Strohmangel ist, und den Pferden selbst das nöthige Streulaub abgehen dürfte, sind die Kreisdirektoren ermächtiget, das Stroh durch den Lieferanten abgeben zu lassen, und die Vergütung auf den Kriegs-Reservefond anzuweisen, der Dünger gehört alsdann dem Hauseigenthümer.

6) Alle Gegenstände, welche für die Verpflegung abgefaßt werden, sollen von zehen zu zehen Tagen von den Stations-Kommandanten ordentlich quittirt; von den Regiments-, Bataillons-, Eskadrons- oder Corps-Kommandanten verifizirt, und demnach dem jeweiligen Ortsvorsteher übergeben werden, der sie sofort der Kreisdirektion, so wie diese unverzüglich der gemeinschaftlichen Land. Administration einschickt. Die Zahlung der von den Lieferanten abgegebenen Gegenstände folgt augenblicklich der Anweisung nach, und zwar aus den k. k. österr. und k. baier. Militär-Kriegskassen.

7) Es darf keine Einquartirung in einen Ort gelegt werden, ohne daß nicht der jeweilige Kommandant der Kreisdirektion die Anzeige von der Verlegung und dem effektiven Stande an Mannschaft und Pferden abgibt. Dieses muß vom 1. Dezember l. J. an mit den bereits kantonnirenden Truppen eben so geschehen, als wenn sie erst neu eingelegt würden. ꝛc.

Worms, den 28. November 1815.

Unterz. v. Zwackh v. Sonnleithner.

No. 148.

Modification der Verordnung vom 30. Juli 1814, *) in Betreff der Erhebung der Vorladungs- und Gerichtsschreiberei-Gebühren.

1) Die auf 75 Centimen festgesetzten Vorladungskosten, und die Gerichtsschreiberei-Gebühren von 25 Cnt.

*) 1r Tyl. Nro. 31.

sollen durch die betreffenden Domänenkassen zugleich mit den Forststrafen von den verurtheilten Forstfrevlern erhoben, und einnahmlich berechnet werden.

Zu dem Ende haben die Friedensrichter den Betrag obiger Kosten und Gebühren, außer der Strafe, dem Ersatz des Schadens oder Werths, und den Pfandgebühren in den Forststrafprotokollen namhaft zu machen.

2) Sogleich nach beendigter Forstgerichtssitzung ist für jeden Domänen-Erhebungsbezirk ein namentliches Verzeichniß der vorgeladenen Individuen, in Ansehung welcher abgeurtheilt worden ist, — sie mögen nun freigesprochen oder verurtheilt worden seyn — anzufertigen. In einer Kolumne wird der Betrag der Gerichtsschreiberei-Gebühren ausgeworfen, und jede Kolumne wird summirt. Die Verzeichnisse werden sodann durch den Friedensrichter und durch den, der Forstgerichtssitzung beiwohnenden Forstbeamten gemeinschaftlich bescheinigt.

3) Diese Verzeichnisse werden, mit den für das Kreisforstamt bestimmten Abschriften der Forststrafprotokolle, an dasselbe befördert. Das Kreisforstamt revidirt solche, versieht sie mit Zahlungsanweisung, und läßt dieselben an den Domänenempfänger, zu gleicher Zeit mit dem für ihn bestimmten Exemplare des Forststrafprotokolls gelangen. Die Anweisungen des Kreisforstamts müssen die Summen in Buchstaben ausdrücken, welche an den Gerichtsboten und an den Gerichtsschreiber auszuzahlen sind. Auch müssen diese als die Empfänger der Beträge, namentlich bezeichnet werden.

Die Kreisforstämter haben sich um so mehr eine genaue Revision der fraglichen Verzeichnisse angelegen seyn zu lassen, als sie für den Verlust, welcher durch Rechnungsirrungen der Staatskasse erwachsen könnte, aus eigenen Mitteln zu haften haben würden.

4) Sobald der Domänenempfänger mit den Forststrafprotokollen die mit Zahlungsanweisung des Kreisforstamts versehenen Kostenverzeichnisse erhalten hat, wird derselbe die Beträge an die betreffenden Gerichtsboten und Gerichtsschreiber gegen Quittung auszahlen, und ausgablich verrechnen.

Sollte er jedoch einen Rechnungsfehler, oder eine sonstige Unrichtigkeit in den Verzeichnissen bei Vergleichung derselben mit den Forststrafprotokollen entdecken, so ist die Zahlung so lange auszusetzen, bis die Sache aufgeklärt seyn wird.

Digitized by Google

5) Durch obige Einrichtung wird die, §. 143. der Verordnung v. 30. Juli 1814 *) angeordnete Anfertigung eines Duplikats der Vorladungsverzeichnisse, so wie die exekutorische Erklärung dieses Duplikats, wovon im §. 145. die Rede ist, überflüssig, und haben nicht weiter statt zu finden. Worms, den 2. Dezember 1815.

Unterz. v. Zwackh. v. Sonnleithner.

No. 149.

Die Bezahlung der durch den Durchmarsch k. baierischer und k. preußischer Armeekorps verursachten Kosten betreffend.

1) Die Beiträge der Kreise des Administrations-Bezirks zu dem Kriegs-Reservefond sind für den laufenden Monat Dezember und für jeden folgenden bis zur gänzlichen Bezahlung der Eingangs erwähnten Lieferungen auf die gesammte Summe von 120,000 Fr. erhöht.

Zufolge der Vertheilung dieser Summe nach dem Steuerfuß, haben der Kreis Alzey 34,300, Speier 38,250, Kaiserslautern 11,450, Zweibrücken 14,150, Ottweiler 10,250 und Birkenfeld 11,600 Fr. monatlich beizutragen.

2) Diese Beiträge werden aus den Einnahmen einer ausserordentlichen Umlage gemacht, welche in allen Kreisen bei Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung in Erhebung gesetzt werden soll.

3) Damit aber die Beiträge regelmäßig geleistet, und dadurch der Militär-Verpflegungsdienst sicher gestellt; damit ferner die Erhebung nicht durch vervielfältigte Repartitionen erschwert werde, so ist die im vorigen Artikel erwähnte Umlage auf zwei Zwölftheile der gesammten Grund-, Personal-, Fenster und Gewerbsteuer, nach den für das laufende Jahr bestehenden Rollen der direkten Steuern, mit Einschluß der Zulag-Centimen, festgesetzt.

4) Das erste Drittheil dieser Umlage muß längstens bis zum 31. Dezember d. J., das zweite Drittel bis zum 31. Januar, und das letzte Drittheil bis zum 28. Februar 1816, erhoben seyn.

5) Der Ertrag der Umlage bleibt als Eigenthum der resp. Kreise, in den Kreiskassen deponirt, aus welchen an den weiter unten bestimmten Epochen nur die, durch den Art. 1. festgesetzten Beiträge, in die Generalkasse versirt werden müssen; auf den Ueberschuß der Ein-

*) S. 1r Thl. Nro. 31.

Digitized by Google

nahme kann aber keine Anweisung von irgend einer Behörde ohne besondere Ermächtigung der Land. Administration ertheilt werden.

6) Die durch Art. 1. verordneten Beiträge werden aus den Kreiskassen für den Monat Dezember, am 31. desselben Monats; für die folgenden Monate aber den 15. und letzten Tag eines jeden, jedesmal zur Hälfte und ohne irgend einen Abzug in die Generalkasse abgeliefert.

7) Die Hebgebühr der vorerwähnten zweimonatlichen Steuer Umlage, ist für die Steuer-Einnehmer auf 2 vom Hundert, für die Kreis-Einnehmer aber auf ein Viertheil vom Hundert, die Hebgebühr der Generalkasse hinsichtlich der monatlichen Beiträge zum Kriegs-Reservefond auf ein Achttheil vom Hundert festgesetzt.

8) Die Zuschüsse aus den Staats-Einkünften zu dem Kriegs-Reservefond, bleiben auf die durch Rescript vom 1. August bewilligten 60,000 Fr. festgesetzt.

9) Im Falle nach eintretenden Umständen, die Beiträge der Kreise einer Veränderung unterliegen, daß sie nämlich vermindert werden könnten, oder vermehrt werden mußten, so werden die Zuschüsse aus der Staatskasse im Verhältnisse ihrer Quote ebenfalls vermindert oder vermehrt.

10) Die durch Rescript vom 1. August angeordneten Beiträge der Kreise müssen für die Monate August, September, October und November spätestens bis zum 15. d. M. eingeliefert seyn.

Worms, den 4 Dezember 1815.

Unterz. v. Zwackh. v. Sonnleither.

No. 150.

Nachtrag zu der Verordnung vom 25. Nov. 1815 über die Postfreiheit amtlicher Briefe und Paquete.

Als man durch die Verordnung vom 25. November *) letzthin die Verfügung getroffen, daß Briefe und Paquete welche von Privatpersonen an die Land. Administration aufgegeben werden, sogleich bei der Aufgabe frankirt, und Briefe, welche von dieser Stelle an Privaten abgehen, von letzteren bei dem Empfange bezahlt werden müssen; hat man sich jedoch wegen einer Modifikation

*) S. oben Nro. 146. und unten 164.

dieser Verfügung, zur Erleichterung des Publikums, mit der fürstl. Thurn und Taxischen General Postverwaltung in Einverständniß gesetzt. Es wird nunmehr in Folge desselben als Nachtrag zu dem 3. Art. der Verordnung vom 25 v. M. hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen Briefe und Paquete von Privatpersonen an die Land. Administration, und von letzterer an Privatpersonen, welche das Gewicht eines einfachen Briefes mit Umschlag übersteigen nur die halbe Posttaxe zu erlegen haben.

Worms, den 16. Dezember 1815.

Unterz. v. Zwackh. v. Sonnleithner.

No. 151.

Den Antheil an den Polizeistrafen, welcher den Gemeinden zukömmt, betreffend *).

Da bis jetzt über die Verwendung desjenigen Antheils der einfachen Polizeistrafen, welcher durch die bestehenden Gesetze den Gemeinden, als ein Beitrag zu den Kosten der Orts- und Feldpolizei zugewiesen ist, noch keine Verfügung erlassen wurde, und da, nach Ausweiß der Domanial-Rechnungen, der Ertrag dieser Strafen, zur gesetzlichen Verwendung und Verfügung der Land. Administration in die Generalkasse geflossen ist, so hat man nunmehr beschlossen, diese Gelder ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden, und wird zu diesem Behufe folgendes hiermit verordnet:

1) Die Domänendirektion hat jede Renthei anzuweisen, am Schlusse dieses Jahrs, für iede einzelne Gemeinde ein monatliches Verzeichniß aller aus der Gemeinde, seit dem 16. Juni 1814 bis 31. Dezemb. 1815 erhobenen einfachen Polizeistrafen anzufertigen, und in einer besondern Rubrik den der Gemeinde hiervon zustehenden Antheil auszuwerfen. Die Domänendirektion hat die Form dieser Verzeichnisse, so zwar, daß sie mit möglichster Einfachheit ihrem Zwecke entsprechen, anzuordnen.

2) Diese Verzeichnisse sind durch die Domänendirektion zu sammeln und mit einem Summarium begleitet, welches den ganzen Betrag der in den Domänen Rechnungen ausgewiesenen Strafen dieser Art erschöpfen wird, an die Land. Administration einzuschicken.

---

*) Vergl. unten Nro. 153.

3) Sobald diese Verzeichnisse in gehöriger Form eingekommen seyn werden, wird der, einer jeden Gemeinde zustehende Betrag, nach Abzug der den Domänen-Beamten vergüteten Remise, welche die Domänendirection am Ende eines jeden Verzeichnisses zu liquidiren hat, zur Zahlung auf die Generalkasse angewiesen werden. Die Anweisungen werden hiernächst den betreffenden Kreisdirektionen zugestellt, um sie durch die Gemeinde-Einnehmer erheben, und in Einnahme verrechnen zu lassen.

4) Die Kreisdirektionen werden dafür sorgen, daß die den Gemeinden solcher Gestalt zufließenden Gelder in die Gemeinde-Budiets gehörig aufgenommen, und ihrer Bestimmung zufolge, verwendet werden.

5) Für die Zukunft sind die in obigen Artikeln 1. und 2. erwähnten Verzeichnisse vierteljährig anzufertigen, und durch die Domänendirektion an die Land. Administration einzuschicken, worauf alsdann die Anweisungen vierteljährig erfolgen werden 2c.

Worms, den 16. Dezember 1815.

Unterz. v. Zwack. v. Sonnleithner.

No. 152.

Die Reklamationen an Frankreich betreffend.

Durch den, zwischen den hohen alliirten Mächten und der Regierung von Frankreich unterm 20. November l. J. abgeschlossenen Vertrag *), wurden die Art. 19 und folgende des Pariser Friedenstraktats vom 30. Mai 1814, die, von Gemeinden, Stiftungen und Partikularen an Frankreich zu machenden Reklamationen betreffend, zum Theil bestätiget, zum Theil in einem Anhange zu diesem Vertrage modifizirt, und überhaupt die Art und Weise, wie diese Reklamationen liquidirt werden sollen, festgesetzt. Insbesondere wurde bestimmt, daß Liquidations-Kommissionen in Paris, bestehend zur Hälfte aus Kommissarien der hohen alliirten Mächte, und zur Hälfte aus Kommissarien der französischen Regierung, die eingereichten Reklamationen liquidiren, und in streitigen Fällen durch eben so zusammengesetzte schiedsrichterliche Kommissionen entscheiden lassen sollen.

Hierdurch ist von den frühern Bestimmungen auch in soweit abgewichen, daß, so wie es vorhin hauptsäch-

*) S. Beilagen 1 und 2.

lich den Interessenten überlassen blieb, ihre Forderungen zu betreiben, es nunmehr nur durch die Interzession der Regierung geschieht.

Da nun alle zu machenden Reklamationen bei Verlust derselben, innerhalb eines Jahrs, vom Tage der Auswechslung der Ratifikation des Vertrags an gerechnet, und zum Theil noch früher bei diesen Liquidations-Kommissionen eingereicht werden müssen, so ist es dringend, die Vorbereitungsarbeiten für die Liquidation der an Frankreich zu machenden Reklamationen sogleich zu beginnen.

Um daher die Gemeinden, Stiftungen und Privaten dieses Landes, welche Forderungen an Frankreich zu machen haben, in den Stand zu setzen, ihre desfallsigen Reklamationen in gehöriger Zeit, und in vorgeschriebener Form vorzulegen, verordnet die k. k. österr. und k. baier. gemeinschaftliche Land. Administration, wie folgt:

Art. 1. Die Aufstellung und Ordnung sämmtlicher Forderungen, welche diesseitige Unterthanen, Gemeinden und andere Körperschaften in Folge der Friedensschlüsse und Konventionen vom 30. Mai 1814 und 20. November 1815 an Frankreich zu machen sich berechtigt halten, ist einer besonderen Kommission, unter der Benennung: Spezial-Kommission für die Aufstellung der Forderungen an Frankreich, welche ihren Sitz in Worms hat, übertragen.

Diese Spezial-Kommission hat die Leitung des ganzen Geschäfts zu besorgen, und alle Behörden, welche durch gegenwärtige Verordnung mit Bearbeitung einzelner Gegenstände dieses Liquidations-Geschäftes beauftragt sind, haben ihre Berichte unmittelbar an diese Kommission zu senden, welche zugleich auch die nöthigen Verfügungen und Erledigungen hierauf erlassen wird.

Art. 2. Alle Gemeinde-Vorsteher, alle Verwalter von Hospitälern und andern Stiftungen, und alle Privaten haben in Monatsfrist, von heute an, alle an Frankreich zu machenden Reklamationen in der hierunten bestimmt werdenden Form einzureichen.

Art. 3. Für allen Verlust, welcher den Gemeinden Hospitälern und andern Stiftungen, so wie auch den Minderjährigen durch verspätete Eingabe ihrer Reklamationen erwachsen könnte, sind die Bürgermeister, die Verwalter gedachter Stiftungen, und die Vormünder persönlich verantwortlich.

Art. 4. Vor der Hand, und so lange bis der Gang des Geschäftes allenfalls eine Aenderung hierin erheischen könnte, sollen die verschiedenen Reklamanten ihre Reklamationen auf die hiernach beschriebene Art und Weise einreichen.

§. 1. Da die gerichtlichen Depositen in den ersten 6 Monaten nach der Ratifikation des Traktats bezahlt, und deshalb schon in den ersten 3 Monaten liquidirt werden sollen, so erfordert diese Klasse von Forderungen die erste Aufmerksamkeit der mit diesen Geschäften beauftragten Behörden.

Es sind deshalb bei der General-Kasse die Abschriften des Registers zu erheben, welches bei der ehemaligen General-Kasse zu Mainz über die Konsignationen geführt wurde. Da aber ähnliche Register vom Saar-Departement nicht vorliegen, auch über manche Hinterlegungen bereits von den Gerichten erkannt worden, endlich auch es nothwendig ist, eine Kontrole zu jenen Registern zu besitzen, so haben selbst im Donnersberger Departement die Parthieen ihrerseits beizutragen, um diesen Gegenstand auf das baldigste ins Reine zu bringen.

Es sind hierbei folgende Fälle zu unterscheiden:

Entweder ist über die Konsignation schon erkannt, und das Urtheil in Rechtskraft erwachsen, so daß die deponirten Gelder schon ihren angewiesenen Eigenthümer haben; in diesem Falle sind auf Betreiben dieser Letztern oder des Thätigsten unter ihnen (wenn mehrere da an betheiligt sind), die Urtheile, Collocations-Bordereaux und sonstige Aktenstücke an die Spezial-Kommission einzusenden, oder einsenden zu lassen.

Ist über die Konsignation noch nicht definitiv entschieden, die Sache jedoch anhängig, so ist ebenfalls auf Betreiben derjenigen Parthie, welche als Kläger oder Poursuivant auftritt, oder der übrigen Interessenten, die Einsendung der Aktenstücke zu besorgen.

In den Fällen, wo die Konsignations-Urkunden und andere dazu gehörige Beweisschriften auf den Gerichtsschreibereien der Tribunalien deponirt liegen, werden die Gerichtsschreiber angewiesen, die Originale direkt und gegen Quittung an die Spezial-Kommission zu übermachen, jedoch nach zurückbehaltener Abschrift, welche von den Anwälden der dabei erschienenen Parthieen, in wie weit sie gegenwärtig sind, visirt seyn müssen.

Diese Copieen werden im Laufe der Instanzen die

Originalien vertreten. Was diejenigen Konsignationen betrifft, wegen welcher noch keine Instanz anhängig ist, so haben diejenigen, welche die Gelder hinterlegten, die desfallsigen Original-Urkunden einzureichen, und zwar bei Strafe, daß, im Versäumungsfalle die interessirten Parthieen die Hinterlegung als nicht geschehen sollen betrachten können. Den Original-Schriften sind Copieen auf freiem Papier beizulegen, am Fuße deren die Spezial-Kommission den Empfang bescheinigen wird. Diese Copieen gelten sodann den Deponenten statt Originalien.

Sind es ihrer mehrere, so werden solche fortlaufend in chronologischer Ordnung auf dem nämlichen Papier copiert.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß diejenigen Konsignationen, über welche noch nicht definitiv abgeurtheilt oder sonst verglichen worden, nach erfolgter Zahlung von Seiten der franzöf. Regierung, nicht in die Hände der Interessenten übergehen können, sondern in die zu errichtenden Depositen-Kassen fließen.

Mit den gerichtlichen Hinterlegungen verbinden sich diejenigen, welche von den Kuratoren erbloser Verlassenschaften in die Domänen-Kassen eingeschossen worden sind. Die Parthieen haben hinsichtlich derselben nach den für die Konsignationen aufgestellten Distinktionen zu verfahren, und die Kuratoren, da, wo über die deponirten Gelder noch kein Ordnungs-Verfahren eröffnet ist, dasjenige zu beobachten, was hier oben für diesen Fall den Deponenten vorgeschrieben worden.

Zugleich haben sämmtliche Rentmeister an die Domänen-Direktion, und diese an die Spezial-Kommission Auszüge der, von den Kuratoren der Successions vacantes bewirkten Hinterlegungen binnen 14 Tagen einzusenden, und wo sich deren keine vorfinden, Fehlanzeigen zu erstatten.

§. 2. Die definitiven Recepisse der Tilgungs-Kasse über Kautionen werden zuerst, und zwar

a) die des gerichtlichen Standes, namentlich der Notarien, Anwälde, Gerichtsschreiber und Gerichtsboten, an die Staats-Prokuratoren der Kreisgerichte;

b) die der Beamten der Domänen- und Register-Gebühren an die Domänen-Direktion;

c) die der Kreis-Einnehmer (Receveurs particuliers), der Steuer Einnehmer (Percepteurs), der Gemeinde-Einnehmer, sämmtlicher Angestellten der Administration der

Droits-réunis, worunter auch die Entrepôseurs und Débitans de Tabac begriffen sind. der Einnehmer der Civil-Hospizien und anderer milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, der Post-Beamten, der Mauth-Beamten (Receveurs des Douanes) und überhaupt aller übrigen einer Kaution in baarem Gelde unterworfen gewesenen Beamten und Angestellten, werden an die Kreis-Direktionen in Original eingesendet, und zugleich von jedem Reklamanten eine Note beigefügt, woraus deutlich ersichtlich ist, von welchem Tag die Zinsen rückständig sind.

Die Staats-Prokuratoren, Domänen- und Kreis-Direktionen fertigen sodann allgemeine Nachweisen, enthaltend Tag der Ausstellung, Numeros, Namen der unterschriebenen Beamten, so wie die Vor- und Zunamen, Wohnort und Amt desjenigen, der die Kaution gestellt hat, die Hauptsumme der Kautionen, und den Tag, von welchem die Zinsen zu laufen beginnen; diese Nachweisen werden von oben genannten Behörden an die Spezial-Kommission in duplo mit den Original-Belegen übergeben, wovon eines, mit der Bescheinigung des Sekretärs der Spezial-Kommission versehen, den Behörden zurückgestellt wird.

Die Inhaber von Kautionsscheinen haben solche längstens bis zum 30. Januar 1816 an die oben für jeden Zweig bezeichneten Beamten einzugeben, und der Rückstand der Saumseligen kann hierin keineswegs zur Entschuldigung der verspäteten Einsendung der Nachweise dienen, als welche bestimmt am 10. Februar an die Spezial-Kommission abgehen müssen.

§. 3. Die Forderungen aller Art der Gemeinden laufen durch die Kreis-Direktion an die Spezial-Kommission. Sie müssen nach den verschiedenen Gegenständen genau abgesondert, jeder mit besonderer dreifacher Nachweise (deren eine zur Spezial-Kommission kömmt, die andere bei der Kreis-Direktion, die dritte bei der Gemeinde bleibt) versehen, und mit den Original-Belegen bekleidet seyn. Insonderheit sind hierbei zu berücksichtigen.

a) Die, in die Caisse de Service geflossenen Gelder.

b) Diejenigen, welche in die Tilgungs-Kasse geflossen sind, wobei zugleich der, bei jeder Gemeinde befindliche Compte ouvert beigefügt werden muß.

c) Die, den Gemeinden zugestellten, aber unbezahlt

gebliebenen Mandate, Ordonnanzen und Bons der Tilgungs-Kasse, namentlich diejenigen, welche auf den Ertrag des Steigpreises der Gemeindegüter an Zahlungsstatt gegeben worden sind.

d) Die aus den Gemeindekassen zum Kirchenbau bezahlten Gelder.

e) Die von den Gemeinden für die Reserv-Kompagnie, das Bettelhaus und andere Gegenstände bezahlten ständigen oder vorübergegangenen Beiträge.

Für beide letzte Artikel ist es vor der Hand hinlänglich, detaillirte Nachweise und Rechnungs-Auszüge, jedoch ohne Belege, einzusenden.

f) Die im Jahr 1813 für die Approvisionirung französischer Festungen gelieferten Naturalien aller Art, dergestalt daß jede Festung gesondert erscheint.

g) Die Lieferungen von Pferden und andern Gegenständen an die Armee, vom nämlichen Jahre.

h) Die früheren, etwa noch nicht bezahlten Kriegslieferungen für Festungen oder für die franz. Truppen.

i) Die Kosten für Transporte von Kranken, von Kriegs- und andern Gefangenen, dann sonstiger Militär-Transporte und Vorspanne.

k) Die Verpflegung der Truppen vom 1. Oktober 1813 an, wohin auch die Verpflegung der zurückkehrenden Garnisonen gehören.

l) Die Gelder, welche die französische Regierung durch die Angestellten der Droits-réunis, vom Octroi der Städte bezogen, und an diese nicht abgeliefert, noch verrechnet hat.

m) Die Auslagen und Vorschüsse der Gemeinden für, zu Ende von 1813, angelegte Militär-Hospitäler.

n) Der Betrag der, von der französischen Regierung eingenommenen Steiggelder von Gemeindegütern und der davon erhobenen Pächte des Jahrs 1813, unbeschädet aller Rechte, welche den Steigerern oder den Gemeinden in dieser Hinsicht zustehen mögten, welchen Rechten hierdurch nichts soll vergeben seyn.

Alle diese, und jede andere Forderungen oder Liquidations-Gegenstände von Seiten der Gemeinden, werden mit den Bemerkungen der Kreis-Direktionen versehen, sammt den darauf bezüglichen Requisitionen der französischen Behörden in kürzester Zeitfrist eingesendet. Den hierin nachlässigen Bürgermeistern werden von den

Kreis-Direktionen Spezial-Kommissäre auf ihre Kosten ernannt.

Da über die, in die Dienstkasse (Caisse de service) geflossenen, und von Zeit zu Zeit rückerstatteten Summen, so wie über die, unter der allgemeinen Benennug Prélévemens sur les revenus communaux bekannten, und sonstige von dem Präfekten autorisirten Departemental-Gelder, über den Antheil der Gemeinden an den Polizeistrafen, und an der Patentgebühr genaue Nachweisen für das Departement vom Donnersberg in den Akten der ehemaligen Präfektur und Generalkasse vorliegen, so beziehen sich die sub a, d und e vorgeschriebenen Verfügungen nur auf den zu diesseitigem Adm. Bezirk gehörigen Theil des Saar-Departements.

§. 4. Auf die nämliche Art und in eben der Ordnung werden die Forderungen der Civilhospizien einbefördert, und es werden dabei die Kreisdirektionen auf die im Art. 2. §. 3. der Nebenkonvention Nro. 4., vom 20 November 1815 enthaltenen Bedingungen aufmerksam gemacht.

§. 5. Die Forderungen für Pensionen gehen ebenfalls durch die Kreisdirektion, und von dieser mit doppelten Nachweisen an die Spezial-Kommission. Sie sind in drei verschiedene Klassen einzutheilen, bürgerliche Pensionen, geistliche und militärische.

Es müssen hierbei die Rückstände bis zum 1. Jannar 1814 von denjenigen unterschieden werden, welche seitdem verfallen sind, und es ist zu bemerken, in wie weit die Pensionisten nach dem Friedensschlusse vom 30. Mai 1814 noch einiges Recht an Frankreich für diese spätern Pensionen haben mögten Eben so sind diejenigen Pensionen, welche den diesseitigen Unterthanen von der franzdsischen Regierung vor der Revolution zugesichert wurden, von denjenigen zu unterscheiden, welche seit der Vereinigung des Landes mit Frankreich bis zum 30. Mai 1814 bewilliget worden.

§. 6. Die Forderungen für Soldrückstände, Reisekosten, Gratifikationen, und andere Entschädigungen von diesseitigen Landeskindern, welche in franzdsischen Kriegsdiensten sich befanden, und den Angestellten bei den Armeen, Hospitälern, Apotheken, Magazinen ꝛc. von der Zeit ihres Dienstes, werden von den Kreisdirektionen gesammelt, mit den Original-Beweisschriften be-

Digitized by Google

legt, in doppelte Nachweise gebracht, und so der Spezialkommission eingesendet.

§. 7. Die Friedensrichter sind beauftragt, die erste Aufnahme, die Fertigung der Nachweise, und die Einsendung derjenigen Reklamationen zu besorgen, welche Gelder betreffen, die von diesseitigen Unterthanen auf die Post gelegt wurden, ohne daß solche an dem Orte ihrer Bestimmung angelangt sind.

Diese Reklamationen sind mit den Postscheinen zu belegen.

Der Fall dieses §. hat sich besonders häufig mit Geldern ereignet, welche Eltern, Verwandte, oder andere, an Militärpersonen versenden wollten.

§ 8. Da bei mehreren Stellen insonderheit bei denjenigen, welche von Central-Administrationen abhiengen, Wittwenkassen durch Besoldungs- oder andere Beiträge gebildet worden sind; so müssen alle, hierauf Bezug habenden Reklamationen, wenn das Recht dazu am 1. Januar 1814 schon eröffnet war, an die gegenwärtigen Chefs jener Verwaltungszweige im Administrations-Bezirk, und wenn (wie bei den Posten und Droits-réunis) keine solche Chefs im Administrations-Bezirk existiren, an die Kreisdirektionen eingesendet werden.

§. 9. Unabhängig von den Erläuterungen und Beweisschriften, welche die Kommission von der Ober-Baudirektion fordern wird, sollen alle Unternehmer öffentlicher Arbeiten, und alle Eigenthümer die Forderungen, welche sie für Arbeiten oder für Wegnahme ihres Eigenthums zu Landstraßen, Kanälen, Dämmen ꝛc. ꝛc. so wie auch desjenigen Eigenthums, welches zu Festungswerken verwendet worden, zu machen haben, bei der Kreisdirektion nach den im nachfolgenden §. festgesetzten Formen einreichen.

Die Kreisdirektionen werden die Forderungen von Entschädigungen, wegen zu Festungen und Verschanzungen weggenommenen Gebäuden und Grundstücken von jenen für den Civildienst trennen, und auch hier dasjenige absondern, was aus den Staatskassen, und was aus Zusatzcentimen zahlbar war.

§. 10. Alle übrige Forderungen, welcher Art sie seyn mögen, in soweit solche nach der Zusatzkonvention zu dem Art. 9. des Hauptvertrags vom 20. Nov. 1815, Gelegenheit zu Forderungen an die französische Regie-

Digitized by Google

rung geben, werden von den interessirten Theilen bei den einschlägigen Kreisdirektionen eingereicht.

Diese Eingaben müssen begleitet seyn:

1) Von den Original-Beweisschriften.

2) Einer Abschrift derselben fortlaufend in chronologischer Ordnung der Aktenstücke.

Im Falle die Forderung aus mehreren Posten besteht, oder von Rechnungen, abschlägigen Zahlungen, oder Erhöhung durch Zinsen herrührt, so muß derselben

3) eine Berechnung des gegenwärtigen Standes der geforderten Summe beigefügt werden.

Am Fuße der eingegebenen Abschrift wird der Empfang der Originale quittirt.

§. 11. Da die Liquidationen dieser verschiedenen Forderungen an Frankreich, den französischen Behörden übergeben, und zum Theil diplomatisch verhandelt werden müssen, die Belege ohnehin auch in französischer Sprache sind, so sollen zur Vermeidung der Verzögerung durch nachträgliche Uebersetzung, alle Nachweisen, Rechnungen, Deduktionen und Mémoires in französischer Sprache gefertiget werden.

Art. 5. Hinsichtlich derjenigen Forderungen, welche das Departement vom Donnersberg und der zum Adm. Bezirk gehörige Theil des Saar-Departements wegen den Zusatzcentimen haben mögten, die etwa in die französischen Staatskassen geflossen sind, werden der Spezialkommission besondere Verfügungen zugehen.

Art. 6. In Erwägung, daß einerseits die Lage der Reklamanten billige Rücksichten erheischt, und andererseits die Original-Aktenstücke außer Landes zu produziren sind, so werden alle Urkunden, Abschriften, Visa, Quittungen, Collationirungen, Nachweisen, und überhaupt die Akten, welche in Gefolge gegenwärtiger Verordnung gefertigt oder eingesendet werden, von den Formalitäten des Stempels und der Registergebühren ausgenommen.

Art. 7. Da durch die Vorarbeiten dieser Liquidation die Amtsgeschäfte der Kreisdirektionen bedeutend vermehrt werden, so wird für die Dauer dieses Geschäftes bei jeder Kreisdirektion ein eigner Kommissär aufgestellt, welcher unter der Leitung und Firma der Kreisdirektion diese Gegenstände ganz gesondert, und ausschließend bearbeitet.

Art. 8. Die aus diesem Geschäft erwachsenden Ko-

Digitized by Google

sten übernimmt die k. k. österr. und k. baier. gemeinschaftliche Land. Administration vorschußweise, und vorbehaltlich der einstigen Vertheilung derselben unter die Interessenten.

Art. 9. Gegenwärtige Verordnung soll in das Amtsblatt eingerückt, den Steuer-, Domänen-, Oberbau- und Kreisdirektionen, der Generalkasse, den Staatsprokuratoren und Friedensrichtern zugesendet, in die, im Adm. Bezirke erscheinenden öffentlichen Blätter eingerückt, in allen Gemeinden öffentlich angeschlagen, und überhaupt derselben die größte Publizität gegeben werden.

Ein besonderer Abdruck der betreffenden Artikel der Traktate und Konvention vom 30. Mai 1814, und 20. November 1815, soll noch besonders nachfolgen. *)

Worms, den 27. Dezember 1815.

Unterz. v. Zwackh. v. Moßhardt.

No. 153.

Den Antheil an den Polizeistrafen, welcher den Gemeinden zukömmt, betreffend **).

Da es die Absicht der Land. Administration ist, den Gemeinden die zwei Drittheile von den einfachen und korrektionellen Polizeistrafgeldern, welche ihnen nach dem Dekret vom 17. Mai 1809 zukommen, aufs baldigste zufließen zu lassen, und sie vorzüglich nach Verhältniß ihrer Dürftigkeit zu vertheilen, so hat man sich veranlaßt gefunden, zur Beschleunigung des Geschäfts, nachträglich zu der Verordnung vom 16. Dez. zu verfügen, wie folgt:

1) Die Domänen-Einnehmer haben die ihnen von der Direktion ertheilte Weisung, die eingegangenen Polizeistrafen bis zum Ende d. J. in die Kreiskassen abzuführen, genau zu vollziehen.

2) Die Generalkasse wird beauftragt, in der Hälfte des k. M. Januar das Verzeichniß der, für obigen Gegenstand seit dem 15. Juni 1814 aus den Kreiskassen eingeflossenen Beträge einzusenden.

3) Um diejenigen Summen, welche den Gemeinden des ehemaligen und jetzigen Adm Bezirks zukommen, genau sondern zu können, hat dieselbe hinsichtlich der

---

*) S. Beilagen 1. und 2.

**) S. oben Nro. 151.

Kreise, welche ehedem ganz zum Saardepartement gehörten, und durch die an das Königreich Preußen geschehene Abtretung in ihrer Territorialeintheilung Veränderungen erlitten haben, den Stand der oben erwähnten Einnahmen bis zum 30. Mai 1815 getrennt anzugeben.

4) Aus den Gesammt-Beträgen eines jeden Kreises wird ein Gemeinfond gebildet, der unter die bedürftigsten Gemeinden desselben vertheilt werden soll. Diese Vertheilung soll nach Ausweis der bereits eingeforderten Notizen statt haben, und es kömmt somit von der Anfertigung der in der Verordnung vom 16. d. M. vorgeschriebenen speziellen Verzeichnisse ab.

Worms, den 30. Dezember 1815.

Unterz. v. Zwackh. v. Moßhard.

No. 154.

Die Regulierung und Erhebung der Patentsteuer vom Jahre 1816 betreffend.

Unter Beziehung auf die diesseitigen Verordnungen vom 31. Dez. 1814 und 8. Juli 1815 *) wird hiermit festgesetzt; daß

Art. 1. Die Regulierung und Erhebung der für das Jahr 1816 zu entrichtenden Patentgebühren auf die nämliche Art, wie in dem vorhergehenden Jahre, statt finden soll.

Art. 2. Um jedoch die Steuerpflichtigen in dem diesseitigen Saardepartemente jenen der übrigen Kreise des Adm. Bezirks gleich zu stellen, werden die auf die Patentsteuer zeither zum Behufe des Straßenbaues ausgeschlagenen 7 Zusatzcentimen für das Jahr 1816 nicht mehr erhoben.

Worms, den 30. Dezember 1815.

Unterz. v. Droßdik. v. Nau.

No. 155.

Nähere Bestimmung des Dekrets vom 17. März 1808, die Schulden Sachen der Juden betreffend.

Durch die Verordnung vom 1. August 1815 **) sollte die Handhabung des Sinnes und der Absicht des Dekrets

*) S. oben Nro. 122.

**) S. oben Nro. 139.

Digitized by Google

vom 17. März 1808 bezweckt, und vor der Hand den häufigen Umgehungen jenes Dekrets, die man durch sogenannte schiedsrichterliche Urtheile und durch Ratifikations-Akten zu bewirken suchte, vorgebeugt werden."

Um jedoch die Anstände, welche durch die Allgemeinheit der in dieser Verordnung enthaltenen Verfügungen veranlaßt werden könnten, zu beseitigen, hat die Land. Administration sich bewogen gefunden, folgende nähere Bestimmungen desfalls bekannt zu machen:

Art. 1. Die Verfügungen der Verordnung vom 1. August 1815 bleiben in ihrer Kraft, jedoch unter den in den nachfolgenden Artikeln angegebenen Modifikationen.

Art. 2. Die seit der Bekanntmachung des Dekrets vom 17. März 1808 bis zur Bekanntmachung der Verordnung vom 1. August 1815 zu Gunsten der Juden gegen Christen, die nicht Handelsleute sind, gefällten schiedsrichterlichen Urtheile sind nur dann der Verfügung des Art. 4. jenes Dekrets unterworfen, wenn daraus hervorgeht, daß zwischen den Parthieen kein eigentlicher Rechtsstreit (Contestation) vorlag, sondern der Schuldner blos die eingeklagte ganze Forderung anerkannt, oder nur Zahlungsfrist nachgesucht hatte.

Diese Urtheile sowohl, als alle jene, die seit der Bekanntmachung der letzten Verordnung vom 1. August 1815 gefällt wurden, oder noch gefällt werden, können überdies keine Hypotheke begründen, eben so wenig als alle und jede Ratifikations-Akten und Anerkennungen von frühern im Art. 4. des Dekrets vom 17. März 1808 erwähnten Schuldscheinen, mit Ausnahme jedoch der Eingeständnisse und Anerkennungen, die vor den gewöhnlichen Gerichten statt hatten, oder noch statt haben werden, als welche in jedem Falle ihre rechtliche Wirkung behalten.

Art. 3. Hingegen sind diejenigen in der oberwähnten Epoche zwischen dem Dekret vom 17. März 1808 und der Verordnung vom 1. August 1815 gefällten schiedsrichterlichen Urtheile, bei welchen eine wirkliche Kontestation zu Grunde lag, so wie alle jene, die vor der Bekanntmachung des Dekrets vom 17. März 1808 gefällt worden waren, keiner andern Einrede unterworfen, als welche das Gesetz im Allgemeinen gegen schiedsrichterliche Urtheile gestattet.

Worms, den 13. Januar 1816.

Unterz. v. Drosdik. v. Stengel.

Digitized by Google

No. 156.

Die Errichtung von Zollämtern an der preußischen Gränze betreffend.

Durch die unterm 28. Mai v. J. allgemein bekannt gemachte Abtretung des Land. Bezirks auf dem rechten Mosel-Ufer an das Königreich Preußen, ist wegen der da aus entstandenen Gränzveränderung die Nothwendigkeit eingetreten, an der Gränze gegen das k. preußische Gebiet, zur Einhebung des für das ausländische Salz festgesetzten Aufschlags und der Zölle von fremdem Glas und Steinkohlen, Gränzämter aufzustellen.

Es wird demnach verordnet:

1) In nachbenannten Ortschaften sollen für die veränderte Gränzlinie gegen das k. preuß. Gebiet Zollämter aufgestellt seyn, nämlich:

Im Kreise Birkenfeld:

Zu Hamm und Zerf (Kantons Saarburg), Wadern und Schillingen (Kantons Wadern), Nonnweiler und Birkenfeld (Kantons Birkenfeld, Frohnhausen und Offenbach (Kantons Baumholder).

Im Kreise Kaiserslautern:

Zu Odernheim und Ebernburg (Kantons Obermoschel.)

Im Kreise Alzei:

Zu Hackenheim und Ippesheim (Kantons Wöllstein).

2) Die Einfuhr des fremden Salzes, dann des Glases und der Steinkohlen über die veränderte Gränzlinie, wird vom Tage der geschehenen Kundmachung an, einschließlich Bingen, wo schon ein Zollamt errichtet ist, nur über die vorgenannten Ortschaften gestattet, in welchen, zur Einforderung der in den Verordnungen vom 10. September und 17. November 1814 festgesetzten Gebühren, die in dem beigedruckten Verzeichnisse benannten Individuen als Einnehmer sich aufgestellt finden.

3) Die Salzaufschlagsämter an den Gränzen gegen die übrigen benachbarten Staaten bleiben unverändert.

Worms, den 13. Januar 1816.

Unterz. v. Drossdik. v. Rau.

No 157

Den Cours der Sechs-Livre-Thaler betr. *).

Die Land. Adm. sieht sich veranlaßt zu verordnen,

*) Da in den übrigen deutschen Landen der Sechs-Livre-Thaler gleichen Cours mit dem Brabanter- oder Kronen-

daß die 6 Livres-Thaler von nun an auch bei Zahlungen zwischen Privatpersonen nicht höher als zu 2 fl. 42 kr. nach dem 24 Guldenfuß angenommen werden sollen.

Worms, den 23. Januar 1816.

v. Droßdik. v. Stengel.

No. 158.

Die Liquidirung der Kriegsschulden vom 1. Januar bis zum 15. Junius 1814 betreffend.

Auf den Vorschlag der Kriegsschulden-Liquidations-Kommission wird verordnet:

1) Alle diejenigen, welche aus der ersten Hälfte des Jahrs 1814 noch unliquidirte Forderungen für Kriegs-Lieferungen und Leistungen irgend einer Art an Departemente, Kreise, Kantone, Bürgermeistereien und Gemeinden, welche zu dem Adm. Bezirk gehören, zu machen sich berechtigt glauben, haben solche mit den Original-Belegen bis zum 28. des künftigen Monats Februar, entweder bei der Kriegsschulden-Liquidations-Kommission zu Worms oder bei den Kreisdirektionen einzureichen; nach Verlauf dieses Termins soll keine weitere Eingabe derartiger Forderungen mehr angenommen werden, sondern dieselbe als erloschen erklärt seyn.

Worms, den 20. Januar 1816.

v. Droßdick. v. Nau.

No. 159.

Die hypothekarischen Einschreibungen in dem Kreise Birkenfeld betr.

Durch die Verordnungen vom 29. Mai *) wurde festgesetzt, daß ohne Rücksicht auf die damals statt gehabten Gränzveränderungen der Kreise Trier und Birkenfeld, die Hypotheken-Konservationen in Trier und Kusel wie vorher fortbestehen sollen.

---

thaler hat, so wurde durch Verordnung vom 19. März 1816 verfügt, daß der letztere ebenfalls, vom 1. April anfangend, zu 5 Fr. 80 Ct. (10 Ct. höher, als bisher) bei allen öffentl. Kassen angenommen werden solle. — Von demselben Tage an wurde dagegen der Werth der franz. Laubthaler auf 5 Fr. 75 Ct. der der 24 u. 12 Kreuzerstücke auf 86. u. resp. 43 Ct. und der Kronenthaler auf 5 Fr. 16 Ct. festgesetzt. (Verordn. v. 26. u. 28. März 1816.)

Digitized by Google

Da aber die k. preuß. Administration im Saar-Departement die von dem Kreise Birkenfeld abgetretenen Gebietstheile mit der Konservation von Trier vereinigt hat, so erfordert die Ordnung, daß auch die, vom Kreise Trier herührenden, mit dem Kreise Birkenfeld vereinigten Gebietstheile der Kantone Conz, Merzig und Saarburg, an die Konservation des besagten Kreises in Kusel gewiesen werden, demnach wird verordnet:

§ 1. Daß mit Aufhebung der Verordnung vom 29. Mai und 17. Juni 1815 die Hypothekar-Einschreibungen, Umschreibungen und Erneuerungen nach Vorschrift des Art. 2146 des Civilgesetzbuches von nun an nur auf demjenigen Konservations-Büreau genommen werden können, in dessen Kreise die Güter liegen, welche der Hypotheke unterworfen werden.

§. 2. Daß jedoch alle, in der Zwischenzeit vom 28. Mai 1815 bis den 1. Februar 1816 auf Güter aus den Kantonen Conz, Merzig und Saarburg genommenen oder erneuerten Einschreibungen, sie mögen zu Trier oder zu Kusel statt gehabt haben, wenn sie sonst mit keiner Nullität behaftet sind, als gültig angesehen werden.

Worms, den 27. Januar 1816.

v. Droßdik. v. Stengel.

No 160.

Schreibgebühren für die den Forststraf-Erlaßgesuchen beizufügenden Extrakte betr.

Die Land. Adm. hat sich überzeugt, daß bei den vielen, zum Theile ganz ungegründeten Forststraf-Erlaßgesuchen, welche seither eingegangen sind, die Anfertigung der in Gemäßheit der Verordnung vom 2. Nov. 1814 *) solchen Gesuchen beizufügenden Abschriften der Frevel-Anzeigen und Straferkenntnisse oder Auszüge der Forststraf-Protokolle denen damit beschäftigten Gerichtsschreibern viele Mühe und Zeitverlust verursachen, und daß es billig sey, denselben dafür einige Schreibgebühren zuzugestehen.

Es wird daher festgesetzt, daß künftig 30 Cnt. für jeden einzelnen Kopulposten von Seiten desjenigen, welcher Behufs eines Forststraf-Erlaßgesuches, sich mit ei-

*) S. oben 114.

nem Extrakt aus den gerichtlichen Verhandlungen versehen will, an den betreffenden Gerichtsschreiber, bezahlt werden sollen.

Worms, den 15. Februar 1816.

Unterz. v. Zwackh. v. Sonnleithner.

No. 161.

Die Herausgabe von Zeitschriften betr.

Um die bestehenden Polizeigesetze über den Mißbrauch der Preßfreiheit zu vervollständigen, sieht man sich veranlaßt zu verordnen: daß in dem Land. Adm. Bezirke keine Journale, Zeitungen, oder andere periodische Blätter verlegt werden sollen, ehe nicht der Plan der Zeitschrift durch den Verleger der Land. Adm. vorgelegt, und die Bewilligung zur Herausgabe derselben ertheilt worden ist.

Die Uebertreter dieser Verordnung werden das erstemal mit 3monatlicher, und in Wiederholungsfällen mit 6monatlicher Gefangenschaft zuchtpolizeilich bestraft.

Sämmtliche Justiz- und Polizeibehörden haben sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Worms, den 25. Februar 1816.

Unterz. v. Droßdik. v. Nau.

No. 162.

Den Hebammenunterricht betreffend.

1) Der diesjährige (erste) Kursus an der Entbindungs-Lehranstalt zu Mainz wird unfehlbar den ersten April seinen Anfang nehmen, nach welchem Zeitpunkte keine Schülerinnen mehr aufgenommen werden.

2) Die Bürgermeister derjenigen Gemeinden, für welche die Aufnahme hierorts bewilligt, aber noch nicht vollzogen ist, haben die Auswahl der Frauenspersonen und die Prüfung ihrer Tauglichkeit, gemeinschaftlich mit dem nächsten Kantonarzt, oder wo deren noch keine bestehen, mit einem andern legalen Arzte, ungesäumt vorzunehmen. Die gesetzlich erforderten Eigenschaften sind dabei genau zu berücksichtigen, nämlich:

a) die Schülerin darf nicht unter 18, und nicht über 30 Jahre alt seyn;

b) sie muß einen gesunden, starken, fehlerfreien Körperbau haben;

Digitized by Google

c) über ihren sittlich guten Lebenswandel muß sie durch legale Zeugnisse ausweisen;

d) sie muß lesen und schreiben können.

3) Die Geburtsscheine und Sittenzeugnisse sind ihnen von der Ortsobrigkeit, zur Vorzeigung bei dem Direktor der Anstalt, zuzustellen.

4) Die ausgewählten Schülerinnen haben sich, ohne eine weitere Weisung abzuwarten, zur Reise anzuschicken, so daß sie wenigstens drei Tage vor dem Anfangstermine in Mainz eintreffen.

5) Sie erhalten zur Bestreitung der Reisekosten einen Vorschuß aus der Gemeindekasse, welcher, bei einer mehr als 10 Stunden betragenden Entfernung ihres Wohnorts von Mainz, für jede Stunde einen Frank, bei einer geringern Entfernung aber nur 50 Cnt. für jede Stunde beträgt.

6) Da man für diejenigen Gemeinden, welche die erforderlichen Mittel nicht besitzen, die nöthigen Lehrlinge auf Kosten der dazu bestimmten allgemeinen Fonds unterrichten und unterhalten läßt, und da die wohlhabenderen Gemeinden in der Regel schon mit Hebammen versehen sind, so werden nur wenige den Kreisdirektionen namentlich bezeichnete Gemeinden angehalten, die Kosten des Unterhalts, welche für einen 6monatlichen Kurs auf 250 Fr. festgesetzt sind, aus ihren eigenen Kassen zu bezahlen. Hiervon muß aber die eine Hälfte sogleich beim Eintritt in die Anstalt, die andere Hälfte aber 3 Monate nachher unfehlbar an den Direktor entrichtet werden

7) Für die auf Staatskosten zu bildenden Schülerinnen haben die resp. Gemeinden nichts, als die unter Nro. 5. bemerkten Reisekosten zu bestreiten.

Worms, den 5. März 1816.

Unterz. v. Droßdik. v. Nau.

No. 163.

Das Medizinalwesen, insbesondere die Errichtung von Kantons- und Kreis-Physikaten betr.

Nachdem man in Erwägung gezogen hat, wie dringend der äußerst mangelhafte Zustand des Medizinalwesens die Aufstellung eigener medizinisch-polizeilicher Beamten besonders in einem Zeitpunkt fordert, in welchem die schon seit mehreren Jahren vernachlässigte Schutz-

Digitized by Google

pokenimpfung mit besonderer Thätigkeit behandelt werden muß, findet man sich bewogen zu verordnen, wie folgt:

A. Errichtung der Kantonsphysikate.

Art. 1. Für sämmtliche Kantone des Adm. Gebiets sollen öffentliche Beamten des Sanitätsdienstes, unter der Benennung von Kantons-Aerzten, aufgestellt werden.

Art. 2. Die Kantons-Aerzte werden von der Landes Adm. ernannt und vor ihrem Amtsantritte durch die Kreisgerichte, nach einer bereits erlassenen Vorschrift eidlich verpflichtet.

Art. 3. Zu dem Amte eines Kantons-Arztes ist die Würde eines graduirten Doktors der Medizin unumgänglich erforderlich.

Art. 4. So lange als die Zahl der graduirten Aerzte im hiesigen Lande nicht hinreicht, um jeden Kanton mit einem Kantonsarzt zu versehen, sollen die Physikat bezirke da, wo jener Mangel vorhanden ist, nach Localität und Bevölkerung erweitert werden.

Art. 5. Die Obliegenheiten der Kantonsärzte, über welche denselben besondere Instruktionen mitgetheilt werden, beziehen sich im Allgemeinen:

a) auf die, gemeinschaftlich mit den Lokal-Polizeibeamten zu führende, Aufsicht und spezielle Leitung aller, dem Gesundheitswohl gewidmeten Anstalten, und der dabei beschäftigten Personen, innerhalb ihres Physikal-Bezirkes;

b) auf die ausschließliche Vornahme der medizinischen und chirurgischen Verrichtungen bei Gerichts- und Polizeifällen;

c) auf die unentgeltliche Behandlung der ärmeren Volksklasse;

d) auf die Schutzpokenimpfung.

Ueber alle Gegenstände dieses Geschäftskreises führen sie eine amtliche Correspondenz mit den Kreis-Physikaten (Art. 7—8) und durch dieselben mit dem Medizinal-Kollegium (Art. 9.).

Art. 6. Für diese Verrichtungen werden die Kantonsärzte durch fixe Besoldungen entschädigt, deren Betrag auf die Staatskassen angewiesen, und in zwei Klassen, zu 700 und 500 Fr. jährlich, nach Verhältniß der

Größe, Bevölkerung und Dienstbeschwerlichkeit des Physikats, bestimmt wird.

B. Errichtung der Kreisphysikate.

Art. 7. Für einen jeden Kreis soll ein Kreisarzt ernannt werden, und demselben zunächst die Aufsicht auf die Kantonsärzte, die Direktion des Sanitätswesens innerhalb des Kreises, die Handhabung der Medizinalpolizei im Benehmen mit der Kreisdirektion. und in gleicher Art der Vollzug der darüber höhern Orts ergehenden Verfügungen und Vorschriften übertragen seyn.

Das Kreisphysikat bildet die Mittelstelle zwischen den äußern Behörden (den Kantonsphysikaten) und dem Medizinal-Kollegium.

Art. 8. Die Kreisärzte haben ihren Sitz am Kreis-Hauptorte, wo sie zugleich die Geschäfte des Kantons-Physikats besorgen.

Sie beziehen für diese doppelte Amtsverrichtungen einen Gesammtgehalt von 1000 Fr. aus den Staatskassen.

C. Wirkungskreis des Medizinal-Kollegiums.

Art. 9. Vor der Hand hat das schon bestehende Medizinal-Kollegium in Mainz, nach der ihm mitgetheilt werdenden Instruktion, die Oberaufsicht und Leitung des gesammten Medizinalwesens im Adm. Bezirke auszuüben. Es erstattet hierin der Land. Adm. Komm. die nöthigen Berichte, Gutachten und Vorschläge, und vollzieht die hierauf erhaltenen Beschlüsse vermittelst seiner untergebenen Organe, mit welchen es über den Zustand, die Bedürfnisse und die Beförderung des Sanitätsdienstes eine fortdaurende Correspondenz unterhalten wird.

Art. 10. Das wechselseitige Verhältniß, in welchem diese Medizinalstellen sowohl unter sich als mit den andern Behörden stehen, wird übrigens in den bekannt zu machenden Instruktionen seine genaue Bestimmung erhalten.

Worms, den 12. März 1816.

Unterz. v. Droßdik. v. Stengel.

No. 164.

Die Vormerkungen und Bestätigungen über das Porto amtlicher Briefe und Paquete betr.

Es ist die Anzeige gemacht worden, daß mehrere Be-

Digitized by Google

amten die Bestätigung der monatlichen Verzeichnisse über das Porto ihrer amtlichen Briefe und Paquete aus dem Grunde verweigern, weil nach der Verordnung vom 25. November v. J. alle Dienstbriefe von dem Porto befreit sind.

Da aber durch die Verordnung vom 25. November nur die Form, in welcher die Dienstbriefe zu versenden sind, um sie von Privatbriefen zu unterscheiden, näher bestimmt wurde, und hierdurch keineswegs die Vorschriften der früheren Verordnungen vom 8. Juli 1814 und 8. Juni 1815 *) aufgehoben sind; so werden alle betreffenden Behörden und Beamten hierdurch angewiesen, die Vormerkungen über ihre Dienstbriefe auf die vorgeschriebene Weise fortzusetzen, und auf Verlangen der Postbeamten, über den Betrag des Porto's ihre Bestätigung zu ertheilen.

Worms, den 16. März 1816.

Unterz. v. Droßdik. v. Stengel.

No. 165.

Die Gnadengesuche in Zucht- u. Kriminalfällen betr.

Um den seit einiger Zeit bei Strafnachlaßgesuchen eingetretenen Mißbräuchen zu begegnen, und in dieser Absicht, einerseits den Verurtheilten, welche besondere Milde verdienen, den wohlthätigen Weg der Gnade zu sichern, anderseits aber auch das Ansehen der Gesetze und die den Gerichten gebührende Achtung zu handhaben, hat die Land. Com. folgendes verordnet:

1. In Polizei- und Zuchtpolizeifällen sind die Begnadigungsgesuche unzulässig, wenn der gesetzliche Weg der Berufung an die höhere Gerichtsinstanz nicht eingeschlagen worden war.

Die nämliche Unzulässigkeit tritt auch dann ein, wenn ein Strafurtheil der einfachen Polizei, gegen welches keine Berufung statt findet, oder wenn ein Zuchtgerichtsurtheil vorliegt, durch welches mit Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches nur eine Geldstrafe, oder eine, 10 Tage nicht übersteigende, Einthürmung ausgesprochen worden ist.

2. Jedes Gesuch um Strafnachlaß, welches von dem Verurtheilten nicht selbst geschrieben ist, muß neben der

---

*) S. oben No. 150.

Digitized by Google

Unterschrift des Bittstellers auch von dem Abfasser der Bittschrift, mit Angabe seines Wohnortes, unterschrieben werden.

Sollte sich der Bittsteller einer offenbaren Verdrehung der Thatsachen schuldig machen, so wird nicht nur keine Rücksicht auf das Gesuch genommen, sondern derselbe kann auch, wenn ehrenrührige Ausdrücke gebraucht worden, von Amtswegen als Verläumder gerichtlich verfolgt werden.

Die Lokalbeamten, welche bei dieser Gelegenheit wissentlich falsche Thatsachen und Umstände als wahr bezeugen, setzen sich in den Fall, nach Art. 161 u. 162 des Strafgesetzbuches bestraft zu werden.

3. Jedes Gnadengesuch, wobei künftig obige Vorschriften nicht beobachtet worden wären, wird unberücksichtiget und unbeantwortet gelassen werden.

Worms, den 23. März 1816.

Unterz. v. Zwackh. v. Sonnleithner.

No. 166.

Nähere Bestimmungen über das Medizinalwesen und über den Geschäftskreis der Kantonsärzte betr.

Nachdem durch die Verordnung vom 12. März d. J. die öffentlichen Beamten für das Sanitätswesen im Allgemeinen angeordnet worden sind, wird es erforderlich, den Umfang und die Gegenstände ihres Geschäftskreises näher zu bestimmen, zugleich aber auch einige wesentliche Theile der bisherigen Gesetzgebung in diesem wichtigen Zweige der Staatspolizei zu vervollständigen, oder nach den veränderten Verhältnissen zu modifiziren; hauptsächlich damit der Dienst der Arznei- und Wundarzneikunde stets wissenschaftlicher behandelt, und unter strenger Aufsicht gehalten werde.

Es werden daher nachstehende Bestimmungen hierüber, zugleich als allgemeine Instruktion für die Kantonsärzte, vorgeschrieben und bekannt gemacht.

Allgemeine Bestimmungen.

§. I. 1) Die freie Ausübung der Arzneikunde soll künftighin nur wissenschaftlich gebildeten, und in allen Lehrgegenständen der Medizin und Chirurgie geprüften Aerzten nach eidlicher Verpflichtung anvertraut

werden; folglich allen blos praktisch gebildeten Subjekten verboten seyn.

2) Die Eigenschaft eines Gesundheits-Beamten (officier de santé) mit ihren beschränkteren Erfordernissen, hat daher für die Zukunft keine weitere gesetzliche Bedeutung, und kann kein Recht zur selbstständigen Praxis begründen.

3) Die bisherigen Gesundheitsbeamten, wenn sie inzwischen nicht das Doktorat erlangt haben, oder sich über den Besitz obigen Erfordernisses (1) nicht durch andere legale Beweise legitimiren können, müssen sich daher entweder zu jenem Behufe einem nochmaligen Examen pro gradu unterwerfen, oder dürfen nur unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit eines Kantons- oder graduirten Privatarztes praktiziren.

§. II. 1) Die Wundarzneikunst soll in Zukunft nur von jenen Individuen frei ausgeübt werden, welche auch die Arzneiwissenschaft erlernet, und in beiden Fächern ein Examen bestanden haben.

2) Bei denjenigen der gegenwärtigen Exercenten, welchen dieses Erforderniß abgeht, gilt das Nämliche, was so eben (§. I. 3.) hinsichtlich der Gesundheits Beamten bemerkt worden ist.

§. III. Die Strafbestimmungen der Art. 35. u. 36. des Gesetzes vom 19. Ventose XI., wegen unbefugter Ausübung der Medizin und Chirurgie, werden hiermit bestätigt und auf alle diejenigen ausgedehnt, die sich beigehen lassen, die Praxis anzufangen, ehe sie sich durch legale Zeugnisse über ihre gesetzlichen Eigenschaften (§. I. II.) bei der Land. Adm. Komm. ausgewiesen, und von der letztern die ausdrückliche Licenz erhalten haben.

§. IV. Zur Führung einer Apotheke, deren Errichtung nur unter den, durch die Verordnung des vorigen General-Gouvernements vom $\frac{5}{17}$ Mai 1814 festgesetzten Bedingungen statt findet, muß der Kandidat, er mag sie als Eigenthümer, Pachter oder Provisor antreten, seine Befähigung durch die, in den Gesetzen vom 21. Germinal XI.. und Art. 32. des Gesetzes vom 25. Thermidor desselben Jahrs, vorgeschriebenen Lehr- und Uebungs-Jahre erwerben; die Prüfung, wie sie durch die Medizinal-Oberbehörde vorgenommen wird, bestehen, und hierüber die gesetzlichen Certifikate beibringen.

§. V. Nur die recipirten Aerzte und Chirurgen, welche sich für den Dienst der Geburtshülfe gebildet, und

Digitized by Google

ihre Fähigkeit darin durch die Prüfung beurkundet haben, dürfen als Hebärzte praktiziren; außerdem soll aber nur den gesetzmäßig unterrichteten und geprüften Hebammen erlaubt seyn, sich ausschließend diesem Dienste zu widmen.

§. VI. 1) Die bisherigen medizinisch-polizeilichen Gesetze, namentlich in Hinsicht der Visitation der Apotheken, des Verkaufs der Gifte, des verbotenen Handels mit Materialien, Arkanen und Kräutern, der Pfuschereien ꝛc. ꝛc. bleiben, wenn nicht andere spezielle Verordnungen darüber erfolgen, in ihrer vollen Gültigkeit, und sind durch die Polizeibehörden Kantons- u. Kreisphysikate streng und regelmäßig zu vollziehen, welche zu dem Ende auf die Art. 21. bis 38. des Gesetzes vom 21. Germinal und des Beschlusses vom 25. Thermidor des Jahres XI. und des Dekrets vom 25. Prairial XIII. hingewiesen werden.

2) Das sämmtliche gesetzliche Personal aller medizinischen Zweige, welches sich gegenwärtig im Admin. Gebiete befindet, soll in eine Liste gebracht, und diese allgemein bekannt gemacht werden, damit das Publikum davon unterrichtet, sich nur einer legalen Hülfe bediene.

3) Ausländische Aerzte, Operateurs, Augen- und Zahnärzte dürfen ihre Kunst im Inlande nur dann ausüben, wenn sie auf Vernehmen der Medizinal-Behörde von der Land. Adm. Komm. die spezielle Erlaubniß dazu erhalten haben.

Verrichtungen und Geschäfts-Verhältnisse der Kantonsärzte.

A. Im Allgemeinen.

§. VII. 1) Die Kantonsärzte führen im Allgemeinen die Aufsicht über das gesammte medizinische Personal ihres Kantons, so zwar, daß sie in dieser Beziehung über alle vorkommende Mißbräuche ungesäumt die Anzeige an den vorgesetzten Kreisarzt erstatten.

2) Sie halten über alle diese Individuen eine genaue Liste, worin nebst der Personal-Angabe, über Namen, Alter ꝛc., die Anstellung und sonstige erhebliche Notizen aufgezeichnet, und der Abgang durch Tod oder Veränderung des Wohnorts bemerkt werden. Ueber die beiden letztern Punkte ist jederzeit die Anzeige sogleich an das Kreisphysikat zu erstatten.

Digitized by Google

3) Ein jedes die Praxis beginnende ärztliche Individuum ist daher gehalten, bei seinem Antritte dem Kantonsarzte seines künftigen Wohnortes die Urkunden über Prüfung und erhaltene Autorisation vorzuzeigen.

§. VIII. 1) Der Kantonsarzt hat einen besondern Fleiß darauf zu verwenden, um sich eine möglichst genaue Kenntniß seines Bezirks in medizinischer und medizinisch physischer Hinsicht zu erwerben; die örtlichen und klimatischen Verschiedenheiten, deren Einfluß auf die Gesundheit ꝛc. kennen zu lassen: auf die außergewöhnlichen (epidemischen und epizootischen) Krankheiten und deren locale Ursachen sorgfältige Aufmerksamkeit zu richten; über welche Gegenstände er seine Beobachtungen und Erfahrungen genau aufzeichnen wird. Die in medizinischer und naturhistorischer Hinsicht bemerkenswerthen Erscheinungen, welche zur Kenntniß des Kantonsarztes zu bringen sind, verdienen gleiche Rücksicht.

2) Das Resultat seiner Beobachtungen soll der Kantonsarzt regelmäßig alle Monate an das Kreisphysikat einberichten, bei wichtigeren und interessanteren Vorfällen aber jedesmal die Anzeige unverzüglich dorthin, oder, nach Beschaffenheit der Sache, an die Kreisdirektion erstatten.

§. IX. 1) Ueber die der Sanitätspolizei untergeordneten Staats- und Kommunalanstalten aller Art, wie Kranken-, Irren- und Bettelhäuser, Gefängnisse, Civilhospitäler und Findelhäuser, Unterrichtsgebäude, öffentliche Belustigungsorte, Badeanstalten, Leichenhäuser, Begräbnißplätze u. s. w., hat der Kantonsarzt gemeinschaftlich mit dem Ortspolizeibeamten eine besondere Aufsicht zu führen, und die nöthigen Vorkehrungen zu veranlassen.

2) In gleicher Art hat er die Vorsorge hinsichtlich der Irren und Wahnsinnigen handhaben zu helfen.

3) Die ärztliche und chirurgische Behandlung der, in öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, Spitälern und Gefängnissen, befindlichen Kranken, hat der Kantonsarzt, welcher in der Regel zugleich gesetzliches Mitglied der Verwaltungskommission ist, vorzugsweise zu besorgen, (wenn nicht bereits ein besonderer Arzt obrigkeitlich bestellt ist); dafür aber auch die etwa stipulirte Entschädigung aus den Fonds der Anstalt zu beziehen.

4) Er allein ertheilet über die in seinem Bezirke vorhandenen Individuen, welche mit körperlichen oder gei-

Digitized by Google

stigen Gebrechen behaftet, sich zur Aufnahme in eine Armen-, Arbeits- oder sonstige Verpflegungsanstalt eignen, ein vollgültiges Zeugniß auf seinen Amtseid und seine Verantwortlichkeit.

§. X. Der Kantonsarzt hat die vorschriftsmäßigen Visitationen der Apotheken zu leiten, über die Befolgung der Taxordnung zu wachen, und sich da, wo es erforderlich ist, mit der ersten Revision und schriftlichen Begutachtung der Apothekerrechnungen zu befassen.

§. XI. Die scharfe polizeiliche Aufsicht und gerichtliche Verfolgung der medizinischen Pfuscher, Quacksalber u. dgl. (§. VI.) liegt als besondere Amtspflicht den Kantonsärzten ebenfalls ob. Desgleichen

§. XII. die vorläufige Prüfung und Auswahl derjenigen Subjekte, welche als untergeordnete Aerzte, Hebammen, Thierärzte ꝛc. in den Unterricht aufgenommen werden wollen.

§. XIII. Den Kranken und Verwundeten unter der ärmern Klasse der Kantonsbewohner hat der Kantonsarzt, in unentgeldlicher Behandlung und Leitung derselben, die nöthige Hülfe angedeihen zu lassen. Die Ausgaben für Medikamente und andere Krankenbedürfnisse sollen aus milden Stiftungen, Spital-, Gemeinde- oder Almosenkassen, je nachdem mehr oder weniger Lokalfonds der ebengenannten Art für dergleichen Unterstützungen disponibel sind, bestritten werden; und zwar auf Anweisungen, welche von dem Kantonsarzte auszustellen und von dem Vorsteher der Administration des betreffenden Fonds zu visiren sind.

B. Bei gerichtlichen Fällen.

§. XIV. 1) Die ausschließliche Vornahme aller Verrichtungen, welche zur gerichtlichen Arzneiwissenschaft (medicina forensis) gehören, macht einen wesentlichen Bestandtheil des Amtseides der Kantonsärzte aus; für welchen sie daher insbesondere, bei dem Antritte ihres Amtes, durch das kompetente Kreisgericht nach der in der Beilage A. enthaltenen Formel beeidigt werden müssen, und denen sie sich mit unbedingtem Eifer, vorzüglich in folgenden Fällen, zu unterziehen verpflichtet sind:

a) Bei den, auf Betreiben und in Begleitung der gerichtlichen Polizeibeamten vorzunehmenden Untersuchungen und Beaugenscheinigungen, welche in Gemäßheit des Art. 43. u. 44. der peinlichen Prozeßordnung

statt haben, z. B. bei Leichenöffnungen, chemischen Analysen bei Vergiftungen u. dgl.

b) Bei den Untersuchungen verwundeter oder sonst beschädigter Personen, wobei sie zugleich nach Art. 148. der peinlichen Gerichtsordnung die Bestimmung der Entschädigung und des Interesse's begutachten.

Ueber alle dergleichen Gegenstände, für welche sie übrigens bei ihrem allgemeinen Amtseide nicht jedesmal speziell beeidigt zu werden brauchen, stellen die Kantonsärzte die Befundscheine (visum repertum), Gutachten und Atteste aus, welche, wie jeder andere Akt eines Staatsbeamten, öffentlichen Glauben haben.

2) Die Gerichtsbehörden werden demnach angewiesen, zu den vorkommenden medizinischen und chirurgischen Geschäften nur die Kantonsärzte des betreffenden Bezirks zu requiriren; und zwar darf, wenn erhebliche Recusationsgründe gegen die Person dessen, der im einzelnen Falle kompetent seyn würde, vorliegen, nicht ein anderer Privatarzt, sondern nur das nächstgelegene Physikat requirirt werden.

3) Der Kantonsarzt kann eben so wenig einen nicht öffentlichen Arzt oder Chirurg für sich delegiren oder substituiren; jedoch steht es ihm frei, einen solchen zu dem Geschäfte als Gehülfen beizuziehen.

4) Wenn in dringenden Fällen und bei absoluter Verhinderung die schleunige Requisition eines Arztes nothwendig wird, darf zwar das Gericht einen legalen Privatarzt adhibiren, muß ihn jedoch für diesen besondern Fall vorher eidlich verpflichten lassen.

§. XV. Der Kantonsarzt ist berechtigt, für seine Verrichtungen, sowohl in Civil- als Kriminalfällen, die Gebühren nach dem Tarif der Civilprozeßordnung, und der Dekrete vom 18. Juni 1811 und 7. April 1813, in Anspruch zu nehmen, wenn die Parthie, der sie zur Last fallen, zahlfähig ist.

In so ferne diese Gerichtskosten aber dem Staate zur Last bleiben, hat der Kantonsarzt nichts als die Vergütung seiner baaren Auslagen, Reisekosten u. s. w. anzufordern, und muß den etwa schon empfangenen Mehrbetrag sich bei seiner Besoldung in Aufrechnung bringen lassen; weil der Gehalt, den er für seine Dienstleistungen als öffentlicher Beamter vom Staate erhält, jede Remuneration ausschließt, wenn sie nicht für besondere Geschäfte (z. B. §. XVIII.) bewilligt wird.

C. Bei der Schutzpocken-Impfung.

§. XVI. Um sich von dem regelmäßigen Vollzuge der, über die Schutzpocken-Impfung bestehenden, oder noch zu erlassenden Vorschriften zu versichern, übertrug man den Kantonsärzten als weiteren Hauptgegenstand ihres ausschließlichen Ressorts dieses, für das allgemeine Gesundheitswohl so wichtige Geschäft; welches sie daher wo möglich selbst besorgen, oder, bei persönlicher Verhinderung, durch Vaccinations-Gehülfen aus der Zahl der, unterm 21. August 1811 ernannten Kantonsvaccinatoren, oder der bisherigen Gesundheitsbeamten, jedoch stets unter ihrer besondern Leitung und Verantwortlichkeit vornehmen lassen sollen. Andere Personen, außer den graduirten Privatärzten (die ebenfalls die gesetzlichen Formalitäten, Ausstellung des Impfscheines ꝛc. zu beobachten haben) sollen, wenn sie das Impfungsgeschäft ohne spezielle Autorisation verrichten, vor Gericht gezogen, und nach den Gesetzen über unbefugte Ausübung der Medizin (§. III) bestraft werden.

§. XVII. Damit die Vaccination in gehöriger Zeit und Weise an allen, derselben unterworfenen Individuen vorgenommen werde, haben die Bürgermeister des Kantons über alle Gemeinden halbjährig die Impflisten, wie sie in dem, unter Lit. B. beiliegenden, Schema vorgeschrieben sind, anzufertigen, und den Kantonsärzten zuzustellen, welche sie im Benehmen mit den resp. Pfarrämtern verifiziren und sodann der allgemeinen Vaccination zum Grunde legen.

§. XVIII. Im Frühjahre und Herbste haben die Kantonsärzte ihren Distrikt zu bereisen, und die Ortsvorsteher und Pfarrer jeder Gemeinde vom Tage ihrer Ankunft vorher zu dem Ende zu benachrichtigen, damit derselbe bekannt gemacht, und die Impflinge in Bereitschaft gehalten werden

Die Impfung selbst wird in einem öffentlichen Lokale, wohin die Vaccinanden sämmtlich zu bringen sind, in Gegenwart des Bürgermeisters oder eines Delegirten, vorgenommen.

Die Gebühren betragen bei Kindern wohlhabender Eltern 1 Fr. 50 Ct., bei den Armen aber 50 Ct., und sind für letztere aus der Gemeindekasse zu bezahlen.

Eine weitere Entschädigung haben aber die Kantonsärzte nicht anzusprechen.

Digitized by Google

§. XIX. Ueber jede mit gehörigem Erfolge statt gehabte Vaccination haben die Kantonsärzte, nach Verlauf von 10 Tagen, Impfscheine nach dem in der Beilage C. enthaltenen Formular unentgeltlich auszustellen, um zur Legitimation über die geschehene Impfung zu dienen, ohne welche kein Kind in irgend ein öffentliches Institut, Schule, Kirche, Gymnasium, Pensionsanstalt ꝛc. zugelassen werden darf.

§. XX. Die Verzeichnisse der gesetzlich vorgenommenen Impfungen werden nach denselben Rubriken, welche in der Tabelle zu §. XVII. bemerkt sind, alle halbe Jahre durch den Kantonsarzt über jede Gemeinde seines Bezirks, worin geimpft wurde, aufgestellt, von den Bürgermeistern mitunterzeichnet, und an die Kreisdirektionen zur Fertigung einer Kreis-Impfungstabelle, die in gleichen Epochen an die Land. Adm. Komm. eingesendet werden soll, abgeschickt.

§. XXI. Ueber alle Fälle, wo die gesetzliche Impfung aus irgend einem Grunde unterblieben ist, oder nicht die gehörige Wirkung gehabt hat, sollen gleichfalls Verzeichnisse nach dem, in der Beilage D. vorgeschriebenen Formulare aufgenommen, und an die höhere Behörde eingeschickt werden, um die Hindernisse der Vaccination kennen zu lernen, und, nach Umständen selbst durch Zwangs- und Strafmittel, zu beseitigen, oder im andern Falle nochmals die regelmäßige Vaccination anwenden zu lassen.

Gegenwärtige Verordnung wird durch das Amtsblatt zur allgemeinen Wissenschaft und Befolgung verkündigt, und soll durch das Medizinalkollegium, den Herrn Präsidenten des Appellationshofes, die Kreisdirektionen und Kreisphysikate, soweit sie eine jede dieser Behörden angeht, vollzogen werden.

Worms, den 23. März 1816.

Unterz. v. Zwackh. v. Sonnleithner.

Digitized

Beilage A.

Eidesformel der Kantonsärzte.

„Ich (Vor- und Zunamen des zu Verpflichtenden), vermöge Dekrets einer K. K. Oesterreichischen und K. Baierischen gemeinschaftlichen Landes-Administration zum Kantonsarzt von (Namen des Kantons) ernannt, schwöre und gelobe mit gegenwärtigem körperlichen Eide: das mir übertragene Amt mit Fleiß, Treue und Rechtschaffenheit zu verwalten, mich in allen nach den, von meiner vorgesetzten Behörde, insbesondere der K. K. Oesterreichischen und K. Baierischen gemeinschaftlichen Landes-Administration erlassenen Verordnungen und Befehlen auf das genaueste zu achten, und die übrigen allgemeinen Pflichten der Staatsdiener auf das gewissenhafteste zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“

Digitized by Google

Beilage B.

Formular der Impf-Tabellen.

Fortlaufende Nummer der Impflinge.	Kanton.	Bürgermeisterei.	Gemeinde.	Vor- und Zunamen des Impflings.	Datum und Ort seiner Geburt.	Stand desselben oder seiner Eltern.

Digitized by Google

Beilage C.

Formular des Impf-Scheins.

No.
der Impftabelle
in dem ... Semester.

„Der unterzeichnete Kantons- (oder graduirte Privat-) Arzt bezeugt hiermit auf seine Dienst- und Eidespflicht, daß (Namen und Alter des Impflings, sein oder seiner Eltern Stand), zu (Angabe des Wohnorts), Bürgermeisterei N., Kantons N., den . . ten Monats . . . . ., Jahrs 18 . ., mit Schutzpocken geimpft wurde, welche sich bei der, am . . ten . . . . . erfolgten genauen Untersuchung als ächt erwiesen haben.

(Gegeben zu . . . . . , den . . . . . : 18 . .

(Unterschrift des Arztes.)

Digitized by Google

Beilage D.

Formular des Verzeichnisses,

derjenigen Individuen, an welchen die Impfung bis jetzt unterblieben oder nicht in rechter Form geschehen ist.

Fortlaufende Nummer der Individuen.	Kanton.	Bürgermeisterei.	Gemeinde.	Vor- u. Zunamen des Individuums, Ort u. Datum seiner Geburt.	Stand desselben oder seiner Eltern oder Vormünder und Namen der Letztern.	Ursache, warum die Impfung unterblieben oder nicht gehörig erfolgt ist.

Digitized by Google

No. 167.

Die im Jahre 1813 eingezogenen und verkauften Gemeindegüter betreffend *).

Durch die Verordnung des vorigen General-Gouvernements vom Mittelrhein, vom 13. Februar 1814, wurde bei den damals veränderten Verhältnissen dieser Länder die weitere Vollziehung des französischen Gesetzes vom 20. März 1813, welches die Veräußerung der Gemeindegüter zum Vortheile der Tilgungskasse angeordnet hatte, eingestellt; durch die spätere vom 10. März 1814 wurden überdies die zufolge des obigen Gesetzes bereits verkauften Güter, unter gewissen Bedingungen, den Gemeinden wieder als Eigenthum zugesprochen.

Die Land. Administration, welche diese Verfügungen in dem Zeitpunkte, wo sie in Wirksamkeit trat, bereits in Vollzug gesetzt sah, fand sich zwar veranlaßt, in denselben vorläufig keine Abänderung zu treffen.

Sie hat jedoch diesem Gegenstande seither ununterbrochen ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet; und da sie es, gleich den verschiedenen Landes-Regierungen, welche die von Frankreich getrennten Gebietstheile verwalten, der Gerechtigkeit gemäß findet, den Käufern der Gemeindegüter ein rechtlich erworbenes Eigenthum, so wie den Gemeinden die ihnen zukommende Vergütung, in ihrem vollen Umfange zu sichern; da ferner die Aufstellung der an Frankreich zu machenden Reklamationen, die Erlassung einer Verfügung, welche die Gemeinden in den Stand setzt, ihre Ansprüche an die französische Tilgungskasse geltend zu machen, dringend nothwendig macht; so findet sich die Land. Administration bewogen, zu verordnen, wie folgt:

1) Alle Gemeindegüter, welche in Gemäßheit des französischen Finanzgesetzes vom 20. März 1813. zum Vortheil der Tilgungskasse zwar in Besitz genommen, aber bei der Bekanntmachung der oben erwähnten Verordnung vom 13. Februar 1814 noch nicht wirklich veräußert waren, bleiben den Gemeinden, denen sie angehörten, als Eigenthum zugesichert.

2) Jene Gemeinde-Güter aber, die bis zur nämlichen Epoche, Kraft des gedachten Finanzgesetzes, bereits wirklich verkauft waren, aber auf Veranlassung der Verordnung vom 10. März 1814 den Käufern oder ihren

*) S. oben 1te Abtheil. Nro 4. 15. u. 17. u. vergleiche unten Nro. 174.

Nachfolgern im Besitz, wieder entzogen worden sind, sollen denselben zurückgegeben werden, um ihnen als rechtmäßiges Eigenthum zu verbleiben, diejenigen Fälle ausgenommen, wo durch die betheiligten Gemeinden der Beweis geführt werden kann, daß die Veräußerung ihrer Güter gegen den Sinn und den Buchstaben des Gesetzes geschehen ist, daß die gesetzlichen Formalitäten bei dem Verkaufe selbst nicht beobachtet worden sind, oder irgend ein besonderer Rechtsgrund bestehet, durch welchen das von den Ankäufern erworbene Eigenthum bestritten wird.

3) Die Gemeinden treten, in Folge der Wiedereinsetzung der Käufer in den Besitz der ihnen verkauften Güter, bei den nunmehr veränderten Staatsverhältnissen, in die Rechte der franz. Tilgungskasse, und haben aus diesem Grunde die noch rückständigen Kaufschillinge zu beziehen, so wie sie die Ansteigerer ihrer Güter zu allen, auf das Gesetz vom 20. März 1813 gegründeten Leistungen und Entschädigungen, die etwa noch nicht berichtigt sind, anhalten können.

4) Die Gemeinden erhalten zu gleicher Zeit Ansprüche auf die von den Käufern auf Rechnung der franz. Tilgungskasse bereits abbezahlten Kaufschillinge, und haben aus diesem Grunde dem Friedensschlusse vom 20. Nov. 1815 gemäß, und nach den besondern desfalls bestehenden Verordnungen, die ihnen zukommenden Summen an Frankreich zu reklamiren, wozu ihnen die Käufer alsogleich die nöthigen Documente in Original gegen Empfangscheine abzuliefern haben.

5) Durch besondere Instruktionen wird über die Grundsätze näher bestimmt werden, welche bei der Abrechnung der von den Käufern, Pächtern und Gemeinden wechselseitig zu leistenden Entschädigungen befolgt werden sollen.

6) Die Kreisdirektionen haben die Gemeinden aufzufordern, durch das Organ des versammelten Gemeinderaths zu erklären, ob sie gegen den Verkauf keine, aus den Bestimmungen des Art. 2. herfließende rechtliche Einwendungen zu machen haben, worüber die Erklärungen innerhalb vierzehn Tagen an die Land. Administration zu senden sind.

Worms, den 28. März 1816.

Unterz. v. Zwackh. v. Buschmann.

No. 168.

Die Errichtnng einer neuen Appellations-Instanz in Zoll-Kontraventionsfällen.

1) Die Friedensrichter haben auch fernerhin und zwar in ihrer Eigenschaft als einfache Polizeirichter, über die zu ihrer Kenntniß gebrachten Kontraventionsfälle im Salzaufschlags- und anderen Zollwesen in erster Instanz zu erkennen.

2) Die Berufnng von der Entscheidung des Friedensrichters geht an das einschlägige Kreisgericht, welches als Zuchtpolizeigericht, und zwar nach der Befugniß des Art. 180 vom Kriminalgesetzbuch, aus drei Richtern bestehend, in letzter Instanz darüber zu urtheilen hat; die Berufung muß iedoch in einem peremtorischen Termine von zehn Tagen, vom Tage des eröffneten friedensrichterlichen Erkenntnisses an, geschehen.

3) Den Parthieen ist übrigens das Recht vorbehalten, auf dem gewöhnlichen Wege die Kassation gegen das Urtheil des Kreisgerichts nachzusuchen.

4) Die Appellationsgesuche, welche im Augenblicke der Bekanntmachung dieser Verordnung bei den Kreisdirektionen noch unerledigt sich befinden, sollen von diesen sogleich an die einschlägigen Kreisgerichte abgeliefert werden.

Worms, den 2. April 1816.

Unterz. v. Zwackh. v. Sonnleithner.

No. 169.

Den Salzaufschlag betreffend.

1) Die Zolleinnehmer haben künftighin bei der Ausstellung der durch die Verordnung vom 20. Dezember 1814 vorgeschriebenen Bescheinigungenn in denselben zu bezeichnen:

a) Tag und Stunde der Ertheilung des Scheins, welche in Buchstaben auszudrücken sind.

b) Den Ort, wohin das Salz nach der Erklärung des Eigenthümers gebracht wird.

c) Die Zeit, binnen welcher der Transport an dem Orte seiner Bestimmung angelangt seyn muß.

Zur Vermeidung aller Willkühr ist diese Zeit iedesmal auf das Doppelte der Entfernung des Orts festgesetzt, so zwar daß, wenn der Transport an einen fünf

Stunden von der Niederlage entfernten Ort gebracht wird, die Bescheinigung auf der linken Seite neben der Unterschrift folgende Worte enthalten muß:

„Gültig für zehn Stunden."

Die Zahl ist gleichfalls jedesmal in Buchstaben auszudrücken.

2) Jeder Transport, welcher nach Verlauf der festgesetzten Zeit noch auf dem Wege betreten wird, oder der einen andern Weg, als jenen nach dem bezeichneten Orte einschlägt, ist als eingeschwärzt zu betrachten und zu behandeln.

3) Kein Bollet, keine Bescheinigung, welche die Zolleinnehmer zu ertheilen haben, werden als gültig betrachtet, wenn dieselben von dem Einnehmer nicht selbst unterzeichnet sind.

4) Wenn sich Zweifel über die Aechtheit oder Gültigkeit eines Bollets oder einer Bescheinigung erheben, sind die Offiziere und Unteroffiziere der Landes-Gendarmerie ermächtiget, die Register der Zolleinnehmer einzusehen, und die Scheine mit den Einträgen zu vergleichen.

5) Die Zolleinnehmer sind angewiesen, in Begleitung eines Polizeibeamten und eines Gendarmerie-Unteroffiziers, die an den Gränzen befindlichen Niederlagen ausländischen Salzes von Zeit zu Zeit zu untersuchen, den vorgefundenen Vorrath mit den dazu gehörigen Bolleten in Vergleichung zu bringen, und im Falle einer Verheimlichung nach der Verordnung vom 10. September 1814 zu verfahren.

6) Als an der Gränze befindlich sind alle diejenigen Niederlagen zu betrachten, die im Umfange der Gränz-Kantone angelegt sind. ꝛc.

Worms, den 4. April 1816.

Unterz. v. Zwackh. v. Buschmann.

No. 170.

Die Renovation der Erbpächte, Gülten und Grundzinsen betreffend.

Man hat sich die Ueberzeugung verschafft, daß eine bedeutende Masse von Staatseinkünften, aus Erbpächten, Gülten und Grundzinsen bestehend, aus mehreren Ursachen, hauptsächlich aber aus Widersetzlichkeit und

absichtlicher Verheimlichung von Seiten der Schuldpflichtigen, bisher ungiebig geblieben ist. Da es aber das Interesse des Staates und der Debenten selbst erheischt, diesen täglich mehr sich verwirrenden und drückenden Stand der Dinge nicht länger fortdauern zu lassen, so hat man für nöthig gefunden, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Es soll unverzüglich, auf Betreiben der Domänen Direktion, zur Renovirung der Urkunden über die dem Staate zustehenden Erbpächte, Gülten und Grundzinsen geschritten werden.

Zu dem Ende sollen, auf den Vorschlag dieser Direktion, mehrere Renovatoren angestellt werden, welche die Land. Administration ernennen wird, und welche durch das einschlägige Kreisgericht eidlich in Pflichten zu nehmen sind.

§. 2. Die Protokolle, Renovations-Urkunden und übrigen Verhandlungen dieser Renovatoren, sollen dieselbe Glaubwürdigkeit haben, welche nach den bestehenden Gesetzen, den Verhandlungen der administrativen Beamten zusteht.

§. 3. Die Renovation der Erbpächte, Gülten und Zinsen geschieht auf den Grund der frühern Renovationen, Hebregister, Zinsbücher, Lager- oder Saal-Bücher, Cataster, Erbpachtbriefe und andere Urkunden, so wie auch in Gemäsheit abgelegter und abgeschlossener Rechnungen der vormaligen Schaffnereien, Kellereien, Rentämter und sonstigen Rezepturen; welche sämmtliche Urkunden und Schriften, wenn sie in Original oder in authentisch beglaubigtem Auszuge oder in legaler Abschrift vorliegen, als hinreichende Beweisschriften für die Existenz der obenerwähnten Gefälle gelten sollen.

§. 4 Die Renovatoren haben das Renovations-Geschäft jedesmal in derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung der gröste Theil des Zinsgutes liegt, und zwar unter der Mitwirkung des einschlägigen Bürgermeisters oder dessen Beigeordneten und der Gemeinde-Schöffenräthe vorzunehmen, und es ist allen diesen Beamten zur strengsten Pflicht gemacht, die Renovatoren auf jede Weise, vorzüglich aber durch Mittheilung der Gemeinde-Lagerbücher, Saalbücher, älteren Renovationen, Cataster und sonstiger Urkunden, welche jedoch nicht von dem Gemeinbehause weggebracht werden dürfen, zu unterstützen; sie gegen jede persönliche Beleidigung, Widersetzlichkeit und Gewaltthätigkeit in Schutz zu nehmen,

und die Zinspflichtigen zu der schuldigen Folgeleistung und zur Erfüllung der ihnen als Censiten bei Aufstellung der Renovation obliegenden Verbindlichkeiten ernstlich zu ermahnen und anzuhalten.

§. 5. Im Weigerungsfalle von Seiten der Bürgermeister oder der übrigen Ortsbehörden, den Verfügungen des vorhergehenden Artikels Genüge zu leisten, hat der Renovator hierüber ein Protokoll aufzusetzen, solches dem sich weigernden Beamten zur Unterschrift und Beifügung seiner Weigerungsgründe vorzulegen, und wenn auch dieses versagt werden sollte, das Protokoll dennoch, mit einem umständlichen Berichte begleitet, an die Domänen Direktion einzuschicken, auf deren Anzeige sodann die Land-Administration die erforderlichen Maasregeln, und nöthigen Falls die strengste Ahndung gegen die widersetzlichen Ortsbehörden verfügen wird.

Uebrigens darf durch diese Weigerung das Renovationsgeschäft nicht unterbrochen werden.

§. 6. Wenn der Renovator bei seinen Amtsverrichtungen, oder überhaupt während seiner Anwesenheit in der Gemeinde, entweder von den Zinspflichtigen oder von andern Personen, Beleidigungen oder Mißhandlungen, seines Geschäftes halber, erfahren sollte, so hat er gemeinschaftlich mit dem Ortsvorstand, und bei dessen durch das Protokoll zu bestätigender Weigerung, auch ohne dessen Mitwirkung ein Protokoll hierüber aufzusetzen, und der Domänen-Direktion einzusenden, welche dasselbe an den einschlägigen Staats-Prokurator befördern wird. Zugleich wird der Renovator ein Duplicat des Protokolles dem betreffenden Friedensrichter zur Beschleunigung der Untersuchung zustellen. Auf den Grund dieses Protokolls sollen die Thäter sogleich verhaftet, und den Gerichten zur gesetzlichen Untersuchung und Bestrafung überliefert werden, wobei diejenigen peinlichen Verfügungen, welche bei Thätlichkeiten gegen öffentliche Beamten in Ausübung ihrer Amtsgeschäfte in Anwendung kommen, als Richtschnur für die Festsetzung der Strafe dienen werden. Sind, bei erwiesener That, die Thäter unbekannt, so wird die ganze Gemeinde für alle durch den Vorfall veranlaßten Kosten und Schaden verantwortlich und soll nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. Vendemiaire IV. gegen sie verfahren werden.

§ 7. Werden dem Renovator während seines Aufenthaltes und der Dauer seines Geschäftes in der Ge-

Digitized by Google

meinde, die darauf Bezug habenden und in seinen Händen befindlichen Schriften und Urkunden entwendet, welches Factum ebenfalls, mit Vorbehalt des Gegenbeweises, durch das Protokoll des Renovators hinreichend konstatirt wird; und wird dadurch die Renovirung der betreffenden Gefälle vereitelt, so sollen dieselbe, nach dem Steuerfuße, auf die ganze Gemeinde ausgeschlagen werden. Dagegen ist es der Gemeinde vorbehalten, wegen Sicherung obiger Papiere gegen jeden Zufall, sich mit dem Renovator zu benehmen.

§ 8. Bei dem Renovationsgeschäft sind jedesmal die Zinspflichtigen einzeln, und zwar in derjenigen Ordnung, welche der Renovator zweckmäßig findet, durch den Gemeindediener vorzuladen, um die Schuldigkeit ihrer Zinsen zu erklären, und über die Lage und Beschreibung der Zinsgüter die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen. Wenn es zur Aufklärung bestehender Zweifel erforderlich ist, soll überdies in Gegenwart der betheiligten Parthieen und des Ortsvorstandes, eine örtliche Besichtigung der Zinsgüter vorgenommen werden.

§. 9. Im Falle die Zinspflichtigen, auf die Vorladung des Renovators, binnen zwei Tagen sich nicht einfinden, sollen sie durch den Bürgermeister, oder dessen Beigeordneten, nochmals zur Erscheinung binnen 24 Stunden aufgefordert werden. Ist auch diese Aufforderung ohne Wirkung, so soll das Renovationsgeschäft ohne weitere Rücksicht fortgesetzt, der dem nicht erschienenen Censiten zur Last fallende Zinsantheil ausgemittelt, demselben in Beiseyn des Ortsvorstandes als Schuldigkeit angesetzt werden, und dieser Ansatz eben so gültig seyn, als wenn er durch den Censiten selbst anerkannt wäre. Auch soll die ausbleibende Parthie, wenn sie sich nicht durch triftige und erwiesene Entschuldigungsgründe rechtfertigen kann, mit keiner spätern Reklamation gegen diesen Ansatz mehr gehört werden; zu welchem Ende der Renovator, bei jedem dergleichen Posten, die Nichterscheinung des Zinspflichtigen gehörig vormerken wird. Wenn die zinspflichtigen Güter abwesenden oder entfernt wohnenden Personen gehören, welche nicht gesetzlich vertreten sind, so hat diese Vertretung durch den Ortsvorstand, jedoch mit Zuziehung der Beständer oder Nutznieser solcher Güter, statt.

§. 10. Wenn einer oder mehrere Censiten gegründete Einwendungen oder Bemerkungen vorzubringen

Digitized by Google

hätten, so soll sogleich durch den Renovator und den Bürgermeister oder Beigeordneten, mit Zuziehung des Schöffenraths, und nach vorgängigem Einvernehmen der ältesten Gemeindsglieder und der Feldschützen, über den streitigen Gegenstand entschieden werden, wofern die Streitfrage nur die Vertheilung der Schuldigkeit auf die einzelnen Grundstücke oder die Art des Ansatzes derselben betrifft, oder auch wofern es zweifelhaft ist, ob ein Grundstück wirklich zu den zinspflichtigen Gütern gehöre, oder nicht.

Ueber diese Verhandlungen ist ein eigenes Protokoll zu führen, worin bei jedem Falle die Gründe der Entscheidung entwickelt sind, und welches außer dem Renovator und dem Bürgermeister oder dessen Beigeordneten, wenigstens von zwei Schöffenräthen unterzeichnet wird.

§. 11. Jeder Ortseinwohner, welcher von dem Renovator oder Ortsvorstand aufgefordert wird, Aufschlüsse zu geben, welche nicht seine eigene Zinspflichtigkeit betreffen, und auf diese Aufforderung binnen 24 Stunden nicht erscheint, soll auf das Protokoll des Renovators, durch das einschlägige Polizeigericht zu einer Strafe von 10 Fr. verurtheilt werden, wofern er sich nicht durch gültige und erwiesene Entschuldigungsgründe zu rechtfertigen vermag. Bei nochmaliger fruchtloser Aufforderung wird die Strafe verdoppelt. Die nämliche Strafe soll alsdann eintreten, wenn das aufgefordette Individuum ehedem Sammler oder Stamm der zu renovirenden Rente gewesen ist, und auf die ergangene Aufforde ung zwar erscheint, allein diejenigen Erläuterungen zu ertheilen sich weigert, welche er, dem Zeugnisse des Ortsvorstandes zufolge, zu geben im Stande ist.

§. 12. Als Zinspflichtige werden diejenige betrachtet, und in das Renovationsinstrument eingeschrieben, welche die Zinsgüter im Augenblick der Renovation eigenthümlich besitzen; sie allein haben die auf ihren Gütern haftenden, sowohl laufenden als rückständigen Erbpächte, Gülten und Zinsen, jedoch unter Vorbehalt ihres Regresses gegen die frühern Besitzer, zu entrichten.

Uebrigens sind die Worte:

Zinspflichtig, Zinsen, Zinsgüter, u. s. w. in dem Sinne, wie solche in gegenwärtiger Verordnung gebraucht werden, auf alle diejenigen Gefälle, gleichviel unter welcher Benennung, anwendbar, die, zufolge des

Dekrets vom 9. Vendemiaire Jahrs XIII. (1. Okt. 1804) als nicht feudal und mithin als giebig betrachtet werden.

§. 13. Nachdem die Ansätze der einzelnen Censiten bestimmt, und die Zinsgüter, worauf solche haften, gehörig bezeichnet sind, wird durch den Renovator die förmliche Renovationsurkunde ausgefertigt, und von ihm unterzeichnet und besiegelt.

§. 14. Sobald dies geschehen, werden sämmtliche Zinspflichtigen durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, binnen 5 Tagen zu erscheinen, die Renovationsurkunde und die sie persönlich betreffenden Posten, in Gegenwart des Renovators einzusehen, und wenn sie gegen die ihnen zugetheilten Ansätze einige Einwendungen vorzubringen hätten, ihre Gründe sogleich schriftlich einzugeben, damit unverzüglich nach Vorschrift des §. 10. darüber entschieden, und, eintretenden Falles, die nöthig erkannten Abänderungen vorgenommen werden.

Den in den benachbarten Ortschaften wohnenden, sogenannten Ausgemärkern, welche zinspflichtig sind, soll obige Aufforderung durch ihren Ortsvorstand speziell zugestellt werden.

Jedoch sollen diejenigen Parthieen, welche bei dem Renovations-Geschäfte, nach der Aufforderung des Renovators und des Bürgermeisters, ausgeblieben waren, und sich durch keine gültigen Entschuldigungs-Gründe gerechtfertiget haben, von jeder, binnen dieser peremtorischen fünftägigen Frist, noch zulässigen Reklamation, in Gemäßheit des § 9. gegenwärtiger Verordnung, ein für allemal ausgeschlossen seyn.

§. 15. Nach Verlauf der durch den vorhergehenden Artikel bestimmten fünftägigen Frist, wird das Renovations-Instrument definitiv geschlossen; sodann wird ein gleichlautendes Duplikat davon ausgefertigt, und beide Exemplare werden durch den Renovator, den Bürgermeister und die Schöffenräthe, unter Beidrückung des Gemeindesiegels unterzeichnet. Diese Renovations-Urkunde geht alsdann, für alle darin begriffene Zinspflichtige, ihre Güter, und die darauf angesetzten Schuldbeträge, unter der in dem folgenden Artikel ausgedrückten Beschränkung, in Rechtskraft über. Sollte ein oder das andere Mitglied des Ortsvorstandes die Unterschrift verweigern, so wird hiervon, unter Anführung der Weigerungsgründe, besondere Erwähnung gethan. Werden diese Gründe durch die Land-Administration als unzu-

länglich erkannt, so bleibt der Mangel der Unterschrift ohne Nachtheil für die Gültigkeit der Urkunde. — Auch wird in diesem Falle das pflichtwidrige Benehmen des Ortsvorgesetzten noch besonders bestraft werden.

Beide Exemplare werden hiernächst durch den Renovator mit seinem Berichte an die Domänendirektion eingeschickt, welche dieselben der Land. Administration zur Genehmigung vorlegt.

§. 16. Durch die Genehmigung der Land. Administration erlangt das Renovationsinstrument exekutive Kraft, und es kann, in Gemäsheit desselben, jedes in den Gesetzen gegründete, gerichtliche und außergerichtliche Rechtsmittel und Zwangsverfahren zur Sicherstellung und Beibringung sowohl der laufenden als rückständigen Zinsen in Anwendung gebracht werden.

Jedoch ist den Zinspflichtigen unbenommen, nach den bestehenden Gesetzen über die Rechtmäßigkeit (exigibilité) der angeforderten Zinsen, das Erkenntniß der kompetenten Gerichte nachzusuchen.

§. 17. Das Renovationsinstrument wird nach erfolgter Genehmigung der Land. Administration, ohne Gebühr für den Stempel visirt und einregistrirt; ein Exemplar desselben wird nächstdem in der Registratur der betreffenden Gemeinde, das andere in jener der Domänendirektion hinterlegt.

§. 18 Die Kosten der Renovation, welche gesetzlich dem Debenten zur Last fallen, mit Inbegriff der den Ortsbehörden, für ihre Mitwirkung, allenfalls zu bewilligenden Diäten, werden von der Land. Administration regulirt, auf die einschlägige Domänenkasse angewiesen, und demnächst, zugleich mit den Gefällen, von den Debenten wieder erhoben. —

Die Land. Administration behält sich vor, bei Wiedererhebung dieses Kostenbetrages, und bei Einhebung der Zinsrückstände, diejenigen Gemeinden, welche sich durch ihren guten Willen in Bezug auf die Renovation auszeichnen werden, durch Nachlässe und Fristen besonders zu begünstigen; wogegen die Widerspenstigen, weder in Betreff der Kosten, noch der Rückstände selbst, irgend eine Nachsicht werden zu gewarten haben.

§. 19 Da der Staat für die durch ihn veräußerten Renten zur gesetzlichen Gewährleistung verbunden ist, so können diejenigen Privatpersonen, welche früherhin von demselben Zinsen angekauft haben, ohne daß über letz-

Digitized by Google

tere zur Zeit des Ankaufes schon neuere rechtskräftige Renovationen bestanden hätten oder bisher hätten können aufgestellt werden, wornach sie die acquirirten Renten regelmäßig zu erheben im Stande wären, auf diesfallsiges Ansuchen bei der Land. Administration, die Befugniß erhalten, auf ihre eigene Kosten die Renovation ihrer acquirirten Renten durch die, in Gemäsheit gegenwärtiger Verordnung anzustellenden öffentlichen Renovatoren, und nach den Bestimmungen dieser Verordnung, jedoch unter den, von der Land. Administration festzusetzenden Modalitäten, bewerkstelligen zu lassen. Die Kosten dieser Renovation werden ebenfalls, in jedem einzelnen Falle, durch die Land. Administration regulirt, und können von den Debenten wieder erhoben werden.

§. 20. Die anzustellenden Renovatoren sind überdies beauftragt, die Revision und Berichtigung der bereits unter der französischen Verwaltung gefertigten Renovationen, in sofern dieselbe als unrichtig und mangelhaft erkannt würden, vorzunehmen, und zur näheren Bestimmung der zu vorhandenen, bekannten oder verhehlten Temporal-Domänengütern gehörigen Theile, so wie auch zur Ausmittelung der hypothekarischen Unterpfänder, worauf die ausstehenden Domänenkapitalien haften, zu schreiten. ꝛc

Worms, den 6. April 1816.

Unterz. v. Zwackh. v. Sonnleithner.

No. 171.

Die Einfuhr des Glases und der Steinkohlen betr.

1) Von dem Tage der Bekanntmachung des Gegenwärtigen sind die aus dem k. preußischen Gebiete von Saarbrücken kommenden Steinkohlen, wenn sich die Frächter mit den gehörigen Ursprungsscheinen der dortigen Gruben-Verwaltungen ausweisen, bei dem Eintritte in den diesseitigen Adm. Bezirk von aller Auflage befreit.

2) Für das auf den Glashütten in dem k. preuß. Gebiete von Saarbrücken fabrizirte Glas jeder Gattung ist gleichfalls die freie Einfuhr gestattet, wenn dasselbe nämlich mit den von den Fabrikanten auszustellenden, und den Lokalbehörden zu visirenden Scheinen gehörig legitimirt ist.

Diese Scheine sind sodann bei dem Eintritte über

die Gränze, und zwar bei dem ersten Zollamte gegen einen unentgeldlich zu ertheilenden Passierzettel auszuwechseln. Bei Versäumung dieser Formalitäten ist die Verordnung vom 17. Nov. 1814 ohne Rücksicht auf den Ursprung des Glases in Anwendung zu bringen.

3) Die erwähnte Verordnung bleibt übrigens in Ansehung der Einfuhr des Glases über die Gränze gegen die übrigen benachbarten Staaten unverändert.

4) Gegenwärtige Verordnung soll in allen Gemeinden bekannt gemacht, und durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Worms, den 9. April 1816.

Unterz. v. Droßdik. Frhr. v. Stengel.

No. 172.

Verschiedene forstpolizeiliche Verfügungen enthaltend *).

1) Der an einigen Orten eingerissene, zu wahrer Walddevastation führende Mißbrauch, sich der Zweige von Kiefern (sogenannte Kienzappeln) und junger Stockloden als eines Düngungsmittels zu bedienen, ist bei einer Geldbuße von 20 Fr., und bei 14tägiger Gefängnißstrafe verboten. Diese Strafen sollen eben sowohl gegen diejenigen erkannt werden, welche betreten werden, daß sie die bezeichneten Gegenstände aus dem Walde holen, als gegen jene, welche Kienzappeln und Stockloden von den Waldgängern an sich kaufen, oder auch nur überwiesen werden, daß sie dergleichen zum Dünger verwendet haben.

2) Es ist bei Confiskations-Strafe verboten, sich der Last- oder Tragthiere zum Transport des Raff-, Stock- und Leseholzes aus den Waldungen zu bedienen. Aehnliche Confiskation soll eintreten, wenn gefreveltes Holz durch Last- oder Tragthiere transportirt wird.

Die Förster haben daher die Tragthiere, deren sich die Zuwiderhandelnden bedienen, wenn sie diese auf frischer That betreten, in Beschlag zu nehmen und sofort an das betreffende Friedensgericht abzuliefern, welches nach Anleitung der §. 112. und 113. der Verordnung vom 30. Juli 1814 zu verfahren, und eine dem Werthe des Thiers gleichkommende Summe, entweder baar, oder durch sichere Caution, hinterlegen zu lassen hat.

---

*) S. 1r Thl. Nro. 31.

Hat der Besitzer des Tragthiers, auf erfolgtes, die Confiskation zum Besten der Staatskasse aussprechendes Erkenntniß, acht Tage nach geschehener Mahnung, das Tragthier nicht abgeliefert, so ist der Domänen-Empfänger befugt, das Depositum oder die Caution anzugreifen.

Die abgelieferten Tragthiere werden auf Betreiben des Domänen-Empfängers, mit Zuziehung des zunächstwohnenden Oberförsters oder Revierförsters, meistbietend versteigert.

In den Fällen, wo eine Arretirung der Tragthiere, und in Verfolg derselben, eine Cautionsleistung nicht hat statt finden können, wird auf Confiskation oder auf Erlegung des Werthes, welcher nicht geringer als 100 Fr. für ein Pferd oder einen Maulesel und 50 Fr. für einen Esel angeschlagen werden kann, erkannt.

3) Die Pfändegebühren für die ad 1 u. 2 bestimmten Fälle, sind auf 1 Fr. festgesetzt. Sie werden verdoppelt, wenn die in dem §. 116. der Verordnung vom 30. Juli 1814 vorhergesehenen Umstände eintreten.

4) Da das Gab- oder Loosholz, welches aus Gemeinde-Waldungen an die Einwohner der Gemeinden vertheilt wird, zum eigenen Bedarf derselben bestimmt ist, und bei etwaigen Ueberschuß des Naturalertrags dieser Waldungen, ein solcher zum Besten der Gemeinde-Kassen versteigert werden soll, so wird hiermit jeder Verkauf des Gab- oder Loosholzes, bei denen §§. 84. und 115. der erwähnten Verordnung vom 30. Juli 1814 festgesetzten Strafen und Pfändegebühren verboten.

Auch soll der §. 102. auf diejenigen angewendet werden, welche dergleichen Holz an sich kaufen.

5) Nach eben der Norm sollen die Verkäufer und Käufer von Raff-, Lese-, Stock- oder Windfallholz, welches vermöge bestehender Gerechtsame, oder vermöge besonderer Vergünstigungen aus Staats-, Gemeinde-, ungetheilten und Privat-Waldungen entnommen wird, bestraft; in Wiederholungsfällen aber, noch außerdem mit dreitägiger Gefängnißstrafe belegt werden. Alle die dergleichen Gehölze im Walde holen, oder durch die in ihren Diensten stehenden Leute holen lassen, sollen es nur zu ihrem eigenen Bedarf verwenden dürfen, und es wird hier ausdrücklich erklärt, daß diese Bestimmungen namentlich auch in den sogenannten Haingeraiden in Ausführung zu bringen sind.

6) Alle Ortsvorsteher, sämmtliche Forst- und Po-

Digitized by Google

lizei-Beamten, die Landes-Gensdarmerie, die Bann- und Feldschützen, haben über die Befolgung gegenwärtiger Verordnung streng zu wachen, und jede Zuwiderhandlung sofort zur gerichtlichen Anzeige und Verfolgung zu bringen.

Denen Ortsvorstehern wird überdies anbefohlen, den Einwohnern ihrer Gemeinden den Inhalt dieser Verordnung zu wiederholtenmalen bekannt zu machen, und sie nachdrücklich vor Uebertretung zu warnen.

7) Sämmtliche in vorstehenden Artikeln vorhergesehene Fälle, gehören zur Competenz der Friedensgerichte, und es sollen, wegen Konstatirung, Verfolgung und Bestrafung derselben, die Vorschriften der Verordnung vom 30. Juli 1814, befolgt werden.

8) Die in gegenwärtiger Verordnung festgesetzten Strafen, werden zum Besten der Staatskasse, wie bei allen übrigen Forstfreveln, ausgesprochen, wenn die Anzeige durch Forstbeamte geschehen ist.

Ist aber die Verfolgung auf den Grund der Anzeige der Ortspolizei-Behörden eingeleitet worden, so werden die Strafbeträge, wozu der Werth der konfiszirten Tragthiere nicht zu rechnen ist, den Gemeinde-Kassen zugesprochen, jedoch durch die Domänen-Kassen erhoben, und es wird in dieser Hinsicht so verfahren, wie es in Ansehung der den Gemeinden überlassenen Polizeistrafen überhaupt eingeführt ist. In jedem Falle hat die Verhandlung auf den gewöhnlichen Forstgerichtssitzungen zu geschehen, und es soll jedesmal ausdrücklich in dem Erkenntniß bemerkt werden, wenn die Strafe der Gemeinde zuerkannt wird.

9) Bei allen Forststrafen sind die Art. 52, 467 u. 469 des Strafgesetzbuches in Betreff der Beitreibung durch Leibverhaft anwendbar.

Zu dem Ende werden die Domänen-Empfänger, nach vorgeblicher zweimaliger Mahnung der zahlfähigen Forstfrevler, welche Mahnungen zum zweitenmale die Aufforderung, binnen 8 Tagen, bei Vermeidung körperlicher Haft, zu zahlen enthalten sollen, oder nach vergeblich angewandter Militär-Exekution, Verzeichnisse der saumseligen Debenten anfertigen und dem Friedensrichter zustellen, welcher sofort, in sofern nicht auf den Grund der Mahnung in Contumazialfällen nach §. 126 der Verordnung vom 30. Juli 1814 Opposition erfolgt ist, die nöthigen Verhaftbefehle zu ertheilen hat. Das

Weitere geschiehet sodann auf Betreiben des Domänen-Empfängers.

10) Von jedem zahlfähigen Frevler, welcher durch Leibverhaft zur Erlegung seiner Schuld angehalten werden muß, hat der Rentmeister, außer dem Betrag derselben, noch 3 Fr. für die Landes-Gensdarmen, welche den Verhaftbefehl vollzogen haben, zu erheben und an dieselben, ohne diese Gebühr für die Staatskasse in Rechnung zu stellen, gegen Quittung auszuzahlen.

Den Landes-Gensdarmen ist es bei strengster Ahndung verboten, diese Gebühren selbst von den Debenten einzunehmen ꝛc.

Worms, den 2'. April 1816.

Unterz. v. Droßdik. v. Nau.

No. 173.

Die Abschließung der Gemeinde-Rechnungen und Regulirung der Büdjets betr.

1) Die Kreisdirektionen haben nach der ihnen schon früher ertheilten Weisung *), die zu ihrer Kompetenz gehörigen Gemeinde-Rechnungen von 1814 und 1815, unverzüglich abzuschließen, und jene, deren Regulirung sich die Land Administration vorbehalten hat, mit ihrem Gutachten begleitet, einzusenden.

2) Dieselbe Weisung findet für die Büdjets von 1816 statt.

3) In Hinsicht des Inhaltes und der Form der Büdjets, wird die Verordnung vom 16. März 1815 auf folgende Art modifizirt:

In den Kreisen Speyer, Alzei, Kaiserslautern und Zweibrücken, sollen zwar die Büdjets, wie bisher, Gemeindeweise abgefaßt, jedoch ein neues hierzu entworfenes Formular dabei zum Grund gelegt werden. — In den Kreisen Ottweiler und Birkenfeld wird die bisher eingeführte Form, welche alle Gemeinden einer Bürgermeisterei in einer Ausfertigung begreift, beibehalten.

In den vier zuerst genannten Kreisen hören die bisher unter den Titeln: fünf Prozent für die Reserve-Compagnie, ein Prozent als Ergänzungsfond, und 10 Prozent vom Holzertrag für die Armenanstalt, in die Büdjets eingeführten Auflagen auf die gewöhnlichen

---

*) S. 1r Thl. Nro. 74. u. 100.

zed by Google

Gemeinde-Einkünfte (prélévemens) vom Jahr 1816 an, auf. An ihre Stelle treten zwei Beiträge zu Gemeinfonds, welche unter die Gemeinden nach Maasgabe der sämmtlichen Gemeinde-Einkünfte vertheilt, und durch die Land. Administration definitiv festgesetzt werden sollen; nämlich:

a) Beitrag zu dem Gemeinfond für die Departemental-Armenanstalt, das Hebammen Institut, Gegenstände des öffentlichen Unterrichts und wohlthätige Zwecke.

b) Beitrag zu dem Gemeinfond für die Gemeinde- und Kreis-Wege.

Diese beiden Gemeinfonds sollen, in so weit sie die Kreise Speyer, Alzei, Kaiserslautern und Zweibrücken betreffen, im Ganzen nicht mehr betragen, als die obengenannten, nach Prozenten berechneten Auflagen, nach einem Durchschnitt der sechs letzten Jahre, zusammen betragen haben.

In Hinsicht der Kreise Ottweiler und Birkenfeld, werden die in den frühern Büdjets schon eingeführten ähnlichen Gemeinfonds, nebst den prozentartigen Auflagen, für das Jahr 1816 beibehalten, und zwar nach den bereits ertheilten Weisungen.

Die 10 Prozente von dem Ertrag der Waggebühren, werden, wie bisher, auch in die Büdjets von 1816 eingetragen.

Die §. 5. und 6. der Verordnung vom 16. März 1815 bleiben vorläufig auch auf die Büdjets von 1816 anwendbar; jedoch vorbehaltlich näherer Bestimmungen, welche über die Liquidirung und Bezahlung der sämmtlichen Gemeindeschulden, so wie über die Vollziehung der Verordnung vom 28. März 1816, wegen den im Jahr 1813 eingezogenen und verkauften Gemeindegütern, fernerhin bekannt gemacht werden.

Worms, den 20. April 1816.

Unterz. v. Droßdik. Frhr. v. Stengel.

No. 174.

Die Quittungen über die Steigerungsschillinge von Gemeinde-Gütern betreffend. *)

Da die Gemeinden des Adm. Bezirkes angewiesen sind, die von den Käufern an die franz. Tilgungskasse

*) S. Nro. 167.

Digitized by Google

bezahlten Steigschillinge nach dem Friedensschlusse vom 20. November 1815 *) an Frankreich zu reklamiren, und hierzu der Besitz aller Original-Quittungen über jene Zahlungen, sammt der dazu gehörigen Auszüge aus den Versteigerungs-Protokollen unumgänglich nothwendig ist, so werden alle aus- und inländischen Käufer von Gemeindegütern aufgefordert, die noch in ihren Händen befindlichen Quittungen und Auszüge längstens bis zum 15. Mai d. J. an die betreffenden Gemeinden oder Kreis-Behörden gegen Schein abzugeben.

Diejenigen, welche diese Ablieferung versäumen, haben allen durch diese Vernachlässigung den Gemeinden verursachten Schaden zu tragen, und es sich selbst zuzuschreiben, daß ihre Wiedereinsetzung in den Besitz der von ihnen ersteigerten Gemeindegüter so lange verzögert werden muß, bis sie die hier angegebene Obliegenheit erfüllt haben.

Worms, den 23. April 1816.

Unterz. v. Droßdik. v. Nau.

No. 175.

Erklärung des k. k. österr. General-Commissärs, die Uebergabe des Landes-Districts an Baiern betreffend.

Nachdem vermöge eines am 14. April d. J. in München abgeschlossenen Staats-Vertrages von Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät an Se. Majestät den König von Baiern folgende Landes-Bezirke auf dem linken Rheinufer abgetreten worden sind; nämlich:

In dem Donnersberg-Departemente: 1) Das Arrondissement Zweibrücken; 2) das Arrondissement Kaiserslautern; 3) das Arrondissement Speyer, mit Ausnahme der Kantone Worms und Pfeddersheim; 4) der Kanton Kirchheimbolanden im Arrondissement Alzei; im Saar-Departemente: 5) Die Kantone Waldmohr, Blieskastel, der Kanton Kusel, mit Ausnahme der Ortschaften Schwarzerden, Reichweiler, Pfeffelbach, Ruthweiler, Burg-Lichtenberg, Thal-Lichtenberg; 6) im Kantone St. Wendel: die Gemeinden Saal, Niederkirchen, Bubach, Marth, Hoff und Osterbrücken; 7) im Kantone Grumbach: die Gemeinden Eschenau und St. Julian; im Niederrhein-Departemente: 8) der Kanton

*) S. Beilage B.

die Stadt und Festung Landau, letztere nach den Bestimmungen des Staats Vertrags vom 14. April d. J.; die Kantone Bergzabern, Kandel und der ganze Theil des Departemens vom Niederrhein, welcher von Frankreich durch den Pariser Vertrag vom 20. Nov: 1815 abgetreten worden; — so werden von Unterzeichnetem, Kraft erhaltener Vollmacht und im Namen Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät, sämmtliche zur Verwaltung besagter Länder gehörige, sowohl geistliche als weltliche Staatsdiener, desgleichen sämmtliche Unterthanen dieser Bezirke ihrer bisherigen Dienst- und Unterthanen-Pflichten hiermit feierlich entlassen.

Unvergeßlich bleibt Sr. Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät die von den biedern Bewohnern der nunmehr abgetretenen Länder Ihnen und Ihrem Hause bewiesene Treue und Anhänglichkeit. — Indem Allerhöchstdieselben von ihnen mit den lebhaftesten Wünschen für ihr künftiges Wohlergehen scheiden, erwarten Sie von ihrer bisher bewährten Denkungsart daß sie Sr. Majestät dem Könige von Baiern und Seinem Königlichen Hause mit gleicher Treue und Gehorsam ergeben seyn werden.

Geschehen Worms, am 1. Mai 1816.

Wilhelm von Droßdik,

Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät wirklicher Hofrath, General-Kommissar des K. K. Oesterreichischen Gebiets am linken Rheinufer und Kommandeur des Königlich Baierischen Civil-Verdienst-Ordens.

Anhang.

Auszug aus dem Amtsblatte der k. k. österreichischen Civil-Administration am linken Ufer der Lauter.

(Periode vom 12. Dezember 1815 — 1. Mai 1816.)

No. 1.

Kundmachung des k. k. österr. Hofraths und Gen. Commissärs des österr. Gebiets am linken Ufer der Lauter, v. Droßdik, d. d. Landau, den 12. Dezemb. 1815 wodurch dieses Gebiet sammt der Festung Landau in Folge des Pariser Tractats vom 20. Novemb. 1815 (s. Beilage B.) aus Auftrag des Erzherzogs Karl, Gen. Gouverneurs zu Mainz, für Se. Maj. den Kaiser von Oesterreich in Besitz genommen, die bisherigen Landesgesetze einsweilen beibehalten, und den Einwohnern Schutz der Personen, des Eigenthums und Glaubens zugesagt werden.

No. 2.

Verordnung des Gen. Commissärs d. d. Landau, den 13. Dez. 1815, wodurch für die Civil-Administration des Gebiets, ein, unter dem Gen. Commissär (gewöhnlich zu Worms sich befindend) stehender Gouvernements-Commissär (Hr. Siebenpfeiffer) aufgestellt, der amtliche Gebrauch der deutschen Sprache und deutschen Amtsbenennungen *) angeordnet, die auf dem linken Lauterufer liegende Theile der Kantone Lauterburg und Weissenburg den Kantonen Kandel und resp. Bergzabern zugetheilt, das Kreisgericht 1r Instanz zu Speyer und das Appell. Gericht zu Kaiserslautern **) für jenes Gebiet delegirt, die Verrich-

*) S. 1r Thl. p. 22 mit folgenden Zusätzen: Juge de Paix, Friedensrichter; Receveur des Domaines, Rentmeister; Porteur de contrainte, Zwangsbote.

**) Vergl unten Nro. 17.

Digitized by Google

tungen des Präfecturraths einstweilen dem Gouv. Commissär übertragen, eine Central-Casse und ein Steuer-Controllamt für das ganze Gebiet zu Landau errichtet resp. ausgedehnt, und ein Controllstempel (mit dem k. k. östern. Adler und der Umschrift: k. k. östern. Gebiet an der Lauter) angeordnet werden.

No. 3.

Verordnung des Gen. Comm. d. d. Landau, d. 17. Dez. 1815 wodurch die Bürgermeister der Kantons-Hauptorte als Zwischenorgane der Verwaltung erklärt werden.

No. 4.

Verordnung des Gen. Comm. d. d. Landau, den 20. Dez. 1815, die Rindviehseuche betr. (desselben Inhalts wie die Verordnung der gemeinsch. Land. Adm. S. oben Nro. 140. p. 37.

No. 5.

Verordnung des Gen. Comm. d. d. Landau, d. 20. Dez. wodurch das Verbot, mit den öffentl. Geldern Wechsel-Geschäfte zu treiben *) ausgesprochen wird.

No. 6.

Verordnung desselb. vom 22. Dez. 1815, die Aufhebung einiger Enregistrements-Gebühren betr., im Wesentlichen desselben Inhalts, wie Nro. 14. 1r Thl. p. 24.

Nro. 7.

Verordn. desselb. de eod. wodurch die Gemeinde Altenstadt dem Steuer-Einnehmer von Schweighofen, Schweigen und Weiler dem von Reichenbach, Bügelberg dem von Minfeld, und Scheibenhard dem von Berg zugetheilt wird.

Nro. 8.

Verordnung desselb. v. 23. Dez. 1815, wonach die fälligen Kaufschillinge der, unter der franz. Regierung zu Gunsten des Staats veräußerten Gemeinde-Güter ohne Verzug erhoben und in die Central-Casse zu Landau bis zur künftigen Entscheidung (welche nicht erfolgt ist) hinterlegt werden sollen. Die von der franz. Regierung ausgestellten Wechsel oder Delegationen auf diese Gelder werden, ohne die höhere Genehmigung,

*) Vergl. oben 1r Thl. p. 118.

Digitized by Google

nicht zahlbar erklärt, und die zuwiderhandelnden Käufer der Strafe doppelter Zahlung unterworfen. Letztere Verfügung wurde unterm 25. Dez auf alle andern, von dem franz. Gouvern. gegebenen Wechsel und Anweisungen ausgedehnt.

Nro. 9.

Verordnung des Gen. Comm. vom 26. Dez., wodurch die Fortsetzung der Erhebung der, durch den Beschluß der Präfectur des niederrhein. Departements vom 2 Oktober 1815 ausgeschriebenen außerordentlichen Kriegssteuer — sogenannten Million-Steuer — (für die Militär-Verpflegskosten) so weit solche auf die Gemeinden des österr. Gebiets ausgeschlagen worden, und die Ablieferung der Gelder in die Centralkasse angeordnet wird *).

Nro. 10.

Verordnung desselb. d. d. Worms, den 4. Januar 1816, wodurch das Paßwesen auf eine, mit der Einrichtung in dem gemeinschaftl. Adm. Gebiete analoge Weise **) regulirt wird.

Nro. 11. u. 12.

Verordnung desselb. d. d. Landau, vom 28. Dezemb. 1815, das Forstwesen und die Bestrafung der Forstfrevel betr. Sie enthalten, mit Ausnahme einiger, durch die Localverhältnisse des Gebiets veranlaßten außer-wesentlichen Modificationen, in der Hauptsache dieselben Bestimmungen, welche durch das Forst-Regulativ ***) und durch die Verordn. der gemeinsch. Land. Adm. vom 30. Juli 1814 ****) festgesetzt sind.

Nro. 13.

Anordnung der Civil-Adm. zu Landau vom 15. Januar 1816, wodurch der Rentmeister zu Landau zugleich als Hypothekenbewahrer für das ganze Gebiet bestellt wird. Bei dieser Conservation müssen alle Hypotheken-Einschreibungen, welche seit dem 12. Dez. 1815 nach den bestehenden Gesetzen zu nehmen gewesen wären oder hätten genommen werden dürfen, geschehen. Zu dem Ende sollen alle seit dem 12. Dez. 1815 bis zum 1. Februar 1816 durch Urtheil oder andere öffentliche Akten begründeten Inscriptionen an dem letzte-

*) Vergleiche unten Nro. 25.
**) S. 1r Thl. p. 128.
***) S. Ebendas. p. 54.
****) S. Ebendas. p. 132.

Digitized by Google

nannten Tage bei dem Hypotheken-Bewahrer verlangt, und durch diesen nach dem Datum jener Urtheile oder Akten eingetragen werden und ihren Rang einnehmen. Die nach dem 1. Februar angesucht werdenden Einschreibungen sind auf den Tag der Präsentation einzutragen, wornach sich auch ihr gesetzlicher Rang bestimmt. Die vor dem 12 Dez. 1815 bei dem Hypothekenbewahrer zu Weissenburg *) auf ein, in dem k. k. österr. Gebiet gelegenes Eigenthum genommenen Hypotheken-Inscriptionen, haben während der 10 Jahre, vom Tag ihres Datums gerechnet, alle die Rechtswirkungen, welche nach den bestehenden Gesetzen Hyp. Einschreibungen überhaupt haben, wenn auch die Inhaber dieselben mit dem Tage ihres Datums bei dem Hypoth. Bewahrer zu Landau eintragen lassen sollten, welches ihnen allerdings, ohnbeschadet des Rangs ihrer Inscription, frei stehen soll.

Nro. 14.

Verordnung der Civ. Administration vom 22. Januar 1816, wodurch zur Stempelung und Einregistrirung aller öffentlichen Akten, welche dieser Förmlichkeit unterliegen aber wegen den Zeitumständen nicht damit versehen waren, ein letzter Termin bis zum 15. Februar 1816 anberaumt wird. Wo diese Frist versäumt würde, soll die ursprünglich verwirkte Strafe unnachsichtlich eintreten. — Bei den Holzversteigerungen in Gemeindewaldungen, wovon die Dezime noch nicht entrichtet war, wird zu deren Nachzahlung eine Frist bis zum 1. März 1816 festgesetzt, nach deren fruchtlosem Ablauf die gesetzlichen Zwangsmittel wieder in Vollzug kommen. — Wo die Holzkäufer in den Steigerungsakten förmlich von der Bezahlung des Zehntels losgesagt worden sind, da liegt der Gemeinde, die dafür einen höhern Kaufpreis bezog, die Zahlung desselben ob.

Nro 15.

Verordnung der Civ. Adm. vom 25. Jan. 1816 wodurch die am 12. Januar 1815 für den Kaiser von Oesterreich in Besitz genommene Gemeinde Ilbesheim**) dem Kanton Landau zugetheilt wird.

---

*) Zu welchem Bezirk das Gebiet vor seiner Trennung von Frankreich gehörte.

**) Diese ehemals zu dem Kanton Bergzabern gehörige Gemeinde war, in Folge des ersten Pariser Friedens, eine Zeitlang von der österr. baier. Land. Administration in Anspruch

No. 16.

Verordnung der Civ. Adm. (in Folge Weisung des Gen. Kommissärs) d. d. 21. Jan. 1816 die Holzverkäufe und Holzfällungen betr. Im Wesentlichen ganz gleichen Inhalts, wie die Verordn. der gemeinschaftlichen Land. Adm über diesen Gegenstand vom 10. Januar 1815. S. 1r Thl. 2te Abtheil. Nro. 83.

Nro. 17.

Verordnung des Gen. Commissärs d. d. Worms den 31. Januar 1816, wodurch die, von der gemeinschaftl. Land. Administration getroffenen Einrichtungen in Betreff der Appellations- und Revisions-Instanz, der Assisenhöfe und Geschwornen, der Spezialgerichte ꝛc. für das österr. Gebiet publizirt werden. Die vor dem 13. Dez. 1816 in dem Umfange des damaligen franzöf. Königreichs gegebenen Urtheile und Erkenntnisse, sollen, wenn sonst ihrer Rechtskraft nichts im Wege steht, ebenwohl jedoch, im Namen Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich in Vollzug gesetzt werden; nur müssen die Ausfertigungen vorher mit der executorischen Clausel in deutscher Sprache versehen seyn.

Nro. 18.

Verordnung des Gen. Comm. vom 2. Februar 1816 den öffentl. Verkauf von Mobilien und liegenden Gütern betr. (desselben Inhalts, wie die Verordnungen der gemeinschaftl. Land. Adm. Comm. vom 21. Febr. und 22. April 1815. S. 1r Thl. 2te Abtheilung Nro. 95. und 107.)

Nro. 19.

Verordnung desselb. vom 1. Februar, das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. (desselben Inhalts wie die Verordn. der gemeinschaftl. L. Adm. Comm. v. 19. Nov. 1814: S. 1r Thl. Nro. 69.)

Nro. 20.

Verordnung der Civil-Adm. v. 7. Febr. 1816, wodurch auf den Grund der Befehle des Gen. Commissärs, die Verrichtungen, welche nach den Art. 41., 45., 49. und 65. des Civ. Gesetzbuchs in Ansehung der Urkunden des bürgerlichen Standes den Präsidenten, Staatsprocuratoren und Gerichtschreibern der Ge-

---

genommen, und als Bestandtheil des Kantons Anweiler behauptet worden. Unterm 9. Januar 1815 erfolgte jedoch deren förmliche Ueberweisung an die k. k. österr. Verwaltuung.

Digitized by Google

richte erster Instanz obliegen, einsweilen, und bis zur Errichtung eines eigenen Gerichts erster Instanz für das österr. Gebiet, den Friedensrichtern und ihren Gerichtschreibern übertragen werden. Bis zu dem bemerkten Zeitpunkte müssen diese Urkunden und die Duplicate der Civilstands-Register bei dem betreffenden Friedensgerichte niedergelegt werden, dem Kreisgericht zu Speyer (vergl. oben Nro. 2.) wird die Vollziehung der Art. 50. u. folg. des Civ. Gesetzbuches und sonach auch die Oberaufsicht über die Führung der Civ. St. Register vorbehalten.

Nro. 21.

Verordnung des Gen. Comm. d. d. Worms, d. 1. Febr. 1816, die Heirathen zwischen verschwägerten Personen betr. Im Wesentlichen desselben Inhalts, wie die Verordnungen der gemeinschaftl. Land. Adm. vom 1. Novemb. 1814 u. 17. Januar 1815. S. 1r Thl. 2te Abtheil. Nro. 62. u. 85.

Nro. 22.

Verordnung desselben, d. d. Worms, den 18. Febr. 1816, die Erhebung einer Getränkesteuer statt der vereinigten Gebühren betr. 1. Sie wird erhoben von denen, die Getränke im Kleinen verkaufen, und von den Bierbrauern. 2. Betrag und Repartition derselben richtet sich nach den Erträgnissen des nämlichen Gegenstandes im J. 1812 nach Abzug eines Zehntels für die Erhebungs-Kosten. 3. Die Erhebung beginnt mit dem 1. Dezember 1815 4. Die Bürgermeister vertheilen die Gesammt-Schuldigkeit unter die Getränkeverkäufer und Bierbrauer, nach deren vorgängiger Versammlung, oder eines Ausschusses derselben. 5. Diese Vertheilungsliste wird 8 Tage auf dem Gemeindehaus zu jedes Contribuenten Einsicht und Erinnerung niedergelegt 6. Hernach wird diese Liste dem Steuer-Einnehmer zur Erhebung gegen Bezug der gewöhnlichen Hebgebühren zugestellt. 7. Die Zahlung geschieht in Monats-Raten voraus, die Rückstände vom 1. Dez. 1815 binnen 10 Tagen, nach Bekanntmachung der Verordnung. 8. Bierbrauer zahlen ein für allemal 50 Fr. Licenzgebühr, die übrigen Detail-Verkäufer von Getränken 6 Fr. 9. Wer ohne Licenzschein Bier braut oder Getränke verzapft, wird um 100 — 500 Fr. gestraft, und muß die Licenzgebühr und seinen Antheil an der Getränkesteuer nach-

Digitized by Google

zahlen *). 10. Auch jene, welche nur bei besondern Gelegenheiten, z. B. Märkten, Getränke ausschenken wollen, sind dieser Steuer unterworfen. Sie stellen Bürgschaft für ihren Antheil, welcher durch den Bürgermeister und Ausschuß bestimmt wird. Wer die Anzeige des Ausschenkens unterläßt, wird nach Art. 9. bestraft. 11. Alle Strafgelder und die im vorigen Art. erwähnten Gebühren werden von dem Getränke-Steuer-Antheil der Gemeinde abgezogen, und im nächsten Quartal zu gut geschrieben. 12. Alle übrigen vereinigten Gebühren, also auch die des Eingangs und der Circulation ꝛc. sind, so wie die frühern Gesetze über diesen Gegenstand, aufgehoben.

Nro. 23.

Bestimmungen über die Postfreiheit amtlicher Briefe und Paquete, bekannt gemacht durch die Civ. Administration unterm 15. März 1816; — übereinstimmend mit den Verfügungen der gemeinschaftl. Land. Administr. S. 1r Thl. 2te Abthl. Nro. 11., 118., 146., 150. und 164.

Nro. 24.

Verordnung des Gen. Comm., d. d. Worms, d. 20. März 1816 über die Befreiung der, den Geistlichen und Schullehrern als Gehalt zugewiesenen Güter von außerordentl. Kriegslasten. Ein Auszug aus den Verordn. der gemeinschaftl. Land. Adm. v. 24. Juni 1814 ꝛc. S. 1r Thl. 2te Abth. Nro. 9., Nro. 17. u. Nr. 94.

Nro. 25.

Verordnung desselb. d. d. Worms, d. 25. März 1816 wegen Tilgung der Kriegsschulden des Landes. 1. Es soll eine Commission unter dem Namen Kriegs-Schulden-Tilgungs-Kommission niedergesetzt werden, wozu aus jedem Canton ein Mitglied auf den Vorschlag des Oberbürgermeisters ernannt wird. Eines dieser Mitglieder führt den Vorsitz. Außerdem wird der Commission ein Secretär beigegeben. 2. Sie hat unter der Leitung der Civ. Adm. alle Forderungen

*) Die Zuwiderhandlungen werden, auf Verbal-Prozesse der Polizeibeamten, durch die Friedensgerichte, vorbehaltlich der binnen 10 Tagen einzulegenden Berufung an die Civil-Administration, abgeurtheilt. Ein Auszug aus dem Urtheil wird dem Steuer-Einnehmer zur Erhebung durch die Steuerbothen zugestellt. (Instruct. d. Civ. Adm. v. 22. Februar 1816 zur Vollzieh. d. Verordn. üb. d. Getränksteuer §. 27—31)

Digitized by Google

an Gemeinden oder Bezirke wegen Kriegsleistungen, aufzunehmen, zu untersuchen und die Resultate der Civil-Adm. zur Entscheidung und Zahlungs-Anweisung vorzulegen. Gegen Entscheidungen der Civ Adm. bleibt der Recurs an den Gen. Comm. vorbehalten. 4. Alle dergleichen Forderungen müssen von den Parthieen, mit den Original-Belegen, im Monat April (1816) bei der Kr. Sch. Liquid. Commission angebracht werden. 5. Die Bürgermeister und Gemeinde Einnehmer sind für alle Zahlungen persönlich verantwortlich, welche auf irgend eine derartige Forderung, ohne Anweisung der Civ. Administr. geleistet werden. 6. Zur Deckung der sich ergebenden Gemeinden-Kriegsschulden wird ein Fond aus folgenden Zuflüssen gebildet: a) den Geldern, welche auf die, von der franz. Regierung im J. 1813 ausgeschriebene Kriegssteuer am 13. Januar 1815 noch rückständig waren, und durch die k. Ordonnanz von diesem Tage zur Bezahlung der Local-Kriegs-Lasten bestimmt worden sind *). b) Den Rückständen der Kriegssteuer vom J. 1814, welche durch dieselbe Ordonnanz die nämliche Bestimmung erhalten haben. c) Der außerordentl. Umlage, welche durch einen Beschluß der Präfectur des niederrhein. Departements v. 2. Octob. 1815 auf dieses Departement ausgeschrieben worden ist. 7. Sollten diese Mittel unzureichend seyn, so wird wegen Ergänzung derselben auf andere Weise die weitere Verfügung getroffen werden.

*) Vergl. Nro. 9. dieses Anhangs.

Beilagen.

A) Friedens-Tractat

zwischen

Frankreich und den alliirten Mächten

nämlich

Oesterreich, Großbrittanien, Preußen und Rußland.

Abgeschlossen zu Paris, den 30. Mai 1814.

Au Nom de la très-sainte et indivisible trinité.

Sa Majesté le roi de France et de Navarre, d'une part, et sa Majesté l'Empereur d'Autriche, roi de Hongrie et de Bohême, et ses alliés *), d'autre part, étant animés d'un égal désir de mettre fin aux longues agitations de l'Europe et aux malheurs des peuples, par une paix solide, fondée sur une juste répartition de forces entre les puissances, et portant dans ses stipulations la garantie de sa durée; et S. M. l'Empereur d'Autriche, roi de Hongrie et de Bohême, et ses alliés, ne voulant plus exiger de la France, aujourd'hui que, s'étant replacée sous le gouvernement paternel de ses rois, elle offre ainsi à l'Europe un gage de sécurité et de stabilité, des conditions et des garanties qu'ils lui avoient à regret demandées sous son dernier gouvernement, leur dites Majesté ont nommes des plénipotentiaires pour discuter, arreter et signer un traité de paix et d'amitié, savoir:

S. M. le roi de France et de Navarre, M. Charles-Maurice de Talleyrand Perigord etc.;

Et S. M. l'empereur d'Autriche, roi de Hongrie et de Bohême, M. M. le prince Clément-Wenceslas-Lothaire de Metternich-Winnebourg-Ochsenhausen;

*) Nämlich a) Rußland: Bevollmächtigte, Graf von Rasumoffsky und Graf von Nesselrode. b) Großbrittanien: Bevollmächtigte, Lord Castlereagh, Graf Aberden, Vicomte Cathcart, und Lord Stewart. c) Preußen: Bevollmächtigte, Fürst von Hardenberg und Freiherr von Humboldt.

Et le comte Jean-Philippe de Stadion Thannhausen et Warthausen &c.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleinspouvoirs trouvés en bonne forme, sont convenus des articles suivans:

Art. 1.

Il y aura, à compter de ce jour, paix et amitié entre S. M. le Roi de France et de Navarre, d'une part, et S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, et ses alliés, de l'autre part, leurs heritiers et successeurs, leurs états et sujets respectifs à perpétuité.

Les hautes parties contractantes apporteront tous leurs soins à maintenir, non seulement entre elles, mais encore, autant qu'il dépend d'elles, entre tous les états de l'Europe, la bonne harmonie et l'intelligence si nécessaires à son repos.

Art. 2.

Le royaume de France conserve l'intégrité de ses limites, telles qu'elles existoient à l'époque du 1. Janvier 1792. Il recevra, en outre, une augmentation de territoire comprise dans la ligne de démarcation fixée par l'article suivant.

Art. 3.

Du côté de la Belgique, de l'Allemagne et de l'Italie, l'ancienne frontière, ainsi qu'elle existoit le 1. Janvier 1792, sera retablie, en commençant de la mer du Nord entre Dunkerque et Nieuport, jusqu'à la Méditerrannée, entre Cagnes et Nice, avec les rectifications suivantes:

1. Dans le département de Jemmappes, les cantons de Dour, Merbes-le-Château, Beaumont et Chimay, resteront à la France: la ligne de démarcation passera là où elle touche le canton de Dour, entre ce canton et ceux de Boussu et Paturage, ainsi que plus loin entre celui de Merbes-le-Chateau et ceux de Binch et de Thuin.

2. Dans le Département de Sambre et Meuse, les Cantons de Valcour, Florennes, Beauraing et Gédinne, appartiendront à la France: la démarcation, quand elle atteint ce departement, suivra la ligne qui separe les cantons précités, du département de Jemmappes et du reste de celui de Sambre et Meuse.

3. Dans le Département de la Moselle, la nouvelle démarcation, là où elle s'écarte de l'ancienne, sera formée par une ligne à tirer depuis Perle jusqu'à Fremersdorf, et par celle qui sépare le canton de Tholey du reste du département de la Moselle.

4. Dans le département de la Sarre, les cantons de Saarbruck et d'Arneval resteront à la France, ainsi que la partie de celui de Lebach, qui est située au midi d'une ligne à tirer de long des confins des villages de Herchenbach, Ueberhofen, Hilsbach et Hall (en laissant ces différens endroits hors de la frontière françoise) jusqu'au point où, près le Querseille (qui appartient à la France), la ligne qui sépare les cantons d'Arneval et d'Ottweiler atteint celle qui sépare ceux d'Arneval et de Lebach: la frontière de ce côté sera formée par la ligne ci-dessus désignée, et ensuite par celle qui sépare le canton d'Arneval de celui de Bliescastel.

5. La forteresse de Landau ayant formé avant l'année 1792 un point isolé dans l'Allemagne, la France conserve au-delà de ses

Digitized by Google

frontières une partie des départements du Mont-Tonnère et du Bas-Rhin, pour joindre la forteresse de Landau et son rayon au reste du royaume La nouvelle démarcation, en partant du point où, près d'Obersteinbach (qui reste hors des limites de la France) la frontière entre le département de la Moselle et celui du Mont-Tonnère atteint le Département du Bas-Rhin, suivra la ligne qui sépare les cantons de Weissembourg et de Bergzabern (du côté de la France), des cantons de Pirmasens, Dahn et Anweiler (du côté de l'Allemagne), jusqu'au point où ces limites, près du village de Wolmersheim, touchent l'ancien rayon de la forteresse de Landau: de ce rayon, qui reste ainsi qu'il était en 1792, la nouvelle frontière suivra le bras de la rivière de la Queich, qui, en quittant ce rayon près de Queichheim (qui reste à la France), passe près des villages de Merlenheim, Knittelsheim et Belheim (demeurant également françois), jusqu'au Rhin, qui continuera ensuite à former la limite de la France et de l'Allemagne.

Quant au Rhin, le Thalweg constituera la limite, de manière cependant que les changemens que subira par la suite le cours de ce fleuve, n'auront à l'aveuir aucun effet sur la propriété des iles qui s'y trouvent, l'état de possession de ces iles sera rétabli tel qu'il existoit à l'époque de la signature du traité de Lunéville.

6. Dans le Département du Doubs, la frontière sera rectifieé de manière à ce qu'elle commence au dessus de la Rançonnière, près de Locle, et fuivra la crête du Jura, entre le Cerneux-Péquignot et le village de Fontenelles, jusqu'à une cime du Jura, située à environ sept ou huit mille pieds au nord-ouest du village de la Brévine, où elle retombera dans l'ancienne limite de la France.

7. Dans le Département du Léman, les frontières entre le territoire françois, le pays de Vaud et les différentes Portions du territoire de la république de Genève (qui fera partié de la Suisse), restent les mêmes qu'elles etoient avant l'incorporation de Génève à la France. Mais le Canton de Frangy, celui de Saint-Julien (à l'exception de la partie située au nord d'une ligne à tirer du point où la rivière de la Laire entre, près de Chancy, dans le territoire génevois, le long des confins de Sesegnin, Lacouex et Seseneuve, (qui resteront hors des limites de la France), le canton de Reignier à l'exception de la portion qui se trouve à l'est d'une ligne qui suit les confins de la Muraz, Bussy, Pers et Cornier, qui seront hors des limites françoises), et le canton de la Roche (à l'exception des endroits nommés la Roche et Armanoy, avec leurs districts), resteront à la France: la frontiere suivra les limites de ces différens cantons et les lignes qui séparent les portions qui demeurent à la France, de celles qu'elle ne conserve pas.

8. Dans le département du Mont-Blanc, la France acquiert la sous-préfecture de Chambéry (à l'exception des cantons de l'Hopital, de Saint-Pierre d'Albigny, de la Rocette et de Montmélian), et la sous-préfecture d'Annecy (à l'exception de la partie du canton de Faverge, située à l'est d'une ligne qui passe entre Ourechaise et Marlens du côté de la France, et Marthod et Ugine du côte opposé, et qui suit, après, la crête des montagnes, jusqu'à la frontière du canton de Thones): c'est cette

Digitized by Google

ligne qui, avec la limite des cantons mentionés, formera de ce côté la nouvelle frontière.

Du côté des Pyrénées, les frontières restent telles qu'elles etoient entre les deux royaumes de France et d'Espagne, à l'époque du premier Janvier 1792, et il sera de suite nommé une commission mixte de la part des deux couronnes, pour en fixer la démarcation finale.

La France renonce à tous droits de souveraineté, de suzeraineté et de possession sur tous les pays et districts, villes et endroits quelconques situés hors de la frontière ci-dessus désignée; la principauté de Monaco étant toutefois replacée dans les rapports ou elle se trouvoit avant le 1. Janvier 1792.

Les cours alliées assurent à la France la possession de la principauté d'Avignon, du comtat Venaissin, du comté de Montbéliard, et de toutes les enclaves qui ont appartenu autrefois à l'Allemagne, comprises dans la frontière ci-dessus indiquée, qu'elles aient été incorporées à la France avant ou après le 1. Janvier 1792. Les puissances se reservent réciproquement la faculté entiére de fortifier tel point de leurs états qu'elles jugeront convenable pour leur sûreté.

Pour éviter toute lésion de propriétés particulières, et mettre à couvert, d'aprés les principes les plus libéraux, les biens d'individus damiciliés sur les frontières, il sera nommé, par chacun des états limitrophes de la France, des commissaires pour procéder, conjointement avec des commissaires françois, à la délimitation des pays respectifs.

Aussitôt que le travail des commissaires sera terminé, il sera dressé des cartes signées par les commissaires respectifs, et placé des poteaux qui constateront les limites reciproques.

Art. 4.

Pour assurer les communications de la ville de Genève avec d'autres parties du territoire de la Suisse, situées sur le lac, la France consent à ce que l'usage de la route par Versoy soit commun aux deux pays: les gouvernemens respectifs s'entendront à l'amiable sur les moyens de prèvenir la contrebande, et de régler le cours des postes et l'entretien de la route.

Art. 5.

La navigation sur le Rhin, du point oú il devient navigable jusqu'à la mer, et réciproquement, sera libre, de telle sorte qu'elle ne puisse être interdite à personne; et l'on s'occupera, au futur congrès, des principes d'après lesquels on pourra régler les droits à lever par les états riverains, de la manière la plus égale et la plus favorable au commerce de toutes les nations.

Il sera examiné et décidé de même, dans le futur congrès, de quelle manière, pour faciliter les communications entre les peuples, et les rendre toujours moins étrangers les uns aux autres, la disposition ci-dessus pourra être également étendue à tous les autres fleuves qui, dans leur cours navigable, séparent, ou traversent différens états *).

Art. 6.

La Hollande, placée sous la souveraineté de la maison d'Orange, recevra un accroissement de territoire. Le titre et l'exercice

*) S. Wiener Congreßacte v. 9. Juni 1815.

Digitized by Google

de la souveraineté n'y pourront, dans aucun cas, appartenir à aucun prince portant ou appelé à porter une couronne étrangère.

Les états de l'Allemagne seront indépendans et unis par un lien fédératif.

La Suisse, independante, continuera de se gouverner par elle-même.

L'Italie, hors des limites des pays qui reviendront à l'Autriche, sera composée d'états souverains.

Art. 7.

L'île de Malte et ses dépendances appartiendront, en toute proprieté et souveraineté, à S. M. Britannique.

Art. 8

Sa Majesté Britannique, stipulant pour elle et ses alliés, s'engage à restituer à sa Majesté Très-Chrètienne dans les delais qui seront ci-aprés fixés, les colonies, pêcheries, comptoirs et établissemens de tout genre que la France possédoit au 1. Janvier 1792 dans les mers et sur les continens de l'Amérique, de l'Afrique et de l'Asie, a l'exception toutefois des îles de Tabago et de Sainte-Lucie, et de l'île de France et de ses dépendances, nomuément Rodrigue et les Séchelles, lesquelles S. M Très-Chrétienne cède en toute propriété et souveraineté à S. M. Britannique, comme aussi de la partie de St. Domingue cédée à la France par la paix de Bâle, et que S. M. Très-Chrétienne rétrocède à S. M. Catholique en toute propriété et souveraineté.

Art. 9.

Sa Majesté le Roi de Suede et de Norwège, en conséquence d'arrangemens pris avec ses alliés, et pour l'exécution de l'article précédent, consént à ce que l'île de la Guadeloupe soit restituée á S. M. Très-Chrétienne, et cède tous les droits qu'il peut avoir sur cette île.

Art. 10.

Sa Majesté Très Fidéle, en consequence d'arrangemens pris avec ses alliés, et pour l'exécution de l'article 8. s'engage à restituer à S. M. Très-Chrétienne, dans le délai ci-après fixé, la Guiane françoise, telle qu'elle existoit au 1. Janvier 1792.

L'effet de la stipulation ci-dessus étant de faire revivre la contestation existante à cette époque au sujet des limites, il est convenu que cette contestation sera terminée par un arrangement amiable entre les deux cours, sous la médiation de S. M. Britannique.

Art. 11.

Les places et forts existans dans les colonies et établissemens qui doivent être rendus à S. M. Très-Chrétienne en vertu des articles 8. 9. et 10., seront remis dans l'état où ils se trouveront au moment de la signature du présent traité.

Art. 12.

Sa Majesté Britannique s'engage à faire jouir les sujets de S. M. Très-Chrétienne, relativement au commerce et à la sûreté de leurs personnes et propriétés dans les limites de la souveraineté britannique sur le continent des Indes, des mêmes facilités, privilèges et protection qui sont à présent où seront accordés aux nations les plus favorisées. De son côté, S. M. Très-Chrétienne,

Digitized by Google

n'ayant rien de plus à coeur que la perpétuité de la paix entre les deux couronnes de France et d'Angleterre, et voulant contribuer, autant qu'il est en elle, à écarter dès-à présent, des rapports des deux peuples, ce qui pourroit un jour altérer la bonne intelligence mutuelle, s'engage à ne faire aucun ouvrage de fortification dans les établissemens qui lui doivent être restitués et qui sont situés dans les limites de la souveraineté britannique sur le continent des Indes, et à ne mettre dans ces etablissemens que le nombre de troupes nécessaires pour le maintien de la police.

Art. 13.

Quant au droit de pêche des François sur le grand banc de Terre-Neuve, sur les côtes de l'ile de ce nom et des iles adjacentes, et dans le golfe de Saint-Laurent, tout sera remis sur le même pied qu'en 1792.

Art. 14.

Les colonies, comptoirs et établissements qui doivent être restitués à S. M. Très-Chretienne par S. M. Britannique ou ses alliés seront remis; savoir, ceux qui sont dans les mers du nord ou dans les mers et sur les continens de l'Amerique et de l'Afrique, dans les trois mois, et ceux qui sont au de là du Cap de Bonne-Espérance, dans les six mois qui suivront la ratification du présent traité.

Art. 15.

Les hautes parties contractantes s'étant reservées, par l'article 4. de la convention du 23. Avril dernier, de régler, dans le présent traité de paix definitif, le sort des arsenaux et des vaisseaux de guerre armés et non armés qui se trouvent dans les places maritimes remises par la France en exécution de l'article 2. de la dite convention, il est convenu que les dits vaisseaux et bâtimens de guerre armés et non armés, comme aussi l'artillerie navale et les munitions navales, et tous les matériaux de construction et d'armement, seront partagés entre la France et le pays où les places sont situées, dans la proportion de deux tiers pour la France, et d'un tiers pour les puissances aux quelles les dites places appartiendront.

Seront considérés comme matériaux, et partagés comme tels dans la proportion ci-dessus énoncée, après avoir été demolis, les vaisseaux et bâtimens en construction qui ne seroient pas en état d'être mis en mer six semaines après la signature du présent traité.

Des commissaires seront nommés de part et d'autre pour arrêter le partage et en dresser l'état, et des passeports ou saufconduits seront données par les puissances alliés pour assurer le retour en France des ouvriers, gens de mer et employés françois.

Ne sont compris dans les stipulations ci-dessus, les vaisseaux et arsenaux existant dans les places maritimes qui seroient tombées au pouvoir des alliés antérieurement au 23. Avril, ni les vaisseaux et arsenaux qui appartenoient à la Hollande, et nommément la flotte du Texel.

Le gouvernement de France s'oblige à retirer ou à faire vendre tout ce qui lui appartiendra par les stipulations ci-dessus énoncées, dans le délai de trois mois après le partage effectué.

Dorénavant le port d'Anvers sera uniquement un port de commerce.

Digitized by Google

Art. 16.

Les hautes parties contractantes, voulant mettre et faire mettre dans un entier oubli les divisions qui ont agité l'Europe, declarent et promettent que, dans les pays restitués et cédés par le présent traité, aucun individu, de quelque classe et condition qu'il soit, ne pourra être poursuivi, inquiété ou troublé, dans sa personne ou dans sa propriété, sous aucun prétexte, ou à cause de sa conduite ou opinion politique, ou de son attachement, soit à aucune des parties contractantes, soit à des gouvernemens qui ont cessé d'exister, ou pour toute autre raison, si ce n'est pour des dettes contractées envers les individus, ou pour des actes postérieurs au présent traité.

Art. 17.

Dans tous les pays qui doivent ou devront changer de mâitres, tant en vertu du présent traité que des arrangemens qui doivent être faits en conséquence, il sera accordé aux habitans naturels et étrangers, de quelque condition et nation qu'ils soient, un espace de six ans, à compter de l'échange des ratifications, pour disposer, s'ils le jugent convenable, de leurs propriétés acquises, soit avant, soit depuis la guerre actuelle, et de se retirer dans tel pays qu'il leur plaira de choisir.

Art. 18.

Les puissances alliés voulant donner á S. M. Très-Chrétienne, un nouveau témoignage de leur désir de faire disparoître, autant qu'il est en elles, les consequences de l'époque de malheur si heureusement terminée par la présente paix, renoncent à la totalité des sommes que les gouvernemens ont à réclamer de la France, à raison de contrats, de fournitures ou d'amendes quelconques faites au gouvernement françois dans les differentes guerres qui ont eu lieu depuis 1792.

De son côté, S. M. Très-Chrétienne renonce à toute réclamation qu'elle pourroit former contre les puissances alliées, aux mêmes titres. En exécution de cet article, les hautes parties contractantes s'engagent à se remettre mutuellement tous les titres, obligations et documens qui ont rapport aux créances aux quelles elles ont réciproquement renoncé.

Art. 19.

Le gouvernement françois s'engage à faire liquider et payer les sommes qu'il se trouveroit devoir d'ailleurs dans des pays hors de son territoire, en vertu de contrats ou d'autres engagemens formels passés entre des individus ou des établissemens particuliers et les autorités françoises, tant pour fournitures qu'à raison d'obligations légales.

Art. 20.

Les hautes parties contractantes nommeront, immédiatement après l'échange des ratifications du présent traité, des commissaires pour régler et tenir la main à l'exécution de l'ensemble des dispositions renfermées dans les articles 18. et 19. Ces commissaires s'occuperont de l'examen des réclamations dont il est parlé dans l'article précédent, de la liquidation des sommes réclamées, et du mode dont le gouvernement françois proposera de s'en acquitter. Ils seront chargés de même de la remise des titres, ob-

Digitized by Google

ligations et documens relatifs sux créances aux quelles les hautes parties contractantes renoncent mutuellement, de manière que la ratification du resultat de leur travail complètera cette renonciation rèciproque.

Art. 21.

Les dettes spécialement hypothéquées dans leur origine sur les pays qui cessent d'appartenir à la France, ou contractées pour leur administration intérieure, resteront à la charge de ces mêmes pays. Il sera tenu compte en consequence au gouvernement françois, à partir du 22. décembre 1813 de celles de ces dettes qui ont été converties en inscriptions au grand livre de la dette publique de France. Les titres de toutes celles qui ont été préparées pour l'inscription et n'ont pas encore été inscrites, seront remis aux gouvernemens des pays respectifs. Les états de toutes ces dettes seront dressés et arretés par une commission mixte.

Art. 22.

Le gouvernement françois restera chargé, de son côté, du remboursement de toutes les sommes versées par les sujets des pays ci dessus mentionnés, dans les caisses françaises, soit á titre de cautionnemens, de dépôts ou de consignations. De même, les sujets françois, serviteurs des dits pays, qui ont versé des sommes à titre de cautionnemens, dépôts ou consignations dans leurs trésors respectifs, seront fidèlement remboursés.

Art. 23.

Les titulaires de places assujetties à cautionnement, qui n'ont pas de maniement de deniers, seront remboursés avec les intérêts jusqu'à parfait paiement, à Paris, par cinquièmes et par année, à partir de la date du présent traité.

A l'égard de ceux qui sont comptables, ce remboursement commencera au plus tard six mois après la présentation de leurs comptes, le seul cas de malversation excepté. Une copie du dernier compte sera remise au gouvernement de leur pays, pour lui servir de renseignement et de point de départ.

Art. 24.

Les dépôts judiciaires et consignations faits dans la caisse d'amortissement, en exécution de la loi du 28 nivose an XIII. (18. janvier 1805), et qui appartiennent à des habitans que la France cesse de posséder, seront remis, dans le terme d'une année à compter de l'échange des ratifications du présent traité, entre les mains des autorités des dits pays, à l'exception de ceux de ces dépôts et consignations qui intéressent des sujets françois; dans lequel cas, ils resteront dans la caisse d'amortissement, pour n'être remis que sur les justifications résultantes des décisions des autorités compétentes.

Art. 25.

Les fonds déposés par les communes et établissemens publics dans la caisse de service et dans la caisse d'amortissement, ou dans toute autre caisse du gouvernement, leur seront remboursés par cinquièmes, d'année en année, à partir de la date du présent traité, sous la déduction des avances qui leur auroient été faites, et sauf les oppositions régulières faites sur ces fonds par des créanciers des dites communes et des dites établissemens publics.

Digitized by Google

Art. 26.

A dater du 1. janvier 1814, le gouvernement françois cesse d'être chargé du payement de toute pension civile, militaire et ecclésiastique, solde de retraite et traitement de réforme, à tout individu qui se trouve n'être plus sujet françois.

Art. 27.

Les domaines nationaux acquis à titre onéreux par des sujets françois dans les ci-devant départemens de la Belgique, de la rive gauche du Rhin et des Alpes, hors des anciennes limites de la France, sont et demeurent garantis aux acquéreurs.

Art. 28.

L'abolition des droits d'aubaine, de dètraction, et autres de la même nature, dans les pays qui l'ont réciproquement stipulée avec la France, ou qui lui avoient précédemment été réunis, est expressément maintenve.

Art. 29.

Le gouvernement françois s'engage à faire restituer les obligations et autres titres qui auroient été saisis dans les provinces occupées par les armées ou administrations françoises; et, dans le cas où la restitution ne pourroit en être effectuée, ces obligations et titres sont et demeurent anéantis.

Art. 30.

Les sommes qui seront dues pour tous les travaux d'utilité publique non encore terminés, ou terminés postérieurement au 31. decembre 1812, sur le Rhin et dans les départemens détachés de la France par le présent traité, passeront à la charge des futurs possesseurs du territoire, et seront liquidées par la commission chargée de la liquidation des dettes des pays.

Art. 31.

Les archives, cartes, plans et documens quelconques appartenant aux pays cédés, ou concernant leur administration, seront fidèlement rendus en même temps que le pays, ou, si cela étoit impossible, dans un délai qui ne pourra être de plus de six mois après la remise des pays mêmes.

Cette stipulation est applicable aux archives, cartes et planches qui pourroient avoir été enlevées dans les pays momentanément occupés par les différentes armées.

Art. 32.

Dans le délai de deux mois, toutes les puissances qui ont été engagées de part et d'autre dans la présente guerre, enverront des plènipotentiaires à Vienne, pour regler, dans un congrès général, les arrangemens qui doivent compléter les dispositions du présent traité.

Art. 33.

Le présent traité sera ratifié, et les ratifications en seront échangées dans le délai de quinze jours, ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi, les plènipotentiaires respectifs l'ont signé, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Article additionnel.

Les hautes parties contractantes voulant effacer toutes les traces des évènemens malheureux qui ont pesé sur leurs peuples,

Digitized by Google

sont convenus d'annuller explicitement les effets des traités de 1805 et 1809, en autant qu'ils ne sont déja annullés de fait par le présent traité. En consequence de cette determination, Sa Majesté Très-Chrétienne promet que les décrets portés contre des sujets françois ou réputés françois étant ou ayant été au service de Sa Majesté I. et R. A., demeureront sans effet, ainsi que les jugemens qui ont pu être rendus en execution de ces décrets.

Le présent article additionel aura la même force et valeur que s'il étoit inséré mot à mot au traité patent de ce jour: il sera ratifié, et les ratifications en seront échangées en même temps. En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs l'ont signé, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

B) Tractat

zwiſchen

Oeſterreich, Großbrittanien, Preußen,

und

Rußland einerſeits

und

Frankreich andererſeits.

Unterſchrieben zu Paris, den 20. November 1815.

Au Nom de la très-sainte et indivisible trinité.

Les Puissances alliées ayant, par leurs efforts réunis et par le succés de leurs armes, préservé la France et l'Europe des bouleversemens dont elles étoient menacées par le dernier attentat de Napoléon Buonaparte, et par le système révolutionnaire reproduit en France pour faire reussir cet attentat;

Partageant aujourd'hui avec S. M. T. C. le désir de consolider par le maintien inviolable de l'autorité royale et la remise en igueur de la charte constitutionelle, l'ordre des choses heureu-

Digitized by Google

sement rétabli en France; ainsi que celui de ramener entre la France et ses voisins ces rapports de confiance et de bienveillance réciproque que les funestes effets de la révolution et du système de conquête avoient troublés pendant si long-temps.

Persuadées que ce dernier but ne sauroit être atteint que par un arrangement propre à leur assurer de justes indemnités pour le passé et des garanties solides pour l'avenir

Ont pris en consideration de concert avec S. M. le Roi de France, les moyens de réaliser cet arrangement; et ayant reconnu que l'indemnité due aux Puissances ne pouvoit être ni toute territoriale, ni toute pécuniaire, sans porter atteinte à l'un ou à l'autre des intérêts essentiels de la France, et qu'il seroit plus convenable de combiner les deux modes, de manière à prévenir ces deux inconveniens, L. L. M. M. II. et R. R. ont adopté cette base pour leurs transactions actuelles; et se trouvant également d'accord sur celle de la nécessité de conserver pendant un temps determiné dans les provinces frontières de la France un certain nombre de troupes alliées, elles sont convenues de réunir les différentes dispositions fondées sur ces bases, dans un traité définitif.

Dans ce but, et à cet effet S. M. l'empereur d'Autriche, roi de Hongrie et de Bohème, S. M. le roi du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, S. M. le roi de Prusse, S. M. l'empereur de toutes les Russies, pour elle et ses alliés d'une part, et S. M. le roi de France et de Navarre, d'autre part, ont nommé leurs plenipotentiaires, pour discuter, arrêter et signer ce dit traité definitif, savoir

S. M. l'empereur d'Autriche, roi de Hongrie et de Bohème:

Le Sieur Clement-Wenzeslas-Lothaire prince de Metternich-Winnebourg-Ochsenhausen;

Et le Sieur Jean Philippe, baron de Wessenberg.

S. M. le Roi du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande

Le trés-honorable Robert Stewart, vicomte Castlereagh;

Et le très-illustre et très-noble Seigneur Arthur, duc, marquis et comte de Wellington.

S. M. le roi de Prusse:

Le prince de Hardenberg;

Et le Sieur Charles Guillaume, baron de Humboldt;

S. M. l'empereur de toutes les Russies:

Le Sieur André, prince de Rasoumowsky;

Et le Sieur Jean comte de Capodistrias.

Et S. M. le roi de France et de Navarre:

Le Sieur Armand-Emanuel-du-Plessis Richelieu.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, ont signé les articles suivans:

Art. I

Les frontières de la France seront telles qu'elles étoient en 1790, sauf les modifications de part et d'autre qui se trouvent indiquées dans l'article présent.

I. Sur les frontières du nord, la ligne de démarcation restera telle que le traité de Paris l'avoit fixée, jusque vis-à-vis de Quiévrain. De là elle suivra les anciennes limites des provinces bel-

Digitized by Google

giques, du ci-devant évêché de Liége et du duché de Bouillon, telles qu'elles étoient en 1790, en laissant les territoires enclavés de Philippeville et Marienbourg, avec les places de ce nom, ainsi que tout le duché des Bouillon, hors des frontières de la France; depuis Villers près d'Orval (sur les confins du département des Ardennes et du grand duché de Luxembourg) jusqu'à Perle, sur la chaussée qui conduit de Thionville à Trèves, la ligne restera telle qu'elle avoit été designée par le traité de Paris. De Perle elle passera par Launsdorf, Wallwich, Scharlorf, Niederweiling, Pellweiler, tous ces endroits restants avec leurs banlieues à la France, jusqu'à Houvre, et suivra de là les anciennes limites du pays de Sarrebrück, en laissant Sarrelouis et le cours de la Sarre, avec les endroits situés à la droite de la ligne ci-dessus désignée et leurs banlieues hors des limites françoises. Des limites du pays de Sarrebrück, la ligne de démarcation sera la même qui sépare actuellement de l'Allemagne les départemens de la Moselle et du Bas-Rhin, jusqu'à la Lauter, qui servira ensuite de frontière jusqu'à son embouchure dans le Rhin. Tout le territoire sur la rive gauche de la Lauter, y compris la place de Landau, fera partie de l'Allemagne; cependant, la ville de Weissembourg, traversée par cette rivière, restera toute entière à la France, avec un rayon sur la rive gauche, n'excèdant pas mille toises, et qui sera plus particulièrement déterminé par les commissaires que l'on chargera de la délimitation prochaine.

2. A partir de l'embouchure de la Lauter, le long des départemens du Bas-Rhin, du Haut-Rhin, du Doubs et de Jura jusqu'au canton de Vaud, les frontières resteront comme elles ont été fixées par le traité de Paris. Le Thalweg du Rhin formera la demarcation entre la France et les états de l'Allemagne; mais la propriété des îles, telle qu'elle sera fixée à la suite d'une nouvelle reconnaissance du cours de ce fleuve, restera immuable, quelques changemens que subisse ce cours par la suite du temps. Des commissaires seront nommés de part et d'autre par les hautes parties contractantes, dans le délai de trois mois, pour procéder à la dite reconnaissance. La moitié du pont entre Strafsbourg et Kehl appartiendra à la France, et l'autre moitié au Grand-Duché de Bade.

3. Pour établir une communication directe entre le canton de Genève et la Suisse, la partie du pays de Gex, bornée à l'est par le lac Leman, au midi par le territoire du canton de Genève, au nord par celui du canton de Vaud, à l'ouest par le cours de la Versoix et par une ligne qui renferme les communes de Collex-Bassy et Meyrin, en laissant la commune de Ferney à la France sera cédée à la confédération helvétique, pour être réunie au canton de Genève. La ligne des douanes françoises sera placée à l'ouest du Jura, de manière que tout le pays de Gex se trouve hors de cette ligne.

4. Des frontières du canton de Genève jusqu'à la Mediterranée, la ligne de demarcation sera celle qui, en 1790, séparoit la France de la Savoie et du comté de Nice. Les rapports que le traité de Paris de 1814 avoit rétablis entre la France et la principauté de Monaco, cesseront à perpétuité, et les mêmes rap-

Digitized by Google

parts existeront entre cette principauté et S. M. le roi de Sardaigne.

5. Tous les territoires et districts enclavés dans les limites du territoire françois, telles qu'elles ont été déterminées par le présent article, resteront réunis à la France.

6. Les hautes parties contractantes nommeront, dans le délai de trois mois après la signature du présent traité, des commissaires pour régler tout ce qui a rapport à la délimitation des pays de part et d'autre; et aussitôt que le travail de ces commissaires sera terminé, il sera dressé des cartes et placé des poteaux qui constateront les limites respectives.

Art. 2.

Les places et les districts qui, selon l'article précédent, ne doivent plus faire partie du territoire françois, seront remis à la disposition des puissances alliées, dans les termes fixés par l'article IX. de la convention militaire annexée au présent traité, et S. M. le roi de France renonce à perpétuité pour elle, et ses héritiers et successeurs, aux droits de souveraineté et de propriété qu'elle a exercée jusqu'ici sur les dites places et districts.

Art. 3.

Les fortifications d'Huningue ayant été constamment un objet d'inquiétude pour la ville de Bâle, les hautes parties contractantes, pour donner à la confédération helvétique une nouvelle preuve de leur bienveillance et de leur sollicitude, sont convenues entre elles de faire démolir les fortifications d'Huningue; et le gouvernement françois s'engage, par le même motif, à ne les rétablir dans aucun temps et à ne point les remplacer par d'autres fortifications à une distance moindre que trois lieues de la ville de Bâle. La neutralité de la Suisse sera étendue au territoire qui se trouve au nord d'une ligne à tirer depuis Ugine, y compris cette ville, au midi du lac d'Annecy, par Faverge jusqu'à Lecheraine et de là au lac du Bourget jusqu'au Rhône, de la même manière qu'elle a été étendue aux provinces Chablais et de Fauxcigny, par l'article 92. de l'acte final du congrès de Vienne.

Art. 4.

La partie pécuniaire de l'indemnité à fournir par la France aux puissances alliées, est fixée à la somme de sept cent millions de francs. Le mode, les termes et les garanties du paiement de cette somme seront réglés par une convention particulière, qui aura la même force et valeur que si elle étoit textuellement insérée au présent traité.

Art. 5.

L'état d'inquiétude et de fermentation dont, après tant de secousses violentes, et surtout après la dernière catastrophe, la France, malgré les intentions paternelles de son roi, et les avantages assurés par la charte constitutionelle à toutes les classes de ses sujets, doit nécessairement se ressentir encore, exigeant pour la sureté des états voisins, des mesures de précaution et de garantie temporaires, il a été jugé indispensable de faire occuper pendant un certain temps, par un corps de troupes alliées des positions militaires le long des frontières de la France, sous la réserve ex-

Digitized by Google

presse que cette occupation ne portera aucun préjudice à la souveraineté de S. M. T. C., ni à l'état de possession tel qu'il est reconnu et confirmé par le présent traité.

Le nombre de ces troupes ne dépassera pas cent cinquante mille hommes. Le commandant en chef de cette armée sera nommé par les puissances alliées.

Ce corps d'armée occupera les places de Condé, Valenciennes, Bouchain, Cambrai, le Quesnoy, Maubeuge, Landrecy, Avesnes, Rocroy, Givet avec Charlemont, Mézières, Sedan, Montmédy, Thionville, Longwy, Bitsch, et la tête de pont du Fort-Louis.

L'entretien de l'armeé destinée à ce service devant être fourni par la France, une convention spéciale réglera tout ce qui peut avoir rapport à cet objet. Cette convention qui aura la même force et valeur que si elle étoit textuellement insérée dans le présent traité, règlera de même les relations de l'armée d'occupation avec les autorités civiles et militaires du pays.

Le maximum de la durée de cette occupation militaire est fixée à cinq ans. Elle peut finir avant ce terme, si au bout de trois ans les souverains alliés, après avoir, de concert avec S. M. le roi de France, mûrement examiné la situation et les intérêts réciproques et les progrès que le rétablissement de l'ordre et de la tranquillité aura fait en France, s'accordent à reconnaître que les motifs qui les portoient à cette mesure ont cessé d'exister. Mais quel que soit le résultat de cette délibération, toutes les places et positions occupées par les troupes alliées seront au terme de cinq ans révolus, évacuées sans autre délai, et remises à S. M. T. C., ou à ses héritiers et successeurs.

Art. 6.

Les troupes étrangères, autres que celles qui feront partie de l'armée d'occupation, évacueront le territoire françois dans les termes fixés par l'article 9. de la convention militaire, annexée au présent traité.

Art. 7.

Dans tous les pays qui changeront de maître tant en vertu du présent traité que des arrangemens qui doivent être faits en conséquence, il sera accordé aux habitans naturels et étrangers de quelque condition et nation qu'ils soient, un espace de six ans à compter de l'échange des ratifications, pour disposer, s'ils le jugent convenable, de leurs propriétés, et se retirer dans tel pays qu'il leur plaira de choisir.

Art. 8.

Toutes les dispositions du traité de Paris du 30. Mai 1814 relatives aux pays cédés par ce traité, s'appliqueront également aux différens territoires et districts cédés par le présent traité.

Art. 9.

Les hautes parties contractantes s'étant fait représenter les différentes réclamations provenant du fait de la non-exécution des articles 19. et suivans, du traité du 30. Mai 1814, ainsi que des articles additionels de ce traité signés entre la Grande-Bretagne et la France, désirant de rendre plus efficaces les dispositions énoncées dans ces articles, et ayant, à cet effet, determiné

Digitized by Google

par deux conventions séparées, la marche à suivre de part et d'autre pour l'exécution complète des articles sus-mentionnés, ces deux dites conventions, telles qu'elles se trouvent jointes au présent traité, auront la même force et valeur que si elles y étoient textuellement insérées.

Art. 10.

Tous les prisonniers faits pendant les hostilités, de même que tous les otages qui peuvent avoir été enlevés ou donnés; seront rendus dans le plus court délai possible. Il en sera de même des prisonniers faits antérieurement au traité du 30. Mai 1814, et qui n'auront point encore été restitués.

Art. 11.

Le traité de Paris, du 30. Mai 1814, ainsi que l'acte final du congrès de Vienne, du 9. Juin 1815, sont confirmés et maintenus dans toutes celles de leurs dispositions qui n'auroient pas été modifiées par les clauses du présent traité.

Art. 12.

Le présent traité, avec les conventions qui y sont jointes, sera ratifié en un seul acte, et les ratifications en seront échangées dans le terme de deux mois, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris, le 20. Novembre, l'an de grace mil huit cent quinze.

Signé: Richelieu, Metternich, Hardenberg, Castlereagh, Rasumowski, Capodistrias, Humboldt, Wellington, Wessenberg.

Article additionnel.

Les hautes puissances contractantes, désirant sincèrement de donner suite aux mesures dont elles se sont occupées au congrès de Vienne, relativement à l'abolition complète et universelle de la traite des nègres d'Afrique, et ayant déjà, chacune dans ses états, defendu sans restriction à leur colonies et sujets toute part quelconque à ce trafic, s'engagent à réunir de nouveau leurs efforts pour assurer le succès final des principes qu'elles ont proclamés dans la déclaration du 4. Février 1815, et à concerter sans perte de temps, par leurs ministres aux cours de Londre et de Paris, les mesures les plus efficaces pour obtenir l'abolition entière et definitive d'un commerce aussi odieux et aussi hautement réprouvé par les lois de la religion et de la nature.

Le présent article additionel aura la même force et valeur que s'il étoit inséré mot à mot au traité de ce jour.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Suivent les signatures.

Digitized by Google

Uebereinkunft,

geschlossen in Gemäßheit des 9ten Art. des Hauptvertrags, in Betreff der durch den Nichtvollzug des Art. 19. und folgende des Vertrags vom 30. Mai 1814 zwischen Frankreich einerseits, und Oesterreich, Preußen und Rußland und ihren Alliirten, andererseits, entstandenen Reklamationen.

Pour applanir les difficultés qui se sont élevées sur l'exécution de divers articles du traité de Paris, du 30. Mai 1814, et notamment sur ceux relatifs aux reclamations des sujets des Puissances alliées, les hautes parties contractantes désirant faire promptement jonir leurs sujets respectifs des droits que ces articles leur assurent, et prévenir en même temps, autant que possible, toute contestation qui pourrait s'élever sur le sens de quelques dispositions du dit traité, sont convenues des articles suivans:

Art. 1.

Le traité de Paris du 30. Mai 1814, étant confirmé par l'article 11. du traité principal auquel la présente convention est annexée, cette confirmation s'étend nommément aux articles 19. 20., 21., 22., 23., 24., 25., 26., 30 et 31. du dit traité, autant que les stipulations renfermées dans ces articles n'ont pas été changées ou modifiées par le présent acte, et il est expressément convenu que les explications et les développemens que les hautes parties contractantes ont jugé à propos de leur donner par les articles suivans, ne préjudicieront en rien aux réclamations de toute autre nature, qui seroient autorisées par le dit traité, sans être spécialement rappelées par la présente convention.

Art. 2

En conformité de cette disposition S. M. T. C. promet de faire liquider dans les formes ci-après indiquées, toutes les sommes que la france se trouve devoir dans les pays hors de son territoire tel qu'il est constitué par le traité auquel la présente convention est annexée, en vertu de l'art. 19. du traité de Paris, du 30. Mai 1814, soit à des individus, soit à des communes, soit à des établissemens particuliers dont les revenus ne sont pas à la disposition des gouvernemens.

Cette liquidation s'étendra spécialement sur les réclamations suivantes:

Digitized by Google

1. Sur celles qui concernent les fournitures et prestations de tout genre faites par des communes ou des individus, et en général par tout autre que les gouvernemens, en vertu des contrats ou de dispositions émanées des autorités administratives françoises renfermant promesse de paiement, que ces fournitures et prestations aient été effectuées dans et pour les magasins militaires en général, ou pour l'approvisionnement des villes et places en particulier, ou enfin aux armées françoises, ou aux hôpitaux, ou à des détachemens de troupes, ou à la gendarmerie, ou aux administrations françoises, ou enfin pour un service public quelconque.

Ces livraisons et prestations seront justifiées par les recus des gardes-magasins, officiers civils ou militaires, commissaires, agens ou surveillans, dont la validité sera reconnue par la commission de liquidation dont il sera question a l'art. 5. de la présente convention.

Les prix en seront réglés d'après les contrats ou autres engagemens des autorités françoises, ou, à leur défaut, d'après les mercuriales des endroits les plus rapprochés de celui où le versement a été fait.

2. Sur les arriérés de solde et de traitement, frais de voyage, gratifications et autres indemnités révenant à des militaires ou employés à l'armée françoise, devenus par les traités de Paris, du 30. Mai 1814, et du 20. Novembre 1815, sujets d'une autre puissance, pour le tems où ces individus servoient dans les armées françoises, ou qu'ils étoient attachés à des établissemens qui en dépendoient, tels qu'hôpitaux, pharmacies, magasins ou autres.

La justification de ces demandes devra se faire par la production des pièces exigées par les lois et réglemens militaires.

3. Sur la restitution des frais d'entretien des militaires françois dans les hospices civils qui n'appartenoient pas au gouvernement, autant que le payement de cet entretien a été stipulé par des engagemens exprès: la quotité de ces frais sera justifiée par les bordereaux certifiés par les chefs de ces établissements.

4. Sur la restitution des fonds confiés aux postes aux lettres françoises, qui ne sont pas parvenus à leur destination, le cas de force majeure excepté.

5. Sur l'acquit des mandats, bons et ordonnances de paiement fournis, soit sur le trésor public de France, soit sur la caisse d'amortissement, ou leurs annexes, ainsi que des bons données par cette dernière caisse; lesquels mandats, bons et ordonnances, ont été souscrits en faveur d'habitans, de communes et établissemens; sans que, de la part de la France on puisse refuser de les payer, par la raison que les objets par la vente desquels ces bons, mandats et ordonnances devoient être réalisés, ont passé sous un gouvernement étranger.

6. Sur les emprunts faits par les autorités françoises civiles ou militaires, avec promesse de restitution.

7. Sur les indemnités accordées pour non jouissance de biens domaniaux donnés en bail; sur toute autre indemnité et restitution pour fait d'affermage de biens domaniaux, ainsi que

Digitized by Google

sur les vacations, émolumens et honoraires pour estimation, visite ou expertise de bâtimens et autres objets, faites à ordre et pour compte du gouvernement françois, en tant que ces indemnités, restitutions, vacations, emolumens et honoraires ont été reconnus être à la charge du gouvernement, et légalement ordonnés par les autorités françoises alors existantes.

8. Sur le remboursement des avances faites par les caisses communales par ordre des autorités françoises, et avec promesse de restitution.

9. Sur les indemnités dues à les particuliers pour prise de terrein, demolition, destruction de bâtimens, qui ont eu lieu d'après les ordres des autorités militaires françoises pour l'agrandissement ou la sûreté des places fortes et citadelles, dans le cas où il est dû indemnité, en vertu de la loi du 10. Juillet 1791, et l'orsqu'il y aura eu engagement de payer, résultant soit d'une expertise contradictoire, réglant le montant de l'indemnité, soit de tout autre acte des autorités françoises.

Art. 3.

Les réclamations du sénat de Hambourg, concernant la banque des cette ville, seront l'objet d'une convention particulière entre les commissaires de S. M. T. C. et ceux de la ville de Hambourg.

Art. 4.

Seront également liquidées les réclamations que présentent plusieurs individus, contre l'éxécution d'un ordre daté de Nossen, le 8. Mai 1813, en vertu duquel on a saisi, à leur préjudice, des denrées coloniales, dont ils avoient acquis une partie du gouvernement françois, et en vertu duquel ils ont été contraints de payer une seconde fois pour des cotons, les droits et doubles droits de douanes, quoiqu'ils se fussent libérés, en temps utile, de ce qu'ils devoient légalement. Ces réclamations seront liquidées par les commissions établies par la convention de ce jour, et leur montant sera payé en inscriptions au grand livre de la dette publique, à un cours qui ne pourra pas être au-dessous de 75, de la même manière qu'il a été convenu par la présente convention à l'égard des cautionnemens à rembourser.

Art. 5.

Les hautes parties contractantes, animées du désir de convenir d'un mode de liquidation propre en même temps à en abréger le terme, et à conduire dans chaque cas particulier à une décision définitive, ont résolu, en expliquant les dispositions de l'art. 20. du traité du 30. Mai 1814. d'établir des commissions de liquidation qui s'occuperont en premier lieu de l'examen des réclamations, et des commissions d'arbitrage qui en décideront dans le cas où les premières ne seroient pas parvenues à s'accorder. Le mode qui sera adopté à cet égard sera le suivant.

1. Immédiatement après l'échange des ratifications du présent traité, la France et les autres hautes parties contractantes, ou intéressées à cet objet nommeront des commissaires-liquidateurs et des commissaires-juges qui resideront à Paris, et qui seront chargés de régler et faire exécuter les dispositions renfermées dans les art. 18. et 19. du traité du 30. Mai 1814 et dans les

Digitized by Google

art. 2., 4., 6., 7., 10., 11., 12., 13., 14., 17., 18., 22., 23. et 24. de la présente convention.

2. Les commissaires-liquidateurs seront nommés par toutes les parties intéressées qui voudront en déléguer, au nombre que chacune d'elles jugera convenable. Ils seront chargés de recevoir, d'examiner dans l'ordre d'un tableau qui sera établi pour cela, et dans le plus bref délai, et de liquider, s'il y a lieu, toutes les réclamations.

Il sera libre à chaque commissaire de réunir dans une même commission tous les commissaires des différens gouvernemens, pour leur présentes et faire examiner par eux les reclamations des sujets de son gouvernement, ou bien de traiter séparément avec le gouvernement françois.

3. Les commissaires-juges seront chargés de prononcer définitivement et en dernier ressort sur toutes les affaires qui leur seront renvoyées en conformité du présent article, par les commissaires-liquidateurs qui n'auront pas pu s'accorder sur elles. Chacune des hautes parties contractantes ou intéressées, pourra nommer autant de ces juges qu'elle trouvera convenable; mais tous ces juges prêtenderont entre les mains du garde des sceaux de France, et en présence des ministres des autres hautes parties contractantes résidant à Paris, serment de prononcer sans partialité aucune pour les parties, d'après les principes établis par le traité du 30. Mai 1814, et par la présente convention.

4. Immédiatement après que les commissaires-juges nommés par la France et par deux au moins des autres parties intéressées auront prêté ce serment, tous ces juges, présens à Paris, se réuniront sous la présidence du doyen d'âge, pour convenir de la nomination d'un ou de plusieurs greffiers et d'un ou de plusieurs commis, qui prêteront serment entre leurs mains, ainsi que pour délibérer, s'il y a lieu, un réglement général sur l'expedition des affaires, la tenue des registres et autres objets d'ordre intérieur.

5. Les commissaires destinés à former les commissions d'arbitrage étant ainsi institués, lorsque les commissaires liquidateurs n'auront pu s'accorder sur une affaire, il sera procédé devant les commissaires-juges, comme il va être dit.

6. Dans les cas où les réclamations seroient de la nature de celles prévues par le traité de Paris, ou par la présente convention, et où il ne s'agiroit que de statuer sur la validité de la demande, ou de fixer le montant des sommes reclamées; la commission d'arbitrage sera composée de six commissaires-juges, savoir: trois Francois, et trois personnes désignées par le gouvernement réclamant. Ces six juges tireront au sort pour savoir lequel d'entre eux devra s'abstenir. Les commissaires étant ainsi réduits au nombre de cinq, statueront définitivement sur la réclamation qui leur sera présentée.

7. Dans les cas où il s'agiroit de savoir si la réclamation contestée peut être rangée parmi celles prévues dans le traité de Paris du 30. Mai 1814, ou dans la présente convention, la commission d'arbitrage sera composée de six membres, dont trois François et trois désignés par le gouvernement réclamant. Ces trois juges décideront à la majorité si la reclamation est suscep-

Digitized by G

tible d'être admise à la liquidation; en cas de partage égal d'opinion, il sera sursis à l'examen de l' affaire, et elle fera la matière d'une négociation diplomatique ulterieure, entre les gouvernemens.

8. Toutes les fois qu'une affaire sera portée à la décision d'une commission d'arbitrage, le gouvernement dont le commissair liquidateur n'aura pas pu s'accorder avec le gouvernement françois, désignera trois commissaires-juges, et la France en désignera autant, les uns et les autres pris parmi tous ceux qui auront prêté ou prêteront, avant de procéder, le serment prescrit. On fera connaître ce choix au greffier, en lui transmettant le dossier des pièces. Le greffier donnera acte de cette designation et de ce depôt, et inscrira la réclamation sur le registre particulier qui aura été établi à cet usage. Lorsque, dans l'ordre de ces incriptions, le tour d'une réclamation sera venue, le greffier convoquera les six commissaires-juges désignés.

S'il s'agit d'une des cas enoncès, dans le paragraphe 6 du présent article, les noms de ces six commissaires-juges seront mis dans une urne, et le dernier sortant sera éliminé de droit, de telle sorte que le nombre des juges soit réduit à cinq. Il sera néanmoins libre aux parties de s'en tenir si elles en conviennent d'un commun accord, à une commission de quatre juges, dont le nombre, pour obtenir un nombre impair, sera réduit de la même manière à trois. Dans le cas prévu par le paragraphe 7. du présent article, les six juges, ou les quatre, si les deux parties sont convenues de ce nombre entrent en discussion sans l'élimination préalable d'un de leurs membres. Dans l'un et l'autre cas, les commissaires-juges convoqués pour cet effet, s'occuperont immediatement de l'examen de la réclamation ou du chef de réclamation dont il s'agit, et prononceront, à la pluralité des voix, en dernier ressort. Le greffier assistera à toutes les séances, et y tiendra la plume. Si la commission d'arbitrage n'a point décidé d'un chef de réclamation, mais d'une réclamation même, cette decision terminera l'affaire. Si elle a prononcé sur un chef de réclamation, l'affaire, dans le cas qne ce chef est reconnu valable, retourne à la commission de liquidation pour que cette dernière s'accorde sur l'admissibilité de la réclamation particulière et de la fixation de son montant, ou qu'elle la renvoie de nouveau à une commission d'arbitrage réduite au nombre de cinq, ou de trois membres. La décision rendue, le greffier donnera à la commission de liquidation connaissance de chaque sentence prononcée, afin qu'elle la joigne à ses procès-verbaux; ces jugemens devant être envisagés comme faisant partie du travail de la commission de liquidation.

Il est au reste bien entendu, que les commissions établies en vertu du présent article, ne peuvent point étendre leur travail au delà de la liquidation des obligations résultant du présent traité et de celui du 30. Mai 1814

Art. 6.

Les hautes parties contractantes voulant assurer l'accomplissement de l'article 21. du traité de Paris du 30. Mai 1814 et déterminer en conséquence le mode d'aprés lequel il sera tenu

Digitized by Google

compte à la France, de celles des dettes specialement hypothéquées dans leur origine sur des pays qui ont cessé d'appartenir à la France, ou contractées pour leur administration interieure, lesquelles ont été converties en inscriptions au grand livre de la dette publique de France, sont convenus que le montant du capital que chacun des gouvernemens de ces pays respectifs sera dans le cas de rembourser à la France, sera fixé au cours moyen du prix que les rentes du grand livre auront eu entre le jour de la signature de la présente convention et le 1. Janvier 1816. Ce capital sera bonifié à la France sur les états que la commission établie par l'article 5. de la présente convention, dressera et arrêtera de deux mois en deux mois, après vérification des titres sur lesquels l'inscription a eu lieu.

On ne remboursera pas à la France le montant des inscriptions provenant de dettes hypothéquées sur les immeubles que le gouvernement françois a aliénés, quelle que soit la nature de ces immeubles, pourvu que les acquereurs de ces immeubles aient payé le prix entre les mains des agens du gouvernement françois, à moins que les dits immeubles ne se trouvent aujourd'hui (autrement que par voie d'acquisition à titre onéreux, faite pendant la durée de l'administration françoise) entre les mains, soit des gouvernemens actuels ou d'établissement publics, soit des anciens possesseurs Le gouvernement françois reste chargé du payement des rentes de ces inscriptions.

Le compensation entre ce qui sera dû à la France du chef des inscriptions et les payemens aux quels celle-ci s'est engagée par la présente convention, ne pourra avoir lieu que de gré à gré, sauf ce qui va être dit dans l'article suivant.

Art. 7.

Seront déduits de ces remboursemens:

1. Les intérêts des inscriptions sur le grand livre de l'état, jusqu'à l'époque du 22. Décembre 1813. De même, les intérêts que la France pourroit avoir payés posterieurement à cette époque, lui seront bonifiés par les gouvernemens respectifs.

2. Les capitaux et intérêts hypothéqués sur des immeubles aliénés par le gouvernement françois, encore bien que les dits capitaux n'aient pas été convertis en inscriptions sur le grand livre de la dette publique, sans toute fois que, par la présente stipulation, il soit dérogé en rien aux lois ou actes du gouvernement qui prononcoient des prescriptions, des déchéances, et en vertu desquelles les créances devoient s'éteindre au profit de la France par voie de confusion ou de compensation.

Art. 8

Le gouvernement françois ayant refusé de reconnaître la reclamation du gouvernement des Pays-Bas, relative au paiement des intérêts de la dette d'Hollande qui n'auroient pas été acquittés pour les séméstres de mars et de septembre 1813, on est convenu de remettre à l'arbitrage, d'une commission particulière, la decision du principe de la dite question.

Cette commission sera composée de sept membres, dont deux à nommer par le gouvernement françois, deux par le gouvernement des Pays-Bas, et les trois autres à choisir dans des états

Digitized by Google

absolument neutres, et sans intérêts dans cette question, tels que la Russie, la Grande-Bretagne, la Suède, le Danemark, et le royaume des Naples. Le choix de ces trois derniers commissaires se fera de manière qu'un d'eux soit désigné par le gouvernement françois, l'autre par le gouvernement des Pays-Bas, et le troisième par les deux commissaires neutres réunis.

Elle s'assemblera à Paris, le 1. février 1816. Ses membres prêteront le même serment auquel sont astreints les commissaires-juges qui sont institués par l'article 8. de la présente convention, et de la même manière.

Aussitôt que la commission sera constituée les commissaires — liquidateurs des deux puissances lui soumettront par écrit les argumens, chacun en faveur de son opinion, afin de mettre les arbitres à même de décider lequel de deux gouvernemens, du gouvernement françois ou de celui des Pays-Bas, sera tenu à payer les susdit intérêts arriérés, en prenant pour base la disposition du traité de Paris, du 30. Mai 1814, et si le remboursement que le gouvernement des Pays-Bas sera dans le cas de faire à la France des inscriptions de dettes des pays réunis à sa couronne et détachés de la France, peut être exigible sans déduction des rentes de la Hollande, arriérées sur les échéances de 1813.

Art. 9.

Il sera procédé à la liquidation des intérêts non payés des dettes hypothéquées sur le sol des pays cédés à la France par le traité de Campo-Formio et de Lunéville, résultant d'emprunts formellement consentis par les états des pays cédés, ou de dépenses faites par l'administration effective des dits pays.

Les commissaires-liquidateurs devront prendre pour règle de leurs opérations, et les dispositions des traites de paix, et les loix et actes du gouvernement françois, sur la liquidation ou l'aliénation des créances de la nature de celles dont il s'agit.

Art. 10.

Comme par l'article 23. du traité du 30. Mai 1814, il a été stipulé que le gouvernement françois rembourseroit les cautionnemens des fonctionnaires ayant en maniement de derniers publics, dans les pays détachés de la France, six mois après la présentation de leurs comptes, le seul cas de malversation excepté; il demeure convenu.

1. Que l'obligation de présenter leurs comptes au gouvernement françois ne s'etend point aux receveurs communaux: néanmoins, comme le gouvernement françois a été intéressé pour certaines portions dans les recettes dont ces comptables étoient chargés, et que, par conséquent, il conserve son recours contre eux, en cas de malversation, aucune réclamation pour restitution de leurs cautionnemens ne sera présentée sans être accompagnée d'un certificat des autorités supérieures du pays auquel ces comptables appartiennent, determinant la somme qui, après vérification de leurs comptes, aura été reconnue revenir au gouvernement françois par la cause susdite, et que celui-ci déduira du cautionnement, ou constatant qu'il ne revient rien à ce gouvernement, sauf, dans l'un et l'autre cas, la déduction de ceux des débets que la France s'est réservés par l'article 24. de la présente convention.

2. Les comptes des employés qui ont manié des fonds du gouvernement françois et qui étoient tenus à faire apurer leur gestion par la cour des comptes, seront examinés par le gouvernement françois, de concert avec le commissaire du gouvernement actuel de la province dans laquelle le comptable a été employé. L'examen de chaque compte se fera dans les six mois qui suiveront immédiatement sa présentation; si, dans ce délai, il n'a été rendu aucune decision sur un compte, le gouvernement françois renonce à tout recours contre le comptable. Cette stipulation ne déroge pas, à l'égard des comptables, au terme de déchéance fixé par l'article 16., bien entendu que, dans le cas de non-présentation de comptes, le gouvernement se réserve le droit de poursuivre les comptables par les voies ordinaires.

3. Les employés ne pouvant être rendus responsables de ce qui s'est passé relativement à leur caisses depuis l'entrée des troupes étrangères, il a été expressément convenu que le gouvernement françois ne pourra répéter sur eux les soldes qu'ils devoient à cette époque, et que ce ne sera qu'une malversation évidente, commise avant l'entrée de ces troupes, qui puisse autoriser le gouvernement françois à retenir totalité ou partie du cautionnement. Dans tous les cas, celui-ci sera remboursé de la maniére énoncée par l'article 19., paragraphe 2.

Art. 11.

Conformément à l'article 25. du traité du 30. Mai 1814, les fonds déposés par les communes et les établissemens publics dans les caisses des gouvernemens, leur seront remboursés, sous la déduction des avances qui leur auroient été faites. Les commissaires-liquidateurs vérifieront le montant des dits dépôts et des avances. Néanmoins, lorsqu'il existeroit des oppositions sur ces fonds, le remboursement n'aura lieu qu'après que la main-levée aura été ordonnée par les tribunaux competens, ou donnée volontairement par les creanciers opposans. Le gouvernement françois sera tenu de justifier des dites oppositions. Il est bien entendu que les oppositions faites par les créanciers non-françois n'autoriseront pas le gouvernement françois à retenir ces dépôts.

Art. 12.

Les fonds qui existoient dans la caisse d'agriculture de la Hollande, et qui ont été remis à titre de dépôt, dans la caisse d'amortissement, dans la caisse de service ou dans toute autre caisse du gouvernement, seront remboursés comme tout autre dépôt, sauf les compensations que les dites caisses pourroient être dans le cas d'imputer sur le dit fonds.

Art. 13.

Les commissions de liquidation et d'arbitrage établies en vertu de l'article 5. de la présente convention, s'occuperont aussi de la liquidation des objets relatés dans les articles 22. á 25. du traité du 30. Mai 1814, et suivront, pour ces objets, la même marche que pour les autres liquidations dont elles sont chargées. Le gouvernement françois s'engage à faire remettre, quatre mois après la signature de la présente convention, aux commissaires-liquidateurs respectifs, des états exacts, dressés sur les registres du trésor et autres, de toutes les sommes et créances dont il est

Digitized by Google

question dans les susdits articles; et ces états seront comparés avec les reçus des reclamans, pour être verifiés de cette manière.

Art. 14.

L'article 26. du traité du 30. Mai 1814. qui décharge le gouvernement françois, à dater du 1. Janvier de la même année du paiement de toute pension civile, militaire et ecclésiastique, solde de retraite et traitement de réforme à tout individu qui se trouve n'être plus sujet françois, est maintenu. Quant aux arrérages des pensions jusqu'a l'epoque ci-desus déterminée, le gouvernement françois s'engage à les constater, en fournissant des états exacts tirés de registres des pensions, lesquels seront comparés à ceux qui existent auprès des autorités administratives locales.

Art. 15.

Comme il s'est élevé des doutes sur l'art. 31. de la paix du 30. Mai 1814, concernant la restitution des cartes des pays qui ont cessé d'appartenir à la France, ou est convenu que toutes les cartes des pays cédés, et notamment celles que le gouvernement françois à fait exécuter, seront éxactement remises, avec les planches qui y appartiennent, dans un délai de quatre semaines après l'échange des ratifications du présent traité. Il en sera de même des archives, cartes et planches qui pourroient avoir été enlevées dans les pays momentanément occupés par les differentes armées, ainsi qu'il est stipulé dans le deuxième paragraphe de l'art. 31. du traité susdit.

Art. 16.

Les gouvernemens qui ont des réclamations à faire au nom de leurs sujets, s'engagent à les faire présenter à la liquidation, dans le délai d'une année, à dater du jour de l'échange des ratifications du présent traité, passé lequel terme il y aura décheance de tout droit, réclamation et répétition.

Art. 17.

Tous les deux mois il sera dressé un bordereau des liquidations définitivement arretées, agréées, ou jugées, indiquant le nom de chaque créancier, et la somme pour laquelle sa créance doit être acquittée, soit en principal, soit en intérêts-arrérages. Les sommes qui sont à payer en numéraire par le trésor royal, soit pour capitaux, soit pour intérêts seront remises aux commissaires liquidateurs du gouvernement intéressée, sur leurs quittances visées par les liquidateurs françois. Quant aux creances qui, d'après les articles 4 et 19. de la présente convention, doivent être remboursées en inscription sur le grand livre de la dette publique, elles seront inscrites aux noms des commissaires-liquidateurs des gouvernemens intéressées, ou de ceux qu'ils designeront. Ces inscriptions seront prises du fonds de garantie établi par l'art. 20. de la présente convention, et de la manière qui est stipulée par l'art. 21.

Art. 18.

Tontes les créances aux quelles il est attaché un intérêt, soit par les termes des lois, soit par ceux du traité du 30. Mai 1814. continneront à en jouir au même taux. Quant à celles aux quelles il n'est attaché aucun intérêt, ni par leur nature, ni

Digitized by Google

par le dit traité, elles en produiront un de quatre pour cent à dater de la signature de la présente convention. Tous les intérêts seront payés en numéraire et sur le montant de la valeur nominale de la créance. Les stipulations relatives aux intérêst, seront réciproques entre la France et les autres puissances contractantes.

Art. 19.

Le traité du 30. Mai 1814, en reglant les termes dans lesquels les paiements devoient être accomplis, avoit indiqué trois classes de créances. Pour se rapprocher d'une pareille disposition, il a été arrêté, par la présente convention, qu'on adopteroit aussi trois classes de remboursemens, comme il suit.

1. Les dépôts judiciaires et consignations faits dans la caisse d'amortissement seront remboursés en argent dans le terme de six mois à compter de l'échange des ratifications de la présente convention, pour autant que la remise des pièces ait eu lieu dans les trois premiers mois de la liquidation. Les objets dont les pièces auront été remises plus tard, seront liquidés dans les trois mois suivans.

2. Les dettes provenant de versemens de cautionnemens ou de fonds déposés par les communes et établissemens publics dans la caisse de service, dans la caisse d'amortissement, ou dans toute autre caisse du gouvernement françois, seront remboursées en inscriptions sur le grand livre de la dette publique, au pair, à condition toute fois que, dans le cas que le cours du jour du réglement fût au-dessous de 75, le gouvernement françois bonifiera la difference entre le cours du jour et 75.

3. Les autres dettes non comprises dans le deux paragraphes précédens, seront également remboursées en inscriptions au pair, avec la différence que le gouvernement françois ne leur garantit qu'un cours de soixante, en s'engageant à bonifier la différence entre le cours du jour et 60.

Art. 20.

Il sera inscrit, le premier Janvier au plus tard, comme fonds de garantie, sur le grand livre de la dette publique de France, un capital de trois millions cinq cent mille francs de rente, avec jouissance du 22. Mars 1816 au nom de deux, de quatre ou de six commissaires, moitié sujets de S. M. T. C., et moitié sujets des puissances alliées, lesquels commissaires seront choisis et nommés; savoir: un, deux ou trois par le gouvernement françois, et un, deux ou trois par les Puissances alliées.

Ces commissaires toucheront les dites rentes de semestre en semestre

Ils en seront dépositaires sans pouvoir les négocier.

Ils en placeront le montant dans les fonds publics, et ils en recevront l'intérêt accumulé et composé au profit des créanciers.

Dans le cas où les trois millions cinq cent mille francs de rente seroient insuffisans, il sera délivré aux susdits commissaires des inscriptions pour plus fortes sommes, et jusqu'à concurrence de celles qui seront nécessaires pour payer les dettes indiquées par la présente convention.

Ces inscriptions additionnelles, s'il y a lieu, seront délivrées avec jouissance de la même époque que celle fixée pour les

Digitized by Google

trois millions cinq cent mille francs de rente ci-dessus stipulés, et elles seront administrées par les mêmes commissaires et d'après les mêmes principes.

En sorte que les créances qui resteront à solder seront acquittées avec la même proportion d'intérêts accumulés et composés que si le fonds de garantie avoit été suffisant dès le commencement.

Lorsque les paiemens dus aux créanciers auront été effectués, le sur plus des rentes non assignées, s'il y en a, ainsi que la proportion d'intérêts accumulés et composés qui leur appartiendra, seront remis à la disposition du gouvernement françois.

Art. 21.

A mesure que les bordereaux de liquidation prescrits par l'article 17. de la présente convention, seront présentés aux commissaires depositaires des rentes, ceux-ci les viseront, afin qu'ils puissent être inscrits immédiatement sur le grand livre de la dette publique, au débit de leur dépôt, et au crédit des commissaires-liquidateurs des gouvernemens réclamans.

Art. 22.

Les souverains actuels des pays qui ont cessé d'appartenir à la France, renouvellent l'engagement qu'ils ont contracté par l'article 21. de la paix du 30. Mai 1814., de tenir compte au gouvernement françois, à partir du 22. Decembre 1813., de celles des dettes de ces pays qui ont été converties en inscriptions au grand livre de la dette publique de France. Les états de toutes ces dettes seront dressés et arrêtés par les commissaires établis par l'article 5. de la présente convention, bien entendu que le gouvernement françois continuera de payer les rentes de ces inscriptions.

Art. 23.

Les mêmes gouvernemens renouvellent l'engagement de rembourser aux sujets françois, serviteurs des pays cédés, les sommes qu'ils ont à réclamer à titre de cautionnemens, dépôts ou consignations, dans leurs trésors respectifs. Ces remboursemens se feront de la même manière qui a été convenue par l'article 19. de la présente convention à l'égard des sujets de ces pays qui ont fait des versemens de la même nature.

Art. 24.

Il est réservé au gouvernement françois la faculté de déduire des cautionnemens que par l'article 22. du traité du 30. Mai 1814., et par l'article 10. de la présente convention, il s'est engagé à rembourser, les debets des comptables qu'un jugement de la cour des comptes, rendu avant le 30. Mai 1814, auroit déclarés retentionnaires de deniers publics. Cette déduction se fera sans préjudice des poursuites qui, en cas d'insuffisance des cautionnemens, pourront être dirigées contre les retentionnaires par les vires ordinaires, et par devant les tribunaux du pays où ces comptables sont domiciliés.

Art. 25.

Dans les pays cédés par la paix du 30. Mai 1814., ou par le présent traité, les souscripteurs d'effets négociables au profit du trésor royal, ou de la caisse d'amortissement, autres que rece-

veurs de contributions directes, qui ne les auroient point acquittes à leur échéance, pourront être poursuivis en remboursement devant les tribunaux ordinaires du pays où ils sont domiciliés, à moins qu'ils n'eussent été contraints de se libérer antérieurement au 30. Mai 1814., ou, pour les pays cédés par le présent traité antérieurement au 20. Novembre 1815. entre les mains des nouveaux possesseurs du pays.

Art. 26.

Tout ce qui a été convenu par la présente convention à l'égard du terme dans lequel les créanciers de la france présenteront leurs réclamations à la liquidation, des époques ou les bordereaux de liquidations seront dressés, des intérêts alloués aux diverses classes de créances, et du mode dont elles seront payées, s'applique également aux créances que les françois ont à former contre les Gouvernements des pays detachés de la France.

Fait à Paris le 20. Novembre 1815.

(Folgen die Unterschriften.)

igitized by Googl

Register.

(Die römische Zahl bedeutet den Band, die arabische die Seite.)

A.

Abtretung eines Theils des Administrat. Bezirks an Preussen. I. 352.
— desgleichen an Baiern. II. 118.
Actes de notoriété. I. 183.
Administrative Justiz-Commission. I. 224. 247. 279.
Amtsblatt der Landes-Administration. I. 109.
Amtsstelle, Vereinigung zweier incompatiblen. I. 118.
Amtstitel, Einführung deutscher. I. 22.
Apotheken, Errichtung neuer ꝛc. I. 86. II. 91. Untersuchung. I. 89.
Appellations-Hof, in Trier I. 48. 202., in Kaiserslautern II. 5. Anwälte und Advocaten II. 9.
Armenhaus, Aufnahme von Bettlern u. Landstreichern I. 253.
Armenrecht im Civil-Processe I. 253.
Aerndte-Diebstahl, Criminalverbrechen I. 103.
Arzneymittel, verbotener Handel I. 88.
Assisenhof II. 11.
Aufschlag auf fremdes Salz I. 196.
Ausfuhr von Lebensmitteln nach Frankreich I. 332. II. 2.
Ausgleichungs- (ausserordentlicher) und Kriegsschuld.-Tilgungsfond.
Auswärtiger Gerichtsstellen Erkenntnisse II. 2.

B.

Baiern, Uebergabe des Landesdistrikts an dasselbe II. 118.
Beigeordnete, deren Ernennung.
Benennung (deutsche) der Aemter I. 3.
Beschwerden gegen Maires I. 10., gegen Steuer-Einnehmer und Forstbeamte I 21.
Besoldungs-Holz der Forstbeamten I. 181.
Bettler, deren Aufnahme in das Armenhaus I. 191.
Bonn, Schulcollegium daselbst I. 101.
Brandmarkung bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe I. 102.
Budjets der Gemeinden I. 326. 330.

C.

Cantonnirungs-Kosten. S. Militär-Cantonn.-Kost.
Cassabeamten, Verbot der Geldgeschäfte I. 118.
Cassations-Gesuche I. 46. S. auch Revisions-Hof.
Cassawesen I. 110.
Civil-Administration für das linke Lautergebiet II. 121.
Confiscation des Vermögens, als Criminalstrafe abgeschafft I. 102.
Conscribirte, deren Stellvertreter I. 139. 319
Conscriptions-Vergehen, Nachlaß der Strafen I. 189.
Contravention in Zollsachen; Appell. Instanz II. 104.
Contributionen, ausserordentliche I. 112.
Controllstempel. S. Stempel.

D.

Departemental-Direction des Donnersberg, deren Auflösung I. 117. 205.
— — von Trier und Coblenz I. 107.
Departements-Forstmeister I. 55., dessen Functionen I. 79.
— — Forstmeisterei des Donnersbergs, deren Aufhebung I. 119.
Desertion Russischer ꝛc. Soldaten I. 50. 94. II. 36.
Deutsche Amtstitel I. 22.
Dispens zur Heirath der Wittwen I. 190.
Districts-Inspectionen, protest. kirchliche II. 54. 56.
Domainen-Bezirk von Trier I. 127.
— — Verwalt. Territ. Veranderung I. 356.
Domainen-Kaufe, deren Verlustig-Erklarungen I. 116.
Durchmarsch russischer Truppen II. 53., id. baierischer u. preussischer II. 67.

E.

Ehen zwischen Christen und Juden I. 187.
Einquartirung der öster. u. baier. Truppen I. 113. Befreiung der Pfarrer davon I. 101. 115., der Schullehrer I. 190.
Einschreibungen, hypothekarische, im Kr. Birkenfeld II. 83.
Eintreibung der Steuern I. 31.
Enregistrements-Gebühren, Aufhebung einiger I. 24.
— — ausländischer Urkunden I. 285.
Erbpächte, deren Renovation II. 105.
Executionskosten der Steuern I. 31.

F.

Feldjagd, Eröffnung derselben I. 123. Schluß I. 313.
Feldschützen, Befugniß derselben in Forstfrevelsachen Anzeigen zu thun I. 252.

Forst-Beamten, gesetzliches Alter derselben I. 182. Autorisation zur gerichtl. Belangung der Gemeinden I. 118.
— Candidaten, deren Prüfung I. 193.
— Eleven, deren Befugniß Anzeigen zu thun I. 248.
— Frevel I. 7. Erlaß 19. 20. Präscriptionsfrist 49. Protokollirung 127.
— — die Verfolgung und Bestrafung derselben im Allgem. I. 132.
— Frevler, Beurkundung ihrer Zahlungsunfähigkeit I. 257.
— Personal, Uniformirung desselben II. 13.
— Regulativ I. 54. 183.
— Strafgesetze, die französische einstweilen bestätigt I. 7. Neues Strafreglement I. 152.
Forstpolizeiliche Verfügungen, einige, II. 113.
Fourage, unerlaubter Kauf I. 29.
Fuhrwesen der Straßen, Polizei desselben I. 130.
Frankreich, Reclamationen an, II. 70.
Friedens-Tractate von Paris, 1ter II. 127. 2ter 137.

G.

Geistliche. S. Pfarrer.
Glas, Verbot der Einfuhr I. 248. II. 112.
Gemeinden, die ihnen gehörigen Zusatz-Centimen I. 53. Autorisation, sie wegen Forstfrevel vor Gericht zu stellen I. 118., deren Belangung wegen Kriegslieferungsschulden I. 195. Antheil an den Polizeistrafen II. 69. 79.
Gemeinde-Budjets I. 326. 330.
— Einnehmer, Zwangsmittel gegen dieselben I. 310.
— Güter, Aufhebung deren Veräusserung I. 7. 8. 26. 29.
— Räthe und Beigeordnete, deren Ernennung I. 313.
— Rechnungswesen I. 266. II. 116.
Gensdarmerie. S. Landes-Gensdarmerie.
General-Consistorium, protestant. II. 41.
Gericht, 1r Instanz zu Mainz I. 2. 48. Erkenntniße auswärtiger I. 322.
General-Gouvernement vom Mittelrhein, Bildung ꝛc. I. 4.
— Gouvernements-Commissäre I. 4.
— Polizei-Direction I. 3.
Gnadengesuche II. 89.
Gouvernements-Miliz I. 17.
Gouvernement von Mainz I. 104.
Grundzinsen, deren Renovation II. 105.
Gülten, desgl. ibid.

H.

Handelsgericht zu Mainz I. 21. 48.
Haus-Diebstahl I. 103.

Hebammen-Unterricht II. 85.
Heirathe-Dispens der Wittwen I. 190.
— — die hiezu erforderliche Dauer des Aufenthalts an einem Ort I. 229.
— — zwischen Schwager und Schwägerin I. 242.
Holzabgabe gegen Taxe I. 20.
Holzhandels-Patent II. 40.
Holzverkäufe und Holzfällungen I. 286.
Hüttenwerke, Vorlegung der Berechtigungsurkunden II. 61.
Hypothekar-Inscriptionen im Kr. Birkenfeld II. 83.

J.

Jagd, Eröffnung I. 123. Schluß II. 313. Jagdfrevelprotokolle I. 257. Die Verwaltung und Ausübung der Jagd im Allgemeinen II. 18.
Impfung der Schutzpocken II. 96.
Inspectionen, protest. kirchl. II. 54. 56.
Inspectoren des öffentl. Unterrichts I. 96.
Justizpflege I. 202. 355. II. 17. S. auch Appell.-u. Revisions-Hof ꝛc.
Justiz, administrative. S. Administrativ-Justiz.
Juden, ihre Patentscheine I. 312. Schuldsachen II. 80.

K.

Kassation. S. Cassation.
Kantons-Physikate, deren Errichtung II. 88. Functionen II. 92.
Kaiserslautern, die bei gerichtl. Zwangsveräusserungen von Immobilien im dortigen Kreise zu beobachtenden Förmlichkeiten I. 350.
Kinder verschwägerter Personen. I. 309.
Kirchenwesen, protest. Organisation desselb. II. 41.
Kreisforstmeister I. 74.
Kriegsgelder, ausserordentl. Erhebung I. 131. 132.
— Schuldentilgungsfonds ib.
— — Liquidations-Commission I. 187. 226.
— — Liquidirung für die Zeit vom 1. Jan. bis den 15. Juni 1814.
— Lieferungsschulden I. 228.
— Steuer, ausserordentl. französische I. 7.
— Lasten, Befreiung d. Pfarrer u. Schullehrer I. 115. 120. 313.
Kundbarkeits-Scheine I. 183.

L.

Landes-Administrations-Commission, gemeinschaftliche, Errichtung I 103. 106. Verlegung nach Worms I. 350.

Lauter, Gebiet am linken Ufer derselben II. 120.
Landes-Gensdarmerie, Organisation I. 206. Reglement über die Bestrafung der Dienstesvergehen I. 231. Der Militärverbrechen II. 59.
Landschulwesen I. 97.
Landstreicher, deren Aufnahme in das Armenhaus.]
Löserdörre. S. Viehseuche.

M.

Mainz, Universitätsfond daselbst I. 100.
— Gymnasium 101.
Medicinal-Kollegium in Mainz I. 225 II. 88.
Medicinalwesen überhaupt, Organisation ꝛc. II. 85. 90.
Merkur, rhein., zur Aufnahme öffentl. Anzeigen bestimmt I. 92.
Militär-Bedürfnisse, ausserordentl., Deckung derselben 347.
Militär-Commando des Landes-Administr.-Bezirks I. 104. 105.
Militär-Cantonnirungs-Kosten, Ausgleichung I. 259. 276.
Mittelrheinisches General-Gouv. Bildung desselben I. 1.
Münzwesen I. 11. 16. 273. II. 82.
Münztarif ibid.

N.

Nachlaß der Steuern I. 40. An Staatsschuldner II. 5.
National-Güter, deren Veräusserung I. 123.
Normalschule zu Coblenz I. 99.
Notoriété, actes de I. 183.

O.

Oberförster, deren Functionen I. 69.
Oberforstmeister, desgl. I. 81.
Oberpräfectur-Commission zu Trier I. 2. (Note) u. 4.
Obersteinbach, Errichtung einer luther. Pfarrei II. 4.
Oeffentliches Blatt des G. Gouvernements vom Mittelrhein I. 50.
Oeffentlicher Unterricht, Inspectoren desselben I. 96.
Offizielles Blatt der Land.-Admin.-Commission I. 109.

P.

Pariser Friedens-Tractate II. 127.
Park von Fuhren. S. Vorspann.
Paßwesen I. 128.
Patentsteuer I. 274. II. 80.

Pfändung auf directe Steuer I. 33., gerichtliche, von Früchten auf dem Felde, suspendirt II. 8.
Pfarrer, deren Befreiung von Einquartirung I. 115., von Kriegslasten überhaupt I. 120. 313.
Pfarreien, protest., deren Besetzung I. 203. S. auch Gen. Consistorium.
Pharmacopöa, preuß. Einführung derselben II. 89.
Physikate II. 88.
Polizeidirection (General-) I. 3.
Polizeistrafen, Antheil der Gemeinden II. 69. 79.
Polizei-Verwaltung I. 186.
Polizei des Straßen-Fuhrwesens I. 130.
Posthäuser, Bequartirung derselben I. 121.
Postportofreiheit, amtliche I. 117. II. 63. 68., desfalsige Vormerkungen II. 2. 88.
Potaschesieden, I. 184.
Pranger, als Folge einer Criminalstrafe I. 101.
Präfectur-Räthe, Aufhebung derselb. I. 4. Wiederherstellung als administrative Justiz-Commission I. 224.
Präscriptionsfrist der Forstfrevel I. 49.
Preußen, Abtretung eines Gebietstheils an dasselbe II. 352.
Privatwaltungen. S. Waldungen.

R.

Reclamationen an Frankreich II. 70. 117.
Renovation der Erbpächter II. 105.
Requisitionen, militärische I. 112.
Revierförster, dessen Functionen I. 66.
Revisionshof, Errichtung desselb. für das mittelrhein. G. Gouv. I. 46. Aufhören dessen Wirksamkeit I. 202. Errichtung eines neuen für den Admin. Bezirk I. 229.
Rheinischer Merkur, als öffentlicher Anzeiger I. 92.
Rindviehpest. S. Viehseuche.
Russische Deserteur. S. Deserteur.
Russische Truppen, Kosten ihres Durchmarsches.

S.

Salzaufschlag I. 196. 204. 271. 311. 313. II. 104.
Schulen, Landschulen I. 97. Normalschule 99. Schul-Collegium zu Bonn 101.
Schullehrer deren Befreiung v. Kriegslast. I. 120. 190. 313.
Schulwesen überhaupt I. 185.
Schutzpocken-Impfung II. 96.
Schwager und Schwägerin, Heirathen zwischen ihnen. I. 242. Verhältniß deren Kinder I. 309.
Siegel, Form derf. I. 5. 9.
Special-Commission für Aufstellung der Forderungen an Frankreich II. 71.
Gerichte I: 48. II. 17.

Staats-Capitalien, ordnungswidrige Veräusserungen I. 258.
— Güter, verhehlte II. 16.
Städte, Wappen derf. I. 9.
Steinkohlen, Zölle dafür I. 248. Verbot d. Einfuhr II. 112.
Stellvertreter von Conscribirten I. 319.
Stempel II. 1.
Steuerbothe I. 31.
Steuer-Controleurs I. 35.
— Einnehmer, Functionen bei Eintreibung der Steuern I. 35. 38. ꝛc. Zwangsbefehle gegen denselben 95. Gratificationen 111. Verbot, Wirthschaft zu treiben. 122. Cautionen 125.
Direction, Verlegung II. 2.
Steuern, Eintreibung I. 31., die gewöhnlichen werden beibehalten. I. 123. Reclamationen I. 325. II. 16.
Strafgesetzbuch, Milderung einiger Bestimmungen I. 102.
Strafreglement der Forstfrevel I. 132.
Straßen-Fuhrwesen, Polizei desselben I. 130.

T.

Territorial-Eintheilung einzelner Gemeinden, welche von franz. Departement getrennt werden I. 191., einiger Gemeinden im Saardep. I. 243. 308. 322. im Donnersbergdep. I. 332. in Folge der Abtretung an Preußen I. 355. II. 3., einiger Burgermeistereien im Kr. Kaiserslautern II. 4., einiger Pfarreien im ehemal. Saardep. II. 5.
Thierärzte, deren Entschädigung I. 125.
Tholey, Canton, Vereinigung mit dem Saardep. I. 109.
Trier, Domänen-Bezirk I. 127.

U.

Uebergabe des Landesdistrikts an Baiern II. 118.
— — — — — — Preußen I. 352.
Unmittelbare Steuern I. 38.
Uniformirung des Forstpersonals II. 13.
Universitätsfond zu Mainz I. 100.
Unterrichtswesen. S. Schulwesen.

V.

Veräusserung der Nationalgüter I. 123.
Verkauf gepfändeter Objecte zur Bezahlung der Steuern I. 33., öffentlicher, durch Notarien ꝛc. I. 318. 346.
Verlustig-Erklärungen der Domänenkäufe I. 116.
Verpflegung der öster. und baier. Truppen I. 112. 315. Magazine I. 333. II. 64.

Digitized by Google

Verschwägerte Personen, Heirathen I. 242., deren Kinder 309.
Viehseuche, Maaßregeln dagegen I. 195. Verordnung, umständliche II. 37. 60.
Vorspannswesen I. 340.

W.

Waldfrevel I. 7., deren Bestrafung 132. Privatwaldungen I. 268. Verbot der Errichtung von Gebäuden in denselben I. 132.
Wappen der Städte. I. 9.
Wasserzoll der Mosel und Saar I. 324.
Wechselgeschäfte der Kassa-Beamten I. 118.
Wittwen, Heirathsdispens I. 190.
Wölfe, Verfolgung I. 244.

Z.

Zeitschriften, Herausgabe II. 85.
Zölle. S. Glas-, Steinkohlen-, Wasserzoll ꝛc.
Zollämter II. 82.
Zusatz-Centimen, den Gemeinden gehörig I. 53.
Zwangs-Befehl gegen Steuereinnehmer I. 37. 95.
Zwangsmittel zur Eintreibung der Steuern I. 31. gegen Gemeinde-Einnehmer I. 310.

Ende.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Digitized by Google

Digitized by Google

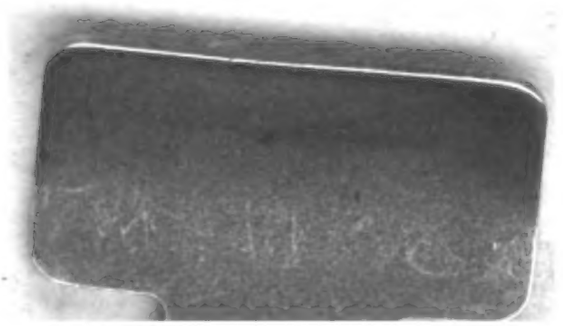

Digitized by Google

Digitized by Google